This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

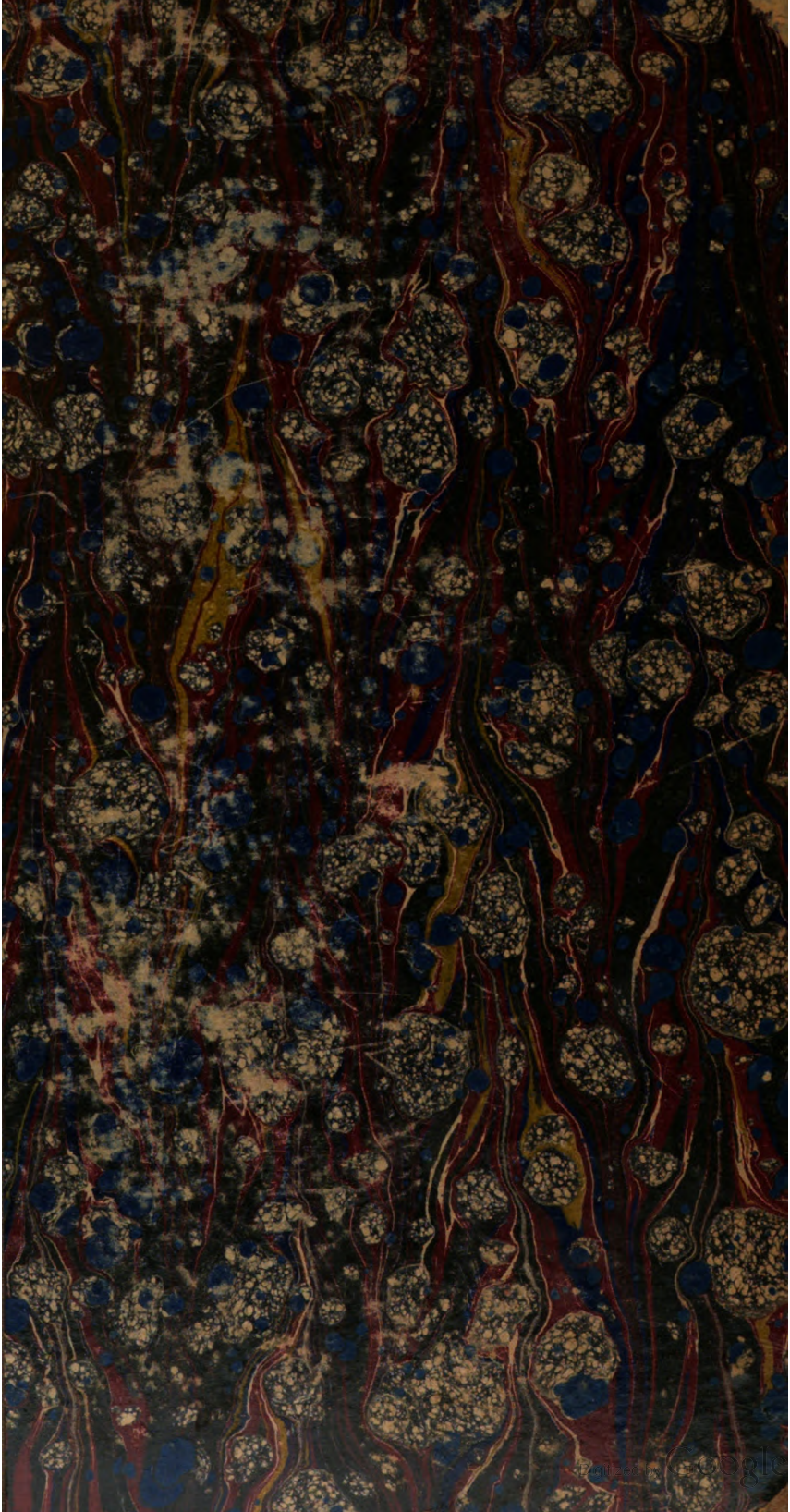
Digitized by Google

Ger 8700.1 (8)

HARVARD COLLEGE LIBRARY

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No. 6621

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Thüringische Geschichtsquellen.

Neue Folge. Fünfter Band.
Der ganzen Folge Achter Band.

Ernestinische Landtagsakten

Band I.
Die Landtage von 1487—1532.

Namens des Vereins
für thüringische Geschichte und Altertumskunde
herausgegeben von
der thüringischen historischen Kommission.

Bearbeitet von
Dr. C. A. H. Burkhardt.

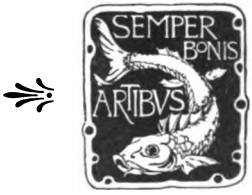

Jena,
Gustav Fischer
1902.

Digitized by Google

Ernestinische

Landtagsakten.

Band I.

Die Landtage von 1487–1532.

Namens des Vereins
für thüringische Geschichte und Altertumskunde
herausgegeben von
der thüringischen historischen Kommission.

Bearbeitet von
Dr. C. A. H. Burkhardt.

Jena,
Gustav Fischer
1902.

Digitized by Google

Ger 8700.1 (8)

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 28 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Digitized by Google

Vorwort.

Auf Grund einer Uebereinkunft der beiden historischen Commissionen, der Königl. sächsischen zu Leipzig und der thüringischen zu Jena, hat diese die Herausgabe der ernestinischen Landtagsacten übernommen, während erstere für die Bearbeitung der Landtagsacten vor der Theilung von 1485/1486 eintreten wird. Es bedarf somit auch keiner Rechtfertigung, daß ich mich streng in den Grenzen des festgestellten Arbeitsgebietes gehalten und selbst in der Einleitung davon abgesehen habe, eine Uebersicht der ständischen Entwickelung bis 1485 vorauszuschicken.

Der erste Band enthält die auf die ernestinischen Landtage bezüglichen Documente unter der Regierung der beiden Kurfürsten Friedrich und Johann. Der Zeit nach erstrecken sie sich auf die Jahre 1487—1532, weil unter dem Kurfürsten Ernst [† 26. Aug. 1486], dem Regierungsvorgänger und Begründer der ernestinischen Linie, Landtage nicht berufen wurden [1]).

Obwohl das ernestinische Gesammtarchiv zu Weimar den größten Theil [2]) der landständischen Urkunden in sich vereinigt, war die Sammlung des Materials für den ersten Band doch mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Denn weder der ersten, 1572 hergestellten Ordnung des Archivs, durch die eine besondere Abtheilung für die ernestinischen und albertinischen Landtage geschaffen worden war, noch allen spätern Ordnungsarbeiten gelang es, das gesammte landständische Material zu vereinigen, weil schon die alten kurfürstlichen Kanzleien bis 1547 Theile der Landtagsacten in sachlichen Zusammenhang mit andern Verhandlungen gebracht hatten und deßhalb aus diesen ebensowenig ausgeschieden werden konnten, als zahlreiche zerstreute Briefe der beiden Kurfürsten, in denen

1) Die Begutachtung des Theilungsprojectes [s. Einl. S. II] durch die Stände fällt vor die Landestheilung. Sonstige Nachrichten über ernestinische Landtage bis zum Ableben Kurfürst Ernsts liegen nicht vor.

2) Alle Quellencitate, in denen keine Ortsbestimmung für das benutzte Archiv sich findet, beziehen sich auf das Gesammtarchiv in Weimar.

Digitized by Google

landständische Angelegenheiten gelegentlich zur Sprache gebracht wurden. Daher bedarf es auch für die weitere Bearbeitung der Landtagsacten einer genauen Kenntniß der weimarischen Archivbestände und der Verwaltungsgeschichte, aus der sich ergiebt, daß wichtiges Material theils durch Entleihungen, theils durch Landestheilungen in die Specialarchive übergegangen und aus diesen herbeizuziehen ist [1]).

Trotz dieser umfassenden Vorarbeiten und der Benutzung zahlreicher auswärtiger Archive sind die bedeutenden Lücken in den ständischen Verhandlungen nicht ausgefüllt worden. Eine verhältnißmäßig geringe Ausbeute gestattete das Kgl. sächsische Hauptstaatsarchiv in Dresden, da in Mangel einschlagender Acten nur die große Reihe der wichtigen Copialbücher für die Beziehungen beider Linien benutzt werden konnte. Noch weniger fruchtbar erwies sich die Benutzung der städtischen Archive, in denen, wie zu Altenburg und Naumburg, kein sachdienliches Material vorhanden war, obwohl in beiden Städten bei weitem die meisten Landtage abgehalten wurden. Die übrigen Archive, in denen einiges Material gefunden wurde, sind als Quellen unter den einzelnen Stücken aufgeführt.

Die Behandlung des Materials, das theils dem Wortlaute nach, ganz oder theilweise, auch in Form von Regesten mitgetheilt ist, ergab sich von selbst. Die Wichtigkeit des Inhalts war für die Form der Mittheilung allein maßgebend. Ich habe mich gern der Behandlungsweise des Materials angeschlossen, die G. von Below [2]) bei der Herausgabe der Jülich'schen Landtagsacten für angemessen gehalten hat. Das dem Wortlaut nach urkundlich Wiedergegebene ist abweichend von sonstigen Editionsweisen nur in „ “ eingeschlossen und nach den herrschenden Editionsgrundsätzen behandelt, da ökonomische Rücksichten mich bestimmten, von der Verwendung verschiedener Schriftgattungen abzusehen. Die Daten sind ohne „ “ in urkundlicher Form wiedergegeben worden. Die sachlichen Erläuterungen in den Anmerkungen sind

1) Definitiv wurde Abgekommenes nur aus den Archiven zu Gotha und Altenburg mit den Beständen des Gesammtarchivs wieder vereinigt. Unbegreiflich ist es, wie man bei den Landestheilungen Ansprüche auf einzelne Landtagsacten erheben konnte, da alle Landtagsacten bis 1547 Angelegenheiten des ganzen Kurfürstenthumes behandelten.

2) von Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610, Bd. 1, 1400—1562, Düsseldorf 1895, sowie die 1885—1891 vorausgegangenen Arbeiten.

Digitized by Google

möglichst beschränkt worden, da auch für sprachliche Erklärungen kaum Veranlassungen vorlagen und die Beigabe eines Glossars daher überflüssig erschien. Die Litteraturangaben über das ernestinische landständische Wesen konnte auf die Anmerkungen beschränkt werden, weil die ernestinischen Landtagsacten überhaupt bisher kaum Berücksichtigung gefunden haben und die Litteratur über diese daher äußerst unbedeutend ist, während die vor der Theilung von 1485 ergangenen Urkunden und Acten der Landstände eine reiche Litteratur und auch Deductionen[1]) veranlaßt haben, die zur Zeit nur im Manuscript vorliegen.

Abweichend von andern Publicationen habe ich eine besondere Abtheilung zwischen den einzelnen Landtagen durch „ständische Correspondenzen" eingefügt, weil diese vielfach das Verhalten der Stände außerhalb der Landtage beleuchten und eine große Reihe landesherrlicher Verfügungen enthalten. Viele derselben sind möglicher Weise als eine Folge der Landtagsverhandlungen anzusehen, was sich bei der Lückenhaftigkeit dieser nicht feststellen läßt. Andere dienen als Beweise für das selbständige Vorgehen der Landesherrn, die im Verordnungswege zahlreiche Mißstände in dem Territorium, wenn auch nicht immer mit Erfolg, zu beseitigen hofften, wofür die öftere Wiederholung der Verordnungen spricht. Jedenfalls beleuchten sie eine Menge thatsächlicher Verhältnisse, die in den Landtagsverhandlungen oberflächlich oder gar nicht berührt werden. Ueber die Beigabe der Register ist das Nöthige S. 265 und 290 gesagt. Die Wiederholung der Personennamen unter den Ortschaften erschien nöthig, weil durch diese die Ortsgeschichte eine wesentliche Förderung erfährt, indem die Besitzverhältnisse in den einzelnen Orten übersichtlich vorgeführt werden, was ohne Wiederholung der Personennamen an den einzelnen Stellen nicht möglich war. Verweisungen der Orts-

Die landständische Verfassung von Jülich-Berg; G. v. Below, Territorium und Stadt, Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte, München und Leipzig 1900.

1) z. B. Günther's (Geh. Archivars in Dresden) Veränderung der Regierungs- und Gerichtsverfassung im Königreich Sachsen, Msc. vom Jahr 1814 im Hauptstaatsarchiv zu Dresden. — Ein gedrucktes Verzeichniß der Landtage von 1185 an (Dresden, bei P. G. Mohrenthal) und ein ähnliches Verzeichniß in D. Dan. Gottfried Schreber's Ausführliche Nachricht von den churf. sächs. Land- und Ausschußtagen sind ohne Belang, obwohl in ersterem auf F. Rudolph Gotha diplomatica und auf Weck's Beschreibung von Dresden, Müller's Reichstagstheater u. s. w. verwiesen wird.

Digitized by Google

namen haben nur bei bedeutendern Abweichungen ihrer Formen stattgefunden. Endlich sind die hauptsächlichsten Resultate der Publication in 14 Abschnitten zur Darstellung gelangt. Auf eine Vollständigkeit kann diese keinen Anspruch erheben; doch dürfte auch diese Zusammenfassung der Resultate den Beweis liefern, wie wichtig die Kenntniß der Landtagsverhandlungen für das Verständniß der territorialen Entwickelung ist, und daß sie vielfach die wirksamste Anregung zum Ausbau der bisher vernachlässigten Verfassungs-, Verwaltungs-, Wirthschafts- und der noch mangelhaften Regentengeschichte geben wird, deren Pflege für die ernestinischen Länder bei dem heutigen Stande der Forschung ganz besonders ersprießlich sich erweisen muß.

Weimar im August 1901. **Dr. Burkhardt.**

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Vorwort	
Einleitung	I—LXI
Abgrenzung ernestinischer Rechte. — Berufung der Stände. — Oertlichkeit und Verpflegung der Landtage. — Gang der Verhandlung auf Landtagen. — Verhältniß zum Reich. Reichssteuern. — Ständische Verhältnisse. Ständische Beschwerden und deren Behandlung. — Verhältniß zu den Albertinern. — Verhältniß zu Schlesien, Erfurt-Mainz und Hessen. — Innere Verhältnisse des ernestinischen Territoriums. Das Hof- und Finanzwesen. — Das Steuerwesen des Kurfürstenthums. — Die Territorialgesetzgebung. — Das Münzwesen der Ernestiner. — Gewerbe und Handel.	
Uebersicht der Landtage	LXII
Ständische Correspondenzen vor und zwischen den Landtagen und Landtagsverhandlungen von 1487—1532	1—264
Ortsregister	265
Personenregister	290
Sachregister	301

Digitized by Google

Verbesserungen.

Seite 6 No. 19 lies Brux f. Bruck.
Seite 139 unter No. 253 ist einzusetzen: Copie Reg. Q. No. 292.
Seite 268 lies Brüx (Böhmen) f. Bruck a/L.
Seite 288 ist Welkau mit dem Namen unter Wölckau zu setzen.

Digitized by Google

Einleitung [1]).

Abgrenzung Ernestinischer Rechte.

Als durch den Leipziger Vertrag vom 26. August 1485 die Wettiner Lande zwischen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht getheilt wurden, schieden sich auch die Landstände nach den beiden Ländergruppen in zwei Hauptmassen, in Ernestinische und Albertinische. Meißen war dem Herzog Albrecht, Thüringen dem Kurfürst Ernst zugefallen, dessen Hoheit fortan auch die fränkischen und vogtländischen Besitzungen (zusammen ca. 396 Quadratmeilen) unterstanden, während das ehemalige Oster- und Pleißnerland zwischen Ernst und Albrecht getheilt wurden, ohne daß man jedoch eine bestimmte Abgrenzungslinie für diese Theile beliebte, weßhalb auch Orte, die im Meißner Theile lagen, zum Thüringer gezogen wurden [2]) und umgekehrt. Zur Herrschaft des Kurfürsten Ernst gehörten die unten genannten Aemter [3]) und Städte, die wir namentlich deßhalb anführen, weil sich daraus ein Bild der Zusammenhangslosigkeit des Ernestinischen Territoriums von selbst ergiebt, die auf die Ortswahl für die Ernestinischen Landtage stets einen bedeutenden Einfluß ausgeübt hat. Neben obiger Abgrenzung der Landestheile blieben

1) Das eingeklammerte Citat im Text und in den Anmerkungen, z. B. [113], bezieht sich auf die Nummer der urkundlichen Mittheilungen; ein [S. mit Ziffer] bezieht sich auf die Seite, die bei längern Stücken angezogen wird, damit die Stelle schneller gefunden wird.

2) 1515 waren auf dem Ausschußtage zu Altenburg Zweifel entstanden, „welch Ort das Osterlandt heist und wie weyt sich das erstreck, ob Weyda und Arnshaugk auch darein mogen geczogen werden; dieselben sollen Vodtlender sein" [S. 113].

3) Weimar, Magdala, Roßla, Sulza, Eisenberg, Weida, Auma, Triptis, Arnshaugk, Neustadt, Pösneck, Ziegenrück, Leuchtenburg, Roda, Burgau mit Lobeda, Kahla, Orlamünde, Reinstedt, Saalfeld, Wachsenburg, Gotha, Tenneberg, Waltershausen, Altenstein, Salzungen, Creyenberg, Wartburg, Eisenach, Gerstungen, Creuzburg, Breitenbach, Haineck, Neumark, Buttstädt, Buttelstädt, Schwarzwald, Geleit zu Erfurt, Coburg, Königsberg, Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Neuhaus, Neustadt, Rodach, Ummerstadt, Zwickau, Adorf, Voigtsberg, Oelsnitz, Plauen, Linda, Pausa, Werdau, Crimmitzschau, Schmölln, Ronneburg, Altenburg, Lucka, Borna, Colditz, Leißnig, Grimma, Eilenburg, Torgau, Schilda, Dommitzsch, Düben, Gräfenhainichen.

Digitized by Google

beiden Linien viele gemeinsame Rechte, wie sie uns in dem Besitz der Herrschaften Sagan, Priebus, Naumburg, Sorau, Beeskow, in der Schirmherrschaft über das Stift Meißen, den Bergwerksnutzungen, dem Ungeld zu Meißen und dem Schutzverhältniß über Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen entgegentreten, während dem Kurfürsten Ernst außer dem Kurlande Sachsen das zur Kur gehörige Burggrafenthum Magdeburg und die Pfalz Sachsen zustanden.

Nachdem Kurfürst Ernst am 26. August 1486 zu Colditz verschieden war, folgte ihm in der Regierung Kurfürst Friedrich, der mit seinem Bruder Johann das angefallene Land gemeinschaftlich regierte, während ersterem das Directorium der Regierungsgeschäfte zustand. Erst 1487 beginnen unter ihrer Regierung die Ernestinischen Landtage, zu denen in gemeinsamen Fragen [15] mit den Albertinern auch gemeinschaftliche Landtage traten[1]).

Wenn es die Hauptaufgabe dieser Einleitung ist, den Geschäftskreis der Landtage und die hauptsächlichen Resultate festzustellen, die sich aus den mitgetheilten landständischen Documenten ergeben, so drängt sich zunächst die Frage auf, wie es überhaupt möglich war, daß eine so tief in alle Verhältnisse der Wettinischen Lande eingreifende Landestheilung ohne den allseitigen Beirath der Landstände zum Abschluß gebracht werden konnte. Denn wenn auch frühere Landestheilungen Wettinischer Fürsten, wie z. B. die von 1445, nachweislich spurlos an der Einwilligung der Stände vorübergegangen waren, so war es sicherlich keine nothwendige Folge, daß die neuen gewaltigen Aenderungen, die auf dem Gebiete aller territorialen Einrichtungen vor sich gingen, ohne weiteres durch die Herrschaft der Ernestiner und Albertiner nur mit Rath und Vorwissen der drei Stände Prälaten, Grafen und Herrn und der Ritterschaft in „merklicher Zahl", beschlossen und hierbei die Städte völlig bei Seite gelassen wurden[2]), da auch Herzog Albrecht weit entfernt davon gewesen war, seine Städte über diese wichtige Frage zu vernehmen. Ihr völliges Beiseiteschieben war ein Zeichen, daß bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts

1) Siehe die Uebersicht der Landtage hinter der Einleitung.

2) Das ergeben beide Exemplare der Theilungsurkunden Herzog Albrechts und Kurfürst Ernsts, aus denen nicht einmal die Tagung eines Landtags sich ergiebt, da nur von dem Vorwissen der drei Stände und ihrem Rath die Rede ist.

Digitized by Google

die Macht der Landesherren über ihre Stände sich bedeutend erweitert hatte und vielleicht bereits auf ihrem Höhepunkte angelangt war, was sich auch aus den folgenden Erörterungen über das Wesen der Ernestinischen Landstände ergeben dürfte.

Die Berufung der Stände.

Nach den lehrreichen Correspondenzen zwischen Kurfürst Friedrich und Herzog Johann wurde stets bei wichtigen Regierungsfragen erörtert, ob es angezeigt sei, einen Landtag überhaupt zu berufen. Sodann wurde in Erwägung gezogen, ob eine größere oder geringere Anzahl der Stände, d. h. ein voller Landtag oder nur ein Ausschußtag[1]) abzuhalten sei, woran sich neben einer sorgfältigen Berathung über die Wahl der Stände auch die Erörterung der Landtagsvorlage selbst anzuschließen[2]) pflegte, zu deren Berathung gegebenen Falls auch die fürstlichen Räthe herangezogen wurden.

Die Einladung der Stände erfolgte durch gedruckte Ausschreiben, die sich schon durch die Form und Anrede der Geladenen unterschieden. Das Format des Druckes, jenachdem dieser für Prälaten, Grafen und Herren, oder für den Adel[3]) und Andere bestimmt war, unterschied sich wesentlich. Für den Adel lautete die Anrede „Lieber Getreuer". Er wurde durchaus mit „Du" angeredet. Für die Aebte lautete die Anrede: Wirdiger lieber Andechtiger, für Grafen und Herrn: Edler wolgeborner lieber getreuer, für Ritter, Amtleute und Städte: Lieben getreuen, für Pfleger und Räthe der Städte: Edeler, wolgeborner Rath. Zu größern oder großen Landtagen gingen die Ausschreiben einige Wochen vorher aus, für Ausschußtage genügten kürzere Fristen. Neben der Ortsangabe stand in der Regel die Aufforderung, am Abend vor dem Zusammentritt der Stände sich einzufinden, da die Verhandlungen schon in früher Morgenstunde begannen.

---

1) Diese waren von ganz verschiedener Stärke. In der Regel nahmen 12 bis 24 Personen daran theil. Ueber die Besetzung der Landtage siehe weiter unten.

2) Man erwog genau die Folge der Anträge, so z. B. ob man zuerst die Steuerbewilligung fordern solle [168], wo es sich um die erfurter und hessische Angelegenheit handelte, oder ob eine Reichsangelegenheit in den Vordergrund zu stellen war.

3) Nach [480] wurden „18 brif uf gros form" für Grafen und Herrn bestellt.

Digitized by Google

Die Berufung[1]) der Stände, d. h. ihre Auswahl[2]) für die Curien erfolgte ebenfalls lediglich nach dem Ermessen der Landesherrn. Sie wählten unter den herkömmlichen Gruppen nur die aus, von deren Berathung sie sich Nutzen versprechen konnten; sie waren deßhalb auch sehr wählerisch unter den Persönlichkeiten der Gruppen der Landstandschaft selbst. Beschwerden der nicht geladenen Stände machten sich in keiner Weise geltend; denn ihre Dienstleistungen waren ohnehin für die Landesfürsten schwer und drückend genug, als daß man auf eine Einladung zu den ständischen Verhandlungen nicht gern verzichtet hätte. Beschwerliche Reisen[3]), zu denen grundlose Wege das Ihre beitrugen, empfindliche Kosten, die dem Einzelnen auf weiten Wegen und in Herbergen verursacht wurden, trugen wenig zu dem Verlangen bei, den ständischen Verhandlungen beizuwohnen. Zudem sprach noch ein wichtiger Umstand mit. Oft blieb der Zweck der einzelnen Landtage den Geladenen in der Einladung absichtlich verborgen[4]); wurde er angegeben[5]), so wünschte man damit irrigen Vermuthungen über den Zweck zu begegnen. Mitunter wurde der Hauptzweck absichtlich verschwiegen oder in zweite Linie gestellt, indem man Reichsangelegenheiten in den Vordergrund stellte oder eine geringfügigere oder schwerwiegende Veranlassung der Landtage zu verdecken suchte. Das waren längst bekannte diplomatische Winkelzüge der Landesherrn, die freilich nur auf kurze Zeit täuschen konnten und für die Dauer sich doch als wirkungslos erweisen mußten.

---

1) Man wählte Stände, die „nothdürftig von der Sache zu reden wissen" [163. 164]. — Es ist bekannt, daß nach Herkommen des Landes Nutz, Schaden und Verderb stets mit der Landschaft oder „den furnembsten prälaten, grafen und den wegersten" von der Ritterschaft und den Städten berathen sei [331].

2) Ganz ausnahmsweise überließ Kurfürst Johann die Berufung eines Ausschußtages dem Grafen Günther von Schwarzburg [356. 357].

3) [381—389, 393—397] u. s. w. bieten eine Masse Entschuldigungsgründe. Wittenberg sollte wegen der Entfernung von der Vertretung 1514 entbunden sein [163].

4) Erzählung aller Ursachen [276]. — Gerade weil die Ursachen des Landtags nicht angegeben waren, erwartete der Kurfürst Johann den Ernst von Schönburg um so sicherer [401] auf dem Landtage.

5) „damit man nicht auf die erfurter sache rathe, nach dem die ruchtig ist" [163]. — „Wo aber solch ausschreiben nicht wolt festgehalten werden, wer besser underlassen vil zu schreiben und wenig hantzuhaben" [164]. — Ohne Grundangabe [33 u. 265]. Das Ausschreiben wurde geändert, um den Augsburger Reichstag als Motiv anzugeben, „da es sonst vielleicht zu stumpff sei." [218].

Digitized by Google

Die Behandlung der Stände durch die Landesherrn war mit geringen Ausnahmen eine äußerst verbindliche, ebenso war auch die Haltung der Stände eine entsprechende. Kurfürst Friedrich namentlich behandelte diese sehr vorsichtig in seinen Anforderungen. Glaubte er auf ernstlichen Widerstand und Ablehnung seiner Anträge zu stoßen, so verzichtete er lieber auf die Berufung eines Landtages [1]); er wünschte kein gefährliches Präjudiz zu schaffen, daß die Stände sich einmal abwehrend gegen seine Forderungen verhalten könnten. Er erwog auch, ob es thunlich sei, Vertraute in das Geheimniß der Vorlage einzuweihen und durch sie über die Stimmung der Stände sich zu vergewissern [262]. Ganz anders war Johanns Haltung, der, ständischen Verhandlungen mehr geneigt, ihnen weniger aus dem Wege zu gehen pflegte, weil er in diesem Punkte vertrauensseliger war und damit im Ganzen Resultate erzielte, die denen des bedächtigen Kurfürsten Friedrich nichts nachgaben.

Das Verhalten Kurfürst Friedrichs ist leicht begreiflich. Kein Reichsfürst hatte, wie er, auf zahlreichen Reichstagen die Unfruchtbarkeit ständischer Berathungen zu beklagen gehabt, und im eignen Lande stand ihm in den Ständen eine unverhältnißmäßig große Körperschaft gegenüber, mit der er, wie seine Vorfahren, zu rechnen hatte. Von älterer Zeit her waren auf den großen Landtagen die vier Stände, Prälaten, Grafen, Herren und Städte in Thätigkeit gewesen, die aus den vier Landestheilen Sachsen, Meißen und Vogtland, Thüringen und Franken zu den ständischen Berathungen herangezogen wurden. Am geringsten war die numerische Stärke der Bischöfe und Grafen, aber die ganze Schwerfälligkeit des Apparates tritt uns schon in den untergeordneten Schichten des geistlichen Elementes, in den Aebten, Capiteln, Pröpsten, Klostervorstehern, Vorstehern geistlicher kleiner Besitzungen und Hofmeistern solcher, Carthausen und Comthuren der Deutschherrn entgegen, und geradezu überwältigend war die Masse des lehnspflichtigen Adels, der theils als canzleischriftsässig von der fürstlichen Canzlei, theils als amtsschriftsässig von den Amtleuten auf Geheiß einberufen wurde.

1) [217]: Der Kurfürst wolle daher „seiner gnaden sachen auffs engst stellen und einziehen, zum wenigsten ein zeit langk, damit die hilff diser zeit nit dorfft gesucht werden".

Digitized by Google

Es ist eben die Eigenart dieser landständischen Verhältnisse, daß jeder Landtag eine andere Physiognomie hatte, die der Landesherr selbst durch seine Wahl veranlaßte. Oft war diese auch von den schwankenden Besitzverhältnissen des zahlreichen Adels abhängig, der vielfach durch Mißwirthschaft, Theilung oder Verkauf des Grundbesitzes herabkam. Auch das Aussterben der Familien verursachte oft wesentliche Veränderungen in der Landstandschaft. Es wäre außerordentlich lehrreich, diese Verhältnisse anschaulich zu beleuchten, was freilich wegen eines höchst lückenhaften Materials, das in den Lehn- und Mannbüchern [1]) jener Zeit vorliegt, kaum möglich ist. Nur eine vollständige Reihe dieser wichtigen Bücher aus Sachsen, Meißen und Vogtland, Thüringen und Franken würde geeignet sein, sichere Schlüsse auf das numerische Verhältniß der Landstände zu ziehen, weil jene für die fürstliche Canzlei und die Amtleute bei Berufung der Stände maßgebend waren [2]). Dessen ungeachtet lassen sich einige maßgebende Grundsätze für die Berufung der Stände feststellen. Von den höhern Ständen verlangte der Landesherr das persönliche Erscheinen, ebenso von dem schriftsässigen Adel, während dem Adel unter den Amtleuten nachgelassen war, sich nach eingereichter Entschuldigung durch Abgeordnete vertreten [3]) zu lassen. Den Städten wurde die Absendung von zwei Personen aus Rath und Gemeinde vorgeschrieben, für kleinere Städte und Märkte genügte überhaupt die Abordnung zweier Beauftragten aus der Bürgerschaft, was auch bei den Verspruchstädten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen der Fall war. Der Adel wurde in verschiedenen Formen aufgefordert. Im „Singular", d. h. an jeden Einzelnen erging die Aufforderung,

1) In den Mannbüchern sind uns wichtige Angaben über den Grundbesitz erhalten; ob z. B. der Adlige einen bebauten Sitz hatte oder nicht, wo er außerdem saß, wie das Gut bewirthschaftet wurde; wie er das Gut verdiente, ob mit dem Ritterpferde oder einem Lehnpferde, welchen Werth das Gut hatte, und ob es den Dienst vertragen konnte. Mannbücher und Lehnbücher lagen beide den Berufungen zu Grunde; in ihnen sehen wir die sich stets verändernde Adelsmatrikel.

2) Bei der Lückenhaftigkeit der Landtagsacten mußten die Verzeichnisse aus den vorhandenen Mannbüchern größtentheils entnommen werden, die stets durch die Amtleute berichtigt wurden.

3) Die Domina des Klosters Plötzke entschuldigte sich, in der Eile eine geschickte Person nicht abschicken zu können [384]. — Krankheit, Schwachheit, Ungeschicktheit waren in der Regel die Entschuldigungsgründe [387—388].

Digitized by Google

wenn er im alleinigen Besitz des Lehnguts war; im „Plural“ erfolgte sie, wenn dieses sich im gemeinschaftlichen Besitz befand, der die Abordnung, wie wir annehmen, mindestens eines Vertreters erforderte. Doch liegen auch Beispiele vor, in denen mehrere Familien nur einen Beauftragten als ihren Stellvertreter abordneten [z. B. 385].

Aber all' diese nur beispielsweise aufgeführten Grundsätze konnten durch den Willen des Landesherrn alterirt werden, der, wie oben bemerkt, sich in keiner Weise für gebunden hielt, ein stets gleichmäßiges Verfahren zu beobachten. Das war auch bei der Wahl der verschiedenen Landestheile der Fall, unter denen Franken, zum Theil auch Sachsen eine bemerkenswerthe Berücksichtigung und Schonung fanden, besonders da für diese Lande die Entfernungen vom Sitz des Landtages sehr oft in Frage kamen. Andere Gründe werden wir gelegentlich erörtern.

Die höchst wichtige Frage, wie viele Landstände es überhaupt gab, läßt sich nur schätzungsweise beantworten [1]), weil uns keine Präsenzlisten vorliegen, die es damals überhaupt wohl nie gegeben hat. Nur da, wo sich wie für den Landtag von 1523, Verpflegungsnormen aufgestellt finden, können wir annäherungsweise die Zahl der Erschienenen bestimmen, wenn auch eine große Anzahl von Personen, die als Stände nicht zu betrachten sind, hierbei in Abrechnung zu bringen ist. Auf dem Landtag von 1523 würden, nach den Vorbereitungen zu urtheilen, mehrere hundert Stände anwesend gewesen sein. Da Amtleute, Städte, Capitel u. s. w. in der Regel zwei Personen absandten, kann man leicht zu dem Resultate kommen, daß 1523[2]) etwa 350 Stände anwesend waren. Bei dem Landtag zu Jena von 1511 beziffert sich der Bestand um vieles höher. Bei gleicher Berechnung gelangt man zu dem Schlusse, daß über 700 Stände anwesend waren, doch ist hier zu berücksichtigen, daß es ein bewaffneter Landtag zugleich war, über den

1) Bei gemeinschaftlichen Landtagen wurde beiderseits die Zahl der Abgeordneten festgesetzt [139]. — Herzog Georg beanstandete jeden, der als früherer Geistlicher der Reformation zugethan war, und beanstandete auch aus den Laienelementen solche, die ihm parteiisch erschienen [441]; den Dr. Jonas, weil dieser sich beweibt und damit nach Ordnung des Rechts sich selbst des Lehns und Amts beraubt habe. — Also darauf wurde entschieden Gewicht gelegt.

2) Danach waren 1498 auf dem Landtage zu Altenburg nahe an 400; wobei zu bemerken ist, daß das Frankenland überhaupt nicht vertreten war.

Digitized by Google

Musterung gehalten und zu dem wohl auch Leute herangezogen wurden, die nur heeres- und steuerpflichtig waren. Denn daß Dörfer [1]) sich hier unter den Ständen befanden, kam weder früher noch später (1530) vor, wo ausdrücklich bemerkt ist, daß damals alle Stände erfordert wurden, und ganz besonders ins Gewicht fällt, daß wir bei dem im Plural erforderten Adel nur die Abordnung einer Person annehmen. Dafür sprechen eine Reihe von Gründen, die sich aus sonstigen Untersuchungen ergeben. Nimmt man wie bei dem Landtag von 1511 die gleiche Abordnung an, so würde man bei dem bisherigen Modus der Berufung 1530 mit mehr als 900 auf den Landtage anwesenden Personen zu rechnen gehabt haben. Mit dem vorliegenden Material kann diese wichtige Frage nicht sicher gelöst werden, zumal auch das Erscheinen der Aufforderung in keiner Weise entsprach [2]).

Oertlichkeit und Verpflegung der Landtage.

Die meisten Ausschuß- und Hauptlandtage wurden von 1487 bis 1532 in den Städten Naumburg und Altenburg [3]) abgehalten; unzweifelhaft wohl deßhalb, weil diese Orte für die Betheiligung des Meißner und des Vogtlandes am günstigsten lagen und gleichzeitig den Besuch der Landtage für den Wittenberger Kreis erleichterten, der übrigens wegen seiner größeren Entlegenheit seltener zu den landständischen Berathungen herangezogen wurde, wie denn auch aus gleichem Grunde im Kurkreise oder in Franken, wie eben bemerkt, keine großen Landtage abgehalten wurden. Ein Hauptgrund für die Wahl gerade dieser beiden Städte lag aber in dem

1) wie Friemar, Baldestedt, Liebengrün, Köstitz (Gost) nach [S. 82]. 1498 erscheinen sie nur als Heerespflichtige.

2) Auf den projectirten vollzähligen Landtag von 1530 zu Altenburg dagegen wurden geladen 30 Grafen und Herrn, 285 vom Adel im Singular, 116 im Plural, 48 Amtleute und Schosser, 77 Städte und Märkte, 3 Verspruchstädte, 2 Bischöfe, 4 Aebte und Prälaten, 7 Capitel, 30 Klöster und Klostervorsteher, 7 Pröpste, 4 Comthure und 3 Carthausen.

3) In Naumburg wurden 17 Ausschuß- und Landtage, in Altenburg 7 abgehalten. In Weimar wurden 4, Gotha 1, Jena 2, Zeitz 2, Torgau 2, Grimma 1, Zwickau 1, Leipzig 2, Wittenberg 1, Fahner 1, Berka a. W. 1 Tag abgehalten. — Daß man in Mangel anderer Lokalitäten auch eine Kirche zur Landtagsverhandlung benutzte, zeigt der Landtag zu Berka a. W. [185] von 1514 zwischen Sachsen und Hessen. — In Zwickau wurde der Landtag auf dem Schloß abgehalten [403].

Digitized by Google

großen zusammenhängenden Complex des Thüringer Landes mit seinem dichten landständischen Adel, den geistlichen Corporationen, worin Meißen und die Vogtlande neben dem Kurkreise weit nachstanden. Auch das Frankenland wurde hierbei berücksichtigt, für das noch weiter östlich oder nördlich gelegte Landtage höchst ungünstig waren, zumal die Landesherrn mit der Betheiligung dieses Landes rechnen mußten. Bedeutung und Ansehen hatten, wie auch Herzog Georg gelegentlich bemerkte, nur solche Landtage, auf denen Prälaten, Grafen, Ritterschaft und Städte vertreten waren und vollzählig erschienen [440]. Die Berathung mit wenigen Personen und Ständegruppen hatte keinen durchschlagenden Erfolg[1]), wenn es sich namentlich um Steuerbewilligungen und Uebernahme sonstiger Verpflichtungen handelte; denn die Ausschußtage pflegten die Bewilligung von Steuern zurückzuweisen und dazu stets einen vollen Landtag zu fordern, um ihrer verantwortungsvollen Zustimmung überhoben zu sein [191].

Naumburg und Altenburg erschienen aber für die großen Landtage auch deßhalb am geeignetsten, weil beide Städte hinreichende Locale zur Berathung und Unterbringung der Personen und Pferde aufwiesen. Die geistlichen Gebäude, wie der Bischofshof [65] in Naumburg, das Schloss in Altenburg und die Ansehnlichkeit beider Städte, deren Einwohner zugleich zur mehrtägigen Unterkunft der Geladenen gegen Entgelt beitragen konnten, vereinigten in sich die wesentlichsten Vorbedingungen zur Abhaltung eines großen Landtages, da dort auch größere Rathhäuser[2]) vorhanden waren, auf denen die Stände zu tagen pflegten.

Die Verpflegung der Erschienenen[3]), die am Abend vor den angesetzten Verhandlungen einsetzte und höchstens eine Woche dauerte, wurde durch Naturallieferungen der umliegenden Aemter bewerkstelligt. Die Herbeischaffung der massenhaften Quantitäten von allem, was nöthig war, bis herab zu den scheinbar untergeordneten Bedürfnissen [264. 266], war den Amtsleuten der Umgegend vorgeschrieben, und selbst entferntere Amts- und Geleits-

1) „wo eine landschaft soldt geacht werden, so mußen prelaten, graven, ritterschaft und stedte dabei versamelt sein" [440].

2) Ueber Vergütung der Rathsdiener für Dienstleistungen s. [115].

3) Daß diese auch Wohlthätigkeit übten, zeigt die Aufstellung eines Almosenfasses [266].

Digitized by Google

leute wurden zur Beschaffung der Lebensmittel durch Kauf oder zur Verwendung der eignen Vorräthe herangezogen [1]).

Die Bestreitung der Landtagskosten lag in der behandelten Periode dem Landesfürsten ob. Während der gemeinschaftlichen Regierung Friedrichs und Johanns bestritten beide Fürsten die Kosten zu gleichen Theilen [268]. Es bleibt fraglich, ob die Nachricht, die Herzog Johann 1515 dem Kurfürsten Friedrich unterbreitete, richtig war, daß in früheren Zeiten in gewissen Fällen Prälaten und Städte keine Verpflegung [2]) erhielten. Jedenfalls war wie einst, so auch jetzt die Uebernahme sämmtlicher Landtagskosten für die Kammer der Fürsten von großer Bedeutung. Ja, von der Beschaffung der Verpflegung [225. 234] hing die Berufung eines Landtages ab, und nicht selten wurde ein Landtag verschoben, wenn die nöthige Fastenspeise oder gar das Wildpret mangelten. Die Kosten gemeinschaftlicher Landtage der Ernestiner und Albertiner wurden von beiden Theilen getragen.

Die großen Landtage waren in Anbetracht der Finanzlage der Fürsten, die sich mehr und mehr verschlechterte, eine bedeutende Last für die fürstliche Kammer. Ein Rückblick auf den ziemlich stark besuchten Landtag zu Altenburg von 1523 berechtigt zu dieser Behauptung, denn vom Tage der Ankunft der Stände, die Sonntag Abend erfolgte, wurden bei jedem Morgen- und Abendmahle bis Donnerstag zwischen 705 und 617 Personen verpflegt; am Tage der Abreise und der vollständigen Aufhebung des Hoflagers waren noch 250 Personen zu berücksichtigen, woraus sich ergiebt, daß im Ganzen 5507 Gedecke zu bestreiten waren. Auf dem Schlosse wurde an 64 Tischen gespeist, deren einen die Fürsten, 7 die Prälaten, Comthure und Pröpste, 24 Tische die Ritterschaft, 4 das Hofgesinde und einen die zufällig anwesende Botschaft des Königs von England einnahmen. Für die Bedienung der Tafel wurden 18 Tische aufgestellt, an denen die „Nachesser“ saßen, die in der Bratküche, einem eigenen, im Freien aus Brettern erbauten großen Raume, in Keller, Hofküche und Hofstube untergebracht waren; 3 Tische endlich wurden „hinausgespeißt“, d. h. außerhalb des Schlosses im Geleitshause bewirthet, wo Amtsverweser, Futter-

1) s. [S. 33. 67. 74] namentlich [S. 149].

2) Außerhalb des, so neulich zu etlichen malen, aber ausz keiner pflicht ergangen [195].

Digitized by Google

meister und Schosser verpflegt wurden, und auch der Tisch der Hofmeisterin mit ihrer weiblichen Umgebung zu berücksichtigen war. Außerdem waren noch 18 Tische auf dem Rathhause aufgestellt, zu denen 7 Tische mit Nachessern, deren hier 63 verpflegt wurden, hinzukamen. Rechnet man die Verpflegung der Pferde hinzu, von denen täglich zwischen 679 und 538 Fütterung verlangten, so waren im Ganzen 3210 Pferderationen zu bestreiten, die allein 535 Scheffel Hafer beanspruchten. Der bloße Geldaufwand für Küche, Keller, Kammer, Speisekammer nebst Extraausgaben betrug allein nach dem heutigen Geldwerthe etwa 10000 Mark, wobei eine große Menge von Naturalien nicht in Rechnung kam, die der Kurfürst von Colditz mitgebracht hatte, wenn auch zu berücksichtigen ist, daß nach dem Landtage noch beachtenswerthe Vorräthe an Victualien vorhanden waren; ein Beweis, daß die Fürsten nicht kargten, wo es galt, ihre Stände durch gastfreie Aufnahme für die Bewilligung ihrer Forderungen geneigt zu machen. Der verhältnißmäßig nicht stark besuchte Altenburger Landtag von 1523, zu dem wohl gegen 350 Landstände neben ihrer Dienerschaft sich eingefunden zu haben scheinen, giebt genügende Anhaltspunkte zur Beurtheilung der schweren Lasten, die den Landesfürsten durch die Berufung großer Landtage auferlegt wurden. Daher schrieb sich vielleicht auch zum guten Theil die bereits erwähnte Abneigung Kurfürst Friedrichs, große Landtage zu berufen, wenn er nicht zuversichtlich auf Bewilligung seiner Forderungen rechnen durfte, zumal es feststeht, daß die Landtagskosten einen guten Theil der zugesagten Hülfe des ersten Bewilligungsjahres verschlangen.

Gang der Verhandlungen [1]) auf Landtagen.

Am Morgen früh 7 Uhr fanden sich die Tages vorher eingetroffenen Landstände, unter denen es auch Nachzügler zu geben pflegte, zur Verhandlung ein. Zuweilen eröffnete der Landesfürst

1) Ueber Gang der Verhandlungen, und wie die Räthe eingriffen, s. [117. 122]. — Die ständische Debatte beleuchtet [329]. Werthvoll sind die Ueberlieferungen [324. 325]. — Protokolle wurden nur theilweis geführt, namentlich in den schwierigen Verhandlungen mit den Albertinern, in denen die Silbenstecherei zu Hause war [108 ff.]. Kius in seinem „Finanzwesen" S. 51 behauptet irrthümlich, daß Protokolle nie geführt worden seien.

Digitized by Google

den Landtag in eigner Person [1]), vielfach thaten dies die damit beauftragten Hofbeamten, namentlich der Canzler. In der Einleitung des Vortrages der Proposition, die das „fürtragen“ hieß, pflegte sich der Landesherr wegen Berufung der Stände zu entschuldigen, wie er vielmehr gewünscht hätte, die ehrbare Landschaft mit dieser Mühe zu verschonen; er hoffe aber zuversichtlich, die ehrbare Landschaft werde die Zusammenkunft „vor die äußerste nothdurft dieser Lande vermerken und aufnehmen“ [2]). Nach Verlesung der Proposition verhandelten die Stände in vier Curien [3]) geschieden; einzelne derselben entsandten Deputationen an den Landesherrn, der erbetene Aufklärungen gab. Sobald die Willensmeinung der einzelnen Curien feststand, fand eine gegenseitige Mittheilung [4]) der gesammten Beschlüsse statt, wobei es üblich gewesen zu sein scheint, daß die Städte der Ritterschaft und diese den Grafen und Herrn, sowie den Prälaten ihre Beschlüsse zur Kenntniß unterbreiteten, die dann einer nochmaligen gemeinsamen Berathung unterstellt und dem Landesherrn nach Maßgabe der Beschlüsse der einzelnen Curien mitgetheilt wurden. In der Regel machten die einzelnen Curien ihre Bewilligung [5]) von der Herstellung ihrer ständischen Privilegien oder Beseitigung ihrer vielfachen Beschwerden abhängig, worauf der Landesherr den Ständen für ihre Bewilligungen einen Revers [6]) ausstellte, in welchem ausdrücklich festgestellt wurde, daß diese den Privilegien der Stände nicht zum Nachtheil gereichen, und sie bei ihrem Herkommen bleiben sollten: auch sei eine Weiterforderung der Bewilligung ausgeschlossen [7]).

---

1) Es geschah auch schriftlich 319]. Es scheine gut, daß man den Geschickten der Landschaft den Antrag schriftlich übergebe, da die mündliche Erzählung die Fürsten aufhalten werde. — Ueber schriftliche Abfassung des Antrages s. auch [398].

2) [172. S. 101], „was sie auß erzelung des handels befinden würden“.

3) Prälaten, Grafen und Herrn, Ritter und Städte, „die sich iglich in sunderheit, wie gewonlich underredet“ [192].

4) Geheimhaltung des Handels auf dem Landtage versprachen die Stände [469].

5) Sie erfolgte oft „auf viel gehapte muhe und handlung unser rete“ [35]. Auch mochten die sogenannten „schreyer“ auf den Landtagen viel daran Schuld sein [S. 143 Anm. 2].

6) Die Notel der Versicherung [426).

7) [S. 232]: „daß solch ir gutwillig und undterthenig erczeigung inen, iren erben und nachkommen ... zu keiner pflicht oder beschwerung ... gereichen soll“. [S. 235—236]: „daß sie solcher anlage halber ane eingang und neuerung

Digitized by Google

Die Ausstellung eines solchen Reverses war so herkömmlich, daß die Fürsten dessen Wortlaut schon vor den Verhandlungen als feststehend ansahen und vor Abschluß derselben in Bereitschaft zu halten pflegten. Doch redigirten die Stände gelegentlich auch den Revers [425]. Bei den Ausschußtagen, deren Beschlüsse für die gesammten Stände keine bindende Kraft besaßen, entwickelte sich mehr und mehr ein ausgedehnter schriftlicher Verkehr mit dem Landesfürsten, der, wie der Abschied des Ausschußtages von Torgau 1531 zeigt, die Resultate der Berathung wohlwollend entgegennahm, aber die Beseitigung der ständischen Gebrechen und die Erfüllung sonstiger Wünsche von den weitern Verhandlungen abhängig machte [430]. Da auf den Ausschußtagen, deren Stärke sehr verschieden war, namentlich weittragende materielle Bewilligungen nie stattfanden, fiel für diese von selbst die Forderung eines Reverses weg. Nur selten stellten die Stände Initiativanträge [1]), sondern pflegten sich an die Berathung der Proposition selbst zu halten, es sei denn, daß die vielfachen Beschwerden der Stände, die Jahrzehnte sich durch die Verhandlungen hinzogen, Anlaß zu besondern Anträgen gaben.

Im Ganzen war das beiderseitige Verhältniß der Stände und der Landesfürsten auf den Landtagen ein befriedigendes, wozu gemessene Verkehrsformen nicht wenig beitrugen. Beiden Factoren gebrach es nicht an dem guten Willen, die tiefen Schäden in den socialen Verhältnissen, welche auf den Landtagen in ihrer ganzen Schwere vor die Oeffentlichkeit traten, durch beiderseitiges Entgegenkommen zu beseitigen. In weit höherem Maaße als die Reichstage gestatten die Landtage des mächtigen, wenn auch durch die Landestheilung schwer geschädigten, Kurfürstenthums einen tiefen Einblick in die wenig erfreulichen Zustände desselben. Wir wollen versuchen, die Wirksamkeit der ständischen Berathungen durch möglichste Gliederung der Berathungsobjecte zu veranschaulichen, weil, wie uns scheinen will, die sachlichen Resultate auf diese Weise besser als auf anderm Wege sich feststellen lassen.

---

bei ihren privilegien, rechten und herkommen behalden werden und bleiben sollen". [S. 259]: daß den Ständen aus ihrer Versicherung „kein mangel oder verdrießlicher wille entstehe"; s. auch [475].

1) z. B. [409] Antrag wegen Gotteslästerung und Zutrinkens.

Digitized by Google

Verhältniß zum Reich. — Reichssteuern.

Die Thätigkeit der Landtage wäre eine vielseitigere und intensivere geworden, wenn die Reichstage auf die Territorien einen bedeutenderen Einfluß ausgeübt hätten, und von den Landtagen selbst die Mitwirkung der Reichstage zur Beseitigung territorialer unhaltbarer Zustände gefordert worden wäre. Letzteres kam nur bei der Regelung des kläglichen Münzwesens Sachsens zum Ausdruck, und auch da waren nur einzelne[1]) Stände der Ansicht, daß die Münzfrage durch das Reich geregelt werden müsse, während der Kurfürst diesem Wege abhold war. Dagegen gingen aus den Reichstagsbeschlüssen zahllose Belastungen hervor, die in Kriegsleistungen und Reichssteuern bestanden. welche zur Sicherheit des Reichs, zur Bekämpfung der äußern Feinde, wie der Türken, in drückender Weise auferlegt wurden, ohne daß die Gefahren gründlich beseitigt wurden. Die Befreiung des römischen Königs Maximilian in Flandern durch namhafte Aufgebote in Sachsen[2]) gehörte zu den frühsten Forderungen, mit denen die sächsischen Fürsten an ihre Stände herantraten. Einen besondern Druck zur Befriedigung der Forderung des Reichs durch Berufung eines Landtags übten die Fürsten lange Zeit hindurch nicht aus; im Gegentheil versprachen sie dem Bischof von Naumburg und einzelnen Grafen [28. 29], bei dem Kaiser für die Entlastung wie vor Alters einzutreten, damit die Forderung des Nürnberger Reichsanschlags von ihnen abgewendet würde. Die Ernestiner zogen vor, fügliche und bequeme Wege zu finden, die Stände in Güte zu bewegen, die geforderte Hülfe gutwillig zu leisten [45]. Deßhalb ermahnten sie auch nur in Ausschreiben ihre Stände, den auf dem Wormser Reichstag beschlossenen gemeinen Pfennig aufzubringen, und rechneten es sich als ein besonderes Verdienst an, die Stände durch Berufung nicht zu beschweren, um ihnen die Ursachen dieser Bewilligung darzulegen. Es war ihnen sehr willkommen, die Nicht-

1) [S. 175]: die Aeußerung des von der Planitz: „Wo dis furnemem mit bewilligung des reichs gescheen, wer zu hoffen, das es bestant hat. — [324]: daß die Stände des Reichs [in den Vorschlag] willigten. Dagegen erklärten beide Fürsten: Die Reichstage zu Worms und Nürnberg haben für Herstellung einer gleichmäßigen Münze nichts gefruchtet etc. [S. 180 u. s. w.]

2) [9] wonach in 44 Pflegen 67 Städte des Kurfürstenthums zum Heeresdienst aufgefordert wurden.

Digitized by Google

berufung eines Landtags mit den Geschäften des Reichs und mit den Sterbensläuften entschuldigen zu können, die im Kurfürstenthume zur Zeit vorhanden waren [46]. Die auf diesem Wege erzielten Resultate entsprachen aber auch dem Verhalten der Fürsten. Es bedurfte zahlloser Erinnerungsschreiben, um die Stände zur Einlieferung der Reichssteuer zu bewegen. Viele vom Adel beschwerten sich wegen der Abgabe des gemeinen Pfennigs; man wünschte, wie die Ritterschaft in Franken und Hessen bei der alten Freiheit zu bleiben und nicht gekränkt zu werden; man erinnerte die Fürsten an die längst versprochene Abstellung der Gebrechen, wenn man die „mit schwerer arbeit“ eingebrachte Steuer abliefern werde [55]. — Die Geistlichkeit des Bisthums Naumburg machte überhaupt die Einsammlung der Steuer von dem directen Befehle des Bischofs abhängig [59], während Kurfürst Friedrich die Bemerkung nicht unterdrücken konnte, daß die Unterthanen des Herzogs Georg sich gehorsamer erwiesen und den gemeinen Pfennig eingebracht hätten [60]. Daß man seit 1495 mit der Einbringung der Reichssteuer 1501 nicht viel weiter gekommen war, während doch inzwischen sich auf dem Landtage zu Naumburg von 1498 [63], wo Münzangelegenheiten, Landesordnung und Landesgebrechen zur Verhandlung standen, wohl Gelegenheit geboten hätte, auf die Verschleppung der Frage einzugehen, ist für die Lauheit Kurfürst Friedrichs bezeichnend genug, nachdem überdies auf dem Reichstage zu Augsburg 1500 [2. Juli] neue Forderungen an seine Unterthanen herangetreten waren, daß je 400 Personen einen Kriegsmann für 1 Jahr durch Geldhülfe stellen sollten. Der Eifer der Ernestiner, für das eigne Land zu sorgen, war ungleich größer als das Interesse für das Reich. Kurfürst Friedrich hatte es mit Herzog Georg viel eiliger, eine Verordnung wegen Einfuhr fremden Weins, der Verfälschung und des Verschickens in seinen Landen ergehen zu lassen, [79] als die Reichssteuern einzutreiben. So war denn bis gegen die Mitte des Jahres 1501 die Einbringung der königlichen Anlage völlig in der Schwebe geblieben, und obwohl der Kurfürst seiner Verwunderung darüber Ausdruck gab, daß bisher nur zwei vom Adel, wenige von den Städten, und keiner von den Prälaten und andern Geistlichen die Anlage vollstreckt hätten, war er doch der Ansicht, wegen der Reichssteuer überhaupt keinen Landtag zu berufen, weil, wenn auf diesem die Anlage von einem Stande, mehreren oder gar

Digitized by Google

einhellig von allen abgeschlagen werde, dies viel Ungehorsam und Schaden gebären würde [80]. — Nur wenn ihm von seinen Räthen die Versicherung gegeben werden könne, daß keine Weigerung oder gänzlicher Abschlag erfolge, wolle er der Berufung eines Landtags zustimmen. Deßhalb nahm auch der Kurfürst seine Zuflucht zu Specialverhandlungen mit den Ständen [1]) in den einzelnen Landestheilen, wo er leichter Erfolge erzielen, als getreuer Reichsfürst die Opposition in seinen Landen beschwichtigen und das Interesse für das Reich bethätigen konnte, ohne sich der Gefahr aussetzen zu müssen, ungehorsamen Ständen gegenüberzustehen. Doch zeigte eine Versammlung der Prälaten, Grafen und Ritterschaft zu Gotha, daß sie die Bewilligung der Reichssteuer nur von einem einhelligen Landtagsbeschluß abhängig machen wollten [81], ein hinlänglicher Beweis, wie das Reich die festern Stützen in den einzelnen Territorien entbehrte, wenn die Fürsten selbst der Willfährigkeit ihrer Stände nicht sicher waren. Und wenn auch anläßlich einer spätern Forderung des Reichs 1507 Ritterschaft und Städte die Hülfe zum Romzug auf dem Ausschußtage zu Naumburg bewilligten [2]), so fehlte noch viel an der vollen Unterstützung des Reichs durch das Kurfürstenthum, da neben den Geistlichen das ganze Frankenland beharrlich die Reichshülfe verweigerte, indem es auf seine Privilegien von 1438 pochte, die nun freilich nach der Meinung des Landesherrn nicht in Frage kommen konnten, weil es sich der Forderung des Reichs überhaupt nicht entziehen könnte, und nach dem Privileg nur eine Entlastung von der Landsteuer statthaft erachtet werden dürfte [113]. Hier geschah es zum ersten Male, daß die Landesfürsten mit der Drohung hervortraten, die Ungehorsamen „zum Gehorsam" zurückzuführen.

Wesentlich anders verhielten sich die Landesfürsten, wenn es ihnen darauf ankam, die Stände für ihre eignen Zwecke gefügig zu machen. So im Jahr 1514, wo Kurfürst Friedrich dringend der Hülfe seiner Stände gegen Erfurt bedurfte und er ihnen einen Gegendienst dadurch erwies, daß er als Vermittler zwischen ihnen und dem Kaiser auftrat, um bei diesem die Gewährung ihres Gesuchs um Erlaß des gemeinen Pfennigs durchzusetzen [3]).

1) Nach [81] hatten solche Specialverhandlungen zu Altenburg, nach [83] zu Wittenberg für Kursachsen stattgefunden.

2) Auf Grund der Forderung des Reichstags zu Constanz.

3) „dadurch sy bey yrn churf. u. f. gnaden wie yr eltern und vorfarn bleiben

Digitized by Google

Die Beschlüsse der Reichstage veranlaßten daher nur selten die Befragung eines Landtags; in der Regel wurden dieselben nebensächlich behandelt, oder dienten nur als Vorwand zur Berufung eines solchen. So wurde die Berufung des jenaer Landtags 1518 mit der Publicirung der augsburger Reichstagsbeschlüsse motivirt, während es sich thatsächlich um Angelegenheiten der sächsischen Lande handelte. Die Verständigung beider Fürsten über die geschäftliche Behandlung der Landtags-Vorlagen [218–223] zeigt dies zur Genüge, unter denen die Weiterbewilligung der Trank-steuer weit in dem Vordergrund stand. Eben darum betrieben die Ernestiner so sehr die Berufung des Landtags, während es Herzog Georg [226. 228] nicht so eilig damit hatte, da er richtig bemerkte, daß man wegen Bewilligung des Türkengeldes erst auf dem nächsten Reichstage Antwort zu geben brauche [226]. Gerade jetzt lag aber dem Kurfürsten viel daran, den Ständen klar zu machen, daß er's „an keinem vleiße habe erwinden lassen", die beschwerliche Türkensteuer von der Landschaft abzuwenden [228]. Nur mit Rücksicht auf die drohende Gefahr des Vaterlandes ersuchte er die Stände, die Türkensteuer zu bewilligen [1]) [232], die sich um so bereitwilliger zeigten, als sie durch das Verhalten des Kurfürsten höchst angenehm berührt waren, daß er nämlich nicht ohne ihr Befragen in die Forderung des Reichs gewilligt hatte [233].

Auf diesem Wege hatte Kurfürst Friedrich erreicht, „daß er bei kayserlicher majestät gnade und bei seinen unterthanen guten Willen behielt" [235].

Auch in der erneuten Türkennoth des Jahres 1529 wußte Kurfürst Johann die Berufung eines Landtags zu umgehen. Er motivirte die Unterlassung „mit der merklichen furstehenden not und eyl" und verfügte durch bloßes Steuerausschreiben [2]) die Auflage einer Steuer, die selbst dann noch eingebracht wurde, als die Gefahr durch den Abzug der Türken von Wien zunächst beseitigt war [370].

---

mochten und über alt gebrauch und herkumen nit bedrangt und solcher gestalt beschwert wurden [166].

1) Die Unterthanen der Grafen und Herren bewilligten erst nach besondern Verhandlungen und nicht ohne Schwierigkeiten die Türkensteuer im Anfang des Jahres 1519 [247]. Dagegen lehnten die fränkischen Stände die Reichssteuer auf Grund ihrer Privilegien von 1438 wiederholt ab [250].

2) Jeder Einwohner sollte 2 Monate lang, jeden Monat einen guten halben Groschen von einem silbernen Schock an die näher bezeichneten Stellen liefern [369].

Digitized by Google

Ebenso ließen in den folgenden Jahren, wo es sich neben der Türkengefahr auch um die Vertheidigung des Protestantismus gegen den Kaiser handelte, die Stände sich bereit finden, die geforderten Mittel zu bewilligen. Freilich hatte die Bewilligung einen bittern Beigeschmack. Je tiefer der Landtag in die traurige Finanzlage des Kurfürsten blicken konnte, um so mehr mußte er sich vergewissern, daß die Mittel auch nur zu dem Zwecke verwendet würden, dem sie gewidmet sein sollten. Hatte sich herausgestellt, daß selbst die Mittel für das Reich in der Mißwirthschaft für das Territorium Verwendung gefunden hatten, so war die Constituirung eines Ausschusses die Folge, der über die sachgemäße Verwendung der Steuern verfügte und damit die Willkür des Kurfürsten gründlich beseitigte, der sich nicht gescheut hatte, die Mittel zum Bischofszuge und der Türkenanlage von 1528—1530, ohne jede Rechenschaft über die Verwendung, in Anspruch zu nehmen [S. 219]. In dieser Beschränkung liegt nun das einzige Moment der ständischen Entwickelung bis 1532, auf die wir unter dem Abschnitt „Steuerwesen" zurückkommen werden. Das Reich hatte sonach in dem sächsischen Territorium eine sehr zweifelhafte Stütze; von seinen innern Verhältnissen, der Beseitigung ihrer Mängel hing deren Stärke ab, weil das Wesen und der Einfluß der Stände auf die territorialen Angelegenheiten zugleich von hoher Bedeutung für das Reich waren.

Ständische Verhältnisse. Ständische Beschwerden und deren Behandlung.

Die ständischen Verhältnisse ergeben sich am besten aus der Reibung der Stände mit der Territorialgewalt. Deren Forderungen stellten sich jeder Zeit die Beschwerden der Stände entgegen, und da von deren Abstellung ein wesentlicher Theil der Bewilligung abhängig gemacht wurde, bedarf es zunächst einer Zusammenfassung der ständischen Wünsche, die zugleich einen tiefern Einblick in die socialen Verhältnisse der Zeit gestatten.

Die Beschwerden der sächsischen Unterthanen sind sehr alt, denn wir begegnen ihnen in reichem Maaße auch außerhalb der Landtage. Auf diesen wurden sie aber mit um so größerm Nachdruck vorgebracht, weil die Stände der einzelnen Landestheile vielfach geschlossen auftraten, da die Klagen Einzelner ohne nennenswerthe Erfolge zu bleiben pflegten.

Digitized by Google

Im Vordergrunde aller gemeinsamen Forderungen stand auf den Landtagen die Bestätigung der ständischen Privilegien, die, zum Theil sehr alt, dem Herkommen nach bei dem Regierungswechsel nachgesucht, auch in der Regel von dem neuen Landesherrn bestätigt wurden [1]). Andererseits aber ließ diese Bestätigung [2]) des Landesherrn oft lange auf sich warten, zumal dieser gern Aenderungen anstrebte, weil aus der urkundlichen Feststellung mehr Rechte, als zulässig, seitens der Stände — wie in Franken — hergeleitet wurden. Oft lag auch die Verzögerung der Bestätigung an dem äußerst schleppenden Gange der Regierungsgeschäfte, mitunter auch an der launenhaften Willkür der Landesherrn. So beanstandete Kurfürst Johann die Erneuerung des sächsischen Privilegs von 1428 deßhalb, weil es von seinem Vater und Bruder nicht bestätigt worden wäre und beinahe 100 Jahre darüber verstrichen seien, obwohl er doch zugab, daß Kurfürst Friedrich, wenn auch ohne Erfolg deßhalb angegangen worden war und schon aus diesem Grunde sich zur Bestätigung herbeiließ [S. 173].

Viel bedenklicher waren die Beschwerden gegen die Beamten im ganzen Kurfürstenthume, denen man Vergewaltigung und eigennütziges Wesen in der Verwaltung, namentlich aber in der Ausübung der Rechtspflege vorwarf, wenn viele Anschuldigungen auch nicht erwiesen waren, und die bloßen Versicherungen des Kurfürsten belanglos blieben, daß ihm alle Zeit ein pflichttreuer Beamtenstand zur Seite gestanden sei [3]), da in der That die Beamten von Eigenmächtigkeit, Vergewaltigung und systematischer Ausbeutung der Unterthanen nicht völlig freizusprechen waren. Viel zu den beklagten Härten trug die Unvollkommenheit der territorialen Einrichtungen bei. Die landesherrliche Gewalt war im steten Kampfe gegen die Uebergriffe des hohen und niedern Adels, des geistlichen

1) So [11] für die Stände in Meißen, Osterland und Vogtland von 1488; dagegen fehlt der Pflege Colditz noch 1495 die Bestätigung des Privilegs von 1467; s. [S. 11 unten].

2) Die Landesfürsten wiesen es energisch zurück, wenn die Stände die Bewilligung der geforderten Hülfe von der Bestätigung ihrer Privilegien abhängig zu machen suchten. Was der Kurfürst wegen der Privilegien zu thun schuldig sei, werde er ohne Zweifel thun [S. 21]. — Reuß spielte sich als Reichsfürst auf, wobei ihm sein Lehnsverhältniß zu Sachsen scharf in Erinnerung gebracht wurde [S. 21].

3) [S. 147]: der Kurfürst habe „alle wege solch amtleute zu haben gestrebt die billigkeit handhaben. Die amtleute wissen, was ihre amtspflicht ist".

Digitized by Google

Standes und der Städte, die durch die möglichste Erweiterung ihrer Machtsphäre unendlich viele Conflicte heraufbeschworen, durch die das ohnehin blühende Fehdewesen genährt und der Friede in den Territorien untergraben wurde. Es ist daher durchaus falsch, wenn die Stände im Wesentlichen das kurfürstliche Regiment für die zahllosen Schäden verantwortlich machten und von diesem deren Beseitigung forderten, während doch die Mißstände vielfach als ein Product des Widerstreites [1]) der ineinander greifenden Competenzen und Interessen anzusehen sind. Wir wollen deßhalb diesen ständischen Beschwerden, wenn auch nur in großen Zügen, näher treten.

Erst mit dem Jahre 1495 traten die Landschaften auf den Landtagen mit ihren Gebrechen hervor [2]). Nach dem vorhandenen Material kamen die Beschwerden der Zeit nach in folgender Weise zum Ausdruck:

Die Stände des Kurlandes Sachsen, voran der Adel, erbaten die Bestätigung ihres Privilegs, beklagten die Eingriffe der kurfürstlichen Beamten in die Jagdgerechtsame, welche überall zu lebhaften Klagen führten, weil die Beamten im Uebereifer zur Befriedigung des fürstlichen Sports Uebergriffe sich erlaubten, die sich natürlich auf die Holzgerechtsame und das Huth- und Weiderecht erstreckten, während die Städte (Torgau) die Eingriffe der Dorfhandwerker in die städtische Handwerksordnung und die Verletzung des Stadtrechts durch eigne Angesessene beklagten. Ungleich zahlreicher waren die Beschwerden der thüringischen Stände, welche vereint mit dem Osterland auftraten, und über die verzögerte Ausstellung der Lehnsbriefe, über die Erbgerichte, sowie über verweigerten Vorbeschied vor den Landesherrn in Rechtssachen klagten, da die Amtsleute sich damit entschuldigten, „sie hätten es in den amtern also funden". Neben Jagd- und Triftbeschwerden führte man Klagen über die Belehnung Unberechtigter, den Ankauf von Rittergütern durch die Städte, Auferlegung größerer Strafen, als sie nach dem Land- und Weichbildrechte zulässig seien, über Bestimmung der Frohnden

1) Von den Beschwerden sagte Herzog Johann 1523 zu ihrer Würdigung und Bestätigung: „so ist doch des dinges vil und manigfaltig, auch zum theil untereinander widerwertig und sunst also gestalt, daß wirs nit haben gnugsam vorstehen mögen" [307].

2 Franken bat nur um Belassung bei der zugestandenen Steuerfreiheit [S. 14].

Digitized by Google

nach Höhe des Geschosses[1]), willkürliche Zinserhöhung, Verbot des Braurechts adliger Unterthanen, die dadurch zum Wegzug veranlaßt würden, und über unberechtigte Pfändungen in leichten Fällen.

Obwohl schon auf dem Landtage zu Altenburg die Abstellung dieser Beschwerden zugesagt worden war, tauchten die alten Klagen[2]) wiederum auf, wesentlich neue hatten sich ihnen zugesellt [S. 40. 41]. Sie bezogen sich auf den Gerichtsstand des ritterbürtigen und niedern Adels in Streitigkeiten mit Bauern, und auf die kostspielige Vorladung vor das Hofgericht. Man klagte ferner über Eingriffe in die Lehn- und Erbgerichte durch die Amtleute, gegen die kein Recht zu erlangen sei, über fürstlichen Dienst in weit entlegene Herbergen, die Beschwerden durch geistliche Gerichte, die Nichtbeachtung der fürstlichen Reformation, schwere Straßendienste und die Beeinträchtigung adliger Gerichte durch die Städte selbst.

Diesen wiederholten Beschwerden glaubten die Fürsten zunächst durch Vorlage, Berathung und Feststellung einer Landesordnung begegnen zu können [67. 70], an die sich auch Versuche anknüpften, die Prälaten zur Anbahnung einer geistlichen Ordnung [72] zu bestimmen, ohne daß jedoch die Beschwerden in ihrer Gesammtheit von diesen Ordnungen betroffen, mitunter kaum berührt wurden, — Bestrebungen, auf die später eingehender zurückzukommen ist.

Wenn die Beschwerden für eine verhältnißmäßig lange Zeit verstummten und wir ihnen seitens der thüringer, meißner und osterländischen Stände erst 1515 und 1516 in etwas abgeschwächter Form begegnen, so darf man sich bei unserm lückenhaften Material doch nicht zu dem Schluß verleiten lassen, daß die Durchführung der erneuten Landesordnung wesentlichen Einfluß darauf ausgeübt habe. Denn 1515 zeigte es sich, daß z. B. die Jagdbeschwerden thüringer Adliger noch bestanden, weil die Landesherrn die längst begehrte Ausstellung der Lehnbriefe von der Beseitigung dieser Gebrechen abhängig machten[3]), die Urkunden der Erbaren im Oster-

1) Ueber doppelte Frohnden, während Unterthanen geistlicher Stände nur einerlei Frohnden haben, ungerechte Auflegung von Pferdefrohnden durch Beamte u. s. w.

2) Obenan stand wieder die verzögerte Bestätigung der Privilegien.

3) So der Familie von Brandenstein [S. 113] der der Gesammtlehnbrief verweigert wurde, da die Vettern früher nicht in diesen einbezogen waren.

Digitized by Google

lande zuerst einer Prüfung unterstellt werden sollten, da man sich über die Zugehörigkeiten des Osterlandes erst vergewissern müsse, ehe man die Verbürgung so weit tragender Gerechtsame zugeben könne. Uebrigens zeigen auch die ständischen Verhandlungen außerhalb der Landtage, daß fortwährend an der Beseitigung der Gebrechen [1]) gearbeitet wurde, wenn auch die fränkische Ritterschaft vielfach sich über die Verschleppung beklagte. Schon 1506 hatte sie wiederholt ihre Beschwerden den Landesherrn eingereicht und schließlich durch den Grafen Balthasar von Schwarzburg nochmals zur Kenntniß gebracht, ohne eines Bescheides gewürdigt zu werden. Hier zeigt sich das interessante Moment, daß, wie der fränkische Stamm durch seine Eigenart sich auszeichnete, seine Beschwerden in Folge der Einrichtungen des Landes, auch eigenartig sich gestalteten, wie sie 1507 [88] dem Pfleger Graf Philipp von Solms nochmals zur Kenntnißnahme und „Erkundung" unterbreitet wurden. Es bedurfte dagegen fünf voller Jahre, ehe die Angelegenheit wieder in Fluß gebracht und Befehl zur Untersuchung der Klagen ertheilt wurde, welche sich in erster Linie gegen die willkürliche Anrichtung eines Erbbuches durch den Kastner zu Coburg und den Schosser zu Heldburg richteten [154] [2]). Ein Abschluß der Verhandlungen mit Prälaten und Ritterschaft des Osterlandes hinsichtlich der Competenzen der Erbgerichte erfolgte ebenfalls erst im Mai 1516 [204].

In ein wesentlich neues Stadium traten 1518 die Verhandlungen auf dem Landtage zu Altenburg, auf welchem neue Steuern gefordert wurden. Außer Franken vereinigten sich die anwesenden Prälaten und die Ritterschaft, indem sie nun mit positiven Vorschlägen hervortraten, wie die Competenzen der Erbgerichte festgestellt, die Strafen durch das Oberhofgericht unter Zuziehung rechtsverständiger Beisitzer der Universitäten Wittenberg, Leipzig und Erfurt, sowie der Gerichtsstühle zu Leipzig und Magdeburg zu normiren seien, damit eine schärfere Ordnung am Oberhofgericht selbst Platz greife, um die Rechtsverzögerungen zu beseitigen. Eine Wand-

1) Der weitaus größte Theil der Beschwerden richtete sich gegen Braugerechtsame, Vertrieb des Bieres, Errichtung von Schankstätten sowohl des Adels, als der Städte und Dörfer, den Betrieb des Handwerks in letztern u. s. w., mit denen die Gerichte fortwährend zu thun hatten.

2) Die weitere Verschleppung wird durch [203 u. 204] belegt.

Digitized by Google

lung wurde auch für die peinlichen Gerichte mit Hülfe der bambergischen und brandenburger Gerichtsordnung verlangt, ebenso gegen Beschwerung mit dem geistlichen Bann geklagt, die Erklärung dunkler Stellen des Sachsenspiegels gefordert und überhaupt dessen durchgängige Verbesserung beantragt. Eine wesentliche Erleichterung hoffte man von einer commissarischen Verwendung der Landstände, die mit einigen Räthen die Gebrechen in den Aemtern berathen sollten, anstatt sie beim Hofe verhandeln zu lassen. Auch hinsichtlich der Belehnung erinnerte die Ritterschaft an vielfach beklagte Mißstände [1]) und wandte sich namentlich gegen die Auswüchse des Handels und Wandels in den Städten, wobei man auch das Gemeinwohl im Auge behielt, gleiches Maaß und Gewicht forderte, Uebertheuerung rügte und sich gegen die Verfälschung des Weins und die Schädigung des eignen Weinbaues durch Einführung fremder Producte wehrte. Die Stände Frankens, deren Gebrechen seit 1514 noch immer dilatorisch behandelt wurden [167. 203 u. 204], erinnerten wiederholt durch das Vorgehen der Städte an die alten schreienden Mißstände, die durch Klagen gegen ungleiche Auferlegung der Abgaben zur Geltung gelangten [239], doch resultirte daraus nicht viel mehr als ein Gutachten der Räthe, das von neuem auf Untersuchung der Sachlage gerichtet war; dem wurde wenigstens bis zu einem gewissen Punkte Rechnung getragen [No. 241. 248. 251. 252].

Unter diesen Umständen kann es nicht überraschen, daß 1523 die Landesherrn auf dem Landtage zu Altenburg ihre neuen Forderungen mit großer Vorsicht begründeten und die oppositionellen Elemente fern zu halten suchten, die uns in den „schreyern“ auf den Landtagen begegnen [261 Anm. 1 u. 2]. Wären die Quellen ergiebiger, namentlich Protokolle über diese Verhandlungen vorhanden, so würden die beiderseitigen Verhältnisse der Fürsten und Stände eine interessante Beleuchtung erfahren. Die Gährung in allen Schichten der Bevölkerung kennzeichnet schon das Verlangen der Ritterschaft Sachsens, die zur Sicherheit der Lande gute Ordnung zur Gegenwehr und Befestigung einiger Städte und Schlösser forderte,

1) Man fordert [S. 133] Gesammtbelehnung der Geschlechter eines Schildes und Helms, persönliche Belehnung durch den Landesherrn und Vollzug der Lehnbriefe durch ihre eigne Unterschrift; was alles auf Schwierigkeiten in der Replik stieß.

Digitized by Google

Maaßregeln, deren Nothwendigkeit die Räthe in Abrede stellten und zum Theil sogar von dem Gutachten der Thüringer abhängig machten [285. 286]. Noch waren die Privilegien in der Kur Sachsen nicht bestätigt, als die Stände in Meißen mit zahlreichen alten [1]) und neuen Beschwerden hervortraten [287], die sich bis zur Aufhebung des Oberhofgerichts verstiegen und sogar Fragen, die auf geistlichem Gebiete [2]) lagen, anschnitten. Man sieht, wie die religiöse Bewegung mehr und mehr die Gemüther auf den Landtagen beunruhigte [3]), und wie gerade die geistlichen Stände den Grund all' ihrer Beschwerden in dem Verhalten der weltlichen Beamten und der der Reformation zugethanen Geistlichkeit fanden [283], bemerkt aber auch, wie die ständische Bewegung sich im Stillen vertiefte, die Kluft sich erweiterte, zumal die Antworten [4]) des Kurfürsten zur Befriedigung der Forderungen gar wenig beitrugen. Denn gewisse Klagen erschienen ihm nicht allseitig begründet, zum Theil wurde ihr Vorbringen auf den Landtagen sogar als unnöthig bezeichnet [5]), und die Schuld den beiderseitigen Parteien beigemessen, weßhalb die Fürsten „nymants antwort zu geben gedächten". Der Kurfürst versprach aber, aufrüherische Prediger vorzubescheiden, und benutzte sogar ihre theilweise Antwort zur Abwehr, „daß sie aus gedrengknis des göttlichen worts" sich nicht könnten verbieten lassen, „unordnung und sünde auf den kanzeln zu strafen" [284] [6]). Bemerkenswerth ist, daß in allen Verhandlungen der Name Luther geflissentlich vermieden wurde. Eine ähnliche Behandlung erfuhren die Klagen der Vogtländer, die im Wesentlichen mit denen anderer Stände überein-

1) Betreffe: Aufrechthaltung der Privilegien, Mäßigung der Gerichtskosten, Gerichtsreformen, Maaß- und Gewichtseinheit, gerichtliche Strafermäßigung u. s. w.

2) So die Ansichten über die Behandlung des Klostervermögens, die dürftige Unterhaltung des Pfarrers [287].

3) Offen und vielseitig kämpfte man gegen die neue Lehre auf den Landtagen nicht. Der Widerwille gegen sie zeigt sich auf ganz anderm Gebiete, so in den Vorbereitungen der Kirchen- und Schulvisitationen, die in dem Adel zum Theil lebhafte Gegner hatten [s. meine Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen].

4) Sie erfolgten erst im folgenden Jahre 1524 [284].

5) [In 284. 288] wurden sie als „verkleinerung" hingestellt. In 290: „verwundert sich der kurfürst ob diesem haben, was doch die leut verursacht hat, solchs auf gemainem landtage fürzutragen, als were somit bey iren f. g. kain einsehung zu erlangen gewesen".

6] [295 unter 1 u. 2,] wo die Landesherrn hinsichtlich der Beschwerden gegen Geistliche die charakteristische Antwort gaben, daß die Klagen nach rein subjectivem Ermessen geführt werden. Auch [292] weist abwehrende Antworten auf.

Digitized by Google

stimmten [1]). Jedenfalls sieht man aus dem brieflichen Verkehr der Landesfürsten, welche Sorge die Beschwerden bereiteten [307]. Selbst der alte Kurfürst Friedrich wünschte sich mit diesen Fragen nur mit Hülfe seines Bruders zu beschäftigen; ein Grund mehr für die Verschiebung einer gründlichen Behandlung der Fragen, deren Prüfung am Lebensende Friedrichs nach mehr als 30 Jahren sich zum Theil noch im Anfangsstadium befand. Um so anerkennenswerther ist die Haltung der zahlreichen Prälaten, Ritterschaft und Städte nach dem Tode des Kurfürsten, daß sie bedingungslos den Nachfolger Johann „als fur iren von got geordenten, angehenden regirenden erbhern und curfursten" anerkannten, und in dem begonnenen Aufruhr, der sich im altenburger und allstedter Amte bereits zeigte, fest zu ihm zu stehen versprachen [313]. Daß schwere Ereignisse zur Thatkraft aufrüttelten, zeigt die endliche Bestätigung der Privilegien für die Stände Kursachsens, die nur 2 Monate nach dem Heimgang Kurfürst Friedrichs erfolgte [316[. Auch die Vorbereitungen zu einer neuen Polizei- und Landesordnung, die noch im December 1525 getroffen wurden, beweisen, daß es in der bewegten Zeit an ernstem Willen nicht gebrach, den dringenden Reformen endlich gerecht zu werden. Je mehr Kurfürst Johann der Durchführung der reformatorischen Ideen sich offen zuwandte, verschärfte er von selbst in einem Theil der Stände die Gegensätze, wenn diese auch in den ständischen Verhandlungen nicht in voller Schärfe klar zu Tage traten. Es war doch ein bedeutsames Zeichen der territorialen Macht, daß er die Reformation in dem ernestinischen Gebiete bis zu einem gewissen Grade durchführte und für ihre Sicherung auch der Hülfe der Stände gewiß sein konnte, wenn der Kaiser eine bedrohliche Haltung durch einen Kampf mit den Protestanten aufnehmen sollte. Eben deßhalb hatte sich der Kurfürst dadurch der Erfüllung der ritterschaftlichen Wünsche bedeutend genähert, daß er auf die längst geforderten Reformen der Gerichte einging, und bestrebt war die Mißbräuche am Hofgericht mit Hülfe Herzog Georgs zu beseitigen. Auch hinsichtlich der peinlichen Gerichte hatte er zugesagt, das sächsische mit dem gemeinen Rechte in Einklang zu bringen; ferner waren den Gerichten der Ritterschaft auf den Feld-

1) [289. 290] Antworten, s. auch die Privatklagen des Hans von Reitzenstein [291].

Digitized by Google

straßen bedeutende Concessionen gemacht [390] worden. Endlich war Johann auch speciell den Wünschen des vogtländischen Adels wohlwollend entgegen gekommen [391 u. 415], obwohl er die abweichenden Ansichten der Städte über das formale Recht und seine Anwendung hierbei zu berücksichtigen hatte [417]. Freilich hing der völlige befriedigende Abschluß der Reformen noch von den Specialverhandlungen in den einzelnen Landestheilen ab [S. 227, 5], denn in diesen sollten auch nur die Gebrechen beseitigt werden, die bis zum Zwickauer Landtage in die Erscheinung getreten waren, während über die Polizei und die neueren Gebrechen am Hofe des Kurfürsten selbst verhandelt werden sollte [1]). Urkundliche Nachrichten über die völlige Beseitigung der Gebrechen liegen nur für Franken [2]) vor, was um so mehr zu bedauern ist, als uns damit ein interessantes Material für die Erkenntniß der innern Zustände von Sachsen, Meißen, dem Vogtland und Thüringen bis zum Abschluß der Regierungszeit Kurfürst Johanns verloren gegangen ist. Daß die Unsumme der ständischen Beschwerden, den Gang der Landtagsverhandlungen wesentlich beeinflußte, zeigt sich sowohl in den äußern Beziehungen der Landesfürsten als auch in den Berathungen für die innern Reformen. Nach beiden Seiten hin ist die Haltung der Stände von besonderm Interesse.

Verhältniß zu den Albertinern. Verhältniß zu Schlesien, Erfurt-Mainz und Hessen.

Die Hoffnungen Kurfürst Ernsts und Herzog Albrechts, die sie an die Theilung geknüpft hatten [3]), erfüllten sich in keiner Weise. Denn bald nach Vollzug der Landestheilung zeigte sich für beide Fürsten eine Menge von Differenzpunkten, über die vielfach verhandelt worden war, bis man diese acht Schiedsrichtern unter dem Vorsitz des Bischofs von Meißen zur Kenntniß und Entscheidung unterbreitete [15.—25. Juni 1486], nachdem längst die kaiserliche Bestätigung der Theilung [24. Febr. 1486] erfolgt war. Welche Bedeutung schon damals die strittigen Punkte hatten,

1) Abschied des Landtags zu Torgau vom 25. März 1531 [430 und 458].

2) [462] wo auf den Druck dieser mit Erläuterungen in v. Schultes, Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte, verwiesen ist.

3) Es heißt in der Theilungsurkunde: „Ausz guter bewegnus und redlichen ursachen uns beiden, allen unseren landen und underthanen zu gute, zu merung und bleiblicher enthaltung bruderlicher trew und fruntschaft“ etc.

Digitized by Google

beleuchtet die urkundliche Aeußerung der Schiedsrichter[1]), „daß wenn die stuck alle, iglichs nach seinem wesen gehandelt und gerechtfertigt" würden, „vil verlengung und beswernus in die sach gebracht werde". Deßhalb wurde auch den Streitenden auferlegt, daß keiner den andern „zu ewigen geczeiten darumb nymer anfordern noch ansprechen" sollte.

Leider war mit dem friedlichen Vergleich des Bischofs von Meißen nicht viel erreicht, denn im Laufe der Zeit stellten sich neue Meinungsverschiedenheiten über den Werth der beiderseitigen Gerechtsame heraus; ein Beweis dafür, daß die Theilungsgrundsätze mit gar wenig Umsicht aufgestellt und die Objecte finanziell in höchst oberflächlicher Weise gewürdigt worden waren. Sowohl das Eingeständniß Betheiligter über Unvollständigkeit[2]) und Unzuverlässigkeit ihrer dem Theilungsgeschäfte zu Grunde gelegten Angaben, als auch die Feststellung der einzelnen Erträge, die keineswegs auf Durchschnittsberechnungen, sondern auf beliebig einseitigem Material der nächsten Vergangenheit fußte, sprechen nicht gerade für den weiten Blick der Fürsten und ihrer Rathgeber. Jedenfalls hatten sie vollständig vergessen, daß die Theilung von 1445 zu einem höchst verhängnißvollen Bruderkriege geführt hatte, zu dem schon jetzt wiederum Veranlassungen genug vorgelegen hätten, wenn die Ausgleichsverhandlungen nicht mit besonderer Mäßigung und Friedensliebe geführt worden wären.

Mit der bloßen territorialen Abgrenzung beider Linien konnten selbst auf friedlichem Wege die schweren Aufgaben nicht gelöst werden. Denn es gab gemeinsame Rechte und Interessen in Menge, die leicht Anlaß zu weiteren Differenzen bieten konnten. Dahin gehören die gemischten Lehen, das Schutzverhältniß über eine Anzahl von Territorien, alte Verträge, die das Interesse des Gesammthauses Sachsen berührten, Verbrüderungen und Erbeinigungen und anderes mehr. Selbst von dritter Seite, wie wir

1) Johann, Bischof zu Meißen, Heinrich Reuß von Plauen, Verweser zu Coburg, Hugolt von Schleinitz, Heinrich von Miltitz, Ritter und Hofmeister, Caspar von Schönburg, Ritter, Verweser zu Meißen, Heinz von Ende, Ritter, Heinrich von Einsiedel, Ritter, und Hans von Minckwitz.

2) Diese giebt die Theilungsurkunde selbst zu: „und ap in disser teylung an wesentlichen stucken . . . oder an sunderlicher nuczung an schulde und gulde, das in disser taylung nicht begriffen und nicht gesetzt noch gedacht were, funden wurde. . ."

Digitized by Google

sehen werden, konnte der Grund zu erneutem Zwiespalt aus diesen untheilbaren Rechten hergeleitet werden. Wie nun trotz aller Gegensätze beide Linien doch auf ein inniges Zusammenwirken angewiesen waren, zeigen gleich die ersten Vorlagen auf dem Landtage zu Naumburg von 1487 und auf dem gemeinschaftlichen Landtage zu Leipzig [4. 5. 15.—19.] wo es sich zur Abwehr ungarischer Einfälle in Sachsen um ein Bündniß mit Böhmen handelte, das aber gegenstandslos wurde, weil König Mathias von Ungarn, unerwartet mit Tode abgegangen war. Seit 1485 war dieser König bestrebt gewesen, seinen Sohn, den Prinzen Johann, zur Würde eines Königs von Böhmen zu erheben, wobei es sich zunächst um Mehrung des prinzlichen Ansehens in der ungarischen Nation handelte. Mathias erwarb deßhalb für diesen eine Reihe kleiner Besitzungen in Schlesien [1]), was auf Kosten schlesischer Fürsten geschah, die in Folge von Drohungen ihren Rechten an den Herrschaften freiwillig entsagen mußten. Daher kam es im Frühjahr 1488 in Schlesien zu einem bewaffneten Aufstande, an dessen Spitze sich Herzog Johann von Sagan stellte, dem Mathias mit einem Heere von 12000 Mann entgegentrat, das Herzogthum Glogau in seine Gewalt brachte und durch verheerende Einfälle in die Länder des Kurfürsten von Brandenburg und der sächsischen Fürsten sich an diesen zu rächen suchte, da diese dem Herzog beigestanden hatten [2]).

Diese bedrohliche Lage beschäftigte den gemeinsamen Landtag zu Leipzig, auf dem man wegen der Sicherheit der sächsischen Lande über den Abschluß eines Bündnisses mit dem König von Böhmen verhandelte, das aber lediglich an den Albertinern scheiterte, weil sie dasselbe auf früheren Grundlagen aufgerichtet zu sehen wünschten. Auch dieser Widerspruch der Albertiner läßt sich auf das gespannte Verhältniß zu den Ernestinern zurückführen.

Wenn in der Folge zwischen beiden Theilen an dem Ausgleich der Differenzen auf einer großen Reihe von Tagen weiter gearbeitet wurde, so geschah dies zunächst in denkbar friedlicher Weise. Erst als nach dem Ableben Kurfürst Ernsts [1486] und Herzog Albrechts

1) Troppau, Leobschütz, Ceslau, Tost, Beuthen, Kosel, Oels und Sagan.

2) Eingehendes darüber in Fraknói, Mathias Corvinus, S. 245, und Palacky, Geschichte von Böhmen, Bd. 5, 2 S. 310, und Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Bd. 2, S. 364.

Digitized by Google

(† 1500 12. Sept.] ihrem günstigen Einfluß ein Ende bereitet war, und Georg der Bärtige, Sohn Albrechts, das Geschick des albertinischen Sachsens in die Hand genommen hatte, verschärften sich allmählich die Gegensätze beider Linien. Namentlich geschah dies seit 1507, wo in der Hauptsache die Differenzen bis auf 2 Punkte beglichen waren.

Es waren die Artikel über „Straßen[1]) und Nutzung der Bergwerke auf Annaberg". Indem Herzog Georg den Ernestinern beide Gerechtsame beschränkte, blieben die Ausgleichsversuche ohne Erfolg, weil die Ernestiner zuerst die Aufhebung der Verbote forderten, um mit gleichem Rechte[2]) weiter in Verhandlungen eintreten zu können [100. 101]. Kurfürst Friedrich nahm in dem Streite endlich seine Zuflucht zu den Ständen, denen er in geheimen Verhandlungen die Sachlage zum Vortrag bringen ließ[3]), und da sie eine Verhandlung mit Herzog Georg befürworteten, auch dieser nicht abgeneigt war, die Fragen einem gemeinschaftlichen Landtage zu unterbreiten, kam es zu weitläufigen Erörterungen auf verschiedenen Landtagen[4]), deren Resultat die Bereitwilligkeit Herzog Georgs war, die Verbote auf ein halbes Jahr unter dem Vorbehalt aufzuheben, daß, wenn ein Vertrag nicht zu Stande komme, er die Straßen- und Bergwerksrechte wie bisher wieder in Anspruch nehmen werde. Aus den Verhandlungen, die an Spitzfindigkeiten der beiderseitigen Räthe reich sind, ergab sich, daß die ernestinischen Stände unbedingt den Rechtsstandpunkt ihrer Landesherrn vertraten und sich deshalb für schuldig erachteten, ihnen mit „Leib und Gut" beizustehen, falls sie wider Billigkeit und Recht beschwert werden sollten [144]. Freilich fehlte die Nachhaltigkeit der Stände, denn da, wo es sich um ihr weiteres nachdruckvolles Eintreten [Landtag zu Altenburg 5. April 1508] handelte, waren von 200 geladenen Edelleuten nicht über 15 erschienen; Grafen und Herrn waren überhaupt nicht vertreten, und die Be-

1) Herzog Georg hatte die Sperrung der alten Straße Sagan-Liebenwerda verfügt.

2) „gleichmessig zu verhör und handlung zu gelangen — unverpfendt, gleichmeßig" — (101. 110).

3) Interessant ist, daß man seitens des Herzogs Georg genaue Controle übte, wer auf dem angesetzten Landtag erschienen war, und daß man nicht Geladene von demselben wegwies [97].

4) Die Verhandlungen finden sich in [91—137].

Digitized by Google

theiligung der Städte war so gering, daß man ihre Zahl nur auf 3 schätzte. Zeigte es sich, daß die weitern Erörterungen zunächst von der Tagesordnung der Landtage verschwanden, so wurde darum doch nicht minder zwischen beiden Theilen wegen des Ausgleichs auf verschiedenen Tagen weiter verhandelt, ohne daß jedoch Nennenswerthes erreicht wurde. Um so bedrohlicher wurde das Verhalten Herzog Georgs. Wenigstens behaupteten die Ernestiner, daß seine im Jahre 1508 betriebene Rüstungen lediglich seinen vermeintlichen Rechten Nachdruck und Anerkennung verschaffen sollten. Deßhalb wußten sie es bei dem König Maximilian dahin zu bringen, daß er den Herzog vor jeder Feindseligkeit warnte und ihn auf den Weg Rechtens verwies [129]. Natürlich stellte dieser die ihm unterlegte Absicht völlig in Abrede, worauf die Markgrafen von Brandenburg und der Landgraf von Hessen [1]) Vermittelungsversuche einleiteten, deren Darstellung außerhalb unserer Aufgabe liegt.

Eine scheinbare Annäherung beider Linien erfolgte, als der Erfurter Aufruhr [2]), bekannt unter dem Namen „das tolle Jahr" dem ernestinischen Hause schwere Sorgen bereitete. Kurfürst Friedrichs Vorgehen gegen Erfurt, das in dem ersten Stadium des Aufruhrs durch seinen Rath Friedrich Thun unstreitig mit Vorwissen der Ernestiner eingeleitet wurde, lief unzweifelhaft darauf hinaus, die Stadt Erfurt landsässig zu machen, während Herzog Georgs Politik diesen Plan stets zu durchkreuzen suchte, wenn er die Absicht auch nicht offen zur Schau trug. Anscheinend stets bereit, im Verein mit den Ernestinern den Kampf gegen das unbotmäßige Erfurt aufzunehmen, machte Georg seine Hülfe immer von seiner schwierigen Lage in Friesland abhängig [165]. Kurfürst Friedrich befand sich daher im Gefühl seiner Ohnmacht in höchst ungünstiger Lage, zumal gleichzeitig die hessische Vormundschaftsangelegenheit [3]), in der er und Herzog Georg völlig zwiespältig

1) Nach [140] hatte Herzog Georg noch mit dem Erzbischof Ernst von Magdeburg über „gleichmäßig zum handel zu kommen" verhandelt, wobei ersterer charakteristisch äußerte, „daß wenn dye sachen der part gleichmessig weren, es zwischen ynen keyns handels bedorffte".

2) S. meine Darstellung „Das tolle Jahr" in Weber's Archiv f. sächsische Geschichte, Bd. 12, 1874.

3) [173. 174. 176. 181. 183]. Die ganze Frage beleuchten H. Glagau, Anna von Hessen, eine Vorkämpferin landesherrlicher Macht, Marburg 1899,

Digitized by Google

erschienen, von hoher Bedeutung für den weitern Verfolg der erfurter Frage war, da Friedrichs ostentiöses Verhalten [1]) und selbst das vom Kaiser erwirkte Achtmandat gegen Erfurt gänzlich wirkungslos blieben, weil ein Theil des erfurter Stadtregiments, das nur in dem Erzbischof von Mainz seinen Landesherrn sah, auch von diesem geschützt wurde, der sächsischen Partei das Gegengewicht hielt. Auch in der hessischen Frage verstand es Herzog Georg vortrefflich, eine abwehrende Stellung einzunehmen, die ihm durch die in Aussicht genommene Vermählung seines Sohnes Johann mit Elisabeth, Tochter des Landgrafen Wilhelm II., vorgeschrieben war, während der Kurfürst mit den hessischen Ständen im besten Einvernehmen lebte, um in seinem Interesse einen entscheidenden und dauernden Einfluß auf die Gestaltung der Dinge mit Hülfe seiner Stände zu erringen, wogegen Herzog Georg seiner eignen Landschaft alle Verhandlungen mit den hessischen Ständen untersagte und damit auch den Plan des Kurfürsten durchkreuzte. In diesem Widerstreit der Interessen erscheint das Gesuch des Albertiners geradezu naiv, daß der selbst hülfsbedürftige Kurfürst ihn mit 1000 Mann im Kriege gegen Friesland unterstützen sollte [189]. Friedrichs Räthe meinten zwar, daß die Gewährung der Hülfe für den „befreundeten Herzog" bei den Landständen zu suchen, aber in eine Geldbewilligung mit 12000 Gulden umzuwandeln sei. Befremdender Weise legten die Ernestiner den Antrag aber nur einem Ausschußtage vor, der natürlich dem Herkommen nach ein derartiges Ansinnen ablehnte [2]), das Gesuch an einen vollen Landtag verwies oder die Gewährung der Summe aus Mitteln des Kurfürsten selbst anheim gab. Daß auch dies ansehnliche Geldopfer den Ernestinern nicht zu hoch schien, um den Herzog Georg in der erfurter und hessischen Sache desto gefügiger zu machen, ergiebt die Originalquittung im Dresdener

und dessen „Hessische Landtagsacten", die im Erscheinen begriffen sind. Die von mir mitgetheilten Documente beleuchten nur das Verhältniß der Ernestiner zu der hessischen Frage.

1) Der bewaffnete Landtag zu Weimar von 1511 war ein Einschüchterungsversuch [141] ohne jede Wirkung.

2) Denn kaum der fünfte Theil der Landschaft war nach Altenburg berufen, die deßhalb nicht ganz beschieden war, „weil die summe klein und es nit ein große sach betrifft" [189]. Die Motivirung war sehr bezeichnend. Eine Summe von 12000 Gulden spielte in der Finanzlage Kurfürst Friedrichs damals doch eine sehr bedeutende Rolle.

Digitized by Google

Archiv [192], nach welcher der Albertiner wirklich die 12000 Gulden erhielt. Die Frage wegen der Hülfe gegen Erfurt verschwand damit aus den landständischen Verhandlungen, nicht aber die erfurter Frage selbst. Eine beharrliche Stütze fanden zwar die Ernestiner in der anhänglichen Gesinnung ihrer Stände, die ihnen schon 1514 versichert hatten, „mit ihrem leib und gut, wie ihre eltern gethan, beizustehen, damit nicht weiter hohn, schimpf und nachtheil eingeführt werde“ [166]. Praktische Erfolge resultirten aber aus der Ergebenheit der Stände nicht, weil es in der Folge zu ernsten kriegerischen Ereignissen nicht kam, obgleich es nicht an Projecten fehlte, der mächtigen Stadt durch Isolirung beizukommen. Die Ernestiner hüteten sich wohl, ohne Unterstützung des Herzogs Georg den schweren Kampf mit Erfurt aufzunehmen.

Wie es nun überhaupt die Wirksamkeit der ernestinischen Landtage charakterisirt, daß ihre Berathungen, sprunghaft wie sie waren, selten praktische und durchgreifende Erfolge hatten, so waren auch die Ausgleichsverhandlungen zwischen beiden Linien auf den Landtagen selbst erfolglos verlaufen. Nach einer langen Reihe von Jahren, erst 1528 wurden sie, diesmal auf Anregen der Landschaft Herzog Georgs von neuem fortgesetzt, da sie endlich den Frieden hergestellt zu sehen wünschte [356]. Der hierzu berufene gemeinschaftliche Landtag zu Naumburg verlief aber resultatlos; die Befürchtung, daß „aus einem Tage ein anderer gemacht werde“ [360], rechtfertigte sich vollkommen. Denn noch beklagten die Ernestiner die „alte Ungleichheit“ in den Verhandlungen, und Georgs „Absonderung“ in der Münzfrage [1]) [366 Anm.] gab neuen Anlaß zur Unzufriedenheit, da beide Parteien zweifelhaft waren, ob alle oder nur einzelne Gebrechen zur Berathung zu stellen seien. Deßhalb verschwand von neuem die Frage von der Tagesordnung der Landtage. Zuletzt regten 1531 auch die ernestinischen Stände die Beilegung der Irrungen mit Herzog Georg an [403]. Von beiden Seiten wählte man einen Ausschuß, der 1531 unter schwierigen Verhältnissen [2]) zusammentrat und nach vierzehntägiger Berathung dem langen Hader beider Linien durch den sogenannten Grimmaischen Machtspruch [452] ein Ende zu bereiten hoffen durfte. Aber auch dieses Abkommen entsprach für

1) Siehe den Abschnitt „Münzwesen“.
2) Siehe oben S. VII Anm. 1.

Digitized by Google

die Zukunft den Erwartungen nicht. Schon der Umstand, daß die religiösen Gebrechen in den Berathungen nicht besprochen werden durften, trug zum ferneren Unfrieden beider Linien bei, deren Theilung auch einen vielseitigen Einfluß auf die innern Verhältnisse des ernestinischen Landes ausübte.

Innere Verhältnisse des ernestinischen Territoriums. Das Hof- und Finanzwesen.

Einen tiefern Einblick in das Hof- und Finanzwesen durch die Landtagsverhandlungen gestattet erst die Regierungszeit Kurfürst Johanns [1525—1532]. Denn sein Vorgänger Kurfürst Friedrich hatte es geflissentlich vermieden, die Stände in die wahre Finanzlage einzuweihen, wenn er von ihnen Bewilligung verschiedener Steuern forderte. Die Motivirung derartiger Anträge pflegte, wie wir in dem Abschnitt Steuerwesen sehen werden, immer dieselbe zu sein und fast ausschließlich mit der Belastung des Kammervermögens begründet zu werden.

Die Verhältnisse der Hofwirthschaft waren damals für den gesammten Territorialhaushalt von großer Bedeutung; denn die Hofhaltungsausgaben wurden mit den Territorialausgaben rechnerisch vermischt; eine üble Hofwirthschaft konnte daher schwere Folgen für das Land haben.

War schon im Jahrhundert vor der Landestheilung die Finanzlage des alten Kurfürstenthumes keine besonders günstige gewesen, so hatte sie sich durch diese noch mehr verschlechtert. Das prunkvolle Fürstenleben des 15. Jahrhunderts und eine mangelhafte Finanzwirthschaft hatten das Kammervermögen der Fürsten seit langer Zeit wesentlich belastet, so daß man auf die Dauer, ohne ständische Hülfe zu beanspruchen, mit den vorhandenen Mitteln nicht auskommen zu können vorgab, doch vermied Kurfürst Friedrich es gern, die Landstände um solche anzugehen. Deßhalb war er schon 1513 mit seinem Bruder Johann in bisher nicht beachtete Verhandlungen getreten, um diesen zur Uebernahme der ihm bisher allein anvertrauten Finanzverwaltung zu vermögen, die ihm mit Rücksicht auf sein Alter lästig und verantwortungsvoll erschienen war. Bei diesem Vorschlage reducirte [1]) er seine Ansprüche auf

1) Er forderte zuerst nur den dritten Theil alles andern fürstlichen Einkommens, wenn ihm die Nutzungen vom Amt und der Stadt Torgau mit Dommitzsch und Schilda, Amt und Stadt Eilenburg mit den Flecken Haynichen und

Digitized by Google

den Unterhalt seines Hofes in außerordentlicher Weise und machte damit den ersten und ernsten Versuch, das Finanzwesen in bessere Bahnen zu leiten und den Bruder Johann zu gleicher Sparsamkeit anzuspornen. In wie weit Friedrichs Plan dieser finanziellen Sonderung zur Ausführung gekommen ist, hat sich mit dem skizzirten Material nicht feststellen lassen, da in diesem die Schlußurkunde für die Verhandlungen und das rechnerische Material fehlen. Doch steht fest, daß Herzog Johann die Leitung der Finanzen mit dem Jahre 1514 übernahm. Um so wichtiger ist es, für eine Reihe von Jahren die Bedürfnisse des gesammten Territorialhaushaltes kennen zu lernen, der sich bis jetzt selbst für eine kürzere Zeit rechnerisch nicht beschaffen ließ. Auch ist es nicht bedeutungslos, zu erfahren, wie es in der Zeit des projectirten Sonderungsvertrags in Wirklichkeit um die Finanzlage des Kurfürstenthums stand. Eine solche tabellarische Feststellung aller Einnahmen und Ausgaben ist nicht allein lehrreich an sich, sondern zeigt auch, ob und in wie weit die wiederholten an die Stände gerichteten Anforderungen der Fürsten zur Beseitigung ihrer Nothlage wirklich nothwendig waren. Sind sonst die mitgetheilten Grundlagen rechnerisch sicher, so ergiebt sich folgendes Bild der ernestinischen Finanzverwaltung für die Jahre 1514—1522 [1]):

A. Einnahme und Ausgabe.

1514	1515	1516	1517	1518	1519	1520	1521	1522		
33 020	43 731	52 248	44 973	53 724	45 527	42 662	39 886	39 891	Einnahme	395 662
32 098	45 528	50 425	42 379	54 697	42 245	51 823	39 691	39 860	Ausgabe	398 746
									Also —	3 084

B. Specieller Nachweis der Einnahme.

6 111	7 339	15 245	12 293	13 594	10 576	8 669	8 565	11 185	Von d. Aemtern	93 577
2 418	4 608	4 527	4 487	4 447	4 447	4 447	4 447	4 447	Jahrrenten	38 275
3 060	—	—	—	—	—	—	—	—	Umgeld	3 060
350	308	445	370	1 270	1 270	1 270	1 270	1 270	Schutzgeld	7 823
11 050	8 983	9 355	12 348	9 116	6 792	6 719	5 627	7 108	Bergwerke	77 098
10 029	13 676	11 950	6 000	16 542	12 050	12 657	8 161	6 800	Entlehnt Geld	97 865
—	284	—	—	—	—	—	—	—	Hinterst. Schuld	284
—	7 619	10 168	9 333	8 652	10 390	8 838	11 813	9 079	Bewilligte Hülfe	75 892
—	—	399	—	—	—	—	—	—	Buttergeld	399
									Summa	394 273

Düben, die hälftige Nutzung der Bergwerke, 35 Fuder jenaer Wein, 10 Fuder königsberger, die Teiche und Fischwasser zu Grimma, 2000 Scheffel Korn, die Abtei Buch mit dem Kloster Nimpschen zugewiesen werden würden.

1) Nach Bb. 4310 d. Gesammt-Archivs zusammengestellt.

Digitized by Google

C. Specieller Nachweis der Ausgabe.

1514	1515	1516	1517	1518	1519	1520	1521	1522		
2 012	2 262	4 481	1 429	2 289	1 191	4 704	2 212	1 669	Für den Herrn	22 249
617	748	591	325	96	168	187	—	—	Für die Frau	2 732
—	71	74	19	—	2	—	—	—	Für d. j. Herrn	166
44	55	57	51	56	51	63	18	64	Canzlei	459
4 662	3 766	6 272	4 204	4 972	3 491	4 488	3 826	4 066	Küche	39 747
1 699	650	1 486	1 426	2 561	811	734	888	337	Keller	10 592
38	24	84	57	81	69	58	54	7	Speisekammer	472
384	264	301	948	411	216	245	243	238	Silberkammer	3 250
230	344	—	581	2 175	311	2 862	—	—	Gebäude	6 503
127	352	32	135	319	100	146	—	—	Zeughaus	1 211
3 401	3 426	2 754	2 508	2 653	3 093	1 132	3 372	3 809	Quatembergeld	26 148
3 447	6 485	6 646	7 322	7 853	8 671	8 891	8 889	9 240	Wiederk. Zinsen	67 444
1 325	1 705	3 375	3 480	3 659	3 510	3 447	3 373	3 240	Jahrz. auf Leben	27 144
3 260	4 193	11 685	3 064	6 521	8 872	6 469	—	2 370	Bezahlte Schuld	46 434
512	181	2 091	910	2 609	—	226	—	—	Haferkauf	6 529
2 144	2 351	2 619	3 234	3 591	2 412	3 551	2 714	3 571	Schmiederei	26 187
164	194	172	350	359	370	347	386	371	Oberhofgericht	2 713
1 130	1 520	1 720	3 075	2 587	2 481	2 009	1 314	1 893	Beschied d. Amtl.	17 721
7 576	12 513	9 433	6 581	6 386	5 716	4 855	5 456	5 797	Gemeine Ausgab.	64 313
4 036	2 504	1 195	1 635	2 240	2 240	2 032	5 286	1 356	Reisen	22 524
—	662	230	272	534	567	325	—	—	Räthe-Zehrung	2 590
—	—	—	890	—	—	—	—	—	Kayserl. Hülfe	890
—	—	—	—	247	—	—	—	—	Heu und Stroh	247
									Fremde Fürstl.	
—	—	—	—	71	548	449	—	—	Ausrichtg.	1 068
—	—	—	—	237	96	66	—	—	Jägerzehrung	399
—	—	—	—	882	285	242	—	—	Pferde	1 409
—	—	—	—	144	—	—	—	—	Arznei	144
—	—	—	—	—	318	—	—	—	Goldschmiedsarb.	318
—	—	—	—	—	—	1 723	3 788	1 830	Auf Befehl ausg.	7 341
									Summa	408 914
									Also —	14 641

Die vorstehende Uebersicht enthält die Resultate der Finanzverwaltung unter der Leitung des Herzogs Johann, zu deren Uebernahme [1]) er sich erst nach längeren Verhandlungen mit Kurfürst Friedrich verstanden hatte [2]). Rechnerisch ließ diese Zusammenstellung viel zu wünschen übrig, weil ihr Schlußresultat

1) Er schrieb Weimar Samstag nach Vincula Petri (6. Aug. 1513): wie wol ich besorg, daß ich mit der furgeschlagen summ das furstlich wesen und regiment bequemlich nicht erhalten mag, so will ich mich doch damit beladen. Die Bedingungen Friedrichs sind die auf S. XXXIII Anm. genannten. Man einigte sich, wie es scheint dahin, daß die Nutzungen der an Friedrich zu überlassenden Aemter von der zu liefernden Baarsumme abzuziehen seien und die Aemter ganz der Verwaltung des Kurfürsten unterstellt würden. Gesammt-Archiv, Reg. D. No. 468 Fol. 14 b, wo außerdem die Forderung Johanns sich findet, daß Friedrich auch die Bezahlung der jährlichen Schuldzinsen und die Entrichtung des Dienstgeldes übernähme. Wahrscheinlich wurde die Forderung beider Punkte bewilligt.

2) Sie zogen sich von Mitte des Jahres 1513 bis zum Ende desselben hin.

Digitized by Google

in A erst jetzt richtig gestellt werden mußte, um die Finanzwirthschaft Johanns besser beurtheilen zu können. Daraus ergiebt sich, daß das Deficit nicht 3084 sondern 11 931 Gulden betrug. Die alten oft zu bemängelnden Schwächen des ernestinischen Rechnungswesens hafteten also auch an Johanns Finanzleitung, die hauptsächlich daran krankte, daß die Prüfung der verschiedenen Specialrechnungen oft Jahre lang auf sich warten ließ [1]). Ihre Fehler gingen daher in die Centralrechnungen über, wo sie unheilvoll fortwirkten. Ein großer Uebelstand war, daß nie eine Uebertragung des Plus oder Minus in die sich anschließende Rechnung stattfand, was die Klarheit der Finanzlage wesentlich beeinträchtigte. Dazu kam, daß die Rechnungen an ganz verschiedenen Terminen [2]) abgeschlossen wurden und in ihrer Gesammtheit in die Hauptrechnungen nicht zeitig genug übergehen konnten. Es fehlte eben die Einheit im Rechnungswesen. Die Verfügbarkeit der Mittel wurde oft beeinträchtigt, die oft bedeutenden Rückstände veranlaßten leicht ein Deficit. Um die momentanen Verlegenheiten zu beseitigen, nahm man seine Zuflucht zu dem alten Borgsystem, das aus obiger neunjährigen Uebersicht auch jetzt noch als herrschendes sich erwies. Der Ueberstieg, welcher in den 3 Jahren 1518, 1519 und 1520 11 931 Gulden [3]) betrug, wurde nur durch die Einnahmen in 9 Jahren auf 3084 herabgemindert. Der Ueberstieg blieb aber doch, und war nach Angabe des Rentmeisters lediglich durch die wiederholten Geldaufnahmen veranlaßt worden. Daß diese durchaus, wie die Specialausgaben nachweisen, mit der Abstoßung der Schulden nicht Schritt hielten, ergiebt die Uebersicht in B und C, denn während in 9 Jahren 46 434 Gulden Schulden getilgt wurden, nahm man in derselben Zeit neue Anlehen im Betrage von 97 865 Gulden auf.

Kurfürst Friedrich kannte die ungünstige materielle Lage des Landes sehr wohl. „Wir wollen auf wege gedenken", schrieb er [1513 den 6. Aug.] an seinen Bruder, „daß wir uns beide erhalten mögen." Sein oben besprochenes Sonderungsproject, das entschieden auch

1) Das hat auch Kius a. a. O. S. 47 festgestellt.

2) z. B. Mittwoch nach Pauli Bekehrung, im Januar, Sonntag nach Vocem Jocundititatis, im Mai, Sonntag nach Bartholomaei, im August, Galli im October, Visitationis Mariae, im Juli u. s. w., s. Kius a. a. O. S. 47. — Rentschreiber schlossen ihre Hauptrechnung in der Leipziger Oster- und Michaelismesse ab, auch kamen Neujahrsmarkt und für Naumburg der Petri-Paulimarkt in Betracht.

3) Dieser Betrag ergab sich wieder nur aus der Specialausgabe in A.

Digitized by Google

auf Ersparnisse hinauslief, spricht ebenfalls für diese Erkenntniß. Durch Vorlage von 16 Hauptartikeln sicherte er sich zunächst die Zustimmung des Herzogs Johann, daß die frühern Grundsätze der Verwaltung durch ihn beibehalten würden. Die gemeinschaftliche Regierung blieb unverändert bestehen. Keine Finanzmaßregel konnte ohne Zustimmung des Andern getroffen werden, weßhalb auch kein Landtag berufen, keine Steuer auferlegt, kein Krieg in einseitiger Weise beschlossen werden durfte. Das Verhältniß zu Kaiser und Reich, die Beziehungen zu andern Territorien blieben dieselben. Ein einträchtiges Regiment ging dem Kurfürsten über alles, der dem Bruder mit Rath und That beizustehen versprach, wie er ihm gleich jetzt mit allem an die Hand ging, was für die Kenntniß der Einnahmequellen nützlich sein konnte. Johann kam allen Anträgen in brüderlicher Weise entgegen; in zweifelhaften Fällen, „wie man geld erlangen mochte", erbat er sich die Unterweisung des Bruders, namentlich „wie die gläubiger gestillt" und „guter glauben erhalten" werden könne. Denn gleich die erste Forderung Friedrichs bereitete Sorge, daß die Abstoßung der auf ein Jahr aufgenommenen Anlehen erfolgen müsse. Wahrscheinlich handelte es sich um 30000 Gulden, worüber Friedrich eine Bemerkung einfließen ließ. Es wäre außerordentlich lohnend, tiefer in alle finanziellen Verhältnisse einzudringen, deren vollständige Beherrschung für den Herzog Johann als selbständigen Finanzleiter außerordentlich schwierig sein mußte. Noch mehr zeugt für Friedrichs Sorgsamkeit das Bestreben, eine größere Ergiebigkeit der Finanzquellen zu erzielen, das seit 1520 einsetzt. Die Verfügung beider Fürsten vom 11. Juni spricht dafür [256]. Sie hatten sorgfältige statistische Erhebungen über alle ihre Nutzungen und deren Erträge angeordnet, an die sich jedenfalls weitere Reformen in der Bewirthschaftung anschließen sollten. Außerdem war allen Finanzbeamten zur Pflicht gemacht worden, das fürstliche Einkommen mit allen Mitteln zu heben, die Bestellung der Güter sorgfältig auszuführen, diese auf fürstliche Rechnung gut zu bewirthschaften oder in angemessenen Pacht zu geben. Alle Vorräthe in den Aemtern waren gewissenhaft zu beaufsichtigen und sparsam zu verwalten. Die Geheimhaltung aller Erträge wurde von neuem eingeschärft; selbst der erste Finanzbeamte war verpflichtet, Zeit seines Lebens „bis in seine Grube" das Einkommen und die Finanzlage der Fürsten treulich zu verbergen. Bald wurde auch der Aus-

Digitized by Google

gang des Monats April allgemein als Schlußtermin für Jahresrechnungen festgesetzt, auch wurde die Fertigung übersichtlicher Auszüge sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben angeordnet. Alle Maßnahmen waren wohl überlegt; sie hätten sich unstreitig fruchtbringend erwiesen, wenn sie allseitig zur Ausführung gelangt wären und der Hebung der Mittel eine sparsame Verwendung derselben entsprochen hätte.

Leider waren die Zeiten des herannahenden Bauernkrieges den Wirthschaftsreformen nicht günstig. Das trat etwas später klar zu Tage, wo aus Johanns Stellung zur Reformation bedeutende finanzielle Anforderungen für diesen sich ergaben, dem mit den übrigen protestantischen Fürsten das Schwert gegen die bedrohliche Haltung des Kaisers in die Hand gedrückt wurde. Da war die schlechte Finanzlage von besonderer Tragweite. Kurfürst Friedrich hat dies wichtige Moment nicht mehr erlebt, schon 1525 war er aus dem Leben geschieden.

Was die bisherige Finanzpolitik sorgsam, ja ängstlich vermieden hatte, erschien nicht mehr anwendbar; man mußte sich schließlich doch mit dem Gedanken vertraut machen, die Stände in die Finanzlage des Territoriums tiefer einzuweihen.

So meinten wenigstens die fürstlichen Räthe. Sie arbeiteten dazu eine Vorlage für den 1530 projectirten Landtag zu Altenburg aus, die dem Kurfürsten zunächst unterbreitet wurde, und erachteten es für geboten, alle Schulden der Fürsten, ihr Einkommen an Geld und Naturalien sowie den Aufgang im Hofhalt festzustellen, und das Restwesen genau zu übersehen. Sie strebten die Herstellung einer Ordnung an, mit der ohne Aufnahme von Anlehen sämmtliche Bedürfnisse des Hofes bestritten werden sollten. Man glaubte, daß nach Mittheilung dieses Planes die Stände sich zur Hülfe bereit erklären, vielleicht schon im nächsten Jahre die Schulden des Kurfürsten auf sich nehmen würden. Ja, die Räthe verstiegen sich sogar zu der Ansicht, daß dem Kurfürsten bis zur völligen Abwickelung des Schuldenwesens eine Pension gewährt und die hierdurch erzielten Ersparnisse auf Grund einer neuen Hofordnung sämmtlich zur Schuldentilgung verwendet werden könnten [377]. Bis sich die Lage kläre, ob Krieg oder Frieden zu erwarten sei, hofften die Räthe, daß die Stände um so gefügiger sich zeigen würden, wenn vor Eintritt des Landtags die größte Sparsamkeit walte und fällige Schulden, wennschon mit erborgtem Gelde, be-

Digitized by Google

zahlt werden könnten. Freilich ein bedenklicher Vorschlag! Aber sofort trat auch die Verschleppung der wichtigen Frage ein. Daß Johann wesentliche Bedenken gegen die Ausführung obiger Vorschläge geltend gemacht hat, läßt sich vermuthen, weil man erst auf dem Ausschußtage zu Torgau [1]) im März 1531 in die Berathung der Finanzlage eintrat. Dort hatte von seinem Standpunkte aus Johann die Ursachen der ungünstigen Verhältnisse möglichst glaubhaft beleuchtet, indem er die mindere Ertragsfähigkeit des 1523 bewilligten Zehnten, die Wirkungen des Bauernkrieges, die Verzinsung alter und neuer Schulden ins Treffen zu führen wußte. Er begründete die Vermehrung des Personals am Hofe mit der Unsicherheit der Zeit, stellte die Reichstage und Gesandtschaften, sowie die Organisation der innern Landesverwaltung als hauptsächliche Ursachen bedeutender Ausgaben hin [408]. Der Ausschuß hingegen nahm an, daß die Veranlassung der erhöhten Ausgaben im mangelhaften Rechnungswesen, wie in dem ganzen Organismus der Hofämter und ihrer Verwaltung zu suchen sei, und bat den Kurfürsten, eine gründliche Reform der obwaltenden Verhältnisse zu veranlassen [412]. Die Folge war, daß die Räthe dem Kurfürsten die Frage nach drei Seiten hin beleuchteten, ohne zunächst dem Ausschuß des Landtags ihre Ansichten mitzutheilen [2]). Im „fürstlichen Wesen", führten sie aus, könnten nur dann die Neubelastungen des Kammervermögens entschuldigt werden, wenn diese sich aus besorglichen Zeitläuften, nicht aber aus der täglichen Unterhaltung des Hofwesens ergäben. In letzterm Falle werde die Landschaft Beschwerde führen, weil sehr wohl alle Bedürfnisse des Hofes mit den vorhandenen Mitteln hätten bestritten werden können, ohne das Einkommen durch aufwachsende Zinsen beschweren zu müssen. Das vorgelegte Verzeichniß [3]) über eingenommene Strafgelder nach dem Bauernkriege habe eine „vhast stattliche große summa erbracht", während der Kurfürst außer der Landfolge noch 1000 Knechte 3 Monate auf Kosten des sächsischen Kreises erhalten, und die Steuern zweier Anlagen (s. S. XVII) 1528 und

1) Auf dem Ausschußtage zu Zwickau im Januar 1531 war die Frage nicht berührt worden [377—407].

2) Grund: „da dies einem andern zu wissen nit geburt noch auch fugsam sein will" [S. 219 oben].

3) Jedenfalls damals angefertigt, fehlt es jetzt in den Archivbeständen und ist auch sehr schwer herzustellen. Reste der Strafgelder waren noch 1529 eingegangen.

Digitized by Google

1530 bis auf den Rest, ohne Rechenschaft darüber zu geben, aufgebraucht habe. Nebenbei habe er das Umgeld[1]) von den Städten, die Nutzung aus den geistlichen Gütern etwa 7 Jahre lang gebraucht, es sei überdies ein stattlicher Vorrath in den Aemtern in außergewöhnlicher Weise verkauft worden, so daß fast überall fühlbare Leere eingetreten sei. Außerdem stehe zu vermuthen, daß Kurfürst Friedrich eine Baarschaft hinterlassen habe und daß vom Heirathsgeld Johanns nach Bestreitung aller Heimfahrtskosten[2]) noch ein Ueberschuß vorhanden sein müsse. Im weitern rechneten die Räthe vor, wie alle Hofbedürfnisse, Reichstagskosten, Artillerieanschaffungen und Befestigungsarbeiten mit den vorhandenen Mitteln wohl zu bestreiten gewesen wären. Nur aus „Unordnung" rühre die Belastung der Kammergüter her; bei guter Rechnungsführung und vorsichtiger Verwendung der Mittel würden Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu bringen gewesen sein[3]).

An der Hofordnung hatten sie ebenso viel zu bemängeln. Trotzdem daß der Kurfürst bei vollzähliger Bedienung etwa 500 Personen am Hofe verpflege, lasse sich die Unterhaltung jährlich mit der Hälfte der Kosten (10000 Gulden) bestreiten, wenn eine gute Ordnung in den Hofämtern hergestellt werde; doch müsse das Hoflager abwechselnd in Weimar, Torgau und Coburg aufgeschlagen werden, damit nicht Erschöpfung der Vorräthe eintrete, Teiche nicht entleert und Gehölze nicht abgetrieben werden könnten; dem sonstigen Aufenthalte des Kurfürsten stehe nichts im Wege. Für die Hofregierung machten sie Organisationsvorschläge, die auf scharfe Trennung der einzelnen Aemter und ihre sorgsame Verwaltung sich erstreckten, wobei auch die Unehrbarkeit und Unzucht am Hofe gerügt wurde, der als eine „Zuchtschule" angesehen werden müsse.

Die folgenden Verhandlungen mit dem Ausschuß lassen keinen

---

1) Das heißt die gutwilligen Gaben, die in Folge des Zehnterlasses eingetreten waren.

2) Die Hochzeitskosten beliefen sich allein auf 19250 fl.; wobei der Rechnungsführer Bernhard Sol sich beim Kurfürsten beklagte, daß er den Ausgabennachweis trotz häufiger Mahnung nicht habe erlangen können. Die Belege über den Verbrauch fremder Weine und des Bieres fehlten sämmtlich. Der Kurfürst verfügte, daß die Summe von 19250 Gulden auf die Kammer verwiesen werde. Reg.-Bb. 4342.

3) Bemerkenswerth ist hier, daß die Reise nach Augsburg 1530 die Summe von 30902 fl. verschlungen hatte. Vergl. meine Abhandlung in Luthard's Zeitschr. f. kirchl. Leben, 1889, S. 98.

Digitized by Google

Zweifel darüber aufkommen, daß dieser in die wahre Finanzlage des Kurfürsten durch Vorlage rechnerischer Grundlagen nicht eingeweiht wurde, wie die Räthe es in ihrem Vorschlage gewünscht hatten. Die Antwort des Kurfürsten auf „die Erinnerung" des ständischen Ausschusses gegen das fürstliche Hofwesen hätte sich sonst inhaltlich wesentlich anders gestalten müssen. Johann nahm die Erinnerungen „als wohlgemeinte" freundlich auf und begründete in herkömmlicher Weise die bisherigen Bedürfnisse mit den an ihn gestellten hohen Anforderungen; doch gab er zu, daß die gute Ordnung am Hofe seit dem Ableben Kurfürst Friedrichs „in zerrüttung" gekommen und ihre Wiederherstellung wegen eigner Thätigkeit außerhalb des Landes verzögert worden sei[1]). Auch den in Aussicht gestellten Vorschlägen des Ausschusses wegen der Unordnung im Einnehmen und Ausgeben sah er gern entgegen, da er nichts lieber wolle als „gute ordnung", damit „einbrechende" Beschwerung zur allgemeinen Wohlfahrt abgewendet werde. Die große geplante Finanzreform der Räthe fiel damit, sie war überhaupt unmöglich, solange Kurfürst Johann an den Traditionen seines Hauses festhielt, daß eine eingehende Kenntniß der Finanzlage nur ihm oder ganz vertrauten Persönlichkeiten eigen sein dürfe. Die Hauptsache war, daß jetzt die Bewilligung der Stände über die zunächst in Betracht kommende schwierige Lage hinweggeholfen hatte, wenn der Kurfürst sich auch zu dem Zugeständniß hatte herbeilassen müssen, die zur Kriegsbereitschaft bewilligten Mittel nicht nach eignem Gutdünken verwalten zu können, sondern daß diese der Verwaltung eines Finanzausschusses unterstellt werden müßte, falls jene nicht zur Verwendung gekommen waren [467—476]. Das Schlimmste war, daß bei dem Heimgang Kurfürst Johanns auch sein Sohn und Regierungsnachfolger Johann Friedrich ungeklärten Finanzverhältnissen gegenüberstand. Unter seiner Regierung zeigten sich die verderblichen Folgen der bisherigen Mißwirthschaft gleich im Beginn des schmalkaldischen Krieges, der den Zusammenbruch des ernestinischen Hauses im Gefolge hatte. Daß ihn zum Theil die territoriale Wirthschaft veranlaßte, wird sich aus der Regierungszeit Johann Friedrichs ergeben.

Wie man auch das Finanzwesen der beiden abgeschiedenen Kurfürsten beurtheilen mag, bedeutungsvoll war jedenfalls, daß sie trotz

1) „damit das unordentliche fressen und sauffen", welches die Zerrüttung zur Folge gehabt, abgestellt werde [414].

Digitized by Google

schweren Druckes, der auf ihnen lastete, nie die Culturaufgaben hintenan setzten, aber auch nie die ständische Hülfe für die Lösung derselben in Anspruch nahmen. Es ist eine der schönsten, wenn auch schwierigen Aufgaben, zu zeigen, wie beide Fürsten von der Gründung der Universität Wittenberg an für Wissenschaft und Kunst[1]) im engern und weitern Vaterlande stets eintraten, ein Verdienst, das die mancherlei Schwächen ihres Regiments tief in den Schatten zu stellen wohl geeignet ist.

Das Steuerwesen des Kurfürstenthums.

Es gehört zu den bemerkenswerthen Erscheinungen des ernestinischen Finanzwesens, daß die Fürsten erst nach neun Jahren ihres Regierungsantrittes 1495 an die Stände mit einem Hülfegesuche herantraten. Einen Schluß auf ihre günstige materielle Lage gestattet dieses Factum nicht. Die Landtage waren, wie wir oben sahen, nicht periodische, sondern wurden erst dann berufen, wenn sich die Hülfsbedürftigkeit der Fürsten herausstellte, die sonst mit ihren reichen Einkünften aus Domänen und Regalien die Bedürfnisse der Landesverwaltung und ihres Hofes zu bestreiten pflegten. So oft sie „Hülfe" bei den Landständen suchten, die nur zu einem bestimmten Zweck und für eine bestimmte Anzahl von Jahren gefordert wurde, mehrten sich die Anzeichen der finanziellen Verlegenheiten. Aus der häufigern Wiederkehr solcher Anforderungen entstand eine Reibung beider Factoren, die zur Kenntniß des ständischen Wesens und der Lage der Fürsten viel beitragen.

Den ersten Versuch machten die Fürsten 1495 mit der Forderung einer Gütersteuer. Sie war zur „Erhaltung des fürstlichen Standes" [S. 11] aufgestellt worden, wurde aber nach „vieler Mühe" nur von Prälaten und Ritterschaft auf 2 Jahre bewilligt, während die Städte sie verweigerten und ihre Bewilligung auf das übliche Hintersichbringen, d. h. auf die Befragung der bei den Verhandlungen nicht betheiligten Städte stellten [35]. Auch die fränkische Ritterschaft wünschte wie von Alters her wegen Bewilligung dieser Hülfe „unangezogen" zu bleiben. Der hauptsächlichste Grund der ständischen Weigerung lag in der Forderung der Vorlage, nach

1) Wir weisen auf Gurlitt's Versuch, diese Aufgabe zu lösen, der zunächst nur in der Zusammenstellung der rechnerischen Grundlagen für eine solche Arbeit besteht. S. Gurlitt, Die Kunst unter Kurfürst Friedrich dem Weisen, Dresden 1897.

Digitized by Google

der die Richtigkeit der Selbsteinschätzung nöthigen Falls durch die Ablegung eines Eides bekräftigt werden sollte. Sowohl dieses Ansinnen, als auch die Veranschlagung des Hausgeräthes riefen namentlich bei den Städten eine lebhafte Opposition hervor, die wie Gotha und Jena an Stelle eines Anschlags ihrer Güter eine Fixirung der Steuersumme zu erlangen suchten [1]). Mit den Grafen und Herrn mußte wegen der Bewilligung besonders verhandelt werden [2]). Sie hatten der Einladung nur zum kleinen Theil Folge gegeben, denn von 16 Erforderten waren nur 6 erschienen; von ihnen stellte ein Theil seine Bewilligung auf „Hintersichbringen", während der Graf von Barby sie von der Bewilligung der Privilegien für die Prälaten und Grafen des Kurkreises abhängig machte und der ältere Herr von Reuß sogar bedeutet werden mußte, daß seine Herrschaft nicht dem Reiche, sondern Sachsen zu Lehen gehe. Trotz dieser anfänglichen Weigerung [3]) veranlaßte der Kurfürst im September die Versendung des Steuerausschreibens, aus dem sich ergiebt, daß schließlich doch alle Stände die Steuer bewilligten. Die Selbsteinschätzung auf dem geforderten Eide war bestehen geblieben [42], ebenso wurde die zwischen den Fürsten und Ständen vereinbarte Höhe der Anlage gefordert.

Erst 1514 sannen die Fürsten den Ständen eine neue Steuer an, die schon vor der Landestheilung unter dem Namen Umgeld als ergiebige Verbrauchssteuer eingeführt worden war, wenn auch das frühere Umgeld sich von der neuen Trankſteuer und ihrer Erhebungsweise unterschied. Die Einführung der Trankſteuer sollte der weitern Belastung der fürstlichen Kammergüter vorbeugen [168]. Sie wurde auf 4 Jahre von den Ständen, selbst von der fränkischen Landschaft nach Ausstellung des üblichen Reverses [171. 172] bewilligt. Schon nach Ablauf des ersten Bewilligungsjahres stellte sich aber die geringe Ergiebigkeit der Steuer heraus, und da diese auch in 4 Jahren verhältnißmäßig wenig ertrug [4]), so bewilligten die Stände auf Ansuchen die Steuer auf wei-

---

1) Jena bot zur Abfindung 200 Gulden, wünschte aber, wie Gotha, die Entbindung vom Eide, „damit gott der allmechtige nicht erzürnt werde" [40].

2) Auf dem Ausschußtag zu Weimar im Juli 1495 [43].

3) Damit, wenn Grafen und Herrn in ihrem Ungehorsam bestehen würden, man desto mehr Fug und Ursache habe, „in ander weiß gegen inen zu handeln und sie darzu zu brengen, sich andern gleichmessig zu halten" [44].

4) Nach der Tabelle S. XXXIV nur 35 772 Gulden.

Digitized by Google

tere 4 [1]) Jahre [237]. Aber auch diese Concession hatte auf die Dauer nicht den gewünschten Erfolg. Besonders fühlte sich das fränkische Land wegen seiner heimischen Abgaben sehr beschwert [2]), und da auch andere Städte des Kurfürstenthums um theilweisen Erlaß der Steuer baten und die Fürsten sich mit den Erträgen begnügen mußten, trat bald eine wesentliche Kürzung der landesherrlichen Einnahmen ein. Dieselben beliefen sich aus der Tranksteuer von 1514 bis Ende 1522 auf nur 75 892 Gulden, reichten also nicht einmal zur Deckung der Anlehen hin, die in gleicher Zeit 97 885 Gulden betrugen.

Während der Vorbereitungen zum Landtage von 1523 dachten die fürstlichen Räthe daran, den zu vereidigenden Ausschuß in die Finanzlage der Fürsten einzuweihen [260]. Sie schlugen diesmal die Bewilligung einer Gütersteuer vor, die allerdings sehr hoch angenommen, deren Minderung aber gleich um die Hälfte in Aussicht gestellt war; denn von 100 Gulden Werth sollten 5 Gulden auf 4 Jahre gefordert und auf $2^1/_2$ Gulden herabgegangen werden [261]. Die Lage erschien sehr ernst, da man sogar für nöthig hielt, bis zur Aufstellung des Anschlags [3]) über eine Summe verfügen zu können, mit der wenigstens die Zinsen der Passiva auf ein Jahr bestritten werden sollten [4]). Neben der Gütersteuer wurde zugleich die Forderung der Tranksteuer erwogen, die man aber wegen ihrer mindern Ertragsfähigkeit auf die Dauer von 16 Jahren verlangte, während sie nur auf 8 Jahre bewilligt wurde. Die Gütersteuer [5]) wurde vorläufig deßhalb zurückgestellt. Man behielt sich

---

1) Erst 1523 ergab sich, daß der Antrag auf eine achtjährige Bewilligung gestellt worden war [276].

2) Sie wiesen nach, daß sie außerdem mit der Abgabe des Feld- und Weinzehnten belastet und der Adel mit seinen Unterthanen bisher von dem Zehnten des Getränks frei gewesen u. s. w. [S. 135] u. [240].

3) Wegen der Besteuerung des Getreides und Weines mußte man Michaelis herankommen lassen.

4) Interessant sind die einzelnen Punkte des Vortrags [276], in dem die Leistungen der Fürsten und die Verhältnisse derselben trefflich gekennzeichnet werden.

5) [279], wo die Grundzüge derselben aufgestellt sind, und die Gütersteuer schon deßhalb nicht in Frage kommen konnte, weil das geistliche Element auf dem Landtage nicht voll vertreten war oder vor Schluß des Tages sich wegbegeben hatte, dem die übrigen Stände die gleichen Lasten, wie natürlich, ansinnen mußten. — Die Städte waren geneigt, die Gütersteuer zu bewilligen, obwohl auch ein Theil auf Hintergang bestand, während die Ritterschaft ebenfalls gegen die Gütersteuer sich erklärte [281].

Digitized by Google

aber die Wahl zwischen beiden Steuerarten vor, um zur Gewißheit zu gelangen, ob die bis Johanni eingeforderten Güterverzeichnisse einen größeren Ertrag als die Tranksteuer in Aussicht stellen würden. Bei der Wahl der Gütersteuer gaben die Fürsten vorläufig das Versprechen, nicht mehr als 4 Pfennige von einem Neuschock Werthes erheben zu wollen; auch sollten wegen der Höhe der Steuer weitere Verhandlungen mit der Ritterschaft und den Städten stattfinden. Der Ausschuß verwandte sich zuletzt noch zu Gunsten der Ritterschaft, daß die Abgabe des vierten Pfennigs wegfallen sollte, wenn die Beschwerung der fürstlichen Kammergüter eher als in 5 Jahren aufhören würde [S. 154]. Da indeß die Güterverzeichnisse in höchst mangelhafter Weise gefertigt und nur zum Theil eingegangen waren, entschlossen sich die Fürsten im September zur Wahl der Tranksteuer [304], deren bloßes Ausschreiben schon einen sehr bedenklichen Aufruhr in der Stadt Coburg veranlaßte [306].

Kurfürst Friedrich genoß die schwer errungene Bewilligung seiner Stände nur kurze Zeit, denn er starb, als die bäuerliche Bewegung bereits eingesetzt hatte, die sofort die Einlieferung der Steuer empfindlich beeinträchtigte. Die hohen Geldstrafen, die über die aufständische Bevölkerung verhängt worden waren, veranlaßten bedeutende Erlasse der Tranksteuer, weil man zunächst die Strafgelder eingebracht wissen wollte. Im günstigsten Falle zeigten sich die Städte bereit, den Kurfürsten nach Maßgabe ihrer Kräfte für den Steuerausfall anderweitig zu entschädigen; doch reichte das Gebotene nicht annähernd an die zu erwartenden Erträge der Tranksteuer heran [344—349]. Vorläufig halfen zwar die hohen Strafgelder etwas über die finanziellen Verlegenheiten hinweg, die sich aber Ende 1530 so gesteigert hatten, daß, wie oben bereits nachgewiesen ist, die Räthe das Heil nur von der Durchführung einer tief eingreifenden Finanzreform mit Hülfe der Stände erwarteten, die jedoch aus früher entwickelten Gründen nicht zur Durchführung gelangen konnte [Einleitung S. XXXIX]. Vorläufig war es besonders wichtig, daß die Stände auf dem Ausschußtage zu Torgau dem bedrängten Kurfürsten durch Bewilligung einer Defensionssteuer zu Hülfe kamen, die sich als eine combinirte Güter- und Einkommensteuer erweist, deren Bestimmungen wegen Heranziehung aller Berufskreise und wegen der sonstigen Grundsätze, die in der Jetztzeit wieder zur Geltung kommen, von besonderm Interesse sind [421].

Digitized by Google

Wie weitgehend die Bevölkerung durch diese Steuer betroffen wurde, zeigt Punkt 6 des Steuerprojects, nach welchem alle über 15 Jahre alte Erwerbsfähige, falls sie nicht im Brode der Eltern standen, steuerpflichtig waren. Der Ausschußtag zu Weimar im April 1531 änderte zu Gunsten der Ritterschaft einige Punkte: daß werbendes außerhalb des Landes angelegtes Geld steuerfrei sein solle, wenn es der Steuer fremder Fürsten bereits unterlag. Auch wurde beantragt, nicht werbendes baares Vermögen, Getreide und Vieh von der Steuer zu befreien, wogegen die Schuldzinsen [1]) in jedem Falle zum Abzug gelangen sollten, während es dem Kaufmann nicht zustand, seine Gegenschuld abzuziehen.

In wie weit diese Aenderungen Platz griffen und die bewilligte Defensionssteuer zur Beseitigung der bedrängten Lage des Kurfürsten selbst beitrug, wird sich erst unter der Regierung Kurfürst Johann Friedrichs ergeben. Auf dem Ausschußtage zu Weimar hatte Kurfürst Johann sich noch mit der Hoffnung getragen, daß, wenn der Friede erhalten bliebe, die jetzt niedergelegte Hülfe zur Verzinsung seiner Schulden gebraucht werden sollte, bis diese selbst abgestoßen sein würden [S. 241].

Besonders glücklich waren Kurfürst Johanns Steuerprojecte und Veranlagungen also nicht. Auch ihre Erträge wurden vielfach in Frage gestellt, wie eine große Reihe von Steuerregistern nachweist. Das Endresultat der Steuerveranlagung, das sich in Zahlen nicht darstellen läßt, scheint ein wenig befriedigendes gewesen zu sein, da Kurfürst Johann Friedrich alsbald nach dem Tode seines Vaters die bisherigen Steuerarten außer Wirksamkeit setzte und zu völlig neuen Belastungen überging.

Heerwesen. Heeresdienst der Stände.

Die Höhe der Leistung des Heeresdienstes in den ernestinischen Landen wurde nach dem Werth des Grundbesitzes bemessen. Dieser fußte auf der Selbsteinschätzung, wurde sorgfältig gebucht, von Zeit zu Zeit, alle 2—3 Jahre controlirt und nach Anhör des Besitzers von neuem festgestellt. Die Verpflichtung zum Dienst lag allen Ständen ob, ihre Leistungen waren auch qualitativ verschieden. Nur der Landesherr konnte den Einzelnen auf schrift-

1) Wenn ein Ritter Geld ausleiht und wieder Geld schuldig ist, soll er die werbende Baarschaft nicht höher verrechnen, als er über seine Gegenschuld übrig hat [S. 242].

Digitized by Google

liche Vorstellung ganz oder theilweise von den Verpflichtungen entbinden. Ihr Nachweis wurde in den Mannbüchern geführt, in denen der schriftsässige Adel vom Amtsadel streng geschieden erschien. Ersterer wurde, wie oben S. VI nachgewiesen ist, von der Canzlei, letzterer von den Amtleuten berufen. Die Controle der Mannbücher unterstand daher auch diesen beiden Factoren. In der Regel remonstrirte der Amtsadel gegen die Höhe der auferlegten Dienstpflicht oder war bestrebt, den Besitz eines Gerichtes nachzuweisen, um der fürstlichen Canzlei unterstellt zu werden. Die Instandhaltung der Mannbücher wurde durch häufigen Besitzwechsel wesentlich erschwert; mitunter befand sich der Adlige gar nicht an seinem Wohnsitz, und seine Aufforderung mußte dann das betreffende Amt übernehmen. Je nach dem es sich um den internen Dienst oder um einen Kriegszug handelte, war die Höhe des Aufgebotes eine verschiedene. Dieses wurde durch gedruckte gemeine Ausschreiben bestimmt, die an die Ritterschaft [1]), die Amtleute, Städte und Klostervorsteher gerichtet waren, während die Bischöfe, Capitel, Aebte, Prälaten, Pröpste, Hofmeister, Comthure und die drei Verspruchstädte von der Canzlei aufgefordert wurden. Die Ertragsfähigkeit des Grundbesitzes war in den Mannbüchern nach der Pferdezahl bestimmt [$^1/_4$, $^1/_2$ und 1 bis 12 Pferde], die das einzelne Gut oder die Familie zu stellen hatte. Bei getheiltem Grundbesitz mußte mindestens eine Person der Familie oder ein Knecht mit der vorgeschriebenen Anzahl von Pferden erscheinen. Die geistlichen Stände dagegen stellten Speisewagen mit Bespannung und voller Ladung, zum Theil auch Reiswagen; Amtleute und Städte Fußvolk und Reiter, alles „nach Herkommen“ [26]. Die Ritter mußten mit reisigen Pferden, gesattelt und gezäumt, erscheinen; doch gab es auch adlige Güter, von denen es in den Mannbüchern heißt, daß sie den Dienst nicht ertragen könnten [2]). Bemerkenswerth ist es, daß im 16. Jahrhundert die Bruchtheile in

1) Wie bei der Aufforderung zum Landtag wurden die Aufgebote „im Singular“ oder im „Plural“ angeordnet. Z. B. gingen 1532 an die Ritterschaft 260 Ausschreiben im Singular, 150 im Plural, an die Amtleute 46, an die Städte 60, an die Klostervorsteher 43, also zusammen 559. — Von der Canzlei gingen an die Bischöfe 2, an die Capitel 7, an die Aebte 3, an Prälaten 2, an Pröpste 7, an Hofmeister 5, an die Comthure 3 und an die Verspruchstädte 3. — Außerdem an 18 Grafen, 8 Herrn und an die Dorfschaften des Amtes Gotha u. s. w. 4.

2) z. B. heißt es „kann schwerlich mehr als $^1/_2$ gerüst Pferd zum Dienst ertragen, denn es gehört kein Sitz dazu“. Oder: „hat in langer Zeit nicht gedient, so wird ihm auch nicht geschrieben“.

Digitized by Google

den Anschlägen sich mehren, die im 15. Jahrhundert nur vereinzelt auftreten, was als Zeichen der Herabminderung der Gutserträge anzusehen ist. Die Besoldung der in die Aemter gelegten Landsknechte wurde den Unterthanen angesonnen, was vielfach zu Beschwerden Anlaß gab [S. 13 oben].

In der Regel erging an den Dienstpflichtigen zuerst die Aufforderung in Bereitschaft zu sitzen, eine zweite ordnete hierauf das Erscheinen im Felde an und setzte die Dauer der Dienstzeit fest [2. 20. 26]. Oft genügte bei später angestellter jährlicher Musterung die Rüstung so wenig, daß sie „zerging". Auf dem Nichterscheinen standen Strafen, über deren Höhe keine Nachrichten vorliegen. An Stelle des persönlichen Erscheinens ließ der Kurfürst schon 1499 die Vergütung des Dienstes in Geld für Aemter, Städte und Dörfer [1]) zu, die für jeden zu stellenden Fußknecht einen Gulden in die fürstliche Kammer zu liefern hatten, wofür angeblich Söldlinge bestellt wurden [74]. In besonders schweren Zeiten, wie 1512, erging mit der Aufforderung in Bereitschaft zu sitzen an alle Pfarrkinder auch die Mahnung, dem Gottesdienst gleichzeitig beizuwohnen, damit Gott Alles zum Besten wende [155] [2]). Die innere Sicherheit des Landes, zu der ebenfalls Aufgebote nöthig waren, wurde durch eine 1512 mit Herzog Georg vereinbarte Ordnung [157] angestrebt, doch führte auch diese nicht zum Ziel, da der ganze Heeresorganismus unzuverlässig und unwirksam sich erwies. Am deutlichsten zeigt sich das in der Bekämpfung des Fehdewesens, weil den Aufgeboten sehr oft keine Folge gegeben wurde. So erschienen 1515 von 33 fränkischen Rittern nur 6 mit ihren Rüstungen [201]: nicht minder stellte das Feilschen des Adels mit den Amtleuten um die Herabsetzung der persönlichen Leistungen die Wehrkraft in Frage. Da die Ablösung der Dienstpflicht durch Geld mehr und mehr Anhänger fand, weil die Anwerbungen für das Reichsheer die Entbehrlichkeit des persönlichen Dienstes hinreichend bewiesen hatten, führte Kurfürst Johann 1528, wie es scheint, für weitere Kreise die Ablösung mit Geld ein [3]), damit seine Unterthanen

1) z. B. Ockershausen in Thüringen gab 6 Gulden, Ruhla, das halb herrschaftlich, halb adlig war, diente zu Fuß „wenn man es verlangt".

2) Hierin finden sich interessante Specialitäten für die Rüstungen.

3) [S. 188 oben], wonach die Aufstellung eines Anschlags der Güter der Dienstpflichtigen, „der leidlich und träglich" zu machen sei, angestrebt wurde. Dort ist auch angegeben, wie für Thüringen, Meißen und Vogtland das Geld gesammelt und verwaltet werden sollte.

Digitized by Google

bei ihren Weibern und Kindern bleiben und ihrer Beschäftigung nachgehen könnten. Indessen reichten schon einige Jahre hin, um bei den Ständen den persönlichen Dienst wieder befürworten zu müssen, weil mit den Türkenkriegen eine weit größere Gefahr als mit allen anderen Kriegen verbunden sei. Es erging daher an alle Dienstpflichtigen die Mahnung, persönlich in den Kampf einzutreten, damit auch die kostspielige Werbung fremden Kriegsvolkes vermieden werde. Ohnehin wurde es als Pflicht jedes Lehnsmanns angesehen, für die Rettung des gefährdeten Vaterlandes selbst einzustehen [435].

Ueber die numerische Stärke der sächsischen Streitkräfte lassen sich bis zum Jahre 1532 keine sicheren Angaben machen, weil das Material lückenhaft ist, außerdem die quellenmäßigen Gesammtübersichten fehlen. Die Verzeichnisse über die Wehrkraft der Städte und Dörfer fallen hierbei besonders ins Gewicht. Doch läßt sich aus einzelnen Registern in der Zeit bis 1532 folgern, daß, wenn die Wehrpflichtigen bis dahin allen Anforderungen entsprochen hätten, das ernestinische Sachsen über eine sehr bedeutsame Wehrkraft verfügt haben würde; denn 1519 fanden sich allein im Amte Weimar 2321 wehrpflichtige Bürger und Bauern, deren Zahl 1532 schon auf 2653 gestiegen war. Das Wehrwesen des Landes läßt sich erst für die Zeit nach 1532 gründlich beleuchten.

Die Territorialgesetzgebung.

Zu dieser hatte Herzog Wilhelm schon 1446 den Grund gelegt, als er seiner Landesordnung [1]) auf dem Landtage zu Weißensee die ständische Zustimmung zu sichern wußte.

An diese Ordnung schloß sich eine erneute [2]) von 1452 an, auf der dann Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht 1482 [3]) weiter bauten. Einer der wichtigsten Punkte war hierbei das Gebot, in weltlichen Sachen keine geistlichen Richter anzurufen und die Anmaßung der westphälischen Freigerichte zu bekämpfen, doch enthielt sie daneben auch eine Menge interessanter Bestimmungen zur Abwehr des Luxus, der Zuchtlosigkeit und Gewinnsucht. Sie hatte in den ernestinischen Landen Gültigkeit, als 1490 Herzog Georg die Anregung gab, daß die Vettern eine neue Landesordnung

1) Druck in Müller's Reichstagstheater unter Maximilian I., Theil 2, 86.
2) Druck in Schöttgen und Kreysig, Diplomataria 1, 527.
3) Gesammt-Archiv Weimar. Reg. Rr., S. 352, Druck in folio.

Digitized by Google

oder wenigstens die Umänderung der bisherigen anstreben möchten [19]. Der Entwurf dazu wurde endlich 1498 auf dem Landtage zu Naumburg den Ständen zur Berathung unterbreitet, dann 1499 mit Strafbestimmungen für Uebertretung der einzelnen Artikel versehen. Auch kam dort eine geistliche Ordnung zur Vorlage, die wieder gegen den Mißbrauch der geistlichen Gerichte und die Auswüchse des Lebens der Geistlichen und des Laienelementes gerichtet war; es fehlen aber Nachrichten darüber, ob diese Ordnung angenommen wurde und in der vorliegenden Fassung zur Durchführung gelangte [72].

Da diese Landesordnungen sämmtlich nicht allen Mißständen begegneten, so erließen die Fürsten zahlreiche specielle Befehle, die unter dem Namen Ausschreiben bekannt sind und sich auf alle Verhältnisse der Unterthanen erstreckten. Schon früh schlossen [1491] die Fürsten mit den benachbarten Territorien Verträge, die namentlich die Sicherheit der Lande stützen sollten [25]. Eine bemerkenswerthe Erscheinung ist die zwischen Herzog Georg und den Ernestinern vereinbarte Landesordnung von 1512 [157], worauf 1525 Kurfürst Johann ein umfangreiches Material berichtweise ansammelte, um dasselbe zu einer neuen Policei-Ordnung zu verwerthen [350], nachdem auf dem Landtage wiederholt das Verlangen nach einer guten und durchdringenden Ordnung hervorgetreten war. In dieser sollten auch die Beschlüsse des Augsburger Reichstags berücksichtigt werden, um den in Frage kommenden verschiedenen Landarten in Sitten und Gebräuchen Geltung zu verschaffen [S. 222 unten]. — Eine gewisse Landesordnung scheint nur für den Coburger Landestheil aus diesen Bestrebungen hervorgegangen zu sein, durch die zugleich die zahlreichen Gebrechen des Landes beseitigt wurden [462].

Da die Rechtsprechung von zahllosen adligen, geistlichen und städtischen Gerichten abhängig war und viele Beschwerden verursachte, so waren die Landesherrn schon vor der Theilung bestrebt gewesen, einen obersten Gerichtshof zu schaffen, dem die Rechtsprechung in letzter Instanz vorbehalten blieb. Das Hofgericht, welches diese Aufgabe lösen sollte, erwies sich nur deßhalb nicht praktisch, weil es mit dem Aufenthalte des Fürsten innerhalb des Landes wechselte und für Viele die Rechtspflege wesentlich vertheuerte [19. 41], weil insbesondere der Adel es als ein Standesvorrecht in Anspruch nahm, in den Rechtshändeln unter sich nur vor den Landesherrn beschieden zu werden, während

Digitized by Google

die Amtleute den Adel in Rechtssachen mit Städten und Bürgern ebenfalls an das Hofgericht zu verweisen pflegten. Deßhalb verlegte Herzog Albrecht sein Hofgericht dauernd nach Leipzig und ließ das bis dahin zu Eckartsberge bestehende Gericht mit Leipzig vereinigen, wodurch dort nach 1485 ein gemeinschaftliches Oberhofgericht für Albertiner und Ernestiner entstand. Dieses Gericht wurde schon 1493 bedeutenden Reformen durch Herzog Georg und Kurfürst Friedrich unterworfen, da ersterer den langsamen Rechtsgang beklagte und die Anwendung des sächsischen Rechtes vermißte. Seit 1494 wechselte der Sitz des Gerichts zwischen Leipzig und Altenburg; das Besetzungsrecht[1]) wurde gemeinschaftlich ausgeübt. Außerdem bestand noch ein Hofgericht zu Weimar und Coburg, dessen Anfänge bis 1431 zurück nachweisbar sind. In Wittenberg finden wir seit 1529 ein Hofgericht, wahrscheinlich weil Leipzig für die Unterthanen des Kurkreises zu entfernt lag.

Wie nun überhaupt das Verlangen nach Reformation der zahlreichen Gerichte sich bei den Ständen geltend machte, so richteten sich auch die häufigen Klagen gegen das Oberhofgericht. Ein Theil der Stände verlangte sogar dessen Aufhebung und beantragte die Wiederverlegung desselben an den Hof [287], die der Kurfürst entschieden zurückwies[2]) [288] und die Regelung des Gerichtswesens naturgemäß von dem Oberhofgericht abhängig gemacht wissen wollte [295, 3 u. 390]. Diese Meinung vertrat auch der Ausschuß 1531 [415], der, wie oben S. XXI erwähnt ist, eine Ergänzung des Gerichts durch Heranziehung rechtsverständiger Mitglieder der Universitäten Wittenberg, Leipzig und Erfurt, sowie der Gerichtsstühle zu Leipzig und Magdeburg als wünschenswerth bezeichnete, um mit dem Herzog Georg eine Reform durchzuführen. Zu einem Resultate führte vorläufig das Erstrebte nicht, da die vielen von den Ständen gegen alle Gerichte vorgebrachten Klagen einer gründlichen Untersuchung bedurften. Das schwierige Reformationswerk blieb der Zukunft vorbehalten.

---

1) Es bestand aus 12 Personen, von denen zwei Richter und 10 Urtheiler waren. Der Reinertrag des Gerichts folgte zur Hälfte beiden Theilen, nach Abzug aller Kosten, die die übliche Verpflegung verursachte. Im Hofgerichte Herzog Albrechts gab es nur einen Hofrichter, der aber wie die übrigen Mitglieder adlig war.

2) weil es mit Rath aller Stände unter Herzog Albrecht aufgerichtet war und „es ein edel ding und kleinod sey".

Digitized by Google

Das Münzwesen der Ernestiner.

Wie ihre Vorgänger, so waren auch Kurfürst Friedrich und Herzog Johann eifrig bemüht, die nachtheilige Einwirkung der ausländischen Münze von ihren Ländern fernzuhalten. Sie glaubten, das Eindringen der minderwerthigen Münzen theils wie früher durch Auswechselung, theils durch Herabsetzung ihrer Werthe oder durch Münzverbote verhindern zu können [6. 7]. Der Erlaß einer mit Herzog Albrecht, dann mit Georg vereinbarten Münzordnung verfolgte das gleiche Ziel; durch diese sollte besonders die böhmische Münze vom Verkehr in Sachsen gänzlich ausgeschlossen werden [12. 22. 23]. Gleichzeitig ließen sie in den Münzstätten zu Zwickau und Salza eine gute sächsische Münze herstellen und verbreiten und untersagten jeden Verkehr mit ausländischer Münze, schon nach Ablauf zweier Monate. Diese Verordnung stieß aber auf den Widerstand der Stände, besonders der Städte im Kurkreise, weil auch von den dortigen Grafen das Verbot nicht beachtet wurde [43]. Deßhalb traten schon 1496 die Fürsten mit auserlesenen Ständen zu Zeitz in Verhandlungen, aus denen sich einige wesentliche die Münzgleichheit fördernde Beschlüsse ergaben, wenn auch die Bestimmung ohne Bedeutung war, daß die Uebertretung der bestehenden Münzordnung mit dem Feuertode bestraft werden sollte. Das Münzrecht der sächsischen Grafen ließ man unter der Beschränkung bestehen, daß sie nur nach sächsischem Schrot und Korn münzen sollten. Dagegen hatte die wiederholte Einwechselung fremder Münzen keine Erfolge aufzuweisen, weil diese durch Neuprägung und Nachschub aus den benachbarten Territorien in Sachsen bald wieder Eingang fanden [57]. Ungleich mehr wurde durch eine noch schärfere Unterordnung des gräflichen Münzwesens unter das landesherrliche erreicht, indem man auf den Ausschußtagen zu Leipzig [61] und dem Landtage zu Naumburg 1498 den Werth des Guldens festsetzte, den münzenden Grafen und Städten neben gleichem Schrot und Korn auch das Gepräge vorschrieb und eine vierteljährig wiederkehrende Probation der Münzen „aus dem Beutel“[1]) anordnete [66]. Auch die Einschärfung einer neuen mit Herzog Georg im Jahr 1500 vereinbarten Münzordnung bezweckte die

1) Ein technischer Ausdruck. Der Münzprobation sollten keine auserlesenen Stücke unterbreitet werden, man wollte sich die Prüfung aller geprägten Stücke sichern.

Digitized by Google

Anerkennung des fürstlichen Regals [76], die aber weit hinter den Erwartungen zurückblieb. Das bewies die 1511 von den Ernestinern angeordnete durchgreifende Auswechselung der fremden Münzen, von denen allein 15 verschiedene Groschen und 20 Sorten Pfennige unschädlich gemacht werden sollten [152].

Einen besondern Werth hatte die Haltung der Stände in der Münzfrage überhaupt nicht. Das beweist die Verhandlung vom Jahre 1515, wo Herzog Johann ihren Rath forderte, wie der Ueberschwemmung Sachsens durch die märkische und mansfelder Münze zu begegnen sei. Er war schon darauf gefaßt, daß sie das alte Mittel „Herabsetzung des Werthes" empfehlen würden, das nach seiner Ansicht als völlig zwecklos und nachtheilig genug sich erwiesen hatte, weil man mit dem Korn desto mehr gefallen war [198]. Johann war der resultatlosen Münzreformen müde und gab den Ständen zu erkennen, sich des Münzens in Zukunft enthalten, das Silber verkaufen und der fremden Münze in seinen Landen freien Lauf lassen zu wollen, falls man ihn mit einem bessern Rathe nicht unterstützen könne. Räumten die Stände den Schaden der fremden Münze auch ein, so wußten sie doch einen andern Ausweg nicht anzugeben, als eine Vereinbarung mit dem Albertiner zu treffen und eine zeitweise Gültigkeit der fremden Münze anzuerkennen, dann aber diese bei Strafe gänzlich zu verbieten. Was von Herzog Georgs Mitwirkung zu erwarten stand, zeigte seine Abneigung, mit den Vettern geschlossen vorzugehen, weil er wohl eine Herabsetzung des Münzwerthes, aber keine zeitliche Beschränkung eintreten lassen wollte [200].

Auch auf dem folgenden, mit Herzog Georg 1517 vereinbarten Landtage zu Naumburg beurtheilten die Stände das zeitweise Verbot der fremden Münzen sehr verschieden. Bischöfe und Prälaten willigten in dasselbe, wenn es ihren an die fremden Territorien grenzenden Stiftern keinen Schaden verursache. Die Grafen machten ihre Zustimmung von der Forderung abhängig, daß die Mansfelder von ihrem gewinnbringenden Münzwesen Abstand nähmen[1]) und eine gleichwerthige Münze mit ihnen herstellten. Ritterschaft und Städte stimmten für zeitweise Herabsetzung der Münze, dafern auch die Grafen für diese sich erklären würden. Da die mansfelder Grafen versprachen, die bisherige Ausprägung ihrer Münzen

1) Man hielt ihnen vor, „wie sie ire muncz auf ain und vierzig groschen hoher" als die landesherrliche münzten [210].

Digitized by Google

einzustellen, wenn ihnen die Gültigkeit derselben in Sachsen verbürgt würde, so schlossen sich hieran weitläufige Specialverhandlungen mit den Landesherrn an [1]). Sie gewährten wenigstens den Vortheil, daß nunmehr von allen Grafen wieder gleichwerthige Münzen in den Verkehr gebracht wurden. Damit verschwanden die Münzverhandlungen für einige Jahre von den Landtagen. Wie wenig aber bisher im Ganzen für die Einheit des sächsischen Münzwesens erreicht worden war, das beweisen die Ende 1521 ergangenen Ausschreiben, durch welche alle Münzen, mit Ausnahme derer des Erzbischofs von Magdeburg, der Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Mansfeld, in Sachsen von neuem verboten wurden [258]. Erst dem gemeinschaftlichen Landtage zu Zeitz [1525] blieb es vorbehalten, an den Münzreformen wieder Theil nehmen zu können [317—333]. In den dortigen Verhandlungen gingen aber die Meinungen der Stände wesentlich auseinander. Ein Theil derselben forderte die ausschließliche Prägung von Silbermünzen mit erhöhtem Silberwerthe und glaubte die völlige Einheit im Münzwesen nur durch einen Zusammenschluß aller Bergwerksbesitzer zu erreichen. Andere fürchteten, daß die Herstellung einer gleichwerthigen Münze die Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse zur Folge haben werde, und meinten, daß die Einführung einer solchen nur mit Hülfe des Reiches durchgesetzt werden könne, während die Städte gegen die Ritterschaft die Meinung verfochten, daß eine Vereinigung aller Fürsten anzustreben sei, die allein das Eindringen schlechter Münzen beseitigen könne, ein Vorschlag, der auch die Billigung des Kurfürsten fand und als Grundlage für die weitern Verhandlungen mit dem Herzog Georg als ersprießlich erachtet wurde. Dagegen war Kurfürst Johann jeder Münzreform durch das Reich völlig abhold, weil diese ganz aussichtslos sei [S. 180].

Mit diesen Verhandlungen wurde Wesentliches nicht erreicht; denn solange Herzog Georg mit dem Kurfürsten Johann in einem offenen Federkampf sich befand,. war die Einheit des sächsischen Münzwesens überhaupt nicht zu erzielen. Beide Theile beschuldigten sich in offenen Ausschreiben, die bisher geltende Münzeinigung verletzt zu haben, ja Kurfürst Johann behauptete in dem seinigen, das übrigens die Phasen der Entwickelung dieser Münzeinigung enthält, geradezu, daß Georg seinen eignen Weg gegangen

1) Schluß dieser Verhandlungen erfolgte erst am 12. Juni 1518 [212].

Digitized by Google

und die Ursache gewesen sei, daß Ritterschaft und Städte sich eigenmächtige Satzungen gemacht und die angenommene Ordnung in Frage gestellt hätten [366].

Erst der Machtspruch zu Grimma brachte die Differenzen wegen der Münze zu vorläufigem Abschluß. Durch ihn wurde festgesetzt, daß von beiden Theilen hinsichtlich des Schlagschatzes Gleichheit gehalten, derselbe getheilt, und ohne Bewilligung der beiderseitigen Landstände in der Münzfrage keine Aenderung vorgenommen werden dürfe [S. 248 Punkt 8].

Damit freilich war diese wichtige Frage nicht für alle Zeiten geregelt, wie ja überhaupt der grimmaische Machtspruch für die Beziehungen der beiderseitigen Linien nicht den gehofften Erfolg aufzuweisen hatte. Was aber die Münzfrage im praktischen Leben bedeutete, geht am besten aus dem Reinigungsprocess hervor, den man mit der Münze 1532 in Sachsen vornahm, worüber die Anordnungen des Zwickauer Münztages genügende Aufschlüsse geben [466]. Daß Handel und Wandel unter der Münzfrage wesentlich gelitten hatten, bedarf nach diesen Mittheilungen keines weitern Beweises.

Gewerbe und Handel.

Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts lagen für zahlreiche Corporationen landesherrliche Ordnungen und Privilegien vor, die ganz oder theilweise auf die Regelung des Gewerbewesens und des Handels gerichtet waren. Dahin gehören Statuten, Städteordnungen, Willküren, die verschiedenen Zunftordnungen, die Privilegien für Abhaltung von Jahrmärkten u. a. m., die zum Theil auf Widerruf der Landesherrn verliehen wurden. Ein Theil der in diesen Ordnungen enthaltenen Bestimmungen ging mit der Zeit in die wiederholt redigirten Landesordnungen über, insofern jene Gültigkeit im Allgemeinen erlangt hatten. Alle diese Special-Ordnungen hatten jedoch den Nachtheil, daß sie die Thätigkeit der einzelnen Erwerbskreise scharf begrenzten, wodurch in den Städten vielfache Reibungen der verwandten Gewerbe entstanden, die auch mit der Thätigkeit der ländlichen Bevölkerung in Conflict geriethen, sobald diese das Bannrecht [Bannmeile] der Städte verletzte.

Obwohl zahlreiche Beschwerden und Processe die Gerichte in dieser Richtung beschäftigten, kamen die Zunft- und Handelsbeschwerden auf den Landtagen selbst nicht zum vollen Ausdruck. Trotzdem wurde die Unhaltbarkeit der gewerblichen Ordnungen

Digitized by Google

schon in der Landesordnung von 1499 anerkannt [1]), weil man damals beabsichtigte, die Reformen der Innungen zunächst für zwei der größten Städte in Angriff zu nehmen, um weitere folgen lassen zu können. Jedenfalls blieb es bei der guten Absicht, denn durchdringende Reformen ließen sich ohne eine gründliche Beseitigung der zahllosen Privilegien überhaupt nicht durchsetzen. Im Gegentheil mehrten sich diese, und die gewerblichen Bestimmungen der Landesordnungen schädigten sogar zum Theil das Erwerbsleben, weil es vielfach durch die überwuchernden sittenpolizeilichen Maaßregeln [2]) beschränkt wurde.

Da der kleine Handwerksbetrieb wenig lohnte, wandten sich die städtischen Gewerbe nothgedrungen zugleich dem Ackerbau [3]), der Viehzucht, dem Weinbau [4]) und dem Braugewerbe zu. Letzteres pflegte man besonders gern, weil das Braurecht auf den Häusern zu ruhen pflegte; doch wurde dieses durch die Räthe der Städte möglichst beschränkt, um es selbst zur Hebung der städtischen Einnahmen in Anspruch zu nehmen. Der Bierverschleiß war ja außerordentlich gewinnbringend, wenn er nicht durch die Bannmeile der umliegenden Städte beschränkt wurde.

Alle diese gewerblichen Nebenbeschäftigungen gaben namentlich den kleinern Städten das charakteristische Gepräge der Ackerbaustädte, das sich bei vielen sogar bis in die neuere Zeit erhalten hat. Einen wesentlichen Nahrungszweig fanden diese kleinen Communen auch in den Jahrmärkten, mit denen fast jedes Städtchen vom Landesherrn auf Ansuchen und Widerruf begnadet wurde [5]).

---

1) Die innungen in steten berurende ist verlassen, mit zweyen den besten stetten anfangk zu machen und mit den andern zu volgen [S. 45. Punkt 14].

2) Dahin gehört der Verkauf des Bieres, der eine Hauptnahrung des Bürgers bot. Wein und Bier sollten in kleinen Gefäßen nicht verkauft werden, wodurch der Detailverkauf beschränkt wurde [S. 36]. Auch die verschärften Artikel gegen das Trinken [S. 43. No. 4] wirkten auf den Vertrieb des Bieres. Die Residenz Torgau fand ihre hauptsächliche Nahrung im Bierbrauen [334].

3) Doch kamen auch viel Klagen wegen Erschwerung vor. Torgau klagte über geringen Ackerbau, Beeinträchtigung der Trift [S. 16] u. [334].

4) Die weite Verbreitung des Weinbaues ergiebt sich aus [79]. Jena allein baute außer dem sogen. Tischgute 1519 über 19000 Eimer versteuerbaren Weins.

5) Dommitzsch klagte daher, daß es keinen Jahrmarkt habe [345]. Vor der Reformation befanden sich die Jahrmarktsstätten in kleinern Ortschaften mit Klöstern in den Mauern dieser, weil sie hauptsächlich den Ablaß Suchenden dienten. Nach der Reformation wurden auf Ansuchen die Jahrmärkte in den Ort verlegt.

Digitized by Google

Denn alle Städte legten ein besonderes Gewicht auf den Verkehr mit den Umliegern, da die Nahrung durch diesen sich wesentlich steigerte. Einen der merkwürdigsten Belege für derartige Bestrebungen bietet die jetzt altenburgische Stadt Ronneburg, deren altes statutarisches Recht die Bestimmung enthielt, daß jede Dorfschaft des Amtes aus all ihren Häusern dreimal jährlich 2 Personen zu den ronneburger Jahrmärkten zu entsenden hatte, von denen jede 2 Pfennige dort „vertrinken" mußte. Noch 1544 [1]) wurde um die Erneuerung dieses Jahrmarktsprivilegs nachgesucht und besonders festgestellt, daß das Amt jederzeit an dem Besuch der Stadt durch die Bauern festgehalten habe.

Die Verlegung des Schwerpunktes bürgerlicher Thätigkeit in den Handel veranlaßte zugleich, daß über die Regelung des letztern eine viel größere Zahl von Verordnungen als über das Gewerbe erschien, welches an fertig gestellte Ordnungen gebunden war, die fast keiner Umgestaltung unterlagen. Dessen ungeachtet wurde der Handel noch durch gewaltige Mängel beeinträchtigt; denn die Unsicherheit der Straßen verlangte das schützende Geleit, das die Waare nur vertheuerte. Grundlose Wege verzögerten das Fortkommen, massenhafte Zoll- und Geleitshäuser erschwerten die Beweglichkeit der Händler [2]), deren Erwerb noch mehr durch grundlose Geleitsstraßen geschädigt wurde. Schlimmer stand es um den Verkehr mit den fern von den großen Straßenzügen gelegenen Ortschaften, die für ihre ungenügende Instandhaltung der Wege auch noch Zollstätten errichteten und Wegegelder erhoben, wodurch der ohnehin geringe Verkehr wesentlich beeinträchtigt wurde. Unter diesen Umständen kann es nicht befremden, daß Luther daran dachte, die Einnahmen aus aufgehobenen Klöstern auch zum Ausbau der Wege und Stege zu verwenden, obwohl er sonst gegen die Heranziehung des Klostervermögens zu profanen Zwecken sich ablehnend verhielt [3]).

---

1) Reg. Hh. Gesammt-Archiv Weimar S. 388.

2) Ein Lastwagen legte täglich durchschnittlich nur eine Entfernung von 4 Stunden zurück, ein fürstlicher Reisewagen höchstens die von 8 Stunden. Diesem pflegten dazu Tage vorher Ausbesserungen der Wege vorauszugehen.

3) S. meine Geschichte der sächs. Kirchen- und Schulvisitationen in dem Abschnitt über die Aufhebung und Verwendung der geistlichen Güter durch die „Sequestration", die 1531 auf dem Ausschußtage zu Torgau beschlossen wurde. Auf die Wirkung dieses Beschlusses können wir erst unter der Regierung Kurfürst Johann Friedrichs zurückkommen.

Digitized by Google

Auch im Uebrigen verstanden es die Städte nicht, die Hebung des Verkehrs durch richtige Mittel zu fördern. Sie ließen sich durch den augenblicklichen Gewinn oft verleiten, verkehrten wirthschaftlichen Grundsätzen zu huldigen, indem sie z. B. das Stapelrecht der großen Handelsstädte für ihre kleinen Jahrmärkte in Anspruch nahmen, die nicht verkauften Waaren auf den Marktplätzen Tage lang zurückhielten und ihre Verabfolgung von beschwerlichen Abgaben abhängig machten [S. 133. 10]. Der sonst gesicherte Verkehr auf den Märkten wurde oft durch Verhaftungen fremder Schuldner beeinträchtigt [391. 3], wozu dann häufig Pfändungen von Waaren traten, die das eifersüchtige heimische Gewerbe vom Vertrieb ausgeschlossen wissen wollte. Die Käufer dagegen fühlten sich durch die hohen Waarenpreise der Städter übervortheilt; ihre Klagen fanden sogar den Weg zu dem Kurfürsten, der sie aber als nicht auf den Landtag gehörig zurückwies [S. 164. 11] und sehr richtig entschied, daß Waare und Arbeit alle Zeit verschieden wären, auch es Jedem überlassen bleiben müßte, den geforderten Preis zu bewilligen. Ueberdies liefen zahlreiche Beschwerden gegen die nachtheilige Handhabung der Marktordnungen [1]) ein, die wir hier übergehen, da sie sich ins Detail verlieren.

Mangelte es auch der kurfürstlichen Regierung an einem planmäßigen Vorgehen, um die vielfachen Klagen gründlich zu beseitigen, so waren doch viele ihrer Anordnungen der Hebung des Verkehrs förderlich. So ließ man sich angelegen sein, den inländischen Producten den thunlich wirksamensten Schutz zu sichern, wie schon die Verordnungen wegen Vertriebs des ausländischen [2]) Weines beweisen [79]; selbst dessen Vermischung mit dem heimischen Product wurde verboten. Auf die Ausfuhr des Getreides durch Ausländer wurde bereits 1491 eine Steuer gelegt [24] und später (1507) die bezügliche Verfügung dadurch ergänzt, daß für den Markt bestimmtes Getreide außer Korn nicht einmal in den Dörfern verkauft werden durfte [90]. Was dagegen die Ritterschaft

1) Dahin gehört die verspätete Entfernung des Wisches, die den Fremden beeinträchtigte, der unter dem Wisch nicht handeln durfte. Unter dem Wisch kaufen, ist noch heute eine bekannte Redeweise.

2) Dagegen war [nach S. 45. 10] es den Fürsten zugelassen, für ihre Weine Lagerstätten im Lande zu halten; auch süßen Weinen u. s. w. wurde der Eingang gestattet.

Digitized by Google

mit ihrem Antrag 1525 bezwecken wollte, daß der „überflüssigen“ [1]) im Lande nicht gebrauchten Waare der Eingang verwehrt werden sollte, bleibt unklar, da auch die Wirkung des Antrages sich unserer Kenntniß entzieht [324]. Der Steigerung der Salzpreise in Halle begegnete die Landesordnung sogar mit der Absicht, die Handelsbeziehungen mit dieser Stadt abzubrechen [S. 40 oben], wenn nicht in Güte eine Herabsetzung des Preises vom Erzbischof von Magdeburg zu erlangen wäre [2]). Vielfach beschäftigte man sich, jedoch ohne Erfolg, mit der Bekämpfung des Wuchers, nachdem noch 1529 eine Verfügung ergangen war, die den Zinsfuß auf 5 % festsetzte, während die Wucherer bisher oft 15—20 % genommen hatten. Gleichzeitig wurde verordnet, daß auch die Nebenforderungen beim Aufkündigen und Zurückzahlen des geliehenen Capitals künftig in Wegfall kommen sollten [371]; doch scheinen diese Verordnungen von wesentlichen Erfolgen nicht begleitet gewesen zu sein, weil auf dem Ausschußtage zu Torgau 1532 von den Ständen neue Beschwerden erhoben wurden, daß man dem Wucher ungestraft zusehen müsse [S. 257. 10].

Ein besonderes Interesse bietet die Behandlung der Immobilien in damaliger Zeit, falls es sich um ihre Verpfändung oder gänzliche Uebereignung handelte. Auch das Creditwesen im täglichen Verkehr unterlag interessanten Bestimmungen. Schon die ältere Landesordnung von 1495, als auch später ergangene Ausschreiben setzten fest, daß die Kaufgelder von Immobilien innerhalb dreier Jahre berichtigt werden mußten, und etwaige Reste der Kaufsumme nicht höher als mit 6 % verzinst werden durften [S. 39. 3. Absatz]. Die dieser Verfügung zuwider Handelnde wurden mit Erlegung des vierten Theils des Werthes vom Kaufobjecte bestraft [S. 45. 12]. Von neuem wurde diese Verordnung 1513 durch die Amtleute eingeschärft [S. 95 Anm. 1]. Auch scheint eine Verordnung bestanden zu haben, welche zeitweise Geldaufnahmen auf Güter verbot, da eine solche von einem Theile der thüringischen Ritterschaft bemängelt wurde [S. 42. 20].

---

1) Es fehlen leider nähere Angaben, was man unter „überflüssiger“ Waare verstand. Man kann doch unmöglich diesen Antrag auf die Quantitäten von Waaren beziehen. Handelte es sich vielleicht um Luxusartikel?

2) Die Beschwerden des vogtländischen Adels wegen des Salzpreises in Plauen und des dortigen ausschließlichen Verkaufs scheinen ohne Bescheid geblieben zu sein [S. 208. 8].

Digitized by Google

Wohl erwogen war das Verbot, daß kein Edelmann ohne Genehmigung des Landesherrn sich in Städten ankaufen durfte, was jedenfalls den Rückgang des ritterschaftlichen Grundbesitzes verhüten sollte, der früher schon bei Feststellung der Wehrpflicht unliebsam bemerkt worden war [Einl. S. XLVIII]. Dagegen beklagte schon 1495 die thüringische Ritterschaft das Gegentheil, daß die Städte Rittergüter und Zinsen durch Kauf an sich zu bringen bestrebt wären [S. 17. 6]. Die Bestimmung, daß im täglichen Verkehr nicht mehr als 2 Groschen geborgt werden sollten, richtete sich lediglich gegen die Ausschreitungen des überhand nehmenden Zechens in den Schenken und hatte eine weitere Bedeutung für den Verkehr nicht, der, wie wir oben sahen, ohnehin durch die sittenpolizeilichen einschränkenden Bestimmungen beeinträchtigt wurde, wie eine Menge der zur Berathung gestellten Punkte der Polizei- und Landesordnungen zeigt[1]). Daß große Industriezweige, wie Hämmer, Saiger- und Glashütten, durch verkehrte volkswirthschaftliche Ansichten und Maaßregeln vollständig erschüttert werden konnten, beweist die Haltung des Landtagsausschusses von 1532 [S. 257 Punkt 11], dessen Ansicht dahin ging, daß durch Beseitigung jener Gewerbe der Wald vor Verwüstung geschützt werden müsse, während die Räthe dem Hofe sogar zumutheten, daß dieser aus gleicher Rücksicht mit seinem Aufenthalte wechseln müsse [Einl. S. XL]. Ein unstreitig großes Verdienst hatte Kurfürst Johann um die Reformen des Münzwesens sich erworben, die entschieden auch im Interesse des Verkehrslebens unablässig betrieben wurden. Bemerkenswerth ist auch das Bestreben, einheitliche Hohl- und Längenmaaße wenigstens für das Kurfürstenthum einzuführen [S. 40 Absatz 3].

Während diese Reformen zu Gunsten des Erwerbslebens wenn auch nur zum Theil sich vollzogen, dachte der kurfürstliche Hof selbst nicht daran, daß seine eigne Wirthschaft zum Wohle der Unterthanen etwas beitragen könne. Außerordentlich große Geldsummen gingen alljährlich für die Bestreitung seiner Bedürfnisse durch die leipziger[2]) und naumburger Messen in das Ausland,

1) Der Kürze halber verweisen wir auf S. 303, wo sich im Register diese Punkte zusammengestellt finden.

2) Vergl. Kius, a. a. O. S. 48, der unter anderem Pergament, Papier, Leuchter, Mäusefallen, Bindgarn, Kalender, Almanache, Siegelwachs, Schreibmesser, Tinte, Streupulver u. s. w. aufführt.

Digitized by Google

woher in großen Quantitäten vieles bezogen wurde, was dem heimischen Gewerbe und Handel entging. Es bedarf wohl bloß der Erwähnung, wie das zum Theil schwunghaft betriebene Tuchmachergewerbe hätte gestützt werden können, wenn man die Einkäufe der Sommer- und Winterkleidung für den Hofhalt im Lande selbst angeordnet hätte, die in 9 Jahren 1514—1522 die für die damalige Zeit sehr bedeutende Summe von 26187 Gulden erforderten. In gleicher Weise wirkte das damals blühende Agenten- und Factorenwesen Nürnbergs und Augsburgs auf die geschäftlichen Kreise des Kurfürstenthums materiell höchst ungünstig ein, weil die Agenten durch ihre Lieferungen für den Hof vieles den gewerblichen Kreisen entzogen, wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß diese auswärtigen Beziehungen vielfach den Gesichtskreis des kleinen Handwerkers erweiterten und mit der Zeit namentlich dem heimischen Kunstgewerbe sich als höchst förderlich erwiesen.

Digitized by Google

Uebersicht der Landtage.

Seite

1) Landtag zu Naumburg 1487 Oct. 14. 2
Hülfeleistung gegen Ungarn wegen Schlesien.

2) Gemeinschaftlicher Landtag zu Leipzig 1490 Febr. 11, verlegt auf 25. Febr. 5
Projectirtes Bündniß mit Böhmen.

3) Landtag zu Altenburg 1495 März 9. Mai 18. Juni 2. 10
Theilweise Bewilligung einer Vermögenssteuer, vom Hundert einen halben Gulden. — Beschwerden der Stände gegen die Beseitigung ihrer alten Privilegien. — Aufbringen des gemeinen Pfennigs.

4) Ausschuß-Landtag zu Weimar 1495 Juli 15. 20
Bewilligung der Vermögenssteuer. — Weigerung der Grafen, das Verbot der fremden Münze anzuerkennen.

5) Ausschuß-Landtag zu Zeitz 1496 März 21. 25
Aufrechthaltung der Münzordnung.

6) Ausschußtag zu Leipzig 1497 Dec. 14. 27
Münzhandlung mit den Grafen und Herrn.

7) Landtag zu Naumburg 1498 Juli 9. 28
Münzangelegenheiten. — Landesordnung, Landesgebrechen.

8) Landtag zu Naumburg 1499 April 29. 42
Feststellung der 1498 projectirten Landesordnung.

9) Ausschuß-Landtag der Bischöfe und Prälaten zu Naumburg 1499 Juni 17. 46
Geistliche Ordnung.

10) Landtag zu Altenburg [projectirt] 1501 Juni 13. 52
Königliche Anlage [gemeiner Pfennig].

11) Landtag zu Gotha 1501 [im Juni?]. 52
Bewilligung der königlichen Anlage.

12) Landtag zu Wittenberg 1501 Juli 14. 53
Unbekannte Verhandlungen, jedenfalls wegen der Reichsanlage.

13) Ausschuß-Landtag zu Naumburg 1507 Nov. 3. 56
Irrungen mit Herzog Georg wegen der Straßen und Bergwerke.

14) Ausschuß-Landtag zu Naumburg und Leipzig 1507 Nov. 20. 60
Streitigkeiten mit Herzog Georg wegen der Straßen und Nutzungen der Bergwerke zu Annaberg.

15) Ausschuß-Landtag zu Naumburg und Altenburg 1507 Dec. 14.—18. 64
Reichshülfe zum Romzuge. — Irrungen mit Herzog Georg.

16) Landtag zu Naumburg 1508 Jan. 25. 67
Gebrechen mit Herzog Georg.

17) Landtag zu Naumburg 1508. Febr. 21.—22. 70
Gebrechen mit Herzog Georg. — Reichshülfe.

18) Landtag zu Naumburg 1508 April 5. 77
Gebrechen mit Herzog Georg.

Digitized by Google

Seite

19) Ausschuß-Landtag zu Naumburg 1510 Juli 8. 78
Erfurter Angelegenheiten.

20) Landtag zu Jena 1511 Aug. 10 und Ausschußtag zu Fahner 1511 August 21. 79
Erfurter Angelegenheit.

21) Landtag zu Naumburg 1512 Febr. 8. 92
Erfurter Angelegenheit.

22) Ausschußtag zu Weimar 1514 Febr. 20. 95
Erfurter Angelegenheit. — Kaiserliche Hülfe.

23) Landtag zu Altenburg 1514, Aug. 20. 99
Erfurter Angelegenheit. — Hessische Vormundschaft. — Bewilligung des Zehnten vom Getränk.

24) Ausschußtag zu Berka a. W. mit den hessischen Ständen 1514 Oct. 30.—31. 107
Hessische Vormundschaft.

25) Ausschußtag zu Altenburg 1515 Juli 5. 111
Geldhülfe für Herzog Georg gegen Friesland. — Gebrechen verschiedener Stände.

26) Landtag zu Naumburg 1515 Sept. 16. 115
Münzwesen. — Erfurter Angelegenheit.

27) Ausschußtag zu Naumburg 1515 Nov. 2. 118
Erfurter Angelegenheit.

28) Landtag zu Naumburg 1517 Juli 15. 120
Münzangelegenheiten.

29) Landtag zu Jena 1518 Dec. 12. — Im Anschluß: Städtetag zu Altenburg Dec. 28. 123
Weiterbewilligung des Zehnten vom Getränk. — Türkenhülfe. — Ständische Beschwerden [hohe, und Erbgerichte, Oberhofgericht, Bannbeschwerung, Gesammtlehn, Erklärung des Sachsenspiegels, städtische Beschwerden über Handel und Wandel, gemeine Artikel, Münzen, Maaß und Gewicht, Weinbau]. — Sicherheit des Landes, erfurter und hessische Angelegenheit. — Anschließend Städtetag zu Altenburg [28. Dec.]: Erlaß des Zehnten für die Städte. — Nachträgliche Bewilligung der Reichshülfe durch Grafen und Herrn. — Erlaß des Zehnten für Franken [Stadt Coburg].

30) Ausschußtag zu Naumburg mit Herzog Georg 1519 Juni 25. 139
In ungenannter Sache.

31) Landtag zu Altenburg 1523 Mai 3. 141
Bewilligung des zehnten Pfennigs. — Ständische Beschwerden.

32) Landtag zu Zeitz 1525 Sept. 26. 173
Münzwesen und Münzreformen.

33) Ausschußtag zu Naumburg 1528 Oct. 19. Dec. 16. 188
Beilegung der Gebrechen mit Herzog Georg.

34) Landtag zu Altenburg, verschoben als Ausschußtag nach Zwickau 1530 Dec. 18 — 1531 Jan. 24. 196
Ordnung der kurfürstl. Finanzen. — Verwahrung gegen die Ausführungen eines ausgegangenen Druckes nach dem Reichstage. — Verhalten Sachsens auf dem Reichtage wegen Sequestration der geistlichen Güter, Türkenhülfe, Wahl König Ferdinands. — Hülfe gegen besorgliche Feindseligkeiten des Kaisers gegen die der neuen Lehre zugethanen Stände. Hülfegesuch bei denselben. — Haltung der Stände zur Hülfsbereitschaft und ihre Stellung zur Sequestration der geistlichen Güter. — Türkengefahr. — Gebrechen der Unterthanen. — Uneheliche Kinder der Ritterschaft. — Beilegung der Irrungen mit Herzog Georg.

35) Ausschußtag zu Torgau 1531 März 5. 215
Finanzielle Verhältnisse des Hofes. — Hülfegesuch. — Gottes-

Digitized by Google

Seite

lästerung und Zutrinken. — Fürstliches Wesen, Hofordnung. — Sequestration der geistlichen Güter. — Versicherung der Landschaft durch Revers. — Landgebrechen [Erbgerichte, Hofgerichte, Policeiordnung]. — Städtebefestigung. — Besteuerung der Bischöfe, Grafen und Herrn. — Uneheliche Kinder der Ritterschaft.

36) Ausschußtag zu Weimar 1531 April 12. 240
Bewilligung zur Gegenwehr. — Organisation der Steueranlage und Verwaltung unter Aufsicht der Stände. — Mühlhausens Stellung zur Steuerfrage.

37) Gemeinschaftlicher Landausschußtag mit Herzog Georg zu Grimma 1531 Juli 3—17. 243
Berathung über vorläufige und definitive Beseitigung alter Gebrechen zwischen dem kurfürstlichen und albertinischen Hause und Lande.

38) Ausschußtag zu Zwickau 1532 Jan. 25. 253
Münzwesen.

39) Ausschußtag zu Torgau 1532 Febr. 19. 256
Kriegsrüstung der evangelischen Stände. — Kostenbewilligung. — Ständische Beschwerden. — Verwendung bewilligter Mittel. — Verwaltung des Kriegsfonds. — Befestigungsbauten. — Sequestration und Klosterverwaltung.

40) Ausschußtag zu Weimar, wiederholt erstreckt nach Torgau 1532 Mai 2, Juni 16. u. Sept. 1. 262
Türkenhülfe.

Digitized by Google

Ständische Correspondenz vor den Landtagen.

1. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann erlassen an alle Stände die Aufforderung, allen Befehlen des Caspar von Obernitz zu Weimar und Heinrich Mönchs zu Jena nachzukommen, nachdem sie von beiden Fürsten wegen ihrer Abreise zum kayserlichen Tag zu Nürnberg als Anwälte und Amtleute für Thüringen bestellt worden sind. Sonnabend vor letare a. LXXXVII. **1487 März 24**

Orig. Reg. B No. 1005.

2. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann erlassen an ihre Stände ein Aufgebot, gerüstet in Bereitschaft zu sitzen und auf Erfordern im Felde zu erscheinen [zur Befreiung des röm. Königs Maximilian I.], um ½ Jahr in diesem zu verharren, auch binnen 14 Tagen eine Musterung des Kriegsvolkes vorzunehmen, die Zahl der Gerüsteten anzuzeigen und eine zweite Musterung zur Beseitigung der Mängel anzuordnen. Datum Torgaw, sonabend nach Laurenzi anno LXXXVII.

1487 Aug. 11

Drucke in Müllers Reichstags-Theater 1. Th. S. 76 ff.

3. Wilhelm d. A., d. Mittlere u. d. J., Landgrafen von Hessen, verpflichten sich gegen die Grafen, Herren und Ritterschaft in Meißen und Voigtland auf die erneute Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen, nach der die Stände bei ihrem Herkommen, Freiheiten, Privilegien etc. bleiben sollen. Erfurt, mittwoch nach unser l. frauen tage nativitatis 1487. **1487 Sept. 12**

Orig. F S. 91 E. VI. 2[b]. Auch für andere Landestheile, wie Meißen, lag ein ähnlicher Brief vor, wobei sich auch obige Fürsten den Ständen gegenüber im Falle des Erlöschens des sächs. Hauses verschreiben, sie bei ihren alten Rechten und Freiheiten zu lassen. Orig.-Urk. von demselben Datum.

Digitized by Google

Landtag zu Naumburg 1487 October 14.

Hilfeleistung gegen Ungarn wegen Schlesien.

4. Kurfürst Friedrich[1]) fordert den Friedrich von Reitzenstein, Amtmann zu Zwickau, Torgaw uff dinstag noch Michaelis anno ectr, LXXXVII auf, „nachdem sich grobe ſwere und vaſt ſwinde lewffte allinthalben begynnen zu erowgen und uns mermols furkompt, wie damit umbgegangin werde, uns und die unſern ane schuld mit gewaltigen uberfallen oder anderm schedlichen anzufechten, uf sontag nach Dioniſy [Okt. 14][2]) schirſt zceitlich den abind zu Numburg“ zu erscheinen und samt andern seinen getreuen Rath mitzutheilen. **1487 October 2**

Orig. Reg. Q. pag. 4. No. 1.

5. Kurfürst Friedrich fordert den [Heinrich] Mönch [Amtmann] zu Jena und Marx [vom Hayn], Amtmann zu Roßla, Torgaw vff dinstag noch Michaelis anno ectr. LXXXVII auf, die Ausrichtung des nach Naumburg angesetzten Landtages nach dem beiliegenden Anschlage [fehlt] auszuführen und diesen im „techants hofe“ zu vollziehen, wozu der Amtmann zu Weimar etliche Schöpse nach Anweisung des Amtmanns zu Jena zu schicken habe. **1487 October 2**

Orig. Reg. Q. pag. 4 No. 1.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

6. Kurfürst Friedrich und Johann gebieten den Ständen, daß sie die minderwerthigen, jetzt probirten neuen weißen böhmischen Groschen nicht höher als mit neun neuen Pfennigen annehmen (4 böhmische = 3 sächs. Groschen), und daß auch alle andere fremde Münze verboten sein soll.

Datum Torgaw an sant Steffanns tag protomartyris in der weyhenacht heiligen tagen a. LXXXVIII. **1487 Dec. 26**

Copie Reg. U pag. 31—34. C. 1 fol. 17[b].

7. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann theilen den Ständen eine in den Städten anzuschlagende Münzordnung mit, nach der nur mit sächsischer Hauptmünze[3]) gehandelt werden soll, daß

1) Die Bezeichnung „von Sachsen“ ist bei den Ernestinern und Albertinern wegen Raumersparnis durchgängig weggelassen.

2) [ ] bezeichnen stets Ergänzungen des Mscpts.

3) Der Ausdruck „Hauptmünze“ wurde in einem eingelegten Zettel dahin erläutert, daß 40 Groschen auf einen Gulden der geschlagenen Münze gehen und ein Groschen 6 Pfennige hat. Folgende Werthe wurden festgesetzt: der cronichte Groschen sollte 10 neue Pfennige, der Kreuzgroschen 10 Pf., der böhmische Groschen 9½ Pf., der märkische Groschen 8 Pf., der hessische 11 Pf. gelten.

Digitized by Google

ferner nur der Groschen, der über dem Zeichen des Löwen eine Krone hat [cronichter Groschen] und der, der über dem Löwen ein einzeln Kreuzlein hat [Kreuz-Groschen], der böhmische Groschen, der märkische Groschen und „der beſte und hochſte hessiſche grosch", der auf einer Seite einen Löwen mit dem Helmzeichen, auf der andern Seite zwei Sterne in einem Schilde hat — genommen werden dürfen, während alle übrige Münze verboten sein soll. Gegen die verbotene Ausgabe eines Groschens wird 3 Groschen Strafe verfügt, wobei die Hälfte der Strafe der fürstlichen Kammer, die andere der Obrigkeit, unter der der „uberfarer" steht, zufällt.

Datum Torgaw auf mittwochen nach Erhardi a LXXXVIII.

1488 Jan. 9

Cop. Reg. U pag. 31—34. C. 1. Eine Erneuerung des nicht gehaltenen Verbotes erfolgte aus „Wymar sonnabends Nicolai episcopi a. LXXXVIII" [Dec. 6]. Verbote gegen die Annahme „der eingedrungenen schlechten ausländiſchen Münze" hatten Kurfürst Friedrich und Herzog Johann schon aus Zwickau freitag vigilia sancti Martini episc. 1486 [10. Nov.] erlassen.

8. Kurfürst Friedrich gebietet dem Heinrich von Ammendorf zu Pouch, der Aufforderung des Herzogs Albrecht, auf dem Landtage zu Dresden dinstag nach miſericordias domini [22. April] zu erscheinen, nicht nachzukommen, da zu vermuthen sei, daß die Canzlei diese Erforderung „aus versehen" habe ergehen lassen, und Pouch dem Kurfürsten mit der Lehnspflicht zustehe. Torgaw donnerstags nach pasche anno LXXXVIII. **1488 April 10**

Concept mit Correcturen Reg. Q pag. 64 A. 2.

9. Kurfürst Friedrich erläßt ein neues Aufgebot zur Erledigung des römischen Königs Maximilian in Flandern, wobei in 44 Pflegen des Kurfürstenthums 67 Städte zum Heeresdienst aufgefordert wurden, montag nach quasimodogeniti LXXXVIII.

1488 April 14

Copie Reg. R fol. 4ª IIII. fol. 163 s. Müllers Reichstagsth. 1. Th. S. 77, wo die Aufforderung ohne Datum.

10. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern die Grafen, Herren, Ritter, Erbmannen, Amtleute, die Bürgermeister der Städte, Richter, Räthe und Gemeinden des Vogtlandes und die Räthe auf, gegen die muthwilligen Fehder „aufs ruſtigst und ſterckſt auf zu ſein" und den muthwilligen Beschädigern Widerstand zu thun. Geben zu Torgaw unter Herzog Fridrichs zurückaufgedrucktem secret donnerstags nach Kiliani martiris anno LXXXVIII.

1488 Juli 10

Digitized by Google

Canzlei-Concept Reg. Q No. 139. Das Concept ist an den von Gera den Aeltern, den Mittlern, an den von Tettau zu Mechelgrün, den von Hermannsgrün, den von Bünau zu Elsterberg, an Herzog Ernsts Amtleute und an die Vögte, Richter und Unterthanen des Metzsch zu Myhlau gerichtet.

11. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann erneuern und bestätigen den Prälaten, Domherren, Klöstern, der gemeinen Priesterschaft, der Ritter- und Mannschaft in den Städten von Meissen und Osterland, Vogtland, in der Pflege und in der Stadt Altenburg den alten Gunst- und Gnadenbrief unter Auslassung der Sporteln der fürstlichen Schreiber. Gegeben mit Angabe der Zeugen zu Altenburg am sonnabend st. Lucientag 1488. **1488 Dec. 13**

Abschrift Reg. Kk pag. 100 No. 874. Jedenfalls lag der Gunstbrief vom 3. Jan. 1467 zu Grunde. Vergl. über denselben No. 34 Anm.

12. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann gebieten ihren Ständen, die von Herzog Albrecht und ihnen erlassene Münzordnung zu halten, nachdem gegen Gebote und Satzung das Land mit fremden, sonderlich böhmischen Münzen überschwemmt werde. Torgaw, montags [sc. post] Steffani invencionis a. LXXXIX. **1488 Dec. 29**

Reg. U pag. 31—34 C. 1 Copie.

13. Der Bischof Johann von Meissen entschuldigt sich beim Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann, mit 10 reisigen Pferden sonnabend nach estomihi [März 7] zu Torgau nicht erscheinen zu können, da er mit der Ansammlung von Kriegsvolk bei Stolpe und Bischofswerda, dessen Schutz er im Auge behalten müsse, beschäftigt sei. Geben zum Stolpen, montags nach esto mihi a. LXXXIX **1489 März 2**

Orig. Reg. B No. 1013.

14. Erneutes gemeines Aufgebot, dornstag nach Blasii XC° 1490 Febr. 4. In einem besonderen Schreiben von demselben Datum wurde den Mannen das Befremden ausgedrückt, daß die Rüstung nicht stattlich vor sich gegangen und diese „zergangen" sei. Das Nichterscheinen wird geahndet „bey ungnade und straffe". **1490 Febr. 4**

Reg. R fol. 4a No. IIII fol. 173 u. 186. Montag nach trinitatis [7. Juni] erfolgte wieder ein gemeines Aufgebot.

Digitized by Google

Gemeinschaftl. Landtag zu Leipzig 1490 Febr. 11, verlegt auf 25. Febr.

Projectirtes Bündnis mit Böhmen.

15. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann laden den Herzog Georg, Torgaw sonnabends nach Felicis in pincis anno im LXXXX wegen des Bündnisses mit dem König von Böhmen zur persönlichen Zusammenkunft „mit den graven, herrn und räthen in merglicher zahle" nach Leipzig auf donnerstag nach Appolonie [11. Febr.] abends ein, und bitten „den unsern kein außrichtung zuthun, wann wir ew. lieb damit garn ungern beladen, sundern allein die malstat gein Leipczk gelegenheithalben furgenomen". **1490 Jan. 16**

Orig. Dresdener Archiv und Concept Reg. B. No. 1565.

16. Herzog Georg meldet dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann, Dreßden dinstags nach Prisce virginis anno LXXXX, daß es ihm schwer sei, den angesetzten Landtag ohne Wissen seines Vaters zu besuchen und da die Botschaft zur Benachrichtigung zu kurze Zeit habe, schlägt er deshalb vor, den Landtag zu Leipzig donnerstag nach esto michi [25. Febr.] anzusetzen, wo beide Tage darauf die Verhandlungen statt finden und die Räthe nach Prag abgefertigt werden sollen. Diese sind donnerstag oder freitag in der quatember [1]), zu Prag „Und wiewol wir ew. l. vormals, so wir beyeinander gewest, nicht vil guts noch aufrichtung gethan, wollen wir uns, so ew. l. gein Lipczk komen werden, gegen euch und den ewern, furder wol zuhalten wissen, damit sich ew. l. des guten euch von uns bescheen nicht berumen durffen". **1490 Jan. 19**

Concept mit Correcturen Dresd. Archiv u. Orig. Reg. A No. 1, 43.

17. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann willigen in den vom Herzog Georg, Torgaw uff freitag Vincentii anno XC anberaumten Tag ein, auf donnerstag nach esto michi [25. Febr.] den abendt zu Leipzig mit Grafen, Herrn und Räthen zu erscheinen, nachdem die Räthe donnerstag oder freitag in der quatember zu Prag sein sollen und dies dem König zugesagt worden ist, worauf dann nach Beschluß die Räthe nach Prag abgefertigt werden sollen. **1490 Jan. 22**

Orig. Dresdener Archiv. Cop. Buch F. 72.

18. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann an den König [Wladislav] von Böhmen. Geben uf freitag Vincency martiris a. XLXXX. Ihre Räthe haben über das Bündniß [2]) Nach-

1) Also in der Woche nach Invocavit 4.—5. März.

2) Das Bündniss kam nicht zu Stande. Das Weitere zur Sachlage s. in der Einleitung nach den Quellen Reg. B. No. 1565.

Digitized by Google

richt gebracht, weshalb sie Willens sind, diese, freitag oder sonnabend in der nechstfolgenden quatember wieder in Prag zu haben, um dem König Entschließung mitzutheilen, der den Räthen schriftlich Geleit angedeihen lassen wolle. **1490 Januar 22**

Concept Dresdener Archiv.

19. Der [Herzog Georg'schen] Räthe Bedenken für den nach Leipzig auszuschreibenden Landausschußtag. Actum am tag purificationis anno LXXXX. Es soll die ganze Landschaft nicht beschrieben werden, sondern nur einige Grafen, Herrn und Räthe. Der Vorhalt sei folgender: Es ist zu erzählen, wie man zu dem neuen böhmischen Bündniß gekommen und wie deshalb auf Jacobi verschienen zu Bruck durch den König und durch die Räthe des Herzogs von Sachsen ein Bedenken beschlossen ist, das man zu hören begert. Nach Verlesung dieses sind die Ursachen der Herrn von Sachsen festzustellen, weshalb es nicht anzunehmen sei, derhalben von beiderseitigen sächs. Räthen zu Freiberg die Meinung festgestellt werden soll, die auch zu verlesen ist. Dann soll die Handlung von Prag mitgetheilt werden; wie die Handlung auf zwei Stücken ruhe, nämlich auf den Kosten und den erblichen Landen, die der König von Ungarn jetzt innehat, ob man von diesen etwas gewinnen könne und wie es damit zu halten sei. Die Räthe meinen, daß man beiderseitig darüber in Leipzig sich berathe, da es nöthig sei, in diesem Handel „vor eynen man" zu stehen. Fernere Gegenstände der Verhandlung sollen sein: das ausländisch Bierholen der Edelleute im Saganschen, Einladung der von Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen auf freitag abend esto mihi nach Leipzig, unter dem beiderseitigen Secret der Herrn von Sachsen, Verhandlungen mit den Grafen und Herrn zu Leipzig wegen der Münze, Ansetzung eines andern Tags, falls sie „nicht endliche Antwort geben". Ein gemeines Aufgebot ergehen zu lassen, halten die Räthe für gut, ebenso die Abschrift der Briefe der sächsischen Fürsten; Beschwerung über Leistung des Dienstes ist zu berathschlagen . . . . Folgende[1]) Stücke hat Herzog Georg bei seinen Vettern anzubringen: 1) Eine Ordnung und Reformation der Lande zu machen, entweder eine neue, oder die alte, aber umzuändernde, damit Schade gewehrt, auch „übriger kostichkeit gesteuert" werde, wozu sich Kurfürst Friedrich und Herzog Hans bereit erklärt haben. 2) Die Reinsteinsche Angelegenheit. 3) Daß der Vertrag zu Leipzig wegen Nutzung der Dörfer auf der Finne anzunehmen sei, die nach Heinrichs von Ende Aussage 300000 fl. beträgt, über die Erklärung vorbehalten bleibt. 3) Daß Bestellung einspänniger Knechte zur Verhütung der Plackerei nöthig sei. 4) Be-

1) Das folgende findet sich nur im Dresdener Exemplar.

Digitized by Google

willigung eines Rathes zur Verhandlung mit dem Bischof von Würzburg in Angelegenheiten des Martin Zölner und des Hans Fuchs. **1490 Febr. 2**

Cop. Buch Dresden F 72 fol. 3 u. Reg. B No. 1565, theilweise in Concept.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

20. Caspar Metzsch, Marschalk, und andere Räthe der Zeit zu Torgau fordern durch ein Ausschreiben Graf Sigmunds zu Gleichen, Herrn zu Tonna, Heinrichs Reuss von Plauen d. A., Herrn zu Greiz u. Cranichfeld, in Abwesenheit des Kurfürsten die Mannen auf, sonnabend vigilia sancte trinitatis zu Torgau gerüstet zu erscheinen, um „bey yren gnaden oder anderen den yren etlich zceit auffen zuharren". Geben zu Torgaw, under unserm graven Sigmunde piczschir uf dornstag nach exaudi anno ect. XC. **1490 Mai 27**

Reinschrift Reg. R fol. 4 No. IV fol. 161.

21. Kurfürst Friedrich fordert die fränkischen Mannen auf, auf Grund des Schreibens vom dornstag nach aller heyligen tag (1489 5. Nov.) in Gereitschaft zu sitzen. Torgaw montags nach trinitatis a. XC°. **1490 Juni 7**

Copie Reg. R. fol. 4ª No. IIII. fol. 183 ff.

22. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann theilen den Bischöfen von Meißen [Johannes VI. von Salhausen] und Naumburg [Theoderich von Schönberg] die mit Herzog Georg vereinbarte Münzordnung unter dem Ersuchen mit, diese in ihren Aemtern pp. zur Ausführung zu bringen. Geben zu Wymar uf dinstag Wentzislai anno XC^mo. **1490 Sept. 28**

Cop. Reg. U pag. 31—34 C. 1 fol. 20ᵇ.

23. Kurfürst Friedrich und Johann erlassen an die Stände ein Ausschreiben, daß sie mit Herzog Georg eine neue Münze zu Zwickau und Salza haben schlagen lassen, damit man sich des Eindringens der ausländischen Münze erwehren könne, wobei Geld- oder Leibesstrafen gegen Zuwiderhandelnde festgesetzt und folgende Münzen als ganghaftig bezeichnet werden: 1) große hessische Groschen = 7 Lawenpfennig, der 12 einen guten Groschen gelten; 2) halbe hessische Groschen = 3 Pf.; 3) große goßlarsche Groschen = 17 Lawenpf.; 4) halbe goßlarsche Groschen = 8 Pf.; 5) kleine goßlarche Groschen = 5 Pf.; 6) große lübische Schillinge = 11½ Lawenpf.; 7) märkische Groschen = 7½ Pf.; 8) göttingische Groschen = 5 Pf.; 9) stolbergsche Groschen = 5 Pf.; 10) böhmische Groschen = 9½ Pf.

Von ausländischen Münzen gelten: 1) der märkische Pfennig mit dem halben Adler 13 Pf.; 2) der stolbergsche Pfennig 14½ Pf.;

Digitized by Google

3) der große böhmische Pfennig 9 Pf.; 4) der erfurter Pfennig mit dem Schilde Landsberg und dem Rade 13 für einen guten Groschen; 5) der mühlhäuser Pfennig 10 Pf.; 6) der görlitzer Pfennig 20 für einen Groschen und 5 für 3 Lawenpf.

Nicht zu nehmen sind: 1) der hessische Sternpfennig; 2) der anhaltische Groschen und Pfennig; 3) der göttingische und 4) der magdeburgische Pfennig mit sanct Martins Haupt.

Geben zu Wymar dinstags Wenzislay a. nonagesimo.

Copie Reg. U pag. 31—34 C. 1 fol. 19. **1490 Sept. 28**

24. Kurfürst Friedrich weist seine Grafen, Herren, Prälaten, Amtleute und Ritter, sowie die Städte an, in ihren Gebieten dafür zu sorgen, daß, wer von den Ausländischen im sächsischen Gebiete Getreide kaufe, um es außer Landes zu führen, den 18. Heller Pfennig Groschen oder Gulden „nach anzale der sum, so fur das erkaufft getreid bezalt wirdet" geben müsse. anno XCI. s. d. **1491 s. d.**

Reg. Q pag. 324—330 N. fol. 3. Reinschrift s. d.

25. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann geben ihren Ständen durch gedruckte Ausschreiben bekannt, daß sie sich mit dem Erzbischof Ernst von Magdeburg und dem Herzog Albrecht von Sachsen zu Leipzig vereinigt haben, die Plackerei, Mord etc. zu bekämpfen, weshalb die Stände aufgefordert werden, das Ihre dazu beizutragen, namentlich daß die angeordneten 4 Artikel zur Bekämpfung der Unsicherheit der Lande beachtet und zur Ausführung gebracht werden, wobei sie sich verpflichten, „nymands anders darin zu rechte zu geleyten". Torgaw freytags nach assumpcionis Marie virginis gloriosissime anno ect nonagesimo primo. **1491 Aug. 19**

Druck, den Kurfürst Friedrich und Herzog Johann, jeder für seine Lande, in großer Anzahl ausgehen ließ. Reg. Rr pag. 315 No. 102 und Q. No. 292. 1 unvollständig.

26. Kurfürst Friedrich fordert die Grafen und Herren auf, mit allen Erbarmannen, Bürgern, Unterthanen und Verwandten gerüstet in Bereitschaft zu sitzen und mit allem, das zur Wehre im Felde zur Wagenburg und zum Streit gehört, $^1/_4$ Jahr im Felde zu beharren.

Datum Torgau freitags nach Thome apostoli a. XC primo.

1491 December 23

Die Aebte, Pröpste, Vorsteher, Hofmeister, Comthure des deutschen Ordens, die Capitel Wittenberg und Altenburg wurden aufgefordert, Speisewagen mit voller Ladung und aller Fertigung „wie Herkommen", zu stellen. Einigen wurde auch nur um Reiswagen geschrieben, Amtleuten und Städten, um Fußvolk und Reiter wie Herkommen zu stellen. Die Aufforderung wurde auch an den fränkischen Landestheil gestellt.

Reg. R fol. 1ª No. 1.

Digitized by Google

27. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann wiederholen bei den Ständen, Torgaw uf freitag nach Blasy a. nonagesimo secundo unter Strafandrohung das frühere nicht gehaltene Münzverbot [von 1490], in dem sich nur der Zusatz findet „Darczu mag man die frenkischen pfennige unfern lawen pfennigen gleich nemen".

1492 Februar 10

Reg. U pag. 31—34 C. 1 fol. 23.

28. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann melden dem Bischof Dietrich von Naumburg, daß sie dem römischen König nochmals wegen Erlasses des geforderten Dienstgeldes schreiben werden, nachdem ihr eingereichtes Gesuch bisher ohne Antwort geblieben sei. Datum Torgaw auff mittwochen nach Mathie a. LXXXXII°.

1492 Febr. 29

Orig. Reg. B No. 1005. Das Gesuch sollte die Bitte enthalten, daß der Bischof „neben und mit uns seiner k. majeſtad und dem heiligen rom. reich diene".

29. Graf Karl von Gleichen bittet den Kurfürsten Friedrich, die Forderung der königl. Majestät wegen des zu Nürnberg auf dem Reichstage beschlossenen Anschlags von ihm abzuwenden, weil es ihm schwer werde, die geforderte Hilfe zu geben, und er sich mit dem Dienst wie seine Voreltern zum Landesfürsten in Thüringen gehalten hätte. Datum sonnabend vigilia Kiliani XCII. **1492 Juli 7**

Der Kurfürst antwortet: Er gedenke sich, wie es von seinen Eltern herkommen, hinsichtlich des Anschlags zu halten und daß von der Grafen und anderer Herren wegen an den Kaiser „vormaln" geschrieben sei, sie derhalben unbelästigt zu lassen. Mitwoch nach Kiliani [Juli 11].

Reg. Ee No. 84. Besiegeltes Orig. und Antwort im Concept.

30. Notiz über ein Ausschreiben „umb reiſige, auch etliche fußknecht, die vor Braunſchweig zu ſchicken ſind. Anno XCII°".

1492

Reg. fol. 4° III. fol. 188. Copie.

31. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern die sächsischen, thüringischen, meysner und voigtländischen Stände, Torgaw, montags nach vocem jucunditatis, auf, mit Knechten, Pferden und Harnisch u. s. w. „in geraitschaft im felt zu werhe, wagenburg und ſtreyt zu ſitzen".

Summa der Ausschreiben: 92 singular, 10 sächsisch Friedrich allein, Summa der Plural 54 und 12 Ritter, und 10 sächsisch Friedrich allein. Franken 78 singular, 30 plural, Städte 50 und 18 sächsisch Friedrich allein. **1494 Mai 5**

Reg. R fol. 4ª No. IV.

Digitized by Google

32. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann benachrichtigen die Stände, Wymar, sontags letare XCV, daß die Fürsten sich mit Herzog Georg über eine Münzordnung verständigt haben, die demnächst ausgehen wird und der gemäß sie sich halten sollen. **1495 März 29**

Copie Reg. U pag. 31—34 C. 1. Mittwoch nach judica [8. April] erfolgte an diese ein neues Ausschreiben, daß die fremde Münze zwischen hier und sontag cantate [17. Mai], „wie sie gewirdert und gesaczt". noch ganghaftig, nach welcher Zeit sie aber gänzlich verboten sein solle.

Landtag zu Altenburg 1495 9. März, 18. Mai und 2. Juni.

Theilweise Bewilligung einer Vermögenssteuer vom Hundert einen halben Gulden. — Beschwerden der Stände gegen die Beseitigung ihrer alten Privilegien. — Aufbringen des gemeinen Pfennigs.

33. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann begehren an die unten verzeichneten Stände und Räthe, datum Torgaw, sonnabends nach Dorothea virginis a. XCV. „Ir wollent auf montag nach invocavit (9. März) schirst des abends zu Aldenburg[1]) bey uns einkomen, dinstag darnach solche sachen von uns zu vernemen." **1495 Februar 7**

Geladen waren die Aebte: von Buch, Grünhain, Bürgel, Saalfeld, Georgenthal, Reinhardsbrunn, St. Georgen vor Naumburg.
Bischöfe: von Meißen und Naumburg.
Grafen: Balthasar von Schwarzburg, Siegmund und Karl von Gleichen.
Herrn: von Gera zu Schleiz und Lobenstein, die Reussen zu Greiz.
Räthe: Heinrich vom Ende, Hofmeister, Heinrich von Starschedel, Heinrich von Einsiedel, Götz von Wolffersdorff, Heinrich von Wolffersdorff, Heinrich Mönch, Götz von Ende, Caspar Metzsch, Heinrich von Bünau, Hans von Obernitz, Dietrich Spiegel, Caspar von Obernitz, Heinrich Loser, der ältere Reuß. (Diese sollten sontag invocavit des abends einkommen.)

Reg. R fol. 4a No. IV Copie.

34. Die Erbarmannschaft der Pflege Colditz an Kurfürst Friedrich und Herzog Johann, dinstag nach jubi-

1) Dieser Tag war nur ein vorbereitender, vielleicht um zunächst die Geneigtheit zur Steuerbewilligung zu erfahren. Da die Erschienenen wahrscheinlich aber die Bewilligung der Steuer von einer größern Anzahl von Ständen abhängig gemacht hatten, so wurde auf den 18. Mai ein zweiter Tag zur weiteren Festsetzung der Forderung anberaumt.

Digitized by Google

late anno ect. XCV, beschwert sich über die zugesagte Gütersteuer und bittet, sie bei ihren alten Gerechtsamen bleiben zu lassen, indem sie einen Theil ihrer Gebrechen angeben.

„Als ew. f. g. uß bewegung mergklicher ursachen uf dem gemeinen landtage nestmals zu Aldenburgk haben erczelen und von den einwonern e. f. g. lands und furstenthumbs ein hulffe begern laſſen, zu dem und alle dem jhenigen, dodurch e. f. g. den furſtlichen ſtand erhalden, erkennen wir uns uf e. f. g. gutlich anſynnen mit erbietung unſers vormogenden leibe unde gute yn gehorsamer pflicht ſchuldig, unde wohe diese ſwere zeit, yn welcher das volck ubergroß vorarmt und benotiget nicht vorhanden nach eingefallen und wir ſampt den unſern yn dem vormogen weren, ſult ewer f. g. beger trewlich erfullet werden. So aber gancz offenbar und am tage, daß vil unser armen leute auch etlich under uns vorlangst nicht korn noch brotung gehabt, manch arm mann derhalben uber groſſen gebruch und hunger mit weibe und kindern geleden, das almuſen gebeten, ir einßteils ire gerſten, hafer und das ſie ſulden sehen mahlen und gebacken, daruff sich eczlich mit yren kindern gar ſwerlich behelffen und vil getreides iſt yn dieser zeitt uß hungers not vortan, dadurch vil acker uber ſommer muſſen unbesahet bleiben, so haben gar vil armer leute, den nicht ire futterung gewachſen und daß ſie korn gekoufft yre vyhe unde anders, das ſie lange czeit zu yrer narung erhalden, domitte ſie yren kindern das brott gekoufft anwurden, beiweilen umb halbgelt gegeben und alſo yn dieser harten zeitt yn groſſen komer leben mussen, und wohe e. f. g. als wir der ſelben armen leute dornach zu tage eins teils das almoſen bitten, not und gebruch gesehen wurdet, uß furſtlicher milde ſunder zwiefel groß erbarmunge und mitleiden mit yn gehabt und nach haben."

Da nun die gemeine Landschaft auf dem Tage zu Altenburg Hülfe zugesagt habe, wollten sie diese sich nicht zuwider sein lassen, sondern den Fürsten zu Hülfe kommen, wobei sie bitten, daß denen, die zu geben nicht in der Lage sind, von den Amtleuten mit der Forderung verschont und nicht gezwungen sein müssten, die Güter zu verlassen und davon zu gehen.

Nachdem nun die Fürsten sich auf dem Tage erboten, die Gebrechen der Unterthanen kennen zu lernen und diese nach Möglichkeit zu beseitigen, so bitten sie, daß ihnen die Verschreibung der Herzöge Ernst und Albrecht bezüglich der Privilegien und Erbgerichte gehalten und bestätigt werde, wie es in dem Briefe vom freitag nach der heiligen dreier könige tage zu Altenburg 1467 [9. Jan.] gegeben, ausgedrückt sei [1]).

1) Dieser Gunstbrief war mit Zustimmung ihrer Mutter Margaretha von Oesterreich von beiden Fürsten, ihren Prälaten, Domherren, Klöstern, Priestern, Ritterschaft und Städten im Osterlande zur Erhaltung ihrer Freiheiten, Gerichte,

Digitized by Google

Auch bitten sie, daß sie bei aller Ehre, Würde, Freiheit, den Gerichten und Gerechtigkeiten dem alten Herkommen nach belassen würden, nachdem ihnen das nach den Verhandlungen zwischen dem Hauptmann zu Colditz Heinrich von Geilsdorf vor etwa 3 Jahren zu Torgau zugesagt sei.

Sie finden sich ferner beschwert, daß ihnen im Aufgebot angesonnen wird, mit ihren Wagen nicht zu dienen, sondern ohne diese zu erscheinen, was vor Alters auch nicht gewesen und ihren Privilegien zuwider sei.

Obwohl sie noch viele Beschwerden vorbringen könnten, verzichten sie darauf, in der Hoffnung, daß, wenn sie später vorgebracht, Berücksichtigung finden würden, zumal jetzt s. f. g. mit „großer und swerer muhe ane underlas belestigt" sei.

1495 Mai 12

Orig. Reg. Q pag. 4. No. 2.

35. Herzog Johann zeigt dem Kurfürsten Friedrich, Torgau dinstag nach vocem jocunditatis a. XCV, an, wie die Ritterschaft die verlangte Steuer bewilligt, die Städte aber die Bewilligung auf ein Hintersichbringen gestellt und Beschwerden aller Art eingereicht haben. **1495 Mai 26**

„Nachdem ew. lieb wiſſend, daß nach jungstem landtage zu Aldenburg [9. März] gehalten auf anmutung und begern der hilff von den unsern ein ander tag auf montag nach cantate [18. Mai], wie die hilff gesatzt werden ſolt, entlich zu besliessen furgenommen, als sind ew. lieb und unſere rete nemlich er Heinrich vom End, hofmeiſter, er Heinrich vom Einſidel und er Heinrich Monch, amptmann zu Wyda auf ewern und unsern bevelhe doſelbst zu Aldenburg inkommen, sind der prelaten, ritterschaften und der von stetten geschickten erſchienen und auf viel gehapte muhe und handelung unſer rete iſt es darauf bracht, daß die von prelaten und ritterschaften bewilligt, daß aufs hundert ein halber gulden geſatzt werden ſolle, das wollen ſie bewilligen von den yren zugeben mit untertenigkeit bittend, das alſo gnediglich anzunemen und haben zwey jare friſt solch hilff zuuberreichen gebeten, nemlich die helfte uf weyhenachten ſchirſt und die andere helft uber ein jar, doch mit der untertenigen bethe und dem gedinge, daß ew. lieb und wir diſe

Rechte und Gewohnheiten gegeben, worin sie aber bisher von den Vögten und Amtleuten dieser Fürsten und deren Väter beeinträchtigt worden waren. Es war darin eine Erläuterung beigefügt, was die Gerichte und Stühle der Fürsten an den armen Leuten rügen dürften, so daß die fürstlichen Beamten sich nicht mehr irren könnten. Ferner sollten die Belehnungen der Ritterschaft ohne Ausnahme nach alter Sitte, d. h. Brüder und Vettern, die eines Helmes sind, geschehen, wobei auch für die Ritterschaften und Städte bestimmt wird, daß der Fürsten „Schreiber" von Lehen- und Leibgedingsbriefen keine ungebührlichen Sporteln fordern dürfen, sondern sich nach dem Herkommen richten sollen. (Copialbuch F. 11 fol. 121 u. 125) s. oben No. 11, Anm.

Digitized by Google

nachvolgenden beswerungen gnediglich abwenden und gedenken wollten, nemlichen, daß die landsknecht, ſo yczund in etlich ampt als Grymme, Aldenburg, Colditz, Newenhove und Leiſznecke verordent, die zuverſolden were zubeſtellene und zuenthalden nachgelaſſen, dann ſie und die yren, wo die hilff furgenglich ſein, das in keinem weg vormochten, mit anzeige merglicher irer armut und notdurftikeit, alßdann einßteils vor augen iſt. 2) daß ewer lieb und wir inen ire privilegien, so sie von unſern eldern und vorfarn hetten und von billichkeit haben ſollen, wir auch zugelassen und zu confirmiren schuldig weren, gnediglich verneuen, bestetigen und confirmiren wolten .... 3) haben sie angezeigt, was beſwerung ine von unſern amptleuten der erbgerichthalben begegendten ſollen, unterteniglich bittend, daß wir denselbigen auch ein ordenung geben ..... und so ine das alſo gnediglich widerfaren wurde, ſolt ir bewilligung der angezeigten hilff furgang nemen. Als haben unser rete von wegen der zeit der uberreichung der hilff so viel mit den prelaten und ritterschaften gehandelt, daß ſie bewilligt und zugeſagt, daß die zwiſchen hir und vaßnacht ſchirſt gantz und gar gefallen und uberreicht werden ſolle. Sundern die geschickten von stetten haben auf solch der prelaten und ritterschaften bewilligung nicht entlich antwort geben, anzeigend, daß ſie des von iren frunden, nachdem vormaln von einem ort aufs hundert geredt, das also nu erhohet, nicht gemechtigt und wolten das hinter ſich an ſie tragen und gelangen laſſen, auch dobey und des zu furgangk getrewen fleis ankeren, genczlicher zuvorſicht, ire freund wurden ſich auch gutwillig darein geben und in gehorsame, wie die prelaten und ritterschaften finden laſſen, wolten uns auch des ire gemute auf dinstag nach exaudi [2. Juni] ſchirſt zuverſteen geben in vertrawen, es wurd kein mangel haben, fruntlich bittend, uns ew. lieb willen hirinnen zu eroffnen. So wir also von den unſern mitlerzeit ewrs abweſens umb verneuerung und confirmation irer privilegien ... angeſucht wurden, wes wir uns zu furgenglicher erlangung der hilff halden ſollen, darnach mogen gerichten und daß ew. lieb der ritterschafft der ampt Aldenburg und Born beſwerung vernemen, so ſchicken wir euch irs anbringens copien, sind uns auch von andern, als Sachssen, Doringen und Voytlender etlicher maß umb etlich artickel dergleichen und ſunderlich der erbgericht halben, der ſie gern ordnung haben wollten, behendet und der teglichs von ine inzubringen noch merer warten. Ewer lieb wolle uns mit antwort nicht lang aufhalten, uf daß die dinge ire endtschaft ergreiffen und außgeschriben werden mogen, als die notdurft ewer lieb und uns zu gute erfordert, verdinen wir mit bruderlichem willen freuntlich gern. Dat. uts. Auch lieber bruder, so haben die prelaten und ritterschaften die ſatzung der hilff uf die dinſtbotten, hantwergker und handeler zu thun enthalten, wie wol ſie das fur zimlich angeſehen, ſundern ſtellen das zu ewer lieb und unſerm

Digitized by Google

gefallen, des wolle uns ewer lieb ewern willen hirinnen auch entdecken.

Die geschickten der ritterschaft zu Franken haben zu Aldenburg anbracht, wie ir eldern und ſie von aldersher umb hilf dermaſſen unangezogen bliben ſind, bitten auch mit untertenigem fleis, sie damit unbeswert zu lassen, das wolten wir ewer lieb auch nicht verhalden.

Auch ſo uns antwort inkompt von stetten, gedencken wir mit den grafen und herren wie verlassen zu handeln.

Canzleiconcept mit Correcturen Reg. Q pag. 4 No. 2.

36. Die Mannschaft im Amte Liebenwerde schickt „ihren lyben herrn uud guten frunden, dy damit zu thun haben", ihre Gebrochen zu.

1. „Ich Lyppolt von Welttewycz beclage mich, daß dy von Wardinbrucke[1]) und die von Obygo[2]) gebrauchen meyner weyde ... und gedencken mir nichtes darumb zu thun. — Ich habe eyne mole, genannt dy nowe mole, iſt mir bei Christoff Pfaffenbeck, amptman zcu Lybenwerde obyrd dy bethedunge dy waſſerflut mit gewalt zcu brochen, sulche gewalt ist mir vormals von keynem amptman gescheen, dy weyle ich dy mole gehabt, dy ich doch obyr XXX jare in lehen habe. — Ich habe in m. g. herrn heyde bawholcz und bornholcz zcu meyner behauſunge frey gehabt, sulch holcz wurdt myr von dem amptman gewegert. — Meyne arme leute haben trewge, lese holcz, born, gertin und ſtock holcz frey gehabt, das wurdt von dem amptmann gewert und muſſen gleichwol alle jar zcu sloſſe Lybenwerde haffer von dem bornholcze zcinßen. — Die hasen jagit und rehe jagit habe yn m. g. herrn geholcze und gerichten gehapt, das mir auch alles wurdt gewegert. — Ich habe eine wuſteneye, der Saſſer genannt under Preczsch gelegen, da haben sich aldin Heynrichs Loſers pawern von Axyn der tryfft underſtanden und machen mir grossen abebruch an meynen zcinſen, ßo daß mir eyn firtel landis nicht meher wen XIIII gr. zcinzet, das mir und meynem vater seligen eynen gulden hat geczinsset.

2. Ich Caspar von der Droßel beclage mich, auch meyner unmuntigen vettern halben, daß die von Obygo uff dem guth und wuſten slosse zcu Obygo steyne brechen, das ich und meine vettern yn lehen habe. — Auch wird mir und meinen vettern dy hasen jagit von dem amptmann gewegert.

3. Ich Helffrick von Mecko zw Nydeck[3]) beclage mich, daß dy von Bomsdorff[4]) sich der fischerey underſtehen und mir nichten davon geben.

4. Ich Jurge Hondorff und Herman Schaff beclagen uns, daß der amptman zu Lybenwerde Cristoff Pfaffenbeck zcu Dolygen[5])

---

1) Wahrenbrück. 2) Uebigau. 3) Neudeck. 4) Pomsdorf. 5) Döllingen (Dolgen).

Digitized by Google

die reynn, hubyl und ſcheydunge hat lassen zcu ſtoffen und zcu ferffen, die durch unßer gnedigen frawen Margarethen seligen und amptman Liſt Kockericz, amptman zcu Lybenwerde gemacht sind. — Item unser eldern haben in dem geholcze, das wir von unſerm g. h. zcu lehen haben, hochwilt gegagit und geslagen, das uns ycczundt gewegert." **1495 s. d. [2. Hälfte May]**

Orig. Reg. Q pag. 4. No. 2.

37. Die Rathmannen der Stadt Torgau theilen dem Kurfüsten Friedrich und Herzog Johann ihre Beschwerden laut Befehles, durch den Hofmeister Heinrich von Ende auf dem Altenburger Landtage ertheilt, mit.

1) „Wir armen ewer f. g. undertenigen ſindt groß und hoch mit zcinßen uff leybe und widirkouff belestigt, die umb gut und gerynge gelt bey liechter muncze gekouft und lange gestanden und nue ymerdar mit ſwarer muncz vorczinsen müſſen, daneben hoch und groß mit mancherley außgaben gemeyner ſtadt mit buwe und weßen zcu enthalden, jarrenthen und ſunderlich mit dem gelde, ufgesaczten gelde uf das brawen, das sechs jar begert und gewilliget, nue lenger dan zwenczig jar gewert . . . das nicht cleynen, ſondern groſſen ſchaden an unſer narunge fuget. Wir konnen unſer byr nicht mit rathe geloßen, wir muſſen allis ufs tewerſt zcewgen und werden dan mit cleynen ſteten gros mit yren byren gedranget, dy alles nehir, den wir konnen erczewgen und ſunderlich dy von Belgern bedurfen keynen heller ungelt geben, das waſſir fleuſt yn vor yre hewſer, das holcz haben sy guts koufs, das wir allis ufs tewerſt koufen und zcewgen muſſen. So fleiſen sich dy von Leiptzk und andire auß dem gefilde bey ôn des nehirn koufes halben bey yn bir zcuholen, daß ſy eyn vas vil nehir dan wir gegeben konnen. So erholen ſich ouch iczunt dy von Leyptzk und andere umb ſye legend, birß zcu Freibergk bey yren des landis vorwanten villeicht auß befehel, dorinne wir denne nichten zcureden haben; deßgleichen dy von Grymme und vil auß denſelbigen bey ôn legenden, dy vor alle ſich bey uns birß erholt haben . . . So werden wir von den umblegenden ſchenckſteten aufen dorfern, dy in der meyle weges belgerisch und andere byr ſchencken auch bedranget . . . . daß uns oft, ſo wir ſollen anheben zcubrawen, funf addir sechßhundirt vaß byr bleyben legen . . . . So brawen etliche umblegende krugere so vil sy wollen . . . ., auch iſt es in etlichen jaren ufkomen ,daß dy in der pflege zcu Deliczsch uns vor Johannis keyn byr abefuren . .

3) Auch bitten wir, e. f. g. wolle uns altherkomen gehapter privilegien gnediglich confirmiren und beſtetigen.

4) So werden dy hantwerg, fleiſchhawer, beckir, ſchuſter, ſmyde und leynweber auch groß von den durfern gedrenget, dy ire aufgesaczte ordenung und czal nicht halden, do durch dy hantwerg in ſteten hoch und groß gedrenget werden . . .

Digitized by Google

5) So haben wir auch ſust alhir keyne narung, dan eynen wening geryngen ackerbaw und eine ferre vihetrift, dy wirt uns tegelich durch ew. gn. scheffir zw Supticz abegefreczt, in unserm getreide großen ſchaden gethan und nicht dan durch ew. g. hulfe zcu wandeln wiſſen.

6) So haben wir auch von gemeyner ſtadt wegen etliche nottsachen ew. g. ſtadt inkomens und zcugehorung halben, ... nemlich dy Domiczsch belangende, das bißher bey e. f. g. anhengig blieben iſt, und bitten noch mals dieselbigen gebrechen gnediglich verhoren und nicht zu lengerem vorczihen komen zu laßen.

7) Wir haben auch von e. f. g. lobelicher gedechtniß zweyerlein brife, daß eyn iczlicher, der bey uns wonen, des marcks und weyden gebrauchen wil, sol bey uns burger werden, stadtrecht und wilkore halden, synt der vil, dy ſich des zcuthune wegern, bitten e. f. g., daß eyn solchs e. g. ſtadt zcu gedeye gehalten werde."

1495 s. d. [2. Hälfte Mai]

Orig. Reg. Q pag. 4 No. 2.

38. Die Edelleute, Prälaten und gemeine Ritterschaft im Osterland zu Thüringen, in den Pflegen Weida, Arnshaugk, Leuchtenburg, Jena und Ziegenrück und was dazu gehört, theilen dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann ihre Anliegen und Beschwerden mit. **1495 s. d.**

Daß ihre Freiheiten und Lehnbriefe die Erbgerichte betreffend, bisher verzögert, ausgestellt und in der Verschreibung namentlich ausgedrückt werden möge, was zum Erbgerichte und was zum Halsgericht gerügt werden soll. Auf Grund der Mittheilung des Hofmeisters von Ende zu Altenburg geben sie folgende Gebrechen bekannt:

1) „Wo unſer eyner insunderheyt alleyn mit clagen an e. f. g. hoffe kompt, kann er nicht vorbeſchyedt adder des rechten ußtrag erlangen widder dy amptlute, dann ſy geben uns keyne andere antwort, ſy haben es yn den ampten alſo funden."

2) Daß die Amtleute, Heideknechte und Förster verbieten, Schweine, Rehe und Bären in den eigenen Hölzern, desgleichen in dem Weidaschen Forste Wild und Vögel zu jagen, mit Eulen und Kloben gehen zu lassen, wie es bei Zeiten Herzog Wilhelms üblich gewesen ist.

3) Daß von den Jägern und Heideknechten ihre Schafruthen genommen, während früher nach der Hatze die erborgten Hunde wiedergegeben worden seien, wogegen sie jetzt verschenkt oder um gut Geld verkauft würden, weßhalb es schwer sei, Schäfer zu bekommen, woraus ernste Schäden durch Wölfe erwachsen.

4) Daß in ihren Triften Schafe gehalten.

Digitized by Google

5) Daß bei Nachsuchungen von Lehnen am Hofe schon ein anderer unberechtigt belehnt sei, was früher nie geschehen, da die Belehnung in eigner Person stattgefunden habe.

6) Daß Städte Rittergüter und Zins an sich kaufen.

7) Daß Unterthanen, die straffällig, höher gestraft werden, als wenn sie zu Landrechte oder zu Weichbilde gesessen sind, so daß früher eine auferlegte Buße von 5 Groschen jetzt 2 Schock beträgt.

8) Daß in der Weidaschen Pflege wegen Leistung der Frohnden Beschwerden vorhanden sind, weil die Landknechte die Männer von der Frohne des Adels ziehen, „ist vor alders alſo gewest, wan wir unser leute zcum erſten mit unſern gebotten zcu frone heysschen, es sey mit pferden odder hantfronen, ſo haben wyr dieselbigen unnſer menner in unsrer frone behalden, wan aber die landknechte mit ören geboten zum erſten kommen, so haben sy ins ampt gedynth". Dadurch ergebe sich merklicher Schaden, Verspätung der Früchte, des Heus und Hafers.

9) Daß wenn man im Amte Arbeit verdinge, an Bauten, Wasserfuhren u. s. w., so werde das nach dem Geschoß angelegt, während die Klöster und der Priester Leute nur einerlei Frohne haben. Die doppelte Frohne der Leute verderbe diese und mache die Güter wüste.

10) Daß vor wenig Jahren ein Schosser zu Weida Hans Frantz, „die dorre Thanne" genannt, ein neues Register gemacht und die Leute im Zins erhöhet habe.

12) Daß die adligen Unterthanen im Amte Leuchtenburg nicht wie früher brauen dürfen, weshalb auch keiner im Amte bleibt und von dannen zieht, wodurch die Güter verwüstet werden.

13) Daß die von Roda und Neustadt Jagd auf den Ritter- und Lehngütern treiben und ihre gepfändeten ins Amt gelieferten Netze ihnen ohne Entgeld nicht wieder gegeben werden.

14) Daß speciell dem Ulrich von Lichtenhayn sein Fischwasser in der Zceytz von den Amtleuten ausgefischt werde.

15) Daß dem „Christoph von Maltitz zu Bogkedraw sein Holz im roten hoffe" von den Förstern und Holzknechten abgehauen werde.

16) Daß dem Heinrich von Bünau d. jüngern zu Schlöben seine Leute zu Borschitz unter Leuchtenburg von dem Schosser daselbst zur Frohne gedrungen und bei 30 Tagen mit den Pferden zur Leuchtenburg des Jahrs haben frohnen müssen, obwohl sie nie mehr mit den Pferden gefrohnt haben.

17) Daß die armen Leute der Mannschaft in der Pflege Arnshaugk und die der Pflege, die auf des Herzogs Schrift sitzen mit der Frohne beschwert werden und beide gleich frohnen sollen gegen den Schied, den vormals der Amtmann Gryttener dahin gefaßt hatte, daß die armen Leute ihre Frohne in einem Tage enden und zur „ober nochtigen" Frohne nicht helfen sollen.

Digitized by Google

18) Daß ihnen von den Amtleuten in leichtfertigen Sachen ihr Vieh ohne Noth gepfändet werde.

Orig. Reg. Q pag. 4 No. 2.

39. Hans Eberhartt, Heinrich von Brandensteyn, Gebrüder zu Opplick[1]), an Kurfürst Friedrich und Herzog Johann, sontag exaudi anno ect. XCV, senden auf Grund des Abschiedes zu Altenburg ein Verzeichniß ihrer Beschwerungen und Gebrechen mit der Bitte um Berücksichtigung und Ertheilung einer Antwort ein. **1495 May 31**

Die Anliegen und Beschwerden sind folgende:

1) Daß sie Rehe und Schweine in ihren Hölzern alten urkundlichen Gerechtsamen zufolge jagen dürfen.

2) Daß sie sich an Hermann von Weißenbach wegen Restitution von 400 Gulden halten, die ihnen ein Feind des gedachten von Weißenbach durch Mordbrand wider Willen verursacht habe.

3) Daß der Amtmann zu Arnshaugk ihre Unterthanen mit Frohnden beschwert und dieser veranlaßt werde, ihren Erbgerichten auf ihren Gütern keinen Abbruch zu thun.

4) Daß der Schösser zur Leuchtenburg Hermann Perlich kurz vor seinem Tode in ihre Gerichtsgerechtsame zu Dienstett gegriffen habe, und daß deßhalb der neue Schösser, bezüglich Amtmann angewiesen werde, dies zu unterlassen.

5) Daß sie bisher wegen Beeinträchtigung ihrer Brau- und Schenkgerechtigkeit große Beschwerden gehabt hätten und in ihren Privilegien geschützt werden möchten.

Orig. Reg. Q pag. 4 No. 2.

40. Der Rath zu Gotha an Kurfürst Friedrich, freitags nach pentecostes a. XCV, bittet, daß die angesonnene Hülfe in eine feste Summe umgewandelt werde, damit „sulche eyde nachbleiben und gott der almechtige derwegen nicht möcht erzürnt werden", wobei erwähnt ist, daß, nachdem die königliche Hülfe auf dem Landtage zu Altenburg gesucht, die Städte dort aber auf Hintersichbringen die Bewilligung gestellt und deßhalb dinstag nach cantate [19. Mai] ein neuer Landtag zu Altenburg zusammengetreten war, auch der Herzog Johann durch seine „Gewaltigen" hat erzählen lassen, „wie sein f. g. den fürdern vorslage nach die ding het uberlegen lassen, daß sich ander Summa ganz geringe betreffende e. f. g. mit nichte anzunemen were, demnach sich gedachte Prälaten, Grafen, Herren, die Ritterschaft und die Städte bereth und vereinigt, e. f. g. ye vom tawsent rinschen gulden mit 5 gulden zu hülfe zu kommen vereinigt und beslossen haben, dem sie nachzukommen sich schuldig wissen. Da aber auch das Hausgeräthe

1) Oppurg.

Digitized by Google

seinem Werthe nach taxirt und die Angaben eidlich beschworen werden sollen, so tragen sie obige Bitte vor. **1495 Juni 12**

Orig. Reg. Pp No. 112. Die Fixirung der Summe hatten auch andere Städte aus gleichem Grunde beantragt, z. B. Jena, das 200 Gulden geben wollte (Reg. Pp sub Jena).

41. „Hans Goltagker, ritter zum Kreynberg, die von Herde, die von Regkenrodt zu Brandenborgk, die von Uttenrodt zu Scharffenborgk, die Trauschen, Ludwig und Hermann von Beymelbergk, die von Reckenrodt und die von Kralugk zu Salczungen" entschuldigen bei Herzog Johann, mittwochen divisionis apostolorum XCV, ihr Nichterscheinen auf dem Landtage zu Altenburg, „zu dem wir alz dye gehorſamen Burgkharten von Wolfframsdorff, iczt amptman zcu Wartperg unser thun befollen, was dye gemeyne ritterſchaft thue, wolten wir auch folge thun, ungezweifelt, er hab es also vorbracht". Nach Mittheilung des Hans von Wangenheym sei der Beschluß auf „jungſten des andern lanttags zu Altenburg gewesen, von 100 gulden einen halben gulden steuer zu geben, wenn zuvor ihre beschwerden, die sie anzeigen sollten, beseitigt weren, eher eynigerley gelt adder ſture vßgeben werde".

Ihre Beschwerden seien folgende:

1) Daß die Amtleute auf Wartburg zum Dienst auf der Straße heischen, was nie zuvor gewesen sei und daß bisher Dienste von der fürstlichen Kanzlei gefordert würden und sie in kein Amt gehören.

2) Daß sie früher in ihren Rechtshändeln unter sich vom Landesherrn zu Recht beschieden worden seien, während sie die Amtleute in ihren Händeln mit Städten und Bürgern an das Hofgericht und andern Orts vorbeschieden und sie mit Nachreiten und Zehrung dadurch wesentlich beschwert würden.

3) Endlich würde ihnen viel Eintrag in ihrer Trift, Gehölzen und Jagden von den Wildmeistern und andern fürstlichen Dienern gethan. **1495 Juli 15**

Orig. Reg. Q pag. 4 No. 2.

42. Herzog Johann erläßt in Folge des Landtagsbeschlusses zu Altenburg ein gedrucktes Ausschreiben, daß von hundert Gulden oder so viel Werth ein halber rheinischer Gulden gegeben werde. „Begerend, du wolleſt allen deins ampts vorwandten und zugehorigen ..... diſe angezeigte handelung, daß prelaten, grafen, herrn, amtleute, ritterschaften und städte diese hülfe bewilligt haben, furhalten unn von iglichem in ſunderheit auff geswornen eydt[1]), seynem

1) Eine Bewegung, gegen Eid den Werth der Güter festzustellen, fand namentlich in den Städten, z. B. Gotha und Jena statt.

Digitized by Google

herren gethan und bey vorließung der helfte seiner gutter wiſſens emphahen, wie hoch er ſein gutter ligend und farend .. schatzt und wirdert, das alles eigentlich, sambt eins iglichen untertanen namen und zunamen, und wu der seßhaftig, mit angegebener wirderung seiner guter aufzeichen und .. die hilff darauff setzen, darzu von den dinſtbotten ... in anczale setzen und nemen: ein dinstknechte oder magdt, die ein jare dinet, umb ein gut schogk, vierczig groschen, solle zcwen gutte groschen davon geben ...., item alle steinmetzen, mewrer, zymmerlewt und ander hantarbeiter, die jerlichs umb wochenlone .. arbeiten und nicht eigen wirtschaft halten, der soll geben, das ſich mit der ſatzung des geſindes vorgleichet, und der dinſtbotten ... gelt, soll von yren herren gegeben und yne an yrem lone abgezogen werden. Das alles sollen die erbermanne dieses ampts, yder von den seinen inbringen und dir behenden, furder von dir zwiſchen sant Anthonien tag und dem sontagk esto mihi unsern reten .. ern Heinrichen vom End hofmeiſter, ern Heinrich Monch, amptman zu Wyda, bede rittere und Hanſen Leymbach rentmeiſter ..., gein Aldenburg geantwortet werden." Datum Wyda montags vigilia nativitatis beate Marie virginis gloriosissime anno dom. etc. nonogesimo quinto. **1495 Sept. 7**

Druck: Reg. Q pag. 4 No. 2 und No. 236. — Pp No. 1. Reinschrift und Druck.

Ausschuß-Landtag zu Weimar 1495 Juli 15.

Bewilligung der Vermögenssteuer. — Weigerung der Grafen, das Verbot der fremden Münze anzuerkennen.

43. Herzog Johanns Relation über die Vorgänge auf dem Landtage zu Weimar an Kurfürst Friedrich. Weymar montags nach divisionis apostolorum a. XCVto. **1495 Juli 20**

Johann habe bereits mitgetheilt, wie er beabsichtigt, die Grafen und Herrn wieder zu betagen und mit ihnen der Hülfe halben weiter zu verhandeln, weßhalb diese auf mittwoch nach Margarethe [Juli 15] nach Weimar beschieden seien, um donnerstags danach des Handels zu warten. Obwohl 16 aufgefordert, seien sie doch den „mererteil" ungehorsam ausgeblieben. Erschienen sind nur: Graf Heinrich von Schwarzburg d. J., Graf Burckart von Barby, Burggraf Georg von Kirchberg, ein junger Burggraf von Donyn, der ältere Reuß und einer von Wildenfels. Die andern haben theils vor, theils an dem Tage abgeschrieben, als Graf Karl und Graf Siegmund, Graf Erwin von Gleichen und der alte von Querfurt Krankheit halber, Graf Balthasar [von Schwarzburg] merklicher Geschäfte wegen, doch mit williger Erbietung gehorsam erfunden zu werden. Der von Gera zu Schleiz habe eilend aus seiner Behausung reiten müssen. Die andern haben nicht abgeschrieben.

Digitized by Google

Die Verhandlungen sind bei Anwesenheit einer größern Anzahl von Räthen vor sich gegangen, um dem Reiche und ihnen, den Fürsten, die nöthige Hülfe zu leisten, worauf jeder nach gehabtem Bedacht geantwortet. Graf Heinrich von Schwarzburg: „Er wäre ein junger graf und der dinge noch nicht erfahren, wolle ſich deßhalb mit ſeinem vetter graf Günther unterreden", was ihm aber abgeschlagen worden ist mit den Worten: „sein vetter graf Gunther hätte von ihrer beider wegen seinen geschickten auf dem landtage zu Altenburg gehabt und der hülfe halben wiſſens empfangen, darum sie ſich wol genugsam unterredet hätten". Wenn den andern der Hülfe halben geschrieben werde, solle auch ihn zu beschreiben nicht unterlassen werden; doch ist er auf seiner Meinung geblieben. Der von Barby „hat sich der hilff gewidert und zu behelff genommen", daß ew. l. den Prälaten, ihm und andern Grafen, Herren, Ritterschaften und Städten in Sachsen ihre Privilegien von den Eltern ausgegangen nicht confirmirt hätte. Wenn sie aber bestätigt würden, wolle er sich gehorsamlich halten, gedächte das sunst in keinem Weg zu thun, worauf ihm gnuglich geantwortet, daß er sich der Hülfe halben daraus nicht könne entsetzen, denn was der Kurfürst wegen der Privilegien zu thun schuldig sei, werde er ohne Zweifel thun. Es sollte ihm, wie andern der Hülfe halben geschrieben werden. Die Burggrafen von Donyn, Kirchberg und der von Wildenfels haben sich mit einmüthiger Antwort erklärt, ires vermögens sich alles gehorsams zu halten. Der ältere Reuß[1]) hat geantwortet: er wolle dem römischen Reich wie vor Alters herkommen dienen, er hoffe, wir werden ihn dabei bleiben lassen. „Also iſt ihm mancherlei rede begegend und erinnerung getan, daß er viel anders hirinnen wiſſens trage, darumb wir ſeiner antwort nicht ſtatt geben und werd ſich des nicht widerſetzig machen", wenn ihm wie andern geschrieben werde, angesehen, daß seine Herrschaft nicht vom Reiche, sondern von Sachsen zu Lehen gehe. Darauf sind die Ungehorsamen abgeschieden. Bitte zu erwägen, was nun zu thun sei.

Am Freitag sind auf Vorbeschied die Geschickten von Prälaten und Ritterschaften erschienen, die um viel Gebrechen, um Confirmation ihrer Privilegien, Gerichte und anders betreffend vorstellig

---

1) Bemerkenswerth in dieser Richtung ist der Bestätigungsbrief König Maximilians für die Gebrüder Heinrich und Heinrich von Gera vom 16. Juni [Worms] 1495 von dem Privileg Kaiser Ludwig IV. [das aber auffälliger Weise nicht inserirt ist], wodurch ihnen alle Privilegien und Begnadungen römischer Könige und Kaiser gesichert werden, doch also, daß der leibliche Eid gebührlicher Treue und Haltung zum ersten in des Königs Hand genommen, und zwar dermaßen, daß sie ihm dem römischen Könige getreu und gehorsam werden und ihn für ihren warhaftigen und rechten Herrn halten und thun, was sie als getreue Vasallen und Lehnleute eines römischen Königs zu thun schuldig sind [Cop. Buch F 11 fol. 108b].

Digitized by Google

geworden sind, worauf die Räthe merklichen Fleiß angewandt und ihnen laut Receß, der beiliege [fehlt im Wortlaut], geantwortet worden und ein Ausschreiben an sie ergehen soll. Bitte zu erwägen, was wegen der Dienstboten und Händeler in den Landen in den Anschlag der Hülfe zu setzen und wie das Ausschreiben zu drucken sei.

Was wegen der Münze den Ständen in dem gemeinsamen „mit unsern vetter" vereinbarten Schreiben geschrieben ist, sei dem Kurfürsten bekannt. „Aber solch unser verbot ist von den grafen von Schwarzburg, Stolberg, Hohenstein, Mansfeld, Querfurt und andern verachtet und sind die fremden, ausländischen verbotenen münzen in ihren herrschaften noch ganghaftig, weßhalb es sich empfehle, sich deßhalb mit Herzog Albrecht zu berathen, wie dem ungehorsam zu begegnen sei." Wegen des schweren Anbringens der von Wittenberg wegen der Münze habe der Schosser daselbst den Schaden nicht so erheblich, als dargestellt, erachten können, weßhalb die Verbote gegen die Münze auch aufrecht erhalten worden wären. Bitte um Darlegung, was der Kurfürst auf dieses alles beschließen wolle.

Orig. Concept Reg. Pp No. 1.

44. Kurfürst Friedrich bestätigt dem Herzog Johann, Worms mitwoch nach Jacobi apostoli anno ect. XCV, den Empfang seines Briefes, nach welchem er die beiderseitigen Grafen und Herrn auf mittwoch nach Margarethe [15. Juli] nach Weimar beschieden habe, um mit ihnen in Gemäßheit des jüngst zu Altenburg gehaltenen Landtags zu verhandeln. Er trage an solcher gehabten Handlung gutes Gefallen und hätte sich nicht versehen, daß die Grafen und Herrn ungehorsamlich ausgeblieben oder sich der Hülfe gewidert hätten. Er möge das Ausschreiben nach voriger Abrede fertigen und ausgehen und den Grafen und Herrn, die sich widersetzig gezeigt, auch nach Maß und Form, wie es den Räthen fügsam erscheint, schreiben lassen, damit er, wenn diese in ihrem Ungehorsam bestehen würden, desto mehr Fug und Ursache habe, in „ander weiß gegen inen zu handeln und sie darczu zubrengen, sich andern gleichmessig zu halten und zuthun, sovil sich gepurt und sie uns zuthun schuldig und pflichtig sein". Sollten sie nicht zu bewegen sein, bittet er um Nachricht. „Der fremden muncz halben, so sich etlich grafen und herren, auch die von Erffurt uber unsers lieben vettern herczog Jorgen und unser gethan verpote, den unsern zu schaden gebrauchen, wollen wir, so erst das der merglichen gescheft und hendel halben, die hie vorhanden sein, fuglich beschcen mag, mit unserm lieben vettern, herzog Albrechten rede und handlung haben, gefellet uns auch wol, daß ew. lieb das gepot der berurten fremden muncz zu Wittemberg u. s. w. unabgethan hab bleiben lassen vnd ew. lieb wolle darann sein, wo es die

Digitized by Google

nod fordern wurd, daß dieſelben arm lewt mit wechsel vorsehen werden, damit ſie derhalb nit in schaden und verterben komen durffen." **1495 Juli 29**

Orig. Q pag. 4 No. 2.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

45. Kurfürst Friedrich meldet dem Herzog Johann, Worms uff sonnabend assumpcionis Marie virginis gloriosissime a. XCV, den Wormser Reichstagsbeschluß über die zu fordernden Reichsanlagen und bittet mit den Räthen zu erwägen, „wie man den unſern die ding durch fugliche und bequeme wege fürhalten und ſie gutlicher weiß bewegen und darczu brengen moge, sich an beſwerung gutwilliglich in angeczeigt hilff zu begeben". **1495 Aug. 15**

Reg. E. Reichstagacten No. 43 fol. 235. Orig. Brief. — s. Müllers Reichstags-Theater I, 442.

46. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern die sächsischen Prälaten, Amtleute, Ritterschaften und Städte, Coburg mittwoch nach Michaelis anno nonagesimo quinto, auf, den auf dem Reichstag zu Worms beschlossenen gemeinen Pfennig aufzubringen. „Wiewol wir geneigt, ewere und andere unſer vorwandten hirinnen von wegen der hilf zuverſchonen, auch ein gemeyne verſampnung unſer lantschaft zu halden, die angezeigten ſachen mit yren umbſtenden, die von allen churfurſten und ſtenden des heiligen reichs bewilligt sein, zu entdecken, so ſind doch die anligenden gescheffte des heiligen reichs so dapffer und merglich, und die louft der ytzigen sorgveltikeithalben des ſterbens, das ſich in unſern furſtenthumen erewgt, dermaſſen gestalt, daß solchs fuglich nit hat ſein mogen." **1495 Sept. 30**

Druck: Müllers R.-Th. I, 442. — Reg. E No. 43 und Reg. Q No. 292 fol. 23. Die Ermahnungen, die Hülfe zu geben, wiederholen sich bis 1498. Reichstagsacten von 1495 fol. 294. 1498 waren mit der Bewilligung noch rückständig das Capitel zu Wittenberg, der Vorsteher zu Brehna, die Aebte zu Grünhain und Buch, das Capitel zu Altenburg und der Propst auf dem Frauenberge daselbst, die Aebte zu Saalfeld, von St. Georgen von Naumburg, der Propst zu St. Moritz, die Capitel zu Naumburg, Gotha und Eisennach [l. c. 243].

47. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern ihre Stände auf, zur Bekämpfung der Türken nach Beschluß des königl. Tags zu Worms jährlich von 1000 Gulden oder deren Werth von den beweglichen und unbeweglichen Gütern einen Rh. Gulden zu geben.

Coburg, mitwochen nach Michaelis. a. nonagesimo quinto. **1495 Sept. 30**

Druck: Reg. Pp No. 1.

Digitized by Google

48. Burgkarth, Graf von Mülingen, Herr zu Barby, bittet den Herzog Johann, ihm nicht „höger und weyter beschwerung uffzulegen, als ew. gn. vorfaren und eltern loblicher gedechtnus unsern eltern und unß gethon". Leipzig am abende Martini XCV.

1495 Nov. 10

Orig. Reg. Pp No. 373. Kurfürst Friedrich ertheilte freitag nach Catharine a. XCV [27. Nov.] den abschläglichen Bescheid, indem er auf „die handlung auf gehaltenen tagen verweiſt", die er dem Gesuchsteller ins Gedächtniß zurückruft.

49. Balthasar, Graf und Herr von Schwarzburg, entschuldigt sich bei dem Kurfürsten Friedrich wegen Nichteinbringens des gemeinen Pfennigs. Datum freytags nach Erhardi a. d. XCVI.

1496 Jan. 15

Druck in Extenso in Müllers R.-Th. I, 446, wo auch über die Stellung des Bischofs zu Naumburg wegen Lieferung der Reichshülfen in frühern Fällen [1492 ff.] und wegen des gemeinen Pfennigs Eingehendes gesagt ist.

50. Heinrich vom End, Hofmeister, Heinrich Monch, Amtmann zu Weida, beide Ritter, und Hans Leymbach, Rentmeister, senden an Jacob Heymburg[1]) das aus Versehen ihm nicht mitgetheilte Ausschreiben wegen der bewilligten Hülfe mit der Veranlassung zu, diese Hülfe von seinen Untergebenen einzufordern. Datum Wyda sontags nach Dorotheae virginis anno XCVI.

1496 Febr. 7

Reinschrift Reg. Q pag. 324—330 fol. 8[c] und Concept Pp No. 1.

51. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern den Pfleger zu Coburg auf, von den Städten in Franken „redliche fussknechte, die helfte oder merer mit hantbuchsen und die andern mit guten armbruſten, pafeuſen, lebicken u. a. zu ſtellen" und an den noch zu bestimmenden Ort zu schicken und dort liegen zu lassen.

[1496 s. d.]

Aehnliche Ausschreiben gingen an alle Pröpste, Dechanten, Capitel, die zum Theil nur Speisewagen oder ledige Wagen zu stellen hatten, auch an einige Dorfschaften, wie zu „Frymar, Baldenstet, Liebengrün" pp., ferner an die Amtleute und an die Wittwe des Ernst von Schönburg (geb. Gräfin Rineck).

Copie Reg. Q No. 292 p. 9 ff.

---

1) Er war Lehnsmann zu Lehesten und Sohn des bekannten Gregor Heymburg, von dem das Lehen auf den Sohn übergegangen war. Vergl. Copialb. D 4 fol. 186—187.

Digitized by Google

Ausschuß-Landtag zu Zeitz 1496 21. März.

Aufrechthaltung der Münzordnung.

52. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann zeigen den sächsischen Ständen, Wymar montag nach jubilate a. XCVI, an, daß sie wegen Uebertretung der Münzordnung „etlich von ſtenden unser landschafft", die Bischöfe von Meißen und Merseburg, auch Grafen, Herrn und etliche von den Städten montag nach judica nach Zeitz entboten haben, mit denen sie vereinbart, daß die Uebertreter der Münzordnung an Leib und Gut gestraft und daß die, welche Münzen „auswipfen, körnen, waſſern oder in andere wege beſchedigen, mit dem fewer beſtraft werden ſollen".

1496 April 25

Copie Reg. U pag. 31—34 C. 1 fol. 28. In simili forma an den Bischof von Naumburg. — Verhandlungen fanden in Zeitz auch mit den von dem Erzbischof von Magdeburg und den von den Grafen [von Schwarzburg und Stolberg] Geschickten statt. Mit Magdeburg wurde das Abkommen getroffen, daß der Erzbischof einen frommen redlichen Münzmeister halten und auf sächsisches Korn und Schrot münzen solle, daß auch ein Aufzieher gehalten werde, „der alle werck vom stock nehme und aufziehe, die weil es blatten ſeind". Keine geprägte Münze dürfe ohne Prüfung ausgehen, die nicht gut befundene müsse wieder in den Tiegel geworfen werden. Es sollen 3 Schlüssel „zu der buchſſen der proben gemacht werden", die der Münzmeister, der Aufzieher und der Amtmann oder Rath am Ort der Münze führen soll. Der Wardein habe für gute Verwahrung der Stempel zu sorgen, wenn die Prägung vollendet sei; außerdem soll ein Eisengräber zu den Stempeln bestellt werden, die Probirung der Münze soll zwei Mal im Jahre stattfinden, Sachsen münzt im Jahre $\frac{2}{3}$ und Magdeburg $\frac{1}{3}$. — Für diesen Vertrag besteht jährliche Kündigungsfrist.

Den Grafen wird das Münzen zugestanden, die sächsischen Fürsten halten sich aber an die Grafen, nicht an ihre Münzmeister, wenn sächsisches Schrot und Korn nicht gehalten wird.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

53. Heinrich vom End, Hofmeister, und [Hans] v. Obernitz, Amtmann zu Altenburg, mahnen zur Einsendung der auf dem Landtage zu Altenburg bewilligten Hülfe bis sontag quasimodogeniti nach Altenburg.

Datum Aldenburg montags nach oculi anno XCVII.

1497 Febr. 27

Reinschrift Reg. Q pag. 324—330 No. 8c. Diese Reinschrift enthält die interessante Bemerkung: Dieser Briefe sind „bey hundert und XXVI gemacht und ausgeschickt worden laut einer vorzeichnus vom Rentmeiſter uberantwortet".

Digitized by Google

54. Heinrich vom End, Ritter, Hofmeister, und Hans v. Obernitz, Amtmann zu Altenburg erinnern an die Einlieferung des gemeinen Pfennigs innerhalb von 14 Tagen, damit „kein sewmpnus von den erbern, burgern und bawern an yren gnaden gespurt werde".

Datum Aldemburg montags nach letare a. XCVII°.

1497 März 6

Copie Reg. Q pag. 324—330 N fol. 30 und Pp No. 1, Reinschrift. Nach Notiz ging dies Mahnschreiben in entsprechend abgeänderter Form an die übrigen Stände, wobei auch dem Pfleger zu Coburg und anderen Amtleuten und Städten in Franken geschrieben wurde. Wiederholt wurde die Mahnung: Altenburg montag nach trinitatis 1497 Mai 22.

55. „Hans ritter und Frederich Goltecker, gebrudere, Enderß und Heinrich von Herde, Hans von Boyneburgk, Bernhard und Frederich und Appel von Waynghеym, Meltegar von Sebach, Ernst von Harſtal, Hermann und Jorge von Reckerod, Christoffel von Utterod, Bwrckhart von Kolmets, Hans von Erffa, Burckhart von Wolfferamsdorff schreiben an Heinrich von Endt ritter und hoffemeiſter und Hans von Obernitz hauptman", auf die Aufforderung das Hülfgeld zwischen dem sonntag quasimodogeniti nach Altenburg zu liefern, daß sie um Entschuldigung wegen der Verzögerung bitten; sie wollen solche Steuer, die sie bisher „mit swehrer arbeyt eynbracht" auf Vorbeschied abliefern und gleichzeitig wegen ihrer Gebrechen und deren Abstellung, wie ihnen versprochen sei, verhandeln. Hinsichtlich der Mahnung wegen des gemeinen Pfennigs bitten sie, daß sie damit nicht beschwert werden, sondern wie die Ritterschaft in Franken und Hessen, bei ihrer Freiheit, dem Herkommen und ihren Privilegien belassen und nicht gekränkt werden.

Datum vff dinstagk nach quasimodogeniti anno ect. XCVII.

1497 April 4

Orig. Reg. Q No. 8.

56. Die verordneten Räthe zu Altenburg Heinrich vom End, Ritter, Hofmeister, und Hans von Obernitz, Amtmann daselbst, fordern auf, gegen die muthwilligen Fehder Kurfürst Friedrichs und Herzog Johanns und des Herzogs Georg zu streifen und sie nach ihrer Gefangennahme zur Strafe zu überliefern.

Aldemburg montag nach jubilate anno XCVII. **1497 April 17**

Druck Reg. Q pag. 295 H. 1. Corrigirt und geändert für die Bischöfe zu Meißen und Naumburg.

57. Heinrich vom Ende, Ritter, Hofmeister, und Hans von Obernitz, Amtmann zu Altenburg, fordern als verordnete Räthe alle Stände auf, die ins Land eingedrungenen Lawenpfennige, die den

Digitized by Google

sächsischen im Gepräge gleichmäßig gestaltet sind, nur bis sontag nach corporis Christi im Kauf gelten zu lassen und daß diese in den Städten Wittenberg, Torgau, Altenburg, Zwickau; Plauen, Neustadt, Weimar, Gotha, in Georgs Gebiet zu Leipzig, Weißensee, Salza, Freiberg und Oschatz bis sontag nach jacobi eingewechselt werden sollen.

Datum Aldemburg montag nach jubilate anno XCVII.

1497 April 17

Druck Reg. Q No. 198. Corrigirt und geändert für die Bischöfe von Meißen und Naumburg, und an alle Stände ergangen auch Reg U pag. 231—235 C. 1.

58. Heinrich vom End, Ritter, Hofmeister, Hans von Obernitz und Hans Leymbach, Landrentmeister, fordern alle Stände auf, den gemeinen Pfennig auf sanct Margaretentag [13. Juli] nach Altenburg zu liefern.

Datum Aldemburg montag nach cantate anno XCVII.

1497 April 24

Copie Reg. Q pag. 324—330 N. fol. 32.

59. Heinrich vom End und Hans von Obernitz bitten den Bischof [Johann] von Naumburg wegen des gemeinen Pfennigs, daß, nachdem sich seine Pfarrer und andere Geistliche des Naumburger Bisthums, „ohne ewer gnade bevelhe hilfflich zu sein sich weigern, ewer gnade wolle mit den geistlichen ewirs bisthums schaffen und verfugen laſſen, sich in diſem thun gehorsamlich zu halden, wie ſich das nach angezeigter ſatzung und unſers gn. herrn ſchriften gepurt".

Datum Aldemburg donnerstags nach cantate anno XCVII°.

1497 April 27

Copie Reg. Q pag. 324—330 N. fol. 31.

60. Friedrich und Johann gebieten ihrem Rentmeister [Leymbach], den gemeinen Pfennig einzubringen, nachdem sich etliche aus der Landschaft in befremdlicher Weise dagegen halten, besonders auch weil sich die Ritterschaft und andere Unterthanen Herzog Georgs darin gehorsam erweisen.

Datum Insprugk montags vigilia presentationis b. Marie virginis XCVII. **1497 Nov. 20**

Concept Reg. Pp No. 1.

Ausschußtag zu Leipzig 1497 Dec. 14.

Münzhandlung mit den Grafen und Herrn.

61. Herzog Georg, Kurfürst Friedrich und Herzog Johann und deren Räthe kommen auf dem Tage zu Leipzig mit

Digitized by Google

den Grafen und Herrn donnerstag nach Luciae a. XCVII in folgendem überein. **1497 Dec. 14**

1) Die Grafen und Herrn bewilligen, daß sie Schrot und Korn der Fürsten bei dem Ausmünzen halten; 2) alle Münzproben zum Probiren an die Fürsten senden; 3) daß die Grafen die Münzhämmer niederliegen, wenn die Fürsten zu münzen aufhören. Fangen letztere aber wieder zu münzen an, so mögen auch die Grafen zu münzen fortfahren. 4) Die Münzen, die nach dem Tage zu Zeitz geschlagen sind, werden die Fürsten probiren lassen; sind sie an Korn und Schrot den sächsischen gleich, sollen sie von den Grafen geprägt werden. 5) Wegen des Gepräges sollen Verhandlungen weiter stattfinden, wenn man sich hier nicht darüber vereinigt. Solchs hat der alte Graf Stolberg von wegen seiner und der andern Grafen und Herrn, die die Zeit vorhanden gewest, bewilligt.

Copie Reg. U pag. 31—34 C. 1 fol. 38.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

62. Heinrich vom End, Hofmeister, Hans Hundt, Landvoigt zu Sachsen, Heinrich Mönch zu Weida, Hans Mönch zu Jena, Ritter, Hans von Obernitz zu Altenburg, Amtleute, und Hans Leymbach, Landrentmeister, schreiben allen Ständen, den bisher nicht gelieferten gemeinen Pfennig nebst Registern bis sonntag estomihi demjenigen, der in ihrem Reviere zur Entgegennahme beauftragt ist, zu liefern.

Datum Jhene donnerstags nach dem newen jarstag anno XCVIII. **1498 Jan. 4**

Copie Reg. Q pag. 324—330 N. fol. 33. Ihre Mahnung an den Bischof Johann von Naumburg erfolgte, Jhene, mitwochen nach Vincentii a. XCVIII.

Copie ebenda.

Landtag zu Naumburg 1498 Juli 9.

Münzangelegenheiten. — Landesordnung. — Landesgebrechen.

63. Heinrich von Ende, Ritter, Hofmeister, und Hans von Obernitz, Amtmann zu Altenburg, laden auf Anordnung Kurfürst Friedrichs und Herzog Johanns die Stände auf montag nach Kiliani [9. Juli] nach Naumburg, um dienstag darnach ihre Meinung wegen der Münzbeschwerden zu vernehmen.

Weimar dienstag nach trinitatis anno ect. XCVIII. **1498 Juni 12**

Copie Reg. Q pag. 5 No. 3 und Reg. Q No. 292 fol. 36. Druck in Müllers Reichstags-Theater unter Maximilian I. Theil 2, 511. Capitel.

Digitized by Google

Amtleute und Städte wurden aufgefordert, je zwei der Ihren nach Naumburg zu senden.

64. Verzeichniß der Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschaften und Städte, die zum Landtage nach Naumburg „der gulden und ſilbern müncz halben“ beschieden sind, montags nach Kiliani 1498.

1498 Juli 9

Grafen, Herrn und Ritterschaft zu Sachsen:

grave Burghart von Barbey[1]), die Schencken von Landſperg gebrudere, capittel zu Wittemberg, er Heinrich Loßer zu Prettzsch, rittere, er Christoff von Leiptzk zu Bernwalde, rittere.

Man singularia:

Syfrid Liſt zu Rocket, Anthonius von Scheidingen, Gunther Loſer zu Trebitz, Kune von Thumen zu Blanckenſehe, Hans von Honsperg zu Cloden, Heinrich von Wolffen zu Barbey, Jhann Falcke zu Triſtewitz.

Man pluralia:

die Liſte zu Warttemberg, die Rabiel zu Pouch, die Amendorf zu Pouch, die von Slieben zu Barut, die von Holdaw zu Kreyſchaw, die von Lattorff zu Klicken, die Edeln von Ploto, die von Newenſtet zum Saltzfurt, die Brand zu Wiſemburg, die von Meckaw zu Neydeck.

Amptlewte zu Sachſſen:

lanndvoyt zu Sachſſen, schosser zu Wittemberg, amptman zu Bitterfelt, schoſſer zu Sweinitz, schosser zu Lochaw, amptman zu Slyben, amptman zu Liebenwerde, amptmann zu Worlitz, schosser zu Belczk: zwen von erbermannen ydes ampts gemechtigt zuſchicken.

Stette zu Sachſſen:

rath zu Wittemberg, rath zu Hertzberg, rath zu Kemrick, rath zu Schmydeberg, rath zu Liebenwerde; yde zwen vom rate und gemeynde gemechtigt zu ſchicken.

Bischove, prelaten, grafen und herrn:

bischove zu Meiſſen, bischove zu Numburg, apt zum Buche, apt zum Grunhayn, apt zum Burgeln, apt zu Salvelt, apt zu Jorgental, apt zu Reynerßborn, apt zu Sanct Jorgen vor Numburg, capittel zu Meiſſen, capittel zu Numburgk, capittel zu Aldemburg, capittel zu Gotha, capittel zu Iſennach, capittel zum heyligen Creucz zu Northausen, capittel zu Wurtzen: ydes zwen zu ſchicken mit volkomen gewalt; die graven von Swarczpurg, grave Wolffgang und ſein brudere von Gleichen, grave Ernſt und ſein brudere von Gleichen, grave

1) Alte Schreibweise der Namen ist im Verzeichniß beibehalten.

Digitized by Google

Sigmund von Gleichen, burggrave Jorge von Kirchberg, der von Gera zu Slewitz, der von Gera zu Gera, der Rewſſe zu Groycz, der Rewſſe zn Cranichfelt, die burggraven von Donen zu Awerbach, die herrn von Wyda zu Wyldenfels, die herrn von Wildenfels zu Breitenbach, Erffurt, Mulhawſen, Northawſen: etliche auß ine von rate und gemeynde gemechtigt zu ſchicken.

Ritterſchafft in Meiſſen und Voitlande:

er Heinrich vom Ende, hoffmeiſter, [er Heinrich von Einsidel][1]), er Heinrich von Starſchedel, er Gotze von Wolfferßdorff, er Gotze vom Ende, er Heinrich von Wolffersdorff, er Ditherich von Stentsch zu Vlack, er Heinrich von Feiltzsch, er Conrad Metzsch zu Mylen, er Rudolff von der Plawenitz, er Friderich vom Reitzenſtein, er Sebaſtian von Miſtelbach, er Jobst von Feiltsch zu Feiltsch, er Heinrich von Bunaw zu Meuſelbitz[2]), er Gunther von Bunaw zu Breitenhain[3]): alle rittere.

Mann, singularia, meißnisch und voytlendisch:

Caspar Metzsch zu Netzschka, Ditherich Spigel zu Grunaw, Jorge Metzsch zu Plan, Erhart von Zcedewitz zu Diffendorff, Hans von Weiſſembach zu Luckaw, Wilhelm von Tettaw zu Swarttzenberg, Caspar von Feiltzsch, Hans von Feiltzsch zu Heynerßgrun, Hans Sack zu Mullndorff, Jorge von Kinsperg zu Ragentzlasen, Weiprecht von Kinsperg zu Weidenberg, Nickel von Kutzaw, Friedrich Rabenſteyner, Heintze Vaßman zu Depen, Cuntze von Falckenſtein, Heinrich von Geilstorff [Son zu Kloschwitz][4]), Cuntz von Geilßdorff, Heintze vom Ende zum Fuchßhayn, Ulrich vom Ende zu Lohme[5]), Ernfrid vom Ende zu Lobichaw, Heinrich vom Ende zu Ponitz, Nickel vom Ende zu Starckenberg, Ulrich vom Ende zu Blanckenhayn, Contze von Hermanßgrun zu Drewen[6]), Hans von Hogeneſt zu Luckaw[7]), Ditherich von Zschaschnitz zu Snawtitz, Erich Rabiel zu Tieffensehe, Heinrich von Lindennaw zu Machern, Hans von Hirßfelt zu Otterwitsch, Heinrich Puſter zum Steyn, Hans Leyembach, Doctor Johann von der Plawnitz[8]), Rudolff von der Plawnitz zu Wiſemberg, Sigmund[9]) von Heynitz zu Wyderrode, Caspar von Hawgewitz zu Flogsperg, Hans von Dobeneck zu Nayll, Fabian von Dobeneck zu Reichenfels, Nickel von Wolfferßdorff zu Kolmitzsch[10]), Hans von Machwitz zu Widersperg, Heinrich von Wolframstorff zum Newenmarckt, Luppolt von Rewdenitz zu Awerbach[11]), Georgen von Salhawßen zu Trebiſſen.

Mann pluralia meißniſch und voytlendisch:

die von Bunaw zu Elſterbergk, die von Bunaw zu Brandiß, die von Bunaw zu Breittenhayn und Mewßelwitz[12]), die von Weiſſembach zu Schonfels, die von Weiſſembach doselbst, die von der Plawenitz zu

1) durchstrichen. 2) und 3) nachgetragen. 4) Zusatz. 5) durchstrichen. 6) und 7) durchstrichen. 8) und 9) Zusatz. 10) 11) und 12) durchstrichen.

Digitized by Google

Wiſemberg[1]), die von Tettaw zu Mechtilßgrun, die Trutzſchler zum Falckenſtein, die von Reitzenſtein doſelbſt, die von Sparneck zu Gatendorff, die Secke zu Geilßdorff, die von Bewlwitz zu Hirßberg, die von Wolfferßdorff daſelbſt, Apel und Hans von Tettaw zu Syraw, gebruder, die von Machwitz Nickels seligen sone, die von Hermanßgrun zu Toßfel, die Roder gebrudere und vettern, die Raben gebrudere und vettern, die Boßen zu Lobſchitz, die Metschen zu Netzschkaw[2]), die von Wolffstorf zu Berga[3]), der von Hogeneſt zu Luckaw[4]), Hans und Caspar Sack zu Muldorff[5]), der vom Ende zu Lohme[6]), der von Hermanßgrun zu Trewen[7]), der von Wolfferstorff zu Kolmitzsch[8]), Caspar Zschirn und Herman von Tauſchwitz zu Ernberg[9]), die von Breßen zu Froburg, die von Droschwitz zu Frohburg, die von der Gabelentz zur Lewben, die von Maltitz zu Deben, die Spigel zu Bichen[10]), die von Kreitzen zu Belitz, die von Schawnrod zu Radeſchitz, die von Wolfframßdorff zur Rewt, die von Zcedwitz zu Yßer, Veit und Ulrich von Zcedwitz gebrudere, die von Breyttembach zu Ernberg[11]), die Paſſecken zu Weischols, die Groſſen zu Trebiſſen, die von Maltitz zu Kawffungen, die von der Heide, Hannsen seligen sone.

Amptlewte zu Meiſſen und Voytlande:

amptman zu Zcwickaw, amptman zu Plawen, amptman zu Voitzberg, amptman zu Werda, amptman zu Krymptzschaw, amptman zu Ronnenberg, amptman zu Aldemburg, gleitzman zu Borne, schosser zu Kolditz, amptman zu Grymme und Nawenhofen, schoſſer zu Leißneck, amptman zu Ilburgk, schoſſer zu Torgaw, amptman zu Dyben, amptman zu Grefenheinichen, amptman zu Pawßen: zwen von ine allen gemechtigt zum tag zuſchicken.

Stette in Meiſſen und Voytlande:

rath zu Zwickaw, rath zu Olſnitz, burger zu Adorf, rath zu Plawen, burger zu Pawßen, burger zu Werda, burger zu Krymtzſchaw, rath zu Schmollen, burger zu Ronberg, rath zu Aldenburg, burger zu Luckaw, rath zu Borne, burger zu Kolditz, burger zu Leißnick, rath zu Grymme, rath zu Ileburgk, rath zu Torgaw, rath zu Schildaw, burger zum Grefenheinichen: yde stat zwen zu ſchicken vom rate und gemeynd volkomlich gemechtigt.

Probſte und kompthure:

probſt auff unſer lieben Frawenberg zu Aldenburg, kompthur Dewtzschordens zu Aldenburg, kompthur zu Plawen, deutzschordens, probſt zu sanct Mawricien vor Numburg.

Ritterschafft zu Dhuringen:

er Heinrich Monch, er Heinrich von Bunaw zu Tanrode, er Hans Goldacker, er Hans Hundt zu Altenſtein, er Hans Monch, er Eberhart von Brandenſtein.

1) durchstrichen. 2)—9) Nachträge. 10) durchstrichen. 11) gestrichen.

Digitized by Google

Man singularia Doringen:

Caspar von Obernitz, Hans von Obernitz, Jorge von Dhinſted zu Dyfurt, Hans Vitzthum zu Apolde, Heinrich von Gotfurt, Luttolt von Gotfurt, Jorge von Gotfurt, Cristoff von Gotfurt, Jorge Schober zu Gutenßhawſen, Bernhart von Wangenheym, Hans von Wangenheym, Curd von Witzlewben zu Molßlewben, Jorge von Witzlewben zu Liebenſtein, Friderich Dhune zu Molſtorff, Hans von Harſtal zu Myla, Ditherich von Farenrode zu Wenigen Luppenitz, Herman von Boyneburg zu Stettefelt, Heinrich von Reckenrode zu Saltzungen, Jobst von Lohme zu Liebstorff, Heinrich von Etzdorff zu Nymmericz, Erhart von Watzdorff, Otto von Entzemberg zu Kaulstorff, Friderich Goldacker, Sebaſtian von Bappenheym, Ernst von Kochperg zur Weiſſenburg, Friederich Dhune zur Weiſſenburg, Erhart Marſchalh zu Rynſtet, Heintze von der Pforten zu Rynſtet, Kilian von Meuſebach, Albrecht von Meuſebach, Burgolt von Meuſebach, Christoffel von Maltis, Heinrich von Holbach, Burghart von Wolfframßdorff zu Luppenitz, Arnolt von Blanckenberg, Burghart von Kolmitzsch, Heintz von Eſchewege zur Awe, Ditterich Gans zu Dheinſtedt [1]).

Man pluralia Doringen:

Ditherich und Herman Gans, gebrudere zu Dheinſtedt [2]), die Vitzthumb zu Eckſtedt, die Schutzen zu Stetten, Friedrich und Apel von Wangenheym, gebrudere, die von Witzlewben zur Elgerßpurg, die von Utenrode zu Scharffenberg, die von Reckenrode zu Brandenberg, die von Herde zu Brandemberg, die von Treyſchen zu Brandenfels, die von Kraluck zu Salczungen, die von Krumbſtorff doselbst, Hans und Jorge vom Steyn zu Liebenſteyn, die von der Plawenicz zu Mittelnpolnitz, die von Kochberg Bernharts seligen Sone, die von Eichenberg daselbst, die von Kochberg zu Ulſted, die von Brandenſtein zu Oppurgk, die von Steyn zur Lawßenitz, die von Sebech zu Vahner, die Dhunen zu Obernitz, die von Weiſſenbach zum Altenberge, Hans und Heinrich von Erffa, gebrudere, die von Reckenrode zu Mechterſtett, Berlt, Asmus und Hans Koydel zu Eſchwege und Swede, die von Hawn zu Salzungen, die von Koncz zur Lichtenthann, die von Enczemberg zu Dromlitz, die von Brandenſteyn zu Wernberg, die von Harras zu Madela, Balthazars sel. sone, Otte und George von Crewtzpurg, gebrudere, Hannße, Balthazar, Melchior und Hartunge von Creutzburg, gebrudere und vettern, die von Harras zu Oßmanſted, Ulrichs sel. Sone, die von Brandenſtein zu Ranis [3]).

Amptlewte zu Doringen:

· hauptman zu Wymar, amptman zu Gotha, schosser zu Tenneberg, schosser zu Waſſemburg, amptman zu Wartberg, amptman zu Crewczburg, amptman zu Salczungen, amptman zu Gerstungen, amptman zu

1) nachgetragen. 2) durchstrichen. 3) nachgetragen.

Digitized by Google

Bottelſted, amptman zum Nawenmarckt, amptman zu Roßla, amptman zu Wyda, amptman zu Arnßhawgk, amptman zu Zcigenruck, amptman zu Salvelt, amptman zu Lewchtemberg und Orlamunde, ſchoſſer zu Iſemberg, amptman zu Jhene und Burgaw, amptman zu Burgbreytembach, amptman zu Heyneck: ydem geſchriben mit den erbermannen seines ampts zuverfugen, zwen von ir allerwegen gemechtigt zu ſchicken.

Stette zu Dhuringen:

rath zu Iſennach, rath zu Creutzburg, rath zu Gotha, rath zu Walterßhawſen, burger zu Salczungen, rath zu Wymar, rath zu Buttſtedt, rath zu Buttelstedt, rath zum Nawenmarckt, rath zu Jhene, rath zu Wyda, rath zu Raſtemberg, rath zur Nawenſtadt an der Orla, rath zu Salvelt, rath zu Pesneck, rath zu Kahelh, rat zu Orlamunde, rath zu Uhma, burger zu Triptis, burger zu Roda, burger zu Zigenrucke, burger zu Jſemberg, burger zu Lobda: den ſtetten iſt yder beſunder geſchrieben, daß sie zwen von rate und gemeinde vollkomlich gemechtigt ſchicken wollen.

Reg. R fol. 1ª No. 1. Alle Namen und Orte sind im Register unter die jetzt üblichen Formen gestellt.

65. Vorbereitungen zum Landtage zu Naumburg 1498.
[Gegen Ende Juni]

Daß sich der Amtmann zu Jena [Hans Mönch] nach Naumburg verfügen und dort auf 700 Pferde vier Mahlzeiten zurichten soll. Aus den Aemtern Jena, Roßla und Weimar sind dahin zu bestellen: grünes Rindfleisch, gesalzenes Wildpret, auch von Torgau dahin zu schicken; 50 Schöpse, worunter 25 aus Weimar, 4 Bratschweine aus den Aemtern Jena und Roßla, 10 Seiten Essefleisch, 4 Seiten Speck aus den Aemtern Jena und Roßla, 1 Schock feiste Gänse, 4 Schock Hühner aus den Aemtern Jena und Roßla, 1½ Tonnen Butter deßgl., 1 Tonne Käse deßgl., 1 Schock Vögel zu kaufen groß und klein, 15 Schock Eier zu kaufen, Gemüse als Kraut, Rüben, Zwiebeln zu kaufen, so viel nöthig ist, 6 große, 6 mittelere Kessel, 6 Bratspieße, 1 Backpfanne, 1 kupferner Schöpftopf, 1 Mörser zu Weimar zu holen, 1 Fuder Kohlen, 4 Fuder Holz, 1 Küche aus Brettern in Dechantshof auf der Freiheit zu Naumburg. — Für den Keller: 1 Fuder guten alten Wein, 2 Fuder Most, 8 Faß Bier zu kaufen. — Für die Speißekammer: 140 Schock Schwarzbrot, Brot zu Scheibenbroten, soviel nöthig. Ein Bäcker ist zu bestellen, um Weißbrot zu backen. Für die Kammer: ½ Centner Lichter, Futter für 700 Pferde.

Concept Reg. Q pag. 5 No. 3.

Die verordneten sächsischen Räthe zu Weimar gebieten dem Schosser Hans Quaß zu Zwickau ein Reff Biergläser auf freitag oder

Digitized by Google

sonnabend vor Kiliani in die Dechanei zu Naumburg für den Landtag auf montag nach Kiliani zu senden.

Wymar dornstags octavas corporis Christi anno XCVIII. [21. Juni.]
Orig. Aa No. 2645.

66. „Der landtſchaft auf dem tage furzuhalten."

1498 [Anfang Juli]

1) Nachdem offenbar und landkundig, wie Land und Leute durch die ausländische geringe Münze geschädigt und ihre f. g. bisher gute silberne Münze habe schlagen lassen, „mit der ſich die angezeigten frembden und außlendiſchen montzen an korn und ſchrott nicht vergleichen, sundern viel geringer erfunden . . und yrer gnaden gute montz auß den landen gefurt, auch auß irer gn. gute montz die geringe geslagen und wider in die land den zu ſchaden gebraucht, verpotten, auch dobey die geringen montzen, in welcher wirderung die weren, angezeigt und wie die genomen ſolten werden", so ist doch die fremde Münze in allem Handeln gebraucht und verbreitet worden. Es mache sich eine Ordnung nöthig, die dies verhindere.

2) „Ist offenbar, daß die reiniſchen gulden an irer gute und wirderung mergliche gefallen, der auch viel in diſe land bracht sein, es wirdet auch offt eyner von den andern zur bezalung mit reiniſchen gulden genotiget, wie wol unſer gn. herrn montz wirdiger dann das gold iſt, haben ire gnaden furgenomen: sieben groschen, auch 21 groſchen und 42 halbe groſchen, die vor geslagen sind, auf einen guten reiniſchen gulden slahen zu laſſen, die ein yder zunemen schuldig und benugig ſein solle." Ihre gn. haben deßhalb eine Ordnung machen, diese aber ohne Wissen des Landtags nicht ausgehen lassen wollen, worauf durch Heinrich vom Ende, Ritter und Hofmeister, die Artikel der Münz halben öffentlich verlesen worden.

Artikel der Münze halben der Landschaft verlesen:

1) „Wir wollen hinfurder zu montzen verordenen: 7 groschen, 21 mittel und 42 halbe groſchen, so vormals geslagen sind, auf einen rheiniſchen gulden."

2) „Wir wollen in den stetten den wechſſel auf pagament und alde pfening oder außlendiſche moncz beſtellen und daß die alden pfenning außgewechselt und wider in tigel bracht werden ſollen."

3) „Wir wollen auch bey dem fewer vorpieten, daß ſich nymands anders, dann geſworne probierer unterſtehen montz zu probiren, auch außzuwipffen."

4) „Wir wollen auch bey ſwerer ſtraffe vorpieten, daß nymants . . . außerhalb der wechßler kein frembde moncz nicht eynzeln, anders dann wie nach folgt kauffen, auswechſſeln, auch keynerley moncz kornen oder smeltzen ſolle."

Digitized by Google

5) „Wir wollen, daß mit allen verpotten . . . montzen nymand handeln, sundern daß ein kauffman sie mit summen von den andern nympt, doch die nicht außzugeben, sundern in wechßel oder wider auß dem land zubrengen, solle ime zugelassen ſein.“

6) „Wollen wir bey ſwerer ſtraffe vorpieten, keynen gulden anders anzunemen, dann wie iglicher geſatzt, geordent und zugelassen wirt, doch keinen reiniſchen hoher, dann vor 42 ℔ vor 21 mittel zins groschen oder vor 7 der beſten groſchen zu nemen.“

7) „Es ſollen auch alle zugelaſſen gulden probirt und nach der moncz, was iglicher wirdig iſt, geſatzt werden, das gemercke und zeichen derſelbigen gulden und eins iglichen wert, wie derſelbe genomen werden, dobey geſchriben und in allen steten angeslagen, den graven, prelaten und ritterschaften ſunst verkundigt werden.“

8) „Nachdem etliche graven und stette in unſern furſtenthumen zu monczen recht zu haben anzeigen, wollen wir denſelbigen vorgunnen, auf unser korn und ſchrott zu montzen, auch irer moncz in landten gebrauchen zu laſſen, doch daß iglichem ein ſunderlich geprege verordent und an unſern willen kein anders zugebrauchen und wollen, daß solchs alles mit harter pene verordent und geſatzt, damit an korn und ſchrot nicht gefallen werde, wollen auch verfugen . . ., daß derſelbigen grafen und ſtete moncz alle virteil jars neben der unſern auß dem wergk und auß dem gemeynen bewtel ſolle probirt werden.“

Reg. Q pag. 5 No. 3. Druck: Müllers Reichstags-Theater unter Maximilian I., Theil 2, S. 512.

67. Handlung des Landtags zu Naumburg. Montags nach Kiliani anno ect. XCVIII gehalden, die Landesordnung betreffend. Vortrag der projectirten Landesordnung. **1498 Juli 9**

Nach dem von allen leuten dießer lande mit vasten und feyern gute werck zu uben und ſunde zu meyden, die bot gots mynder dann geburende gehalten werden, dardurch auch zu allen begynnen darvon den menschen eren, glucke und ſeligkeit erfolgen magk, die gnade gots enzcogen, mancherley ſtraff und plage zugeſandt wird, darumb nod und zcymlich iſt, zutrachten die gnade gots zuerwerben und ſeinen gotlichen willen und gebot zuvolbringen. Nach dem dann fest, vaſten und feyer zu halden, auch ſunde zu meyden vil in geistliche ordenunge und ſtraff gesatzt iſt, die auch in linder weiſe und weniger dann geburet und alleine aller der geistlichen ſtraffe bißher auff gelt geſtalt geweſt, iſt nod, da viel gemeyne lewte nicht allezeit mit vernunfft ſo weiße ſein und derſelbigen gewonheit iſt merer des leibs woloſt, dann der ſelen ſeligkeit eren oder nucz nach zutrachten, wo dann ſunde mit gelde gestrafft, werden die gemeret und nicht gemyndert, darumb iſt nod und gut, daß die furſten der

Digitized by Google

lande mit allen geistlichen rechten inne und außerhalb der lande embſig und mit fleis handeln. dieweil ſich der lewt gemut zu leichtferttigkeit zu ſunden verandert, ire ſtraff auch in dem, so yn zuſtehet zuverkeren, gots lob und der ſelen heyl merer dann eigennutz zu ſuchen und daß ſie hinfurder wollen yn yren gebieten verordenen gots und der kirchen gebot mit feyer, vaſten und guten wercken zu uben und ſunde zu meyden merer dann bißher geſcheen, in ubunge zuhalden und wo solchs ubergangen und große ſunde so ye zu ſtraffen geburen befunden, daß die in andere weiße durch geistliche buße nach der kirchen auſſatzunge und nicht alleine mit gelt ſolt gestrafft werden.

Nach dem auch der geistliche gezwangk bey vil lewten verachtlich und zu swach wirt gehalten und ane der werntlichen hilff in seiner regirung mag bekrefftiget werden, nachdem auch viel lewte merer gegenwerttige beleidigunge, dann zukunfftige peynigunge forchten, ist nod und nutze durch der fürſten oberkeit bey pen zuſetzen und abtrags durchs gantze land herttiglich zu gebieten von einer veſper biß zur andern an fasten und feyertagen in keinem hauß, in keinen ſtetten, sitzen, dorffern oder andern schenckeſtetten keiner verſamlunge oder ſunst enczelne zcechen weyn oder bier, auch mitler zeit mit tanzen, spilen und anderer leichtferttigkeit nichtz zugeſtatten und alleine dieselbe zeit den lewten die getrencke umb gelt zu kewffen notdurfftig ſein mit enczeln kannen in yre hewſer wein oder bier zuverkewffen, doch daß in andern hewſern gleich ſo wenigk als in schenckhewſern die zeit uber verſamlunge der zceche gehalten werden.

Nachem auch von gemeynen biern, so gewonlich in dieſen landen zu etlichen gezeitten getruncken werden, vil schaden und auffrur erwachsen, iſt not zuverordenen, daß die gar abgeſtalt und hinfurder dermaß nicht gehalten werden.

Nachdem auch gemeynem man viel ſchadens auß uberiger zcerunge erwechſet, iſt not zuvorſchaffen, daß hinfur in allen ſtetten und dorffern kein bier nach weyn mit kannen, nach cleynem gefesse anders dann mit faſſen auff burg verkauft, in ſteten an werckeltagen nicht lenger dann im somer biß newn, im winter biß zu acht ſtunden zcechen oder verſamlunge in hewßern und ſunderlich auff dorffern oder ſunſt kretzschmarn keyne zceche an werckeltagen nicht gestattet oder zugelaſſen werden. Wer dieße obberurte punckt alle oder eynen ubergehen wurde, der oder die, so es begunst oder verhangen, sollen mit gefengnis an leibe und gute herttiglich iglicher von ſeinem gebieter gestraft werden, wo auch an ſtreffern sewmlichkeit funden wirdet, ſolches sol den fursten hertiglich an leibe und gute zu straffen zustehen.

Auch als mit uberigen und unpflegelichen zutrinken in dieſen landen viel laſter und ſchade geubt, den lewten dardurch an ſele, ere und gut abbruch entſtanden und doch durch ingebunge des

Digitized by Google

tewfels in ubunge komen iſt, daß auch ſolche ſundige boße weiſe durch der furſten gebot und geistlich vormanunge nicht hat mogen abgeſtalt werden, ist nod, mit gemeyner landtschafft verwilligung zu ordenen, daß nu und hinfurder ein iglicher mensche dießer lande oder ſo von dießen furſten belehent ſein in hochem oder nydern ſtande keyner einichem beſchiet mit follen, halben oder ſunst vergleichen zutrincken nicht thun, auch keynem andern anſuchen oder darumb anſprechen, von wem oder ſolches befunden, der oder die sollen alle[1]) . . . . . .

Als auch mit ehebruch und todſlegen viel leichtigkeit bißhere geubt, auch des zu begynnen wenig ſchemde oder forcht der ſunde erſehen iſt, wil nod ſein, die weil ſolche ſunde zu allen zeitten von got bißher mit swerer gemeyner plage gestrafft sein, solchs zufurkomen und die gnade gots dardurch zuerhalten, darumb iſt zu verordenen, daß nu und hinfurder in allen dießen furſtenthumen und landen, es sey auff sloſſen, besitzen, ſtetten, merckten, dorffern, in holczern, felden oder ſtraßen einig todſlag ane nodwere geschiet, daß der tetter ewiglich zu keynem gleit gelaſſen und von einem ydern, dem er zu handen kompt angenomen und nicht anders dann wie recht iſt, peinlich geſtrafft werde, welcher aber ſolchs ubergehen, der oder dieselbigen ſollen irer gericht verluſtig und in yrer herschafft hart ſtraffe gefallen ſein.

Es iſt auch nod und nutze durch die furſten gemeyner landschafft offentlich erclerunge zu thun, was ſunde, ſchande und ſchaden von ehebruch erfolget und darbey zusagen, daß yre gnaden nu und hinfurder ein iglicher, der ſolchs mit redlichem ſcheyn beruchtigt werde, ehr der außfurunge tadelhafftig zu empfahunge ſeiner lehen halden, an yrer gnaden dinſten nicht gebrauchen und die yrer ampt entſetzen, auch ſunſt den ehebruch an leibe und gut, wo der befunden wirdet, herttiglich ſtrafen welden.

Als auch loſe leute biß her viel willens und ires boßen betriglichen furnemens groß zuſtatunge und verhencknus gehabt, auß dem, daß nymand noch des andern weßen oder begynnen erforſchunge gehapt, eynem iglichen ſein handlunge, die weil er des mit gutem ſcheyn hat bedecken mogen, zugelassen iſt, dadurch auch vil pleckerey und beſchedigunge erwachſſen, das zufurkomen, iſt gut zuverordenen, daß nu und hinfurder in allen ſtetten, merckten, dorffern, kretzschmarn und ſunst an allen andern enden nymand gehawßt, geherberget oder enthalden werde, des weßen nicht gewiß auffrichtig und redelich erkant iſt. Wo aber ymands anders verdechtig erſehen oder befunden wurde, den oder die anzunemen und wo nicht redeliche außfurung geſchiet, des rechten wider ſie zugebrauchen, wer auch in dem leſſig oder ſewmig erfunden wirdet. . .

1) Hier ist vom Schreiber die Strafandrohung ausgelassen, denn nun folgt auf neuer Seite des Manuscripts der Absatz: Als auch mit ehebruch u. s. w. Müller setzt an obige Stelle ein etc., ein Beweis, daß er ebenfalls das Manuscript lückenhaft fand, wie am Ende S. 37.

Digitized by Google

Es iſt auch bißher unzymliche handelung mit wucher in widerkauffen und ſunſt auf swere und ungepurliche verſchreibunge vilmals gemarckt und befunden, darauß auch sunde und der lewte ſchade erwechßet, das zufurkomen iſt bedacht durch gemeyne verwilligunge zu beslieſſen, daß nu und hinfurder keyne verſchreibunge, was der nu furd außgehen fur zinß ane widerkauff, auch kein widerkauff vom hundert uber, nach unter funff gulden ſtat oder macht haben soll und die ſolchs anders geben oder nemen, sollen iglicher den furſten des lands als gehandelt iſt, bußfellig ſein.

So auch clerlich vermarckt und befunden wirdt, daß alle ſtende mit koſtlicher tracht irer geburlichen weiß ubertrit, darzu viel unnutzlichs gebrauchen und dadurch in erinerunge gefallen, iſt nod dafur zugedenncken, daß nu und hinfurder keines ritters oder ratgeben weib oder tochter in allen dießen landen nicht mehre dann zweyerley ſeyden cleyt und zwey cleyd mit perlin gehafft, der doch keins uber hundert und dreißig gulden wirdig ſein, auch an allen andern ſchmogk nich uber III^{C} gulden und der edellewt tochter nicht mehre dann ein ſeyden cleyt und zwey geſtickte, der doch keins uber CXX gulden wirdig ſein und andern geſmocke nit uber II^{C} gulden wert, an sich tragen oder haben, auch ſolchen ſchmock einen tag anders dann den andern nicht verandern nach gebrauchen ſollen. Es ſollen auch alle jungfrawen und frawen keynen rock oder cleytt under den gurtteln mit gulden ſtucken, ſeyden gewande, rawchwerge, perlen, silber oder golt nicht verbremen laſſen noch verbremet hinfurder nicht tragen, auch uber dem gurtel zuverbremen mit gulden ſtucken noch seydem gewande nicht uber ein elle zu eynem cleyde und doch keyn unczen noch gezogen golt oder silber darzu nicht und auch deſſelben nicht anders dann zu hawben, ſchnuren oder gurteln zugebrauchen.

Daß auch nymand under allen ſtenden mannen oder weiplichs geſchlechts hinfurder keynerley ſeyden gewandt, gulden oder ſilbern ſtucke anders dann wie den frawen oben zugelassen iſt, in ander weiß dann zu gantzen cleydern vorſneyden, auch darmit zuverbremen laſſen, wer das alles ubertretten erfunden, soll in der furſten ſtraffe gefallen ſein.

So dann auch dieße land ein zeit lang mit fremden weynen und getranck mercklich uberfurt, dardurch das gelt den landen entwant, der gemeyne mann, so des weins gebraucht, zu vorermerunge geweiſt, viel ſtette und dorffer, ſo ſich weinwachs behelffen, in verwuſtunge und ungedeyen fallen muſſen, iſt nucze und not, daß nu und hinfurder in allen dießen landen, dann in zweyen ſtetten und auf den bergwercken fremder wein und ſunſt in ſtetten, dorffern oder andern schenckſtetten nicht anders denn inlendiſche wein geſchenckt, der fremde wein auch nicht anders, dann in gantzen vaſſen durch das land gefurt und verkaufft werde, wer aber fremden wein fur ſich ſelbst kauffen oder haben wil, den furtter nicht zuvor-

Digitized by Google

ſchencken, soll ime unverſperret ſein, wer auch diß ubertreten befunden, sol den furſten der lande sovil alß der wein, domit der unrecht gehandelt, wirdig iſt, verluſtig und darzu in ſeines gebietigers ſtraffe ſein.

Als auch fur gemeynen gerichten in stetten, flecken, dorffern und pflegen vor gerichten mit forderunge, todſlegen und anders mit vorredern und andern uberflossigen beyſtand vil ſchedlicher und unutzer ubunge gehalten iſt, solchs zu vorhutten iſt nod, zu vero[r]denen, daß hinfurder von allen gerichten in ſtetten, dorffern, flecken und andern enden nichtzs ander dann alleyne das furſtlich hoffgericht außgesloſſen, kein vorreder umb gelt oder liebnus zureden, auch keynem teyll uber vier perſone beyſtands zugebrauchen ſol zugelaſſen werden, welcher auch ſein ſache vor gerichte durch ſich oder ſeine freunde an gelt furzubrengen und einen ſchepffen auß der bang fordern wurde, ime ſein wort zureden, daß ime ſolchs geleiſt oder zugelassen werde. Ab auch einich man auß eynfelt oder unwiſſenheit in rechter forme ſein ſach vor gerichte nicht furbringen, wo es die hauptſache an ſich ſelber nicht belanget, daß yme ſolchs gegen dem gericht ſunſt unſchedlich und nicht und mit buße nicht zuverweiſen sey, wurde auch dießer gericht ymands anders gebrauchen und ander weiß geſtatten, der sal gegen ſeinen herren leibs und guts ſtrefflich ſein.

Es iſt auch an viel enden dießer lande in ubunge herkomen, daß die pawern mit erbkauffen irer guter auff lange tagezeit jerlich dorann zubezalen mercklich beſwert, dardurch auch die guter zu ewigen zeitten nicht mogen derſelben beswerunge gefreyet werden, darvon auch der pawer zur verermerunge folgen muß; das zubenemen, iſt gut zu verordenen, daß nu und hinfurder in ſtetten, flecken und dorffern nymands ſein gut anders verkauffe, dann daß es auffs lengst in dreyen jaren beczalt wirdet. Wer anders befunden wirdet, sollen der kauffer und verkauffer seym herren des guts, darumb der kauff iſt, den vierden teyl verfellig ſein.

Als auch viel beswerunge der geiſtlichen gericht wider gepurliche weiße der inwoner dießer lande auffgelegt wirdet, das ſich auch hinfurder swerlich erledigen magk und ſich aufrur und widerwille zu beſorgen iſt, wil nod ſein, daß die furſten der lande alle geiſtliche richter, so uber yrer gnaden underthanen geiſtlich zwangk haben, erſuchen und fleißig darnach handeln lassen, der geiſtlichen gericht hinfurder nicht anders dann in geiſtlichen ſachen zugebrauchen, auch unverclagt die lewte umb ſchult, ob ime die auch selbst zuſtehet mit geiſtlichen gerichten nicht zubeſweren, wo ſolchs in gute erlanget und gehalten wurde, wer woll zu leiden, ob ober ſolchs nicht hilfflich ſein, alßdann iſt zu trachten in ander weiße dawider zu gedencken.

Nach dem auch die innungen der handwerck der ſtette viell beſwerunge und ungehorſam auch verterb irer selber und der ſtett

Digitized by Google

eynfuren, iſt not mit den ſtetten darvon zu reden und ſolchs in ander weiße mit der zeit in allen ſtetten zuverendern.

Als auch das saltz zu Halle am kauffe iglich ſtucke in kurtzer zeit mit eym groſchen erhoet, iſt gut, den erczbischoven zu Magdeburg und die von Halle in gut zu erſuchen, ſolchs abzuſtellen, wo aber nicht, daß dann allen der furſten inwonern verbotten, auch durch die amptlewte verwart und verhut werde, den von Halle keynerley zuverkewffen.

Wo auch mit koſt und cleydunge in stetten und dorffern viel unzymlichs verthuns gebraucht wirdet, iſt gut mit fuglicher zeit ſunderliche ordenunge zu machen, wie ſolchs zuvorkomen sey.

Es iſt auch nuczlich bedacht zuordenen, daß in allen dießen landen eyn maß nach meißniſchem scheffel geweicht, alle kan und gefeß nach leiptziſcher weiß gebraucht und doch zinßegetreide und anders so nach maß und gewicht muß entrichtet werden, gleichmeſſig zu taxiren.

Als auch vermarckt wirdet, daß der adel dießer lande und etlich andere ſich außlendiſcher doch ſchedlicher gewonheit annemen, eyner dem andern außerhalb der lande auff eins andern ſchaden zudynen, darauß der herſchafft vil unwillens, auch den landen zuzogk und denjhenigen, ſo ſolchen dinſt pflegen, verermerunge erfolgt, iſt nutz, daß durch die furſten bey swerer ſtraff an leib und gut emsig gebotten werde, das nymands an der furſten zulaſſen auſſerhalb der lande keynen dinſt der geſtalt pflegen oder geleiſten ſoll.

Mit den ſtetten zureden, hinfurder zwey jar geschoß und gerechtigkeit auff die hewßer nicht zuſtehen laſſen, was auch bißher darauff gelauffen in zymlicher frist einzubringen.

Daß auch die ſtet an zulaſſunge der furſten keynem edelmann hewſer inn ſtetten zu kewffen gestatten.

[Die vorgeschriben artickel die landsordenung betreffend sind hernach auf einem anndern tag erclert und pene und buſſen gesatzt, domit die verbrecher ſollen gestrafft werden, wie hir nach volget [1]).]

Orig. Reg. Q pag. 5 No. 3.

Druck mit falscher Jahreszahl 1497 in Joh. Joach. Müllers Reichstags-Theater unter Maximilian I., 2. Theil, S. 98.

68. „Hans Ritter und Fridrich Goltacker, gebruder, Andres und Hentz von Herda, die von Wangheim, die von Uthenroth, Hans von Erffa, Ernst Horſtall, Tithart von Varnnenroth, Balczar von Neſſelryden, Hans Metzsche, Caspar von Bemelburgk, Andreß von Dewtleybin, die von Reckenroth zu Branneburgk und Mechterſtet“ senden an die verordneten Räthe, anno ect. XCVIII sonnabenth noch divisio appostolorum, ein Verzeichniß

1) s. Landtag zu Naumburg von 1499, wo die Feststellung erfolgte.

Digitized by Google

ihrer Gebrechen auf Grund des Landtagsbeschlusses zu Altenburg, wo sie ihre Gebrechen bereits vorgetragen haben, und bitten um Prüfung und Abstellung derselben. **1498 Juli 21**

Sie bitten, die von gemeiner Ritterschaft auf dem Landtage zu Altenburg vorgelegte alte Verschreibung über ihre Freiheiten zu bestätigen, wie ihnen dort zugesagt ist, und bringen folgende Beschwerden vor:

1) Daß sie in ihren Rechtssachen mit den Bauern nicht vor das entlegene Hofgericht geladen werden, weil es viel Kosten verursacht, sondern bitten um einen Richter, den sie leicht erlangen können.

2) beschweren sie sich über Entziehung alter väterlicher Güter von Amtsunterthanen.

3) wegen Eintrags ihrer Lehn und Erbgerichte durch Männer, die in Dörfern sitzen und die ins Amt gehören, wegen Belästigung ihrer Güter durch diese und die Amtleute, gegen die kein Recht zu erlangen sei.

4) wegen Vornahme ihrer Ritterlehen und Erbgütergerechtsame vor das Forum des Bauerngerichtes.

5) daß ihr abtrünniges, entlaufenes Gesinde gegen die fürstliche Reformation vor andern aufgenommen werde.

6) wie Bauern auswertig werden und dann von den Amtleuten wieder in ihre Gerichte gelegt werden.

7) daß Todtschläger geleitet und nicht in die Acht gethan werden.

8) wegen Beeinträchtigung ihrer Jagd durch die Herrschaft von Henneberg und einigen von Hessen durch Wildhecken und Triften.

9) desgleichen wegen Verbots des Waidwerks durch die Amtleute.

10) „beclagen wir uns wegen beſwerung uber etlich unſers amptmanns erbgebawern, die uns mit clag vorbrengen, daß den ſelben bawern an antwort zugelaſſen und daruber herticklich von der oberhant beſchribenn uff unwarhafftige berichtung, abß alſo gescheen were, unverharter antwort u. s. w. sy clagloß zu machen.“

11) daß sie im Dienst der Fürsten in weit entlegene Herbergen und Fütterung gelegt werden.

12) daß sie geistlicher Forderung halber höchlich beschwert werden.

13) daß ihre Leute über fürstliche Reformation gekümmert werden.

14) „ſo unſer eygen gebawere oder andere in unſern gerichten vorhandeln, auff die steig und wege entlauffen, so man dy kommerer gefencklich noch irer verhandelung annympt, fordern dy amptlewt derhalben abtrack und wollen solchs vor ein strosrawp haben.“

Digitized by Google

15) daß sie von den Amtleuten genöthigt werden, „uff der straße zu halden".

16) daß ihnen Abbruch an ihren Gerichten durch die Städte geschehe, wenn ihre Bürger Güter in ihren adligen Dörfern haben.

17) daß die Amtleute sich in unberechtigter Weise der Rechtshändel annehmen.

18) daß ihren Amtleuten Bauholz und Feuerrecht gegen das Herkommen von den fürstlichen Amtleuten verweigert werde.

19) daß sie von den Amtleuten gepfändet werden.

20) „ap unſer eyner zu ſeyner notturft gelt borgen soll uff sein gutere, so kan uns kein andere bewilligung werden, dan allein uff ein zceyt, dy ſall vorpent sey, iſt wider alt herkommen."

21) daß ihre freien güter in den Aemtern von Amtsbauern mit Geschoß beschwert und wuſt gelegt werden.

22) daß man in ihre freien Höfe läuft und Gewalt übt.

Orig. Reg. Q pag. 5 No. 3.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

69. König Maximilian theilt dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann einige Exemplare von der im Reiche eingeführten Weinordnung zur Publicirung in den sächsischen Landen mit.

Freyburg an sambstag nach St. Laurentien tag. **1498 Aug. 11**

Druck Müllers Reichstags-Theater 2. Theil, S. 519.

Landtag zu Naumburg 1499 April 29.

Feststellung der 1498 projectirten Landesordnung.

70. Handelung des Tags zu Numburg, montags nach cantate anno XCIX, über die Feststellung der 1498 projectirten Landesordnung. **1499 April 29**

„Von der landsordnung, wie die erſtlich begriffen iſt durch die rethe aller furſten von Sachsen, [iſt] betrachtung gescheen und iglicher artickel, wie nachvolgend beslossen bis an der furſten gefallen.

1) Der artickel die feyer und vaſt von einer veſper zur andern zu halten, bleibt in maſſen der vorgesatzt iſt; alleine welcher wirt wurde mittler zeit geſtatten zcechen, spiel oder tencze in ſeynem hawße zu uben, der ſol von iglichem menſchen und ſo offt das geschiet, drey groschen, des gleichen ein iglich mensche, der solches begynnet zwene groſſchen zu buſſe geben.

2) Der artickel die gemeyne bier[1]) betreffend iſt verandert, daß alle gemeyne bier ſollen abgethan und gemyden [werden],

1) Das Biertrinken in Gemeinschaft.

Digitized by Google

allein auff weynachten, dieſelbigen heiligen tage uber und nicht lenger ſoll gemeyn bier zu trincken verſtat werden, und als in ſtetten und dorffern bey etlichen handwerckern und gemeynden willekor gehalten und dardurch gelt verſamelt und doch vormals bißher in gemein vertruncken iſt; nichtzs weniger ſollen die wilkorn biß auf der furſten veranderung ſtehen bliben oder das gelt, ſo davon geſamelt, ſol nicht vertruncken, ſundern denſelben allen, ſo die willekor betrifft, ſunſt in ander weiße zu gut angelegt werden.

3) Der artickel den borg belangende, iſt verandert alſo, daß alleine einem man oder fraw in yre hawß vor ſich und ire geſinde zu notdurfft und nicht zu zcechen, doch nichtes uber zwene groſchen, ſol geborget werden und den ſelbigen nicht mere zu borgen, es ſein dann die zwen groſchen zuvor bezalt, ſunſt ſol der artickel gantz bleiben, auch allein die ſtraff geandert werden. Alſo welcher wirt mit borgen zcechen zuhalden oder myt anderm die feyer zubrechen geſtatten wurde, der ſol von iglichem menſchen, der ſolchs in ſeinem hawße begunste, drey groschen und die perſone zwene groſchen seynem herrn zu buſſe geben und dem wirt ſolt ſein wein oder bier nicht bezalt werden.

4) Der 4. artickel das trincken belangende iſt nicht verandert, alleine die ſtraffe und pen iglichem in ſunderheit nach ſeinem ſtande derhalben auffzulegen, inmaſſen hirnach folget: 1) welch grave, herre, ritter oder edelman oder auch der furſten amplewte an furſtlichen hofen oder ampten solch gebot ubergehen wurden, daß die yrer dinſte geurlaubt und nach der furſten bedencken geſtrafft werden. 2) welche knecht oder ander gemeyne volck an der furſten hofen das gebot wurden ubertreten, ſollen vom hofe und dinſt geweiſt werden und in einem jare von nymand im lande auffgenommen oder enthalten oder vier wochen gefenglich in thorm gesatzt werden. 3) der adel aufm lande, welcher in berurttem gebot ungehorſam befunden, sol in der furſten große ungnade und in yrer gnaden harte und swere ſtrafe gefallen ſein. 4) des adels und der geiſtlichen gereyßige knecht auffem land, wo die ungehorſam mit zutrincken werden vermarckt, ſollen auch yren herren geurlaubt und in eynem jare im landt nicht auffgenommen oder enthalten oder auch vier wochen auff ire ſelbst koſt im thurn gestrafft werden. 5) alle burgemeiſter, rethe, richter und amptlewtte, die solchs ubergehen werden, ſollen irer ampt ein jar entſatzt und zwo wochen auff yre eigen koſt im thorm gestrafft werden. 6) gemeyne burger, dienſtboten und handwerksleute in stetten sollen zwo wochen ein iglicher auff ſein ſelbst koſt in thurn enthalten werden, alſo ſal es mit muſſigen lewten, ſo nicht dhinen oder handwerck arbeitten, auch gehalten werden. 7) der gebawer oder gebawer kinder oder dinſtboten sollen iglicher auch von ſeynem herren oder dem die gericht zuſtehen, wie angeczeigt gebot ubertreten wirdet, ein wochen auf ſeine koſt im thorm gefanglich gestrafft werden. Item so offt ſolchs von

Digitized by Google

einer perſone mere, dann eins ubergangen oder gebrochen wirdet, ſal yme alle zeit die ſtraff gezwyfacht werden, ſolche ſtraff ſol nicht alleine den mannen, ſundern auch den weibesbilden auffgelegt werden. Welcher auch den ſeinen, die es vorſchulden, ſolche ſtraffe nicht aufflegen wurde, der oder die ſollen in der furſten ungnade und ſwere ſtraffe gefallen ſein.

5) der 5. artickel morder und todfleger belangend iſt dießer gestalt vnderscheiden, daß alle morder, mordbrenner und ſtraßenrewber in dießen landen nicht sollen geleittet, auch von nymands gefurdert oder enthalden, sundern von yderman gefenglich angenomen und rechtlich gestrafft werden. Auch ſol nymands todfleger an des clegers wille anders dann zu recht geleyten und den clegern allezeit ungeweigert rechts geſtatten; ein iglicher, der in iglichem gericht, keyns dießer lande außgesloſſen, umb mord, rawb, brandt, todflege oder notzcogen geechtiget wirdet, sol an keynem ende dießer lande ane der cleger willen gesichert ſein, ſunder von yderman auß ſich ſelber zurecht angenomen und enthalten werden.

6) der 6. artickel den ehebruch belangende iſt nicht anders, dann in der ſtrafe geandert, alſo daß ſolche miſſetat nach ordenung der recht gestrafft und von den furſten der lande gehaſt und verfolget werde.

7) der 7. artickel von muſſigen und unbekanten lewten und mißhendelern iſt in ſeinem weſen gelaſſen, alleine die ſtraffe in der furſten wille geſtalt.

8) Der 8. artickel von unczymlichen widerkauffen und wucheriſchen verſchreibungen iſt geſatzt, daß die furſten in allen landen und ſtetten gepieten nu und hinfurder an yrer gnaden verwilligunge auf lehen oder erbgutern keynen widerkauff zuthun und ſo bey yren gnaden gunst geſucht, daß in der cantzley befolhen werde, nicht lenger, dann auff zwey jare, und auch nicht hoher, dann auffs hundert 6 fl. zinß und auff zymliche verschreibung vergunſt zugeben, daß auch ſunderlich werde verbotten, keine geltſchult oder anders in verſchreibung auff leiſtung oder einritten zuſtellen, bey vermeydunge der furſten ſtraff und ungnade.

9) Der 9. artickel von koſtlichkeit des adels und uberiger tracht iſt gemeßigt, daß eins iglichen ritters oder edelmans weib, sweſter oder tochter in dießen landen nu und hinfurder an allem gesmuck, cleidern und cleynotern nicht uber funff hundert und XX gulden wert haben oder gebrauchen ſollen, darunder zu haben, iſt yderman zugelaſſen.

Auch sal nymands, mann oder weiber, gulden und ſilbern ſtücke, ſamat und alles ander ſeyden gewand in keyner weiße dan zu gantzen cleydern verſneyden, ausgeſlossen den frowen und jungfrawen iſt zugelaſſen, ſich des zugebremen umb den rock alleine uber dem gurtel, doch auff ein rock nicht uber ein ellen zcugebrauchen.

Digitized by Google

10) Der 10. artickel fremde weyne berurend, bleybet glich in ſeiner maſſe. alleine daß iglichem furſten die ſtat ſeins lagers vorbehalten, auch ſußer weine, malvaßir, reynfal und welſche wein zugelaſſen iſt.

11) der 11. artickel von gerichten in ſtetten, dorffern und flecken iſt voranderunge geſcheen, daß in ſtetten und in der furſten ampten, do allezeit biß her gerichtsſtule gehalten sein, etliche vorreder, sovil die notdurfft erheiſchet, ſollen verordent und den bey eydes pflicht ingebunden werden, einem yden trawlich ſein ſache nach irem beſten verſtentnus zu handeln und zureden, auch keins andern nuczes dann yres geſatzten lones darumb zugewartten. Und ſunſt vor aller des adels oder geistlichkeit werntlichen gerichten, die bischove außgenommen, ſal kein vorreder anders dann in peinlichen ſachen gebraucht oder zugelaſſen werden. Es ſollen ſich auch die vorreder, so vor ander gerichtsſtule verordent ſein, in peinlichen sachen oder den gerichten auff dem lande zugebrauchen laſſen, nicht weigern und daran nicht mehr dann yres geſatzten lons gewarten.

Item ein iglicher vorreder ſal vor dem gericht, darzu er geordent iſt, auff einen tag von einer iglichen burg[er]lichen clage nicht uber ein groschen von einer peinlichen ſache. so der beclagte nicht gegenwerttig iſt, ein ort eines rhein. gulden, so aber der beclagte ſol gericht werden, ein rhein. gulden von der clage eins tags nemen.

So auch dieſelbigen vorreder vor andern gerichten zu peynlichen clagen gebraucht werden, ſollen ſie auch, wie oben geſatzt, iren lon und darzu von iglicher meylen ein groschen und des tags, wo er geritten iſt, V groschen, iſt er aber zufuße III ℔ zu zcerunge haben.

12) Der 12. artickel der pawer und burger erbkewffe belangende bleybet unverendert, alleine die ſtraffe iſt auff den vierdenteyl des guts, darumb der kauff geschiet, geſtelt worden.

13) Der 13. punckt der geiſtichen beſwerunge iſt in andern punckten mit der geiſtlichkeit zu handeln begriffen.

14) Der 14. punckt die innungen in ſtetten berurende iſt verlaſſen, mit zweyen den beſten ſtetten anfangk zu machen und mit den andern zu volgen. Den auffatz der ſaltze zu Halle iſt fur gut angeſehen, wo die furſten der lande ſolchen auffatz mit gute nicht abwenden mogen, daß dann den von Halle auß irer gnaden landen zugang verſperret werde.

Von maß, ellen und gewichte ſoll der rethe bedencken den furſten vorgetragen werden.

Item es ſollen kein pawer, bewerin ire kinder und geſinde keynerley ſeiden tragen, dann zu brauthawben, sollen auch kein außlendiſche gewandt und linwant tragen.

Digitized by Google

Es ſollen keyn bawersman oder bewerin zu kirmeſſen uber 8 perſon bitten, laden oder haben und ſol den selbigen nicht mere dann ein malczeit und uber IIII eſſen nit geben mit den zu muſen [1]).

Es ſollen kein pawer oder bewerin zu hochzeitten oder verlobnus uber 20 perſonen haben und den ſelbigen auff den morgen nit uber 5, des abends uber 4 eſſen geben, und ſoll ſie nit lenger dann zwo malzeit spießen.

Es ſoll nymands dem andern zu tewffen und kirchgange kein koſtunge thun, eſſen oder trincken geben, desgleichen zu begrebnus und begengniſſen, welcher priſter haben wil, der ſoll sie ane eſſen und trincken mit zymlichem gelt vergnugen.

Es sol nymands dem andern ſein ungeurlaubt geſinde abſpannen, mitten oder auffnemen, es sey dann von seynem herren mit willen abgeſcheyden oder habe ſeine zeit außgedinet.

Es ſol kein ritter oder edelman golt, perlin, edelgeſtein oder silber fur ſich oder ſein knecht zu ſeiner ruſtunge furen oder cleyden, wolle aber ymands auff den hawben roren haben, die ſollen uber 8 gulden nicht wirdig sein.

Alle dieſe ordenung ſolle außgeschrieben und im beslies darauff geſtellt werden, welcher dem zu ſtraffen in ſolcher ordenunge auffgelegt, ſtraffe wurde enthalten, der auch die jhenen, uber die den furſten ſtraffe darinne vorbehalten iſt, wollen die furſten ernſte straffe vorwenden und ſelber die ordenunge zu handhaben nicht nach laſſen.

Canzleihand Reg. Q pag. 5 No. 3ª. Die offenbaren Schreibfehler sind ohne weiteres verbessert.

Druck in Joh. Joachim Müllers Reichstags-Theatrum, Theil 2, S. 102. Mit Abweichungen.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

71. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern 18 thüringische Amtleute und Räthe der Städte, den Pfleger zu Coburg und den Rath zu Erfurt auf, in Bereitschaft zu sitzen, um auf weitere Aufforderung sich an der Malstatt einzufinden.

Wymar, montags nach trinitatis a. XCIX. **1499 Mai 27**

Reg. R fol. 4ª IIII.

Ausschuß-Landtag der Bischöfe und Prälaten zu Naumburg, Montag nach Viti, 1499 Juni 17.

Geistliche Ordnung.

72. „Von gebrechen geistlicher ordenung zu handeln wollen unsere gnedigsten herrn von Sachsen alle bischofe und prelaten,

1) Zugemüse.

Digitized by Google

so in yrer gn. furſtenthumen wonhafftig und jurisdiction haben auf montag nach Viti [Juni 17] nechtst folgende zur Numburg einzukomen erſuchen und fordern laſſen, auch auf solche zeit ſelber erſcheinen und von nachfolgenden punckten handeln.

1) Alß die gepot gots mit vaſten und feyern gute werck zu uben und ſunde zu meyden von gemeynem volcke bißher groblich ubergangen und iczund dawider zutrachten furgenommen iſt, wil nodt und geburlich sein, gemelte bischove und prelaten zuvermogen, damit verordnet werde, die lewte in predigen und beichten von beſem in guten willen zu wenden und wo nachfolgende meynunge ubergangen befunden wurdet, ſolchs mit buſſe doch one gelt oder geltes wert zuſtraffen.

So auch die furſten der lande got zu lobe furgenommen, das volck zu zwingen, geistlichen geboten und ordenungen gehorſam zu leiſten, iſt sunderlich nucz und gut zufurkomen, daß von geistlichen perſonen ergernusz der lewt und boße exempel enthalten und verhut werden, so dann von geistlichen personen in etlichen ſtetten, dorffern und merckten, auch auff ſitzen und hofen vilmaln mit offentlichen, unerlichen weibern, auch schenckhewſern und tafernen ungeburlicher handel und auch mit werntlichen lewten gezencke und auffrure begunst wirdet, darauß under zeitten den armen lewten vil beſwerunge erwechst, auch furder unradt darauß zu erfolgen beſorglich iſt, wil ſich wol gezymen, mit gnanten bischoven und prelaten auch davon zuhandeln, solch ergernus, ſchaden und ferlichkeit zu vorhutten, auf daß unrecht geſtrafft, auch großer unwille zwiſchen der geistlichkeit und gemeynem volcke verhutet werde.

Es werden auch vielmaln werntliche perſonen zu merklichem ſchaden in werntlichen ſachen vor geistlich gerichte gefordert, der gleichen werntlichen perſonen, frawen und manne umb ehebruch und anders aus swachem grunde in ſchein boßs geruchts citirt und ſich ſulcher slechten beſchuldigunge ane genugſame anczeygunge zu großem und ſweren abtrag oder ſich derſelbes dritte durch yren eydt zu entledigen gedrungen, auß den beyden wertlichen gemeynen lewten vil ſchaden und beswerungen unrechtlicher wieße zugefugt und auffgelegt wirdet, darauß auch merer vordrueß zuforchten ift. Das zufurkomen iſt not und gute, mit gedachten bischofen und prelaten fleißig zu handeln, hinfurd zuverfugen, daß wertliche perſonen wiſſentlich umb werntliche ſachen nicht fur geistlich gericht gezcogen werden, so es aber uber mogenlichs fleiß unwiſſentlich alſo verborgener weiße von ymands andern furgenommen und erlanget wurde, das doch der cleger dem beclagten in expens condempnire und ver[ur]teylt werde. So auch werntliche perſonen umb geistliche ſachen alß ehebruch oder anders furgenommen und durch geruchte beschuldiget werden, daß denſelbigen ftraffe oder buſſe und auch ſelbdritte zu entledigen, erer dann ſolch geruchte unge-

Digitized by Google

nugſam angezeigt und verfürt, iſt nicht auffgelegt worden, auff daß ſich die armen des unrechten zu beclagen, wie bißher manchfeltig beſcheen, nicht verurſacht.

Auch wirdet vermarckt, daß gemeyne werntlich volck in leichten ſachen herttiglich mit ſtraffe beladen und doch alles umb gelt oder geldes werth verbuſt werden und ſunderlich, so einer frawen an yrer frucht unradt entſtehet oder an yren kindern wider yren willen ires lebenß verſewmlichkeit geſchiedt, daß die ſelbigen zu irem jamer dennocht auch am gute gestrafft werden, iſt vaſt ungleich zuermeſſen, geschiet doch beids auß urſachen, daß die geistlichen gericht gemeinlich den officialen vermit oder in beſchiet außgelaſſen ſein, die ſolchs auch genyſſen und yren befelhe erfollen wollen, werden darauß bewegt, bey den lewten die ſache nahe zuſuchen, welchs auch dergeſtalt viel unwillens gebiert und zudulden beſwerlich iſt; darumb iſt zcymlich mit berurtten bischoven und prelaten gutlich zu reden, solchs alles zuvorbeſſern und ſunderlich zuvorfugen, daß geistliche ſtraffen nicht alſo hinfurder auff gelt, ſunder wo ſichs gezcympt in ander weiſe gebuſt und gestrafft werden.

Es wirdet auch an viel enden auf sloſſen, sitzen, stetten und dorffern gots dinſt, ſo genugſam und wol fundirt iſt, von den beſitzern der lehen abgebrochen, desgleichen von den pfarrern uf wol verſorgten lehenen gewegeret, die woch merer dann eine meſſe zu halden. Es werden auch an viel enden arme lewte gedrungen, die sacrament mit gelde zuerwerben, das alles unzymlich geacht und angeſehen iſt, darumb auch gepurlich wil ſein, dawider gutlicher weiſe zu handeln und ſolch in ander weiſe zuſtellen.

So ſich auch begibet, daß prieſter und werntliche perſonen des lebens verſert werden, iſt noch bißher gemeynlich allezeit in viel kirchen interdict gelegt, aller gotsdinſt und gute werck gemyden, auch zutewffen und begraben enthalten und ſo doch ein priſter ein werntlichen vorſetzlich vom leben bringet, kompt nu in ubung, daß auch demſelben prieſter wenig ſtraffe auff gelegt, ſundern auch zu geistlichen und priesterlichen wercken zugelassen wirdet, das alles nicht wenig unwillens und beſwerunge gebiert, darumb iſt gut darauff zuhandeln, daß hinfurt interdict, ob ſich einich uberfarunge an geistlichen perſonen begebe, alß doch anders zuverhoffen iſt, daß doch nicht ferner dann in dem kirchſpill der tatt interdict gelegt und alſo unverſchulter ſach gots lob und fromer lewte innigkeit nicht hinfurder geſtort werde, daß auch dieſelbigen prieſter, so mit todſlegen befleckt ſein, großer ergernus zuverhutten zu priesterlichen ampten nicht wider zugelaſſen werden.

So auch werntliche menſchen auß ſchneller krancheit oder aus leiblicher beleydigunge ane gots recht vorſcheiden, wirt offtmals unangesehen, daß die des ſelbigen jars irer criſtliche geburliche pflicht gethann haben dennocht denſelbigen begrebnus an gelt geweigert, iſt auch nod davor zn befleißigen.

Digitized by Google

Auch werden offtmals bey ſunderlichen boten vil ungeſchribene doch verſigelt brive, membrane gnant, außgeſchickt, dadurch viel arme lewte unſchuldiglich zu unkoſt und muhe gedrungen werden, ist auch nod, ſolchs abzuwenden, die weil es nicht auß gutem grunde, ſundern alleine dem leyen zu abbruch begunst und geubet wirdet.

Viel ſachen, sein die geiſtliche oder werntliche, welchs am erſten geſchiet, billich mogen gestrafft werden, do daß die letzſte ſtraffe der erſten entweiche, solchs wirdet gemeyniglich in dem ubergangen, so gleich die wertlichen in ſolchen ſachen vorgang haben, dennocht wirdet darumb geistliche ſtraffe nicht enthalden, welchs auch vaſt unleidelich nod zuvorandern und in ſtand ſeins rechten zuſtellen iſt.

Als auch die furſten der lande in gots ere furgenomen, die unpflegeliche ſundige weiße des uberigen zutrinckens zuvorkomen, so dann auch ſolche ubunge vil malen bey geistlichen perſonen vermarckt wirdet, iſt fleißig dar fur zu trachten, domit das gemeyne volck durch boſe exempel nicht zu ergerunge ires lebens verfurt werdenn.

Es wirdet auch in ſtetten und dorffern an etlichen enden geclaget, wie ſich die geistlichen underſtehen, wein und bier zuſchencken und ſich des anders, dann ine zustehet gebrauchen, darauß auch beſwerunge der lewte und unwille ervolget, iſt auch nod dawider zutrachten, auff daß solchs gemitten und in ordenlicher weiſe gehalten werde.

Auch iſt not mitler zeit ſich umb merer gebrechen in ampten und ſunſt zu erkunden.“

Copie Reg. Q pag. 5 No. 3a. Druck in Müllers R.-Th. II, 105. Von Müller ebenfalls unrichtig zum Jahre 1497 gestellt. Es läßt sich nicht nachweisen, ob der Ausschußtag stattfand, und ob diese geistliche Ordnung eingeführt wurde.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

73. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern die Aebte, Pröpste und Hofmeister[1]), Jhene montags nach Viti XCIX, auf, 2 gute Wagenpferde zur Vorspanne und zum Fahren von Schlangen und Büchsen mit Knechten auf dinstag nach Johannis Bapt. nach Weimar zu senden. **1499 Juni 17**

Reg. R fol. 4 No. IIII.

---

1) Aebte: Reinhardsbrunn, Georgenthal, Bürgel, Saalfeld je 2 Pferde, Saalfeld einen Wagen mit 2 Pferden; Propst von Altenburg 2 Pferde; Hofmeister zu Gardschütz 2 Pferde.

Digitized by Google

74. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern die Städte und Aemter in Sachsen[1]), datum Wymar donnerstag nach Viti a. XCIX, auf, von jedem Mann ihrer Fußknechte 1 Gulden zu geben, das Geld aber in die Kammer zu reichen. **1499 Juni 20**
Reg. R fol. 4 No. IV.

75. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann melden dem Bischof Johann von Naumburg auf die ihm mitgetheilte k. Aufforderung, auf dem Reichstage zu erscheinen, daß sie sich wie bisher in dieser Frage dem Bischof gegenüber verhalten würden. Datum Torgaw dinstags nach letare a. XV^{C}. **1500 März 31**
Orig. Reg. B No. 1005.

76. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann theilen den Ständen, Jhene, mitwochen in pfingstheiligen tagen anno XC^{C}, die mit Herzog Georg vereinbarte Münzordnung mit und verfügen bei Strafe die strengste Durchführung derselben. **1500 Juni 10**
Reg. U pag. 231—234 C. 1. Derartige Münzgebote wiederholten sich donnerstag nach Katherine [26. Nov.] und nach Elisabeth XV^{C} [20. Nov.]. Es wurden mit neuen Befehlen Heinrich Mönch nach dem Voigtlande, Hans Mönch in die thüringischen Städte, Burggraf Georg von Kirchberg in die westlich von Gotha gelegenen Städte zu reiten beordert, um dieses Gebot einzuschärfen.

77. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern die Franken und Voigtländer[2]), datum Jhene sontag nach Bricci XV^{C}, auf, in Gereitschaft zu sitzen, da sich in den angrenzenden Landen viel Widerwärtigkeiten, Aufruhr und Empörung zeigen. **1500 Nov. 15**
Reg. Q pag. 4 No. IV u. No. 292 fol. 14^{b}.

78. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann erlassen an die Prälaten, Grafen und Herren, die Ritterschaft, Amtleute und Städte ein Ausschreiben, in dem sie „die artickel und ordnung des anslags", der auf dem Reichstag zu Augsburg unter dem 2. Juli 1500 ausgegangen ist, mittheilen und sie auffordern, die Ihren in Gemäßheit dieses Anschlags anzulegen, „daß ein yder nach seinem

1) Aemter und Städte: Wittenberg, Zahna, Wörlitz 18, Belzig und Niemeck 8, Schweinitz mit Jessen und Prettin 5, Bitterfeld 2, Liebenwerde, Uebigau und Wahrenbrück 4. — Städte allein: Herzberg 3, Schmiedeberg 2, Kemberg 2, Alstedt Amt und Fleck 3; Torgau mit Schilda und Dommitzsch 18, Grimma und Neuenhofen 10, Colditz 7, Leißnig 7, Eilenburg 8, Düben 2, Gräfenheinichen 2, Borna 5, Altenburg mit Lucka 20, Ronneburg 3, Weimar, Buttstedt, Buttelstedt, Rastenberg und Magdala 22, Jena, Burgau, Lobda, Eisenberg und Bürgel 20, Leuchtenburg, Orlamünde und Roda 7, Kahla 8, Pößneck 3.

2) An die Pfleger zu Coburg, Amtleute zu Königsberg, Heldburg, Sonneberg, Neuhaus, Eisfeld, an die Amtleute zu Voigtsberg, Plauen, Pausa, Werda Zwickau, Arnshaugk, Ronneburg, Saalfeld und die Städte in Franken.

Digitized by Google

werdt darzu helffe, eynen krigßman auf ein yar zu verfolden, also daß ye 400 Perfonen“ einen solchen stellen, der für 1 Jahr 52 Gulden erfordert. Das Geld soll bis Petri cathedra [22. Febr.] eingebracht und „in unfern hof nach Torgaw“ abgeliefert werden.

Geben zu Jhene am dinstag nach Thome anno XV^{c}.

1500 Dec. 22

Copie Reg. Q pag. 324—330 N. fol. 17.

79. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann erlassen an die unten verzeichneten Stände ein gemeines Ausschreiben wegen der fremden, ausländischen Weine, Jhene am dinftag nach Thome apostoli anno XV^{c}, des Inhalts, da in ihren Gebieten und Herzog Georgs guter Weinwachs vorhanden sei, der den Unterthanen Nutz bringe und dem Geleite der Fürsten durch die Einfuhr der fremden Weine merklicher Zugang erwachse, wodurch die Unterthanen geschädigt werden, haben sie angeordnet, „daß von dem heyligen drey konig tag bis auf widerruffen keine fremde weine, annders dann malwazier, reynfal und wellifch umb gelt geschenckt werden, were aber außlendisch wein mit vaffen durch unfer lande in ander lande furen oder der selbst in feinem hauße nicht umb gelt verfchencken, auch funft nicht eynczeln zuverkauffen, gebrauchen will, soll eynem yedern zugelaffen sein, doch soll nymands sich unterftehen mit einicherley kunft die wein, so in unnfern landen erwachfen, zu beffern oder zuvermengen, sundern daß fie, wie fie von got und irer eigenschaft geschaffen sein, halten und wol gehalten werden, bey swerer ernfter straff“.

Verkündet: „dem apt zu Buch, Grunhain, Burgeln, Salvelt, Georgental, Reynerßborn, sant Georgen vor Naumburg.

dem probst zu sant Moritzen vor Naumburg, dem vorsteher zu Ichterßhausen, den graven Gunther von Swartzpurg, Wolfgang, Ernft, Sigmund von Gleichen, dem von Gera zu Slewcz, zum Lobenftein, dem Reuffen zu Groytz, Cranichfelt, Eberharten von Brandenftein zu Ranis, Heinrichen von Bunaw zu Tanrode, Hansen Goldacker und Conrad Metschen, rittere, Bernharden und Hans von Wangenheim, Sebaftian von Pappenheim zu Grefental, Friderich Thune und Ernft von Kochberg zur Weiffenburg, Heinrich von Holbach, Curdt von Witzleuben zu Molßleuben, Georg von Witzleuben zum Liebenftein, Friderich Thune zu Molstorff, Hans von Harftall zu Myla, Dittrich von Farnroda zu Wenigen Lupnitz, Hans von Boynenburg zu Stettefelt, Friderich und Apel von Wangenheim, gebruder, die von Witzleuben zur Elgerspurg, die von Reckenrode und die von Herda zuBrandemberg, die von Stein zum Liebenftein, die von Kochberg zu Ulftett, die von Brandenftein zu Oppurg, die von Sebach zu Vahner.

Amtleute und Städte:

Wymar, Butftet, Raftenberg, Madela, Gotha.

Thenenberg, Walterßhausen, Wartperg, Isennach, Creutzpurg, Gerftungen, Buttelftedt, Newenmargkt, Wyda, Leuchtemberg, Kahel, Orla-

Digitized by Google

munde und Roda, Arnßhaug, Newenſtat, Triptis und Uhma, Salvelt, Jhene, Burgaw und Lobda, Isemberg, Aldemburg, Luckaw, Zwickawe, Voitsperg, Olsenitz, Adorff, Ronneberg, Borna, Grymme, Newenhove, Leißnigk, Colditz, Werda, Plawen, Krimptzschaw, Ileburg, Torgaw, Schildaw, Dommitzsch, Dieben, Waſſemburg, Roßla, Heynegk, rat zu Pesnegk, rat zu Smollen". **1500 December 22**

Copie Reg Q pag. 324—330 fol. 24.

Landtag zu Altenburg [projectirt] 1501 Juni 13.

Königliche Anlage (gemeiner Pfennig).

80. Kurfürst Friedrich schreibt an Herzog Johann, datum Nuremberg uff sontag miſericord. dom. a. XV^{c} und im ersten. Er habe vernommen, daß Johann wegen der königl. Anlage auf sontag nach corporis Christi [Juni 13] mit den beiderseitigen Räthen nach Altenburg kommen wolle, um dort mit den beiderseitigen Prälaten, Grafen, Herrn und Ritterschaften zu verhandeln. Er habe bereits sein Verwundern darüber ausgedrückt, daß nur zwei vom Adel und wenige von den Städten und keiner von den Prälaten noch andern Geistlichen die Anlage vollstreckt haben, obgleich die beiderseitigen Räthe zuletzt in Lochau die Vertröstung gethan haben, daß bei dem Adel und den Prälaten die Anlage eingebracht werden würde. Wie er [Friedrich] nun in Zweifel gestellt habe, daß es bequem wäre, einen Landtag deßhalb vorzunehmen, hege er diesen noch: denn würde die königl. Anlage von einem Stande oder mehreren, oder von allen einhellig abgeschlagen werden, so werde das viel Ungehorsam und Schaden gebären. Nur wenn er von den Räthen nochmals gründliche und ganze Vertröstung empfange, daß keine Weigerung oder gänzlicher Abschlag erfolge, könne er der Berufung eines Landtags zustimmen; besser sei es, allen Fleiß durch Vermahnung und Schrift anzuwenden, daß der Anschlag bewilligt werde. Nebenbei bittet er, seine Ansicht kund zu geben, was besser sei, den 40ten zur königl. Anlage oder den Zehnten dem Pabst zu geben [1]). **1501 April 25**

Orig. Reg. Pp No. 1.

Landtag zu Gotha 1501 (im Juni?).

Bewilligung der königl. Anlage.

81. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern die Einzelnen der sächsichen Stände, Torgaw mittwoch nach Udalrici a. XV^{c} primo zur Erklärung auf, was sie, bezüglich jeder Einzelne

1) Weitere Nachrichten liegen nicht vor; doch steht fest (s. No. 81), daß Johann einen Landtag nach Gotha berief, wo aber Friedrichs Meinung sich bestätigte.

Digitized by Google

hinsichtlich der Einbringung der Anlage „fur sich und seine unterthanen“ zuthun gedenken. Sie verlangten hierüber „entlich antwort ohne verziehen“, nachdem ihnen allen, Prälaten, Grafen und Ritter schaften, die jüngst auf Erfordern zu Gotha gewesen, darüber Vorhalt gethan, von ihnen aber keine Antwort zu erlangen gewesen sei, weil sie dort in geringer Anzahl anwesend und sich bereit erklärt hätten, eine Antwort zu ertheilen, wenn diese von einer gemeinen Versammlung vereinbart würde. Da sie an dieser Erklärung Mißfallen finden müßten, weil die Hülfe neben andern Reichsständen auch von Sachsen bewilligt sei und den gebührlichen Gehorsam, den sie und ihre Vorfahren vormals alle Zeit geleistet, hier nicht bewiesen, so hofften sie, daß sie der Aufforderung nachkommen würden, da an der Bewilligung trotz der Beschwerden nichts zu ändern sei, zumal auch die Hülfe von den Städten, Amtsverwandten und etlichen der Ritterschaft gegeben, auch von der Landschaft zu Altenburg „iczt volliklich und zu Weyda[1]) in eyner mercklichen anczal, zugesagt sei, wenn dieße hülfe bei dem merern teil der ſtede des reichs einen fürgang gewynne“. **1501 Juli 7**

Reg. Pp. Concept und Correcturen No. 1.

82. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern die Amtleute und Städte, die die Steuer nach der Ordnung des Anschlags auf dem Reichstag zu Augsburg zu geben verpflichtet sind und nicht entrichtet haben, auf, diese von den Amts- und Stadtverwandten einzubringen und bis Jacobi in den Hof nach Torgau zu liefern. Datum Torgaw freitags nach Kiliani anno XV^{C} primo

Copie Reg. Q pag. 324—330 N. fol. 23. **1501 Juli 9**

„Notandum, daß der bischoff von Numburg nahend umb Viti [15. Juni] anno primo seinen officical doctor Johann Biermoſt und Hilbrand Trutzler, hauptman, alhierher gein Torgaw geschicket und meine g. u. g. herrn bitten lassen, daß ire furstlich gnade ime der koniglichen stewer halben zu Augspurg angesetzt, wolten hinder ſich zcyhen, dez er durch mich Canczler und Nickeln vom Ende hoffemeiſter von iren f. g. gnedige antwort erlangt. Haec consignata ſunt per me doctorem Iohannem Mugenhoffer, Cancellarium“ etc.

Landtag zu Wittenberg 1501 Juli 14.

Unbekannte Verhandlungen, jedenfalls wegen der Reichsanlage.

83. Kurfürst Friedrich entbietet den zu Wittenberg versammelten Prälaten, Grafen, Herrn und Ritterschaften

1) Ueber die Verhandlungen zu Weida fehlt jede Nachricht. Wahrscheinlich handelte man an verschiedenen Orten des Landes mit den Ständen. Siehe No. 83.

Digitized by Google

seinen Gruß und begehrt, daß sie den von ihm geschickten Räthen in den Verhandlungen vollen Glauben schenken, die, nachdem die Stände auf mittwoch nach Margarethe [14. Juli] zu Wittenberg eingekommen, donnerstag darauf [15. Juli] mit ihnen in die Verhandlungen eintreten sollen. Datum Torgaw donnerstags Kiliani anno d. ect. XV^{C} und im ersten. **1501 Juli 8**

Orig. mit zurückaufgedr. Petschaft. Reg. Q pag. 7 No. 1. Daraus und daß man in der Frage mehrere Speciallandtage, wie den zu Weida (s. No. 81) berief, erhellt die Taktik, daß man einen allgemeinen Landtag nicht berief, um allmählich die allseitige Zustimmung der Stände in dieser Frage zu erlangen.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

84. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern die Stände auf, Torgaw montags nach Donati epi. XV^{C} primo, in Bereitschaft zu sitzen, um gerüstet auf anderweite Mahnung im Felde zu erscheinen. **1501 Aug. 9**

Reg. R pag. 4 No. 4. An alle Stände ohne Angabe der Landart gerichtet.

85. Aufforderung an die Landschaft des Gothaischen Kreises, daß die, welche Türkensteuer zu geben sich geweigert haben, diese nunmehr entrichten sollen. **[1501]**

Reg. Pp nicht mehr vorhanden. Angabe nach dem ungenügenden alten Repertorium.

86. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann bekennen, daß sie, nachdem das Ungeld in den meißnischen Städten [Leipzig, Dresden, Freiberg, Chemnitz, Meyßen, Hayn, Rochlitz, Oschatz, Pirna, Pegau, Delitzsch, Mittweida, Döbeln, Geithayn, Zschoppau, Zorbeck, Lommatzsch, Ortrand, Wolkenstein, Senftenberg, Groitsch, Oederan, Gottleube, Ebersdorf, Beyern, Königsstein, Dippoldiswalde, Radeberg, Altdresden und Frauenstein], die dem Herzog Georg zustehen und ihnen bisher das zugestandene Ungeld erlassen worden ist, daß der Herzog Georg, sobald die nächsten 12 Jahre um sein werden, an dem Ungeld seinen gebührenden Antheil, wie bisher, haben und sie sich ebenfalls an diesem begnügen lassen, wogegen von den Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschaft und Städten das Ungeld nach 12 Jahren nicht mehr erhoben werden soll. Geben zu Torgaw uff montag nach den sontag cantate a. d. millesimo quingentesimo secundo. **1502 April 25**

Gleichz. Copie Reg. Q pag. 64 A 2^{a}. Cop.-Buch F. 4 fol. 139—141. Der Erlaß des Ungelds durch Herzog Georg erfolgte ebenfalls nach 12 Jahren. Nach einer Niederschrift des Kanzlers Johannes

Digitized by Google

Mogenhofer soll für Thüringen auch der zwölfte Eimer Wein nicht mehr gegeben werden (F. 4 fol. 141).

87. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern die Stände, Torgaw montags nach quasimodogeniti XV^{C} tercio, auf, montag nach trinitatis aufzusein und an dem noch zu bezeichneten Orte gerüstet zu erscheinen [1]). **1503 April 24**

Cop. Reg. R pag. 4 No. IV C.

88. Der Merertheil der Ritterschaft des Landes zu Franken senden an Kurfürst Friedrich und Herzog Johann, donnerstag nach Bartholomei a. septimo, nochmals ihre unter montag nach vocem jocunditatis [18. Mai] 1506 eingereichten, aber unbeantwortet gebliebenen Beschwerden, die zu Wittenberg von dem Grafen Balthasar von Schwarzburg angenommen worden sind. **1507 Aug. 26**

Es sind folgende Beschwerden: 1) Schosser und Kastner fragen die Angesessenen nach ihren Gütern, um sie vielleicht in die neuen „Erbbücher" einzutragen; 2) wegen Vorladung in die Centgerichte zu Lauter, und wegen Abgabe von 2 Gulden Siegelgeld an den Centrichter in Erbfallsentscheidungen; an den Redner, der zur Sache „kaum 3 wort redt", 1 Gulden. Die Bußen werden bei größerm Werth der Güter „uff das aller ſwerligst uff geladen und als ein baßgerten [2]) geschelet, darvon die centgrafen, schöpfen, gerichtsſchreiber, büttel und ihre anhänger zu schlemmen, praßen und ire schlundt zu fullen haben". 3) Daß der Fruchtzehnt nicht mit Geld bezahlt, das vielleicht auch in die Zinsbücher geschrieben werde und die Leute zum Schwören wegen des Zehnten von Bäumen gefordert werden. Weigerten sie dem Kastner (Cunz Bader in Coburg) diesen Eid, so müssen sie ebenfalls Geld geben. 4) Daß vor Zeiten auf die Frohnden und andere Güter, die Beede und Steuer geben, Wein und andere Fuhren geschlagen sind. Nun unterstehe man sich, wo die Dörfer „gemeine" haben, die Schultheisen der Gemeinde von den beschwerten Gütern verkaufen, weil sie vermeinen, damit auszukommen etc. 5) Wegen der Verhandlungen mit den Anstoßern, daß sie nicht die nöthige Hülfe und den Beistand bei den Beamten haben, und von diesen von einem zum andern gewiesen werden.

1507 Weimar mittw. St. Egidii [Sept. 1] erhält der Graf Philipp von Solms, Pfleger zu Coburg, den Auftrag vom Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann, „sich der sachen zu erkunden".

Coburg. A. Landtagsact. Vol. II.

---

1) Im Ganzen sollten 300 Reisige aufgeboten und dem Landgrafen von Hessen zum Dienst gesandt werden. Die Erforderung verschob sich. Montag nach Kiliani [10. Juli] wurden sie nach Weimar, Gotha und Eisenach erfordert um dort 15., 16. und 17. Aug. zu erscheinen. Es waren nur thüringische Aemter und Städte. Aehnliches Ausschreiben wiederholte sich 1504, Torgau, dinstag nach palm. [April 2], und dann freitags nach cantate [Mai 10], wo 200 Pferde dem Herzog Albrecht von Bayern geschickt werden sollten.

2) Gebildet wie basflöte, basgeige pp. s. Grimm, Wörterbuch.

Digitized by Google

89. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann verfügen auf die Befehdung des Hans Dolnitz, Schurg genannt, der früher auch den Amtmann zu Pausa, Rudolfen von Bünaw, niedergeworfen, daß niemand Unbekanntes in Schenken pp. gehaust, der Dorfmeister Abends die Wache und Wirthshäuser besuche, Verdächtige gefänglich annehme, die unnothdürftigen Furten und Wege verschränken, verschlagen und verhauen und verdächtige Personen auf der Straße annehmen lasse. Datum Wymar donnerstags nach nativitatis Marie virg. gloriosissime a. d. XV^{c} septimo. **1507 Sept. 9**

Druck Reg. Q No. 199.

90. Kurfürst Friedrich gebietet den Amtleuten, daß sie fremden Fuhrleuten, die Korn in den Dörfern aufkaufen und des Gewinnstes wegen aus dem Lande führen und dadurch die Preise steigern, diese Ausfuhr nicht mehr gestatten sollen, wobei auch die Unterthanen anzuhalten sind, außer dem Korn, das sie zu Wochenmärkten führen, in Dörfern nichts zu verkaufen.

Datum Lochau mittwoch nach crucis exaltacionis XV^{c} septimo. **1507 Sept. 15**

Concept Reg. Q No. 255. Ein späteres offenes Ausschreiben de dato Torgaw mitwoch nach Galli a. 1530 [19. Oct.] ging auch an die Grafen (l. c. No. 256), wiederholt an alle Stände, Weimar dornstag nach Martini a. XV^{c}XXXI [16. Nov.].

Ausschuß-Landtag zu Naumburg 1507 Nov. 3.

Irrungen mit Herzog Georg wegen der Straßen und Bergwerke.

91. Rudolf von Hopfgarten und Hans von Witterde werben bei Kurfürst Friedrich und Herzog Johann wegen der Grafen und Herrn in Thüringen [1]), daß ihnen Verhandlungen zur Beilegung der Irrungen (mit Herzog Georg) gestattet werden mögen und daß die Fürsten über die vorzunehmenden Verhandlungen kein Mißfallen tragen wollen. Datum sontags nach sand Gallustag s. a. **[1507] Oct. 17**

---

1) Der schriftliche Antrag vom dinstag nach Dionysii a. septimo [Oct. 12] war unterzeichnet vom Graf Günther und Heinrich von Schwarzburg, Heinrich d. A. und Botho Grafen von Stolberg, Siegmund, Wolf und andern Grafen von Gleichen, Heinrich Graf von Hohenstein, Adam Graf von Beichlingen, Ernst Gebhard und Albrecht, Grafen zu Mansfeld, Heinrich und Heinrich, Herrn zu Gera, Heinrich und Heinrich, Reußen von Plauen, Ernst von Schönberg, Georg und Hans, Schenken zu Tautenburg. — Der Antrag wurde abschläglich beschieden, da dem Hochmeister in Preußen, Herzog Friedrich von Sachsen, bereits Handlung zu gestatten zugesagt war, der persönlich dagewesen. Die von Herzog Siegmund in Schlesien beantragte Verhandlung wegen der Straßen und Plackerei entschuldigen beide Fürsten wegen Verzugs mit Sterbensläuften. Coburg dinstag st. Sylvestri a. XV^{c} septimo. Reinschrift und Orig.-Antrag Reg. A No. 164.

Digitized by Google

92. Herzog Georg ersucht seine Räthe zu Weißenfels, gegeben uffm Schellemberge mittwoch nach omnium sanctorum anno septimo, in Erwägung zu ziehen, ob beifolgendes Schreiben an die zu Naumburg vom Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann berufenen Stände mitzutheilen sich empfehle, wobei zugleich Hans von Werterde sich nach Naumburg begeben und in Erfahrung bringen solle, ob etwas dort, was ihn den Herzog Georg berühre, „uff dye bane gebracht" werde. Sei dies der Fall, so möchte der Brief übermittelt werden. An Stelle Werterde's könne auch Caspar Zciegeler den Auftrag ausführen, es werde auch Heinrich von Schönberg vermuthlich anwesend sein. **1507 Nov. 3**

Dresd. Archiv Loc. 10511 fol. 142.

93. Herzog Georg wirbt an die zu Naumburg versammelten Grafen und Herrn, speciell den Bischof von Naumburg, geben uff unserm schloß Schellenberg mittwochen nach omnium sanctorum a. MCCCCC septimo, daß seine Erbietung in den Gebrechen mit Kurfürst Friedrich und Herzog Johann auf Erzbischof Ernst, Joachim und Friedrich von Brandenburg und dem Landgrafen von Hessen stehe, um von ihnen Recht zu nehmen, nachdem von 37 Artikeln 35 vereinbart worden seien. Seine Vettern haben aber Verhandlungen wegen der beiden Artikel nicht leiden wollen, wegen der Herzog Georg persönlich mit beiden Fürsten verhandelt habe. Er erbiete sich noch, die Sache auf die Entscheidung beiderseitiger Landschaft zu stellen; bittet diese, seiner Darstellung der Sachlage Glauben zu schenken, die er mit Wahrheit genugsam bekräftigen werde. Er ersucht die Stände, dahin zu arbeiten, daß er mit iren libden in „fruntlicher eintracht steen und bleiben moge". **1507 Nov. 3**

Orig. Reg. Q No. 164 und Cop.-Buch F fol. 376, auch Dresd. Archiv Loc. 10511 fol. 143. Dieser Brief kam am 4. November zur Verlesung.

94. Verzeichniß des Ausschusses, der mittwoch nach omnium sanctorum nach Naumburg beschieden gewesen ist a. XV^{c}VII. **1507 Nov. 3**

Die Bischöfe von Meißen und Naumburg, der Pfleger zu Coburg, Graf Günther zu Schwarzburg, Graf Siegmund von Gleichen, der ältere Herr von Gera, der Reuß zu Greiz, Graf Balthasar von Schwarzburg.
Die Aebte von Saalfeld, Reinhardsbrunn, Buch und Grünhain.
Die Capitel von Wittenberg, Altenburg und Gotha.
Sächsische Mannen: Heinrich Loser, Ritter, Siegmund List, Ritter, Hans von Honsperg, Veit von Schlieben.
Thüringische Mannen: Caspar von Boyneburg, Bernhard von Wangenheim, Heinz von Herda, Sebastian von Pappenheim, Heinrich von Holbach, Hans von Brandenstein, Veit von Obernitz,

Digitized by Google

Caspar von Quingenberg, Hermann von Weißenbach, Dietrich Gans, Albrecht Thun, Heinrich von Etzdorf zu Nimmritz, Heinrich von Wolframsdorf, Friedrich Thun, Günther von Bünau, Dechant zu Naumburg.

Meißnische Mannen: Heinrich von Ende, Ritter, Heinrich von Bünau zu Meuselwitz, Günther von Bünau zu Breitenhain, Ludwig von Boineburg, Statthalter, Jorg von Reckenrodt[1]), Ernst von Harstall[2]), Jhan Pufter, Götz vom Ende zu Lohma, Hans von Kreitzen, Georg von der Gablenz, Hans von Leimbach, Rentmeister, Hans von Feilitzsch.

Voigtländische Mannen: Conrad Metzsch, Ritter, Wolf von Weißenbach, Ritter, Markart von Tettau, Apel von Tettau, Jhan von Wolfsdorf zu Berga, Rudolf von der Planitz zur Weißenburg, Hans von Weilsdorf, Ritter, Heinrich von Wolfsdorf, Hans von Wolframsdorf zu Neuenmarkt, Hans von Zedwitz, Hans Sack, Siegmund von Reitzenstein, Oswald von Dobeneck.

Städte: Wittenberg, Zwickau, Plauen, Altenburg, Jena, Gotha.

Als Räthe: Doctor Henning[3]), Doctor Biermost.

Capitel und Städte sollen je zwei schicken[4]).

Cop.-Buch F 41 fol. 368.

95. Fürtragen an die Landschaft, donnerstag nach omnium sanctorum a. XV^{c}VII zu Naumburg: Dank für ihr Erscheinen. Der Vortrag solle nicht „clagweise" stattfinden, um jemand damit zu „verunglimpfen", es handele sich nur um eine Darstellung der Sachlage und um ihren Rath, den sie ohne „schew" ertheilen möchten. Gegenstand der Berathung seien die „bekannten gebrechen", die nicht nochmal vorgeführt werden sollten, es handelte sich um eine kurze „summarische" Darstellung. In der folgenden Erzählung werden Schriften und Wiederschriften, die bisher ergangen, verlesen, auch die über die Entleihung von 20000 Gulden durch Herzog Georg[5]). **1507 Nov. 4**

Cop.-Buch F. 41 fol. 373.

96. Die Bischöfe [Johannes] von Meißen und [Johannes] von Naumburg, der Abt [Paulus] zu Grünhain, der Graf [Günther] von Schwarzburg, [Conrad] Metzsch und Dr. Studler aus Zwickau schreiben an Kurfürst Friedrich und Herzog Johann, s. d. et a: Sie wollen bei dem Herzog Georg wegen der beiden Artikel Straßen und Bergwerke

1) und 2) waren ausgeblieben.

3) d. h. Göde.

4) Das Ausschreiben s. d. war von Weimar ausgegangen. Das Datum des Landtags mittwoch n. omnium sanctorum ergiebt sich auch aus M. Sixtus Braun, Naumburger Annal. S. 155, herausgeg. von Köster, Naumburg 1892.

5) Der Vortrag selbst ist nicht protokollirt.

Digitized by Google

um Abstellung seines Befehls vorstellig werden, damit zunächst weitere Verhandlungeu stattfinden können. Im Weigerungsfalle des Herzogs halten sie sich verpflichtet, dem Kurfürsten und Herzog beizustehen, damit die Irrungen beigelegt werden, wollen auch die Stände Georgs bei der Zusammenkunft zu Naumburg zu Vorstellungen beim Herzog zu vermögen[1]) suchen. [1507 Nov. 4]

Orig. mit 6 aufgedr. Petschaften A. 164 u. Cop.-Buch F 41 fol. 374 erwähnt.

97. Relation über H. v. Werterdes Ausrichtung in Naumburg für Herzog Georg, datum Weißenfels freytags nach omnium sanctorum a. XV^{C} septimo[2]): Auf Schrift ist Hans von Werterde, Amtmann zu Weißenfels, nach Naumburg geritten; „ist gestern donnerstag zu zcehen horen dahin gekommen", und hat dort die Stände und den Herzog Johann gefunden. Ehe er Handlung vorgenommen, hat er alle Herbergen besichtigen lassen, um zu erfahren, ob jemand da sei, der zu dem angezeigten Landtage nicht erfordert wäre, ist dann zwischen 11 und 12 aufs Rathhaus gegangen, um Gleiches festzustellen, und sagen lassen, daß, wer nicht erfordert wäre, abtreten solle, habe dann das Haus zugeschlossen und sei bis 4 Uhr da geblieben. Heute um 7 Uhr sei er wieder hinauf gegangen und habe erfahren, daß donnerstags nichts anders „als was ew. f. g. betrifft, obwohl alles geheim gehalten worden", verhandelt sei, wobei Friedrich Thun viel Schriften und Händel habe verlesen lassen, die zwischen beiden Fürsten ergangen, und allen tiefe Verschwiegenheit auferlegt habe. Vor sontag, glaube Werterde, werde die Verhandlung ihr Ende nicht erreichen, weßhalb er den Brief des Herzogs Georg, einen an den Bischof von Naumburg, einen an Graf Günther von Schwarzburg, einen an den Rath zu Wittenberg und den vierten an die Ritterschaft gegeben, die ihn „in einzelner perſon" nicht haben annehmen wollen, sondern gesagt, „wenn ſie aufs haus quemen, solt man ihnen den schicken", welches Hans von Werterde mit einem geschworenen Boten bestellt[3]) . . . 1507 Nov. 5

98. Die kurfürstlichen Räthe antworten auf Verlesung des Briefes des Herzogs Georg, samstag nach omnium sanctorum. Auf den „gestern" überantworteten und verlesenen Brief Herzog Georgs wolle der Kurfürst keine weitere Erklärung geben, weil es „den handel verlengert", da aus dem Vortrag von „vorgestern und gestern" zu vernehmen ist, daß des Herzogs Schreiben „genugsam verantwurt" ist. Wenn aber nöthig, solle der Landschaft darauf Bericht nicht vorenthalten werden, es liege keine Scheu vor diesen

1) Die Verlesung der Originalerklärung folgte unmittelbar nach dem Fürtragen, war aber schon früher abgefaßt und mit zur Stelle gebracht.
2) Dresd. Archiv Loc. 10511 hat fälschlich „octavo".
3) Hier bricht die Relation unerwartet ab.

Digitized by Google

Erörterungen vor, Der Grund der Differenzen liege allein in den „zweyen verhinderten und entwerten ſtücken der straßen und der nutzung auf St. Annaberg". Das rechtliche Erbieten sei zu Erfurt [1]) vor dem Landgrafen [2]) erfolgt und der Herzog Georg um den Beweis dieser Entwerung angegangen, weßhalb der Kurfürst hoffe, daß die Landschaft durch Herzog Georgs Schreiben sich nicht beirren und bewegen lasse. Der Kurfürst erbiete sich auch ferner zu rechtlichem Austrag und, wenn nöthig, zu weitergehenden Erbieten; er wolle mit dem Vetter freundnachbarlich leben und vertragen werden. **1507 Nov. 6**

Cop.-Buch F. 41 fol. 349 und Reg. A No. 264 Reinschrift.

99. Bischof Johann von Naumburg und einige andere Stände fragen bei Herzog Georg, dinstags Leonhardi anno septimo, an, wo sie den Herzog Georg montag nach presentationis Marie virg. finden werden [22. Nov.]. **1507 Nov. 9**

Dresd. Archiv Loc. 10511 fol. 146b. Georg bestimmt Leipzig, l. c. fol. 147b.

Ausschuß-Landtag zu Naumburg und Leipzig 1507 Nov. 20.

Streitigkeiten mit Herzog Georg wegen der Straßen und Nutzung der Bergwerke zu Annaberg.

100. Instruction Kurfürst Friedrichs und Herzog Johanns für ihre Räthe auf dem Ausschußtage zu Naumburg, der sonnabends nach Elisabeth gewesen, zur künftigen Verhandlung mit dem Herzog Georg zu Leipzig, die darauf hinausläuft, den Herzog Georg zur Abstellung beider Artikel der Straße und Nutzung halben zu St. Annaberg zu bewegen und falls Herzog Georg sein Verhalten als nicht unbillig hinstellen und sich auf den Receß des Königs Georg von Böhmen berufe, der ihm das Recht gegeben und der alte Herzog Friedrich die Anerkennung dieses Recesses auch verfügt habe, so möchten sie dem Herzog antworten, daß sie nicht von der Hauptsache, sondern nur von der Verhinderung und Entsetzung durch beide Artikel reden und bitten wollten, daß der Kurfürst durch Beseitigung des Herzogs Georgschen Verbots „gleichmeßig zu verhör und handlung" [3]) gelange und ihm gleicher Vortheil aus dem königlichen Schied und Theilzettel erwachse. Würde der Herzog aber eine stattgefundene Entsetzung nicht zugeben,

1) Wegen grundverschiedener Interpretation beider Artikel war eine Einigung nicht möglich.

2) Erfurt ♂ nach Letare 1505.

3) Später [1511 Juli 20] bemerkte Georg über das Wort „gleichmäßig", daß, wenn die Sachen „der part gleychmäßig weren, es überhaupt keines Handels bedürfe. Cop. Buch 111. Dresd. Archiv fol. 17b.

Digitized by Google

so ist zu entgegnen: es sei unzweifelhaft, daß eine Verhinderung der Straße durch Herzog Georg vorliege, denn wäre die Straße auf Sagan, Liebenwerda und Torgau gegangen, so wäre dem Herzog das Verbot nicht nöthig gewesen, und aus dem Verbot erhelle eben, daß die Straße auf Liebenwerde gegangen sei. Auch ergeben die Verhandlungen zu Erfurt, daß die Straße vor und nach der Theilung auf Sagan und Liebenwerde gegangen sei, wie auch Heinrich von Einsiedel dargethan. Mit Abthun des Verbots wäre man zur Beseitigung der Gebrechen desto leichter gekommen. Ebenso sei es mit der Gerechtsame auf St. Annaberg, da ein Brief vorliege, dem zu Folge die Aufhebung des Silbers beiden Theilen wechselseitig alle halbe Jahre zustehen solle. Auch hätten die Verhandlungen zu Erfurt vor dem Landgrafen ergeben, daß eine Entwehrung durch beide Artikel vorliege; zumal Herzog Georg, der dort sich auch einer Entwehrung durch den Kurfürsten beklagt, schweigend und genug vernemlich die Entwehrung zugestanden, indem er die Worte gebraucht habe „ob das auch nicht entweren sei, was er nicht anders zu teutzschen wisse". Wäre der Herzog dieser Entwehrung aber nicht geständig, so möchten sie vorbringen, daß er ohne Zuthun des Kurfürsten den Silberkauf erhöht, in Hüttenkostung und anderm Freiheit gegeben, Satzung und Ordnung gemacht habe, woraus auch „augensichtig" die Entsetzung, wie bei dem Straßenverbot, erhelle. Nachdem nun Herzog Georg den Landständen Verhandlung und Austrag zugestanden, bitten sie, daß der Herzog die zwei Stücke in den vorigen Stand setze und es nicht auf eine rechtliche Entscheidung ankommen lassen wolle, die den gemeinen Nutz schädigen werde, nachdem selbst dem Unterhändler, dem Erzbischof von Magdeburg, und dem Landgrafen zu Hessen die Aufhebung des Verbots abgeschlagen worden sei. Sollte dann der Herzog den Artikel über das Bergwerk als zu einer Abrede gestellt [auf dem ersten Tag zu Naumburg] und den Artikel wegen der Straße zur Verhandlung nach Sagan als verwiesen betrachten wollen, daß darauf nichts zu gründen und die Verhandlungen zu Naumburg vergeblich gewesen, da durch die Reden des Obermarschalls und des Dietrich von Schleinitz zu Senftenberg die Besichtigung der Straße gänzlich verhindert und ebenso das Zeugenverhör zu Sagan gänzlich verweigert worden sei. Würde dann Georg die „zweyung in dem verstand des hinstellens und annehmens" vorschützen, daß er die Bünauschen Lehen neben der Straße und der Kurfürst das Bergwerk neben der Straßensache stelle, so sollen sie betonen, daß Straße und Bergwerk die Hauptartikel seien, die alle Verhandlungen hemmen, während der Artikel über die Bünauschen Lehen nicht in Frage gewesen, wie auch die Verhandlungen zu Adorf dies bestätigt haben. Würde schließlich der Herzog in der Hauptsache nicht nachgeben, so möchten sie betonen, daß die Stände vom Kurfürsten um Rath und Hülfe angegangen seien, die

Digitized by Google

sie ihren Pflichten nach nicht verweigern könnten und hofften, daß Herzog Georg die gleichmäßige Handlung zur Hinlegung aller Gebrechen bewilligen werde. **1507 Nov. 20**

Reinschrift Reg. A No. 264 und Cop.-Buch F 41 fol. 380.

101. Handlung der Landschaft Kurfürst Friedrichs und Herzog Johanns mit Herzog Georg zu Leipzig, dinstag sanct Clementistagk a. d. XV^{c} septimo. Nachdem mittwoch nach allerheiligen [3. Nov.] die Landschaft nach Naumburg einberufen und dort die Gebrechen erörtert, auch eine Abordnung an Herzog Georg beschlossen worden, bitten sie, daß die beiden strittigen Artikel verglichen werden möchten, worauf der Herzog durch den Obermarschall Heinrich von Schleinitz antworten läßt, daß er der Landschaft gern Verhandlung gestatte, nachdem die Verhandlungen zu Naumburg nicht „clagweise" angebracht oder mit „verunglimpfung" vorgetragen worden seien. Befremdlich ist aber die Behauptung, daß Herzog Georg „gleichmäßigen austrag" zwischen beiden Fürsten „geflohen" habe, was in Abrede gestellt wird. Austrägliche Vorschläge hätte nur Herzog Georg, nicht aber der Kurfürst und Herzog Johann gethan, woran sich in langer Darstellung das Entgegenkommen des Herzogs schließt und seine völlige Unschuld an der Verschleppung der Sache behauptet wird. Auf die „lange zirliche rede" des Obermarschalls giebt die Landschaft die Erklärung, wie die Irrungen entstanden und beizulegen sind, die dann in der Bitte gipfelt, daß der Herzog Landen und Leuten zu Gute die beiden Artikel „in gestalt und maß, wie die vor den geboten und satzungen gestanden, widerum wenden" möge, damit der Kurfürst und Herzog Johann „unverpfendt sundern gleichmeßig" mit dem Herzog Georg zu furderlichem austrag kommen, worauf nochmals entgegnet und von den Geschickten der Landschaft und dann vom Herzog Georg die Schlußrede gehalten wird. Hierauf folgt noch eine gütliche Unterredung einiger Stände mit Herzog Georgs Räthen (s. folgende Nummer). **1507 Nov. 23**

Copie Reg. A No. 184 und Cop.-Buch F 41 fol. 391—418; Dresd. Archiv Loc. 10511 fol. 148^{b}. An letzterer Stelle sehr kurz.

102. Gütliche Unterrede außerhalb des öffentlichen Verhörs, s. a. et d. Nach der zweiten Rede des Heinrich von Schleinitz streben einige Räthe gütliche Unterrede mit Georgs Räthen an, wogegen Wolf von Weißenbach und Fabian von Feilitzsch sprechen und sich nicht betheiligen wollen. Zuletzt hat sich Fabian von Feilitzsch aber auch an dem gütlichen Gespräch betheiligt, doch nur mit der Absicht, daß etwa nachtheilig Beschlossenes durch ihn fern gehalten werde.

Heinrich Loser schildert die nachtheiligen Folgen, die sich aus der Zwietracht der Fürsten ergeben können, will deßhalb, daß

Digitized by Google

Georg wenigstens das Verbot beider Artikel ein halbes oder ein ganzes Jahr aufhebe; würden in der Zeit die Gebrechen aber nicht beseitigt, möge er die Gebote wieder einführen.

Schleinitz sagt: das sei auch des Landgrafen Ansicht gewesen; ob es aber Herzog Georg annemlich gewesen, wisse er nicht, aber Georg habe nicht finden können, daß der Vorschlag leidlich, und habe als Ursache angezeigt, daß ihm Schimpf daraus erwachse; die Fuhrleute wären zum Theil durch das Gebot, zum Theil durch Zwang veranlaßt, die Straße zu gebrauchen, würde dieses aufgehoben, so würden sie die untere Straße fahren, weil Zölle und Zehrung leichter, die Wege näher, besser und härter am Berge seien, das gäbe dem Handel kein Ende, der für Herzog Georg dadurch entstehende Schade betrage sicherlich 3000 Gulden, weßhalb der Herzog auf diesen Vorschlag nicht eingehen werde, zumal er auf Grund der alten Verträge mit Böhmen ein neues Bündniß geschlossen und alle Straßen, Zoll und Geleit wie vor Alters bestehen bleiben sollen; eine Veränderung der Straße gehe gegen das Bündniß.

Was das Bergwerk anlange, so sei es im Anfang anders gewesen, es sei ein Bergmeister gewesen, Satzung und Gebot in beider Namen ergangen, dann sei Theilung erfolgt und Georg habe auf Annaberg laut der Theilzettel das Regiment allein ausgeübt, worunter die Nutzung nicht leide, wie die Rechnungen darthun, und da viel Leute aus andern Landen beschäftigt sind, könnte eine Aenderung leicht Schaden bringen, weßhalb auch der dem Herzog Georg befreundete Landgraf darin eine Aenderung nicht erzielt habe; doch versichere Schleinitz, daß er alles aufbieten werde, um die Gebrechen zu beseitigen, zumal auch Herzog Georg gern mit seinen Vettern vertragen sein möchte.

Auf den weiteren Antrag der kurfürstlichen Stände, daß ihr Herr „eine zeit lang zum handel gleichmäßig gelassen werde", antwortet Heinrich von Schleinitz, daß dies unthunlich sei, nachdem Herzog Georg dies auch seinen Freunden abgeschlagen habe; wenn man aber andere Wege vorschlagen wollte, die zu einem Vertrage dienstlich seien, so solle es am Herzog nicht fehlen, selbst wenn er Nachtheile davon haben sollte. [1507 Nov. 23]

Cop.-Buch F 41 fol. 419—423.

103. Herzog Georg erbietet sich dem Kurfürst Friedrich und Herzog Johann, Leypczk samstag nach sancte Katharine virginis a. XV^{c} septimo, wegen der Gebrechen auf die Erbeinigung, nachdem sie bisher sich geweigert haben, den Austrag zu erwarten, bevor nicht die beiden Artikel der Straße und des Bergwerks wegen verglichen seien, da sie meinten, als sollten sie mit ihm zu gleichmeßigem unverpfendlichem Austrage nicht kommen können. 1507 Nov. 27

Dresdener Archiv Loc. 10511 fol. 150. An dieser Stelle folgt

Digitized by Google

Georgs Schreiben in Copie an seine Landschaft, sich gerüstet zu halten. Reinschrift Reg. A No. 164 und Copial-Buch F 41 fol. 428.

104. Herzog Johann theilt dem Kurfürst Friedrich, datum Weymar dornstag nach sand Andreas tag des heyligen zwelffboten a. d. XV^{c} septimo, das von den Räthen Wolf von Weißenbach, Fabian von Feilitzsch und dem Kanzleischreiber Jörg Lauterbach hergestellte Verzeichniß der Verhandlungen mit. **1507 Dec. 2**

Orig. Reg. A No. 164.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

105. Herzog Johann gebietet den Amtleuten und Städten, alle ausländische Münze nicht zu nehmen und auszugeben, wie dies durch die mit Kurfürst Friedrich und Herzog Georg früher abgeschlossene Münzordnung geboten, aber nicht gehalten ist. Datum Weymar freytags sandt Barbara abent a. d. XV^{c} septimo.

1507 Dec. 3

Druck Reg. Q No. 295. Danach sollten nur sächsische Münzen, böhmische, der Groschen für 10 Pfennige, märkische Groschen für 7 Pfennige genommen werden.

Ausschuß-Landtage zu Naumburg und Altenburg 1507 Dec. 14—18.

Reichshülfe zum Romzuge. — Irrungen mit Herzog Georg.

106. Die zu Naumburg versammelte Ritterschaft und die Städte erklären dem Herzog Johann, Aldenburg sonnabends nach Lucie virginis a. septimo, auf Grund des am dinstag nach sand Lucientag [14. Dec.] zu Naumburg gefaßten Beschlusses der Ritterschaft und Städte über Leistung der Hülfe zum Romzuge [Reichstag zu Costnitz mit 12000 Mann], daß jeder das, was ihm nach dem Anschlag auferlegt, mittwoch nach invocavit nach Altenburg schicken und donnerstag zwei aus der Ritterschaft und zwei von den Städten zum Empfang der Anlage absenden wollen, weßhalb die in dem Verzeichniß Benannten dazu vom Herzog aufzufordern sind. Sie hätten etwas über 12000 fl. angelegt, um den Ueberschuß „zu der lande nodturft gebrauchen zu wollen“.

Copie Reg. A No. 164. **1507 Dec. 18**

107. Die zu Altenburg versammelten Stände bitten den Kurfürst Friedrich und Herzog Johann, Aldemburg sambstags nach Lucie a. XV^{c} septimo, um Uebersendung der von

Digitized by Google

dem Kanzleischreiber Georg [Lauterbach] verzeichneten Verhandlungen auf S. Peter und Paulstag nach Naumburg.

Ein Schreiben von gleichem Datum besagt, daß, nachdem die [nach Leipzig] zu Herzog Georg Abgeordneten „unverfencklich" von diesem abgeschieden und zu Naumburg deßhalb Rath gesucht, aber von den Ständen daselbst Niemand erschienen und sie in Sachen der königlichen Hülfe sich nicht getraut haben zu beschließen, so sei nach Unterredung mit dem Bischof von Naumburg ein Tag auf Pauli bekehrung nach Naumburg ausgeschrieben worden, wohin auch die Leipziger Verhandlungen mit Herzog Georg gesandt werden mögen. **1507 Dec. 18**

Reinschrift Reg. A No. 164. Die Antwort entsprach dem obigen Gesuche, Weymar vigilia nativitatis Christi XV^{c} septimo [Dec. 24]. Gleicher Meinung wurde auch den Ständen geschrieben.

108. Die zu Altenburg versammelte Landschaft an Kurfürst Friedrich und Herzog Johann. Datum Aldenburg sonnabendt noch Lucie a. d. XV^{c} septimo. Einige von ihnen als Beauftragte haben den Herzog Georg montag nach presentationis Marie [Nov. 22] zu Leipzig angetroffen. Was zu Naumburg und bei Herzog Georg gehandelt, besagt die Abschrift des Kanzleischreibers Jörg [sc. Lauterbach]. Da nur wenige von den Ständen zu Naumburg erschienen, um weiter zu berathen, was zu thun sei, und sie sich allein weiter zu handeln nicht getrauen, hat der Bischof zu Naumburg eine merkliche Anzahl auf Pauli bekehrung beschrieben, um Weiteres nach dem Abschied zu erwägen. Sie bitten, die Aufzeichnung des Jörg [Lauterbach] auf bemelten Tag nach Naumburg zu senden. **1507 Dec. 18**[1])

Orig. Reg. A No. 164.

109. Bischof Johann von Naumburg meldet dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann den mit den zu Altenburg versammelt gewesenen Ständen vereinbarten Tag auf Pauli bekehrung [1508 Jan. 25.] zu Naumburg und bittet die Aufzeichnungen Jorgs [Lauterbach] des Kanzleischreibers, dahin zu senden.

Datum Zceitz dinstags am tage Thome a. d. XV^{c} septimo.

Orig. Reg. A No. 164. **1507 Dec. 21**

110. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann erklären dem Herzog Georg, datum donnerstag nach nativitatis Christi a. XV^{c} octavo: „weil e. l. die urſachen, dadurch sie verhindert, mit e. l. gleichmeſſig zur handlung zu komen, selbst anczeigt und dabey

1) Am 15. December hatten die Räthe zu Adorf mit Herzog Georg wegen Nutzung der Straßen und Bergwerke auf St. Annaberg verhandelt, worüber eine Relation des Grafen Balthasar von Schwarzburg, Friedrich Thuns und Markart von Tettaus vorliegt, die wir als nicht ständisch übergehen können.

Digitized by Google

berurt, daß e. l. davon zu stehen unleidlich, so ist wol abzunehmen, daß uns vil mehr beswerlich also verpfend handlung einzugehen, nachdem wir uns allemalh haben vernemen lassen, gern freuntlich mit e. l. zuvertragen." Sie seien dazu auch noch geneigt, wo „wir der gebote, verbothe und satzungen halben gleichmessig darzu gelassen, uns laut erbainung freuntlich wie vormals auch erboten, zuvertragen".
Reg. A No. 164 Reinschrift. **1507 Dec. 30**

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

111. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern die Stände auf, gegen die Landbeschädiger auf zu sein und sie zu bekämpfen. Torgaw, freytags nach invencionis sancti Stephani a. d. XV^{c} octavo. **1507 Dec. 31**
Reg Q No. 200.

112. Die Grafen Günther und Heinrich zu Schwarzburg, Botho Graf von Stolberg, Wolf Graf von Gleichen, Ernst Graf von Mansfeld bieten sich bei Herzog Johann zu Weimar, a. XV^{c}VIII am tag circumcisionis zur Verhandlung in den Gebrechen mit Herzog Georg an, was dankend mit dem Hinweis abgelehnt wird, daß die beiderseitigen Landschaften zur Verhandlung herangezogen werden. **1508 Jan. 1**
Reinschrift Reg. A No. 165 Aehnliche Versuche machten Joachim und Albrecht von Brandenburg durch die Entsendung Dr. Sebastian Stüblingers. Actum Weymar sonnabend nach trium regum a. octavo. — Dann folgte das kaiserl. Mandat d. d. Stertzing den letzten Febr. 1508, daß der Unwille gegen den Herzog Georg abgestellt werde (A 167) — u. s. w.

113. Die zu Coburg versammelte Ritterschaft bittet den Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann wegen der zu Naumburg gesuchten Hülfe pp., montag nach Erhardi a. d. XV^{c} octavo, um gnädige Aufnahme folgender Antwort, „daß uns solchs angesynnen vormals dermassen nicht mehr begegendt, auch e. f. g. lutzel hulflich noch furtreglich sein mocht auß ursachen: unser ist geringe zcall in e. f. g. ortlandts zu Francken gesessen". Ihre Güter liegen meist unter Bamberg, Würzburg, Brandenburg und der hennebergschen Herrschaft, wenige sind sächsische Lehen; sie verweisen auf ihre Freiheiten in der Urkunde von 1438 montag nach trinitatis, bei denen sie gelassen werden möchten [9. Juni]. **1508 Jan. 10**
Copie Reg. A No. 164. Hierauf erklären die Fürsten (s. d.), daß von den Fürsten die vom Reich geforderte Hülfe nicht zu verweigern gewesen sei, und daher jeder Unterthan zu dieser pflichtig wäre; da die Hülfe sich nicht auf die Steuer, von der sie befreit seien, gründe, und nicht ein Ding sei, von dem man befreit sein könne, auch Wege

Digitized by Google

vor Augen wären, wie die Ungehorsamen zu Gehorsam gebracht werden, so hätten sich die Fürsten dieser Ausflucht nicht versehen, weßhalb sie nochmals aufgefordert werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen und den persönlichen Dienst mit dem Anlagegeld zu leisten.

Landtag zu Naumburg 1508 Jan. 25.

Gebrechen mit Herzog Georg.

114. Relation des Grafen Balthasar von Schwarzburg an Kurfürst Friedrich und Herzog Johann über die Verhandlungen zu Naumburg, s. a. et d. Nachdem die Fürsten den Bischöfen zu Meißen und Naumburg, auch den Prälaten, Grafen und den Geschickten von den Capiteln und anderen Ständen über die Gebrechen in Wort und Schriften haben Vorhalt thun lassen, haben sich diese, da das Recht der beiden Artikel halben auf Seiten des Kurfürsten sei, zu nahezu einhelligem Beschluß vereinigt. Nur Ritterschaft und Städte hätten gewünscht, daß von aller Stände wegen zuerst der Herzog Georg um Gestattung der Verhandlung seiner Stände mit den diesseitigen zu Naumburg angegangen werde, wogegen man dafür gehalten, daß dieser Weg zu Verschimpfung und Nachtheil gereichen und als „waichmutigkeit ausgelegt" werde, und „daß e. f. g. fugs und gerechtigkait in den sachen zweivelhafftig" und darum die handlung begerten. Es sei also besser, erst mit Herzog Georg wegen beider Artikel zu verhandeln dann mit den Ständen, wenn ein Einvernehmen nicht erzielt würde. Eine Einigkeit bei den Ständen sei nicht erzielt worden. **1508**

Reinschr. Reg. A No. 264.

115. „Außlofung und zcerung der lantschaft uf dem lantag zur Naumburg, conversionis Pauli anno ect. octavo uf ein nacht ufs pferdt V ℔." **1508 Jan. 25**

Sch.	Gr.	Uff zcwu nacht.	Pferd	Sch.	Gr.		Pferd
1	20	der herr von Gera	8	—	30	er Lupold von Hermannsgrun	3
1	40	der Reuß	10				
1	—	graf Georg v. Kirchperg	6	1	20	Sebaſtian von Pappenheym	8
—	50	abt vom Buch	5	—	30	Eckart Gans	3
1	—	abt von Grunhain	6	—	20	Veit von Obernitz	2
—	40	er Rudolf von der Plawnitz	4	—	20	Hans v. Brandenſtein	2
				—	20	Jahn Poſter	2
—	10	er Wolf von Weiſſenbach	5	—	10	Etzdorf	1
				—	20	Heintz von Herda	2

Digitized by Google

Sch.	Gr.		Pferd
—	30	Bernhart v. Wangenheym	3
—	30	Hans Metzsch	3
—	30	Rudolf v. der Plawnitz zu Wiesenberg	5
—	20	Heinrich v. Bunaw zu Elsterberg	2
—	20	Ernfridt vom Endt	2
1	10	Erich Rabil mit 2 edelleuten dem ampt Bitterfelt verwant	7
—	40	Gunther von Bunaw zu Breitenhayn	4
—	40	Ernfridt Monch amptman zu Weida	4
—	40	Jan von Wolfsstorf	4
—	20	Caspar Labitzsch	2
—	10	Gotz vom Endt (der wirth hat nit mehr gefordert)	2
—	30	Stadt Olsnitz	3
—	30	Plawen	3
—	30	Eisenach	3
—	40	Gotha	3
1	50	abt von Salvelt 2 nacht	2
		3 nacht	6
		er Heinrich vom Endt	7
1	45	er Heinrich Loser	6
1	30	er Heinrich v. Bunaw	4
1	—	zu Meusselwitz	
		Dr. Johann Kitzscher	4
1	—	Hans Leimpach, Rentmeister	2
2	15	Wittenberg	2
1	30	Jhen	4
—	20	zu trinckgeld und des rats diener zur Naumburg von den stoben zu heischen (sic)	
		10 Pf. f. wein den reten ufs rathaus	
—	36	der rentmeister nach verzert uber die 2 Sch.	
		Summa 31 Sch. 46 Gr. 10 Pf. macht in golde 90 fl. 16 Gr. 10 Pf.	

Uf 3 nacht.

Orig. Reg. R fol. 1a No. 1 fol. 72.

116. Verzeichniß der Stände Georgs, die mittwoch nach conversionis Pauli zu Naumburg anwesend waren[1]): der Bischof von Merseburg, die Aebte zur Zelle und Pforta, Dr. Heynitz wegen des Capitels zu Meißen, die Grafen Botho von Stolberg, Ernst von Mansfeld, Hugo von Leißnig, Herr Hans Bircke, Heinrich von Schleinitz, Obermarschalk, Dietrich von Schleinitz, Hans von Werterde, Götz von Ende, Dietrich von Witzleben, Doctor und Ritter, Apel von Ebeleben, Otto Spiegel, Doctor und Ritter, Otto Pflug, Georg von Kockeritz, Georg von Hopfgarten, Hugolt von Einsiedel, Siegmund von Maltitz, Heinrich von Schönberg, die Städte Leipzig, Chemnitz und Salza.

Reinschrift Reg. A No. 164. **1508 Jan. 26**

1) Nach der Aufzeichnung im Dresdener Archiv Loc. 10511 fol. 151.
Ganz dieselben Stände waren vom Bischof Johann zu Naumburg für den neu auf den 20. Febr. nach Naumburg anberaumten Tag bestimmt.
Die Verpflegung dieser Stände wurde natürlich von Georg getragen, da sie im vorigen Verzeichniß nicht genannt sind.

Digitized by Google

117. Unterhandlung mit den Geschickten der Landschaft. Die Anordnung wegen des Verzeichnisses des Kanzleischreibers Jorg [Lauterbach] gefällt den Fürsten. Der Landschaft Schrift an den Herzog Johann sei dem Kurfürsten kurz vor seinem Abscheiden zu Nürnberg behändigt worden; beiden Fürsten gefällt, daß die Landschaft dem Beschluß von Naumburg nachgehen wolle und sich davon nicht abbringen lasse, auch gefalle ihnen, daß die Tagsetzung auf sontag nach Valentini [20. Februar][1]) stattfinde und etliche Personen dazu verordnet werden; es sei gut, daß die diesseitige Landschaft ein oder zwei Tage vorher zu Naumburg einkomme. Dabei sei unvergessen, wie sich Herzog Georg mit vielen und geschwinden Aufgeboten befaßt, wie er an den Markgrafen Joachim und Albrecht, an Naumburg und Erfurt gearbeitet und mit Aufgeboten auf dem Schneeberg sich erzeigt habe, woraus man auf „sein gemuth" schließen könne, und obgleich „vorhin nit irrung vorhanden", sie auf diesem Wege wohl erregt werden möchten.

Nachrede der Geschickten von der Landschaft, die zu Leipzig gewesen, wo keine Antwort gestellt sei, da man sich versehen, daß viele von der Landschaft nach Altenburg kommen würden. Da aber wenig erschienen, so ist der Tag zu Zeitz und die Vorhaltung des Verzeichnisses erfolgt, „so die obgemelten drey [Räthe] gemacht". Dank; der Kurfürst habe die Landschaft nach Naumburg beschieden, wo sie bestens handeln und den Glimpf erhalten wolle. Wird die Handlung bei Herzog Georg nicht verfangen, erbiete sie sich, doch dem Abschied nachzukommen, und übergebe das Verzeichniß des Herzogs Georg nach gehabter Verhandlung zu Leipzig.

Gegenrede des Herzogs Johann: Es soll bei vorigem Bericht wegen des Verzeichnisses bleiben, damit es zu Förderung der Sache diene, und er versehe sich zu der Landschaft alles Guten. Ein Verzeichniß, was von Georg gehandelt, soll nicht gegeben werden, „ire f. g. hätten auch gar keine ſchew noch furcht vor irem vettern. Denn solt es die meinung haben, daß löblich wer, landt und lewt zuvertreten, ire f. g. wüſten viel fremder leut in die landt zu bringen, die auch deutzsch und nit fremde ſprach konnen sollen, als jener Herzog thun kann, er troſt ſich, wes er moge. Daß aber ir. f. g. sich bey iren feinden und freunden zu erclagen bißher enthalden, iſt unter andern urſachen die gewest, daß ir f. g. bewogen, wo sie die erlangen teten, daß sie inen und andern ſtenden der landschaft diese ire handlung beſweren mochten."

Concept Reg. Q No 11a und Cop.-Buch F 41 fol. 428.

1) Der Tag wurde dann auf den 28. Febr. gelegt. Vgl. nächste Nummer.

Digitized by Google

118. Bischof Johann zu Naumburg und einige andere Stände ersuchen den Herzog Georg, seine Stände nach eingelegtem Verzeichniß [1]) zur Beilegung der Gebrechen mit Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Neuem auf sontag nach Valentini [20. Febr.] nach Naumburg zu senden.

Donerstag nach conversionis Pauli octavo. **1508 Jan. 27**

Dresd. Archiv Loc. 10511 fol. 151 ff.

119. Der Abt zu Saalfeld, Graf Günther von Schwarzburg, Heinrich Loser, Heinrich von Bünau und Franz Munzmeister von wegen der Städte werben an den Kurfürsten und Herzog Johann, Wymar samstag nach conversionis Pauli: Laut Abschied des zu Naumburg gehaltenen Tags [vom 25. Januar], habe man neben einigen Ständen in den Gebrechen mit Herzog Georg zu Leipzig verhandelt und den Handel durch Jorg den Kanzleischreiber aufzeichnen lassen, und da beschlossen worden, daß, wenn die Verhandlung mit dem Herzog Georg nicht verfinge, so solle, wie es auch von den diesseitigen Ständen, die zu Naumburg versammelt gewesen, beschloſſen ein mit Herzog Georgs Landschaft zu vereinbarender Tag abgehalten werden, der nun auf montag nach Mathie apost. [Febr. 28] [2]), nach Inhalt beigelegten Verzeichnisses auf Grund des Abschiedes angesetzt werden möge, wovon zu hoffen sei, daß er der Sache ersprießlich werde, nachdem Herzog Georg mancherlei Erbietungen gemacht habe. **1508 Jan. 29**

Reinschrift Reg. Q No 10[a] (roth) und Cop.-Buch F 41 fol. 427.

Landtag zu Naumburg 1508 Febr. 21—22.

Gebrechen mit Herzog Georg. — Reichshülfe.

120. Instruction für Dr. Mugenhofer und Friedrich Thun an die zu Naumburg montag [nach] st. Juliannentag zu Naumburg versammelten beiderseitigen Stände: Die bisherigen Verhandlungen haben den Glimpf des Kurfürsten und Herzog Johanns genugsam festgestellt, sie hätten nichts als gleichmäßigen Handel, wie dieser vor dem Verbot gestanden, verlangt und die Gesandten sind zur Ertheilung von Aufschlüssen beauftragt. Die Räthe sind zu jeder Aufklärung bevollmächtigt und bereit. Die durch den Kanzleischreiber Georg übergebene Schrift enthält neue Erbietungen Herzog Georgs nicht, denn sie unterscheiden sich von den zu Naumburg übergebenen nicht, wo sie vor der Landschaft öffentlich

1) Das Verzeichniss steht oben unter 26. Jan. 1508. Es waren dieselben Stände, die den 26. Jan. Georgischer Seites zu Naumburg waren. Herzog Georg sagte den 1. Februar zu.

2) Der Tag wurde aber schon den 20. Febr. abgehalten.

Digitized by Google

ergangen sind. Dem Herzog Georg sei keinerlei Anlaß zu seinen geschwinden Aufgeboten und Hülfesuchen bei dem Markgrafen, bei Erfurt, Naumburg und dem Schneeberg gegeben worden, da der Kurfürst stets friedlich, auch dies vor der Landschaft bezeugt, und diese nur ersucht habe, ihm mit ihrem Rath zu seinem Rechte zu verhelfen, wie denn auch der Kurfürst nach dem Tag zu Naumburg außer Landes im Dienst des Kaisers gewesen und keinen Anlaß zu feindlichem Vorgehen Georgs gegeben haben könne. Gleichmäßige Verhandlung, wie vor dem Gebote Herzog Georgs, sei das Einzige, was er mit Hülfe der Landschaft anstrebe.

Cop.-Buch F 41 fol. 431. **[1508 etwa Febr. 14]**

121. Verhandlung der kurfürstlichen Landschaft mit der Herzog Georgs zu Naumburg, montag und dienstag nach Juliana: Dank für das Erscheinen, worauf kurze Darstellung erfolgt, daß Herzog Georg die Verbote wegen der Straße und Bergwerke erlassen und zur Rücknahme nicht zu bewegen sei, woran die Verhandlungen zur Beseitigung der Gebrechen scheitern mußten, weßhalb an die Stände die Bitte ergeht, den Herzog Georg zur Aufhebung dieser Gebote zu veranlassen, woraus unzweifelhaft folge, daß der Kurfürst und Herzog Johann gleiche und schleunige Austräge annehmen werde. **1508 Febr. 21—22**

Cop.-Buch F 41 fol. 454.

122. Verhandlung der beiderseitigen Landschaften. Heinrich von Schleinitz hält die vorige Danksagung für unnöthig, denn beiderseitige Stände sind einander zu willfahren geneigt. Auf den bekannten 2 Artikeln beruhen die Irrungen, wobei Schleinitz mit Darstellung aller bisherigen bekannten Verhandlungen nachzuweisen sucht, daß an der Beilegung der Gebrechen dem Herzog Georg durchaus keine Schuld beizumessen sei; er erbietet sich, bei dem Herzog und der Landschaft durchzusetzen, daß die Fürsten mit dem Herzog „gleichmeßig" zum Austrag kommen möchten, worauf die Landschaft des Kurfürsten das Wort ergreift und den Handel von ihrem Standpunkt aus beleuchtet, und da Friedrich Thun bei der Erwähnung des Artikels wegen Besichtigung der Straßen in seiner Darstellung fortfahren will, fällt Heinrich von Schleinitz ihm in die Rede, „indem er dem Dietrich von Sleinitz heimlich in ein ohr gerondt und Hanſen von Werterde aus einem fenster gezogen, mit den beiden er zu dem bischof von Merseburg, prelaten und grafen yres tails getreten und unterredung gehabt. Aber die andern von Ritterschaft und Städten sein stehn geblieben und ist durch Heinrich von Sleinitz volgende rede ergangen." Ihn habe seine Landschaft zu reden beauftragt. Wenn seine Erzählung vor einem Richter, der jeden Theils Fug und Recht erkennet, erginge, auch Herzog Georg dazu erfordert würde, er sich „mit unver-

Digitized by Google

weislicher antwurt" vernemmen lassen werde. Aber Georgs Stände wüßten sich hinter dem Herzog „in die sach nicht zuflechten, es sey ihnen eine frembde sach, darumb sie nit hieher beschiden und allein auf das schriftlich erfordern hieher kumm sint, das furbringen, als hewt gescheen, anzuhoren", bitten, daß die Stände des Kurfürsten „der weitern furbringung in yrer kegenwertikait ruhe geben", „oder aber ynen gutlichen abschit vergonnen, damit ein yder reite, do er herkommen ist". Hierauf sagen die Stände des Kurfürsten: Heinrich von Schleinitz habe seines Herrn Erbieten erzählt, sie hätten es gutwillig angehört und fänden es billig, daß das Erbieten des Kurfürsten gegen Herzog Georg auch gutwillig gehört werde.

Darauf antworten Georgs Stände durch H. von Schleinitz: Von ihres Herrn Erbieten hätten sie aus zwei Ursachen geredet: 1) daß in dem ersten Fürhalten vom Abschied Herzog Georgs zu Leipzig geredet worden sei, 2) daß Friedrich von Thun angezeigt habe, wie Kurfürst Friedrich und Herzog Johann „hochbegierig" gewesen mit Herzog Georg freundlich vertragen zu sein, was ja auch auf Seiten des Herzogs der Fall sei, sie hätten aber allein von dem Ansuchen und Abschied zu Leipzig gesprochen. Den Handel von Anfang an darzustellen und anzuhören, hätten sie keine Vollmacht, dazu bedürfte es vieler Briefe aus ihres Herrn Kanzlei. Wenn sie aber zu dem Vorbringen des H. von Schleinitz etwas Dienliches reden wollten, ließen sie geschehen, worauf die kursächs. Stände antworten, daß sie gleiches Recht beanspruchen gehört zu werden, nachdem Schleinitz seines Herrn Erbieten erzählt habe. Dagegen antwortet Schleinitz Namens der Landschaft Herzog Georgs, daß er von Georgs Erbieten geredet, fließe aus obigen beiden Ursachen her, während die Landschaft allein von dem Ansuchen und dem Abschied zu Leipzig und nicht vom Handel an sich selbst Anregung gethan habe; wäre es aber dem Handel dienlich, so möchten sie zu dem Vorbringen des Heinrich von Schleinitz Stellung nehmen, wogegen Friedrich Thun Verwahrung einlegt, daß das Erbieten des Kurfürsten nicht gleich friedlich wie das Georgs gewesen, und stellt sämmtliche Verhandlungen zur Verfügung, worauf Schleinitz den Vortrag Thuns in seinem Werth bestehen läßt, da auch Leute vorhanden seien, die die Erzählung entkräften könnten; Thun betont die Unanfechtbarkeit seiner Darstellung und bittet, daß die Stände morgen um sieben Uhr wieder aufs Haus kommen und weiter verhandeln, was zugesagt wird.

Schlußbemerkung: Die Stände des Kurfürsten haben heute zwischen acht und neun erfahren, dass „Heinrich von Schleinitz und yr vil morgen werden wegk reiten uber yr zusage".

Am dienstag St. Peterstag [Februar 22.] bedankt sich Thun, daß Georgs Landschaft dem gestrigen Abschied gemäß wieder erschienen ist. Es handele sich darum, daß Herzog Georg die

Digitized by Google

Gebote wegen der Straßen und des Bergwerkes außer Kraft setze und die Parteien in gleichmäßigen Stand gesetzt würden. Dagegen erklärt Schleinitz, daß die zwei Artikel in voriges Wesen zu stellen ohne Noth sei, weil Herzog Georg „keine neuigkeit“ damit vorgenommen habe, und beide Fürsten wohl ohne dies auf einem Tag vertragen werden könnten. Thun bezieht sich auf die gestrige Darstellung und daß die schädigenden Gebote des Herzogs hinter dem Rücken des Kurfürsten geschehen sind, und die Artikel nicht mehr im vorigen Stande wären. Die Wege der Vereinigung werde er gern kennen lernen. Schleinitz läßt alles Vorgebrachte in seinem Werth bestehen und verbreitet sich über die Artikel des vorgeschlagenen Vertrags A. der dem Thun unter der Mahlzeit abschriftlich zugestellt wird, und der nach Tisch sich über beide Artikel mündlich ausläßt, glaubt, daß Artikel 1 von dem Kurfürsten nicht angenommen werde, ebenso daß der Artikel über die Bergwerke in der Naumburger Abrede bleibe, weil auch nicht angezeigt sei, wie es damit in der Zwischenzeit gehalten werden soll. Hierauf ist „ein wunder kurtz antwort gefallen“, indem alles auf den künftigen Verhandlungs- und Austragstag verwiesen wird, dessen Resultate aber die kurfürstlichen Landstände bezweifeln. Schleinitz erklärt sich dann bereit, die Anträge dem Herzog Georg bekannt zu geben, aber auf Wunsch der Landstände des Kurfürsten auch dem Bischof von Naumburg die Antwort mitzutheilen, worauf Schleinitz bittet, auch die Meinung der Stände Georgs dem Kurfürsten bekannt zu geben. **1508 [Febr. 21—22]**

Reg. A No. 169. Vollständig im Cop.-Buch F 41 fol. 459 —.

123. Vorschlag der Stände Georgs zu Naumburg zum Austrag der Gebrechen. (Bezeichnet mit A.)

1. Daß Herzog Georg den Artikel die Straße belangend, an Kurfürst Friedrich und Herzog Johann „zu entlichen und mechtigen auspruch ſtelle“, und wenn dieser von beiden abgeschlagen wird, daß der Austrag einem ihrer gnaden Freunde, „einem, zweien oder dreyen aus ihrer landschaft“ befohlen werde.

2. Daß es hinsichtlich des Bergwerkes bei dem Beschluß der Räthe bleibe, wenn dies aber nicht angenommen, der Artikel im Einverständniß mit Herzog Georg geändert werde und, daß alzo die andern abgeredten artickel, wie die erſten zwen geendert werden, in crafft geschehener abrede bleyben“.

3. Daß, wenn dies der andern Artikel halben auch nicht gefallen wolle, daß dann bestimmt werde, welche Artikel zu ändern sind.

4. Daß alle andern Gebrechen verhandelt, zu Austrag gebracht und entschieden werden.

Cop.-Buch F 41. Als Beilage A bezeichnet fol. 471 und Cop.-Buch F. 41 fol. 465.

Digitized by Google

124. Erklärung der Ritterschaft und Städte an den Kurfürsten Friedrich und Herzog Johanns s. a. et dato.

Sie haben die Beschwerden wegen der Irrungen mit Herzog Georg vernommen und sie verstehen es nicht anders, „dann daß e. f. g. des guten fug und glimpf haben", erkennen sich schuldig, Beistand zu leisten, und können in ihrer Einfalt nichts Besseres rathen, als daß einige aus der Landschaft an die Stände Herzog Georgs mit dessen Bewilligung abgeschickt und mit diesen verhandelt werde, „damit die zwen ewern gnaden unleidlich artickel, nämlich das bergwerk auf St. Annaberg und die Straße berürend, abgestellt werden". Sollte s. f. g. wider Billigkeit und Recht beschwert werden, so erkennen sie sich schuldig, ihm mit Leib und Gut beizustehen. Sie sind darin „mit allen stenden, die hierher beschrieben, obberurter meynung eyn geweſt". 1508

Reinschrift Reg. A No. 264.

125. Antrag an die Stände, die Hülfe, die auf dem Reichstag zu Constanz (18000 Mann incl. 4000 zu Ross) den Reichsständen auferlegt, durch Anlage auf die diesseitigen Unterthanen zu bewilligen.

Reinschrift Reg. A No. 264 s. d. 1508

126. Außlofung und zcerung der landschaft uf dem landtag zur Naumburg, freytag nach Valentini anno ect. octavo, ein nacht ufs pferdt. 5 ℔. **1508 Febr. 18 u. ff.**

Sch.	Gr.	Uf 4 nacht	Pferd
1	20	Er Heinrich Loser	4
—	40	er Caspar von Bemelburg	2
		Uf 5 nacht	
2	5	abt von Salvelt	5
2	30	abt von Grunhain	6
2	55	er Heinrich vom Endt	7
2	5	er Heinrich v. Bunaw	5
2	5	Sigmund Lift	5
1	15	er Rudolf von der Planitz	3
—	50	Friedrich Thun	2
—	50	er Wolf v. Weißbach	2
1	40	Erhart von Watzdorf	4
—	50	der alt Holbach	2
2	5	Hans Leimbach, rentmeister	5
—	50	Bernhart v. Wangenheym	2
1	40	stat Wittenberg	4
1	15	Jhen	3
1	15	Aldenburg	3
1	10	er Heinrich vom Endt ubrig geben	
—	50	rentmeiſter ubrig verzert	
1	17	5 pf. er Wolf v. Weißbach und Friedrich Thun noch verzehrt	
—	22	doctor Mugenhover fur 11 malczit	
—	30	2. Jurg canzleischreiber verzert	

Digitized by Google

Sch.	Gr.					
—	42	für holcz, licht und trankgelt in die herberg fur Er Wolf v. Weißbach, Friedrich Thunen, rentmeiſter und Georg canzleyſchreiber			10	des rats von der Naumburg diener zuvortrincken, von der ſtoben zu heischen Summa 31 sch. 11 ℊ 7 ₰ macht gold 89 gulden 2 ℊ 7 ₰

Orig. Reg. R fol. 1ª No. 1 fol. 73.

127. Verzeichniß der beiderseitigen Landstände auf dem Tage.

1. Seitens Georgs: Der Bischof von Merseburg; die Aebte von der Zelle und Pforte, die Grafen Ernst von Mansfeld und Hugo von Leißnig, der Dechant zu Meißen, Otto von Weißbach, Doctor Heynitz, Heinrich von Schleinitz, Dietrich von Schleinitz der Aeltere, Hans von Werterde, Jorg von Köckritz, Otto Spiegel, Apel von Ebling, Götz vom Ende, Siegmund von Maltiz, Heinrich von Schönberg, Leipzig, Chemnitz, Salza. Das Capitel zu Meißen hat stattlich hierher geschickt, wie wohl der Bischof uf unsern Theil, nämlich Dr. Heynitz und Otto von Weißbach.

2. Seitens des Kurfürsten: Die Bischofe von Meißen und Naumburg, die Aebte von Saalfeld und Grünhain, Graf Gunther von Schwarzburg, Reuß von Plauen, Dechant von Wittenberg, Heinrich vom Ende, Heinrich Loser, Heinrich von Bünau zu Meuselwitz, Caspar von Boyneburg, Wolf von Weißbach, Siegmund List. Friedrich Thun, Erhart von Watzdorf, Heinrich von Holbach, Burckart von Wolframsdorf von des ältern Herrn von Gera wegen, Bernhard von Wangenheim, Rudolf von Hopfgarten mit dem von Schwarzburg, Bernhard von Stentzsch. Wittenberg: Doctor Scheuerlein und der Richter Franz, Jena, Altenburg. Bem.: Die Landschaft ist von beiden Theilen in Reden und Widerreden darbei gewest. **1508**

Reg. A No. 190.

128. Herzog Georg schreibt an die zu Naumburg versammelt gewesenen Stände (an den Bischof von Naumburg), Annaberg am sonnabent nach Mathie apostoli XV^{c} octavo: Er habe von den Ständen Bericht empfangen, daß in den Gebrechen zu Naumburg, daselbst nichts beschlossen worden sei, sondern er nur ersucht werden solle, die beiden Artikel abzustellen und sie in das Wesen zu stellen, wie sie vor dem Gebot gewesen. Da aber damit „keine newigkeit geubt, sundern ein yecliches in seinem alden wesen und rechte steht", könne er nicht darauf eingehen, doch wolle er gern in endlichen Austrag aller Gebrechen mit seinen Vettern treten die Gebote auf ein halb Jahr aufheben „mit vorbehalt", daß wir dann

Digitized by Google

„wu uns entlicher vertrag nit anders geben wird, an straß und berckwerck unfers rechten, wie yeczund geprauchen“. Bitte diesen Entschluß den Ständen kund zu geben. **1508 Febr. 26**

Cop.-Buch F 41 fol. 469 in Dresd. Archiv Loc. 10511 fol. 153ᵇ.

129. König Maximilians Gebotsbrief an Herzog Georg zu Sachsen wegen seiner Irrungen mit dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann: Keinen Krieg zu beginnen, wie er dem Vernehmen nach Willens sei, sondern seine Beschwerden rechtlich auszuführen. Geben Stertzing am letzten tag des monats Februarii 1508. **1508 Febr. 29**

Dresd. Archiv Loc. 10511 fol. 158ᵇ. Georg stellt die Feindseligkeiten in Abrede mit der Bitte, die Sache in Unterhandlung zu ziehen, s. d. fol. 159ᵇ, worauf Vorbeschied des Herzogs Georg auf sontag letare [2. April] nach Ulm erfolgt. Georg bittet wegen Kürze der Zeit um Verschiebung des Tags am 28. März. Darauf folgt der Vermittelungsversuch des Kurfürsten Joachim und des Markgrafen Friedrich von Brandenburg, auch Albrechts von Brandenburg, später des Landgrafen von Hessen und der hessischen Landschaft.

130. Bischof Thilo von Merseburg theilt dem Bischof Johann von Naumburg, Merseburg mitwoch nach Mathie a. XVᶜVIII, die Antwort des Herzogs Georg auf die an ihn ergangene Werbung mit und bittet, das Erbieten des Herzogs an Kurfürst Friedrich und Herzog Johann gelangen zu lassen und diese zu bestimmen, daß sie sich damit begnügen und den Entschluß den beiderseitigen Ständen zugehen lassen. **1508 März 1**

Cop.-Buch F 41 fol. 468.

131. Bischof Johann von Naumburg sendet dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann, Zceitz, donnerstag nach Mathie apostoli a. XVᶜ octavo, die Antwort Herzog Georgs auf die auf dem Landtag zu Naumburg beschlossene Werbung und den Brief des Bischofs Thilo von Merseburg. **1508 März 2**

Cop.-Buch F 41 fol. 468.

132. Kurfürst Friedrich bekennt dem Bischof Johann von Naumburg Wymar suntags esto mihi a. VIII, den Empfang zweier Briefe, wovon der eine von Herzog Georg, der andere vom Bischof Thilo von Merseburg; und sendet letztern Brief nach Kenntnißnahme zurück, da er auch für die Stände bestimmt sei, in der Hoffnung, daß sich diese dem Abschied zu Naumburg gemäß halten. **1508 März 5**

Concept Reg A No. 264.

Digitized by Google

133. Der Bischof Thilo von Merseburg meldet Heinrich von Schleinitz Obermarschalk, datum Merseburg, sonntags reminiscere a. etc. octavo, daß er die schriftliche Antwort des Herzogs dem Bischof von Naumburg für die Stände zugeschickt habe. Antwort ist zu erwarten. **1508 März 19**

Dresd. Archiv Loc. 10511 fol. 155.

Landtag zu Naumburg 1508 April 5.

Gebrechen mit Herzog Georg.

134. Bischof Johann von Naumburg und andere zu Altenburg versammelte Stände bitten den Bischof Thilo zu Merseburg, Aldenburg dornstags nach letare a. XV^{c}VIII, die Sache auf Mittel und Vorschläge zu richten, damit die Einigkeit hergestellt werde. **1508 April 6**

Abschrift Reg. A No. 169.

135. Bischof Johann von Naumburg und andere zu Altenburg versammelte Stände theilen dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann, Aldenburg dornstags nach letare a. XV^{c}VIII, mit, daß nach Eingang von Schriften Herzog Georgs und des Bischofs Thilo zu Merseburg sich einige hierher betagte Stände einer Meinung, die hier folgt, verglichen haben. **1508 April 6**

Abschrift Reg. A No. 169.

136. Relation des Fabian von Feilitsch, Hauptmanns zu Zeitz, an den Canzler (Dr. Johann Mogenhofer) über die Verhandlungen zu Altenburg, datum freitag nach letare octavo: Auf dem nach Altenburg mittwoch nach letare [5. April] ausgeschriebenen Landtag ist von den Grafen und Herrn Niemand erschienen, der Reuß ist erst nach geschehener Handlung eingekommen, von Prälaten sind die Aebte von Saalfeld, Buch, Grünhain und der Propst zu Altenburg zugegen gewest, von der Ritterschaft bei 18, aber aus Sachsen, Franken und Thüringen Niemand, als Hermann von Weißbach und Eckardt Gans, Städte mögen drei erschienen sein. Donnerstag hat der Bischof von Naumburg des Tags zu Naumburg und der Schrift Herzog Georgs an den Bischof von Merseburg und dessen Schrift an die Stände u. s. w. gedacht und zur Verhandlung aufgefordert; sich zu den Prälaten gefügt, Ritterschaft und Städte auch beisammen gelassen, sich allenthalben zu unterreden. Nachdem des Hergangs wegen der zwei hindernden Artikel gedacht, haben Ritterschaft und Städte zu dem Bischof und den Prälaten geschickt und erklärt, daß da von etwa 200 Edelleuten nicht über 15 vorhanden, sie hinter den andern nicht

Digitized by Google

handeln können, worauf der Bischof diesen Entschluß getadelt, der ja nur zur Verzögerung der Sache beitrage, zumal auch früher die Stände bei den Verhandlungen nicht vollständig beisammen gewesen seien, weßhalb die Aufforderung erfolgt, dem Bischof von Merseburg die Gründe der Stände schriftlich zuzusenden, aus denen sie nicht weiter haben verhandeln wollen, was der Propst Dr. Kitscher auch für sich in Aussicht gestellt hat. **1508 April 7.**

Orig. Reg. A No. 169.

137. Herzog Georg bekennt dem Bischof Thilo von Merseburg, Dreßden dornstags nach judica a. XV^{c} octavo, den Empfang der Schrift der Stände und des Herzogs von Sachsen und muß es, „weyl unſer gleich erbiethung, die wir so manichfeldiglich und genugsam gethan, nicht will angesehen werden", dabei bleiben lassen. **1508 April 13.**

Dresd. Archiv Loc. 10511 fol. 158.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

138. Kurfürst Friedrich fordert vom Rentmeister Leymbach die von den Ständen bewilligten 12000 Gulden zur königlichen Hülfe unverkürzt. Der Anschlag der Landschaft ist, „wie wir bericht werden, dester höher gethan, weil davon zerung zu beſtreiten iſt, damit an den 12000 gulden kein abgang sei".

Wymar, dinſtag n. s. Kilianstag a. 1508. **1508 Juli 11**

Reg. Aa Orig. Conc. Vergl. oben No. 106.

Ausschuss-Landtag zu Naumburg 1510 Juli 8.

Erfurter Angelegenheit.

139. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann bitten den Herzog Georg, Weymar dinstags visitacionis Marie virginis glor. a. XV^{c} zehen, wegen der Erfurter Angelegenheit auf montag sand Kilianstag]Juli 8] seine Räthe nach Naumburg zu senden und einige von der Landschaft, nämlich einen Grafen, zwei Aebte, sechs von der Ritterschaft und vier Städte dahin einzuladen, wie auch sie thun wollten; bitten auch, sich nahe bei Naumburg, Freiburg, Weißenfels oder Eckartsberge aufzuhalten, was auch sie zu thun beabsichtigen, damit sie zur Stelle sind, sobald es die Unterhandlungen fordern. **1510 Juli 2.**

Copie Reg. A No 185. Es erfolgt Georgs Zusage d. d. Dresden dornstag nach visitationis Marie Virg. a. decimo [Juli 4], doch da er wegen seiner Anwesenheit in Marburg zwar nicht persönlich um Naumburg sein könne, er seine Räthe zur Verhandlung veran-

Digitized by Google

lassen werde und bittet um Antwort auf nächsten montag nach Naumburg [Juli 8.] Am 27. Juni hatte eine Münzprobation zu Naumburg unter Betheiligung der beiderseitigen Räthe stattgefunden.

140. Herzog Georg antwortet dem Erzbischof Ernst von Magdeburg, Dresden, sontags nach Alexii: In den Unterhandlungen des Erzbischofs mit Kurfürst Friedrich und Johann, „daß yren liebden anders nicht leydelichen sey, dan mit uns gleychmeſſig zum handel zu kommen", habe er das Schreiben gelesen und bemerke hinsichtlich des Wortes „gleychmeſſig", „daß, wenn dye sachen der part gleychmeſſig weren, bedorffte es zwiſchen ynen keyns handels". Doch wolle er auf Vorbeschied gern sich einfinden. **1511 Juli 20.**

Cop.-Buch No 111 Dresden fol. 17b.

Landtag zu Jena, 1511 August 10, und Ausschusstag zu Fahner, 1511 Aug. 21.

Erfurter Angelegenheit.

141. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern die sächsischen Stände auf, „sontag sant Lorencien tag [10. Aug.] auf den abend zu Jhene einzukommen und folgende tage mit gottes hulff ferner unser gemutte und meynung zuvernemen, wie wohl wir geneigt, ewer gnedigklich darinnen zu verschonen, darumb wir auch biß anher vill zceit und zu nachthil geduldet, so ist es doch dermaßen gelegen, daß ſich dieſelben an euern rathe nicht wollen handeln laſſen". Sie fordern zugleich auf, zu gedachter Zeit „mit deinen knechten und pferden aufs ſterckſt woll gerüſtet, inmaſſen wir dir dan das in nächſten unſeren ausſchreiben angeczeigt haben, zu Jhene einkomen und erscheinen, damit wir ſehen, welcher geſtalt du dich, deſſelben unſers ſchreibens gehalten haſt, auch volgende tag mit gottes hulff ferner unſer gemutte und meynung zuvernemen und wolleſt dich auf bemelte zceit, wie angezeigt, zukomen, nicht hindern laſſen noch auſſen bleiben." Datum Wymar dinstags sand Mariae Magdalenatag anno d. im XVc eilf. **1511 Juli 22.**

Gleichz. Reinschrift Reg. Q pag. 8 No. 2. Unter dieser steht bezüglich der Erforderung „ebte sollen siben sein". Auch in R fol. 1 No. 1 fol. 52.

142. Verzeichniß der nach Jena beschriebenen Stände[1]).

„Sechsiſch manschaft, grafen: Reinhart, grave zu Hanau, herr zu Minczenberg, Baltasar, Cristoff, graven und herren zu Barbey

1) Reg. R fol. 1a No 1 fol. 54. — Alle mit * bezeichneten Namen sind gestrichen. Die alte Schreibweise ist beibehalten. Im Register stehen die Namen unter der modernen Form.

Digitized by Google

und Mulingen. Herrn: Burgkhardt herre zu Werberg. Prelaten: preceptor zn Lichtemberg, sand Anthoniordens, probst und capitell zu Wittemberg, univerſitet zu Wittemberg. Nota: der Wolframstorf gut zu Albrechtshain in gemeinen landsherffarten. Man Singular. Wittemberg: er Heinrich Loſer zu Pretsch*, er Sigmundt Liſt zu Wartemberg, er Sigmundt Liſt zu Rocket, Nickel Liſt zu Rodis, Gunther von Staupitz zu Dobrun, Linhart von Scheidungen zu Schenckenberg*, er Magnus von Heym, Veyt, Ott, Adam von Slyeben zu Barudt. Bitterfeld: Lentz Nawenſtadt zum Salzfurdt, er Ott Spigell, Curt von Amendorf zu Pouch, Hans von Scheiding, Hansen seligen son. Beltitz: er Hans von Rochaw zu Goltza, Friderich Prandt zu Wiſemberg. Sweinitz: Hans von Honsperg zu Cloden, Jorg von Sliben zu Plosk, Jorg von Leipzk zu Bernwalde erben*, Mathes Loser zum Jheſſen *, Gunter von Hulda zu Gernewitz. Alſtedt: Thil Knebel*, Jacob Hagk zu Wulfferſtedt. Liebenwerde: Leutoldt von Brandenſtein zu Neidegk, Jhann Falck zu Triſtewitz, Georg von Honndorf zu Schmerkendorf.

Mann Plural, Wittemberg: Jhan und Jorg Loſer zu Trebnitz, die von Thumen zu Blanckenſehe, die Loſer zu Trebnitz gebrudere*, die von Latorff zu Klickin, die von Sliben zu Barudt*, Cristof Balthasar und Steffan von Scheydingen* gebruder, die Loſer zu Bretzsch, gebruder. Bitterfeld: die Rabill zu Pouch, die von Ammendorf zu Pouch*, Cristof Balthazar und Steffan von Scheidingen gebruder, Hans, Karl, Cristof, Ott, Ditz und Nickel von Scheidingen, Leonhard von Scheiding sel. sone. Beltitz: die Edlen von Plotto. Sweinitz: die von Holdaw zu Kreiſchaw*, Hans und Georg von Hulda, gebruder zu Kreiſchaw, Jorg von Leypzk zu Bernwald Erben, Hans und Ludwig von Kanitz zu Dreben. Ambtleute zu Sachsen: schosser zu Wittemberg, die ambtman zu Sliben, Liebenwerde, Alſtedt, Bitterfeldt, Sweinitz, Beltitz, Seyda, schosser zu Lochaw. Städte: Wittemberg, Hertzberg, Schmidberg, Kemrig, Liebenwerde, Nymegk, Belzk, Brugke, Bitterfeld, Jhessen, Sweinitz, Sliben, Prettin, Zcan, Obigaw, Wartembrugk, Schonewalde, Elſter, Alſtedt, Seyda. Vorsteher: zu Brehne, Plotzk, Newendorff.

Bischove, prelaten, graven und hern zu Doringen, Meiſſen und Voitlande: bischove zu Meißen, zu Numburg. Ebte: Buch, Grunhain, Burgeln, Salveldt, sand Georgental, Reinhartsborn, sand Jorgen vor Naumburg.

Capitel: zu Meiſſen, Numburg, sand Jorgen zu Aldemburg, zu unser l. frawen zu Gotha, zu u. l. frawen zu Iſenach, zu u. l. frawen zu Erffurdt, zu sand Sever zu Erffurdt. Probſte: uf sand Petersberg, sand Thomas zu Leipczk, sand Moricien zur Numburg, Mildenfurdt, u. l. frauen berg vor Aldemburg, Nymptschen, Sitzenrode, Oberwymar, sand Katherina zu Isenach, sand Nicklaus zu Isennach, Jhene, Hewstorff, heilig Creutz zu Gotta, Cronschwitz, Eiſemberg, Eitersberg, Ichtershawsen, Roda, Rembſen. Vorſteher: Lausnitz, Frankenhawsen.

Digitized by Google

Hofmeiſter: Waldichen i. ambt Weymar, Grawtitz i. ambt Torgaw, Belgern i. a. Torgaw, Garſchitz, Lidelaw, Roden im ambt Aldenburg. Carthawse: Krimptschaw, Iſennach. Cumpthur der teutschen hove: Aldemburg, Plawen, Domitzsch. Graven: Gunther, Balthasar, Heinrich von Schwartzburg, Sigmundt von Gleichen, herr zu Tonna, Wolf von Gleichen, herr zu Blanckenhain, Ludwig von Gleichen, herr zu Cranchfelt, Sigmundt von Gleichen, herr zum Ernſtein, Ector von Gleichen, herr zu Rembde, Adolff von Gleichen zu Rembde, Bott von Stolberg, herr zu Wernigenrode, burggrave Jorg von Kirchberg, herr zu Farnrode. Herrn: Heinrich, herre zu Gera und Sleucz d. elder, Heinrich, herr zu Gera und Sleutz d. junger, Heinrich Reuss von Plawen d. mitler, Heinrich Reuss von Plawen d. junger, die herrn von Weyda zu Wildenfels und Breitenbach, die herrn von Schonburg zu Glauchau. Stette in verſpruch: Erffurdt lehen- und vorspruchs verwandt, Mulhawsen, Northawsen, verſpruch und schutzverwandte, wann sie kommen solten. Doringiſch mann singular. Wymar: Heinrich von Bunaw zu Tanrode* (obiit), Leutolff von Krumbstorff doselbst, Jorg von Dhinſtedt zu Difurdt, Heinrich, Jorg und Christoff von Godtfurdt zu Buttelſtedt, Hans von Meuſebach zu Swertſtedt, Burgkhart und Michel Vitzthum zu Egſtedt, Wernher von Harras und Joachim von Harras zu Madela, Karl von Entzenberg zu Dromlitz, Christoff Vitzthum zu Appolde, Jorg Schober zu Gutenshawsen, Heinrich von Harras zu Osmanſtedt, Quirin von Harrras* daselbst.

Waſſenburg: Albrecht Dhun zu Molstorff, Oswaldt von Krumbstorff zu Molstorff. Gotta: Bernhardt von Wangenheim, Curdt von Witzleben zu Molsleben. Iſennach: herr Georg von Hopfgarten zu Heyneck, ritter. (Volg und steuer und anders ist vorbehalten laut hauptverschreibung), Geyse und Friderich von Hun, Erasmus, Endres und Jorg von Kraluck, alle zu Saltzungen, Wernher von Reckenrodt zu Salczungen, Hans von Reckenrode zu Wenigen-Sweyna, Wolff von Putler zu Welprechtsrode, Wernher von Wechmar zu Doetlosz, Ernst von Harſtall zu Milen, Ditterich von Farnrode, Hans von Boyneburg zu Stettefeld, Jhan von Dolen zu Bergka vorm Heynich, Jorg von Kolmitzsch, Heinz von Eſchwege zur Awe, Burgkhardt Hundt zum Altenſtein, Sigmundt Treiſch zu Willershawsen, Hans, Heinz und Lips vom Stein zum Liebenſtein, Hans von Reckenrode zu Mechterſtedt, Curdt von Reckenrode zu Burgkbreitembach, Balthasar von Neſſelrieden zu Lengenriede, Herman Molstorff zu Madelung, Heinrich von Herde zu Brandenberg, Sigmundt von Hawſen zu Sedelſtedt.

Leuchtemberg: Herman von Weiſſembach zum Altenberg, Joachim von der Pforten zu Reinſtedt, Hans von Doltzk zu [.....], Burgoldt von Mewſebach, Albrecht von Mewſebach, Balthasar von Eichemberg, Wolf von Eichenberg. Salveldt: Friderich Dhun zur Weiſſemburg, Erhardt von Entzemberg zu Kawlstorff, Heinrich von Holbach zu Cunitz, Sebastian von Bappenheim, Ernſt von Kochberg, nota vom manlehen gelde. Arnshaug: Hans von Brandenstein zu

Digitized by Google

Wernborg, Cristoff von Brandenſtein doselbs, Caspar von Obernitz zu Tawssa, Arnodt von Blanckenborg*, Hugoldts erben: Heinrich, Hans, Eberhart und Jorg alle von Brandenſtein zu Oppurg, Felix und Ebalt von Brandenſtein zu Ranis. Weida: Jobst von Lohme zu Liebestorff, Jhan und Heinrich von Wolferstorf zu Berga, Gebhart Monch zu Bernstorf. Doringische: Plural. Wymar: Egkhardt und Ditterich Gans zu Dheinstedt, Leutolf und Christoff von Godtfurdt zu Tostorff, die Schutzen zu Stetten. Die Schencken zu Widebach. Waſſemburg: die von Witterde* zu Dittendorf, die von Witzleben zu Wolffis* sitzen ufs ambtmans schrift, die von Witzleben zum Liebenſtein, die von Witzleben zur Elgerspurg. Gotta: die von Seebach zu Fahner, Hans von Wangenheym sel. sone. Iſennach: Friderich und Apel von Wangenheim gebrudere, Bernhart, Cristoff und Cunradt von Uttenrode, gebruder und vettern zu Scharffenberg, Herman und Apel von Reckenrode zu Brandenborg, Wilhelm und Rab von Reckenrode zu Brandenburg, die Troiſche zu Brandenfels, Jorg Ritter und Wilhelm von Hopfgarten, Jhan und Dietz Goldtacker, Ott und Jorg von Cruzburg zu Bischovenrode, Melchior und Balthasar von Creutzberg zu Bergka vorm Heynichen, Ludwig und Herman von Boyneburg zum Kreiemberg, die von Harſtall gebrudere und vettern zu Creutzburg, die von Creutzburg zu Scherbede, Albrecht und Sebaſtian von Herda, gebrudere zu Herda, die von Harſtall zu Drefurdt, Berlt, Asmus und Hans Koydel zu Eschwege und Swebede. Leuchtemberg: Die von Kochberg zu Ulſtedt, die von Kochberg, Bernharts sel. sone, die Puster zu Pogkedraw. Salveldt: die Dhunen zu Obernitz, die von Cunitz zur Lichtenthann. Czigenrugk: Wigles, Endres und Jorg von Watzdorf gebrudere zum Neidenberg, Veit von Obernitz und ſein brudere.

Arnshaug: die von Brandenſtein* zu Ranis (s. oben), die von Etzdorf zu Nymeritz, die von Stein zur Lausnitz, Erhardt, Hans und Albrecht von Blanckenberg gebrudere zu Kospode. Weyda: die von der Plawnitz zu Mittelpolnitz, die von Schawenrodt zu Radeſchitz, Ernfridt und Gebhart Monch* zu Bernstorf.

Dise nachgeſchriben ſein Meisnisch, aber Weyda am nechſten gelegen: die von Wolferstorf zu Kolmitsch, Entſchitz und Wolferstorf.

Doringische ambtleuthe: Wymar, Gotta, Tennberg, Waſſemburg, Wartberg, Creutzburg, Salczungen, Gerstungen, Buttelſtedt, Nawenmarckt, Rosla, Weyda, Arnshaug, Czigenrugk, Salveldt, Leuchtemberg und Orlamunde, Iſemberg, Jhene und Burgaw, Hausbreitembach, Kappendorf, Drefurt iſt mentziſch, sechsisch und heſſisch. Schultheissen ambt zu Iſennach und Creutzburg. Doringische stette: Iſennach, Creutzburg, Gotta, Waltershausen, Wymar, Buttſtedt, Buttelſtedt, Nawenmarckt, Jhene, Weyda, Raſtemberg, Nawenſtadt an der Orla, Salveldt, Pesnegk, Kalh, Orlamunde, Uhma, Triptis, Salczungen, Zcigenrugk, Roda, Iſemberg, Burgeln, Lobda. Dorffschaften: Frymar, Baldeſtedt: heimburgen und vormunden im ambt Gotta, Liebengrun, Gost, vormunden und gemeinde im ambt Arnshaug. Meißniſch und

Digitized by Google

voitlendiſch man singular: Torgaw, er Sebastian von Mistelbach zu Klitschen, er Heinrich Truchseß zu Welgerswalde. Eilburg: Hans Leymbach* zu Zschepplin sel. erben, er Ott Spigel, doctor und ritter, Ditterich Spigel* zu Grunaw sone, Erich Rabill* zu Tieffensehe, Gunther[1]) von Zschaschenitz zu Schnautitz.

Grymme: er Rudolf von Bunaw zu Brandis, Albrecht von Lindenaw zu Machern, Hans Pflugk zu Pelgershayn, Sigmund von Heynitz* zu Malis (todt), Caspar von Haugwitz zu Flosberg, Jorg von Hirsfelt zu Otterwitsch, Ramfelt von Stawpitz zu Seligſtat, Hans Pflug zu Zschochern von zwaien dorffern, Pomſen und Seifartshayn, Wolf Pflug zu Roten. Aldemburg: er Heinrich vom Ende* zu Kayn (tod), er Gotze vom Ende zu Wolckenburg, er Heinrich von Bunaw zu Meuſelwitz, er Gunther von Bunaw zu Breitenhayn, er Ditterich von Stentz zu Ulack, doctor Johann Schrenck zu Froburg, Albrecht von Draschwitz zu Froburg, Heinrich von der Gabelentz* zur Leubin (todt), Jorg von der Gabelentz zu Poschwitz und Leuben, Heintz vom Ende zu Fuchshain, Heintz vom Ende zu Ponitz, Gotz vom Ende zu Lohme, Nickel vom Ende zu Starckenberg, Ernfridt vom Ende zu Lobichaw, Nickel vom Ende zum Stein, Caspar von Zschirn* zu Ernberg (todt), Nickel von Kreitzen zu Belitz, Hans von Weissembach* doselbs (todt), Wolf von Hagenest zu Luckaw, Nickel vom Ende zu Manigswalde, Rudolf von Bunaw zu Froburgk, Heinrich von Maltitz zu Kauffungen[2]). Bornn: er Utz vom Ennd. Zwigkaw: er Rudolf von der Plawnitz doselbs, Jorg Wilhelm von Tettaw zu Schwartzemberg, doctor Johann von der Plawnitz zu Awerbach, Rudolf von der Plawnitz zu Wiſemberg, Heinrich von Wolframstorf zum Nawenmarckt, Leuppoldt von Wolfframstorf zur Reuth, Heinrich vom Ende zu Blanckenhain und Rudelsberg, er Wolff von Weiffembach zu Schonfels. Plawen: er Cunradt Metsch zu Mila, er Friderich vom Reitzenstein zu Blanckenberg, er Anshelm von Tettaw zu Mechtelsgrun, er Phillips von Feiltsch zur Sachſſengrun, Jorg Metsch zur Plon, Hans von Feiltsch zu Heinersgrun, Erhardt von Zoedwitz zu Tieffendorf, Jorg von Kinsperg zu Ragentzlaſen, Weiprecht von Kinsperg zu Weidenberg, Nickel von Kutzaw, Cuntz Rabenſteiner zu Dolen, Heinrich von Beulwitz zu Dopen, Heintz Vasman zu Dopen, Cuntz von Geilstorff zu Schwandt, Hans von Dobenegk zu Nayll, Fabian von Dobenegk zu Reichenfels, Hans von Machwitz zu Widersperg, Friderich von Reitzenſtein zum Schonberg, Margkhart von Tettaw zu Lasaw, Albrecht von Tettaw zum Nawensalcz, Georg von Hermansgrun, Cuntzen seliger son, Nickel Sack zu Geilstorff, er Gunther von Bunaw zu Elſterberg, Heinrich von Bunaw zu Elſterberg, Rudolf von Bunaw zu Elſterberg, Gunther von Bunaw zu Elſterberg, Hans Sack zu Muldorff, Caspar

1) corrigirt aus Ditterich.

2) Nachtrag: Bernhard von Creutzen zu Reichstet im amt Aldenburg. Unsere gt. u. g. herrn haben den dinst und der bischof von Naumburg die lehen auf demselben dorfe R.

Digitized by Google

Sack zu Muldorff, Jobst von der Heide zu Greba, Veit von der Heide zu Misselreit, Hans Roder zu Belen, Sittich von Zcedwitz zu Brambach, Jobsten seligen son., Friderich von Reitzenſtein* doselbs, Cuntz von Zcedwitz zu Iſiger, er Jobſt von Feiltsch zu Feiltsch, Hans Roder* zu Belen, Hans Roder zu Demewſel, Veit Roder zu Leubnitz, Mertin Roder zu Rosnitz, Wolf Roder zu Leubnitz, Cuncz Rabe zu Tauſchwitz, Sigmund von Reytzenſtayn zu Paſſeck. Meisniſch und voitlendiſch mann pleral: Grymm: Heinrich und Bernhart von Maltis zu Deben, die von Minckwitz zu Trebiſſen, die von Storſchedell zu Mutschen, Ulrich und Sigmund Groß zum Aldenhayn, die von Salhawſen zu Bichen, die Pfluge zu Roten, die von Heynitz zu Malis, Sigmund sel. sone. Aldemburg: Hugolt, Heinrich und Abraham von Einſidel, gebrudere zu Korn, Heinrich und Peter von Maltitz* zu Kauffungen, Veit, Caspar und Hans von Bresen* zu Froburg gebr. (tod) [1]), Dittrich und Heinrich von Breitenbach, Oswaldt und Hans von Riedt zu Nemitz erben, die von Weißembach zu Luckaw, Hans und Burgoldt Puſter zu Drauschen, der rathe zu Born mit dreien pferden von guttern, so der von Jhan geweſt, Heinrich von der Gablentz sel. erben zur Lewben*, er Heinrich vom Ende zu Kayn* erben, der vom Endt zu Khayn, Hansen von Weiſſenbach doselbs erben. Eylenburg: die Leympach zu Zscheplin, die Spigel zu Grunaw, die Rabil zu Tieffensee, Erich sel. erben. Zwickaw: er Leupoldt und Thim von Hermansgrun zur Rudwisch [2]), die Trutschler zum Falckenſtein und Lauterbach, gebruder und vettern, er Wolf und Hans von Weiſſembach* zu Schonfels. Plawen: Wolf, Hans und Caspar Metzsch zu Netschka, die von Sparnegk zu Gattendorf, die von Hermansgrun zu Tosfell, die von Beulwitz zu Hirsperg, Apell und Hannes von Tettaw zu Siraw, die von Machwitz, Nickels sel. sone, die Roder*, gebruder und vettern, die Raben*, gebruder und vettern, die von Zcedwitz zu Neitperg, Hans und Asmus Paſſegken zu Weischlitz, Heintz und Moritz von Feiltsch zu Trewen, Heintz und Moritz von Feiltsch zu Kurbitz, Jorg und Daniel von Feiltzsch zu Drogen, Arnoldt und Cristoff von Falckenſtein zu Machwitz, Friderich und Joachim von Reitzenſtein doselbs, Jobst, Eberhart und Jorg Roder, gebruder zu Rodersdorff, Hans [3]) Thym und Caspar Roder zu Roderstorff, gebrudere, Jobst, Oswaldt und Daniel Raben, gebrudere zu Schneckengrun, Albrecht und Heinrich Raben, gebrudere zu Rewſaw, Jorg und Heinrich Raben, gebrudere zu Slotitz, Jorg von Dolen zu Lubaw, Symon und Jobſt von Dolen zu Rupersgrün, Hans von Dolen zu Belh.

Meisniſch und voitlendisch ambt: Aldemburg, Born, Colditz, Grymme und Nawenhoven, Eilburg, Torgaw, Dieben, Grevenheinichen, Zwigkaw, Plawen, Pawſen, Voitsberg, Werda, Leisnegk, Ronnberg. Meisnisch und voitlendisch stette: Aldemburg, Born, Grymme,

1) sind nit zu Froburg.
2) corrigirt aus Awerberg.
3) Hans ist gestrichen.

Digitized by Google

Eilburg, Torgaw, Schmoln, Zwigkaw, Olsnitz, Plawen, Schildaw, Pawsen, Colditz, Leißnegk, Luckaw, Ronberg, Adorf, Werda, Krimptschaw, Dieben, Grevenheynichen, Domitsch, Buchholtz, berckvogt, richter und schepfen, Schneberg. Frenckiſch mann singular: er Peter von Redwitz und er Achacz von Redwitz zum Teiſenort, er Mertin Zcolner zu Walchenfeldt, er Adam von Schawmberg zur Lautterburg, er Georg von Schawmberg zur Lautterburg, er Hans Zcolner zu Wurczburg, er Hans von Bibra zu Barttorf, er Cunradt Schott zu Hellingen, Cristoff von Lichtenſtein zu Heilingstorff, Cunz von Hutten zu Birkenfeldt, Hans Truchseß zu Wetzhawsen, Silvester von Schawmberg zu Murſtadt, Ernst von Redwitz zu Kuptz, Hans von Schawmberg zu Nidernfulbach, Caspar von Rotenhain zum Eyringshove, Ernst von Lichtenſtein zu Stein, Pauls von Schawmberg zu Lichtenfels, Philips Truchseß zu Wetzhawsen, Reichart von Lichtenſtein zu Bischwinde, Hans von Miltz zu Gleichen am Berge, Dietz von Hesperg doselbs, Wilhelm von Stein zu Hafenbreitbach, Karl Schutz zu Hachenbach, Hans Truchseß zu Sternberg, Eukarius von Roſenaw [1]), Wilhelm von Hesperg [2]), Anthoni von Roſenaw, ambtman zum Nawhawß, Sigmundt von Roſenaw zu Coburg, Caspar von Stein zu Maroltsweysack, Alexander von Redwitz doselbs, Philips vom Berge zu Frenstorf, Diez von Gich zu Wiſentfels, Pangracz von Lichtenſtein zum Geyersberg, Endres von Roſenaw zum Furtenberg, Georg von Roſenaw doselbs, Cristoff von Roſenaw zu Miwitz (sic!), Valtin von Bibra zu Irmelshawsen, Claus von Hesperg zu Eshawsen, Eukarius von Hesperg zu Eshawsen, Paulsen von Ronſenaw (sic!) von Gawberſtadt, Cristoff von Schawmberg zu Mupperg, Erhardt von Lichtenſtein zu Heilingstorff, Asmus von Kunſtadt zu Buch, Claus von Schawmberg zu Effelter, Wolf von Schawmberg zu Stresendorf, Anthon von Konigshoven zu Hellingen, Seifridt von Hesperg zu Pedhem, Mathes von Gich zu Buchaw, Euckarius von Haldeck zu Steudich, Hans Brackenlorer zu Bockſtedt, Hans Marschall zu Erlbach, Georg von Schawmberg der elter [3]), Philips von Heldrit zu Weißenbrunn, Peter Kempnater zu Weiſſenbrun, Hans Sibenhar zu Alberswinde, Mertin von Coburg zu Einberg, Ott Raufchner zu Lintenberg, Heintz von Lichtenſtein zu Hohenſtein, Gilgen Kempnater zu Oberlindt, Ulrich von Coburg zu Einberg, Heintz von Roſenaw zu Osla, Claws von Hesperg zu Eishawsen, Wilhelm Kempnater zu Weiſſenbrun, Ditterich von Haselach zu Stugheim, Moritz von Heldrit zu Harra, Caspar von Roſenaw zu Gauberſtadt, Wolf von Schonſtedt doselbs, Ott von Staffelſtein zu Streistorff, Georg Zcentgrave zu Birckich, Wolf Knot* zu Bamberg, Veit von Heldrit doselbs, Bernhart von Haldeck zu Walbar, Hans von Staffelſtein zu Gestingshawſen, Hans vom Sande zu Coburg, Phi-

1) als amtman zu Kunsperg.
2) als amtman zu Sonberg bezeichnet, aber gestrichen.
3) An dem Rand steht ist Clas von Hesperg verschrieben, noch nicht entpfangen.

Digitized by Google

lips Schott, Degenhart Pfeffinger* zu Waltsachßen, Euckarius von Selwitz* zu Eynodt[1]), Wilhelm Fuchs zu Burgkbreitbach, Philips Greuffing, Wolf von Herbelstadt zu Sulcz[2]), Albrecht von Brandenstein, Lorentz Schenck (dem ist nit geschriben), Valtin Schenck, Wolf Marschalh zu Ostheym, Hans von Staffelstein zu Ketzschembach, Hans Schot zu Lindt, Ewkarius von Selwitz zu Waldsachßen. Frenckisch mann plurall: dy von Schawmberg zum Rauhensteyn, er Wilbolts von Schawmbergs erben, Heintz und Cuncz Marschalh, gebrudere zu Ebnodt, Fritz und Gundel Marschalh, gebruder zu Ebnodt, Wolf, Christoff und Jheronimus Fuchs, gebruder zu Dippach, Wilhelm, Valtin und Karl von Hesperg, gebruder zu Reurit, Wolf, Jheronimus und Georg von Würzburg, gebruder zu der Rotenkirchen, Hans und Wolf von Sternberg, gebruder zu Kalenberg, Heincz und Fritz von Redwitz, gebruder zu Weissenbrunn, Mathern, Endres und Sigmund Fuchs zu Wunfurdt und Rugheym gebruder, Hans, Cunz, Pangratz und Georg die Schotte zum Schottenstein, gebruder, Eyring, Caspar und Utz von Redwitz zum Hassenberg, gebruder, Godthart und Lorenz von Lichtenstein zu Pilmethawsen, gebruder, Karl und Wilhelm von Schawmberg zu Gereut, gebruder, Heintz und Hans von der Capellen, gebruder zu Haselach, Christoff und Heintz von Redwitz zu Teuschnitz, gebruder, Jacob und Hans Schott*, gebruder zu Lindt, Hans und Daniel Kempnater zu Wildenheide, gebrudere, Wittich Rappe zum Rotenhove erben, Bernhart, Michel, Mathes und Mertin Zcolner zu Bamberg am Brandt, Heinz von Heldrits erben zu Heldrit, Caspar, Jacob und Wolf von Bach zu Coburg, gebruder, Hans Zufraß zu Hovstadt erben, Georg von Schawmbergs zum Berge erben, der Narben zu Memelstorff erben, Ernst und Paris von Brandenstein, gebruder, Claus und Hans von Burghawsen, gebruder zu Schernegk, Heinz Marschalhs zu Rawenegk erben, Hans Schott* zu Lindt. Frenckisch ambtleuthe: pfleger zu Coburg, amtman zu Kunsperg, Sonnberg und Nawenhawß, schoffer zu Helpurg, castner zu Esveldt. Frenckische stette: Coburg, Kungsperg, Helpurghausen, Rotha, Eseveldt, Helpurg, Ummerstadt, Schalken, Sonnberg, Nawenstadt auf der Heide. Frenckisch ebte: die zu Monchroten, Veilstorff und Sonnfeldt. **1511 Anf. Februar**

143. „Jorg vonn Schaumburg, ritter, Eucharius von Heßberg, Valtein vonn Bibra, Claß von Heßberg, Wylhelm vom Stein, Hanns und Pauls vonn Schau[m]-burg, Philipp Truchses, Heincz vom Lichtenstein, Hanns und Wolff von Sternberg, Pangratz und Ernst vom Lichtenstein, Cristoffel vonn Redwitz, Mertein von Coburg, Sigmundt und Heintz von Rosenaw, Seufridt vonn Heßberg und Moritz von Heldritt"

1) corrigirt aus Adam.
2) Dy guter hat er diser zceit aufgelassen.

Digitized by Google

schreiben an Kurfürst Friedrich nnd Herzog Johann, daß sie von den drei Fürsten zu Bamberg, Würzburg und Brandenburg, ihren gnädigen Herrn auf montag nach assumpcionis Marie [18. August] nach Winßheim zur Verhandlung über ihre Gebrechen mit der Mahnung gefordert worden sind, daß wer ungehorsam außen bleibe, „furter nit zu der ritterschaft sachen gezogen werden soll", weßhalb sie bitten, „solche unser eehaft gnediclich zu beherczigen und unns angezeigts erfordern . . . zu disem mal gnedicklichen zu erlassen; dester mit hoherm fleiß wollen wir unsers vermogens in aller geburlickeit e. f. g. zu furder zeit unterdencklich dinen und was durch e. f. g. mit rat derselbigen unterdanen und stenden .... landen und leuten zu nucz und gut beschlossen, uns als frumme ritter und knecht . . wy unser eltern bey ew. f. g. gehorsamlich erzeigen". Sie bitten um Antwort.

Datum uff sonabent n. Petri vincula XV^{c} und im eylfften jare.

1511 Aug. 2

144. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann antworten der fränkischen Ritterschaft (s. No. 143), daß sie ihr auf ihr Entschuldigungsschreiben, auf dem angesetzten Tage in Jena nicht erscheinen zu können, den angezeigten Tag zu Windsheim zu besuchen, gnediglich vergönnen, „dieweyl wir ewer untertenig erbieten vermarckt, das wir gnediglich angenumen" haben.

Datum Weymar dinstags nach vincula sancti Petri anno XV^{c} eylff. **1511 Aug. 5**

Canzleihand mit Correcturen Reg. Q pag. 8 No. 2.

145. Dechant und Capitel des Domstifts zu Meißen bitten den Kurfürst Friedrich und Herzog Johann, datum Meyßen dornstag am tage Donati a. XV^{c} eilff, auf die Aufforderung auf sontag sant Laurencien tag zwei der Ihren zum Landtag nach Jena abzuordnen, sie davon zu entbinden, da sie bisher mit der Theilnahme an den Landtagsverhandlungen verschont geblieben wären, weßhalb sie bitten, sie „bei altem hergebrachten brauch" bleiben zu lassen. **1511 Aug. 7**

Copie, mit abgeändertem Datum (aus montag nach invencionis Steffani a. undecimo), im Dresdener Archiv.

146. Die Instruction des vortragenden Raths lief darauf hinaus, umständlich alle Ereignisse des „Erfurter Aufruhrs" unter Einstreuung der gewechselten Briefe darzulegen und die Vergewaltigung der sächsischen Rechte durch die Erfurter zu schildern. Der Kurfürst habe die Stände zusammenberufen, weil die Erfurter die beiden kaiserlichen Mandate nicht beachtet und dem Abschied von

Digitized by Google

Augsburg nicht nachgekommen und die Erb- und Schutzrechte wiederholt beeinträchtigt worden seien [1]).

Die Stände versichern, daß sie dem Kurfürsten „mit leib und gut behelffen wollen", daß aber, ehe man gegen die Erfurter etwas vornehme, die Stände mit ihnen verhandeln, damit die Erfurter nicht sagen dürfen, „hätte man mit ihnen gehandelt, so wollten sie sich aller billigkeit haben vernehmen lassen", womit die Fürsten sich einverstanden erklären, weil sie ihre Gerechtigkeiten viel lieber durch die Güte, denn durch Aufruhr und Krieg erlangen wollten.

1511 Aug. 11 u. folg. Tage

In diesem Sinn findet sich ein Canzleiconcept s. d., worin die Stände den Erfurtern schreiben, daß sie „auß gantzem guten willen zusage und vertroſtung getan, unſern leib, guter und vermogen iren kurf. gn. darzuſtrecken, um das von euch zu erlangen, was irer gnaden vater zugeſtanden, ewer ungehorſam vertilget, auch gepurlicher abtrag erlangt werde", weßhalb sie mit Genehmigung des Kurfürsten schreiben und sie auffordern, durch Abgeordnete erklären zu lassen, ob sie gewillt sind, dem Abschied und Mandat des Kaisers „zugeleben".

147. Die zu Jena versammelten Stände schreiben an „die so yeczo in Erfurt zu regiren sich undterſtehen", freitag unser lieben frawentag assumpcionis anno d. XV^{c}XI°, unter Benutzung des von der Canzlei entworfenen Concepts, daß die Erfurter „ettliche bis in funffzig person auf dornstag gein Faner mit gewalt verordnen und ſich vernemen lassen, ob Ir auff ewerm furnemen beharren, rom. kays. may. mandata und anders . . . verachten wolt, damit unsere g. herrn zu dem Iren nit komen mochten". Geleit wird zugesichert. **1511 Aug. 15**

Reg. G No. 201, Reinschrift.

148. „Der rath und vormunden aller virteil und hantwerg von ganzer gemein wegen zu Erffurt" melden an die sächsische Landschaft, dinstags nach unſer lieben frawen himmelfartstag a. undecimo, den Empfang „der offnen schrift", die dem Rath am montag zu abend, den Vormunden am dinstag nach u. l. frawen himelfartstage [18., 19. Aug.] zugegangen sei, „vermerken daraus e. g. und ewer allen gnedigen . . . willen und daß s. g. und Ir uns unverhort nit beweldigen wollet". Sie danken dafür, „wiewol der furbeſchied nach zugesagter hilff beschicht". Da aber die Sache auch den Herzog Georg und den Herzog Heinrich betrifft, so wäre es angezeigt, daß sie auch vor der Landschaft dieser Fürsten vernommen würden. „So es aber e. g. und euch gefellet, uns allein

1) Zur Sachlage vergl. meinen Aufsatz in Webers Archiv f. Sächs. Gesch. 1874, Bd. 12: „Das tolle Jahr zu Erfurt", speciell die Seiten 380 ff.

Digitized by Google

zuverhoren, wollen wir gerne furkommen, verhoffens, es soll im austrag erfunden werden, daß wider uns zugesagte hilff, die doch uns ungehort erlanget, ane nodt, dann wir gedachten unsern gn. herrn darczu ursach nicht gegeben" zu haben. „Darumb so die sachen alle fursten von Sachßen anlangen und die malstat . . ane anberurung Herzog Georgs furstenthum und landstraße . . . nit wol mag befucht werden, bitten wir die unsern, so wir zum tag schicken, mit geleyt auf 50 Person . . . von allen wertlichen fursten . . . . genugsamlich zuversorgen . . . wu das beschicht wollen wir zuschicken willig sein". **1511 Aug. 19**

Reinschrift Reg. G No. 201. Dresd. Archiv Loc. 9810 fol. 73.

149. Geleitsbrief Kurfürst Friedrichs und Herzog Johanns für 50 Personen aus Erfurt zur Verhandlung mit den Ständen auf den Tag zu Fahner und zurück. Geben zu Wymar am dinstag nach unser lieben frawentag assumcionis a. XV^{c} undecimo.

Dresd. Archiv Loc. 9810 fol. 76^{b}. **1511 Aug. 19**

150. Die von der Landschaft auf den Tag nach Fahner Verordneten, jetzt zu Weimar, schreiben den zu Erfurt, „so sich jetzt des regiments understehen, auch vierteln, zunften und burgern, den jungst ydem tail besonders geschriben", auf das „dinstags spat alhie zu Weymar" eingelaufene Schreiben, „daß uns nit fugen will, in ainich verantwurttung euers schreibens zubegeben, dann was gemeiner landschaft wille und meynung ist, habt ir aus demselben schreiben vernomen, darumb wollen wir uns vorsehen, ir werdet auf morgen dornstag oder auf negst folgenden freitag [21., 22. Aug.] zeitlich zu Fahner . . . erscheinen und antwurt thun, wie das schreiben anzeigt". Geleit auf „bis in 50 personen lautend" folgt.

Datum Weymar mitwoch nach unser lieben frawen tag assumpcionis a. d. XV^{c} eylf. **1511 Aug. 20**

Reinschrift Reg. G No. 201. Dresd. Archiv Locat 9810 fol. 75—76.

151. Verhandlung der Landstände zu Fahner. Donnerstag nach assumptionis Marie virg. anno XV^{c} eylff. Anwesend: Georg, Abt zu Salfeld, Johannes, Abt zu Georgenthal, Günther, Graf von Schwarzburg, Siegmund, Graf zu Gleichen, Fabian von Feilitzsch, Hauptmann zu Zeitz, Siegmund List, Caspar von Boyneburg, Wolf von Weißenbach, Heinrich von Herda, Heinrich von Seben zu Schloeben, Amtleute zu Wartburg, Altenburg, Salzungen und Gräfenhainichen, Bernhardin von Wangenheim, Cunz Reichenbach, Jobst Brengbier, Claus Druckscherf, die Städte Zwickau, Gotha und Jena.

Die Erfurter übergeben eine Instruction, da es dem Rath „ganz swer gewest ist, die yren auf disen tagk zu schicken", weil

Digitized by Google

sie die, deren Rath sie bedürfen, bei der Kürze der Zeit nicht haben erlangen und senden können, deßhalb fassen sie alles in der Instruction zusammen, worauf die Verordneten die Annahme der Instruction verweigern und allein der „antwort warten, die auf kurzen worten steht, ob dy in Erfurt das jhenig, so der stende schreiben vermag, thun wollen oder nit". Es erfolgt die Antwort: Der Rath zu Erfurt pp. habe auf den Vorbeschied angezeigt, warum es ihnen beschwerlich, auf dem Tag allein zu erscheinen, weil die sachen auch Herzog Georg betreffen; weßhalb sie bitten, auch diesen zur Verhandlung heranzuziehen, „sonst were es eine halbe richtung". Auch Mainz sei zu berücksichtigen, da der Erzbischof „800 Jahr der stadt Erffurt rechter erbherr gewest, dem rat und der stadt in dißem großen obligen mergklichen rath und hilff erczeigt und zugesagt habe; auch laute des kaisers erklärung und mandat aus Inspruck auf alle weltlichen fürsten von Sachsen", weßhalb sie bitten, daß sie hierüber nicht bewältigt werden. Antwort der Stände: „es ist von unnoten, uns mit euch umb eins yden gerechtikait in disputation zu geben". Wenn Irrungen mit Herzog Georg vorhanden wären, so würden sich beide Theile auch ohne der von Erfurt Zuthun mit einander wohl zu vertragen wissen .... Wenn die Erfurter in ihrem Schreiben nach Weimar „die stende mit stachelten worten angeruret, daß sy dy von Erfurt nach zugesagter hilff bescheiden haben . . ., der und andere unnotturftigen wordt hetten die stend von den in Erfurt billich vertragk, dann godt lob sein sy des verstands und vernemens, das sich dy zu Erfurt billich enthielten, den stenden . . . was sy thun oder lassen sollen, mas zugeben". Die Erfurter: „Wir haben keinen weitern bevehl, dann wie von uns gehört, haben sich auch unterstanden, die Instruction zu lesen". Die Stände: „achten solch lesen von unnoten, ewer werbung haben wir hievor gehort, und mugt also ewern abschiet haben". Erfurt: „haben nichts weiter furzuwenden . . . wollet es unser person halb nit verargen, dann wir verhoffen, die von Erfurt haben kays. may. mandaten, sovil sy von rechts wegen schuldig, gehorsamlich gelebt, und gleich im aufbruch hat der Erffurdisch redner gesagt, wo es zu verhör komme, solle sich erfinden, daß unsere gt. u. gn. hern nit fug gehabt, sy vor kay. may. zu beclagen oder bey yrer landtschaft umb hilff uber sy anzusuchen."

1511 Aug. 21

Damit schließt vorläufig die Thätigkeit der Landstände, die nochmals 1512 (s. No. 153) nach Naumburg beschieden wurden. Beschlüsse dieses Tags sind nicht bekannt. Die Verhandlungen werden in der Folge seitens der Räthe und Fürsten mit den Erfurtern weitergeführt. Der Verlauf ergiebt sich aus meiner Darstellung über das tolle Jahr l. c. S. 389 ff. — Aus G No. 201 Reinschrift.

Digitized by Google

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

152. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann befehlen den Ständen die Auswechselung der Münze. Torgaw am dornstag sant Gallen tag a. d. XV^{c} eylff. **1511 Oct. 16**

Fremde Münze soll eingewechselt werden:

„Groschen: Böhmische groschen umb zcehen pfenning. Groschen uff acht pfenning geschlagen: Merckiſche groschen umb 7 pf. Anhaldiſch groschen umb 6 pf. Manßfeldisch groschen umb 7 pf. Brunſchweigisch mit unser lieben frawenbilde umb 7 pf. Groſchen auff IIII pfenning geschlagen: Merckiſch groschen. Anhaldiſch groschen. Manßfeldiſch groschen. Heſſische groschen, die zu 3 pfenninge gegolden einen umb drithalben pfenning. Groschen auf 5 pfenning geschlagen: Einbecker groschen umb vierdhalben pfenning. Aldte Gottinger umb funff pfenninge. New Gottinger umb vierdhalben pfenning.

Pfening: Lawen mit dem D	42	pfenning vor einen zcins groſchen
„ „ „ B	18	
„ „ „ cruetz o X o	22	
Slechte mercker „ „ scepter	14	
„ bremer oben mit einem lawen vnn unden mit zweyen schlusseln creuczweyß in einem ſchildt	22	
bregisch berger pfenning	24	
gorlictzer	20	
anhaltiſche	18	
frenckiſche	13	
berliniſche mit dem helm		
alte ſtendtische		Dieser pfenning durchauß XVI fur ein zins groſchen
new des gleichen schlags		
manßfeldiſch		
alte brandenburger mit dem gantzen adler,		
new des gleichen schlags		
Hole pfenning		
alte halberſtettiſche mit dem Elßle		
new des gleichen schlags		
alte magdeburger		16 fur ein zins groschen
new dieſen fast gleich		
merckisch mit einem gantzen adler und einem scepter in der pruſt		

Koſen pfenning. Hole pfenning beyschlag auff den brandenburgischen schlag mit dem ganczen adler 32 fur ein zinß groschen.

Heller: nuremberg 26 vor ein zinß groschen; egerische schlechte heller 5 fur ein pfenning; egerische hole heller 8 fur ein

Digitized by Google

pfenning; schlechte heller auff einer seyten mit einem adler und auff der andern mit einem lewen gepregt, 10 fur ein pfenning; schlechte heller auff einer seytten mit einem rade und auff der andern mit einem adler gepregt 8 fur einen pfenning.

Wo aber ander frembde muncz in wechsel bracht und hiroben nicht beſtimbt were, sol ein yeglicher wechsler nach ſeinem verſtendnus, der gleichmeſſigkeit nach einwechßeln, so ſie aber des nicht vornemen wurden, sollen sie solche muncz in die houptwechßel weyssen.

Daruber ſol kein ander dan unſer muncz, wie das unſer ſchreiben anczeigt genomen werden. Aber nach dem wir etlichen unsern graven, auch ſtetten, die unser schrot korn und munczordnung gehalten, ire muncz ganghafftig zuſein zugelaſſen, welchs in negstem unſerm außſchreiben ubergangen, wollen wir daß die ſelbig hinfurt wie volgt genomen werden:

Schwarczburgisch ganze groschen, halbe groschen, pfenning
Stolburgisch gancze groschen, halbe groschen, pfenninge
Erfurdiſche pfenning
Mulhauſische pfenning

} sol unſer munz gleichgenommen werden.

Die ortter des hauptwechsels

Herzog Frideriches und H. Johans	Herzog Georgen
Zwickaw	Leypczk
Wittenberg	Meiſſen
Jhene	Kemptnitz
Gotha	Weiſſenseh".
Coburg	

Besiegelter Original-Druck Reg. Q No. 295.

Landtag zu Naumburg 1512 Febr. 8.

153. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann laden ihre Stände auf montag nach sanct Dorothea abends [8. Februar] nach Naumburg zur Verhandlung, wozu Herzog Georg auch einige Abgeordnete senden wolle, um in der Erfurter Angelegenheit zu berathen, daß die ungehorsamen Erfurter den kays. Mandaten nachkomen, s. d. (Anfang 1512). Born freitag nach sant Vincencientag a. XII [1]). **1512 Jan. 23**

Erfordert waren die Bischöfe von Meißen und Naumburg, jeder soll einen Rath schicken, sonderlich wegen der von Naumburg: Fabian von Feylitzsch.

---

1) Dieses Datum ergiebt sich aus einem Exemplar des Stadt-Archivs zu Wittenberg.

Digitized by Google

Die Aebte: Saalfeld, Georgenthal, Buch, Grünhain, St. Georgen von Naumburg.

Die Grafen: Günther, Balthasar u. Siegmund von Schwarzburg.

Die Herrn: der ältere von Gera, Reuß von Greiz d. J.

Die Capitel: Wittenberg, Altenburg.

Die Räthe: Wolf v. Weißenbach, Caspar von Boyneburg, Friedrich Thun, Dr. Betschütz, Veit von Obernitz, Caspar Quingenberg.

Sachsen Ritterschaft: Marckhart von Ammendorf, Kune Rabiel.

Thüringen: Ludwig von Boyneburg, Pappenheim, Jorg von Hopfgarten, Bernhard v. Wangenheim, Hermann v. Weißenbach, Hans von Brandenstein zu Oppurg, Kurd von Enzenberg, Heinz von Herda, Hans Metzsch.

Meißen: Heinrich vom End, Ritter, Rudolf von Bünaw, „wu ers seins herrn geshefft halb thun mag", Günther von Bünaw zu Breitenhayn, Sebastian von Mistelbach, Nickel vom End zum Stein, Vincenz von Starschedel, Haubold von Einsidel, Dietrich von Stenczsch, Ritter.

Voigtland: Conrad Metzsch, Leupold von Hermansgrün, Oswald von Dobeneck, Hans Sack, Apel von Tettau.

Städte: Wittenberg, Torgau, Altenburg, Zwickau, Neustadt a. O., Plauen, Jena, Eisenach, Gotha.

Hessen: Ludwig von Boyneburg, Landhofmeister, Jorg von Hutzfeld, Mitregent.

Copie Reg. G No. 201.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

154. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann ertheilen dem Grafen Philipp von Solms, Pfleger zu Coburg, Weymar am mitwoch n. sand Jacobstag a. XII, den Befehl, die Beschwerden[1]) der fränkischen Ritterschaft zu untersuchen, daß der Kastner zu Coburg und der Schosser zu Heldburg ein Erbbuch ohne Befehl aufgerichtet, wobei angeordnet wird, daß die Namen der Beschwerdeführer angegeben werden. **1512 Juli 28**

Coburger Archiv Landtagsacten Vol. II.

155. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern die Unterthanen, Torgau montag nach decollationis sancti Johannes XV^{c} zcwölff, auf, in Bereitschaft zu sitzen, obwohl sie bisher nicht gebraucht worden sind; doch sollen alle Pfarrangehörige auf ein und denselben Tag erfordert und von Klöstern und Pfarrern „erliche proceße und litanien und collecten gehalten, messen gesungen und exhortation gegen das volk gethan und gott gebeten werden, die Sachen gnediglich zum Besten furzunehmen". Dazu sollen sie gerüstet in Bereitschaft sitzen, Feld- und anders Geschütz, Rüstwagen mit 4 starken Pferden und 2 Knechten

1) Die Beschwerde vom mittw. n. Margarethe (14. Juli) 1512, die schon zu Jena bekannt gegeben war, reichen sie auf Erfordern nunmehr schriftlich ein.

Digitized by Google

bereit gehalten, mit Gezelten, Handbretten, zwei Hauen, zwei Schaufeln, 2 Grabscheiten, eisernen Ketten, zwei Flegeln, zwei Aexten und etlichen Schock Hufeisen sich bereit halten. **1512 Aug. 30**

Reg. R pag. 4 No. IV.

156. Kaiser Maximilian gebietet allen Reichsständen, alle diejenigen, die sich gegen kaiserliches Gebot in fremde Dienste außerhalb des Reichs begeben haben, an ihrem Leib und ihren Gütern bei Vermeidung der Reichsacht zu strafen. Geben . . . Collen am zehenden tag des monats septembris n. Chr. geb. funffczehen hundert und im zwelften pp. jaren. **1512 Sept. 10**

Druck Reg. Q No. 101.

157. Kurfürst Friedrich, Herzog Johann und Herzog Georg erlassen eine Ordnung für die sächsischen Lande zur Handhabung der Sicherheit in denselben. Geben zu Torgaw am sonnabend nach der heiligen eylftausent jungfrawen tag anno d. XV^{c}XII. **1512 Oct. 23**

Reinschrift Reg. Q pag. 324—330 fol. 55 — Gleichzeitiger Druck besiegelt Reg. Q pag 295 No 4. Motivirt wird die Landesordnung damit, daß in Herzog Georgs und des Kurfürsten Landen „langweriger, weytberumter friede gehalten", neuerdings Uebelthäter aber begünstigt worden seien. Die Ordnung enthält folgende Bestimmungen: Niemand soll gehauset und geherbergt werden, der verdächtig sei. Grafen, Herrn, Ritterschaft, Amtleute und Städte sollen die Straßen besehen und Verdächtige aufheben, Hülfe der Untherthanen soll durch Geschrei und Glockenschlagen geleistet und Flüchtige sollen ereilt, kein Fehder geduldet und gehauset, sondern ihnen nachgestellt werden.

Reg. Q No. 201. Druck nebst Begleitschreiben, in Reinschrift Reg. Rr pag. 353 No. 103.

158. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann antworten dem Bischof Johann von Naumburg, daß sie auf das k. Mandat Hülfe zu leisten und zur Erhaltung des Kammergerichtes beizutragen haben, „uffs erſt als sein kann, allen vleiſz vorwenden laſſen, damit ew l. in dem falh, wie vormalß beſcheen, bey unß bleiben".

Datum Weymar am sontag nach dem suntag oculi a. d. XV^{c}XIII. **1513 März 6**

Gleichz. Copie Reg. B No. 1005. Trotz der Verwendung war d. kais. Fiscal gegen den Bischof von Naumburg vorgegangen, worauf eine Vorstellung der sächs. Fürsten 1514 5. Jan. am Kammergericht erfolgte. In dem Sinne wurde auch Pfeffinger zum Vorgehen beim Kammergericht von beiden Fürsten instruirt.

159. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann theilen durch gedrucktes Ausschreiben die mit Herzog Georg vereinbarte

Digitized by Google

Ordnung zur Abwendung der Gotteslästerung und des unpfleglichen Zutrinkens durch einen Druck mit [1]).

Datum zu Weymar am montag nach sant Veitstag a. d. XV^{c}XIII. **1513 Juni 20**

Druck Reg. Q No. 137. Müllers Annalen S. 67.

160. Der Kurfürst antwortet den Prälaten, Herrn, der Ritterschaft und andern von der Stände Unterthanen wegen der Schulden und Zinsen, die von den Erfurtern nicht eingebracht werden können, geschen Torgaw am samstag sand Elizabeth tag a. d. XV^{c}XIII, im Beisein der Räthe Heinrichs vom Endt zu Kayn, Friedrich Thuns, Hauptmann zu Weimar, Fabians von Feylitzsch, Hauptmann zu Zeitz, der herzogl. Georg'schen Räthe Cäsar Pflug und des Dr. Dietrich von Werthern: „daß ir curf. u. f. gn. dieselben der in Erfurt gleuber nit lenger aufhalten, sie sich auch erboten, recht vor unſern gnst. und gn. herrn deshalb zu leyden, demnach wolten ir churf. und f. g. sie nit weiter aufhalten, doch daß die burger, so aus Erfurt gedrungen und in irer f. g. schutz und schirm sein, mit irn gutern und perſonen desselben genyſſen und verſchont werden."

Concept Reg. G No. 201. **1513 Nov. 19**

Ausschußtag zu Weimar 1514 Febr. 20.

Die Erfurter Angelegenheit. — Kaiserliche Hülfe.

161. Vorschläge Herzog Johanns an Kurfürst Friedrich, was den nach Weimar zu erfordernden Ständen vorzuhalten sei, „doch uff seiner lieb gefallen und verbessern" (s. a. u. dato):

1. Dank für ihren Gehorsam, daß sie erschienen sind, Anerkennung desselben.

2. Darstellung des Ungehorsams der Erfurter unter Rückbezug auf die Erzählung bei dem Landtag zu Jena 1511 um st. Lorentzentag und die dem Fürsten damals gegen Erfurt zugesagte Hülfe, die in der Hoffnung bisher nicht in Anspruch genommen worden sei,

---

1) Größere oder geringere Strafe tritt je nach den ständischen Verhältnissen der Zuwiderhandelnden ein. Die Amtsleute erhielten den Auftrag, das Verbot öffentlich zu verlesen und zur Ausführung zu bringen. Reg. Rr pag. 353 No. 104 findet sich die Ordnung in Reinschrift. Ein „vorzeichnis artickel der nawen ordenunge" wurde 1513 den Amtleuten mitgetheilt. Es enthält die Bestimmungen über Hochzeiten, Kindtaufen, Gemein-Bier, Verpfändung der Güter und Zinsreichung und Besehung der Felder (Reg. Rr pag. 349 No. 5. 97a). Eine weitere Ordnung über das Rechnungswesen der Amtleute, in dem die ebengenannte Ordnung einverleibt war, wurde im Concept dem Herzog Johann in der Woche st. Andreas 1513 [Ende November] nach Weimar zugefertigt. Nach den Correcturen zu urteilen, war sie später von Dolzig durchcorrigirt und in der Form zur Wiederveröffentlichung bestimmt. Wir kommen in der Einleitung auf all diese Bestrebungen zurück.

Digitized by Google

„daß die sachen sich uff die wege gericht haben, damit wir und unsere untertanen zu keinem ernst, uff das unnotturftige uncost verhütet, bewegt worden sein solten".

3. Darstellung einer Reihe neuer Fälle der Vergewaltigung Sachsens durch Erfurt.

4. Sie begehren deßhalb erneuten Rath der Stände, deren nur eine geringe Anzahl erfordert worden wäre, „daß es dester heimlicher gehalten werden mocht". Sie und Herzog Georg hätten beschlossen, zu berathen, „welcher gestalt (den Erfurtern) dy straß zu legen" sei, wofür sie mit ihrem Rathe eintreten sollten.

[1514 Jan. 26]

Orig. und Abschriften Reg. G No. 215. Vorstehenden Vorschlägen stimmte Kurfürst Friedrich durch einen anders stilisirten Vortrag bei, in dem viel sorgfältiger und eingehender die Momente der bisherigen Verhandlungen mit Erfurt vorgeführt werden. Der Schluß soll lauten: „Begern an euch, als die, den solch handlung ungezweivelt nit weniger dann unsern gt. u. gn. herrn zu beswerung und gemut geht, ir wollet iren c. f. u. f. gn. beraten sein, weil die sachen, wie ir nach der lenge gehort, gelegen und was der in Erffurt gemut und meynung ist, als sie das von ine entpieten und schreiben, auch mit der tat bereit erzeigt haben, was darin zuthun und furzunemen sein soll" . . . .

Concept und Reinschriften Reg. G No. 215.

162. Herzog Johann schlägt dem Kurfürsten Friedrich, Weymar am dinstag nach sant Pauls bekerungtag a. d. ect. XIIII, vor, dem Abschied zu Naumburg zufolge „etliche aus den stenden ewer lieb und unser furstenthum in der Erfurter sach auf montag nach sanct Valentins tag [20. Febr.] nach Weimar" zu laden.

„Verzeichnus der stende:

Abt von Salveldt, abt von Grunenhayn, graf Gunther von Schwartzburg, Graff Sigmundt von Gleichen, der eltere herr von Gera, Nota ern Hansen von Wolfframstorff mitzubringen, der Reuß zu Graytz.

Kurfürstenthum Sachßen: Sigmundt Lift und noch eynen vom adel. *Er marckart von Amendorf ritter [1]).

Doringen: Heintz von Herda und seinen son Tham, Jorg von Hopffgartten, Bernhart von Wangenheym, **einer von Seebach zu Faner, *Sebastian zu Bappenheym, Albrecht Thun, Heinrich von Holbach, Karl von Entzenbergk, **Vitzthumb zu Eckstedt, *Gunter von Bunaw zu Preitenhayn, Krumbsdorff, **Jorg von Brandenstein, *Cleyn Rudolf von der Plawnitz.

Meyßen: Hauwolt vom Einsidel, Utz vom End, Jorg von Gabelentz, **ein Stangen, *Rudolf von Bunaw zu Brandis.

1) Die mit ** gezeichneten Namen sind vom Kurfürst Friedrich beanstandete, die mit * gezeichneten von ihm vorgeschlagene; s. das Antwortschreiben Friedrichs.

Digitized by Google

Voitlandt: Philips von Feyltzsch, Veit von Obernitz, ambtman zu Voitsbergk und Plawen, *Conrad Metzsch, *Dietrich von Beulwitz ist swach, daß er nit komen kann, Caspar von Quingenbergk ambtman zum Arnshawg, Jhan von Wolffersdorff zu Bercka, Apel von Tettaw zu Sira, Ein Neidperger, *sol Jobst sein.

Francken: Jorg von Schaumburg, Hans von Sternbergk, Claus von Heßbergk.

Stete: Wittembergk, Zwickaw, Coburg, Jhen.

Reg. G No. 215.

163. Kurfürst Friedrich schreibt dem Herzog Johann, Torgaw am sontag nach purificationis Mariae virginis gloriosissime a. d. XV^{c}XIIII: Das geforderte Bedenken [1]) kann „so eylends von uns nit beschein. Damit aber unserthalben in dem nit dorffe verczogen werden, so haben wir erstlich der stend halben . . . bedacht, nachdem das ein große sach, e. l. und uns vil daran gelegen und die, so beschriben, darinnen raten sollen, daß nit ungut sein sol, daß etlich bescheiden, die nodturftiglich von den sachen zu reden und die zu bewegen wissen, und wiewol wir die guten gesellen, so uns e. l. angeczeigt hat, nichts zu czeigen wissen, so haben wir doch bedacht, daß an ir etlich stat andere zu nemen sein solten". Weil Graf Balthasar zu Jena und Naumburg gewesen, schlägt er auch diesen aufzufordern vor, Wittenberg wegen Entfernung anheim zu lassen, ob die Aebte zu bescheiden sind, die wenig in dieser Sache raten werden, möge er erwägen. In dem Ausschreiben müsse der Grund der Erforderung der Stände genannt werden, man werde sonst „den whan auf die Erfurtische sache haben, nachdem die ruchtig ist". Er theile den Wortlaut des Ausschreibens mit „und wenn die stend gein Wymar kommen, so muß ine die ursach, warumb daz außschreiben dermaßen gestalt, angezeigt werden".

Reg. G No. 215. Canzleiconcept. **1514 Febr. 5**

164. Kurfürst Friedrichs vorgeschlagene Notel des Ausschreibens: Nachdem wir hievor mit dir und andern stenden unßer landschaften von wegen der gemeynen hilf . . . . auf dem . . . gehalten reichstage zu Colln gewilligt, gehandelt, ist unsere begerung, du wollest auf montag nach sandt Valenteins tag schirst kunftig zu Wymar einkomen . . . . **1514 [Febr. 5]**

Canzlei-Concept Reg. G No. 215. Ein anderes weitläufiges Ausschreiben liegt auch als Vorschlag vor: „Wo aber solch ausschreiben nicht wolt fest gehalten werden, wer besser underlassen vil zu schreiben und wenig hantzuhaben". Seiner curf. u. f. g. Kriegsverstendige würden „weg zu finden wissen": Bestellung der Dörfer um Erfurt, der Wälder, daß der feind „kein durchschlayff" habe. „Die welche mit

1) Im Schreiben vom 26. Januar.

Digitized by Google

den ritterſpielen und gehud und der kriegsleufft erfaren sind", würden das berathschlagen.

165. Entwurf zur Werbung an die Statthalter des Herzogs Georg, gemacht montags am abend Valentini a. XIIII: Der Aufschub der Hülfe Herzog Georgs wegen seiner Verhältnisse in Friesland bis Ostern und daß man auf mehr Frevel Erfurts warten solle, und desto mehr Fug habe, gegen sie mit der That vorzugehen, sei dem Kurfürsten bis jetzt schwer gefallen. Erzählung neuer Frevelthaten der Erfurter. Dank dem Herzog Georg für die den Statthaltern auferlegte Verpflichtung, dem Kurfürsten und seinem Bruder mit Rath und That beizustehen. Vorschläge der Räthe zur Maßnahme: Kundschafter aufzustellen und gegen Erfurt vorzugehen, um Zuzug abzuschneiden, dazu sollen zwei Lager errichtet werden, jedes 3—4000 Mann zu Fuss erhalten, das Streifen soll organisirt werden. Im Fall ausweichender Antwort soll der Antrag auf Beihülfe „zur Sperrung" gestellt werden, und wenn sie „am lager" nicht sich betheiligen wollten, doch eilig Hülfe senden möchten. Vorschlag, einen Ausschuß der Landschaft nach Weimar zu senden; würden sie auch das abschlagen und Georgs Entscheidung anrufen wollen, so sollten sie doch mittlerer Zeit zur Hülfsleistung sich anschicken. **1514 Febr. 13**

Entwurf Concept. Reg. G No. 215.

166. Antwort der Stände auf Kurfürst Friedrichs und Johanns Proposition. Actum Weymar am dinstag nach sant Julianen a. d. XV^{c}XIIII: Sie bedanken sich, daß der Kurfürst ihr an den Kaiser wegen des gemeinen Pfennigs gerichtetes Ansuchen, an diesen habe gelangen lassen „mit angeheffter bitt, ob k. may. an ſolchem nit gesetigt und weiter anſuchen würde, daß ir churf. u. f. gn. nochmals gnedige einſehung und hilff furwenden wollen, dadurch sy bey yrn churf. u. f. gn. wie yr eltern und vorfarn bleiben mochten und uber alt gebrauch und herkumen nit bedrangt und ſolcher gestalt beswert wurden".

Das neuere Verhalten der Erfurter thue ihnen leid und sie erneuern deßhalb die auf dem Landtag zu Jena zugesicherte Hülfe, wüßten auch, daß zu Naumburg für gut angesehen worden sei, den Erfurtern „die Straße zu legen", und wiewohl sie als Ausschuß des Landtags ihren k. u. f. g. gern helfen möchten, so hätten sie doch gehört, mit welchen Geschäften Herzog Georg in Friesland beladen sei, weßhalb auch der Kurfürst Geduld gefasst habe, und da zu besorgen sei, daß inzwischen Erfurt durch Einlassen von fremdem Volk noch bedrohlicher werde, sähen sie nicht für ungut an, daß die Fürsten sich mit den Statthaltern Herzog Georgs in Einvernehmen setzten, daß durch fleißige Kundschaft und thätliche Gegenwehr kein fremdes Volk nach Erfurt einkomme. Auch bitten

Digitized by Google

die Stände, den Abschied, den Herzog Georg den Gläubigern Erfurts zu Torgau gegeben, nicht aufzuheben, und auch diesen durch ein gemeines Aufgebot entgegen zu arbeiten, daß ferner an alle Orte um Erfurt gemeine Schreiben ausgingen, die vor der Gewalt der Erfurter warnen sollten, auch die in Erbeinigung sitzen, um Rath und Hülfe anzugehen. Was sonst von dem Kurfürsten zur Abwendung der Gefahren beschlossen werde, wollten sie sich auch gefallen lassen und behülflich sein, wozu sie sich erbieten, mit ihrem Leib und Gut, wie ihre Eltern gethan, damit nicht weiter Hohn, Schimpf und Nachtheil eingeführt werde. **1514 Febr. 21**

Reinschrift Reg. G No. 215 und A No. 202. Die nächste Folge war, daß Herzog Georg den Georg von Hopfgarten, Apel von Ebeleben und Melchior von Seebach, Herzog Johann aber den Grafen Philipp von Gleichen, Caspar von Boyneburg und Bernhard von Wangenheim zur Beaufsichtigung Erfurts bestellten, daß kein fremdes Volk dort Einlaß finde. Kurfürst Friedrich und Johann wollten über weitere Maaßregeln schlüssig werden, die aber durch die hessische Angelegenheit verzögert wurden.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

167. Die Ritterschaft von Franken reicht dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann montag n. Johannis baptiste XIIII ihre Beschwerden wegen des Erbbuchs u. s. w. ein. **1514 Juni 26**

Cob. A Landtags-Acten Vol. II. Vergl. wegen der weiteren Beschwerden unten 1516 Jan. 2.

Landtag zu Altenburg 1514 Aug. 20.

Erfurter Angelegenheit. — Hessische Vormundschaft. — Bewilligung des Zehnten vom Getränk.

168. Herzog Johann schreibt dem Kurfürsten Friedrich, Weymar am dinstag vincula sancti Petri a. XIIII: Die Räthe (Friedrich Thun, Heinrich von Ende und Wolf von Weißenbach) sind der Ansicht, daß die Beschwerden der Landschaft vorzutragen sind, doch daß „diſer artickel (Steuer-Bewilligung) am erſten furzuwenden und mit den andern zweien (Erfurt und hessische Sache) zu verziehen iſt", bis auf den ersten Antwort erfolgt. Bitte das Ausschreiben, wie es zu Altenburg begriffen, in den Druck zu geben. Nach Meinung der Räthe sollen nach altem Gebrauch Bischöfe, Prälaten, Grafen und Freie zum Tag auch erfordert werden, „damit ſy nachvolgent nit furwenden dürffen, sy weren zu diſem tag auſſen gelassen und damit ein newikeit eingeführt, welche e. l. und uns künftig zu nachtheil raichen möcht". **1514 Aug. 1**

Digitized by Google

Orig. Reg. A No. 204. Friedrich erklärt sich einverstanden, wünscht aber Altenburg als Malstatt und läßt demnach andere Ausschreiben drucken. Es ist auch zu erwägen, ob der fränkische Adel erfordert werden soll, es möge an den Kastner geschrieben werden, wie es in dem Fall „vor zeiten“ gehalten worden.

169. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann erfordern die Grafen, Prälaten, Ritterschaft und Städte zu einem Landtag auf sonntag nach unser lieben frawentag assumptionis auf den abend nach Altenburg „um folgenden montag [Aug. 21] solch sachen zuvornemen und nicht auffen zu bleiben“.

Datum am dinstag sand Peterstag ad vincula anno d. XV^{c}XIIII.

Gleichz. Reinschrift Reg. Q pag. 9 No. 4. **1514 Aug. 1**

170. Kurfürst Friedrich stellt dem Herzog Johann auf die übersandten Artikel sein Bedenken, „wie das furtragen zu Aldenburg beſcheen soll“, in Aussicht, bittet „yemants zu verordnen, der am samstag negstverschinen zu Aldenburg were und der ausrichtung halb bestellen hulff“, worauf er (Friedrich) seinen Küchenmeister und den Geleitsmann zu Borna dahin abgesandt, „auff daß der bestellung halb nit mangel ſey“. Er, Friedrich, wolle freitag in Altenburg eintreffen und bitte, daß Johann, wie bereits erbeten, auch dort eintreffe, um sich von den Sachen, „die Ew. lieb und unser notdurfft erfordert, zu unterreden“.

Datum zu Wittenberg am montag vigilia assumpcionis Marie virg. glorios. a. d. XV^{c}XIIII. **1514 Aug. 14**

Orig. Reg. Q pag. 9 No. 4.

171. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann beurkunden, daß, nachdem Prälaten, Ritterschaft und Städte des Fürstenthums Sachsen, Thüringen, Meißen und Voigtland, auch Prälaten und Städte des Frankenlandes auf dem Landtag zu Altenburg auf „unser gnedig anſynnen“, vier Jahr lang „die uff künftigen sant Michelstagk anfahen“, als Hülfe den Zehnden vom Getränke bewilligt haben, „daß solch yr gutwillig untertenig erzceigung ynen, yrn nachkumen und erben ytzt noch kunftig zu keiner pflicht oder beswerung raichen ſolle“.

Geben zu Aldennburg am sonnabendt nach unnser lieben frawentagk assumpcionis anno d. XV^{c}XIIII [1]). **1514 Aug. 19**

Copien Reg. Q pag. fol. 9 No. 4.

172. Begrüßung der Stände. Der Kurfürst und Herzog Johann haben mir bevolhen, euer gn. und gunst anzezeigen, daß

1) Mithin war der übliche Revers eher abgefaßt, als die Bewilligung der Steuer beschlossen war, über die erst verhandelt werden sollte.

Digitized by Google

sie ihr Erscheinen „freuntlich und genediglich von euch vermercken, sind auch geneigt, solchs mit freuntschaft und gnaden gegen euch zu erkennen . . . und wiewol sie die Stände diser zeit mit dem erfordern gern verschont hetten, wurden sie auß erzelung des handels . . . . befinden, daß solchs die nodurft erfordert hat . . . und sie euch vor beswerung, kosten und darlegen haben verhutten mogen, daß solchs mit besonderm vleis beschehen ist. Es soll auch der bericht des handels nymantz zu beswerung angezeigt, sondern allein zu nodturft der sachen furgewandt werden." **1514 Aug. 21**

Canzleiconcept mit Correcturen Reg. Q fol. 9 No. 4.

173. Verhandlungen mit den Ständen. Vortrag, wie 1) sich die Sachen nach Absterben Landgraf Wilhelms von Hessen angelassen und wie der Kurfürst und Herzog Johann von der hessischen Landschaft zur Vormundschaft Landgraf Wilhelms durch den Kaiser bestätigt, was iren gnaden kraft der Verwandtschaft und Erbverbrüderung zusteht, auch was auf dem Tag zu Kassel dem Herzog Johann und Herzog Heinrich „mit entbörung und dem vermeinten ausschreiben der pflicht begegnet" und nun gegen die Regenten gesucht wird. 2) Wie beschwerlich die in Erfurt gegen den Kurfürsten und Herzog und deren Unterthanen gehandelt, die Bürger, die unter dem sächsischen Schutz stehen, zu dem Ihren nicht kommen lassen wollen, wie dies einigen Ständen um Valentinstag zu Weimar bereits angezeigt sei (was an einigen Beispielen von verübter Gewalt erläutert wird) und wie auch später von den Erfurtern im Fürstenthum gestreift und diese Unterthanen gerechtfertigt haben. Sie haben die Landschaft nur ungern hierher erfordert, damit bei Zeiten der Stände Rath gebraucht würde, ohne den die Fürsten nicht gern handeln wollten, zumal auch ire kurfürstl. u. herzogl. gn. befinden, daß sie solchs dermaßen „von iren einkommen und kammergut nit erheben und erhalten mogen".

Antwort der Stände: 1) Sie halten für gut, denen, die mit den Fürsten in Erbeinigung sitzen, die Gebrechen vorzuhalten und Hülfe bei diesen zu suchen. 2) Erklären sich die Stände bereit, daß, wenn es zu Weiterungen komme, wollten sie die Beschwerungen abwenden helfen. 3) Daß einige aus allen Ständen mit den Statthaltern Herzog Georgs in der hessischen Sache verhandeln. 4) Daß Herzog Heinrich und die Fürsten eine Botschaft an den Kaiser abfertigen, damit ihre Turbation der Vormundschaft durch die Landgräfin Wittwe aufhöre. 5) Daß im Fall der Kaiser nicht schnell zu erreichen sei, eine Botschaft an das Kammergericht abgefertigt werde, um Mandate gegen die Fürsten zu Hessen und ihre Räthe zu erzielen. 6) Daß die diesseitigen Stände Verhandlungen mit den hessischen anzuknüpfen suchen.

In der Erfurter Sache rathen sie, daß es bei den bisherigen Maaßregeln betreffend Schuldner der Erfurter bewende „und daß

Digitized by Google

denjhenigen, die auf ir churf. u. f. g. recht leiden wollten, irer f. g. stete und fleck vergunst wurden, bis so lang die in Erffurt von iren churf. u. f. g. auch recht leiden wurden". Andere, die gegen die in Erfurt handeln wollen, sollen daran nicht gehindert werden, da sich Erfurt aus dem sächsischen Schutz und Schirm begeben habe; gegen das Streifen der Erfurter soll eine streifende Rotte gehalten werden, den ausgetriebenen Bürgern soll zu ihren Zinsen verholfen werden, in so weit sie den sächsischen Prälaten und Grafen zugethan sind; Verhandlungen sächsischer Unterthanen mit den Erfurtern sollen durch Mandate verboten werden, daß aber, wenn die vorgeschlagenen Mittel und Wege nicht helfen, die Stände „als dy getreuen und gehorsamen vndertan mit leib und gut hilflich sein" wollen. **1514 [Aug. 21]**

Concept mit Correcturen Reg. C No. 186 Bd. 4 fol. 41; zweites Exemplar l. c.

174. Specielle Vorschläge[1]) in der hessischen Angelegenheit:

1. Die Regenten sollen jährlich Rechnuug legen, diese unsern gn. Herrn oder ihren Räthen und den aus den hessischen Ständen Gewählten vorlegen und quittieren lassen.

2. Zu solchen Rechnungen „und allen großen sachen" soll Hermann Riedesel oder ein anderer wegen unser gn. herrn nach dem Vertrag von Marburg als Verpflichteter unser gn. herrn verordnet werden.

3. Damit die Einwohner Hessens ohne Noth nicht verursacht werden, unsere gn. herrn in ihrem Fürstenthum zu besuchen und die Fürsten so viel thunlich, mit den Händeln verschont werden, sollen hier etliche Personen den Regenten als Räthe beigegeben werden, die nöthigen Falls sich Raths bei den Fürsten in wichtigen Sachen erholen.

4. Die Regenten sollen in gemeinen Händeln des Morgens und nach gehaltener Mahlzeit in bestimmten Stunden (Rathsgänge) erscheinen, die Leute anhören und das Beschlossene verfügen.

5. Differenzen der Regenten sollen die beigeordneten Räthe auszugleichen suchen, bezüglich den Fürsten von Sachsen die nöthigen Mittheilungen darüber machen, wenn eine Einigung nicht erfolgt.

6. Obwohl die Versorgung der beiden Landgrafen durch den Marburger Vertrag geregelt, die Fürsten von Sachsen bereit sind, ihnen auch andere Personen zuzuordnen, „damit aller vordacht gemieden", und wenn das Regiment geändert werden solle, dies im Namen des Herzogs von Sachsen und gemeiner Landschaft geschehe.

1) Dieses Stück fehlt in den Landtagsacten Reg. Q fol. 9 No. 4.

Digitized by Google

7. Das den Fürsten hinterstellige Quatembergeld oder sonstige Schulden sollen ohne Verzug bezahlt und alle bisher aufgerichteten Verträge gehalten werden.

8. Weil von den Herzogen und den aus der Landschaft, die diesen beisteht, ein besonderer Artikel über Injurien vorgebracht, soll wegen dieses auf dem künftigen Tage auch erkannt werden.

9. Nachdem nach Ableben Landgraf Wilhelms d. M. von gemeiner Landschaft am Spieß eine Vereinigung vorgenommen und diese nicht allen im frischen Gedächtniß sei, so sollen fünf bis sieben aus der Landschaft die Artikel erwägen, was den Einwohnern des Fürstenthums Hessen nützlich und den Fürsten nicht nachtheilig sei, diese aufgezeichnet und die andern dagegen abgethan werden, damit Friede und Einigkeit in der Landschaft hergestellt werde.

10. Bis zu dem genannten Tage sollen alle Parteien sich ruhig verhalten, alle thätliche und freveliche Handlung vermieden bleiben.

Concept Reg. C No. 186 IV fol. 44.

175. Verzeichniß der Stücke, die auf dem Landtage zu Altenburg verbraucht worden sind:

„41 fl. fur 1 stock flackfisch, 1 ſtuck halbfisch, ½ thon hecht, durch den gleitsman von Borne erkauft. — 30 fl. 4 gr. 3 pf. fur 6 faß gefluste putter dem schoſſer zu Voitsberg incl. 9 gr. fur 6 vaß. — 22 fl. 10 gr. 4 pf. fur zcucker, ſchweczken, hirß, capre, clein roſyn, gros roſyn und reyß, gleitsman von Borne erkauft. — 20 fl. fur einbeckiſch [bier], gleitsman von Borne erkauft. Summa 113 fl. 14 gr. 7 pf., kombt ye uf 1 tayl 50 fl. 7 gr. 3½ pf. Die ubermasals 13 fl. hat Gregor Burger, kuchenſchreiber innebehalten."

Orig. Reg. Bb. 5536. **1514**

176. Relation der Geschickten von der Landschaft zu Altenburg auf das an die Statthalter Georgs zu Leipzig sonntag nach st. Bartolmes tag a. d. XV^{c}XIIII geschehene Antragen:

„Bartholmes, episcopus Calenſis, Heinrich d. J., herr von Weyda zu Wildenfels, Wolff von Weyßbach, ritter amtmann zu Zwickaw, Hanns von der Plawnitz, doctor, Thillo Dhen, burgermeiſter zu Wittenberg, und der burgermeiſter zu Grym" waren Abgesandte der Landschaft, die nach folgender Instruction zu verhandeln hatten. Nach Ueberantwortung der Credenz referiren sie über den Stand der hessischen Angelegenheit, über die zu Altenburg verhandelt worden, und was nach Ansicht der Statthalter vorzunehmen ist, damit die Fürsten zu Sachsen bei ihrer Vormundschaft ungeirrt bleiben. Werden die Statthalter ohne die Entschließung Herzog Georgs zur Antwort nicht zu bewegen sein, so sollen die Abgesandten sagen, daß sie mit Georgs Ständen in Verhandlung treten wollen. Schlügen sie auch dies ab, dann sollen sie bei ihnen an-

Digitized by Google

regen, „ob meine gt. u. g. herrn verurſacht würden, mit rath und hilff ihrer herrn und freund, die regenten bey iren erbieten zu schutzen, was sie von wegen ires herrn neben irn gnaden dabey thun oder wo sie es abschlaen und ir g. die hanthabung thun solten, ob es irem herrn entgegen, oder was sich ir churf. gn. in solchem verſehen solten".

Antwort der Statthalter: 1) Dank gegen die Landschaft „gnediger und freuntlicher zuentpiettung". 2) „Ir wolmeynung were, ... daß man solche sach in ruhe und styll ſtellen wolt, bis auf zukunfft . . . Herzog Georgen . . . S. gn. wurde sich von ſtund mit dieſer ſach beladen und es widerumb in den vorigen stand der curacion brengen." 3) Da die Empörung aus einer kleinen Ursach entsprungen, „daß sich Ludwig von Boyneburg und die andern regenten rechnung vor inen zu thun gewegert . . . wer nochmals ir rath, daß sich die alten regenten der landgrafen in rechnung begeben solten, wodurch der widerwill gestillt werde". Worauf die Gesandten geltend machen, „daß es iren gn. in keinem weg leidlich, daß dieſe sach in verzug gestalt würd, dann zu besorgen, daß der auffrur vil großer und erger werden mocht, beſonder, daß man nicht gewiß", wenn sich die Sachen in Friesland enden werden; auch widersprächen sie der Ansicht wegen der Rechnungslegung, und beantragten daher, in Verhandlung beiderseits mit den hessischen Ständen einzutreten, wogegen die Statthalter Verzug und Kosten des vorgeschlagenen Wegs betonen und ihre frühere Ansicht wegen Stillstehen empfehlen. Den Vorschlag, daß nur die beiderseitigen Stände ohne die hessischen die Sache in Berathung ziehen, wollen die Statthalter weder zusagen noch abschlagen, sondern in Bedenken nehmen und wegen der Zusammenkunft der beiderseitigen Stände mit dem Herzog Georg verhandeln, „der seiner gn. liebe vedtern vor allen seinen freunden alleczeit geliebt und gehuldet hette, wüſten auch nit anders dan noch".

1514 Aug. 27

Reg. Q fol. 9 No. 4 und Reg. C No. 186 Bd. 4 fol. 48.

177. Kurfürst Friedrich schreibt an Herzog Johann, Torgaw am dinstag nach sand Bartelmes des aposteln tag anno d. XV^{C}XIIII: . . . . . „Wir wollen E. l. auch nit verhalten, daß Hans von der Plawnitz nechten spat alher komen und uns auf hewt der gehabten handlung zu Leipzk in eyl kurzen bericht getan, darauß wir under anderm vermarckt, daß die stathaldere nit haben willigen wollen, ſich an unſerm vettern zuerkunden, wes wir uns in der hessischen sachen bey f. lieb verſehen sollen, wie dann Wolf von Weispach ritter e. l. unſers verſehens auch werd bericht haben." Bitte sein Bedenken hierin mitzutheilen. **1514 Aug. 29**

Orig. Concept Reg. Q fol. 9 No. 4.

Digitized by Google

178. Herzog Johann schreibt an Kurfürst Friedrich, Weymar donrstags am abend sancti Egidy a. d. XV^{c}XIIII: . . . . „Und nachdem vor gut angefehen, bey den stathaltern unsers vettern herzog Georgen fuchung zuthun, daß eur l. und unfer landtfchafft sich mit der landtschaft unfers vettern in der heffischen sachen betagen mochte und die stadthalter das vierczehen tag in bedencken genomen, wie ewr lieb des nuhemals bericht sein, haben wir bedacht, daß die brive in das furftenthum Heffen zuvorzcihen sein sollen biß nach ausgangk der vierzcehen tage; wurde yn des keine oder abfchlegige antwurt gefallen, wolten wir verfugen, daß sie an fewmung ausgehen solten.“ Bitte die Aufgebotsbriefe drucken und ausgehen zu lassen, „biß auff den ordt des lands zu Francken, an den wollen wirs verfugen“. **1514 Aug. 31**

Orig. Reg. Q fol. 9 No. 4.

179. Kurfürst Friedrich, Herzog Johann und Heinrich geben dem Grafen Hoyer von Mansfeld, dem Meister Hans Renner und Hans von Berlepsch Instruction zur Verhandlung mit dem Kaiser. Datum am sechsten tag septembris a. XV^{c}XIIII. Unterthäniges Erbieten, Ueberantwortung der Credenzbriefe. Die Landgräfin Wittwe Anna und einige ihrer Anhänger haben gegen den von kayserlichen Commissarien zu Marpurg aufgerichteten Vertrag (bestätigt zu Gengenbach), auch gegen den kayserlichen Spruch zu Cölln (die vorgelegt werden) Verhinderung an der Vormundschaft über Landgraf Philipp und an der Curation Landgraf Wilhelms gethan, auch die hessischen Stände sich trotz der Verhandlung zu Cassel gegen Vormundschaft und Curation erklärt, worauf sich die Landgräfin Wittwe das Regiment angemaßt, neue Erbpflicht und Entsetzung von Räthen vorgenommen etc. etc., einen Tag zur Rechnungslegung nach St. Jacobstag nach Marburg, dann nach Mühlhausen ernannt, was ihnen und dem Herzog Georg als Vormündern nach dem Marburger Vertrag allein zustehe; doch sei die Rechnung bei alleiniger Anwesenheit der alten Regenten verblieben und aufs Neue zur Rechnung erfordert, woraus Feindseligkeiten und Beschädigung Einzelner entstanden, weßhalb die sächsische Landschaft erfordert worden, von der ein Gutachten verlangt sei, weßhalb sie an den Kaiser die Bitte richten, daß sich die Landgräfin der Regierung enthalte, und sie selbst an der Vormundschaft und Curation nicht gehindert werden.

1514 Sept. 6

Reg. C No. 186 Bd. 4 S. 64. — Hans von Berlepsch hatte noch eine besondere Instruction, die er für sich behalten und darum „soviel nodt“ dem Grafen und dem Renner mittheilen sollte.

180. Herzog Johann meldet dem Kurfürsten Friedrich, Coburg uffen slos am donnerstag vigilia nativitalis Marie virg.

Digitized by Google

gl. anno d. XIIII: Hans von Berlepsch ist mit Instruction und Credenz samt der Landschaft Schreiben vergangen dinstag [5. Sept.] [1]) an den Kaiser abgefertigt, Credenz und Instruction ist auch auf Herzog Heinrich gestellt, da er zuvor auch an den Kaiser in der Sache geschrieben habe [2]). **1514 Sept. 7**

Orig. Reg. A No. 204.

181. Die Landschaft Herzogs Georg schlägt der Landschaft des Kurfürsten Friedrich und Herzogs Johann, datum dinstag nach crucis exaltationis a. XIIII, die Berathung bezüglich des Zusammenkommens in der hessischen Sache auf Grund der Entscheidung des Herzogs Georg ab, „da solchs s. f. g. keyner wege leydlich". **1514 Sept. 19**

Cop.-Buch 119 fol. 148 Dresd. Archiv.

182. Kurfürst Friedrichs gedrucktes Ausschreiben nebst „Ordnung" über die Einbringung der auf dem Landtag zu Altenburg bewilligten 4-jährigen Hülfe des 10. Pfennigs vom Getränke, dornstag sant Matheus der heiligen aposteln . . . . tag anno d. XV^{c}XIIII: Der Kurfürst fordert zur Einbringung der Hülfe auf, „nachdem die unsern zur abwendung . . unfer beschwerung, damit wir unser kamergut nit angreiffen dorfften, ein hilff zugeben sich . . . . erboten . . ., nemlich 4 jar . . . den czehenden pfennig von allerlei getrenck, inmaßen sie von den underthanen herczog Jorgen gegeben wird". — Die beigegebene Ordnung enthält folgende Bestimmungen: 1) Von allem Getränke, Malwasyr, Reynfal, Meth, gebrannten Wein und Bier soll von Michaelis der 10. Pfennig gegeben werden. 2) Den zuständigen näher bestimmten Personen soll, was und wieviel sie brauen, angesagt werden. Die Abgabe erfolgt: Von jedem Eimer ausgeschenkten oder ausgetrunkenen Biers in Städten ist zu geben ein silberner Zinsgroschen; wann das Bier gekauft ist, ist anzuzeigen und durch Zettel im Thor zu belegen; auswärtiges in das Kurfürstenthum eingeführtes Bier unterliegt der gleichen Abgabe; der Ertrag der Weinernten jedes Einzelnen ist aufzuzeichnen und der verzapfte Wein ist zu verzehnden, die Höhe des Zehnden richtet sich nach Größe der Fässer etc. und nach dem Weinpreiße; das Schenkmaß soll um den 10. Theil verkleinert werden, so lange die Steuer gegeben wird. Die Abrechnung geschieht in Thüringen durch den Schosser zu Arnshaugk und den Rath zu Neustadt a. O., den Schosser und Rath zu Weimar und Gotha. Im Lande Meissen: durch Schosser und Rath zu Torgau, den Amtmann und Rath zu Altenburg, im Voigtland durch

1) Die Veranlassung dazu beleuchtet oben No. 176 Punkt 4.
2) Die Instruction datirte aber erst vom 6. Sept. (s. vorige Nummer).

Digitized by Google

die Schosser und Räthe zu Zwickau und Plauen. Die Erforderung geschieht von Weihnachten bis Ostern und von Ostern bis Michaelis.

Druck Reg. Q fol. 9 No. 4. **1514 Sept. 21**

Ausschußtag zu Berka a. W. mit den hessischen Ständen 1514 October 30—31.

183. Instruction für den sächsischen Ausschuß zur Verhandlung mit der hessischen Landschaft auf dem Tage zu Berka a. W. montag nach Simon und Judastag. Freundliches Erbieten, Dank für Erscheinen der hessischen Landschaft. Darstellung der Vormundschaftsfrage, ausgehend von dem Antrag der hessischen Vormundschaft an die sächsischen Fürsten durch eine besondere Abordnung des Ludwig von Boyneburg, des Wilhelm von Dornberg, des Heinrich Forster, Bürgermeisters zu Cassel. — Kayserliche Commissarien setzen zu Marburg urkundlich fest, daß Landgräfin Anna „mit der regierung nichts zu thun haben solle". Darstellung der folgenden Streitigkeiten mit den bestellten Vormündern; die vermeintlichen Beschwerden gegen diese hätten nur beim Kaiser angebracht werden sollen, da er die Vormundschaft bestellt habe. Die sächsischen Stände halten sich für verpflichtet, mit den hessischen in besonderer Berücksichtigung der mit ihnen geschlossenen Erbeinigung und der gegenseitigen Zugehörung zu verhandeln und sie zu ersuchen, daß alle geschlossenen Verträge aufgerichtet bleiben, alles Vornehmen gegen die alten Regenten in Ruhe gestellt und die Rechnungen nach dem Casseler Abschied zu verhören sind. Sollten die Hessen in die Vorschläge nicht willigen, sollen sich die Abgeordneten zum Austrag durch die Erbeinigungsverwandten, den Markgrafen von Brandenburg oder den Pfalzgrafen oder den Erzbischof von Trier oder den Bischof von Würzburg oder Herzog Ulrich von Würtemberg erbieten. Im Fall sie auch diese Vorschläge abweisen sollten, möchten sie ihnen sagen, daß sich die Landschaft des nicht versehen hätte, weßhalb ihnen gebühren werde, Gelegenheit des Handels und was als Antwort erfolgt, ihren Herrn und Freunden zu melden. **[1514] Oct. 30**

Reg. C No. 186 Bd. 4 fol. 105.

184. Verzeichniß der aus dem Ausschuß der Stände der Fürstenthümer Sachsen, Thüringen und Meißen Ausgewählten[1]), die zum Tag nach Berka sich begeben und mit der hessischen Landschaft verhandeln sollen: Der Bischof von Naumburg, die Aebte von Saalfeld und Georgenthal, der Dechant zu Gotha. Graf Günther von Schwarzburg,

1) Vergl. jedoch die No. 185, aus der eine andere Zusammensetzung sich ergiebt.

Digitized by Google

Burggraf Georg von Kirchberg, Graf Sigmund von Gleichen d. A., der jüngere Herr von Gera, der Reuß von Plauen, er Caspar von Boyneburg, er Georg von Hopfgarten, Bernhard von Wangenheim, die von Seebach zu Fahner, die von Erffa, Heinz von Herda, Hans Metzsch, Apel von Reckenrodt, Dietrich von Farnrode, Conrad von Witzleben, die von Witzleben zu Elgersburg und Liebenstein, die von Bünau zu Tannroda, Albrecht Thun zu Molsdorf, Hans von Meusebach, Eckard Gans, Georg von Denstedt, Heinrich von Harras, Karl von Entzenberg. Die Städte: Gotha, Eisenach, Creuzburg, Waltershausen, Jena. Was aus Sachsen und dem Voigtland von der Ritterschaft und Städten auch hierzu verordnet werden soll, ist in weiter Bedenken gestellt.

Reg. C No. 186 Vol. IV f. 103. · **1514 [gegen Ende Oct.]**

185. Verhandlungen der sächsischen und hessischen Stände auf [dienstag nach] Symonis und Jude tag zu Berka a. W.

Ungefähr um 12 Uhr [30. Oct.] kamen an: die Aebte von Saalfeld, Reinhardsbrunn und Georgenthal, der Dechant zu Gotha, der Burggraf [Georg] von Kirchberg. Fabian von Feilitzsch, der zwischen 11 und 12 Uhr in der Nacht desselbigen Tags angekommen, Doctor Reinbot, Hans Metzsch, Bernhard von Wangenheim, Hans von Meusebach, Eckart Gans, Mathes von Dolzig, Wolf von Kochberg, Balthasar von Nesselrode. Von den Städten erschienen je zwei von Gotha, Eisenach, Creuzburg und Waltershausen.

Von den hessischen Ständen erschienen desselben Tags nach 2 Uhr: „Lyptzick Meifebuch, Marfchall", „Peter von Treyßbach", Reinhard Heimmart und Siegmund von Boyneburgk", zwei Dieden, „Johann Vyhe", Canzler. Von den Städten je zwei von Cassel, Marpurg, „Hoymberg", Treysa, „Wedekopp". Gesondert erschienen: Asmus, Ewalt und Heinrich von Baumbach, Helwig von Ruckershausen, Jobst von Berlepsch.

Hans Metzsch und Bernhard von Wangenheim begeben sich zu den zuerst Verzeichneten der hessischen Landschaft, bitten um Gehör ihres Antragens, die Hessen erwiedern mit freundlichem Entgegenkommen und stellen die Stunde des Erscheinens ins Belieben der sächsischen Abgeordneten, die die Zusammenkunft auf dienstag früh 6 Uhr [31. Oct.] in der Pfarrkirche ansetzen. Auch die übrigen hessischen Abgesandten werden von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt. Da die sächsischen gegenüber der in geringer Anzahl Erschienenen von den hessischen Ständen sich des förmlichen Vortrags enthalten, aber von denselben erfahren, daß der Marschall und die bei ihm Stehenden auf Credenz nach Berka abgefertigt sind, so wird die Credenz von Fabian von Feilitzsch vorgetragen, worauf auch gleiches durch Peter von Treißbach geschieht, der das Ausbleiben der hessischen Landschaft damit entschuldigt, daß, obwohl das Ausschreiben des Tags von nativitatis Marie [Sept. 8] datiere, die ersten Briefe erst nach Galli [nach 16. Oct.] behändigt

Digitized by Google

sind. Das Antragen wollten sie gern anhören und an die gemeine Landschaft gelangen lassen; der anwesende hessische Canzler wäre hier, um nach Anordnung der Räthe zu Cassel die nöthigen Aufschlüsse zu geben. Man bitte über sein Dasein keine Beschwerde zu haben.

Danksagung und Erklärung, daß nicht die Landschaft, sondern einige an der Verspätung der Ausschreiben Schuld seien, was man nicht gern höre. Die sächsischen Verordneten wollen nun den Befehl eröffnen und da Fabian von Feylitzsch die Instruction bisher nicht gesehen, hat Doctor Reinbot, dem die Instruction auf den Tag Simonis und Jude [28. Oct.] um 1 Uhr zugekommen und also nicht länger als zwei Tage innegehabt, das Antragen „geredt und vorzalt". Worauf die hessischen erklären, daß sie den Vortrag nicht im Gedächtniß behalten könnten, um ihn den Ständen getreu mitzutheilen, weßhalb sie bitten, das Vorgetragene schriftlich zu übergeben. Darnach urgirt Peter von Treispach die Behauptung, daß etliche aus Hessen den Herzogen von Sachsen, die Eide und Pflicht der Vormundschaft aufgeschrieben, daß „darmit nichtes unerliches oder unrumliches begangen wäre, sie wurden sich des mit ern und fügen . . . wol wiſſen zu verantwurtten". Darauf antworten die Sachsen, daß das Antragen schriftlich zu übergeben bedenklich sei, da es nicht schriftlich festgestellt und sie überhaupt keinen Befehl dazu hätten, sie wollten es ihnen in etwa 4 Wochen nach ertheilter Genehmigung zuschicken, worauf die Hessen versichern, daß, wenn die Landschaft vollzählig erschienen wäre, sie den Befehl gehabt hätten, in Güte zu verhandeln und Mittel und Wege zur Beilegung der Irrungen vorzuschlagen. Würden die Hessen auf den schriftlichen Antrag antworten, so werde das „hyn und widderſchreiben zu keyner füglichen entſchaft gebracht werden", weßhalb sie weitere mündliche Verhandlungen der beiderseitigen Stände vorschlügen.

Wegen des Aufschreibens der Pflicht, die Curation und Vormundschaft berührend, behaupten die Sachsen: daß die Fürsten von Sachsen darin „glich als in allen andern sachen wie fromme thugendſame churfürsten und f. eygendt und gebürdt gehandelt, auch darzu keine urſache geben, daß sie der curation etc. sulten entſatzt werden". Solches müsse „aus verhandelunge oder andern redelichen urſachen geschehn" . . . . Wegen des Aufschreibens der Pflicht wollten sie sich jetzt nicht in Disputation einlassen, sondern Wege suchen, damit die Verbrüderung und Erbeinigung zwischen Sachsen und Hessen nicht geringes, sondern merkliches Aufnehmen, Friede und Ruhe bringe, worauf die Hessen versichern, daß sie nicht thäten, was den Herzogen von Sachsen zur Verkleinerung gereiche, noch verhindern, daß freundlicher und nachbarlicher Wille zwischen Sachsen und Hessen erhalten bleibe. Das Vortragen möchte in 4 Wochen nach Cassel an den Hofmarschall gesendet werden und was wegen weiterer Zusammenkunft beschlossen, sollte nach Ueber-

Digitized by Google

einkunft dem Abte zu Saalfeld angezeigt werden. Dank der Sachsen. Erbieten des von Baumbach und anderer oben Verzeichneter, zur Beilegung der Gebrechen das Ihre beitragen zu wollen. Mit Dank und freundlicher Erbietung scheiden die Stände von einander.

Reg. C 186 Bd. 4 fol. 110. **1514 Oct. 31**

186. Herzog Johann sendet an Kurfürst Friedrich Abschrift der landständischen Verhandlungen zu Berka a. W. und wünscht, daß die Instruction den Verhandlungen gemäß den hessischen Ständen zur Kenntnißnahme mitgetheilt, auch ein anderer Ort zur Tagung mit der hessischen Landschaft bestimmt werde, an dem Pferde und Leute in guter Anzahl untergebracht werden können, und theilt auch die zu Altenburg entworfene und zu Berka vorgetragene Instruction mit.

Datum zu Heltberg am freitag nach sant Mertinstagk anno XIIII. **1514 Nov. 17**

Orig. Reg. C No. 186 Bd. 4.

187. Kurfürst Friedrich meldet dem Herzog Johann, daß er keinen Bericht von den nach Berka Verordneten erhalten, und daß nur Fabian von Feilitzsch, der vom Bischof zu Naumburg von Coburg aus nach Berka geschickt worden, für sich und nicht wegen der Verordneten Bericht von der Handlung gethan und dabei angezeigt habe, daß Doctor Reinbot schreiben werde. Da nun in 4 Wochen das Fürtragen nach Hessen gesendet werden solle, so versehe er sich, daß dies von den Ständen geschehen sei. Wo es füglicher Weise geschehen möchte, sehe er nicht für ungut an, daß die Handlung dem Abschied zu Berka gemäß der hessischen Landschaft zugeschickt werde. Er habe zu Gräfenthal nicht erfahren können, wie der Tag zu Berka beschickt gewesen, es sei aber aus dem Bericht hervorgegangen, daß „nymandt, der do in dem ausschuß zu Aldenburg geweſt", zu Berka erschienen ist. Das weitere überläßt er dem Herzog.

Datum Torgaw am dornstag sand Andreas tag a. XV^{c}XIIII.

Orig. Reg. C No. 186 Bd. 4 fol. 124. **1514 Nov. 30**

188. Die sächsische Landschaft theilt der hessischen auf Grund der Verhandlungen zu Berka a. W. unter der Adresse an „Lipsen Meysenbug" die Instruction oder das Antragen schriftlich mit.

Datum am donnerstag vigilia conceptionis Marie virg. gloriosissime a. XV^{c}XIIII. **1514 Dec. 7**

Corrigirtes Concept, in der die Mittelsperson des Abtes zu Saalfeld gestrichen ist, Reg. C No. 186 Bd. 4 fol. 131. — Das Project, die hessische Landschaft am Spieß zu berufen, nahmen Friedrich und

Digitized by Google

Johann 1516 wieder auf, doch wurde es durch Inhibition des Landgrafen Philipp in Folge seines Schreibens vom sampstag nach Timothei 1516 durchkreuzt. Dieser projectirte hessische Landtag kann um so mehr hier unberücksichtigt bleiben, als ihn jedenfalls die Redaction der hessischen Landtagsacten berücksichtigen wird.

Ausschußtag zu Altenburg 1515 Juli 5.

Geldhülfe für Herzog Georg gegen Friesland. — Gebrechen verschiedener Stände.

189. Bedenken der Räthe über den Vorhalt, der der Landschaft zu thun ist [s. a. & d.]. Herzog Georg sei wegen Friesland bei dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann vorstellig geworden, ihn mit 1000 Mann zu Fuß im Kriege mit Friesland zu unterstützen. Da sie dem Herzog mit Freundschaft verwandt wären, so könnten sie diesen nicht im Stich lassen und haben sich erboten, ihm Michaelis 12000 Gulden zu geben. Da nun die Fürsten auf jüngst gehaltenem Landtage sich höchlich über die Belastung des Kammerguts beklagt haben, so sei es nicht möglich, diese Hülfe ohne Bewilligung der Landstände zu leisten, weßhalb an die Erforderten das Ersuchen ergehe, diese 12000 fl. zu bewilligen. Weil aber die Summe klein, „und es nit ein große sach betrifft", so habe der Kurfürst die Landschaft nicht ganz versammeln wollen und lebe der Zuversicht, daß man das Geforderte bewilligen werde.

Reinschrift Reg. Q No. 11. **[1515 Juni]**

190. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann laden Prälaten, Ritterschaft und Städte, dinstag nach unnser lieben frawen tagk visitacionis anno d. XV^{c}XV^{to} zum Besuch eines Ausschußtags „uff itzt sannct Ulrichs tagk zu Aldenburg" [4. Juli] ein, zu dem Heinrich vom Ende, Friedrich Thun, Hauptmann zu Weimar, und Wolf von Weißenbach, Amtmann zu Altenburg, als Landsassen erfordert und beauftragt sind, mit ihnen zu verhandeln, da die Fürsten am Erscheinen verhindert sind. **1515 Juli 3**

Orig. Reg. Q pag. 10 No. 5. Ein Schreiben an die Ritterschaft ladet für mitwoch sanct Ulrichstag ein [4. Juli].

191. Vortrag des kurfürstlichen Rathes Heinrich von Ende neben Friedrich Thun und Wolf von Weisbach bei der Landschaft, donrstag nach Udalrici s. a. Juli 5. Herzog Georg habe gebeten, ihn wegen Friesland mit 1000 Knechten auf 3 Monate zu unterstützen, worauf die Fürsten ihm eine Unterstützung von 12000 Gulden zugesagt hätten, weßhalb diese bitten, die 12000 Gulden unter den Ständen aufzubringen. Diese antworten dankend, aber entgegnen, daß ihnen die Bewilligung schwer falle, da sie kaum

Digitized by Google

vor einem Jahre den Zehnten bewilligt und obwohl die erzielte Summe klein, sich doch „viel murmelung“ im Volke erhoben habe, weßhalb sie hofften, daß der Kurfürst diese Summe aus seinem Kammergute bestreiten werde. Und da von der Landschaft „wenig und kaum der fünfte Theil hierher beschrieben“, sie keine Vollmacht zur Bewilligung hätte, aus der Aufruhr und Empörung erwachsen und ihr Nachrede entstehen werde, bitten sie davon abzusehen, sichern aber den Anträgen die Förderung der Landschaft zu, wenn diese ganz beisammen wäre. **1515 Juli 5**

Concept Reg. Q No. 11.

192. Heinrich vom End, Wolf von Weißenbach und Friedrich Thun melden dem Kurfürst Friedrich und Herzog Johann, Aldenburg freitags nach unser lieben frawentag visitacionis a. d. XV^{c}, daß sie nach Instruction mit den Prälaten, Ritterschaft und Städten unterhandelt, darauf diese „iglich in sunderheit wie gewonlich sich underredet und uns darnach von ynen zu antwort begegent, daß sie und gemeyne lanntschaft kurzlich hivor den zehenden pfenning von dem getrenck zcugeben bewilligt, derhalben solle irs versehens solch mutung und ander lücken damit auszubueßen sein und mit weitern worten, welchs wir ynen dann aus gutem grunde verlegt und also, daß sich dasselb bisher nirgent so hoch, als sich die summa erstrecken thet, zu ew. curf. u. f. g. furtrag, wie sie vielleicht achten mochten, erschießen thett, aber yedoch nachdem gemeyn lanntschaft nit alher, sundern sie als ain geringer ausschus erfordert, wusten sie solchs hinder iren andern hern und freunden nit zu bewilligen“. Auf ihren „furgewandten vleis haben sie sich widerumb unterredt und ist uns von ynen semtlich und eintrechtiglich vor angezeigte meynung erczalt worden mit der erbietung, wo sie neben andern auf einen vollen landtag erfordert wurden, wollen sie sich als fur sich undertheniglich und also erczeigen, darob e. churf. g. kein misfallen solten haben“.

1515 Juli 6

Concept und Ausfertigungen Reg. Q pag. 10 No. 5. Es scheint nicht, daß die Landstände nochmals um Bewilligung der Summe angegangen wurden, vielmehr ergiebt sich aus einer Original-Quittung des Herzogs Georg von Sachsen, daß dieser die 12000 Gulden von den Ernestinern empfing oder empfangen sollte, damit Georg sich in der erfurtischen und in der hessischen Sache desto freundlicher erzeigen solle. Datum Dresden donnerstag nach Dionisy 1515. Orig. in Dresden vom 11. Oct.

193. Gemeine Artickel auf dem Landtag zu Altenburg.

„Wiewol Bewlbern hievor die handlung verneint und sich nu ettlicher mas darzu bekent, so wolten unser gt. u. g. herrn ine doch irer gnaden zugefallen, irer gnaden halb aus sorgen lassen, doch

Digitized by Google

also daß er ſich . . . . mit den, so er beſchedigt, vertrage, damit sie claglos gemacht."

„Gawerz". Herzog Jorg wird unsern gn. herrn ſchreiben, daß er yne aus sorgen gelassen, so wolten sich unser gn. herrn auch mit geburlicher antwort vernemen laſſen."

„Die von Mulberg". Wegen Jagd und Niederschlagen eines armen Manns und Schlagen eines Knechts soll der Amtmann mit Recht klagen; unberechtigtes Jagen dagegen aber mit Wegnahme der Netze und Hunde wehren.

„Ambt Waſſenburg". Die muncz ſol nit erlewbt werden zu nemen". Das Münzgebot soll aufrecht erhalten werden. „Korn zuleihen sol yne nach zimligkeit angeslagen oder uff das new wider zu geben gelihen werden, doch daß solch zcalung vor gewis oder uff ein dorff geslagen werde".

„Juden zu Northawsen ist mit dem ambtman zu Aldenburg davon geredt, hat ſein antwort."

„Der von Brandenstein Lehnbrief" soll ausgestellt werden, wenn die Irrungen wegen der Jagd beseitigt und die Gerechtsame derselben festgestellt sind. Der gesammte Lehnbrief soll den Vettern abgeschlagen werden, „weil ſie vor darinnen nicht geweſt".

„Abt zu Burgel" soll beschieden und mit ihm wegen des Klosters Gebrechen und der Jagd verhandelt werden.

„Gerichte zwischen Amt Eisenberg und den Klöstern Eisenberg und Lausitz. Davon konnen dy rethe nit beslieſſen." Die Händel sollen erst übersehen werden und Vorbeschied der Parteien erfolgen.

„Erbarmanschaften in Osterlandt." Ihre Urkunden sollen gehört werden und sie nach Befund bei ihren Gerechtsamen bleiben. „Zu erkunden, welch ort das Ofterlandt heist und wie weyt sich das erstreck, ob Weyda und Arnshawg auch darein mogen geczogen werden, dieselben sollen Vodtlender sein."

„Rat zu Adorff des pfennings halben." Er ist ihnen nicht nachzulassen, „man sehe dann zuvor, was er ertrage, nachdem vil ſtete biten".

„Bergwerck zu Salvelt uffm Rotenberg, des ſich grave Baltazar underſtet, soll besteen; bis uf weiter anregen der graven soll auf dem beſtanden werden, so vormals Fridrich Thun mit ime gehandelt, wue aber ye beſichtigung beſcheen ſolt, daß es alsdann dermaßen furgenomen, damit ſich der graf folgendt nit darauf zu helffen habe."

„Ausgetriben burger aus Erffurdt": Die Supplication zu übersehen.

„Getreid zuverleihen iſt vor beſloſſen uf der von Waſſenburg bet, was hirinnen sol gethan werden."

Digitized by Google

„Muntz halben, sol ein Inſtruction gestalt werden, wie mit den stathaldern uf den abſchid zu Czeitz sol gehandelt werden."

„Graf Wilhelms[1]) halb sol ſein furderung der losung halb an der Elgersburg gehort und underſtanden werden, yne davon zu weysen, wu nit, so ſol sich hinter herczog Jorgen in kein handlung begeben werden. Aber ſein ſuchung des swarczwalds halben sol im abgeslagen werden." **1515 [Juli]**

Reinschrift Reg. Q pag. 10 No. 5.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

194. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern die unten verzeichneten Stände auf, die zu Altenburg 1514 auf 4 Jahr bewilligte Hülfe vom Getränk von den Terminen Weihnachten, Ostern und Michaelis nach der gegebenen Ordnung „ane wegerung" zu übersenden.

Datum am sambstag nach vincula Petri anno XV.

„Singular Torgaw[2]): er Sebaſtian von Miſtelbach zu Klitzschen, er Heinrich Druchſſes zu Welgertswald.

Eilenburg: er Ott Spigel.

Grimm: er Rudolff von Bunaw zu Brandis, Hanns Pflug zu Pelgershaim, Sigmund von Heinitz zu Malis, Caspar von Haugwitz zu Flosberg, Ramfolt von Staupitz zu Seligſtat, Wolff Pflug zu Roten, Hans Pflug zu Zschochern.

Aldenburg: er Gotz vom Ende zu Wolckemburgk, er Gunther von Bunaw zu Braitenhain, er Ditrich von Stenczsch zu Ulack, Heinrich von der Gablentz zur Lewben, Heintz vom End zu Ponitz, Gotz vom End zu Lohm, Nickel vom Ende zu Starckenberg, Nickel vom Ende zu Mangswald, Ernfried vom End zu Lobichaw, Nickel vom Ende zum Stain, Caspar von Zschirn zu Ernberg, Nickel von Crewczen zu Belitz, Hans von Weiſſenbach doselbst, Wolf von Hagenest zu Luckaw.

Plural. Aldemburg: Heinrich und Peter von Maltitz zu Kauffung, Veit, Caspar und Hans von Breſen zu Froburg, Ditrich und Heinrich von Breitenbach, Oswald und Hans von Ried zu Nemitz, die von Weiſſenbach zu Luckaw, Hans und Burgolt Puſter zu Drautzschen, der rath zu Born von den gutern, so sie von den von der Jhan erkaufft.

Eilenburg: die Rabiel zu Tieffensehe." **1515 Aug. 4**

Reinschrift Reg. Q pag. 10 No. 5. Aehnliche Anschreiben ergingen an nicht genannte Aemter.

---

1) zu Henneberg s. Reg. Aa fol. 171. Elgersburg war früher an die von Witzleben von Sachsen verkauft worden, wogegen für die Grafen seit 1355 ein Wiederkaufsrecht bestand.

2) Die alte Schreibweise der Namen ist hier beibehalten.

Digitized by Google

Landtag zu Naumburg 1515 Sept. 16.

Münzwesen. — Erfurter Angelegenheit.

195. Herzog Johann schreibt an Kurfürst Friedrich Weymar suntag nach sannt Egidientagk a. d. XV^{c}XV, wegen der Landtagskosten: . . . . „Nachdem auch ewer lieb und wir etliche prelaten, grafen, ritterschaft und stete nach exaltacionis sancte crucis schirft gein der Numburgk erfordert haben, werden wir bericht, wie vor alters in solchen fellen prelaten und steten kein ausrichtung beschehen, außerhalb des, so newlich zu etlichen maln, aber auß keiner pflicht ergangen. Er frage, ob es damit nach altem gebrauch gehalten werde." **1515 Sept. 2**

Orig. Reg. A No. 206. Der Aufschluß fehlt leider.

196. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann erfordern die unten verzeichneten Stände auf sontag nach exaltacionis s. crucis schirsten des abents zu Naumburg einzukommen, „in sachen daran uns, unsern landen und leuten mergklich gelegen".

Datum Torgaw dinstags nach Augustini a. XV.

„Bischöfe: bischof von Meyssen, bischof von Naumburg sol iglicher ainen rat schicken.

Prälaten: abt zu Salvelt, abt zum Grunhayn.

Grafen: graf Gunther von Schwartzburgk, graf Sigmund von Gleichen der Elder, ainer von Gera, Reuß von Grewcz, der von Weyda zu Wildenfels.

Capitel: capitel zu Aldenburg.

Ritterschaft Sachsen: Hans von Kanitz zu Treben, Hans von Honsperg [1]).

Meyßen: er Rudolf von Bunaw zu Brandis, er Hugolt von Ainsidel, er Gunther von Bunaw zu Braitnhain, ain Starschedl zu Mutzschen, Jorg von Hirsfelt zu Otterwitzsch, Heinrich von Konritz zu Zcossen, doctor Schrenck.

Thüringen: Pappenhaim zu Greventalh, Ludwig von Boyneburg, Heincz von Herda, Bernhardin von Wangenhaim, ainer von Sebach zu Faner, Hans von Meusbach.

Franken: er Hans von Sternberg, Hans von Schaumberg zu Fulbach.

Voigtland: er Utz vom End; er Rudolf von der Plawnitz, er Conrad Metzsch, Heinrich von Wolframstorf.

Städte: Wittenberg, Jhen, Torgaw, Zwickaw, Coburgk."

1515 Sept. 4

Concept Reg. A No. 206. Die alte Schreibweise der Namen ist beibehalten.

1) Gestrichen sind hier: er Sigmund List, Mathes Loser.

Digitized by Google

197. Heinrich vom Endt, Ritter, Friedrich Thun, Wilhelm von Petzschitz, Johann Reinbot und Johann von der Sachssa, Doctores, schreiben an Herzog Johann, datum mitwoch nach Marie geburt a. d. XV^ten^, daß Heinrich vom Endt und Fridrich Thun auf sontag nach Naumburg verordnet und „dahin auch ain merglich anczal von prelaten, graven und von der ritterschaft" erfordert sind. Da wegen Ausrichtung niemand dahin verordnet, auch nur Hafer dort in Vorrath ist, schlagen sie vor, am besten den Küchenmeister zu ihnen zu senden, um wegen Beschaffung des Vorraths zu verhandeln und Sonnabend „da zumal wochenmarckt zu Naumburg ist", diesen anzukaufen.

Orig. Reg. Q pag. 11 No. 5^a^. **1515 Sept. 12**

198. Bedenken Herzog Johanns, was den Erforderten aus der Landschaft montag nach exaltationis s. crucis zu Naumburg fürzuhalten sein soll. . . . Daß „dy frembde und sunderlich merckische und mansfeldische muncz widerumb mit großen hawffen in die lande geschoben vnd damit yrer gnaden gute muncz . . . . aus dem lande bracht . . ., darauß irer c. f. g. und derselben landen und underthanen nit wenig beschwerung, schad und nachteil erwachsen". Bitte, die Größe und Beschwerung dieses Handels zu bewegen und Rath mitzutheilen, wie solcher Nachtheil verhütet werden kann.

Würden die Erforderten vorschlagen, „dy außlendische muncz auff ein werdt zu setzen", soll ihnen geantwortet werden, daß auch dieses bereits zum Nachtheil gereicht, weil man mit dem Korn destomehr gefallen wäre. Sollten sie aber auf ihrer Meinung beharren, so würden ire gnaden „sich furder zu munczen enthalten, das silber nach bequemligkeit verkauffen und die fremde munz gehen lassen, ob den lewten zu nucz und gut, „geben wir euch zu bedencken". Deßhalb wollen die Fürsten die Münze nur eine Zeitlang herabsetzen, dann aber gänzlich verbieten.

Ferner sind die Beschwerden gegen Erfurt vorzutragen, die durch neue Gewaltthaten erläutert werden sollen, um Rath zu bitten, ob ihr früherer Hülfebeschluß ausgeführt werden soll, zumal auch einige von der Landschaft Herzog Georgs auf mittwoch hier eintreffen und die Sache mitberathen werden.

Dabei soll der Landschaft das früher hierin Beschlossene in Erinnerung gebracht, und von den Beschwerden der Unterthanen durch die geistlichen Gerichte auch geredet werden. **1515 Sept. 17**

Concept und Reinschrift Reg. A No. 206 und G No. 222. Diese Vorschläge sandte Herzog Johann an Kurfürst Friedrich, auf dessen Vorschlag ein etwas breiterer, weiter ausholender Vortrag beschlossen wurde, der aber in der Hauptsache auf die Vorschläge Johanns hinauslief. Bezeichnend ist aber der Schlußsatz: „Wen Ir vermeint, daß die außlendisch muncz solt zu lassen und ein gering muncz landen und

Digitized by Google

lewten nutz und gut sein, so wollen wir euch nit verhalten, daß u. g. herrn bedacht, den hammer niderzulegen und nit ferner münczen zu lassen."

Auch in der Erfurter Sache lautete die Proposition etwas ausführlicher, namentlich wie früher beschlossen sei, den Erfurtern die Straße zu verlegen, worüber dazumal ein Verzeichniß gemacht worden sei. Alles sei durch Georgs Aufenthalt in Friesland verzögert worden.

199. Antwort der Stände auf den Vortrag wegen der Münze und der Erfurter Angelegenheit, montag nach exaltacionis crucis: Sie erkennen den Schaden der fremden Münze an und rathen, sich mit Herzog Georg zu vereinigen, „daß die muncz umb ein zimlichen werdt ein bequeme zeit nochmals zunemen sei", nach dieser Zeit aber bei Strafe nicht mehr genommen werden solle. Würde eine Vereinbarung mit Herzog Georg nicht zu Stande kommen, so wüßten sie in dieser Sache nicht zu rathen.

In der Erfurter Sache beschließen sie, daß, wie es früher geschehen sollte, den Erfurtern die Straße verlegt, den ausgetriebenen Bürgern etc. zum Recht verholfen werde und ein Ausschreiben ergehe. Den Schluß bildet die übliche Versicherung der Stände, ihren Leib und Gut, wie die Eltern, den Fürsten opfern zu wollen.

1515 Sept. 17

Reinschrift Reg. A No. 206. Concept in Reg. G No. 222.

200. Abschied der Räthe und der Landschaft. Naumburg dornstag vigilia sancti Mathei ap. et ew. anno XV. „Nach vil gehabten reden und widerreden haben sich die rethe sambt dem ausschuß der landtschafft dermas veraynt, weyl ſich u. g. herr marggraf Casimir in die ſach geschlagen . . . daß mit dem, so hievor mit erlegung der straß fur gut angesehen, zwiſchen hie und sant Andrestag [30. Nov.] schirſt ſtill gestanden werden soll." Erst bei Fruchtlosigkeit der Verhandlungen des Markgrafen soll das Ausschreiben ausgehen. — Dem Antrag der Räthe Georgs, dem Erzbischof von Mainz nicht als Richter, sondern als geborenen Freund in Angelegenheiten Erfurts zu schreiben, verweigern die ernestinischen Räthe ihre Zustimmung.

„Der frembden muntz halben haben ſich die rethe nicht vereinigen mogen, dann herzog Jorgen rethe sein darauf beſtanden, daß die frembd munz gesatzt, aber in kein zeit willigen wollen, ... sehen auch nit fur gut an, daß ein trennnng der muncz geschehen solt, ... und daß sich sein f. g. eines geringen schadens mit iren curf. u. f. g. zuvereynen nit wurd hindern laſſen."

1515 Sept. 20

Copie Reg. A No. 206 und Reg. G No. 222.

Digitized by Google

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

201. Die Verordneten zu Coburg berichten dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann, Coburg mittwoch nach Lamperti a. d. XV, daß auf ihre Erforderung, an die von der Ritterschaft gerichtet, die dem Kurfürsten und Herzog zu dienen schuldig sind, von 33 namentlich Aufgeführten nur sechs Knechte und Pferde nach Coburg gesandt haben, nämlich „Moritz von Heldrit zu Harras, Lorenz und Gotthart von Lichtenstein zu Wilmathausen, gebrudere, Otto von Staffelstein zu Streißdorff und Hans von Staffelstein zu Eschenbach, gevettern, Peter von Redwitz zum Dheißenort, ritter, Wolff von Schonstat zu Schonstat und Ditz von Giech zu Wißenfelt". **1515 Sept. 19**

Orig. Reg. A No. 206. Die Geforderten waren zum Streifen, bezüglich zur Niederwerfung des Fehders Hector Behem (Mörle) bestimmt. Kurfürst Friedrich schrieb die Ursache des Ungehorsams dem Umstande zu, daß ihnen vielleicht nicht aus der Canzlei geschrieben sei.

Ausschußtag zu Naumburg 1515 Nov. 2.

Erfurter Angelegenheit.

202. Instruction Herzog Johanns für die Grafen und Herrn, die freitag nach aller heiligen tag zu Naumburg einkommen sollen, an den Erzbischof von Mainz: 1. Versicherung freundlichen Dienstes, Wunsch für Wohlfart, Gesundheit, glückselige Regierung. 2. Daß seine Liebe durch „unser furstenthumb mit großer macht in Erfurt einreiten wolle, was uns fast beschwerlich", welchs der ungehorsamen Erfurter Widerwillen mehren würde, dessen sich „die vorigen bischöfe, die uns freundschaft halber nicht zugethan gewesen", enthalten hätten. Bitte deshalb von dem Einreiten abzusehen. Würde sich aber der Erzbischof erbieten, die Irrungen mit Erfurt beizulegen und daß das Einreiten nicht zum Schaden gereichen sollte, so sollen die Grafen für die Bereitwilligkeit danken, doch bemerken, daß das Einreiten „darzu fast undinstlich und dy von Erfurt mer in hartmutigkait . . gesterckt und verharren wurden". Würde sich der Erzbischof beschweren und Erfurt „seine stadt" nennen, sollen sie das Einreiten als beschwerlich hinstellen und zu Verhandlungen sich erbieten, wozu Friedrich und Johann von Sachsen, sowie Herzog Georg je einen Rath auf freitag nach aller heiligen [2. Nov.] mit dieser Instruction und einem Credenzbrief die Grafen abfertigen und ihre Antwort mittwoch [7. Nov.] danach von Naumburg einzubringen haben, wo die Fürsten in eigner Person erscheinen werden. **1515 Nov. 2**

Reinschr. Reg. G No. 222.

Digitized by Google

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

203. Die Ritterschaft von Franken beschwert sich mittwoch nach dem neujahrstag, daß ihre Beschwerden, die an den Grafen von Solms bisher mehrfach gesandt worden sind, keine Beantwortung erfahren haben, nachdem sie namentlich wegen der Schankstätten-Beeinträchtigung, wegen des Zehnten, von dem sie bisher befreit gewesen, wegen des gerüsteten Erscheinens gegen Hector Behm, genannt Mörlin, Beschwerde geführt. Ebenso haben sie sich beschwert gegen den Bierverkauf der Städte, gegen gemeines Aufgebot, gegen das neue Erbbuch. Die Namen der Beschwerdeführer sind nach dem frühern Erforderniß genannt. **1516 Jan. 2**

Coburger Archiv. Landtagsacten Vol. II.

204. Herzog Johann meldet dem Kurfürst Friedrich, Weymar am suntag exaudi a. XVI: Ueber Beschwerden der Ritterschaft des Orts Frankenland, gegen die Amtsverwalter und die Städte (et v. versa) wegen Mälzen, Brauens und Schenkens ist am donnerstag nach cantate [24. April] zwischen ihnen verhandelt worden.

Auch sind samstag nach cantate [26. April] Prälaten und Ritterschaft des Osterlands hier erschienen, haben ihre Verschreibung mitgebracht und „horen lesen und haben einen begreif zu einer erclerung derſelben irer freyheit, wie ſie der erbgericht gebrauchen ſollen, ſtellen lassen“ (folgt anbei zur Kenntnißnahme und Anerkennung).

1516 Mai 4

Orig. Reg. A No. 208. Die Vereinbarung zwischen beiden Fürsten war früher dahin getroffen worden, daß die Ritterschaft und die Städte schon für mittwoch nach invocavit [13. Febr.] zur Zusammenkunft gefordert werden sollten. Reg. A No. 207. Schreiben vom samstag nach sanct Erhartstag [12. Jan.].

205. Kurfürst Friedrich erklärt sich bei Herzog Johann, Torgaw am donnerstagk nach der heiligen eilff tausend junckfrawentag a. XVI, in der Erfurter Sache dahin, daß nachdem Herzog Georg eine merkliche Anzahl von Räthen, auch etliche von der Landschaft nach Leipzig beschieden haben soll, „achten wir, daß nit unfugsam sein solt, daß ettliche von der landschafft beſchaiden wurden, als dy ebt zu Salvelt und Georgenthalh, grave Gunther von Schwartzburg und ein graf von Gleichen, sechs oder acht vom adel, als Sebech, Wangenhaim, Gans, Meußbach, Brandenſtein, von den räthen Wolff von Weyßenbach, Philip von Feiltzsch, Georg von Hopffgarten, von den Städten Gotha, Jhene und Weimar“. **1516 Oct. 23**

Orig. Reg. A No. 209.

Digitized by Google

206. Jost von Lohem, Hans von Han, Verordnete der Ritterschaft des Osterlands werden bei Herzog Johann von Sachsen, datum dinstagk nach Bonivacii anno XVI, unter Vorlage ihres Privilegs vom Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen d. d. Aldemburg 1467 freitagk nach der heiligen drei konigen [9. Jan.] dahin vorstellig, daß sie an dem ihnen zugegangenen Verzeichniß, wie es mit den Erbgerichten gehalten werden soll, nicht Genüge gehabt haben, weßhalb sie in mehreren Punkten um Abänderung der neuern Bestimmungen bitten. **1516 Juni 10**

Orig. Reg. A No. 208.

207. Herzog Georg schreibt dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann, Meyßen dinstag nach palmarum a. XVII, den zu Zeitz vereinbarten Tag zu Naumburg wegen angesetzter Zusammenkunft mit dem Landgrafen von Hessen zu Salza ab. Nach Naumburg sollten die beiderseitigen Räthe und Fürsten, auch etliche Bischöfe, Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschaft und Städte, montag nach misericordias [27. April] dom. kommen und wegen der Münze weiter berathen. **1517 April 7**

Orig. Reg. A No. 212. Herzog Georg wollte überhaupt erst mit den Landständen verhandeln, wenn man in den Maßnahmen wegen der Münze völlig einig sei.

208. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann erlassen ein Ausschreiben, daß in ihren und Herzog Georgs Landen gegen das Gesindel, das Mord, Raub und Brand übt, vorgegangen werden soll. Datum am sonnabent nach visitationis Marie a. d. XV^{c}XVII.

Druck Reg. Q No. 202. **1517 Juli 4**

Landtag zu Naumburg 1517 Juli 15.

Münzangelegenheit.

209. Herzog Georg an Kurfürst Friedrich, Dreßden sontag nach Johannis baptiste a. XVII. Er ladet alle sächsischen Räthe gemäß der Abrede zu Altenburg auf mittwoch nach Margarethe [15. Juli] gegen Abend wegen der fremden Münze nach Naumburg, wohin auch die Stände zu erfordern sind. Es sollen in aller Namen der Bischof von Meißen, die von Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen auch dahin beschrieben werden. **1517 Juni 28**

Orig. Reg. A No. 213. Die Beilage weist noch 14 Punkte nach, über die verhandelt werden sollte. Friedrich, der persönlich nicht nach Naumburg kommen konnte, war aber mit Johann wegen der Ansetzung des Tags einverstanden.

Digitized by Google

210. Handlung auf dem Tag zu Naumburg, donnerstag nach Margrethe XVII. Wegen der Münze. Auf Vortrag, daß die auswärtige falsche Münze Schaden bringe, geben die Gesandten der drei Bischöfe samt Prälaten die Antwort, daß die fremde Münze verboten und eine geraume Zeit dafür angesetzt werden soll, „doch mit dem anhang, dieweil der stifft Meyßen an der grenitz, Bhemen, Slesingen und Lausitz, auch der apt von Sitgenbach mit den graven und harcz grenczet, daß ir gn. gnedigs einsehen haben wolten, daß irn stiftern darmit nicht schaden zugefugt wurde".

Erklärung der Grafen „nach vil und manigfeldiger rede und handlung, daß sie ettwas gros beswerung hetten, so man die frembde muncz verbieten oder setzen soll, haben sie sich mit gebung der antwordt letzlich gesondert und geteilt und die graven von Schwarczburgk, Stolberg und Honsteyn vor sich enntlich diese antwordt gegeben, daß sie leiden konnen, daß die frembde muncz uff zimlich werdt gesetzt, so fern dy bey den graven von Mannsfelt, bey den ire lewth ire handlung und narung suchen müsten, auch solche saczung hielten. Die graven aber von Mansfelt, nachdem ynen vorgehalten, wie sie ire muncz auff ain und vierczig groschen hoher als u. g. herrn auff die marck munczten, haben bewilligt aine muncz zuslaen, daran sie keinen gewunst haben wollen und so u. g. h. erdulden, die in irer k. f. g. und f. g. landen ganghafftig zu sein, wollen sie sich alsdann mit unverweislicher antwort weiter vernemen lassen".

Ritterschaft und Städte erklären, „daß die fremde munz solt verboten werden mit satzung einer geraumen zeit und daß die graven desselben gebots auch gelebten, denn ane das ynen nicht wol möglich sein wolte, solchs zuerhalten".

Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen schließen sich an, „hetten sie gewust, daß dieselb frembde muncz also mit hohem gewunst gemunczet wehr worden, sie wolten sich selbst solcher zu wehren unterstanden haben".

Die Räthe verabschieden, daß die Meinungen den Fürsten mitzutheilen sind.

Einige andere Punkte berathen die Räthe noch für sich, ohne die Landschaft. **1517 Juli 15**

Orig. Reg. A fol. 214.

211. Futterzettel vom mittwoch divisionis apostolorum a. XVII bis freitag in Naumburg. Danach waren anwesend: „Heinrich von Schonbergk von wegen m. g. herrn von Numburgk 3 [1]), Heinrich vom Ende 6, Wolff von Weyßenbach 3, Friedrich Thun 4, abt von Salvelt 6, der chamerschreyber 1, der canczelschreyber 1, der rath zu Gotha 4, der kellerknecht 1, zwen koch 2, der rath von Zwickaw 4,

1) Die Zahlen bedeuten die Anzahl der zu verpflegenden Pferde.

Digitized by Google

Sigemundt Lyst 4, Ulrich vom Ende 5, Philipps von Feylczsch 5, Bernhardin von Wangenheim 3, Hans von Honspergk 3, abt von Georgenthal 6, Fabian von Pfeylczsch 4, Gunter von Bunaw 4, der rath von Wittenberg 2, graff Gunthers marſchalck von Schwarczburg 3, der von Gera der elter 14, der von Gera der junger 7. Summa 95 pferd, darauff 31 scheffel 2 futtermoß verfuttert, yhe von eynem scheffel 3 pferde.

donnerstag nach diviſionis apoſtolorum a. XV^{c}XVII. Es waren dieselben; neu hinzukamen graf Phillips von Gleichen 7 und Hans Pflug von Belgerßhain 2. Zuſammen 104 pf., darauf 34 scheffel 2 futter moß habern verfuttert, yhe von eynem scheffel 3 pferd.

freitags nach divis. ap. waren nur noch da Wolff von Weyſſenbach, Heinrich vom Ende, die beiden schreiber, Friederich Thun, Fabian von Feylczsch, 2 köche und 1 kellerknecht. Summa 22 pf., darauf 7 scheffel 1 futtermoß habern verfuttert, yhe von eynem scheffel 3 pf.

Summa ausgabe gelt der außrichtung zu Numburg 72 fl. 16 gr. 1 pf. 1 heller." **1517 Juli 15—17**

Orig. A No. 214.

212. Herzog Johann beantragt bei Kurfürst Friedrich, Weymar am montag nach divisionis apostolorum XV^{c}XVII, daß dem Herzog Georg geschrieben werde, die von Mansfeld „angelegene malſtadt zu betagen, daß räthe und münzmeiſter dazu verordnet werden und zuratslagen, wie der von Mansfeld muntz auf yr erbieten zu setzen, damit es allerſeits landen, auch den von Mansfeld one nachteil sei". **1517 Juli 20**

Reg. A No. 214. Es folgten neue Vorverhandlungen auf einem Tage zu Zeitz donnerstag nach Jacobi [30. Juli], wo auch beschlossen wurde, daß der Grafen von Mansfeld Münzmeister etc. sontag nach assumptionis Marie [16. Aug.] nach Naumburg kommen solle, was aber die Grafen verschoben. Erst die fortgesetzten Verhandlungen mit den Grafen fanden ihren vorläufigen Schluß durch das Abkommen samstag nach octava corporis Christi 1518 [12. Juni] (Reg. A No. 218).

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

213. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern die Stände auf, sich gerüstet zu machen, samstag nach Dorothea XVIII. **1518 Febr. 13**

Druck Reg. Q pag. 296.

214. Herzog Johann gebietet allen seinen und seines Bruders Kurfürst Friedrichs Ständen gegen das Gesindel in Bereitschaft zu sitzen und dasselbe nicht hegen, sondern verfolgen und

Digitized by Google

bestrafen zu lassen. Am mittwoch nach sant Peter und Paulus tag a. d. XV^{c}XVIII. **1518 Juni 30**

Druck Reg. Q No. 203.

215. Fabian von Feilitzsch und Hans von der Planitz fordern in Abwesenheit des Kurfürsten die Stände auf, sich gerüstet zu halten, sonnabend nach exaltacionis crucis XVIII. **1518 Sept. 18**

Landtag zu Jena 1518 Dec. 12. — Im Anschluß: Städtetag zu Altenburg Dec. 28.

Weiterbewilligung des Zehnten vom Getränk. — Türkenhülfe. — Ständische Beschwerden [hohe, und Erbgerichte; Oberhofgericht, Bannbeschwerung, Gesammtlehn, Erklärung des Sachsenspiegels, Städtische Beschwerde über Handel und Wandel, gemeine Artikel, Münzen, Maß und Gewicht, Weinbau]. — Sicherheit des Landes, Erfurter und hessische Angelegenheit. — Anschließend Städtetag zu Altenburg [28. Dec.]: Erlaß des Zehnten für die Städte. — Nachträgliche Bewilligung der Reichshülfe durch Grafen und Herrn. — Erlaß des Zehnten für Franken [Stadt Coburg].

216. Herzog Johanns Werbung an Kurfürst Friedrich, Weymar dinstag nach sant Lucas des h. evangelisten tag a. XV^{c} decimo octavo. . . . . Die Bewilligung des zehnten Pfennigs ist mit Michaelis zu Ende, diese sei in Schriften bis Weihnachten weiter gesucht, wird aber, wie zu besorgen ist, in dieser Zeit wenig ertragen. Die Weiterbewilligung sei nöthig, „damit ire churf. u. f. g. aus dem unrat und ſchulden komen“; sonderlich Herzog Johann sei mit vielerlei Ausgaben beladen gewesen. Es ist nöthig, mit dem Ansuchen um Weiterbewilligung nicht zu verziehen, er bittet daher um Benennung der Zeit und Malstatt und Angabe anderer Wege, wenn die Landschaft mit solchem nicht beladen werden soll.

Orig. Reg. Q No. 17. **1518 Oct. 19**

217. Friedrich Thun übermittelt die Antwort Kurfürst Friedrichs auf das Anbringen des Herzogs Johann. Aldenberg am montagk sand Crispini und Crispiniani tagk anno XV^{c}XVIII. Auch Kurfürst Friedrich sei nicht weniger als Herzog Johann mit Ausgaben beladen gewesen, da merkliche Summen auf Gebäude und zufällige Ausgaben gegangen seien, von den Schulden sei „keine ablegung getan“, sondern diese würden, wie zu besorgen sei, sich mehren; bei Wegfall des Zehnden und weil auch die Nutzung der Bergwerke nachlasse, sei nicht durchzukommen, doch könne der Kurfürst in die seiten Johanns zu Altenburg gestellten Artikel

Digitized by Google

wegen neuer Bewilligung der Stände nicht willigen, da, wenn die Hülfe nicht bewilligt werde, es zu Verdrießlichkeiten und Unwillen zwischen ihnen beiden und den Unterthanen komme. Der Kurfürst wolle daher „seiner gnaden sachen auffs engst ſtellen und einziehen, zum wenigsten ein zeit langk, damit die hilff diſer zeit nit dorfft geſucht werden". Andere Wege, als die Landschaft anzugehen, wisse er freilich nicht und überlasse daher dem Herzog Johann, weitere Vorschläge zu machen. **1518 Oct. 25**

Concept und Reinschrift Reg. Q No. 17.

218. Kurfürst Friedrich sendet dem Herzog Johann, datum Aldemberg am sontag u. l. frawentag presentacionis a. d. XV^{c}XVIII, eine andere Form des Ausschreibens als zum vorigen Tage, „weyl doch den undertanen vom dem abſchid des reichstags zu Augspurg furhaltung beſcheen sol, daß es villeicht zu ſtumpf sein mocht". Bitte um seine Meinung und das Verzeichniß derer, die aufgefordert werden sollen. **1518 Nov. 21**

Orig. Reg. Q No. 17.

219. Herzog Johann läßt sich vom Kurfürst Friedrich, Weymar am dinstag nach u. l. frawen tagk presentationis anno XV^{c}XVIII, die Form des mitgetheilten Ausschreibens gefallen, das in beider Namen auf freitag [26. Nov.] schirst zu setzen ist, so daß die Briefe sonnabend [27. Nov.] ausgehen sollen, und theilt das Verzeichniß[1]) der nach Jena zu Ladenden mit. **1518 Nov. 23**

Concept Reg. Q No. 17.

220. Punkte, die der Landschaft vorzuhalten sind, aus drei Entwürfen der Räthe für den Kurfürsten und Herzog Johann zusammengetragen:

1. Verzeichniß: 1) Schulden von Zeiten Herzog Wilhelms her. 2) Heirath der Schwestern, Kosten der Heirath. 3) Kosten der Hochzeit Herzog Johanns. 4) Die Nachreisen für den Kaiser in Reichsangelegenheiten. 5) Die Hülfe für denselben. 6) Viele Schäden der Unterthanen durch Brand und Anderes. 7) Große Gebäude. 8) Daß der Landschaft keine Anforderungen aus Vorstehendem erwachsen.

2. Verzeichniß: 1) Die Bewilligung des zehnten Pfennigs in Herzog Georgs Landen. 2) Die Vorstreckung von 12000 fl. an Herzog Georg. 3) Das Ungeld und die „bërnn", früher von Herzog Wilhelm in Thüringen und Franken eingenommen.

3. Verzeichniß: Stimmt mit dem 2. im Wesentlichen überein.

Concept Reg. Q No. 17.

1) Verzeichniß der nach Jena Geladenen sontag n. concept. Marie s. No. 223. Beide, der Kurfürst und Herzog Johann, stellten ihre Listen auf.

Digitized by Google

221. Herzog Johann billigt die vom Kurfürsten Friedrich, Weymar am dinstag n. unser l. frawentag presentationis a. d. XV^{c}XVIII, vorgeschlagene Form des Ausschreibens, dessen Datum auf freitag „dem gemeinen gebrauch nach, wie man, so ewer lieb und wir nit beyeinander sein, zu thun pflege", zu stellen ist (d. h. daß es in beider Namen geschehen). Er erwarte wegen der Ausrichtung des Landtags die Namen der zu Erfordernden.

Orig. Reg. A No. 219. **1518 Nov. 23**

222. Herzog Johann schreibt dem Kurfürsten Friedrich, Weymar am freitagk nach sannt Katharinentagk a. XV^{c}XVIII, daß der Wortlaut des Vortrags, der den Ständen zu halten sein wird, demnächst ihm zugehen soll; er möge nach seinem Gutdünken geändert werden. Zur Ausrichtung des Landtags sind nöthig ca. 3 Centner Hecht, 8 Centner Karpfen, 15 Stück Wildes, 18 Rehe, 15 Wildschweine. Der Anschlag der Ausrichtung und was er liefern kann, soll folgen. Von Fischen habe er nichts Taugliches.

Reg. Q No. 17. **1518 Nov. 26**

223. Kurfürst Friedrichs und Herzog Johanns Ausschreiben zum Landtage auf sontag nach conceptionis [12. Dec.] anno XVIII in Jena.

Datum freitags nach sannt Katherinen tag anno XVIII.

„Lieber getreuer. Nachdem der abfchied auf . . . dem reichstag zu Augsburg unter anderm innhellt, daß wir . . . den undterthanen etlich furhalten und anfuchen thun follen, und wiewol wir in unfern aygen sachen mit dir und andern unfern underthanen zu handeln haben, so weren wir doch wol bedacht gewefl, dich der sterbenleufftthalben, so diefer zeit vorhanden, damit zuverfchonen, weyl aber diefe sach furfellet und wir kayserlicher mayeftat gehorfam zu erczeigen geneigt, ift unfer beger, du wolleft auf sontag nach u. l. frawentag conceptionis schirften auf den abend zu Jhene einkhomen und volgend dosselb alles zuvernemen und nit auffen bleyben."

Erfordert wurden: aus dem Kurfürstenthum zu Sachsen:

„prelaten: preceptor zu Lichtenbergk, capittel und universitet zu Wittenbergk.

graven: Baltafar, graf zu Barbey.

ambtlewt: Wittenberg soll 2 erbar man fchigken. Slyeben 1, Liebenwerd 1, Schweynitz 2, Beltitz 1, Alftet 1. Bitterfelt ift yecz der sterbleuffthalb verfchont und nymands auß dem ambt zufchigken geschrieben worden.

sechssifch ritterfchaft: Curdt von Amendorff* zu Pouch[1]), Khun Rabil zu Pouch, Friderich Brannd zu Wiesenberg, Matthes Lofer

1) Die mit * Bezeichneten waren nicht erschienen.

Digitized by Google

zu Lebus, die von Schlyeben* zu Paruth ſollen ein auß in ſchigken, Hans von Kanitz zu Treben, er Sigmund Lyſt* zu Wartenberg, die Loſer* zu Pretzsch ein auß in ſchigken, Gunther von Holdaw zu Gernewitz.

sechſſisch stete: Wittenbergk, Hertzbergk, Liebenwerd soll yede ſtat zwen vom rath schigken.

meyssnisch prelaten und capittel: abtt zum Buch, herr Bartholmes*, bischof zu Calen, probst uff unſer lieben frawenberg vor Aldenburg (Weihbischof), compthur* des teutzschen hofs zu Aldenburgk, capittel zu Meyſſen*, capittel zu Aldenburgk.

meyßniſch ambtleut: Aldenburg, Grymm, Torgaw, Leyßnegk, Colditz, Born, Eylburg, yedes ambt soll zwen erbar man ſchicken, die ambt Dyeben und Grefenheinichen sollen nymands schigken der ſterbenleuffthalben.

meyßnisch ritterschafft. Torgaw: er Sebaſtian von Miſtelbach zu Klytzschen, er Heinrich Truchſeß* zu Welgerswald.

Eylburgk: er Ott Spiegel*, ritter und doctor, Gunther von Zcſchaschwitz zu Schnawtitz, die Leympach zu Zscheplin, die Spiegel zu Grunaw, die Rabiel* zu Tieffenseh.

Grimm: er Rudolff von Bunaw* zu Brandis, Albrecht von Lindenaw* zu Machern, Hans Pflug zu Belgershayn, Caspar von Haugwitz zu Floßbergk, Jörg von Hirsfelt zu Otterwiſch, Hans Pflug zu Zschochern, Wolf Pflug* zu Rötha, Heinrich und Bernhart von Maltitz zu Deben, die von Mingkwitz zu Trebiſſen und Selingſtat, die von Storſchedel zu Mutzschen, Ulrich und Sigmund Groß* zum Altenhayn, die von Salhauſen* zu Bychen, die von Heynitz zu Malis.

Altenburgk: er Götz vom Ennd zu Wolckenburgk, er Heinrich von Bunaw zu Meuſelwitz, er Gunther von Bunaw* zu Breytenhayn, er Dittrich von Stentzsch zu Ulack, doctor Johan Schrengk* zu Froberg, Albrecht von Draſchwitz* zu Froberg, Jorg von der Gablentz* zu Poſchwitz und Lewben, Heintz vom Ennd* zum Fuchshayn, Heincz vom Ennd* zu Ponitz, Gotz vom Ennd* zu Lohm, Nickel vom Ennd zu Starckenberg, Ernfried vom Ennd zu Lobichaw, Nickel vom Ennd zum Steyn, Caspar von Zschirn* zu Ernberg, Nickel von Kreytzen zu Belitz, Wolff von Hagenest* zu Lugka, Nigkel vom Ennd zu Mannigswalde, Rudolff von Bunaw* zu Froburgk, Heinrich von Maltitz zu Kauffungen, die von Einſiedel zu Korn, Dittrich* und Heinrich von Breyttenbach, die vom Ryedt* zu Nemitz, die von Weiſſenbach* zu Lugkaw, Hans* und Burgolt* Puſter zu Drautzschen, die vom Ennd zu Kayn, die von Weyſſenbach* doselbs, er Utz vom Ennd.

meyßnisch stete: Aldenburg, Grymm, Torgaw, Eylberg, Born, soll yede stat zwen vom rath schigken."

Ferner erforderte Herzog Johann Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte aus seinem Verwaltungsgebiet:

„Thüringen. prelaten: abt zu Salfeldt, abt zu Georgental, abt zu Burgeln.

Digitized by Google

ritterſchaft: Sebaſtian zu Bappenheym, des heyl. reichs erbmarschalg, Friderich Thun zur Weiſſemburg, dy von Brandenſtein zu Ranis, Bernhardin von Wangenheym, einer von Harſtall, einer von Seebach zu Vahner.

städte: Eyſennach, Gotha, Jhene, Weymar, Saalfeldt, Neustadt a. d. Orla.

Voigtland. ritterſchaft: er Gunther von Bunaw zu Elſterbergk, er Rudolff von der Plawnitz doselbst, er Philips von Feiltzsch, er Cunradt Metzsch, er Anshelm von Tettaw, er Wolff von Weiſſembach, er Leupolt von Hermansgrun, er Hans von der Plawnitz, er Moritz von Feiltzsch, Caspar von Quingenbergk, Veit von Obernitz, Heinrich von Wolframstorff, Hans Sack, Nickel Sack, zwen von Sparnbergk, Rudolff von der Plawnitz zu Wiſenbergk, Hanns von Reitzenſteyn, Hans Roder zu Belh., Hanns von Feiltzsch zu Heynersgrun, Jhan von Wolfferstorff zu Berga, Gotz von Wolffstorf zu Enschitz, ein von Zedwitz zu Neitberg, Sittich von Zcedwitz, Seboldt Toſſen.

städte: Zwickaw, Olsnitz, Plawen." **1518 Nov. 26**

Reg. Q No. 17 Fol. 78. Die alte urkundliche Form der Namen ist auch in diesem Verzeichniß beibehalten.

224. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern das Domstift zu Meißen, datum am freitag nach sand Katherina tag a. XVIII, auf, daß es einen oder zwei auf sontag nach conceptionis Marie [12. Dec.] nach Jena sende, um den Vorhalt über die Beschlüsse des Reichstags zu Augsburg zu vernehmen. **1518 Nov. 26**

Orig. Dresdner Archiv. Herzog Georgs Instruction wegen Nichtbesuchs des Landtags ist ganz dieselbe wie von 1511 (s. No. 229). Georgs Instruction datirt von Leipzig montags Nicolai (Dec. 6 1518).

225. Kurfürst Friedrich meldet dem Herzog Johann, Aldemburg sontags nach Katherine a. d. XVIII, er wolle gern zur Ausrichtung des Landtags beitragen, habe aber nichts an Fischen, was zu täglicher Nothdurft aus Torgau geholt werden müsse. Der Weg bis nach Jena sei für die Beschaffung zu weit; daher seien Fische zu kaufen. Beschaffung von Wild wäre schwierig, die beste Wildjagd in Sachsen sei wegen der Sterbensläufte aufgegeben, die Hunde habe er deßhalb „zurgehen laſſen", hier sei wenig gefangen. Der Bischof von Meißen ist durch ihn zum Landtag erfordert. Die beiden Capitel zu Erfurt können nachträglich vor die Räthe beschieden und ihnen, was der Reichshülfe halben beschlossen, angezeigt werden. Nach Jena werde er „Fabian von Feilitzsch, Haugolt von Ainſidl, Hansen von der Plawnitz und Hansen von Minckwitz" als Räthe mitnehmen und auch jemanden zur Ausrichtung des Landtags dahin senden. **1518 Nov. 28**

Concept und Reinschrift Reg. Q No. 17.

Digitized by Google

226. Herzog Georgs Meinung (nach der Räthe Relation) bezüglich der Einberufung des Landtags, d. d. Leipzig freitag n. sand Andres tag a. XV^{c}XVIII, lautet: Sein Bedenken habe sich bis jetzt verzögert. „Es hetten auch s. f. g. nit darfur gehalden, daß es so eylents zubeschehn von nothen, nachdem man ſolchs turckengeldes halben erſt auff den nechſten reichstag antwort geben soll. Derhalben wer sein f. g. nicht bedacht, zu itziger zeit, in anſehung der sterbeleufft seiner gn. landtſchafft verſamlung zu machen. Weil es aber ewer c. u. f. g. vorgenomen, ließ es sein gn. in ew. ch. f. u. f. g. bedencken beruhn." **1518 Dec. 3**

Reinschrift der Relation Reg. A No. 219.

227. Bischof Johann von Meißen sagt dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann zu, jemanden, der auf sontag nach conceptionis Marie zu Jena einkomme, abfertigen zu wollen. Geben zcum Stolpen sonnabends am tage Barbare der heiligen junckfrawen anno d. XV^{c}XVIII. **1518 Dec. 4**

Orig. Reg. B No. 1033.

228. Kurfürst Friedrich schreibt an Herzog Johann, Aldenburg sontag sand Niclas abent a. XVIII, er „hält für gut, daß der landſchaft, was allenthalben auf dem reichstag den turkenzug belangent beschlossen, anczeigung beſchee, damit ſie mercke, daß wir es an keinem vleis haben erwinden lassen" und wir das, was ihr beschwerlich ist, abzuwenden suchen. Ein Verzeichniß des Antrags an die Stände liegt zur Minderung oder Mehrung bei. Bitte um seine Meinung. **1518 Dec. 5**

Concept Reg. Q No. 17. Reinschrift hat das gleiche Datum: sontag nach Barbara. Eine Nachschrift will, „daß der artigkl dy hilf belangend neben der andern sach die bebstlich heiligkeit und k. maj. betreffend auf ein mal und zugleich sol furgehalten werden, in keinem weg zutun sey". Die Landschaft solle zuerst auf den ersten Artikel antworten. Wegen des an den Adel in Franken zu stellenden Ansinnens der Hülfe vom Getränke müsse Burkhart Hund befragt werden, ob von jenem früher etwas bewilligt sei, denn der Adel würde vielleicht nicht dazu zu vermögen sein. Es wäre besser, den fränkischen Adel bei dem Antrag der Hülfe wegzulassen, ebenso Grafen, Herren und Ritterschaft, wenn sie nichts gegeben haben.

229. Herzog Georg gebietet dem Domdechanten und Capitel zu Meißen, Leyptzk montag Nicolai episcopi a. XVIII, den von Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen ausgeschriebenen Landtag nicht zu beschicken und dies mit der Antwort zu entschuldigen, „daß wir des, daß yr auff diſen landtag erfordert, in kunde komen, derhalben wir euch denſelben zu besuchen verbotten". **1518 Dec. 6**

Digitized by Google

Orig. Dresdener Archiv. Die Entschuldigung erfolgte deßhalb Seitens des Capitels freitags nach concept. Marie [10. Dec.]

230. Herzog Johann schreibt an Kurfürst Friedrich, Weymar am mitwoch unnser l. frawentagk conceptionis a. d. XV^{c}XVIII. Er läßt sich gefallen, „daß uff izczigen landtag den stenden in des reichs sachen furhaltung zu thun sei", wie er vorgeschlagen.
Orig. Reg. A No. 219. **1518 Dec. 8**

231. Capellan, Dechant und Capitel zu Meißen entschuldigen sich, auf dem Landtage zu Jena nicht erscheinen zu können, um daselbst den Abschied des k. Reichstags zu Augsburg anzuhören, da die Fürsten unzweifelhaft wüßten, „wie es mit dem capitel zu Meyſſen nach der landestheilung gehalten und von welchem teyll zu landtagen zu komen das capitel erfordert und auch erſchienen iſt. Sie bitten, sie bey hergebrachter ubung und brauch gnediglich bleyben zu laſſen", nachdem sie auch Seitens des Herzogs Georg von dem Abschied des Reichstags zu Augsburg verständigt worden sind. Meyßen, freytags nach conceptionis Marie virginis gl. anno XVIII. **1518 Dec. 10**
Orig. Reg. B No. 1033.

232. „Antragen" an die Landschaft.
Gern wäre sie mit der Erforderung verschont worden, „daß es aber nit hat undterlassen bleiben mogen", würde sie aus Folgendem selbst ermessen.
Es folgt eingehende Darstellung der Verhandlungen auf dem Reichstage wegen der Türkenhülfe [1518, Augsburg], wo auf Antrag des päpstlichen Legaten der Zehnte von den Geistlichen, von den Weltlichen der 20. Pfennig und von dem gemeinen Mann der 50. Kriegsmann verlangt worden sei, wogegen die Stände wegen sonstiger Belastung remonstrirt hätten, während der Kaiser vorschlägt, daß jeder, soviel er in 8 Tagen für seine Person verzehre oder erwerbe, als Reichshülfe gebe, wogegen man sich ebenfalls erklärt und die Beschwerden der Unterthanen klar gelegt habe. Von den Ständen sei ein anderer Hülfsvorschlag eingebracht, den der Kaiser verabschiedet, und an die Stände das Verlangen gestellt habe, diese Hülfe bei den Unterthanen durchzusetzen, die darin bestehen soll, daß von einem jeden, der zu dem Sacrament geht, der 10. Theil eines rheinischen Gulden gegeben werde. Diesen Antrag bringen die Fürsten bei den sächsischen Landständen ein, bitten um Gewähr desselben mit Rücksicht auf die Gefahren des Vaterlandes.
Copie Reg. Q No. 17. **[1518 Dec. 13]**

233. Antwort der Stände wegen der geforderten Türkenhülfe, Jhene [unter 6 aus der Landschaft der 3 Stände aufgedruckten

Digitized by Google

Petschaften [1])] am dinstag nach unser lieben frawentag irer entpfengknus a. d. XV^{c}XVIII.

Prälaten, Ritterschaft und Städte haben sich vereinigt und entschlossen, Ewern k. u. f. g. nachvolgend antwurt zu geben: Wegen der Türkenhülfe: „Erſtlich haben wir aus oberzelter handlung . . . befunden, daß ew. kur. u. f. gnaden altem gebrauch und herkommen nach in nichts haben eingeen noch beſchließlich willigen, sondern erſtlich an uns lassen gelangen wollen mit furwendung, daß die land und leuth teutzscher nation nu etwo vil jar merklich beswerung und nachteil an leib und gut . . . entpfangen und geliden haben“ . . . (Krieg, Verwüstung der Lande, Krankheit, Sterben und Verderben, Mißwachs, Hagel, Theuerung, Hunger, Mangel an Vieh), „wie gros die summa gelds durch gelegte cruciat, indulgencien, so aus teutzschen landen verſchiner zeit bracht, an gelt gancz erſchopfet werden.“ Dank für diese Einsprache. Da ihre Hülfe zur Abwendung aller Gefahren durch den Reichsabschied gesucht worden sei, „so wollen wir uns zur rettung unsers heiligen glaubens . . gefallen lassen, in dieser expedicion des turkenzugs, nemlich von einem jeden menſchen, so zu dem heiligen sacrament geet, den zcehenden teyl eines reyniſchen gulden zu willigen, wenn es von allen gemeinen stenden des reichs bewilligt werde, daß das geld „mit sicherer verwarung hinterlegt [2]), auch zu nichte anders denn zu der vorberurtten expedicion . . . angewandt werde“, bittend, ew. c. u. f. g. wollen uns „mit gnediger verſchreibung versorgen, daß solch gelt durch keinen drangsalh von uns genomen . . . und ſolche ſtewer nach ausgang der dreyer jar nit weytter gefordert oder gegeben werde, daß ew. k. u. f. g. bei bepstlicher heiligkeit und k. mayestet furwendung thun wolten, daß die geistlichen mit ander auflegung verſchont bleiben, den landen und leuthen fried und recht erhalten werde, damit solche darſtreckung deſter williger bescheen moge“. **1518 Dec. 14**

Copie Reg. Q No. 17.

234. Zehrungs- und Ausgabsnachweis auf dem Landtag zu Jena: „64 sch. 44 gr. 3 pf. an barem gelt fur die kuchen.

Vorrat der kuchen: 30 rinder, 238 schops, 6 schoff, 16 jerlinge, 4 kophaun, 19 sch. 7 huner, 10 seyten speck, 16 schinken,

1) Die Urkunde ist nur in Abschrift vorhanden, die Untersiegler sind daher nicht festzustellen.

2) Zu Einnehmern und zur Verwahrung schlagen die Stände vor: a) von den Prälaten: den Abt zu Saalfeld, die beiden Capitel Naumburg und Wittenberg, den Comthur zu Altenburg; b) von der thüringischen Ritterschaft: Apel oder Friedrich von Wangenheym, Hans Metzsch, Hans von Dolzig; c) von der sächsischen Ritterschaft: Hans von Kanitz, Günther von Holda; d) von Meißen und Voigtland: Hans von Minckwitz, Asmus von Haubitz zu Leubnitz, Wolf von Weißenbach und Rudolf von der Planitz zu Wiesenberg; e) von den Städten: Wittenberg, Zwickau, Coburg, Jena und Altenburg.

Digitized by Google

8 hirsch und stuck wilt, 11 haselhuner, 49 antfogels, 1 raiger, 23 feßlen wilpret, 40 carpenn, 1 schock forn, 47 bratfisch, 26 sch. halbfiſch, 30 berger ſtockfisch, ½ ton heringe, 3½ ℔ saffran, 4 ℔ negelein, 7 ℔ yngwer, 10 ℔ pfeffer, 1 ℔ zcimmet, ½ ℔ muschkaten, 21 ℔ zucker, ½ centner reyß, 1 grun lags, 1 centner hirſch, ½ centner groß roſin, ½ centner klein roſin, 30 ℔ mandel, 30 ℔ schwezke, 4 scheffel arbays, 2 scheffel gersten, 4 scheffel habergrotz, 4 scheffel weiß melh, 566 kan geflost putter, 1 thon ungefloßt putter, 3 hosigen kes, 6½ eymer 1 stubigen eſſick.

Vorrat des kellersch: 502 eimer weynn, 7 fas nawmbergisch bier, 3 faß eim[becki]sch bier, 11 sch. wein- und bierglas, 2 sch. 15 krewß.

Vorrat der speiß camer: 231 sch. semeln, 242 scheffel weiszenn und rocken.

Vorrat der kamer: 7½ sten vnßlich liecht.

Vorrat des fuetters: 1043 scheffel habern. **1518 s. d.**

Reg. Q No. 17.

235. Kurfürst Friedrich meldet dem Herzog Georg: .... „Auff morgen [9. Dec.] wyl ich mich mit gotes hulff zu meynen brudern auff den lantag fugen, der almechtig got gebe, daß wirs wol auß richten und also, daß wir bey k. may. genad und bey den underthanen gutten wyllen behalden, dye weylle wir die ersthen sein, die mit diſſer ſachen geyn marckt komen.“

Datum Aldenburg an dornstag nach conceptionis Marie a. XV^{c}XVIII. **1518 Dec. 14**

Orig. Dresd. Archiv. Churfürstl. und fürstl. Handschreiben an Herzog Georg. Loc. 8498 fol. 43.

236. Antrag der Räthe an die Landstände wegen Gewährung einer weiteren Hülfe.

Nachdem die Stände auf dem Landtag zu Altenburg vor 4 Jahren den Zehnten vom Getränk bewilligt, „iſt es auch ungezweifelt bei euch dafur angesehen, daß solchs ein mercklich summ ertragen wurde. Die weil aber nu ir k. u. f. g. befunden, daß diſe hilf gar vil weniger getragen, dann man ſich vermutet hat, hätten ir c. u. f. g. ungezweivelt die meynung, daß ir nit wolt, daß ir cf. u. g., weil die hilf so wenig ertragen, auch die leuft yczund allenthalben, wir vor augen, so ſorgfeldig ſteen, ihr cammergut noch weiter beſweren solten, haben ihre gnaden, nachdem ir yzo beyeinander und die vier jar nue verſchynen, euch ſolchs anzuzeigen nit verhalden wollen. Nachdem zuvor euer wilh, gemut und meynung geweſt, yren ch. u. f. g. auß undterthenigkeit mit einer ſtattlichen hulf zu willefaren und euch gutwillig darzu erboten und yre gnaden die maße der hilf selbs anheym geſatzt, ir wollet euch nochmals mit ewer hilf zuverſchonung yrer f. g. cammerguts gutwillig erczeigen“.

Digitized by Google

Zusicherung, daß, wenn das Ansuchen nicht dringend gewesen, die Stände mit diesem verschont worden wären. [1518 Dec. 15]

Concept Reg. Q No. 17.

237. Antwort der Stände „der geſonnenen hilff halben".

„Auff das antragen . . . wegen einer hilff . . haben die stend bewilligt noch vier jar den zcehenden pfenning vom getrenck . . zu geben, doch haben ire k. u. f. g. eine verſchreibung[1]) von sich gegeben, solchen zcehend nach ausgang der vier jar an ferner bewilligung nit weytter zufordern."

Der Passus der Verschreibung[1]) lautet: „Bekennen fur uns und unſer erben, daß ſolch ir gutwillig und undterthenig erczeigung inen, iren erben und nachkomen . . zu keiner pflicht oder beſchwerung . . gereichen soll." Geben zu Jhen am mitwoch nach unser lieben frawentag conceptionis Marie virginis a. XVIII. **1518 Dec. 15**

Reg. Q No. 17. Copie.

238. „Artigkel von der landschafft, prelaten und ritterſchaft der lannde Doringen, Meyßen und Voytlande ubergeben dornſtag nach sannt Lucien tag a. d. XV^{c}XVIII."

1. „Der hohen und erbgericht halben, daß ein gemeine schrifftliche ordenung . . . furgenomen, geſtellt und ercleret wurd, was zu ſolchen fellen gehorig ſein ſoll, auch wie dieselben brauch mit buß und ſtraff, auch vorgeboth, auffhebgelt, thurm- und ſtockgelt durch die gerichtshelder geubt sol werden." Ihr Vorschlag ist: daß durch fürstliche Räthe „beysitzer des f. obern hoffgerichts, der universiteten Wittenberg, Leipzig und Erfurt, auch der gerichtsſtule zu Leipzigk und Magdeburg berichtung und erclerung des rechten gesucht wurd", darczu aus den Ständen einige verordnet und benennt würden, um, wenn der Unterricht eingekommen, dieser in Berathung von ihnen gezogen werde.

2. „Die erbfell belangend . . . wollen wir, daß dieser gebrechen halben ebenfalls durch die rechtsverſtändigen, wie oben, ein auszug gemacht und angezeigt werde, was in den fällen recht und billig gehörig geschehen soll", und schlagen hierzu ebenfalls die Mitwirkung der Stände vor.

3. „Das oberhofgericht belangend, daß der aufgerichten ordnung nicht volkumlich nachgegangen, die verordneten des gerichts zu rechter zeit nicht komen, nicht genugsam außwarten, eynsteils gancz außbleiben, vil treffenlich sachen auf einen tag legen" . . . . das Recht verzögert, viel Kosten verursacht werden, weßhalb sie

1) In der Verschreibung werden neben den Ständen von Sachsen, Meißen, Vogtland und Thüringen auch Prälaten und Städte „unsers Orts Frankenlands" als Bewilliger erwähnt.

Digitized by Google

beantragen, sich mit Herzog Georg zur Abstellung der Beschwerden zu vereinigen, daß der Ordnung nachgegangen werde, damit niemandes Recht verkürzt werde.

4. „Der peinlichen gericht halben, daß eine gemeyne ordnung geſtellt“ und die bambergische und markgräfliche Ordnung zur Verbesserung herangezogen werde.

5. „Der gericht auf den feldtſtraßen halben“, daß sich die fürstlichen Amtleute unterstehen, ihnen Einhalt zu thun, weßhalb sie bitten, ihre Obergerichte hierin unbeschwert zu lassen.

6. „Die geistliche Bannbeſchwerung betreffend“, daß sie dieser Beschwerung überhoben, nyemands umb gelds willen mit dem bann beschwert, kein weibs oder mansbild mit beruchtigung irer eren beladen werden“.

7. „Gebrechen in den amtern“, daß 3—5 Räthe und eine gleiche Zahl von den Ständen verordnet und ihnen jenes zur Entscheidung gestellt, nicht aber gemeine Klagen an den Hof verwiesen werden.

8. „Die geſammte beleyhung.“ Sie bitten, daß die Geschlechter der Ritterschaft eines Schildes und Helms zu dieser zugelassen, von den Fürsten in eigener Person beliehen und die Urkunden durch Namensunterschrift vollzogen werden, auch die Verweigerung der Lehnbriefe in der Kanzlei wegfalle.

9. „Den sachsenſpiegel zu ercleren“, bitten sie, daß, nachdem einige Artikel in den Sachsenspiegel aufgenommen worden sind, die gegen den gemeinen Gebrauch, auch dunkel und vieldeutig sind, diese Artikel geändert und „funst allenthalben in beſſrung gebracht werden“.

10. „Beschwerung uber die stete.“ Daß sie die armen und reichen Leute, die bei ihnen kaufen, mit ihren Preißen beschweren, und sich nach Wohlgefallen der Bürger richten müssen, wenn sie Waaren in die Stadt zum Verkauf bringen und diese wieder hinausführen wollen, daß die Tuchmacher ihre Waare merklich geringer machen, am Rähmen über das Maaß anspannen, diese vortheilhaftig zusammenlegen und walken, daß sie die Schuldner in den Städten gefänglich annehmen und bei ihrer Entlassung mit schweren Ausgaben beschweren, auch bei den Wochenmärkten die Aufsteckung des Wisches verzögern, unter dem die Landbewohner kaufen dürfen.

11. „Gemeiner artigkel.“ Da die Maaße, Scheffel, Ellen und Gewichte ungleich, die Dienstboten belastet, Bau- und Handwerksleute gering bezahlt, Mängel in den peinlichen Gerichten vorhanden, die Gastgeber mit Futter und Getränken übertheuern, unbefugtes Jagen getrieben werde, bitten sie um Abstellung dieser Gebrechen, über die sie gern mit Herzog Georg verhandeln würden. Die Leute in den Pflegen Camburg, Dornburg, Jena, Lobeda, Leuchtenburg und Saalfeld finden sich durch Ueberführung ausländischer und gepulverter Weine beschwert, da man doch in Augsburg, Ulm,

Digitized by Google

Nürnberg und andern Orts die Reifen von den Fässern schlägt, zumal sie die größte Nahrung von dem Weinbau hätten, und ihnen auf den Landtagen zu Naumburg und Altenburg Abstellung ihrer Beschwerden versprochen worden sei; weßhalb sie besonders bitten, sie mit Aufsetzung des Zolls, Geleits oder des zweifachen Zehnts und Ungelds zu verschonen, damit sie ihre Weinberge nicht verwüsten, wie bereits zum Theil geschehen sei, auch Dienst, Zins, Geschoß, Zehnten und andere Gerechtigkeiten seiner f. gn. nicht gemindert werden.

12. „Den beschluß der beſtellung und verordnung, daraus den landen fridſamkeit zu undterhalten sein solt, belangend." Sie hätten gehofft, daß die ihnen zu Altenburg wegen Hessen und Erfurt erwachsenen Beschwerden mit der bewilligten Hülfe abgewandt worden seien, befänden aber, wie seine k. u. f. gnaden weiter von geringen Personen beschädigt und beraubt würden, ohne sich mit Ernst dagegen zu wehren, weßhalb die Prälaten und Ritterschaft sich entsetzt und besorgten, daß daraus Verachtung und Schimpf entstehen muß, in Ansehung, daß solchs umliegenden Landen dermaßen begegnet, namentlich dem Landgraf Philipp von Hessen, „der doch nit der geringst, ſonder der mechtigsten fürsten einer iſt des heyligen reichs, der mit großern gewalt ubereylt und uberzogen, darauß ein richtung gefallen, die s. f. g. und derſelben ritterſchaft . . . nachteilig und ſchimpflich" ist. Wie dem zu begegnen, mögen e. cf. u. f. gn. mit den Räthen berathen. Der Stände Meinung ist, sonderlich an besorglichen Grenzen zu streifen, die Oerter zu bestellen, fleißig Kundschaft zu halten, verständige Hauptleute, Reisige, Fußvolk und „artolerey" mit geübten Büchsenmeistern und Proviant zu verordnen. Was die Stände hierzu thun können, wollen sie gern thun, „das sein wir aus . . . getrewen hertzen und willen unverdroſſen geneigt". Auch sie werden wie die Prälaten mit Fuhren in der Weinernte, mit Diensten und Frohnden von und aus den Klöstern und Höfen gegen altes Herkommen beschwert, auch in der Auslösung aus der Kammer gemindert, in den Aemtern von den Schossern für die Geschirre gar nichts gereicht. **1518 Dec. 16**

Reinschrift Reg. Q No. 17.

239. Beschwerde[1]) der Städte und Flecken des Ortlands zu Franken gegen die gleiche Abgabe des Zehnten Seitens der Landschaft in Sachsen, Meißen, Vogtland und Thüringen.

1) Jedenfalls war diese schon für den Altenburger Tag zusammengestellt. In einer Nachschrift beklagen sie sich auch, daß die Zehnteinnehmer von ihnen sächsische Münze fordern, von der sie entblößt seien und aus den anstoßenden fremden Gebieten, mit denen sie verkehren müssen, nur bamberger. würzburger und henneberger Münze empfangen, weil das gemeine volk mit pfennigen zahlt, unter denen kaum „herzogische" sind.

Digitized by Google

Den Zehnten länger zu reichen ist beschwerlich; es steht ihr Verderben darauf aus folgenden Ursachen: 1) Der Aufsatz ist für sie kein gleicher, da sie außerdem mit der Abgabe des Feld- und Weinzehnten belastet sind (mit Abgabe der zehnten Garbe und der zehnten Weinbutte); 2) daß der Adel und dessen Unterthanen bisher und ferner von dem Zehnten des Getränks frei gewesen sind, daß diese eine große Anzahl von Schankstätten besitzen, die das große Maaß führen, darum den Zulauf haben, der die Nahrung der Orte beeinträchtige, zumal sie an bambergisch, würzburgisch und henneberger Gebiet grenzen, wo dieser Vortheil auch gesucht wird; 3) daß die Straßen durch Coburg, Eisfeld und andere Städte, die früher berühmt und ganghaftig gewesen, wegen des kleinen Maaßes gemieden und die bambergischen und markgräflichen Orte besucht werden. Bitte um Abwendung und Antwort. **1518 [ca. Dec. 20]**

Copie Reg. Q No. 17.

240. Bedenken der Räthe auf die Beschwerde der Stadt Coburg, s. a. et d.

„Weyl aus der verſchreybung befunden wirdet, daß solch befreyhung etwan langezeit auch bey der herrschaft Henneberg gezeitten uff der stadt Coburg geſtanden und ſtetz von einer herschafft zu der andern biß uff iczige zeit erſtrackt, das nu biß in zwayhundert jhar lewfft und dy beſchwerung, darumb ſolch ungeld genomen, noch nicht abgewandt und der gemein man, der fast und hoch beſchwert, der pfleger auch bericht, daß er aus der stadt rechnung befinde, daß ſie in unrath und mit dem innehmen swerlich zukommen mogen", rathen sie, daß die Rechnung gehört und die Beschwerden abzustellen sind; helfe dies nicht, so möge das Ungeld noch einige Jahre genommen, dann aber abgeschafft werden, „damit die einwoner den laſt nit allwege tragen dorfften und dann gefreiet werden, solt vil leut bewegen, ſich aldo niderzulaſſen, dy iczo ſchew haben". **1518 Ende Dec.**

Reg. Q No. 17.

241. Herzog Johann an Kurfürst Friedrich. Weymar am heyligen cristabend a. XVIII.

. . . . „Nachdem unter demſelben [sc. im proj. Ausschreiben] ein artikel verleibt, daß das bier und wein, ſo außerhalb ew. l. und unſer furſtenthumb gefhürt, die helfft verzcehendt werden ſoll, und die ſtete[1]) in itzigen feyertagen bey ewer lieb ſein werden", bitten wir ew. lieb, daß diesen darüber Vortrag gehalten wird.

Orig. Reg. A No. 219. **1518 Dec. 24**

1) Wegen der Städte-Verhandlungen s. No. 243.

Digitized by Google

242. Kurfürst Friedrich bittet den Herzog Johann, Aldenburg freitag des heiligen Cristabend XV^{c}XVIII, um die Form des Ausschreibens der zu Jena bewilligten Hülfe, damit dieser Zehnt, „weyl der bey dén stenden fur ein außtreglich hilff geacht wirdet, ordentlicher weiß einbracht werde". **1518 Dec. 24**

Orig. Reg. Qq pag. 3 A 10.

243. Verhandlungen zu Altenburg mit den Städten Zwickau, Torgau, Jena, Altenburg und Coburg auf Grund des Abschieds von Jena. An der unschuldigen kindlein tagk a. XV^{c}XIX.

Die Städte bitten, ihnen an der gewilligten Hülfe am Getränk den vierten Pfennig nachzulassen, da sie sonst ihren gemeinen Nutzen an Gebäuden und andern schwerlich erhalten könnten, und beschweren sich wegen Beeinträchtigung ihrer Nahrung durch das Mälzen und Brauen der umliegenden Ortschaften.

Antwort: Die gewilligte Hülfe habe „uber weyt nit so hoch, als man gedacht, ertragen", wenn ihnen der 4. Pfennig nachgelassen würde, so würde abermals die Beschwerde der Fürsten nicht abgestellt werden, sondern diese müßten nach Ablauf der 4 Jahre neue Anträge auf Hülfe stellen, und Prälaten wie Ritterschaft würden sich über den den Städten bewilligten Erlaß beschweren. Sie möchten daher besorgt sein, daß auf das Bier pp., das aus den Städten geführt, eine Steuer gelegt werde. Um ihnen zu helfen, wollte der Kurfürst mit seinem Bruder über diese Sache verhandeln, auch ihre vorgebrachten Klagen zu beseitigen suchen. Auf die Vorschläge antworten die Städte, sie hätten keinen Befehl „und wüſten ſich auch des nit zu underſtehen, ſie mochten villeicht wenen wollen, sie wollen es beſſer machen, und machten es erger, darauff sie dan wenig dancks erwerben wurden". Dank für die in Aussicht gestellte Beseitigung ihrer Beschwerden, die sie aufzeichnen und überreichen würden. Da die Fürsten wegen der gewilligten Hülfe der Landschaft eine Verschreibung zu geben, Vertröstung gethan, so wären einige Abgeordnete der Städte bereit, diese Verschreibung anzunehmen: nämlich Jena und Weimar, die darum bitten, über das, worüber man sich vereinigt habe, bei dem Capitel zu Naumburg zu hinterlegen. Diese stellt der Kurfürst mit seinem und Herzog Johanns Siegel in Aussicht. **1518 Dec. 28**

Reinschrift Reg. A No. 219.

244. Kurfürst Friedrich schreibt dem Herzog Johann, Aldenburg am dinstag der h. unschuldigen kindertagk a. d. XV^{c}XVIIII. **1518 Dec. 28**

„Solt nu uf ir bit (der Städte) mit ine gehandelt werden, das bier und wein, so auß dem land gefurth, auch zu vorzehnden, mocht villeicht mer fur ein beſwerung, dann fur ein gnad geacht

Digitized by Google

werden, doch wollen wir mit vleiß bey ine handeln und welcher gestalt ſie bei uns abſcheiden, sol e. l. unverhalten pleiben."
Concept Reg. A No. 219.

245. Artikel der Räthe, „damit nit lang zuverzihen ſeyn solt" und der montag nach dem neuen Jahr [4. Jan. 1519] in Altenburg weiter zu berathen ist. **1518 Ende December**

Ein allgemeines Ausschreiben des gemeinen Pfennigs wegen zu erlassen, den Stadtschreibern eine leidliche Verehrung zu thun, damit vollständige Register der Zehntpflichtigen und die Controle hergestellt werden, wer straffällig den Zehnten hinterzieht.
Concept Reg. A No. 219.

246. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann verfügen durch offenes Ausschreiben an die Stände, nachdem vorher den Ständen, die den Zehnten vom Getränk auf weitere 4 Jahre auf dem Landtage zu Jena montag nach conceptionis Marie bewilligt haben, die Verhütungsmaßregeln gegen das unordentliche Einbringen dieser Steuer, wie der Zehnte in drei Terminen des Jahres erhoben werden soll.

Datum am suntag nach circumcisionis dom. a. XV hundert XIX. **1519 Jan. 2**

Druck Reg. Q No. 223 und Qq pag. 4 A 12.

247. Die Grafen und Herrn, die auf dem Landtage zu Jena gewesen, erklären dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann, montags nach circumcisionis XIX: Sie haben ihren Unterthanen „das fürhalten auf gehabten tage zu Jhene anlangend, die steure wider die turcken ..... mit bericht des abſchiets des gehalten reichstagk zu Augspurg furgehalten und wiewol ſie sich dorein zu begeben, vielerley urſach und beſwehr furgewandt, haben sie doch zu leczst uns als iren herrn zu untertenigem gefallen ... solch auffgesetzte hulff allenthalben gegeben, daß bey yn mit entrichtunge, des auch kein weigerunge sol geſpurt werden, gutwillig erbotten". **1519 Jan. 3**

Reg. A No. 220. Copie. Herzog Johann urgirte, daß sie über Einlieferung und Abführungsweise nichts hätten verlauten lassen. Friedrich schreibt: er habe die Seinen darauf abgefertigt, weil er sich auf solchen Zehnten verlassen habe. Er hätte sich versehen, daß Burckhart Hund deßhalb ihm geschrieben habe.

248. Kurfürst Friedrich theilt dem Herzog Johann, Aldenburg dinstag nach dem heiligen newen jarstag anno XIX, die Verhandlungen[1]) mit, die mit den Städten hier gepflogen

1) Diese fehlen hier.

Digitized by Google

sind, nachdem ihnen auf jüngstem Tag zu Jena zum Abschied gegeben worden ist, in den heiligen Weihnachtsfeiertagen in Altenburg zu erscheinen, was sie auch durch ihre Geschickten gethan haben. Wenn die Städte dem Abschied nach ihre Gebrechen überschicken werden, „so achten wir, daß darein zu sehen und vleis furzuwenden ſein ſol, uf daß sie, die domit unbilliсher weiß beladen, dieser enthoben wurden". **1519 Jan. 4**

Auszug Reg. Q 223 aus dem Canzleiconcept.

249. Herzog Johann meldet dem Kurfürsten Friedrich, Weymar am mitwoch der heyligen drey konig abendt XV^{c}XIX, daß von dem zehnten Pfennig des letzten Quatember noch viel aussteht, weßhalb die Sendung nach Leipzig, „uff das mit demselben daselbst, wie vormals bescheen, gebaret worden", bis nach Eingang desselben unterbleiben müsse. **1519 Jan. 5**

Reg. A No. 220. Orig.

250. Der „merer teil" [1]) der Ritterschaft des Ortslands zu Franken an Kurfürst Friedrich und Herzog Johann. freytag den tag Felicis in pincis a. XIX. **1519 Jan. 14**

Claus von Hespurg zu Eyßhawsen und Hans von Lichtenstein zum Geyersberg haben ihnen die Beschlüsse des Landtags zu Jena übermittelt und antworten deßhalb, daß es ihnen auf Grund früherer Befreiung von dem gemeinen Pfennig „nach gehaltenem großen reichstag zu Worms nicht möglich sei, darein zu willigen, weil es der pflicht und zusage dozumal geschen entkegen, zu dem daß es unsern armen hinterſessen, so in große ſchult und ungedeien kommen, solche aufflage die türken belangend zu geben unmoglich, darzu dieselbigen den zehnten pfennig für getränk am furnemligſten geben mussen, dann ſie seindt an der zcal uff dem lande die meiſten". Bitte dieser Antwort halben kein Mißfallen zu tragen. Versicherung unterthänigsten Willens.

Copie Reg. A No. 220.

251. Herzog Johann meldet dem Kurfürsten Friedrich, Weymar am freytag nach sant Mathias tagk anno XIX: Der Rath zu Coburg habe einen ihrer Geschickten zu ihm gesandt und um Erstreckung der Freiheit des Ungeldes bitten lassen „mit Vermeldung, wie derſelb e. l. zu Aldenburg erſucht und gewiſen sein solle, zu uns zureiten, dann er würd bey uns abfertigung finden. Nachdem wir uns aber entlicher meynung dieſer ſachen halben nit erinnern mugen, allein was . . . . deßhalb zu Aldenburgk bewogen, halten wir es dannoch dafur, daß ynen die freiheit auß gnaden funff oder sechs jharlangk zuerſtrecken sein ſolt". Bitte um seine Mei-

1) Namen dieser Beteiligten sind nicht unterschrieben.

Digitized by Google

nung, „dann wir der von Coburg geschickten zu dißem mal abſchiedt gegeben, daß ynen e. l. und unſer bedencken furderlich vermeldet werden ſolte“. **1519 Febr. 25**

Concept Reg. Q No. 223.

252. Kurfürst Friedrich antwortet dem Herzog Johann, Aldenburg dinstag nach sant Mathias des apoſteln tag a. XIX:

„Weyl dan hievor ein bedencken in dieſer ſachen geſtallt . . bedengken wir, daß demselben mit der rechnung und erkundung der von Coburg gelegenheit zum furderlichſten nachgegangen werde, nachdem ew. l. wiſſen, daß der von Coburg freyheit auf Petri und Pauli außgeet . . . nachzugeen ſein solt.“ Was dann in der Sache zu thun, wolle er mit s. l. einig sein. **1519 März 1**

Reg. Q No. 17. Original. Antwort erfolgte Weymar samstag nach sant Kunigundentag [5. März]. Er werde die Abschrift einiger der von Coburg gehörten Rechnungen übersenden, „welchs aber so eylends nit beſcheen mag“, und werde sich mit ihm wohl vereinen.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

253. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern ihre Stände auf, sontag nach cantate gerüstet zu erscheinen. Montag n. misericord. domini. **1519 Mai 9**

Ausschußtag zu Naumburg [mit Herzog Georg] 1519 Juni 25.

254. Herzog Georg ladet einige unten verzeichnete Stände*), Weißenfels dornstags nach exaudi a. XIX, nach Naumburg, um dort sonnabends nach corporis Christi [25. Juni] „etlicher sachen halben, daran seiner lieb, derſelben bruder, unsern underthanen und euch mergklich gelegen, zu handeln und zuberatslagen“, nachdem Herzog Georg wegen des Tags mit Herzog Johann übereingekommen sei. **1519 Juni 9**

*) Gerichtet an den Bischof von Merseburg, Graf Botho von Stolberg, die Grafen Günther, Ernst, Hoyer, Gebhard, Albrecht von Mansfeld, Heinrich und Günther, Grafen von Schwarzburg, Graf Ernst von Honstein, Graf Adam von Beichlingen, Andres Pflug, Apel von Ebeleben, die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen, von Herzog Hansen und Herzog Georgen wegen auch dahin beschieden.

Cop.-Buch 131 Dresd. Archiv fol. 11. Es liegen Nachrichten nicht vor, ob der Tag zu Stande kam. Jedenfalls betraf er nur die Münze.

Digitized by Google

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

255. Oeffentliches Ausschreiben betitelt: „Verkundung des großen aplas der weysung des hochwirdigen heiligthumbs in aller heiligen stifftkirchen zu Wittenberg". Datum zu Wittenberg am sontag letare a. d. XV^{c}XX. **1520 März 18**

Enthält Bestimmungen über den Ablaß Papst Leo X. bei Vorzeigung der Heiligthümer der Stiftskirche zu Wittenberg: 1. Das Heiligthumb soll jährlich siben mal nach Ordnung des regierenden Kurfürsten zu Sachsen gewiesen werden. 2. Wer an den sieben Tagen oder am montag nach misericordias domini bei der Weisung des Heiligthums ist und sein Almosen in der Kirche giebt, soll von einem jeden Stück des Heiligthumbs, der jetzt 18850 sein sollen, 100 Quadragen Ablaß verdienen [schriftlicher Zusatz: Ein hundert jar und]. Wer nicht nach Wittenberg kommen kann, aber sein Almosen giebt, erhält gleichfalls diesen Ablaß. Diese päpstliche Gnade soll unwiderruflich sein und nicht aufgehoben werden. Wer Andacht und Innigkeit dazu hat, mag sontag misericordia d. oder den folgenden montag in Wittenberg erscheinen.

Druck Reg. Q No. 126[a].

256. Herzog Johann verfügt, daß man nach dem Uebereinkommen mit seinem Bruder, dem Kurfürsten Friedrich, die Nutzung in einigen Aemtern feststelle und in ein Verzeichniß bringe und dies unter Befolgung der beiliegenden Artikel ausführe. Weymar am montag nach unsers hern fronleichnams tagk a. XV^{c}XX. **1520 Juni 11**

Nach der Vorschrift war nachzuweisen, wie viel das Amt Acker Artfeld und Wüstungen hat, wie viel Zinsen an Getreide und Geld zu geben sind, ob Abgang, und ob sie in Pacht gegeben sind, wie viel Acker Wiesen vorhanden, was sie ertragen, wie viel Fuder Heu in 6 Jahren wächst, wie viel Schäfereien vorhanden, wie viel Schafe gehalten werden können und wie viel die Schäfer davon geben, wenn sie diesen überlassen werden, wie viel Holz ins Amt gehört, wie viel des Jahrs davon verkauft werden kann, ohne daß Holzverwüstung eintritt, was sich zu Brennholz eignet und wie es mit Windfällen gehalten wird, und wie die Wälder abzumessen sind, wie viel Teiche vorhanden, wie sie mit Karpfen besetzt sind, was ihre jährliche Nutzung erträgt, wie ihr Ackergehalt ist, wie viel Scheffel Getreide im Amte einkommen und diese im Erbkauf anzuschlagen sind, und wie viel Städte und Dörfer im Amt liegen, deren Namen anzugeben sind.

Druck Reg. Q No. 237.

257. Kurfürst Friedrich[a]) und Herzog Johann fordern ihre Stände auf, die zwischen dem Landgrafen Philipp von Hessen,

Digitized by Google

Georg und Heinrich, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, und ihnen beiden erneute Verbrüderung durch die Erbhuldigung zu bestätigen, ebenso die zwischen dem Markgrafen und Kurfürsten Joachim und Casimir von Brandenburg und ihnen erneute Erbeynung durch Gelübde der sächsischen Stände zu bekräftigen, wozu ein besonderer Ort festgesetzt wird, der in den Formularen genannt werden soll.

Datum am dinstag nach unsers herrn warleychnams tage anno d. XV hundert und XX. **1520 Juni 12**

Druck Reg. Q No. 144. a) Hier mit dem Zusatz: „Kurfürſt und des ſelben Reichs in den landen des sechsiſchen rechtens und an enden in unser vicariat gehorendt vicarien“ . .

258. Kurfürst Friedrich gebietet[1]) seinen Ständen, das Eindringen fremder Münze in seine und Herzog Georgs Lande dadurch zu verhüten, daß nur die Münze des Erzbischofs zu Magdeburg, der Grafen von Schwarzburg, von Stolberg und Mansfeld und der Städte Erfurt und Mühlhausen genommen werde, die mit der sächsischen gleiches Schrot und Korn hat.

Datum Lochau sonnabends nach sannt Luciatag anno XXI.

Reinschrift Reg. U pag. 46. Reg. D No. 17. **1521 Dec. 14**

259. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern die Unterthanen der Klöster auf, gerüstet in Bereitschaft zu sitzen und auf Ernennung der Malstatt mit Reiswagen „mit aller vertigung wie vormals geweſt“ zu erscheinen, nachdem sie ungezweifelt vernommen, daß sich die Läufte „geschwind und entbörlich anlaſſen“ und sie die Unterthanen vor Ueberfall und Beschwerung gern schützen möchten.

Datum am freytag nach exaltacionis sancte crucis a. XXII. **1522 Sept. 19**

Druck Reg. Q No. 163. Die allgemeine Aufforderung erfolgte schon am 15. Sept. (montag nach dem h. kreuztag).

Landtag zu Altenburg 1523 Mai 3.

Bewilligung des zehnten Pfennigs. — Ständische Beschwerden.

260. Bedenken der sächsischen Räthe, wie die Hülfe bei den Ständen zu suchen ist.

Nachdem Herzog Johann ihren Rath gesucht, wie er „aus (mündlich) angezeigten beschwerden kommen möchte“, haben sie hievor ein Verzeichniß gestellt, wie zu helfen sei, da sie aber

1) Jedenfalls in Folge des Ausschußtags zu Altenburg 1519 Juni 25 und der weitern Verhandlungen mittwoch nach Galli 1521 zu Naumburg [23. Oct.], wo mit Grafen und Städten verhandelt wurde. Reg. U pag. 46 No. 17.

Digitized by Google

vermerkt, daß damit nicht möchte geholfen werden, „habe seine f. g. bedacht, daß seiner f. g. fromme landschafft angeſprochen werde, wozu sie raten sollten, ſolchs möcht vorgenommen werden". Sie schlagen vor, mit dem Kurfürsten Friedrich einen Landtag vierzehn Tage nach Weihnachten mit den Ständen und den von den Städten „mit volſtendigem gewalt ohne hinter ſich brengen" zu berufen, um diesen darzulegen, wie die bisher gewährte Hülfe „etwas unſtatlich, wenig getragen, mergliche außgaben darneben zugefallen", so daß sie „damit wenig oder nichts fruchtbarlichs zu erledigung irer gn. cammerguets hetten außrichten mugen", zumal die Unterthanen „ubir gemeynen beschlus den zehnten zu geben gewegert, etliche und der viell hetten denſelben eingenommen und in iren nutz gewant, andere mit ſolcher unvorſichtigkeit einbracht, daß er nicht zu nutze kommen". Nur weil die Landschaft denselbigen vorgeschlagen, „hetten ire gnaden es dabey pleiben laſſen". Zudem sei viel Unkost auf Besuch der Reichstage, auf Regiment und Kammergericht gegangen, der persönliche Besuch des Reichstags wie zu Worms, wo Hülfe zum Romzuge und gegen die Türken verlangt und gewilligt war, womit die sächsischen Unterthanen nicht beschwert worden seien, da „die erſte hülfe aus fürſtlicher kammer beſtritten sei", habe bedeutende Mittel erfordert; Brandschäden, geringerer Abwurf der Bergwerke hätten die Entlastung des Kammerguts beeinträchtigt, dabei sei die Einschränkung der Hofhaltung, die Aufrechthaltung der Münze mit gutem Schrot und Korn zum Besten der Unterthanen bekannt, der Friede aufrecht erhalten, alles sei mit „gedult ubirwunden", um die fromme Landschaft „nicht in verterb, bluetvergießen und ermerong" zu führen; doch müsse das Kammergut irer gnaden in weiterer Beschwerung „ſtecken" bleiben, wozu die Landschaft rathen und helfen möge. Sie rathen deßhalb, „daß bey etlichen und den furnemlichſten prelaten, ritterschaften und burgermeiſtern der stette der handel vor dem tage etlicher maſſe underbawet würde. dann ſolchs ein gutte zurichtung geben würde", damit die Landschaft „sonder beſchwerung" Vertröstung und Zusage thue. Einem Ausschuß solle die „schuld namhaftig" gemacht, dieser aber „vereidet" werden, „dieſelb summa ir lebenlang nymants zu offenbaren". Dann sei zu berathen, ob die Hülfe auf Besteuerung des Werths der beweglichen und unbeweglichen Güter, auf die Personen der Unbesessenen und Dienstboten, auf Dinge, die außer Land geführt, sich gründen solle. Dazu seien genaue Verzeichnisse aufzustellen, Hinterziehungen sollten mit zwangsweisem Verkauf der Güter bestraft werden. Nach Herstellung dieser von vereideten Personen herzustellenden Nachweise solle der wieder einzuberufende Ausschuß berathen, wie der Anschlag, „doch bis auf gefallen unſer gn. herrn", zur Anlage gemacht werde, die auf 4 Jahre von Weihnachten zu erheben ist, damit das Kammergut frei werde, wobei die Landschaft Hauptsumme und

Digitized by Google

Zinsen auf sich nehmen solle. Im Falle der Bewilligung sollen Laden in den einzelnen fünf Ortlanden errichtet und unter Verschluß der einzelnen aus den Ständen (je 4 Personen) gehalten werden. Aus den Summen soll die Tilgung der Schulden unter Benachrichtigung der Vorsteher dieser Laden erfolgen, die wegen ihrer Thätigkeit entsprechend zu entschädigen sind.

Reinschrift Reg. Q No. 18. **1523 [spätestens Anf. Febr.]**

261. Kurfürst Friedrich sendet dem Herzog Johann, s. a. et d., sein Bedenken auf die eingereichten Beschwerden der Landschaft wegen seiner Geschäfte erst jetzt, obwohl die Nothdurft erfordert hätte, dieses ihm „eher und zeitlicher zuzufertigen", das er erwägen und alles zurücksenden wolle. Das Bedenken ist, daß gegen die Stände erst andere Ursachen der Berufung angezeigt werden, dann der Hülfe zu gedenken sei. Wie der Eingang zu machen sei, darüber liege eine Fassung vor. Die Räthe schlagen wegen der Hülfe vor, daß sie vom Werth der Güter gefordert und von jedem Hundert 5 Gulden 4 Jahr lang gegeben werden soll; beschwere sich die Landschaft, so sei auf die Hälfte ($2^1/_2$ Gulden) herabzugehen, die nur zur Entlastung des Kammerguts verwandt werden solle. Um die Landschaft gefügiger zu machen, sollen die zu Jena übergebenen Beschwerdeartikel berathen und die ganze Sache bei einigen aus den Ständen vor Beginn des Landtags „unterbaut", diese erfordert [1]) und mit ihnen durch die Fürsten selbst unterhandelt, doch ihnen Stillschweigen auferlegt werden, da sonst das Vorhaben „mehr zerruttung als furderung geberen mochte", da sie „mit gnädiger erzeigung sich vleißigen werden, daß die hulffe bey den andern defto leichter zuerhalten" sei [2]), wobei sie hofften, daß die Fürsten alles in die Wege leiten würden, „daß das kammergut gefreiet und der landschaft die bewilligung nicht zu ewiger beswerung" gereichen möge. Dazu sollte vorgeschlagen werden, auf dem Landtage einen Ausschuß, der zu vereiden sei, zu bilden, dem alle Schuld namhaft gemacht und ihm die Hülfe von den Gütern vorgeschlagen werden sollte. Im Bewilligungsfalle müßte dann die Aufzeichnung aller unbeweglichen Habe erfolgen und bei Strafe des Verkaufs den Unterthanen die genaue Angabe dieser verfügt werden. Eine Vereidigung der mit der Aufzeichnung betrauten Schreiber und die Wiederberufung des Ausschusses sei nöthig, sobald die Verzeichnisse fertig gestellt seien, um die Höhe

1) Vorgeschlagen wurde eine große Reihe von Ständen, die dem Adel des Vogtlands und Thüringens angehörten. Auch einige Städte und Klöster sollten in das Vertrauen gezogen werden. Wir kommen auf das jedoch nur flüchtig hingeworfene Project in der Einleitung zurück, in der das Wichtigste im Abschnitt: „Berufung der Landtage" mitgetheilt wird.

2) Sehr bezeichnend ist die Randbemerkung: „Item daß die schreyer doheim pleiben, so hievor wider solche hulffe gewest."

Digitized by Google

des Anschlags zu bemessen und festzustellen. Weil aber der Anschlag auf die beweglichen Güter, Getreide und Wein pp. erst nach Michaelis ertragsfähig ist, so müsse noch eine Summe aufgebracht werden, von der die Zinsen noch ein Jahr entrichtet werden könnten. Nach der Bewilligung der Stände schlagen die Räthe die Aufstellung einer Lade und deren Verwaltung durch bestimmte Personen vor, die wegen Zeitversäumniß entsprechend zu entschädigen sein werden.

1523 [Februar]

Orig. Concept Brücks mit vielen Correcturen. Reg. Q No 18.

262. Herzog Johann meldet dem Kurfürsten Friedrich, Weymar freitags nach esto mihi a. d. XXIII, daß er Friedrichs Bedenken wegen der Hülfe den Räthen empfohlen, und diese nicht eher aufzulegen ist, als man wisse, was sie ertrage. Er läßt sich Altenburg als Malstatt des Landtags gefallen, doch daß dieser bis misericordias verschoben werde, da mitfasten schon nahe und der Fische halben die Abhaltung desselben in den Fasten schwer, auch sich vielleicht noch mehr Ursachen dafür ergeben werden. Friedrichs Bedenken wegen der Prälaten und Grafen ist dem Canzler mitgetheilt; seine Räthe (Thun und Weißenbach) halten es auch für gut, sie diesmal nicht zu erfordern. Der Artikel, einige Adlige vor dem Landtage einzuweihen, habe mehr „zurrüttung dann nutzen", worin er mit Johann übereinstimme, „aber daß die ebte, burgermeiſter und schultheißen als die ſteuerbar geacht, darczu ſulthen geczogen werden, wie e. l. im ſchertz gesagt, hat man ſtilſchweigend hingehen lassen. Das untherbawen bei einigen prelaten, ritterſchaften und burgermeiſtern vor dem landtage", hat den Räthen „nit vaſt gefallen, doch iſt es letzlich auch dorpey geplieben", nur wünschen sie auf Credenz zu handeln. Für Friedrichs Erbieten, eine „meinung zu ſtellen, und darauf das erſte furtragen" ruhen soll, dankt er, „aber daß unſers vettern zunotung vor ein urſache ſolt furgewandt werden, darzu iſt auch nit vaſt geſtimbt".

Orig. Reg. Q No. 18. **1523 Febr. 20**

263. Kurfürst Friedrich meldet dem Herzog Johann, Lochau am mitwoch nach invocavit a. d. XV^{c}XXIII, daß er einverstanden ist, den Landtag nach Altenburg tags nach ostern [6. April] anzuberaumen; doch ist erst das Bedenken der Räthe zu hören, die nach dem ersten Rathschlage als für sich mit den Ständen handeln sollen. Wenn aber andere vorher in den Rath gezogen würden, so werde „die ſorgfeldigkait", wie der Canzler berichtet haben wird, seines Erachtens nicht abgewendt. Die Mühe, eine Meinung stellen zu wollen, auf der das erste Antragen ruhen soll, bedürfe des Dankes nicht. **1523 Febr. 25**

Reinschrift Reg. Q No. 18.

Digitized by Google

264. Kurfürst Friedrich zeigt dem Herzog Johann, Lochau sontags misericordias domini a. XV^{c}XXIII, an, wie es ihm gefällt, daß er nach Vortrag des Canzlers mit ihm in allem übereinstimme. Die Ausrichtung des Landtags werde er nach mitgetheiltem Verzeichniß ausführen; an dem Beitrag seiner Seits hinsichtlich des Weins pp. soll es nicht mangeln, hoffe auch, daß er ihn und seinen Sohn [Johann Friedrich] auf dem Schlosse in Altenburg unterbringe. **1523 April 19**

Orig. Reg. Q No. 18.

265. Ausschreiben Kurfürst Friedrichs und Johanns, datum am sontag misericordias d. a. XV hundert XXIII:

„Uns fallen sachen fur, die wir mit euch und andern unsern unterthanen und verwanten zu reden und zuhandeln bedacht. Derhalb ist unser beger, yr wollet auff sontag cantate [3. Mai] schierſten kegen dem abent zue Aldenburgk einkomen, als dann solche sachen zuvernemen und nicht auſſenbleyben“ [1]) . . . . **1523 April 19**

266. Herzog Johann theilt dem Kurfürsten Friedrich, Weymar mitwochs nach jubilate a. XXIII, ein Verzeichniß mit, was ungefährlich zu diesem Landtage nöthig sein werde.

Beilage: Anschlag der kuchen uff VIII malzeyt 600 Personen:

„200 kelber, 300 lemmer, 40 schock huner alt und jung, 1½ schock kapaunen, 400 schock eyer, 3 thon geſchmeltzt putter, 2 thon ungeſchmeltzt putter, 40 seyten eſſeflaysch, 10 seyten specks, 6 scheffel saltz, 1 thon kese, 1 zcenthner reyß, 1½ zenthner hirschen, 3 scheffel erbes, sauer kraut, epffel, byrn, visch: hecht, karpffen, foreln, schmirken, krebs, barben, so sie zu bekommen seyn. wyltpret: grun und gesaltzen wylpret, so mans haben mag. gewürtz: 1 ℔ saffran, 10 ℔ ingver, 2 ℔ nelcken, ½ ℔ zimet, ½ ℔ muscat blut, 10 ℔ pfeffer, 50 ℔ zucker, 1 korb große, 1 zenthner kleyn roſin, 25 ℔ mandel, 10 ℔ capra, 200 limonien, 1 ℔ zitronat, 1 faß byr-, 3 eymer weyn essig. keller: 130 eymer wein, pflaschen, gleſer und ander gefees. speyscamer: 500 schog brott, schwartz und weys und zu scheybenbrott. brod korb. almuſſen faß und ander gefees. camer: unſchlit, licht wyrt man auch zu Aldemburg beſtellen.“ **1523 April 29**

Reg. Q No. 18.

267. Kurfürst Friedrich meldet dem Herzog Johann, Colditz dornnstag nach jubilate a. XV^{c}XXIII: Er habe heute umb acht Uhr vormittag seinen Brief mit Verzeichniß erhalten und dieses längst erwartet, weßhalb er vor einigen Tagen den Küchenschreiber

1) 8 Druckzeilen ohne Angabe der zu erwartenden Vorlage. Reg. Q No. 18. Eingeladen wurden die Stände von Sachsen und Meißen, Vogtland und Thüringen.

Digitized by Google

und einen reitenden Boten nach Altenburg geschickt, daß sie die Stallung und anderes, soviel in der Eile geschehen kann, zurichten sollten. Johann möge seinen alten Marschalck Nickel vom Ende nach Altenburg schicken, um die Dinge bestellen zu helfen.

Orig. Reg. Q No. 18. **1523 April 30**

268. Ausgaben für Küche, Keller pp.

Auf	die	Küche	an	Geld	407	fl. 18	gr. 7	pf.
„	den	Keller	„	„	290	„ 19	„ 2	„
„	die	Speisekammer	„	„	37	„ 13	„	
„	die	Kammer	„	„		14	„ 4	„
		Extra-Ausgabe	„	„	134	„ 5	„ 8	„
				Summa:	876	fl. 8	gr. 9	pf.
			Jedem Theil die Hälfte:		438	fl. 4	gr. 4	pf. u. 1 Heller.

Bei diesen Ausgaben kam nicht in Betracht, was an Naturalien der Kurfürst von Colditz mitgebracht hatte. **1523 Mai 1—8**

Orig. Reg. Q No. 21. Gekürzte Uebersicht. Bei Kius, Das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses, S. 59 finden sich die einzelnen Posten der Ausgabe, die deßhalb übergangen sind.

269. Fabian von Breßen entschuldigt sich bei Kurfürst Friedrich, Leyptzigk sonnabent nach jubilate XV^{c}XXIII jar, nicht zum Landtag erscheinen zu können, da er bis Leipzig gekommen und erkrankt sei. Der Hofmeister von Brehna werde ihn auch entschuldigen, „der woll weyß, was es eine gestallt umb mich hat". **1523 Mai 2**

Orig. Reg. Q No. 18.

270. Das Capitel zu Meißen erinnert den Kurfürsten Friedrich, datum Meißen sonnabents nach Philippi und Jacobi a. d. millesimo quingentesimo vigesimo tercio, an die frühern Erforderungen zum Landtage und die Erklärungen wegen Nichtbesuchs desselben, mit der Bitte, es bei dem Herkommen gnediglich bleiben lassen zu wollen. **1523 Mai 2**

Copie Dresdener Archiv.

271. Das Capitel zu Meißen antwortet dem Kurfürsten, Meißen sonnabents nach Philippi und Jacobi XXIII, auf die Aufforderung des Kurfürsten, keine fremde Münze zu nehmen, daß es, wenn der Herzog Georg an dieses gleichmäßige Schrift als Aufforderung erlasse, sich also halten werde, daß es nicht strafwürdig befunden werde. **1523 Mai 2**

Copie mit der jedenfalls verschriebenen oder für das Jahr XXXIII bestimmten Zahl. Darunter steht die Bemerkung, daß auf Aufforderungen zum Landtage oder wegen der Münze stets gleiche Antwort gegeben werde. Dresd. Archiv.

Digitized by Google

272. Herzog Johann an Kurfürst Friedrich, Weymar samstag nach dem suntag jubilate a. XXIII: Da sich der Kurfürst bei Johanns Anwesenheit in Colditz erboten habe, über die von der Landschaft übergebenen Beschwerden nachzudenken, hoffe er, daß ihm der Kurfürst Mittheilung hierüber zugehen lassen werde.
Orig. Reg. Q No. 18. **1523 Mai 2**

273. Verzeichniß der Ritterschaft, Prälaten, Städte und Schosser, die auf dem Landtage, sontags cantate, zu Altenburg gewesen sind.

Ritterschaft: Hans von der Plawnitz, Heinrich von Bunaw zu Meußelwitz, Hans von Minckwitz, Christoff Gros, amtmann zu Beltitz, Rudolff von der Plawnitz doselbst, Lupoldt von Hermansgrun, Wolff von Weyßenpach, ritter, clein Hans von Weißenbach zu Werde, Philip von Feylitzsch, amptman zu Weyda, mit seinem sohn, Gunther von Bunaw zu Elsterbergk, Gotz vom Ende zu Roßberg, Utz vom Ende, amptman zum Arnßhaug, clein Rudolff von der Plawnitz zu Wiesenberg, Rudolff von Bunaw, hoffmeister, Gunther von Bunaw zu Braytenhain, Nickel vom Ende zu Starckembergk, Hans von Reytzenstein zu Blanckenburg, Ernst von Pewlwitz zu Hirschbergk, Hans Roder, amptman zu Blawen, Heinrich von Feylitzsch, Jorg von Dollen, Wolff von Hirschfelt zu Otterwisch, Gotz von Wolffstorff zu Cimritz, Wolff von Wolffstorff, Hans Sack von Muldorff, Fritz von Reytzenstein, Heinrich von Bunaw zu Otterwitz, Leupoldt von Wolfframßdorf zu Reude, Jung Ernfrid vom Ende zu Krymmitschaw, Albrecht von Dettaw zu Newe Saltza, Heinrich von Bunaw zu Danrode, Hans Wessell zu Zcelsch, Sigmundt Heynitz zu Widerrode, Hanns Zesch zu Belenn, Aßmus von Hawgwitz zu Leypnitz, Cristoffel von Brandenstein zu Neideck, Johann von Wolfferstorff zu Berge, Rudolff von Bunaw, amtman zu Baussa, Dittrich Storschedell zu Mutzschen, Baltazar von Etzdorff zu Niemeritz, Jorg Kitzscher, amtman zu Leißneckh, Casper von Hawgwitz zu Floßbergk, Sebastian von Kottheritzsch zu Stedern, Baltazar Arras von Garbitzsch, Cuncz Gotzsman, amtman zu Kunißbergk, Greyff von Heßberg zu Eyßhaußen, Hans von Lichtenstein, Steffan von Helried, Albrecht von Blanckenburg zu Koßberg, Jobst vom Lohm zu Liebßburg, Gunther von der Plawnitz zu Bolnitz, Weltz von Bratdendorff, Hans von Winningen zu Wolffels, Cristoff von Sebach, hauptman zu Erffurth, Heinrich von Wolffstorff zu Berge, Hans von Biberitzsch zum Fuchshain, Jorg von der Gabelencz zur Lewben, Melchior Munch von Newekirchen, Heinrich von Maltitz zu Kawffungen, Hans von Honßberg zu Cloden, Cristoffel von Stentzsch zu Wurtzen, Wilhelm und Heinrich von Lindenaw zu Machern, Ebaldt von Ende zu Bichen, Eckhardt Ganß zu Denstett, Jung Friderich Thun, amtman zu Wassenburg, Casper von Lindenaw daselbst, Leupolt und Wolff Gotfurdt zu Daßdurff, Nickel Mawr zu Muckern, Wendel von Draschwitz zu Wederaw, Hans Metzsch, Hans von Berlebsch, Andres von der Leoben, Hans Werner Rackrode, Conradt von Kochbergk, Joachim

Digitized by Google

von der Pfordt, Lorencz Schutz zu Orlemundt, Wolff Eychenberg von Orlamundt, Hans Schwabe, alt schoſſer zu Leuchtenberg, Karl von Wangenheym, Friderich Thun zu Molßdorff, Andres Wittern, Gotz vom Ende zu Lohm, Jorg Gotfurth zum Newenmarckh, Heintz vom Ende zu Salfelt, Veit Zschopperitz zu Kirßnitz, Heinrich Leiptzgk, amtman zu Dieben, Lorencz von Wangenheim, Wilhelm von Tettaw zu Schwartzenburg, Gunther Holda zu Gernewitz, Hans von Wangenheym, Heinrich von Harras zu Oßmoßſtett, Conradt von Witzleben zum Liebenſtein, Joachim Scharffenſtein, Hans Meuſſebach zu Schwerſtett, Wilhelm von Herde, amptman zu Salczung, Wolff Buttler, Sebaldt Boß von Ernbach, Jobſt vom Hayn, Heinrich vom Ende zu Manigßwalde, Nickel von Ende zu Mannigßwalde, Ebalt von Brandenſtein, Jorg von Brandenſtein, Wolff von Greffendorff, Peter von Konnitz, amptman zu Sonnebergk, Jorg Holbach zu Salfelt, Bartolmeus und Joachim von Gussa, Sigmundt Nenttninger von Oberroſſel, Wolff Drutzschler zum Stein, Wolff Leimpach zu Zscheplin, Heinrich von Schonfelt, Bernhardt von Creytzen zu Reichſtat, Gurdt Gruner zu Ober Wihra, Conradt von Lieſſen, Abel von Dettaw, Nickel Sack, Adam Puſter zu Drackendorff, Jorg von Hondorff, Jorg Metzsch, Hans und Heinrich von Wolffsdorff, Hans von Reytzenſtein zu Boeßeck, Bernhardt von Malditz, Sigmundt Groß, Gebhardt Munch, Johan Schawrot, Michel und Jorg Fitzthumb zu Exſtet, Heinrich von Schonfelt, Heinrich von Hayn und Thomas Wilde außm ambt Arnßhawg, Oßwaldt von Dobeneckh, Heinrich von Ende zu Bonitz, Rudlauff von Bunauw zu Froburg, Mathes Loſer zu Lebus, Hans Dragendorf zu Steche, Ditze Rosche von Hillerstorf, Johan von Etzdorf, Hillebrand von Einsidel zu Krimitzsch, Hans Holda zu Kraiſchaw, Ditterich von Lichtenhain, Volckmar von Bolwerckh, Jorg von Gleine, Wolf Leipczk zu Zwett, Ludwig Kanitz zu Treben, Jacoff Hacke zu Gehoffe, Gunther Zaschwitz zu Schnawtitz, Khun Rabil zu Boch, Friderich Brandt zu Wieſenbergk, Ott Spiegel von Newehaws, Wolf Kochbergk zu Salfelt, Jorg Bewlwitz zu Mege, Ernst von Hopffgart, Jacoff von Greffendorf, Wolf Schrenck von Froberg, Jhan Loſſer zu Trebiſſen, Lobick von Drewiſk, Jorg Falck von Bledin, Hans Staupitz zu Dobrun, Hans Spigel zu Grunau, Jorg von Schonfelt zu Welckaw, Andres Pflugk zu Belgerßhain, Baltasar Newſtat zu Salczforth, Wolf Zschaderitz zur Langenlewben, Jorg von Dobeneck, Hans von Dobeneckh, Nickel von Kraytzen zu Belitz, Nickel von der Plawnitz zu Niederbelnitz, Veyt von Obernitz, Wolf von Hagnegſt zu Luckaw, Caspar von Hawgwitz zu Floßberg, Jorg Thawpbadel zu Borbwitz.

Prälaten und Geistliche: die äbte von Salfelt, Reynnertzborn, Burgel, Munichenrode, zu sanct Jorgen zur Numburg, brobſt zu sanct Moritz bei der Numburg, abt zum Jorgentalh, thumbprobſt zur Numburgk, brobſt uffm Petersbergk bey Eyßenbergk, brobſt zu Leipczgk zu sanct Thomas, her meiſter zu Lichtenbergkh, brobſt von Mulfarth, vorſteher von Rode, doctor Hieronimus außm capitel

Digitized by Google

zu Wittenberg, vorsteher zu Nymptzschcha, vorsteher zu Lawßnitz, vorsteher zu Ichtershaußen, brobst zu Blotzkaw, karthawser zu Eysenach, stift zu Eysenach und Erffurt uf unßer Frawenberge, brobst zu Hewßtorf, dechant von Gotta, brobst zu Jhen, brobst von Eterßberge, brobst zu Newendorf, hofmeister zu Brenne, brobst von Petersberge.

Städte: rath von Zwickaw, Wittenberg, Coburgk, Weymar, Neustat am Walde, Sonnebergk, Hilperhawsen, Esfelt, Helberg, Kalle, Orlamunde, Konigsberg, Adorf, Budstat, Budelstet, Brettin, Colditz, Rassenburg, Torgaw, Eysennach, Gotta, Eysemberg, Greffenheinchen, Burgel und Lobeda, Dieben, Plawen, Werda, Born, Salfelt, Alstet, Weyda, Rothach, Awe, Domitzsch, Crewczberg, Grym, Jessen, Seyda, Kemrigk, Bitterfelt, Liebenwerde, Leißneckh, Eylnberg, Luckaw, Roda, Schmideberg, Newstat an der Orle, Besneck, Driptitz, Newenhof, Salczungen.

Schosser: Torgaw, Wittenbergk, Rossel, schulthes zu Creutzburg, Eyßenberg, schosserverweser zur Schweynitz, Alstet, Coburg, Colditz, Seyda, kastner zu Esfelt. **1523 Mai 3**

Reinschrift Reg. Q No. 18. Gedruckt unvollständig [Ueberschlagung zweier Seiten] bei Kius, Das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses, S 52 ff. Im Register ist die neue Schreibweise der hier vielfach nach dem Gehör niedergeschriebenen Namen eingeführt.

274. Futterzettel vom sontag cantate bis freitag nach cantate.

„sontags cantate	679	pf. —	113	scheffel	1	maß — 6 pf. = 1 scheffel
montag nach cantate	672	„	112	„		
dinstag nach cantate	668	„	111	„	2	„
mittwoch n. cantate	653	„	108	„	5	„
donnerstag n. cantate	538	„	89	„	5	„
Auf landschaft:	3210	Pf.	535	scheffel	1	maß
Auf 5 klosster- und 1 frohngeschirr						
10 tage für kuchfuhren			38	„		„
Auf 7 tag fur die fursten[1])			194	„	5	„
			767	scheffel	5	maß.“ **1523 Mai 3—8**

Reinschrift Reg. Q No. 21. Fehlt bei Kius a. a. O.

275. Kurze Nachweise über die Verpflegung der Landschaft, sontag cantate bis freitag nach cantate.

„sontag cantate wurden verpflegt 705 personen in der stadt, worunter 18 tische auf dem rathhause, 7 tisch nachesser, je 9 auf auf den tisch geschlagen.

1) Diese rechnen vom freitag vor cantate [1. Mai], dem Tag ihrer Ankunft.

Digitized by Google

montag nach cantate	aufs morgenmahl	663	perſonen
	aufs nachtmahl	621	„
dinstag nach cantate	aufs morgenmahl	692	„
	aufs nachtmahl	652	„
mittwoch nach cantate	aufs morgenmahl	678	„
	aufs nachtmahl	663	„
donnerstag nach cantate	aufs morgenmahl	671	„
	aufs nachtmahl	617	„
freitag fruh		250	„
		5507	perſonen.“

Orig. Reg. Q No. 21, fehlt bei Kius a. a. O. **1523 Mai 3—8**

276. Ursachen, die zu Altenburg auf dem Landtage vorgehalten worden sind, montag nach cantate.

Beim Reichstag zu Worms sei der Romzug, die Regiments- und Kammergerichtsunterhaltung von den Ständen gewilligt, was ohne Hülfe der Unterthanen nicht geschehen könne, weßhalb der Kurfürst und Herzog Johann gern einen Hintergang genommen hätten. Die Kosten auch zum Türkenzuge seien bisher vom Kammergute bestritten, was auch hinsichtlich des Beschlusses des Reichstags zu Nürnberg wegen neuer Bewilligung für den Türkenkrieg stattgefunden habe, die der neue Reichstag daselbst in erhöhtem Maaße fordern werde. Diese Obliegenheiten haben das Kammergut beschwert; die Bewilligung der Landtage zu Altenburg und Jena haben um so weniger hingereicht, dasselbe zu entlasten, als zuletzt nur eine 4- statt der geforderten 8-jährigen Hülfe bewilligt worden sei, die Herzog Georg von seinen Unterthanen erlangt habe. Zudem habe sie viel weniger, als angenommen, ertragen, zumal sie „fast ungleich und ubel gefallen“; auch die Bergwerke hätten weniger ertragen, häufige Brandschäden, Geschoß-, Pacht- und Zinsbefreiungen zur Folge gehabt und Unterstützungen mit Bauholz und Getreide nöthig gemacht, ebenso hätten die Schlösser und fürstlichen Häuser wegen Brand und Altershalben viele Bauten erfordert. Außerdem habe der Besuch der Kaiserlichen und Reichstage viel Mittel erfordert (Frankfurt, Aachen, Köln, Worms, das Regiment zu Nürnberg), wodurch das Kammergut wesentlich beschwert sei, zumal die Fürsten die Unterthanen möglichst geschont haben, weßhalb sie nun den getreuen Rath der Stände und um ihre Hülfe bitten, damit das Kammergut nicht höher beschwert und der fürstliche Stand erhalten werde, „dann ir ſollet es ye dafur halten, daß ir ch. u. f. gn., wo es die gelegenheit und notturft nit erfordern tet, . . euch in dem gern und gnediglich verſchonen wolten“.

1523 Mai 4

Reinschrift Reg. Q No. 18 und 21. Von diesem Vortrag liegen mehrere Entwürfe vor, die im Wesentlichen sich nur durch die Form unterscheiden, breiter angelegt und mit Details der frühern Landtags-

Digitized by Google

beschlüsse ausgestattet sind. Nur Brücks Entwurf beabsichtigte im Anfang des Vortrags auch der Böhmischen Sache zu gedenken, was auf Entscheidung der Fürsten gestellt wurde. Die Randbemerkung sagt: „sed concludendum, da die acten nit hie ſein“ pp.

277. Verpflegung auf dem Landtage.

Gesetzte Tische auf dem Schlosse zu Altenburg, montag, dinstag, mittwoch und donnerstag nach cantate 1523:

1 meiner gnädigst. und gn. herrn Tisch.
7 Tisch von Prälaten, Comthuren, Pröbsten in der Canzleistube.
24 Tisch auf dem Saal für die Ritterschaft.
6 Tisch Hofgesinde, 1 Niedersitzen in der untern Hofstube.
1 Tisch Hirsfeld und Gräfendorf.
1 Tisch des jungen Herrn Thürknecht mit andern Kammerdienern.
1 Tisch für die Schosser und Amtsverweser.
1 Tisch in die Canzlei.
1 Tisch des Königs von England Botschaft.

Tische für die Truchseß:

2 Truchseß-Tisch.
13 Tisch in der Hofstube.
1 Tisch im Keller.
1 Tisch in die Küche.
1 Tisch in der Bratkuch. Summa der Nachesser-Tisch 18 Tisch.

Hinaus gespeist:

1 Tisch dem Amptsverweser.
1 Tisch der Zschöpperitzin.
1 in das Geleitshaus, den Futtermeistern und Schosser.

Summa aller Tisch auf dem Schloß 64 Tisch.

1523 Mai 4—7

Reg. Q No. 21. Gedruckt auch bei Kius a. a. O., S. 51. S. 55 führt Kius auch noch den Vorrath der Victualien auf, die hier ohne Belang sind.

278. Vortrag Friedrich Thuns bei gemeiner Landschaft:

„Gestern“ hätten sie im Antragen durch den Canzler vermerkt, wie die Fürsten ihre Unterthanen „sovil ymer moglich, gern verſchonen“ . . . und es ist „sonder rum zu sagen, daß ir ch. u. f. gn. . . . dy undertanen . . . mit ſonderlicher steuer nit beladen“ haben. Die Stände haben auf den bisherigen Landtagen selbst „ain leidliche und tregliche hilff furgeschlagen und bewilligt, darumb ir cf. u. f. g. gantz nit wiſſen, wie sie ain hilf bey euch ſuchen sollen, dy iren gnaden austreglich und euch am wenigſten beſchwerlich were“. Da nun der zehend pfennig eine leidliche Hülfe wäre und doch etwas redlichs tragen soll, auch dieser nach der Meinung der Stände „nymant sonders beſchwerlich, der auch numals in einem gang

Digitized by Google

geweſen", so möchten sie diese auf 16 Jahr bewilligen. Die Fürsten hofften dadurch ihr Kammergut, „wo anders in des nichts sonders hoch beſchwerlichs zufiele . . ., widerumb ersetzen und befreien" zu können. „Wüſtet ir aber sonſt andere weg furzuslahen, die gemeiner landtschaft leidlich . . . und doch erschießlich und austreglich weren, wollen ir chf. u. f. g. von euch auch gern und gnediglich anhoren". 1523 (Mai 5)

Canzleihand Reg Q No. 18 und 21.

279. Artikel des Bedenkens, worauf die stattliche Hülfe . . . furzunemen sei, s. d.

1. Der Geistlichen halben, „weil die iczo nit alhie beyhanden", ist bedacht, „daß sie unsere g. u. gn. herrn wiederumb uffs furderlichst bescheiden wollten, daneben etliche von den andern stenden auch erforderten, daselbst soll ine eine stadtliche hilff auferlegt werden, damit die andern stende die angezaigte burden deſter leichter ertragen mugen". Jeder aus den Ständen soll das Einkommen der geistlichen Stifter erkunden und es bis Johannis Baptiste [24. Juni] in die Canzlei zu Weimar verfertigen.

2. Von liegenden Gründen aller Unterthanen der Ritterschaften und Städte soll vom Werth 4 Pfennige von jedem neuen Schock von Weihnachten an gegeben (von 3 neuen Schock 1 Groschen), von Erbgeld unbezahlter Güter soll der Anschlag vom Gläubiger entrichtet, aber diesem abgezogen werden.

3. Dienstboten bezahlen zu jeder Frist den 20. Theil ihres Lohns, Söhne und Töchter der Hausgesessenen sind von der Abgabe frei (auch reisige Knechte, nach Seitenbemerkung).

4. Die Handwerker geben vom Wochen- und Taglohn, wie die Müssiggänger von jeder Frist 6 Pfennige.

5. Die Hülfe soll auf 5 Jahr und nicht länger gereicht werden.

6. Einige Räthe und Geordnete der Landschaft nehmen die Hülfe in den 5 Kreisen ein, die Adligen (zwei) erhalten über ihre Zehrung jährlich jeder 5 Gulden, jeder darf aber nur 2 Pferde mit sich nehmen, die zwei von den Städten erhalten jeder 25 Gulden. Rechnungslegung erfolgt nach 5 Jahren.

7. Ungehorsame in der Anlage werden durch Amtleute bestraft.

8. Händeler und Werber in den Städten werden durch die Städte gebührlich nach Verdienst beanlagt.

9. Die Fürsten verpflichten sich, die Unterthanen mit weiterer Hülfe nicht zu beladen, es sei denn, daß Ursachen vorliegen, weßhalb sie zu helfen schuldig sind.

10. Die Fürsten ernennen Tag und Malstatt zur Abhülfe der vorzutragenden Gebrechen, die artikelsweise vom Landtag übergeben werden sollen; da aber die Verhandlungen vermuthlich sich „etwas lang erstrecken", sollen die von der Landschaft dazu Verordnete namhaft machen.

Digitized by Google

Schließlich mögen alle Beschlüsse festgestellt, die Anschläge bis Johannis nach Weimar geliefert und wenn die Hülfe in dieser Weise angenommen werde, möchten die Fürsten 5 Verschreibungen nach Inhalt des Artikels in die 5 Kreise fertigen lassen.

Reinschrift Reg. Q No. 18 und 21. **1523 Mai (nach dem 5.)**

280. Antwort der Landstände auf Thuns Antrag.

Die Landschaft hat nach dem Vortrag „gewilligt, den zehenden, in maſſen wie vor, acht jar zugeben, doch alſo, daß sie nachfolgent umb kain hilf weiter angeſucht wurden. Unsere gt. u. gn. herrn haben dargegen anzaigen laſſen, weil ſie dy XVI jar nit willigen wolten, hätten ire gnaden verhofft, wo die gewilligt, ire gnaden wolten damit aus iren beſchwerungen kommen ſein. Nachdem ſie aber in dem beſchwerung hetten und nit wiſſen konten, was irn gn. indes zustehe, wuſten ir gn. ſich darumb gegen sie nit zuverſchreiben".

1523 Mai 5

Canzleinotiz auf der Rückseite des Thunschen Antrags. Reg. Q No. 18 und 21.

281. Letzte Antwort auf die dem Kurfürsten und Herzog vorgetragenen Artikel, durch Friedrich Thun im Beisein des jungen Herzogs Johann Friedrich den Ständen gegeben. Actum dornstags nach cantate nach funff uhrn gegen abents zu Aldenburg a. XV^{c}XXIII.

Danksagung für gehorsames Erscheinen, Versicherung gnädiger Anerkennung pp. Da zwei Wege zur Hülfeleistung vorgeschlagen sind, 1) die Bewilligung des 10. Pfennigs auf 8 Jahr und „iczo 2) der letzste furschlag", auf das Schock 4 neue Pfenning von liegenden Gründen zu geben, aus welchen nach der Meinung eine stattliche Hülfe zur Erledigung des Kammerguts erfolgen solle, sei der zehnte Pfennig von iren f. g. selbst vorgeschlagen, welchs „doch in erſtem furtragen von iren f. g. unerträglich und unerſchißlich angegeben worden iſt und darumb unterteniger trewer wolmeynung der ander weg mit den 4 pfennigen furgewant", wobei sich die Städte diesen zu bewilligen haben vernehmen lassen, aber nicht die Ritterschaft, worauf die Städte zum Theil „auf hintergang" haben eingehen wollen, „weil sie nicht andern bevelh" von den Ihren hätten, deßhalb wollten ire f. g. dies bis Johannis erwägen, da sie die Unterthanen mit unziemlicher Beschwerung verschonen wollten, um nach Einreichung der Güterverzeichnisse unter den beiden Erbieten zu wählen, wozu ein Ausschreiben ausgehen und die hier übergebenen Beschwerden geprüft sowie Entschließung auf diese gefaßt werden solle. Auch wolle der Kurfürst gegen die ihren Erbjunkern ungehorsamen Unterthanen vorgehen, um dem Ungehorsam zu begegnen.

Digitized by Google

Wegen der Geistlichen, die nicht alle beschieden und „etlich bereyt an abgereyst“ wären, wollten sich die Fürsten des „unkoſtens nicht beſchweren lassen“, diese wieder vorzubescheiden, auch etliche von der Ritterschaft und den Städten nochmals zu erfordern, damit „ein tapffere Summe“ zur Erleichterung der Ritterschaft ihnen auferlegt werde, doch solle nach dem Rathschlag die Steuer nicht mehr als 4 neue Pfennig von 1 Neuschock betragen. Ferner solle aus der Canzlei der schriftliche Abschied, wie gebeten, gegeben werden, der heute morgen gefordert sei; darauf wolten ire gn. sie „zu hauß urlauben“.

In einem Beiartikel wird auf das Vorwenden des Ausschusses der Ritterschaft zugesichert, daß, wenn mit der Hülfe des 4. Pfennigs die Beschwerung des Kammerguts eher als in den bewilligten 5 Jahren aufhören werde, dies den Ständen vermeldet und die Verpflichtung der Abgabe „aufzuheben und abczuſchneiden sei“. Wenn solchs allenthalben „geledigt und gefreyet were, hetten wir dem furstlichen beger vollige und gnugſame begnugung gethan“, und „ob gleich etwas ubermas im reſtat befunden, dermaſſen domit zu handeln, wie in den fordern artickeln clerlich berurt wurdet, auf daß die gewiſſen der ſeeln fur got der armen halben auch chriſtlich bedacht und fur allen dingen auß gotlicher gnade bewarth werden.“

[„Zu gedenken Doltzgk hat bericht, daß die ſtende die copie, so außgeſchrieben werden ſoll, nit gesehen haben.“] **1523 Mai 7**

Reinschrift Reg. Q No. 20 in einigen Exemplaren.

282. Verzeichniß, was Hans von Dolzig wegen der Landschaft zu Altenburg heute dinstag nach vocem jocunditatis a. XXIII überantwort hat.

1. Artikel des Anfangs belangende Prediger und andere Geistlichkeit.

2. Gebrechen zu Jena übergeben.

3. Unser gt. herrn Verschreibung den Ständen zu Jena gegeben.

4. Der Stände Gebrechen auf dem Landtag zu Altenburg übergeben, nämlich der von Sachsen, Thüringen, Meißen und der Vogtländer.

5. Zweierlei Verzeichnisse des Ausschusses, so zu erfordern und zuverordnen sein mögen. **1523 Mai 12**

Canzleihand Reg. Q No. 20.

283. Beschwerden der Capläne, Aebte, Dechanten, Domherrn, Stifter und Klöster auf dem Landtage zu Altenburg versammelt, s. a. et d.

1. Beschwerden der Geistlichen und ihrer Unterthanen gegen die Amtleute wegen ihrer Rechtfertigung in den Aemtern gegen die Privilegien und gemeines Recht, 2. Aufreizung der Leute durch die

Digitized by Google

Amtleute zum Ungehorsam, 3. Einfall der Amtsknechte in geistliches Gebiet, Ausübung weltlichen Gerichtszwangs, 4. Weigerung geistlicher Unterthanen gegen die Leistung der Zinsen, Frohnden, Zehnten und Pensionen, 5. Ausstände derselben trotz kurfürstlichen Befehls in den Aemtern, 6. Verspottung der Geistlichkeit, Gefährdung ihrer persönlichen Sicherheit, was alles „aus der prediger unformlicher, aufrurlicher lere, aus dem unzimlichen schmähen und schelten, so uf den canzeln über die geistlichen ausgehe", herrührt.

Orig. Reg. Q No. 18. 1523

284. Antworten auf die Gebrechen:

Zu 1. Dergleichen Klagen seien bisjetzt unbekannt, Namen derer, die beschwert sind, mögen angegeben werden. Zu 2. Da auf kurfürstliche Erinnerung keine Klage laut geworden, „derwegen dann auch von unnoten geweſt were, solchs ſache auf gemainen landtag furzutragen". Namen der Amtleute sind jedoch erwünscht. Zu 3. Aus der Klage ist nicht zu entnehmen, „was das vor gebot oder verbot gewest oder ſein", in welchen geistlichen Gebieten es geschehen. Zu 4. Wäre keine Hülfe geschehen, so müßte der Mangel an den Amtleuten oder dem Adel liegen. Die Geistlichen möchten jedoch die Namen der Amtleute angeben. Zu 5. Der Adel habe sich ebenfalls über Geistliche wegen Bruchs der Verträge beschwert, „darumb sie nymants antwort zu geben gedächten". Auch diese Sache auf dem Landtage vorzutragen, sei „ohne not geweſt". Zu 6. Die Verspottung der Geistlichen sei auch dem Kurfürsten geklagt, ihnen sei kein Mangel an „pillicher einsehung" gewesen. Aufrührerische Prediger werde er vorbescheiden, etliche haben vorgewandt, daß sie „aus gedrengknus des göttlichen worts nit wolten noch kondten verbieten lassen, unordnung und ſund auf den canzeln zu strafen". An dem Kurfürsten „als weltlichen fürsten und regirer" sollte zur Beseitigung der Klagen kein Mangel sein.

Copie Reg. Q No. 19 fol. 246. Wir haben die Antworten auf alle Beschwerden gleich hier eingesetzt, obwohl sie viel später erledigt wurden, wie auch die spätere Correspondenz aus dem Jahre 1524 zeigt.

285. Beschwerden der gemeinen Ritterschaft in Sachsen, s. a. et d.

1. Gute Ordnung zu der Gegenwehr, die die eilende Nothdurft erfordert, herzustellen.

2. Daß etliche Städte und Schlösser befestigt werden, darin im Nothfall die Unterthanen Zuflucht finden. Bestätigung ihrer Privilegien. 1523

Reinschrift Reg. Q No. 18.

Digitized by Google

286. Antworten auf die Beschwerden:

Zu 1. Blieb von den fürstlichen Räthen unberücksichtigt. Zu 2. Ihr und der Thüringer Meinung darüber soll gehört und erwogen werden, namentlich auch, an welchen Orten Festen gebaut und stattliche Hülfe dazu geleistet werden sollte. Wegen Bestätigung der Privilegien wissen die Räthe nichts anzuzeigen, da sie nicht wissen, wie es um diese bestellt sei.

Reinschrift Reg. Q No. 19 fol. 248.

287. Gebrechen der Schriftsassen und Amtsverwandten im Lande Meißen, nämlich: Altenburg, Torgau, Düben, Eilenburg, Grimma, Borna, Colditz und Leißnig, s. a. et d.

Sie bitten:

1. die Privilegien durch schriftlichen Befehl aufrecht zu erhalten, 2. das Schreibgeld in der Canzlei abzuschaffen, 3. die Belehnung in eigner Person und in der gewöhnlichen Lehnsfrist zu thun, Lehnbriefe unverzüglich auszustellen, ebenso 4. Gerichtskosten und Schreibgeld in den Aemtern und im Landgerichte abzuschaffen, 5. gemeine Gerichtsform am Landgericht zu ordnen mit Wissen der Schrift- und Amtssassen, 6. die „juristerey und bevorauß ungelarte, unerfarne redner zu mäßigen und abzulegen", 7. Befehl ergehen zu lassen, die Amtssassen gegen Gewalt und Muthwillen zu schützen, Geleit und Recht durch Briefe herzustellen, 8. das Oberhofgericht aufzuheben und wieder in fürstliche Höfe zuverordnen, 9. die Zinskäufe nach Recht zu mäßigen, 10. Bauern, Unterthanen und Dienstpersonen zu schuldigem Gehorsam anzuhalten, die Unparteilichkeit der Beamten herzustellen, 11. die alte Reformation zu erneuern, 12. wesentliche Hofräthe zur gemeinen Regierung zu verordnen, 13. die Aemter zur Erhaltung des Friedens und Rechts zu bestellen, 14. „die hulffe, bestatunge und erbliche anfelle in die kloster" nicht mehr folgen zu lassen, angesehen, daß nichts aus den Klöstern zurück „wiederumb heimfellt", 15. bürgerliche Ordnung und Regierung in Städten aufzurichten, damit unbillich Urtheil vermieden, „daß rechte wehrschafft in handtwergken und kauffschatz pfenningwert gehalten und geleistet werde", 16. verledigte Güter, fahrende Habe, die erblos, dem Erblehnherrn folgen zu lassen, 17. Subsidium, Restauer von den Pfarreien nicht folgen zu lassen, da an vielen Orten ein Pfarrer mit seinem Personal nicht zu erhalten sei, 18. in Grafschaften und Herrschaften gleiches Maaß und Trinkgeschirr mit den ihrigen herzustellen, 19. den Schaden, der im Dienste der Fürsten entsteht, unverzüglich zu ersetzen, 20. die Beamten anzuhalten, unerträgliche Bußen im Rechtswege nicht aufzulegen, damit diese über 60 Schillinge nicht betragen. **1523**

Reinschrift Reg. Q No. 18.

Digitized by Google

288. Antwort auf die Beschwerden der Schriftsassen im Lande zu Meißen:

Zu 1. Daß die, die diesen Artikel einbringen, angeben sollen, welche Privilegien und warum diese angeblich nicht gehalten werden; der Kurfürst habe darüber bisher keine Klage vernommen, werde sich darüber weiter vernehmen lassen, halte aber dafür, „daß es gemainer landschaft gemuet oder meynung nicht sey, ire gnaden also zu beschweren". Zu 2. könne sich der Kurfürst solcher Klagen nicht erinnern, hätte sich also nicht versehen, daß solchs iren gnaden „zu vorklainerung auf gemainen landtage het soll ausgeschrihen werden". Es soll angezeigt werden, „was vor schreib gelt es sey, das der landtschaft beschwerlich falle". Zu 3. Zur Vermeidung Zanks und Irrthums habe der Kurfürst verordnet, daß die Belehnung nur vor den Räthen geschehen solle und die Briefe alsbald mit verfertigt werden sollten. „Wegen geschwinder leufte" habe der Kurfürst „schew gehabt, die leut vor sich zelassen". Viel fertige Lehnbriefe würden weder gefordert noch genommen, daher sei es unnöthig gewesen, diesen Artikel anzutragen. Es ist anzuzeigen, wer sich beschwert findet. Zu 4. Die Beschwerde ist weiter zu begründen, „ire gnaden verstehen es aus dem artickel nicht genugsam", der Adel stehe vor dem Landgericht, Klage sei bisher nicht vernommen, der Kurfürst wolle, daß Niemand unbillig beschwert werde. Zu 5. Man möchte die Formen anzeigen, Unschicklichkeiten sollten Beachtung und Abstellung finden. Zu 6. Jedem stehe frei, Redner zu gebrauchen oder nicht, Wege der „mäßigung" müßten angegeben werden. Zu 7. Den Artikel begreife der Kurfürst nicht, wenig Klagen seien vorhanden, der Kurfürst habe „allwege solche amtleute" zu haben gestrebt, die Billigkeit handhaben. Der Mangel sei zu begründen, denn „die amtleute wissen, was ihre amtspflicht ist". Es sei unnöthig gewesen, „dies in gemayner landschafft versamlung furzutragen". Zu 8. Das Oberhofgericht „sey mit großer und stattlichen vorbedacht" durch Herzog Albrecht mit Rath aller Stände aufgericht, und obwohl in ihren Landestheilen lange Zeit keines gewesen, und vielfach darum angelangt, sei gerühmt worden, „wie es ein edel ding und kleinot sey". Ursachen der beantragten Aufhebung sind anzuzeigen, die Kosten, die dadurch dem Kurfürsten entstehen, würde er gern sparen, Mängel würde er aber gern mit dem Vetter Herzog Georg berathen und abstellen. Zu 9. Zur Abstellung der Beschwerde sei er gern bereit, wünsche, was mit den Worten „abrechnung und wartunge der scheden an unterpfanden u. a. mehr" gemeint sei, zu wissen, worüber er sich weiter vernehmen lassen wolle. Zu 10. Er wünsche Angaben der Namen. „Ab aber ein ambtman bis weilen aynem armen manne aus pflicht zur pilligkait handhabung getan het, were zu achten, daß es nit unpillich geschehen und nochmals geschehe." Zu 11. Die Reformation sei lange angestrebt und aufgericht, „aber wie sie gehalten, habt ir

Digitized by Google

selbst am beſten wiſſen"; hoffentlich werde sie besser gehalten, wenn sie erneut werde, wozu der Kurfürst das Seine gern beitragen wolle. Zu 12. Ihre gn. halten dafür, „daß der räthe halben kein mangel gewesen sei, und konnen nicht achten, was die landschaft verurſacht, diesen artikel anzutragen", was ihnen als regierenden Fürsten zugestanden, haben sie alwegen selbst getan und thun es auch jetzt. Beschwerung gegen die Räthe sind anzuzeigen. Zu 13. Die Aemter seien so bestellt, „daß sich niemands pillicher handhabung oder rechten halben sult zu beclagen haben", Namen und Beschwerungen sind anzubringen. Jedem Amtmann sind seine „amtspflichten eingebunden". Zu 14. Bisher sei Niemand gezwungen, Kinder oder Freunde in Klöster zu geben. Es bedürfe keiner Klage. Zu 15. Es ist anzuzeigen und zu erklären, wie solchs mit der Regierung in Städten gemeint sei, was geordnet werden soll. Es sei daraus zu befinden, „das gut oder thunlich sein ſolt"; der Kurfürst werde sich darin gebührlich zeigen. Zu 16. Erklärung, wie es gemeint, ist anzugeben. Zu 17. Es ist anzuzeigen, was darinnen zu thun ist, „diweil die bischofen solche gerechtigkait villeicht uber lange zeit hergebracht und vorjart wollen haben". Zu 18. Wüßten sie Wege dazu, „die wolten ire gn. gern horen, dan iren gn. werde von der grafen und herrn unterthanen der zehende, auch sunst kain ſteuer gegeben, wie sie selbst wüſten". Zu 19. Anzuzeigen ist, wer im Dienst Schaden erlitten, der nicht erstattet sei. Zu 20. Ebenfalls sind Namen zu nennen, sonst seien darüber keine Klagen eingelaufen, man werde sich aber nach Gebühr zu erzeigen wissen.

Copien Reg. Q No. 19 und Orig. von Brücks Hand. 1523

289. Beschwerden der Vogtländer, s. a. et d.

1. Daß einige Adlige auf schlechtes, nicht genugsames Angeben gefänglich ohne Verhör und unbeschuldigt eingezogen worden sind.

2. Daß sie gegen das unbillige Erzeigen der Amtleute und Schosser kein Recht durch Vorbeschied erlangen können, diese sie auch bei rechtlicher Erbietung beim Recht nicht bleiben lassen, „außerhalb ew. kurf. gn. sachen".

3. Daß die Unterthanen ihres Gefallens ohne rechtliches Erkenntniß Geld zu geben gezwungen werden und dadurch den Ungehorsam und Aufruhr fördern, keine Frohndienste zu leisten, und Zins zu geben, aufgehetzt werden, auch wird von den Bürgern in die Erb- und Obergerichte eingegriffen, von den Bürgern das Maaß vorgeschrieben, wie die Unterthanen auf dem Markte kaufen und verkaufen sollen.

4. Daß die Bürger Rittergüter erkaufen und auf diesen zum Nachtheil Schäfereien anlegen, in die Gerichte mit gewappneter Hand einfallen, die alten Manngerichte bedrängen, ihre Biere zerhauen, auch rauben, ohne daß Amtleute und Schosser dem Einhalt

Digitized by Google

thun; daß die Adligen, welche keine Obergerichte haben, Bergwerke auf gemeine Metalle nicht bauen sollen.

5. Daß Bürger und Bauern mit Hunden Wild jagen und „drot legen".

6. Daß die Diebe, die bestraft werden sollen, bei den Amtleuten Gebot dagegen erlangen und Verbrecher von diesen mit Geleit versehen werden.

7. Daß die Bürger durch angefertigte Supplicationen und durch Verklagen verhetzen, die Amtleute Dienstleistungen für die Fürsten nicht entschädigen, daß die markgräflichen und andere Herrschaften auf den Grenzen die Erbgerichte beeinträchtigen, daß die Gesammtlehen, wenn auch einer des Geschlechts, Schilds und Namens noch vorhanden ist, doch an die Oberherrn fallen, daß die, die im Amt dienen, aus der Canzlei beschrieben und zu Diensten gefordert und außerhalb Landes gebraucht werden, daß den Erbgerichten viel entzogen werde, weßhalb sie bitten, daß ihre Beschwerden denen, die auf dem Landtage nicht erschienen sind, mitgetheilt und zur Ergänzung derselben aufgefordert werden. 1523

Reinschrift Reg. Q No. 18 fol. 212, ein Abschnitt aus der Zusammenstellung aller eingereichten Gebrechen.

290. Antworten.

Zu 1. Namen der Adligen sind festzustellen, „ir gn. wiſſen auch nit anders, do ir ch. u. f. g. geschafft, daß einige vom adel gefenclich eingezogen worden sind, do sey es dem rechten gemeß beſchehen". Zu 2. Es ist anzuzeigen, „wem die billigkait oder furbeschied . . . . gemangelt habe", für den zweiten Punkt bedarf es einer Erklärung, was damit gemeint wird, da in dieser Beziehung keine Klage vorliege. Zu 3. Der Kurfürst „verwundere ſich ob diesem haben, was doch die leut verursacht hat, solchs auf gemainem landtage furzutragen, als were ſunst bey iren f. gn. kain einſehung zu erlangen gewesen". Namen der Beschwerten und Beschwerer sind anzugeben, auch der Hergang der Sache ist festzustellen, daß Aufruhr daraus erfolge, damit weiter davon geredt werde. Der Artikel wegen der Maaße ist unter den Hauptartikeln mit berührt. Zu 4. Ire gn. können nicht achten, wes sie sich deßhalb zu beschweren haben, daß die Bürger Rittergüter kaufen, „so sey es auch nit new, sondern hievor auch gewest. Auch stehe es bei irer gn., ob ir gn. die guter leihen wollen oder nit". Es wäre auch nicht Noth gewesen, diese Beschwerde in gemeiner Landschaft vorzutragen, denn die Beschwerde wegen der Schäfereien wäre auch auf anderm Wege erledigt worden. Wegen Einfalls in die Gerichte wird ire gn. „nit mangel an pillicher einſehung" haben. Auch seien die Namen derer, die den Einfall verüben oder erdulden, zu nennen; wegen der Manngerichte ist zu erklären, was es für ein Manngericht sei, ebenso wegen Einhalts der Obergerichte sind Namen anzugeben.

Digitized by Google

Zu 5. Wegen des Jagens seien an die Vogtländer, Städte und Bauern, ebenso wie anderwärts Verbote ergangen; außerdem mangele die Angabe, ob es in oder auf der Edelleute Gütern geschehen sei, denn wenn das nicht wäre, hätte man sich nicht auf dem Landtage zu beklagen gehabt. Zu 6. Es sind Namen zu nennen; die vom Hof ergangenen Befehle sind vorzulegen, es sei nicht Unbilliges geboten worden, wegen des Geleits der Verbrecher bedürfe es näherer Angaben. Zu 7. Es ist zu erwidern: „Klagen sey ein frey ding", ebenso das Anfertigen von Supplicationsschreiben. An der Verhetzung habe ir gn. kein Gefallen, es solle nach Billigkeit hierin verfügt werden. Die Kosten für das Verfolgen der Verbrecher würden iren gn. hoch genug angeschlagen und diese von den Amtleuten berechnet; man solle weitere Angaben machen, eine Anzeige im Landtage aber sei unnöthig gewesen. Wegen der markgräflichen Irrungen stehe ein Austrag bevor, wegen der Lehnsvererbung wird auf die Hauptartikel verwiesen, wegen der beklagten Diensterforderung ist der bezügliche Befehl vorzulegen, sonst hätte sich der Kurfürst dieser Beschwerde nicht versehen, da er die Unterthanen möglichst schone, doch soll auf erstattete Anzeige weiter verfügt werden. Wegen Entziehung der Erbgerichte bedarf es näherer Beleuchtung des Falls, auch sagen die Hauptartikel das Erforderliche wegen dieser Beschwerden, welche Fälle zum Erb- und welche zum Obergericht gehören. Wenn „ein jeder auf seinem gebrauch ligen wolt, so kond keine ordnung derhalb gemacht werden".

Reinschrift Reg. Q No. 19 fol. 212—221.

291. Beschwerden des Hans von Reytzenstein zu Blankenberg, s. a. et d.

1. Wegen Beeinträchtigung seiner erblichen Trift zu „Bottigk"[1]) durch den Herrn von Gera, Jörg von Dobeneck und Wolf von Berge.

2. Wegen Eingriffen in seine Gerichte durch den Markgrafen zu Brandenburg und den ältern Herrn von Gera, der die Gerichtsbarkeit nach Lobenstein an sich reißt.

3. Wegen Beeinträchtigung der Bauholz- und Brennholzgerechtsame im Saalwald durch den ältern Herrn von Gera, die jedem Edelmann von den Zeiten Herzog Wilhelms her zustehen. 1523

Reinschrift Reg. Q No. 18.

292. Beschwerde-Artikel der Ritterschaft. „Anfänglich die artickel zu götlichem lob und ere", s. a. et d.

. . . . „Erstlich die ehr und das lob gottes zusuchen. Nachdem icze das heyl unser seligkeyt das gotlich wort bey uns

1) Pottiga = Vorwerk.

Digitized by Google

gnediglichen erſcheint, derhalben aus chriſtlicher pflicht der lieb wil uns geburn, solcher barmherczigen gnad danckbar zu sein."

1. „Wird bedacht, dieweyl der glawbe ein frey ding iſt, daczu niemandt durch gewalt geczwungen ſoll werden, vil weniger, daß der gleubige in gottes wort davon abgedrungen aber vorhindert soll werden." Weil nun Verfolgungen vorfallen, „als furnemlich die bischoff gegen den predigern, die gottes wort chriſtlich furhen, daß denſelben chriſtlicher schutz und ſchirm mitgeteylt und in gotlichem wort gehandthabent werden".

2. „Welche prediger wider gottes worth ire lehre furwenden in irthumb des glaubens und chriſtlicher liebe . . . zur einfurung ergernus, unchristlichen gehorſams den gemeinen unverſtendigen man in aufrur bewegen", die sollen erfordert, unterrichtet und vermahnt werden, ihnen die Predigt untersagt, und wer das Gebot übertritt, gestraft werden; auch soll ein Aufsehen in den Aemtern darüber durch Bestellung der Amtleute und des Adels gehalten, auch die Bischöfe, Aebte u. s. w. beschickt werden, um diese daran zu erinnern.

3. Das Volk mit christlichen Predigern zu versehen, wo solche fehlen.

4. Daß geistliche Lehen, die zu verleihen sind, an Orten, wo keine Pfarrer oder Seelsorger sind, im nächsten Amte zur Anzeige gebracht werden, damit der Landesherr davon Kenntniß erhalte. Das Einkommen soll in jedem Kreis verwaltet und bis zu einem Beschluß des Concils die Verwendung desselben ausgesetzt werden, daß dann, wie zu hoffen, Elende und Dürftige daraus versorgt werden.

5. „Die unwesenheit mit dem unſchicklichen, unerbaren und unnotturftigen außlaufen der geistlichen in clostern uf ein christlich mas und wege davon zu ratschlagen und unchriſtlich ergernus zuverhutten."

Zusatz des Ausschusses: „Nachdem dan auch das gerucht und zum theil vor augen, daß ſich der geistlichen weiber etwas meher, dann die notdurft erfordert oder inen geziemen will, ſich mit uberflussiger, scheinbarlichen cleidungen unde zieret beladen sollen, daraus dem gemeynen unverſtendigen manne vhil ergernus entſtehe, welchs der ausſchuß der lantſchaft, so vhil als mugelich, verhuten will, iſt derhalben gedachts ausschuß unterthenigs bitten, e. cf. g. wollen in demſelbigen gnediges einſehen haben, damit ſolches abgestalt." 1523

Orig. Reg. Q No. 18. Siehe die Hauptartikel No. 295.

293. Beschwerden Friedrichs von Reitzenstein zu Reitzenstein, s. a. et d., gegen die Eingriffe in die Obergerichte seiner Rabensteiner und der von Grün Güter durch die markgräflichen Amtleute. 1523

Reinschr. Reg. Q No. 18.

Digitized by Google

294. Beschwerden der thüringischen Ritterschaft, s. a. et d.

Gegen Beeinträchtigung der Erbgerichte der Ritterschaft, sonderlich derer, die den Aemtern unterworfen sind, durch die Amtleute und Schosser, Stärkung des Ungehorsams der Unterthanen, Verlust der von ihnen zu leistenden Dienste, Inanspruchnahme von Gütern und Zinsen durch die Geistlichen ohne urkundliche Nachweise, Beschwerde gegen Rüstung und Folge außerhalb des Landes gegen die Landeserbeinigung, übergebührliches Schafhalten der Bauern, Beeinträchtigung der adligen Trift, Abschaffen der Pferde durch die Bauern, wodurch die Dienstbarkeit des Adels geschwächt wird, unberechtigtes Jagen der Bauern, Weigerung gegen Abgabe der Zinsen, Leistung der Frohnden, Beschwerde gegen die Geistlichen, die vom Hundert 5 Gulden fordern, Beschwerde gegen die Haideknechte wegen Beeinträchtigung der Trift, Vorenthalt der Lehnbriefe durch die Canzlei, Verzögerung des Rechts durch Vorbescheid am Hof, Kosten durch Nachreisen, Bestellung der Procuratoren und Advocaten, Verweigerung der Annahme der Briefe seitens des Thorknechts, geforderte Abgabe derselben an den Thorwärter, der Vergütung der Dienstleistung beansprucht, Beeinträchtigung der Gerichte, Dienst und Folge durch Beiseitschieben der Briefe, Aufnahme dieser in die Amtsbücher „von einem Amte zu dem andern, damit ein wird gewehr angezeigt und erhalten, unser gerechtigkeit entsatzt". Beschwerde gegen die Eingriffe, Schatzung, Mord und Todtschläge vom Eichsfelde aus, daß diese abgeschafft „oder wir uns zur kegenthat schutzen und handhaben", Verweigerung der Aemter, zu ihren Zinsen zu verhelfen, oder dem Landknecht allewege 1 Groschen Pfandgeld zu entrichten, während mancher Zins nur 3 Pfennige betrage. Beschwerde gegen allerlei fremde Münze, die Handel und Wandel beeinträchtigt. 1523

Reinschrift Reg. Q No. 18. Eine besondere Beantwortung fand nicht statt oder findet sich nicht. Berührt wurden einzelne Artikel in den von Brück aufgezeichneten „Hauptartikeln", so zum Theil erstlich zu Jena und dann zu Altenburg übergeben waren, s. No. 295.

295. Antworten des Kurfürsten Friedrich und Herzogs Johann auf die Beschwerden, die zum Theil erstlich zu Jena und hernach zu Altenburg zum andern Male übergeben worden sind.

1. Handhabung der Prediger wider die Bischöfe. Antwort: An dem Kurfürsten sei bisher kein Mangel gewesen. „Diweil das götlich wort an anfechtung und widerstand nit bleibt, die prediger sich in den vorstehenden anfechtungen selbst wohl zu halten wissen und ire gn. sich versehen, daß sich niemands unterstehen werde, an die prediger unverhört hand anzulegen oder sie zu beschweren."

Digitized by Google

2. Der falschen Prediger halben. Antwort: So die Prediger ihre Lehre wider Gottes Wort in Irrthum des Glaubens und unchristlicher Liebe fürwenden, haben ihre gn. das kaiserliche Mandat publiciren lassen, einige aufrührerische Prediger verhört und ihnen das untersagt, doch haben sie ihre Lehre aufrecht erhalten und sich auch oft zur Disputation darüber erboten. Was Einem nützlich, wie daß man dem Geistlichen nichts geben solle, dem folge man gern, während, wenn der Geistliche predige, was dem Einzelnen nicht vortheilhaft erscheine, man es als aufrührerische Predigt hinstelle, womit mehr Eigennutz als die Ehre und die Liebe des Nächsten gesucht werde.

3. Der hohen und Erbgerichte halben halten die Fürsten für gut, daß im Einverständniß mit Herzog Georg eine Ordnung vereinbart werde, welche Fälle des Rechts dem Obergericht und den andern Gerichten zur Entscheidung vorzulegen sind, und daß künftig zu erwarten stehe, daß keiner seiner Gerechtigkeit entsetzt werden könne, die er durch Lehnbriefe beweisen könne. Der Erbfälle halben lautet die Antwort, wie oben der Gerichte halben angezeigt ist.

4. Des Oberhofgerichts halben. Antwort: Das Hofgericht wird in den Hauptartikeln hoch gepriesen. „Doch wirdet allein gebeten, daß ire gn. etzliche gebrechen aus gnaden andern und abſchaffen wolten", wogegen in den Artikeln der 8 meißnischen Aemter um gänzliche Aufhebung gebeten worden sei, woraus hervorgehe, „daß ein jeder mer ſein gelegenheit furwenden thue, als daß gemainer landschafft nucz geſucht wirdet". Weitere Entschließung bleibt vorbehalten, wenn man auf die Beschwerden der Aemter komme.

5. Wegen geforderter Neuordnung der peinlichen Gerichte. Antwort: Man verweist auf die gedruckte Ordnung der Halsgerichtsordnung des Wormser Reichstags. Wegen Haltung der Ordnung wollen ihre gn. mit ihrem Vetter handeln.

6. Die Gerichte auf den Straßen. Antwort: Die Rechtfertigung gegen Verbrechen der Straßenfälle gehört zu den Regalien. Was aber Stege und Wege wären, die zur Landstraße nicht gehörten, „were irer gn. maynung nit, daß ymands daran einhalt beschee".

7. Bannesbeschwerung. Antwort: „Diweil iczo das evangelium gepredigt, daraus ein yeder leichtlich ſich selbst zu entſchaiden waiß, wie weit und in welchen fellen der banne haffte, so ſold wol zu bedenken ſein, ob nicht mit den geistlichen davon zu handeln . . und vertrag derwegen mit inen sulte aufzurichten sein."

8. Gebrechen gegen die Amtleute. Antwort: In diesen Gebrechen habe sich der Kurfürst stets durch Verhör der Billigkeit nach erzeigt. Wie es gemeint sei, die Landschaft dazu zu ziehen,

Digitized by Google

verstehe der Kurfürst nicht. Es gäbe keine angemessenere Stelle als den Hof, um diese Gebrechen beizulegen, es sei denn, daß man ire gn. darin „vordechtig hielt". Es ist nicht einzusehen, warum sich die Landschaft mit Gebrechen Einzelner befassen wolle, die sie nichts angehen und ihr nur Kosten verursachen. Wer Irrung mit den Aemtern habe, solle sie anzeigen. Die Ausschreiben, daß die Amtleute zuerst über die Beschwerden verhandeln sollen, ehe die Klagen an den Hof kommen, wären „im beften beschehn, auf daß die ambtleut iren sold nit mit muſſiggehen vordienten und irer gn. wichtigen ſachen unterweilen auch desterbaß kundten gefordert werden".

9. Der gesammten Belehnung halben läßt der Kurfürst mittheilen, daß sie nach landläufigem sächsischen Rechte behandelt werde und daß die Gesammtbelehnung nach gehaltener Theilung nur aus Gnaden geschieht. Die Lehn nach Schild und Helm außer der Gesammtbelehnung zu vererben, sei beschwerlich, der Kurfürst könne nicht mehr als Herzog Georg thun, sonst sei das ungleich, denn die Geschlechter säßen oft in 2 und 3 Herrschaften, die hätten einen Vortheil, „und wer nichts herwider zu gewarten".

10. Wegen Erklärung des Sachsenspiegels: Dunkle Stellen müßten namhaft gemacht werden, die sollen mit Herzog Georg berathen werden.

11. Auf die Beschwerde, daß das Landvolk von den Handwerkern der Städte mit Lohn und Kaufgeld beschwert werde, möchte man rathen, wie abzuhelfen sei. Waare und Arbeit sei bisweilen nicht gleich, so auch die „zugehorung"; es stehe auch in Jedes Willen, den geforderten Preis zu zahlen. Eine Ordnung zu machen, die auch das Landvolk treffe, sei dann auch nöthig. Auch sei bisher sonderlich Klage nicht geführt worden. Man möge aber die Städte nennen; es solle nach Billigkeit verfügt werden. Die Beschwerde, daß man die Landsassen in Städten kümmere, wäre auf dem Landtage nicht nöthig gewesen anzuzeigen, eine Klage wäre hinreichend gewesen, wenn es vorgekommen.

12. Eine Policey-Ordnung soll bei den Artikeln der meißnischen Aemter berathen werden.

13. Bestellung und Erhaltung des Friedens: Daß bisweilen der Ernst nicht gebraucht worden, wäre nicht ohne Ursache geschehen, weil die Läufte im Reich eine Zeitlang sorglich gestanden. So habe Hector Mörlin [1]) viel Kosten verursacht, ohne daß damit etwas ausgerichtet sei. Am besten sei, daß Ritterschaft und Amtleute gerüstet seien, die würden von den Plackern am meisten gefürchtet. Wie eine Bestellung zu machen, wollte der Kurfürst von ihnen gern hören, damit Friede und Sicherheit erzielt werde.

1) Der mit Kursachsen in langer Fehde lebte.

Digitized by Google

14. Beschwerde der Prälaten: Sie hätten vor dem Landtag nicht vorgetragen werden sollen, denn eine Klage sei an den Kurfürsten bisher nicht gelangt. Er wünsche zu wissen, wer sie mit Diensten gegen Herkommen beschwere, wer die Auslosung gemacht und wie sie gemindert werde[1]).

15. Beschwerde der Prälaten, zum andern Male übergeben: vergl. No. 283.

16. Auf der Sachsen übergebene Artikel: vergl. No. 285.

17. Auf der 8 meißnischen Aemter Beschwerden: vergl. No. 287.

18. Auf die Beschwerde wegen des Schreibgelds in den Kanzleien: Wäre bisher nicht geklagt, und hätte sich s. ch. g. nicht versehen, daß solchs zu Verkleinerung auf gemeinem Landtage ausgeschrihen werde. Es ist festzustellen, was es für Schreibgeld sei, das von den Canzleien gefordert werde.

19. Auf die Forderung wegen Belehnung in eigner Person und sofortiger Ausantwortung der Lehnbriefe: s. No. 287.

20. Auf die Beschwerde wegen der Gerichtskosten und des Schreibgeldes in Aemtern und Landgerichten: Ist anzuzeigen, worin die Beschwerde bestehe, da außerdem der Adel vor dem Landgericht nicht stehe; es solle niemand unbillig beschwert werden.

21. Ueber die Forderung, daß gemeine Gerichtsformen am Landgericht zu verordnen sind, darüber wünsche der Kurfürst nähere Erklärung, ob „ungeſchicklichkeit in den formen gebraucht werde".

22. Juristen und ungelehrte Redner zu mäßigen: s. No. 287.

23. Amt und Schriftsassen zu verteidingen und zu schützen: s. No. 287.

24. Der Aufhebung des Oberhofgerichtes halben: s. No. 287.

25. Die Zinskäufe zu mäßigen, will der Kurfürst das Bedenken der Ritterschaft hören, wie sie zu mäßigen, auch was mit den Worten (mit abrechnung und wartung der schäden an unterpfanden) gemeint wird.

26. Die Bauern, Unterthanen und Dienstpersonen zu schuldigem Gehorsam zu vermögen: Der Kurfürst wünscht die Namen der Verhetzer zu kennen. Wenn aber ein Amtmann einem armen Manne zur Billigkeit Handhabung gethan, könne nichts dagegen eingewendet werden.

27. Die Reformation zu erneuern: Wie die bestehenden Reformationen und aufgerichteten Ordnungen gehalten worden wären, wüßten sie selbst am besten. Der Kurfürst wolle aber das Gesuch berücksichtigen.

28. Wesentliche Hofräthe in die fürstlichen Höfe zu ordnen: Was ihnen als regierenden Fürsten zugestanden und zustehe, hätten sie stets gethan. Der Räthe halben sei nie Mangel gewesen.

---

1) Hiermit endet ein unvollständiges Exemplar der Reinschrift.

Digitized by Google

29. Die Aemter zu Erhaltung Rechts zu bestellen: Eine Klage darüber sei nicht angebracht, den Amtleuten ist in ihrer Amtspflicht das Nöthige eingebunden. Specielle Beschwerden sind anzubringen.

30. Erbliche Anfälle in den Klöstern nicht folgen zu lassen: Es sei niemand bisher gezwungen worden, seine Kinder ins Kloster zu geben, es stehe in Jedes freiem Willen, was er thun wolle, weßhalb es auch keiner Klage bedürfe.

31. Bürgerliche Ordnung und Regierung in Städten aufzurichten: Es ist anzuzeigen, was in Städten geordnet werden soll.

1523

Reinschrift Reg. Q No. 19. Diese Reinschrift ist auf Grund der Zusammenstellung aller 7 eingereichten Beschwerden hergestellt, die für die Fürsten von Brück gemacht worden war.

296. Bestellung des in Aussicht genommenen Ausschusses [Erstes Verzeichniß] (s. a. et d.).

„In den ausschuß der ritterschaft seint nachfolgende zuerfordern bedacht und geacht worden, so die ubergeben gebrechen .... furgenohmen werden, deßgleichen die auflag und den anschlag mit den geistlichen, wie der abschied vermag."

Sächsischer Kreis des Churfurstenthumbs: Sigmundt von Brandenstein zu Neideck, Georg von Hondorf zu Schmerckendorf, Hans von Kanitz zu Treben, Mattes Loser zu der Lebuß.

Thüringen: Sebastian Marschall von Pappenheym zu Grefentalh, Sigmunt von Holbach zu Kunitz, Felix von Brandenstein zu Ranis, Heinrich von Bunaw zu Tanrode.

Meißen: Heinrich von Einsydel zu dem Gnandtstein, Heinrich von Maltitz zu Kauffungen, Wolf von Schaderitz zu der langen Leuben, Sebastian von Kottericzsch zu der Sitten.

Vogtland: Rudolf von der Plaunitz zu der Wisemburg, Götzt von Wolffsdorf zu Entzschitz, Apel von Tettaw zu Syraw, Albrecht Rabe.

Franken „zugedencken".

Prälaten „auch in sonderheit zugedencken".

Unsere gn. Herrn Räthe „in sonderheit zu bescheiden und zu erfordern".

Zur Einnahme und Ausgabe der bewilligten Landhülfe.

Sachsen: Georg von Hondorf zu Schmerckendorf, Mattes Loser zu der Lebus, Stadt Wittenberg, Stadt Hertzberg, von jeder Stadt einen Vertrauten redlichen, seßhaftigen. Die Einnahme dieses Kreises alle gegen Wittembergk zuverordnen.

Thüringen: Burghart Hundt, Sigmunt von Holbach, Stadt Jena, Stadt Gotha oder Eisenach, wie oben. Die Einnahme dieses

Digitized by Google

Kreises: in Gotha und Jena. Den Schosser zu Jena oder den Schultheiß zu Eisenach als Schreiber zuzuordnen.

Meißen und Vogtland: Rudolf von der Plawnitz zu der Wiſenburg, weil Hans von Minckwitz, welcher auch dazu furgeschlagen, des beſchwert gewesen, Heinrich von Eynsydel. Stadt Zwickaw, Stadt Grym, wie oben. Die Einnahme: zu Zwickau und Grimma.

Franken „zugedencken".

Prälaten und Geistliche „zuerinnern, dieweil noch mit inen dißmals nichts beschloſſen geweſt".

„Zu gedencken: zu diſer sach alle zu vereyden, ferner zu bewegen, daß alleweg acht tag vor natalis domini oder weinachten die uberantwortung der hulf ydes jhar geordnet werde".

„Das die beſcheidung also gefugt wurde, auf welche beſtimbte tag die ſtette zu erſcheinen geschickt ſein ſolten und volgendt die ampt und ritterschaft", damit es „in ordnung und ſchiglickait, furſichtig und treulichen einbracht und gehandelt werde". **1523**

Concept und Reinschriften Reg. Q No. 20.

297. Zweites Verzeichniß[1]) des Ausschusses. (Aus diesem ist wohl das erstere festgestellt.)

Der Bischof von Meißen, der Bischof von Zeitz-Naumburg, Graf Günther von Schwarzburg, Graf Sigmund von Gleichen, der ältere Herr zu Gera, der Reuß zu Greiz, der Abt von Saalfeld, der Abt von Reinhardsbrunn, der Abt von Buch, der Abt von Grünhain, die Capitel zu Wittenberg, Altenburg und Gotha. Sachsen: Heinrich Loser, Ritter, Sigmund List, Ritter, Hans von Honsberg, Veit von Schlieben. Thüringen: Caspar von Boyneburg, Bernhard von Wangenheim, Heinz von Herda, Sebastian von Pappenheim, Heinrich von Holbach, Hans von Brandenstein, Veit von Obernitz, Caspar von Quingenberg, Herman von Weißenbach, Dietrich Gans, Albrecht Thun, Heinrich von Etzdorf zu Nimritz. Meißen: Heinrich von Ende, Ritter, Heinrich von Bünau zu Meuselwitz, Günther von Bünau zu Breitenhayn, Ludwig von Boyneburg, Statthalter, Jörg von Reckenrodt, Ernst von Harstall, Jhan Puster, Götz von Ende zu Lohma, Hans von Kreytzen, Jörg von der Gablentz, Hans von Leymbach, Rentmeister, Hans von Feilitzsch. Vogtland: Conrad Metzsch, Wolf von Weyßenbach, Ritter, Markhart von Tettau, Apel von Tettau, Jhan von Wolffstorf zu Berga, Rudolf von Planitz zu Wiesenberg, Hans von Werlstorf, Ritter, Hans von Wolframstorf zum Neuenmarkt, Hans von Zedwitz, Hans Sack, Heinrich von Wolfstorff, Siegmund von Reitzenstein, Oswald von Dobeneck, Claus von Heßler. Städte: Wittenberg, Zwickau, Plauen, Altenburg, Jena, Gotha. — Nachtrag: Graf Balthasar von Schwarzburg, der Pfleger von Coburg, Friedrich Thun, Doctor Hennick (sc. Goede), Doctor Birmost. **1523**

Reinschrift Reg. Q No. 20.

1) Mit neuerer Schreibweise.

Digitized by Google

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

298. Ausschreiben an die Stände. Datum montags in den pfingstheiligen tagen a. XXIII.

Nachdem auf dem Landtage zu Altenburg „uns von gemainer landschaft ein hulff furgeschlagen, auch abgeredt, daß ein jeder den werth seiner ... unbeweglichen guter“ bis Johannis Baptiste in Verzeichnisse bringen und in die Canzlei abliefern soll, möge dies jeder in der Weise ausführen und [nach beigelegtem Zettel] alle geistlichen Lehen, Pfarreien, Vicarien und Commenden gleichmäßig berücksichtigen.

Reg. Q No. 21. Copie und Druck. **1523 Mai 25**

299. Der Rath und die Gemeinde zu Bürgel reichen dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann, montag nach penthecosten a. XXIII, ihre Gebrechen gemäß der Anweisung auf dem Landtage zu Altenburg nach 3 Wochen zwiefach in Weimar ein und bitten um Abstellung derselben:

1. sind sie durch die umliegenden Dörfer in einer viertel Meile Wegs wegen Brauens, Mälzens und Schenkens und gemeiner städtischer Handirung beschwert durch die Orte „Greitschen, des Clofters zur Laußnitz mennern, Loberſchitz, Butenitz, Lobenitz, Locka, Ilmestorf, juncker Volgmar [Beulbar] und ſeinen brudern zugehorig, Alberstorf, Bobig, Tuppadel“, wo neue Brauhäuser errichtet und ihnen der Gerstenkauf erschwert werde.

2. daß sie, die durch Brand sehr gelitten, eine höhere Jahrrente (72 Schock + 30 Schock) nach Ausweis der Befehle geben sollen.

3. daß sie vom „regirer“ des Klosters Bürgel hoch mit Erbzinsen und andern Abgaben, Hühnern und Getreide übersetzt, die auch in die Probstei Naumburg gereicht werden müssen, so daß sie also bisher mit „dreyen rutten gehauen werden“.

4. daß ihnen von der Herrschaft und dem Stifte Bürgel Steuern von abgebrannten und nicht wieder gebauten Häusern angesonnen werden, da auf den Häusern und Darröfen ihre Geschoß gelegen, dessen sie entrathen müssen, „und es gleich von geistlichen vetern, wenn man reden turff, mit den juden ſpis gerandt his“. **1523 Mai 25**

Orig. Reg. Q No. 20.

300. Herzog Johann an Kurfürst Friedrich, Weymar sontags nach corporis Cristi a. XXIII.

Da nach dem Altenburger Landtagsabschiede Prälaten und Geistlichkeit wieder erfordert und ihnen dann eine stattliche Hülfe anzusinnen sei, wäre es gut, daß ihnen zuvor geschrieben würde, damit sie ihre Güterverzeichnisse einschickten. Er wünsche das Ausschreiben auf Viti [15. Juni] ausgehen zu lassen und bitte um seine Meinung.

Orig. Reg. Q No. 20. **1523 Juni 7**

Digitized by Google

301. Kurfürst Friedrich an Herzog Johann, Lochaw mittwoch nach corporis Christi a. XXIII.

Er ist der Meinung, mit dem Ausschreiben zur Erforderung der Geistlichkeit noch zu warten, da die Verzeichnisse von der Amtsritterschaft und den Städten „nu altag einkomen werden, da sich e. l. und wir daraus erſehen, was es villeicht austragen wurd. Wo dann befunden, daß es etwas austreglichs und ſtatlichs were, het man dy geistlichen, die doch sonderlich beschieden werden ſollen, alsdan auch zu erfordern". Doch wolle er nicht dagegen sein, daß den Geistlichen wegen der Güterverzeichnisse besonders geschrieben werden solle.

Concept mit vielen Correcturen Reg. Q No. 20. **1523 Juni 10**

302. Herzog Johann sendet an Kurfürst Friedrich, Weymar freitags nach Bartolomei a. XV^{c}XXIII, die von den Räthen entworfene Notel des Ausschreibens. Sie meinen, daß sich „in der schrift bequemlich wold austrugken lassen, warumb es eur lieb und wir bey der landschaft furschlag nit pleiben ließen". Er meine, daß der Eingang darauf beruhen solle. „Domit aber dennocht die landtschaft der urſachen etwas gruntlicher vorſtendiget mocht werden, so gefiel inen, wie auch von ew. l. nechst bedacht wardt, daß dem ausschuß, wan derſelbe der ubergeben gebrechen halben beſchaiden wurde, davon weiter mundliche anzcaigung beſchehen ſult." **1523 Aug. 28**

Reinschrift Reg. Qq pag. 5 A. 18.

303. Kurfürst Friedrich willigt beim Herzog Johann, Hertzbergk am mittwoch nach Egidi a. XV^{c}XXIII, in die Form des Ausschreibens ein. „Allein haben wir etliche wenige worth darzu laſſen ſetzin. Das iſt aus dem beſchen, daß die vorczaichnus des anschlags hirunden noch nicht gar einkomen." Es soll sich aber über vorige Summa die Einnahme „nit uber hundert gulden erſtrecken. So ſind auch etzliche vorzeichnus bey uns so unrichtig uberantwort und von etlichen vom adel, als ſolt inen oberkeyt, volge und anders zustehen, darinnen geſucht worden, daß wir inen dieselben zum teyll ſolcher unrichtigkeit halben widerumb haben muſſen zuſchicken". Er werde demnächst ein ordentlich Verzeichniß, was der Anschlag bei ihm allenthalben ertragen, zuschicken. **1523 Sept. 2**

Orig. Reg. Qq pag. 5 A No. 18. Darauf erklärt sich Herzog Johann mit den Zusätzen Friedrichs im Ausschreiben einverstanden.

304. Gedrucktes Ausschreiben Kurfürst Friedrichs und Herzog Johanns, datum sontags nach nativitatis Marie anno tausent funff hundert und im drey und zwainczigsten, worin sie kundgeben, daß, nachdem auf dem Landtage zu Altenburg der Zehnte vom Getränk auf weitere 8 Jahre bewilligt, die Landschaft „einen andern vorschlag . . . gethan, daß vom werd der unbeweglichen gutern ein ſteuer sold gegeben werden, welche beide furschlag wir dazumale in-

Digitized by Google

bedengken genomen". Da nun die Güterverzeichnisse nach getroffener Anordnung „den merern teyl einkomen, zum teyl aber noch gar außen, auch von etlichen fast gar unrichtig gemacht" und wir diese zurückgeschickt haben, „so seind wir . . . . bedacht, den zehenden pfening noch acht jar lang zunehmen", der auf Weihnachten anfangen und „sich auff weinnachten uber 8 jar . . enden sull". Ermahnung, „den zehend etwas vleyßiger und ordentlicher, dan zuvor beſchehn", einzubringen. **1523 Sept. 13**

Druck auf Quart Reg. Q No. 20 u. 21. Reinschrift. Im Concept weitläufiger gefaßt.

305. Das Capitel zu Meißen verweist den Kurfürsten Friedrich, Meißen sonnabends nach Lucae a. d. XXIII, nach der Aufforderung, die nach dem Abschied des Landtags zu Altenburg montag nach cantate [4. Mai] wegen fleißiger und ordentlicher Einbringung des Zehnten an das Capitel ergangen ist, auf die früher abgegebene Erklärung wegen Besuchs der Landtage. **1523 Oct. 24**

Copie Dresdener Archiv.

306. Der Rath zu Coburg schildert dem Herzog Johann die aufrührerischen Vorgänge in der Gemeinde Coburgs wegen Abgabe des 10. Pfennigs vom 18. October an. **1523 Ende October**

Coburger Archiv. 26 Folio-Seiten lang.

307. Herzog Johann entschuldigt sich bei dem Kurfürsten Friedrich, Weymar dinstags am tag conceptionis Marie virginis a. d. XXIII, wegen seiner Geschäfte das Bedenken auf die von der Landschaft übergebenen Beschwerden nicht früher übersandt zu haben, das nun folgt. Wiewohl nun Friedrich genugsame Anleitung gegeben habe [wie nach den Artikeln „der acht meißniſchen empter"] zu antworten sei, „so iſt doch des dinges vil und manigfaltig, auch zum teilh untereinander widerwertig und ſunſt alſo gestalt, daß wirs nit haben gnugſam vorſtehen mugen". Bitte, sich der Sache anzunehmen, „dieweil ewer lieb wiſſen, was an der sache gelegen". **1523 Dec. 8**

Orig. Reg. Q No. 21.

308. Kurfürst Friedrich meldet dem Herzog Johann, Nuremberg am montag nach Lucie a. XXIII, daß er das übersandte Bedenken bei sich behalten, übersehen und nach seiner Heimkehr vom Reichstag sich mit ihm deßhalb bereden wolle, da er die Beschwerden der Landschaft nicht bei der Hand habe, die er in müßigen Stunden gern verglichen haben würde. **1523 Dec. 14**

Orig. Reg. Q No. 20.

Digitized by Google

309. Herzog Johann hofft vom Kurfürsten Friedrich, Weymar dinstags nach Thome a. XXIII, daß er nach Gelegenheit den Handel zu übersehen nicht unterlassen werde. **1523 Dec. 22**
Orig. Reg. Q No. 20.

310. Kurfürst Friedrich verspricht dem Herzog Johann, Nurnberg dinstag nach dem heiligen Cristag a. 24, daß er die Artikel dem vorigen Erbieten nach bei Gelegenheit übersehen und sein Bedenken anzeigen wolle; wenn er aber solchs zur Zeit aus Verhinderung nicht thun könne, wolle er, wenn er wieder zu ihm komme, mit ihm sich nothdürftiglich unterreden. **1523 Dec. 29**
Concept Reg. Q No. 20.

311. Kurfürst Friedrich an Herzog Johann, Lochau dinstag nach cantate XXIIII.
„Nachdem uns e. l. von wegen der landschaft beschwerung geschrieben, als sollen wir uns erboten haben, denselben nachzudencken . . . haben wir verlesen, und ist nit wenigers, e. l. haben negst zu Kolditz von denselben sachen mit uns geredt, daß wir uns aber erboten, dem nachzudenken oder uns allein damit zu beladen, das wissen wir uns nit zuerynnern. Wol haben wir uns vornemen lassen, so uns e. l. ymants zuordeu und sonderlich, so uns e. l. den cantzeler zuordneten, wolten wir die angezaigten beschwerung mit demselben gern uberschen und unser bedencken darynn anczeigen, das sein wir auch noch urbutig, daß wir aber allein darynn beschließen und domit umbgeen sollen, das ist uns ungelegen, zu dem, daß wir ane das mit andern gescheften teglichs auch beladen und sonst unsers leibs blodigkait halben nit alzeit geschickt sein." **1524 April 26**
Concept Reg. Q No. 20.

312. Herzog Johann fordert für sich und Namens Kurfürst Friedrichs seine Unterthanen auf, „auf eylendts, auf stergst ir mocht zu roß mit guten pferden und leuthen geschickt, mit spiessen, hauben, kuchebeiln und armzeugen in Weimar zu erscheinen, da ihnen beiden mergklich anliegendt noth und geschefte dieses fordern".
Datum Weymar am mitwoch nach quasimodogeniti a. XXV.
Reinschrift Reg. Q No. 168. **1525 April 26**

313. Die kurfürstlichen Räthe Hans Edler von der Planitz, Hans von Minckwitz, beide Ritter, Ritter Hans von Dolzigk und Hans Feyl berichten dem Kurfürsten Johann nach dem gestern stattgefundenen Begräbniß des Kurfürsten Friedrich, daß sie den Grafen Wolf von Barby, die Prälaten, Ritterschaft und Städte, die auf Einladung dem Begräbniß beigewohnt, in eine Stube zusammengefordert und ihnen nach Instruction Vorhalt gethan haben, worauf sich die Stände für die „genedige zuentbietung" bedankt, den tödtlichen

Digitized by Google

Abgang „mit beschwerung ihres gemuts angezogem und sich als die underthanen, nachdem sie in zeit s. curf. g. regierung mit gnaden in fryd und schutz erhalten, bekommert und beschließlich angezaigt, sie erkenten e. cf. g. als fur iren von got geordenten, angehenden regirenden erbherrn und curfursten an, und wollten sich billichs gehorsams gegen in halten". Wegen der Rüstung und Folge in diesen gefährlichen Zeitläuften wollten sie sich ebenfalls gehorsam erzeigen, da es nicht allein dem Kurfürsten, sondern auch ihnen zu Gute komme. Sie erklären sich auf Aufforderung bereit, dies nach ihrer Heimkunft den hier nicht anwesenden Nachbarn und Freunden zu erkennen zu geben, damit sich keiner entschuldigen könne. — Es folgen Mittheilungen über die Unruhen, die sich nur im Altenburger Amt und Allstedt zeigen, und über Bestellung der Aemter und Anordnungen in denselben.

Datum Wittenbergk freytag nach jubilate anno d. XV^{c}XXV.

Orig. Reg. D No. 475—476. **1525 Mai 12**

314. Kurfürst Johann ordnet an die Städte und Amtsverwandten der Kur Sachsen, freytag nach ascensionis domini a. XXV, seine Räthe zur Verhandlung[1]) mit der Aufforderung ab, ihnen Glauben zu schenken und sich nach ihren „pflichten darinne gehorsamlich zu halten". **1525 Mai 26**

Orig. Wittenb. Archiv.

315. Kurfürst Johann läßt die Amtssassen vom Adel auffordern und ihnen anzeigen, sich zu rüsten, wie sie dazu verpflichtet, „auch etwas höher, in anſehung, was ynen selbst daran gelegen, zu schicken und sich anheym zu halten, nachdem etzliche vom adel in eygner person uns zu dienen dyß malls außenblieben, oder knechte mit geringer ruſtunge und dannoch nicht mit folliger anczalh . . abgefertigt, und kurcz verlaufener zeyt sich von unser auch frembder pawerschafft .... eine geſchwinde mutwillige und unchriſtliche empörung .... erregt und furgenomen worden iſt, was gegen den kays. landfrieden und das heylbare und heylige evangelion und gottliche schrift sei, der obrigkeit gehorsam zu sein entkegen" sei.

Datum am abent Petri und Pauli anno XXV. **1525 Juni 28**

Druck Reg. Q No. 164.

316. Kurfürst Johann bestätigt auf Ansuchen der Grafen, Herrn und Ritterschaft des Kurfürstenthums Sachsen das vom Kurfürsten Friedrich stammende Privileg von 1428, d. d. Wittenberg dinstag Fabiani und Sebastiani, obwohl er Ursache gehabt hätte, dem

1) Wegen der vorzunehmenden Erbhuldigung, die nicht auf einem Landtage, sondern in den einzelnen Landestheilen durch die Räthe an verschiedenen Orten durchgeführt wurde.

Digitized by Google

Gesuche nicht stattzugeben, da dies Privileg von seinem Vater Kurfürst Ernst und seinem Bruder Friedrich nicht bestätigt worden und bei hundert Jahre seit der Ausstellung des Privilegs verstrichen seien. Da aber ein Ansuchen unter der Regierung seines Bruders seines Wissens gestellt, so wolle er der Ritter- und Mannschaft des Kurfürstenthums Sachsen die alten Privilegien bestätigen, mit dem Hinzufügen, „daß wir den brief unpillichen wolten", und die Irrungen durch 5 kurfürstliche Räthe und 5 aus der Erbarmanschaft wie bisher innerhalb Monatsfrist entschieden werden sollen. Auch sagt Kurfürst Johann zu, die Grafen, Herrn, Ritterschaft und Mannschaft nur mit „gesampten willen" mit „bete oder heifchung" zu beschweren, sie bei ihren „fähren, glaiten, jagten, gerichten, graßen, holzern, weiden und wassern" bleiben zu lassen, ihnen Gesammtlehen ertheilen und rechtlichen Austrag zwischen Fürsten und Ständen vor ihm oder dem Landvogt zu Sachsen zu gewähren, andernfalls soll der Austrag vor den 10 Räthen, wie oben festgesetzt, stattfinden. Hinsichtlich der Ritterdienste soll von den Ständen nicht mehr als von denen anderer Landestheile gefordert werden, was schriftlich durch den Amtmann geschehen und wobei jeder nach seinem Vermögen dienen soll. Das Land Sachsen soll bei der Kur mit allen Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben, alle Streitigkeiten der Stände sollen vom Landvogt, nöthigenfalls durch Abordnung fürstlicher Räthe zur Vermeidung großer Zehrung der Parteien beigelegt und allen Ständen die alten Briefe und Freiheiten aufrecht erhalten bleiben. Zeugen: Günther, Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, Anark, Herr von Wildenfels, Wolfgang Reisenpusch, Doctor, Preceptor zu Lichtenberg, Friderich von Thun, Ritter zu Weißenburg, Wolf von Weißenbach, des heiligen römischen Reichs Erbritter, Hans Edler von der Planitz, Hans von Minckwitz, beide Ritter, Nickel vom Ende zum Stein, Burkart Hundt zum Altenstein, Hans von Gräfendorff und Hans von Dolczk.

Datum Wittenberg am freitag nach sant Margaretentag nach bescheener und entpfangener unser landschafft erbhuldung tausent funff hundert und in dem funff und zweinzigsten jaren. **1525 Juli 14**

Gleichz. Reinschrift Reg. D No. 475, 476.

Landtag zu Zeitz 1525 Sept. 26.

Münzwesen und Münzreformen.

317. Kurfürst Johann ladet die Stände, Jhene sonnabents nach Bartolomei a. XXV, in Uebereinstimmung mit Herzog Georg auf dinstag nach Mauritii nach Zeitz [Sept. 26] ein.

Orig. Wittenb. Stadt-Archiv. **1525 Aug. 26**

Digitized by Google

318. Herzog Georg sendet dem Kurfürsten Johann, Dreßden am andern tag des monats Sebtembris a. ect. XXV^{c}, der Abrede zu Naumburg gemäß ein Verzeichniß, „worauf der muntzhandel uff kunfftigen tag nach Mauricy [26. Sept.] zu Zceitz unfers erachtens furczunehmen seyn solte", bittet dieses zu verbessern und zu erkennen zu geben, ob der Kurfürst den Tag zu Zeitz persönlich besuchen werde. **1525 Sept. 2**

Orig. Reg. U pag. 49 E No. 1. Die Antwort lautete, er werde die Antwort vor Zukunft des Tags zu Zeitz ertheilen und den Tag persönlich besuchen, Torgau mittwoch nach Egidii [6. Sept.].

319. Kurfürst Johann antwortet dem Herzog Georg, Torgau dinstag nach Lamperti a. XXV, es erscheine ihm gut, daß man den Geschickten der Landschaft den Antrag schriftlich übergebe, da die mündliche Erzählung sie beide aufhalten werde. Er bitte um Prüfung des Bedenkens und um seine Willensmeinung. **1525 Sept. 19**

Reinschrift mit Conceptcorrect. Reg. U pag. 49 E No. 1.

320. Philipp, Bischof von Freisingen, Administrator des Stifts Naumburg, ersucht den Dr. Donat Grossen, Domherrn daselbst, Eberhard Thorer, Statthalter, und Dr. Friedrich Cantoris, Canzler zu Zeitz, Freising am erichtag vor Mathei appostoli et evangeliste a. XXV, an seiner Statt auf dem nach Zeitz dinstag nach Mauritii [26. Sept.] ausgeschriebenen Landtag zu erscheinen. **1525 Sept. 19**

Orig. Reg. Q No. 22.

321. Herzog Georg erklärt dem Kurfürsten Johann, Dreßden freytags nach Mathei apostoli XXV^{c}, daß er bereit sei, auf das zugesandte Bedenken, wie der Landschaft wegen der Münze auf dem Landtage zu Zeitz „furhaltung beschehn solt", auf dem Tage selbst mit ihm darüber zu verhandeln, nachdem er von dem gestellten Bedenken Kenntniß genommen habe. **1525 Sept. 22**

Orig. Reg. U pag. 49 E No. 1.

322. Protocoll[1]) über die Verhandlungen im Rathe der Ritterschaft zu Zeitz, s. d.

„Minckwitz: Weyl das silber hoher gesatzt, dann zuvor, sal es dy gewerken sovil williger zum pawen machen.

Schonberg: Dy marggraven hetten in vorzeiten beffer muncz lassen schlagen.

---

1) Nach der gleichzeitigen Aufschrift des Protocolls als Verhandlung der Ritterschaft bezeichnet.

Digitized by Google

Metzsch: Wo es landen und leuten zu gut raichte, daß das werck furgenomen, wayß er es auch nit anzufechten.

Kanitz: Wer in ſeinem verſtant nit, dy weg anzuzeigen, wie das mocht abgelaint werden, damit der betrug der geringen muncz vorkomen.

Sack: Sol gut ſein, daß dy furſten auf dy weg trachten, damit dy andern berkwerkh als zcyn mit mererm vleis und getreuen verwaltern beſtalt, alsdan het man mit dem silberkauf und itzigem vorhaben deſter stattlicher zu ſchließen.

Werterd vermaint, es ſol vor allen dingen mit den konigen, furſten und andern, so berkwerk haben, gehandelt werden, ab ſie dohin zu bewegen, in das furnemen zu willigen.

Planitz: Dy falsch und betruglich muncz kan mit nichte ſtatlicher ausgerot werden, dann daß man lawter silbren muncz machte; wo nit monopolium aus diſem furnemen sol gemacht werden, muſt diſer handel mit aller ſtend wiſſen und bewilligung furgenomen werden, dann ſo es mit vorenderung der muncz uf ainen wahn sol furgenomen werden, werd es nit beſtant haben und andere herrn, so berkwerk haben, mochten auch ein vortail in der silbermuncz ſuchen. Wo dis furnemen mit bewilligung des reichs geſchee, wer zu hoffen, daß es beſtant het.

Schönberg: Dy merker weren vorhin auch verboten und gesatzt, desgleichen andere boß muncz, aber es wer nit gehalten worden; wer gut, daß man mit ernſter strafe darob hielt und ſonderlich bey denen, so mit der merkiſchen und ander verboten munz handieren; die ganz thonn voll hetten, die ſolt man vor allen dingen straffen.

Dolczk: Sachsen habe bißher gute muncz geschlagen, waz daraus erfolgt, wiß man zuguter maßen. Mit dem verbot, waz darob gehalten und was frucht es gewirkt, weiß man. Hat ain verzeichnus geleßen seines gesatzten beſtalten bedennckens. So man nit verweren kan, dy itzig alt muncz im land zu behalten, so wer beſſer, man fiele etwas mit der muncz.

Starſchedel meint, daß es bei der alten muncz blib, probirt die, so eingedrungen worden und ſetzte dieselb. Helt darfur, wo ob den geboten gehalten und geſtrafft, es werd dy boß muncz woll außgeschoben.

Kanitz: Wo es churfurſten und furſten nit beſchwerlich und an den andern umbligenden furſten und herſchaften zu erlangen were [soll nit ungut sein], daß in ainer zeit dy frembde muncz auſgezogen und probirt werd, solt es aber nit gut ſein, leſt er es bey der herrn ratſlag.

Sack-Einſiedel: Die verenderung der muncz mag nit wol furgenomen werden, es geſchee dan mit bewilligung gemeiner landschafft. — Helt darfur, wo dy muncz bei dem alten schrot und korn behalten werd, es ſol nit ungut ſein, dann ſo gancz ſilber muncz geschlagen, mocht dieselb verfurt [werden].

Digitized by Google

Holbach: Dy neue silbermuncz kan nit wol gemacht werden, dann mit bewilligung der umbligenden furſten und herschafften und ſo ain newe muncz ſol furgenomen werden, daß das gebreg uf beden seiten der muncz stunde, damit man ſich in einnemung und ausgeben darnach zurichten het.

Bunaw, hofmeiſter: Weil noch vil ungebawt berkwergk, sol nit ungut ſein, daß diſe ding mit hoherung des silbers furgenomen. Wer auch nit boß, daß der unterſchaid gemacht, daß in der muncz underſchid gehalten. Es wer auch gut, daß man ſich des orts mit steigerung des silbers mit dem erczherzogen, Mansfelt, Schlicken und andern vereynigt, und daß erstlich beschloſſen wurd, damit dieſelbig handlung von kainem tail uberschatzt. Dise handlung zu volziehen sol am bequemſten uf dem reichstag beſcheen. Den furſten sol zuraten ſein, [daß] die auslendiſch muncz probirt und nach irem werdt geſatzt wurd, damit die undertanen den werd derſelben wiſten.

Er Gunther: Beſorgt, es werd ſchwerlich vorkommen, daß dy boß muncz nit in dy land dring.

Haubtman [zu] Freiberg: Man hab fast am meſten darauf beschlossen, wo der silberkauf an schaden [der] land- wer bescheen mag. Wo ein statlich gute muncz gemacht, werden andere umbligend herrn verurſacht, dy einzuwechseln und ir muncz damit zu irem vortail zuerhalten, und wo der ort mit ſtaigerung des silbers vorgengig, mocht die beſchwerung der boßen muncz vorkommen werden, weil ain ort dem andern anhengig.

Minckwitz: Steht ain ort im ratslag, was got ainem gibt, daß er sich des zu ſeinem beſten gebrauchen mocht, obgleich in dy land nit vil wahr gefurt wurd, sol nit boß sein, dann man furt alweg sovil mer an guter muncz hinaus. Unſern gt. herrn sol nit zu widerraten ſein, weil ir chf. und f. g. vilfeltig gebot getan und der schad dardurch nit abgewandt, daß diſem handel, wie angezeigt, nachgangen wurd, doch daß es mit wiſſen der, so auch berkwerk haben, furgenomen.

Er Friedrich Thun: Daß man ſich vor allem mit den andern konigen, furſten und herschaften vereinig und entschließ, wo diſer handel mit steigerung der silber und muncz [angefangen], daß man mit dem kauf der silber oder der muncz mit nichte fiel. Den steten sol zuvermelden ſein, was vleis unser gt. und g. herrn bißanher bey der muncz getan, was schaden ir chf. u. f. gnaden land und leut derhalben erduldet, wuſt man." [1525]

Orig. Protocoll in flüchtigem Concept. Reg. U pag. 49 E No. 1.

323. Bedenken der Ritterschaft, s. a. et d.

„Hetten unſer gn. u. g. herrn furtragen, so heute beſcheen, angehort, belangend steigerung des silbers ainkauff und verenderung der muncz pp., weil sie dan daraus nit anders vermercken konten,

Digitized by Google

dann daß diß furhaben mit den silbern und der muncz wol, auch irer chf. und f. g. landen und leuten zu gut gnediglich meinten." Wenn nun die Verhandlungen mit den umliegenden Fürsten „landen und leuten zugute furgenomen, wiſſen es dy von der ritterſchaft, als die so irer chf. u. f. g. erbe, gedeyen und wolfart zcuerfarn mit untertenigkeit begirig, auch nit zuwiderraten".

[1525 Sept. 27]

Orig. Protocoll in flüchtigem Concept. Reg. U pag. 41 E No. 1. Im Protocoll folgt: „Hir volget der stet antragen uf zwaien zelteln."

324. „Ritterſchaft den ſtetten angezeigt. Hett heut ain verzaichnus leſen lassen, daraus vermergkt, daß ir cf. u. f. g. meynung iſt gnediglich gemeint." Obwohl ire g. vielfach Gebot gethan, die fremde böse Münze auszurotten, so wisse man zu gut, was es geholfen. Zur Abwendung der Beschwerung sei nun von iren g. eine silberne Münze zu schlagen vorgenommen worden, wofür man billich dankbar sein solle; „der gemeine man werde so ungeſchickt nit ſein, daß er die ſilbern muncz vor der der kupren kenne". Die Erhöhung des Silbers werde den Bergwerken zuträglich sein, wie es auf dem Schneeberg und Annaberg pp. vor Augen. Darum halten sie dafür, daß sie den Silberkauf ihren cf. g. billicher denn andern, so das Silber aus dem Land führen, gönnen und wollten den Vorschlag irer gn. also unterthäniglich annemen und bitten, daß die Stände des Reichs darein willigten, auch bitten, darob zu sein, damit die übrige Waare in die Lande nit gebracht, gute Ordnung und Policey gemacht, damit Uebriges, was das Land nicht bedarf, nicht darein geführt werde. Was die Steigerung des Gulden und den wiederkäuflichen Zins belangt, finde sich im vorgelegten Verzeichniß.

1525 Sept. 28

Die sächsischen Städte bedanken sich bei der Ritterschaft, wollen mit ihr einig darin sein und daß solchs den Prälaten und Grafen „furgehalten" [werde]. Wenn die Ordnung vorgenommen werden solle, bitten sie, daß ihnen das zeitlich zuvor vermeldet werde, damit sie sich danach zu richten haben.

Reg. U pag. 49 No. 1. Concept (Protocoll).

325. Antwort Dr. Küchlers für die meißnischen Städte, s. d.

„Hetten aus der verzeichnus nit anders vermarckt, dan das der gemeine nutz mer, dan unsers gt. u. g. herrn nutz gesucht; verstehen es nit anders, dann daß dis furnemen on ſchaden gemeinen nucz nit mog furgenomen werden, es geschehe dan mit bewilligung des gantzen reichs und daß es aine muncz sey durchaus. Dy alt muncz mocht durch den gemeinen koufman ausgewechselt oder aus dem land gefurt [werden], wo man ſich mit den umbliegenden konigen, furſten und herrschaften an dem nit

Digitized by Google

vergleichen kan, nit wol vorkommen werde, den gulden zu staigern. Wollen morgen ain verzaichnus ubergeben, daraus man allerlei irs beſondern furtragens urſach find. Wollen unser gt. u. g. herrn aber ain munz daruber aufrichten und in dem ordnung machen, konnten sie nit dorfur. Sie weren mit andern erfordert, darumb zaigen sie ir undertenig bedenken an auf ir eren und pflicht." **[1525 Sept. 27]**

„Ritterschaft antwort:

Sie ſolten nit darfur achten, daß es die maynung hat, ir bedenken niderzuſchlaen und weil ſie anzaigen, sie wolten ir bedenken weiter durch schriften ubergeben, das woll man von inen annemen, wenn sie damit geschickt weren."

Flüchtiges Concept (Protocoll) Reg. U pag. 49 No. 1.

326. Antwort der Städte. Dr. Küchler „mocht gedenken, an ainem ort [wird] nucz geſucht, am andern in schaden gefirt. Soll zu bedenken sein die ordnung der muncz, daß dy an beſchwerung der land in tigl mochte bracht werden, daß der golt gulden nit gestaigert, die alt muncz kont nit wol an verderb und ſchaden in tigl bracht werden, dy so gelt uf zins gelegt, werden nachtail haben, 1 C fl musten verfellet geacht werden. So der goltgulden gestaigert, wird andere wahr auch in ſtaigerung komen, die worcz zu menschlicher erhaltung wurd auch dardurch gehohert. Dieser handel wol sich ſchwerlich thun lassen, es werd dan durchaus im reich beſchloſſen, damit man ſich ainer ainmutigen muncz vereinigt, wird den landen nit ertreglich sein, dy alt muncz werd dan an nachtail der land in tygel bracht, das gelt, daß es nit gestaigert. Bitten schließlich der ritterſchaft bedenken in dem, damit man deſter richtiger schließen konnt." **[1525 Sept. 27]**

Flüchtiges Concept Reg. U pag. 49 E No. 1. Das Concept dieser Verhandlungen zwischen Ritterschaft und Städten hat die Aufschrift: „der handl sol etwas gehaim gehalten werden, domit noch zur zeit nit vil sperr und geschray davon geſchee".

327. Bedenken der „ritterschaft den steten anzuzeigen. Hetten dy verhandlung noch ainſten besichtigt und befunden, daß u. gt. u. g. herrn das ir ainig ſuchten, daß dy boß muncz nit wider eingeschoben, darumb wer bedacht, ain gancz silbern muncz zuschlahen; „daß die silbern im kauf gestaigert, fechten sie nit an, wolten es iren chf. u. f. g. lieber dann andern gonnen. Die berkwerk wurden dardurch gebessert, der arm man wurd dardurch sein narung statlicher dan vor erlangen, antworten dafur, daß u. gt. u. g. herrn nit abzuschlaen sein ſolt, was ir g. heut begeret. Welcher maß dy boß muncz aus den landen geschoben, wolten ſie auch das beſte darzu thun." **1525 [Sept. 27]**

Concept Reg. U pag. 49 E No. 1.

Digitized by Google

328. Aeußerung Dr. Cristans (Brücks):
Zwischen den Städten in Sachsen und Meißen sind Irrungen entstanden, daß sie sich einer . . . . . Antwort nicht geeinigt, bitten deßhalb, daß die Ritterschaft ihr Bedenken anzeige, damit sie sich auch darauf vernehmen lassen könnten. Dr. Küchlers Antragen lassen sie in seinem Werth bestehen. [**1525 Sept. 27**]

329. Antwort der Ritterschaft:
Sie wüßten, wie man es auf den hievor gehaltenen Landtagen gehalten und also: daß „die von den städten der ritterschaft angezeigt, darum solten sie es itzt auch thun, als dann sol in der ritterschaft bedenken auch nicht verhalten werden".

330. Antwort der sächsischen Städte:
Sie hätten sich mit den andern Städten einer Antwort vereinigen wollen, aber einige aus ihnen „hetten dy nit begreiffen wollen" . . . . . Der Bischof von Merseburg mit den Prälaten und Grafen hätte ihr Bedenken dem Kurfürsten und Herzog anzeigen sollen; zweifeln nicht, unsere gt. u. g. herrn „hetten den handel wol bewogen, was gemeinen landen zu gut raichen mag", weßhalb sie die Meinung nicht gern „zurückschlagen" wollten. Hauptsache bleibt, daß die Lande mit der bösen Münze nicht „uberfurt" würden, es soll erwogen werden, ob es erfurtisches oder anderes Gewicht sei. Der arme Mann darf nicht betrogen werden, „wann einer meyn, er hab einen gulden, mangelt im viel daran". Die böse Münze werde in Schossereien zerschnitten. Die anstoßenden Fürsten hätten die geringe Münze eingeschoben. Das müsse verhütet werden. Sie hätten „allweg gebeten, mit dem korn zu fallen, warum es nicht geschehe, wiſſen sie nit", sie wissen „das furnemen nit abzuschlagen". Nutzen von der Münze wollen sie dem Kurfürsten lieber als andern gönnen. Im Reich sei verboten, die Münze in den Tiegel zu werfen oder zu körnen. Auf allen Märkten finde man mehr Schreckenberger und unsers Herrn Münze als andere. „Pracht der klaider" . . . Monopolien, wie man es damit halten soll, bitten solchs zu gemut zu furen, weil es gemeiner landschaft zu nachtail raichte. Bitten diese ordnung bei andern konigen und fursten zu ſuchen, damit man sich in dem vereynig. Was sie weiter den furſten und gemeinem nutz zu gute rathen sollten, und ihnen rathen, wollen sie sich aller underthenigkeit vernemen lassen."

Concept Reg. U pag. 49 No. 1.

331. Vortrag des Kurfürsten Johann und des Herzogs Georg auf dem Landtag zu Zeitz.
Es sei bekannt, daß nach Herkommen des Landes Nutz, Schaden und Verderb stets mit der Landschaft oder den „fürnembſten von

Digitized by Google

prälaten, grafen und den wegerſten“ von der Ritterschaft und Städten berathen sei.

Da an der Münze wegen des Handels viel liegt und trotz vieler Verhandlungen auf Reichstagen keine Gleichheit eingeführt ist, woraus viel Schaden entstanden, so hätten vergangenen Winter Verhandlungen der Räthe stattgefunden, und es sei zu Naumburg beschlossen worden, der beiderseitigen Stände Rath zu hören, der zum Landtage zu Zeitz geführt habe, wo folgende Meinungen schriftlich übergeben worden sind: Nachdem die reine Silbermünze von Verschiedenen durch Kupferzusatz in gewinnsüchtiger Absicht verschlechtert worden ist, wodurch die Waare theuer geworden, sei die geringe Münze in Sachsen verboten worden, während die gute Silbermünze zum Schaden der Unterthanen aus dem Lande gegangen, so daß der gute Goldgulden von 20 auf 23 Groschen gestiegen ist. Die Reichstage zu Worms und Nürnberg haben für Herstellung einer gleichmäßigen Münze nichts gefruchtet, ebenso sei die zu Eßlingen und Augsburg beschlossene Münzordnung ohne Belang gewesen, es müsse daher, wie bei andern Nationen, eine reine Silbermünze geschlagen werden, denn damit würden die Kosten vermindert werden und der Gulden so hoch nicht steigen, wie es der Fall bei der gemischten Münze sei. Es müßten sich alle Bergwerke vereinigen, dem gewonnenen Silber einen feststehenden Preis zu geben und nur rein silberne Münze in den Verkehr zu bringen. Bitte um den Rath der Landstände.

1525 [Sept. 27]

Reinschrift Reg. Q No. 22. Notiz in Reg. A, wo nach Brücks Notiz dieser Vortrag im „Buch des Landtags zu Altenburg von 1525“ sei. Das Buch ist jedoch nicht mehr aufzufinden.

332. Antwort des Kurfürsten auf die Einwände etlicher Städte wegen der Münze.

1. Artikel. Auf den Einwand, „wie die verenderung der muncz ohne bewilligung des römiſchen reichs nicht geschehn mocht“, ist zu antworten: Weil ire cf. g. u. gn. herrn „als wol und etwas hoher dann andere ſtende zu müntzen privilegirt ſind“, ist daraus der Ungrund des Einwandes leichtlich zu vernehmen, denn keiner „so der ſachen notturftig bericht, wird geraten konnen, daß sich ire cf. g. darein und ihrer freiheit uber hergebrachten gebrauch zum nachtheil begebe“.

2. Artikel. Auf den Einwand, daß wenig der itzigen Groschen in Wechsel würden gebracht, sondern auswärtig verschoben, ist zu antworten, wahr ist, wenn ein neuer Groschen für den alten gegeben werde; das bringt aber der Artikel der Fürsten nicht mit sich, sondern so der Wechsel der Wirderung gemäß gehalten wird, ist dies verhindert, „und obgleich die alte munz verſchoben, tregt es doch dem lande und zuforderſt den fursten nichts ab, uber das

Digitized by Google

wird niemants die vergeblich, sondern umb tuglich ware, so er wieder verpfennigen kan, hingeben".

3. und 4. Artikel. Auf den Einwand, daß solche neue Münz im Reich verboten oder wenigstens auf geringen Werth mocht gesetzt werden, „daß der hendeler solche auswechfeln und in das land fuhren werde, ift zu antworten, daß es fruher nicht zu erreichen gewefen, aber mit dem itzigen furhaben es verhuttet werde". Silberne Münze werde überall genommen werden, es sei klar, daß die Münze mit keinem Schaden oder Auswechsel wieder in das Land getrieben werde.

5. und 6. Artikel. Auf den Einwand, daß das Silber alles im Lande vermünzt, die alte Münze umgeschlagen und die Lande „damit ubermenget" werde und das Geld eine Steigerung erlange, ist zu antworten, es sei eine unnöthige Sorge, daß zu viel Münze im Lande sei, zu sorgen sei hingegen, daß nicht zu wenig im Lande bleibe, Silber sei unentbehrlich, sein Werth müsse bleiben und somit auch der Werth der Silbermünzen; der Goldgulden könne auch deßhalb nicht steigen, weil, wenn Silber überall genommen werde, den Werth des Goldes nicht erhöhen lasse, da auch ausländische Waare für Silber zu erlangen sei, zumal im Ausland geringere Münze cursire.

7. Artikel. Auf den Einwand, daß der Bleikauf nach Würderung der neuen Münze auch gesteigert werde, ist zu antworten, daß, da der Hütten- und Fuhrmannslohn nicht gesteigert wäre, auch die befürchtete Steigerung hinfällig sei, wie denn auch das Blei bei wirdiger und höherer Münze nicht gestiegen sei.

8. Artikel. Auf den Einwand, daß, wenn die gesuchte Vereinigung mit andern Fürsten von Einigen nicht gehalten, der Handel dadurch aus dem Lande gedrungen werde: Mißtrauen sei nicht am Platze; es sei auch nicht zu besorgen, daß einer die Silber geringer, als er sie in der Münze ausbringe, „verpartiren" werde lassen und wider seine Verpflichtung und Verwilligung handele. Die Besorgniß wegen Ungarn habe nichts auf sich. Betrug durch geringere Münze werde nicht allein in Ungarn, sondern auch im Fürstenthum, durch den Kaufmann eingeführt, verhindert.

Auf den letzten Artikel ist nicht näher einzugehen. Es hätten beständigere Gründe und Ursachen angeführt werden sollen. Unwidersprechlich ist das Eine, wenn eine Mark Silbers für 10 Gulden ausgegeben und für 10 Gulden angenommen wird, wovon der Käufer und Verkäufer keinen Nachtheil erleiden, sollte solcher Nutzen billich nicht angefochten werden. Wenn das Silber alles im Lande vermünzt werde, würde der Handel stattlicher als jetzt sein, denn das Silber würde außer Lands verhandelt und „der handel der munze nachfolgen". **1525 s. d.**

Reinschrift Reg. U No. 22.

Digitized by Google

333. Schlußerklärung des Kurfürsten Johann, den Ständen gegeben, s. a. et d.

„Die antwort, so heut verleſen, iſt von wegen der prelaten, graven, ritterſchaft und ſtete angegeben. Aber im handel befindt man merglich zwiſpalt und ſonderlich so von etlichen ſteten eingefurt, dan im beschlus wirt angezeigt, daß fur gut angeſehen eine gancze ſilbern muncz zumachen, welche wir auch nit wiſſen anzufechten. Dan je beſſer die muncz iſt, je mer der handel in landen wechſt und zunympt.

Daß aber der ſilberkauf ſolt gesteigert werden, konnen wir bei uns nit finden, daß daraus den furſten und gewerken zugleich nucz entſteen muge, dann wir uns nit verſehen, daß unſer vetter und wir den gewercken das ſilber desto theuerer bezalen werden, dergleichen die graven von Mansfeld auch den gewercken, ſo das kupfer machen, zu gute mit dem kauf steigern und das kupfer theuerer annemen solten.

Demnach aus ſolcher ſteigung des silberkaufs des bergwerks und der gewercken nucz nit erſcheint; solt aber derſelbig bedacht werden, ſo wurd die herschafft nit großen nucz davon haben.

Dieweil aber auch bedacht, die muncz demſelben werth nach zu schlagen, hat meniglich zuermeſſen, daß dadurch ein wirderung der muncz muſſe gefallen und die geringert werden. Wo wir nun ſolchs allein furnemen, ſo muſte der handel diſer lande und nit allein der, ſonder auch unser zoll und gleite fallen, dodurch die land mit geringer muncz erfullet, daß daraus ane merglich nachteil nit beſcheen wurd. Darumb von ſtenden nit unweislich bedacht, daß solchs nit ane verwilligung der andern konig, furſten und herschafft, so auch silber bergwerck haben, furgenomen werden ſolle, mit anzeig, was beschwerd daraus ervolgen wurde.

Hirumb wir mit den ſtenden einig ſein, daß iczo nit entlichs beschloſſen werden muge, es ſei dan, daß zuvor mit denselben konigen, fursten und herschafften derhalb vereinigung und vorgewissung beſchlossen, damit wir uns aller teil keins ausfals zubesorgen.

Wan nun ſolchs beſchicht, achten wir fur gut, daß ſolchs den ſtenden im reich auch angewendt wurde, ſie darzu zubewegen, ſich des mit uns auch zuvereinigen, dann ane das were zu besorgen, daß bei den ſtenden des reichs dafur mocht geacht und angesehen werden, als wolten wir auf beſcheene protestation iren beschlus mit gewalt entgegen handeln.

Und laſſen uns gefallen, daß ehr dan ſolchs alles beſchicht, kein veranderung mit der muncz furgenomen werde, ſonder daß wir in dem ſchrot und korn sampt den jenigen, so mit uns munczen, in ſeinem werth halten und keinen wandel beſcheen lassen, dann es iſt nit nucz noch [gut], das alte aufzuheben, bis ein newes, das beſſer, gewis vorhanden und geordent sei.

Digitized by Google

Demnach sehen wir fur gut an, daß man der landschaft sage, daß wir irem rath und bedencken nach mit denen, so silber haben wollen, handeln laſſen und wie wir den befunden, inen nicht verhalten und mit irem rat ferner ſchließen und indes die muncz in irem werth, wie die iczo iſt, halten und gehalten haben wollen.

Was ſonſt gemeiner land nucz und notturft in andern artickeln zu betrachten iſt, wollen wir mit unserm vettern gerne einig werden, zuſammen zu ſchicken und mit gemeinem rat davon zu beschließen."

[1525 Sept. 28 (?)]

Reinschrift Reg. Q No. 22 und U pag. 49 E No. 1. — Bei den Acten liegt auch ein jedenfalls bei den Verhandlungen berücksichtigtes Gutachten „der stat Leipzk und etlicher anderer stet beschwerung wider das bedenken zu Naumburg", das darauf hinauslief, daß die Fürsten von Sachsen „in diſſe geringerung und veranderunge der muncze anders dann auff vorwilligunge aller ſtende des h. rom. reychs sich nicht wolten begeben".

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

334. Der Rath zu Torgau bedankt sich für den Erlaß des zehnten Pfennigs auf 6 Jahre, bittet aber dafür „eine gnedige hülff" zu ernennen, „domit sye ſolchs der gemein furhalten und uff wege zutrachten haben, wie sye die hulff[1]) ausrichten mogen, da sie sunſt keine nahrung dann mit bierbrauen haben, welche narnng inen etlich jar her sehr umbgeschlagen". Actum sontags nach Simonis et Jude a. uts. **1525 Oct. 29**

Copie Reg. Q No. 22[1]).

335. Der Rath zu Borna antwortet auf das Ausschreiben wegen Erlasses des zehnten Pfennigs, „daß ſye alles das jhenige, so unser gtst. her in diſen und andern von inen haben wollen, als die untertenigen und gehorſamen zu thun ſich ſchuldig erkennen", und stellen die Wahl der künftigen Entschädigung für diesen Zehnterlaß in das Belieben des Kurfürsten. Actum dornstags nach Simonis et Jude anno uts. **1525 Nov. 2**

Copie Reg. Q No. 22.

336. Der Rath zu Altenburg erklärt, daß er des tröstlichen Verhoffens sei, der Kurfürst werde „eine hulff" auferlegen, die dem Rath erträglich sei. „Düeweyl diſe ſtat durch brant, kryge und mercklich ungefelle in verderb komen, zu dem, daß die ſtat umb 2000 fl., dieweyll der zehent geſtanden, abgangk erlieden, derhalben ſteinwege und

1) Die „ergetzung" wollte der Kurfürst auf einem andern Wege suchen. Von andern Städten als den in den nächsten Nummern aufgeführten finden sich keine Danksagungen vor.

Digitized by Google

anders zubawen, hat nachpleyben muſſen.“ Geben freytags nach omnium sanctorum a. uts. **1525 Nov. 3**

Copie Reg. Q No. 22.

337. Der Rath zu Zwickau wäre willig gewesen, den Zehnten 8 Jahr lang zu geben, „wo er bey inen allein und nit bei den unterthanen geſtanden“. Da sie sich aber beklagt und der Zehnt nachgelassen sei, so danken sie dafür und wollen in dem, „was s. c. g. zu gefallen gereicht und die notdurft erfordert, hulfflich sein“, bitten aber zu bedenken, „daß die statt all ires vorrats an gelde entpleßet, also daß sye den von Erffurt eine große summa an zinſen haben nachlaſſen muſſen, mit großem gebewde bis in L^{m}gulden, auch iczo mit der aufrur und des holczfließens halben nachteyl gehabt“ habe. sonnabents nach aller heyligen tag a. uts. **1525 Nov. 4**

Copie Reg. Q No. 22.

338. Rath und Gemeinde zu Liebenwerde erklären auf den Zehnterlaß des Kurfürsten, der unter der Voraussetzung erfolgt sei, daß sie eine andere Hülfe, wie sie auf dem Landtage zu Altenburg verheißen war, leisten werden, sich „mit leybe und gut zu dinen schuldig erkennen“. Datum sonnabent nach allerheyligen tag a. XXV. **1525 Nov. 4**

Copie Reg. Q No. 22.

339. Der Rath zu Wittenberg antwortet auf den Zehnterlaß „mit demutiger dancksagung, daß sye gancz gneigt und willig, den zehnten pfennig hinfurder gehorsamlich zuraichen“. Die Gemeinde hätte aber um Abschaffung desselben „flehelich angeſucht und wolte nit gern, daß s. churf. g. beſchwerung daraus erwachſen soll, sie wollen mit meglicher hulff erſcheinen und alles das thun, was frommen und getreuen unterthanen zustehet“. Bitte, ihr gering Vermögen zu bedenken. Actum montag nach omnium sanctorum a. uts. **1525 Nov. 6**

Copie Reg. Q No. 22.

340. Der Rath zu Prettin antwortet auf den Erlaß des Zehnten, daß sie „hocherfreut“ über das Fallenlassen des Zehnten sind, und erbieten sich, „nach gefallen s. churf. gn. gern ein ſtewerung zu tun“, bitten aber „zu bedencken der armen leuth noth und gebrechen“, mitwoch nach aller heyligen tag a. XXV. **1525 Nov. 8**

Copie Reg. Q No. 22.

341. Der Rath zu Herzberg antwortet auf den Zehnterlaß, daß seine Abgeordneten auf dem Landtage zu Altenburg alles, was sie bewilligt, zu halten zugesagt, weil aber der Zehnt von der Landschaft „als beschwert“ angesehen und deßhalb abgeschafft sei, „so erkennen sie irer churf. gn. nicht allein mit dem, sundern auch mit leybe und

Digitized by Google

gut zur noth furzuſtrecken und beholffen“ sein zu wollen. Geben am tag der vier gekronten anno uts. **1525 Nov. 8**

Copie Reg. Q No. 22.

342. Der Rath zu Jessen bedankt sich auf das Schreiben wegen Erlasses des zehnten Pfennigs und will sich „als die gehorſamen dem furgeschlagen erbieten nach zu Altenburg williglichen und gern erweysen, wenn ander geſtalt ein hulff gesheen ſoll“. Actum dornstag nach Leonhardi a. uts. **1525 Nov. 9**

Copie Reg. Q No. 22.

343. Der Rath zu Colditz antwortet auf den Zehnterlaß, „das sye ſich, so fern ir vermugen raichen wurde“, sich als die Gehorsamen halten wollen und, was gemeine Landschaft willigt, es dabei auch bleiben lassen wollen. s. d. et a. **1525 [ca. Nov. 15]**

Copie Reg. Q No. 22.

344. Der Rath zu Eilenburg bedankt sich für die Erlassung des Zehnten auf 6 Jahre und erbietet sich, gleich andern gemeiner Landschaft in diesem als getreue Unterthanen sich gehorsamlich zu halten, dornstags nach Bricii. **1525 Nov. 16**

Copie Reg. Q No. 22.

345. Der Rath zu Dommitzsch bedankt sich wegen Nachlassung des Zehnten, und „wenn ir cf. g. in der zeit der noth hulff und ſtewer begere, werden sye nach irem beſten vermugen, leybs und guts zu tag und nacht befunden werden, ir cf. g. wollen allein bedencken, daß sye mit jarmerckten wie andere ſtet nit versehen“ sind. Geben am tage Elizabet a. uts. **1525 Nov. 19**

Copie Reg. Q No. 22.

346. Der Rath zu Schweinitz bedankt sich wegen Erlasses des zehnten Pfennigs und „ſtellen der erſtattung halben es zu s. c. g., der untertenigen zuverſicht, ir cf. g. werden sie in gnaden bedencken“. Geben zu Torgau montag nach Elizabet. **1525 Nov. 20**

Copie Reg. Q No. 22.

347. Der Rath zu Niemeck bedankt sich für Erlassung des zehnten Pfennigs und „wollen ſich gleich andern unterthanen gehorſamlich finden laſſen, bitten allein iren brandſchaden zu beherczigen“. Geben am tage Andree. **1525 Nov. 30**

Copie Reg. Q No. 22.

348. Der Rath zu Uebigau giebt auf den Zehnterlaß zur Antwort, daß sie des zehnten Pfennigs halben mit der Landschaft

Digitized by Google

„vorfulworth“ und „wollen ſich solchs mit und in craft des bryffs zuhalten und zuvollbringen bewilligt haben“. s. a. et d. [1525] s. d.
Copie Reg. Q No. 22.

349. Der Rath zu Alstedt erklärt auf den Zehnterlaß und hinsichtlich der Bewilligung anderer Steuern, „daß sie sich ſolcher aufgelegten hilff des zehenden oder was ir churf. g. andern landtſchafften und ſtetten zur hulff ernennen werden, auch gehorsamlich untergeben werden“. Bitten um Verständigung, „wollen sich als die gehorſamen befinden laſſen“. s. a. et d. [1525] s. d.
Copie Reg. Q No. 22.

350. Kurfürst Johann fordert seine Aemter und Städte auf, zur Herstellung einer Polizeyordnung in seinen Landen Bericht zu erstatten, wie es hinsichtlich der nachverzeichneten Artikel bisher bei ihnen gehalten worden sei, die bis auf sontag estomihi [1526] beantwortet einzureichen sind. Datum Thome 1525.

Artikel 1. Wie das göttliche Wort versorgt, wie Ceremonien und Gottesdienst gehalten, wie der Prediger und die Seelsorger geschickt und wessen Rufes sie sich erfreuen.

Artikel 2. Welche geistliche Lehen erledigt, wie hoch ihr Einkommen und wie es verwendet wird, wer die Lehen zu verleihen habe.

Artikel 3. Ob ein gemeiner Kasten vorhanden, wie dieser gehandhabt und verwaltet werde.

Artikel 4. Glaubwürdige Abschrift der „stadtwilkür“ einzureichen, worauf sie sich gründe, ob und in welchen Stücken sie der Verbesserung fähig sei, namentlich wie es in Erbfällen mit der Gerechtigkeit des Mannes, der Frau und der Kinder, auch hinsichtlich der Gerade in der Stadt und auf dem Lande gehalten und ob nachtheiliger Irrthum darin vermerkt werde.

Artikel 5. Daß Abschrift aller Zunft- und Handwerker-Artikel, der alten und neuen, eingereicht werde und zwar von Bäckern, Fleischhauern oder Metzgern, Schustern, Gerbern, Kürschnern, Müllern, Tuchmachern, Leinewebern, Beutlern, Goldschmieden, Plattnern, Rothschmieden, Grob- und Kleinschmieden, Messerschmieden, Steinmetzen, Maurern, Zimmerleuten, Böttichern, Sattlern, Stellmachern, Seilern, Fischern, Balbirern, Töpfern, Glasern oder Fenstermachern, Bret- und Schindelmachern und Ziegelstreichern.

Artikel 6. Bericht über Scheffel- und Ellenmaß, Eimer- und Futtermaß, Centner- und Steingewicht.

Artikel 7. Ueber die Ordnung mit Ackerleuten und Viehzucht.

Artikel 8. Ueber Gesinde-, Fuhrlohn, Wochen- und Taglohn, wie es damit vor Zeiten und jetzt gehalten wird.

Artikel 9. Ordnung der Wochen- und Hauptmärkte, Besichtigung der Kaufwaaren, Aufrichtung der Reißige zum Vortheil des Verkaufs.

Digitized by Google

Artikel 10. Ordnung des Bierbrauens (Schüttung von Quantitäten Malz), Schenkens, Bierpreißes, Braugerechtsame der Brauer und der brauberechtigten Häuser.

Artikel 11. Wie es in bürgerlichen und Gastgerichten, in Land- und peinlichen Gerichten gehalten wird.

Artikel 12. Ordnung der Gastgeber und gemeinen Schenken.

Artikel 13. Ordnung bei Feuersnoth, Aufläufen, Besichtigung der Feuerstätten.

Artikel 14. Wie die bisherige gemeine Ordnung bei Hochzeiten, Kirmissen, Kindtaufen, Sechswochen, Besähung der Felder, Beschickung der Fruchtfelder, wie es mit den gemeinen Bieren zu Weihnachten, Pfingsten und Fastnacht gehalten, ob die gemeinen Kretzschmare, die nicht Erbschenken sind, abgethan, ob Landstraßen durch die Orte laufen, wie es mit der Güter-Verwüstung und dem Abhauen des Holzes steht, daß die Kretzschmar den Hufnern und Gärtnern nicht über das Maß borgen, daß Personen ohne Abschiedsbrief nur nach vorsichtiger Erkundigung angenommen werden sollen, daß jedes Dorf jährliche Kirchrechnung ablege, und wie es der Bußen halben gehalten wird, wie es um die Räumung der Feldgräben zur Abweisung der Wasserfluth, Befriedigung des Dorfes durch Zäune und Gräben und Besserung der Wege steht, und wie es nach voriger Ordnung gehalten und deren Artikeln nachgegangen worden sei.

1525 Dec. 21

Concept mit vielen Correcturen Reg. Rr pag. 353. Die einzureichenden Materialien fehlen leider im Gesammt-Archiv, sind bis jetzt auch sonst nirgends gefunden worden. Wahrscheinlich ging aus diesen ein erst 1526 im September oder October bearbeiteter Rathschlag eines kurfürstlichen Raths hervor. Der Rathschlag findet sich l. c. und ist in der Einleitung unter dem Titel „Landesordnung und deren Entwickelung“ berücksichtigt.

351. Kurfürst Johann läßt mit Begleitschreiben einen offenen Druck gegen die muthwilligen Befehder und deren Bekämpfung ausgehen und durch Anschlag bekannt machen. Datum Torgau am sontag palmarum a. XXVII. **1527 April 14**

Reg. Q No. 292 fol. 61 in Reinschrift.

352. Kurfürst Johann verfügt durch öffentliches Ausschreiben die Verfolgung und gefängliche Einziehung aller Wiedertäufer. Datum Torgau am freitag Anthonii a. XXVIII. **1528 Jan. 17**

Reinschrift Reg. Q No. 292 fol. 67.

353. Kurfürst Johann und Herzog Johann Friedrich fordern die Stände auf, sich gerüstet zu halten [nach dem Abschied des Augsburger Reichstags, „wenn sich empörung wieder zutragen sollte“]. Sontag invocavit XXVIII. **1528 März 1**

Digitized by Google

Reg. Q No. 165. Druck. Ein Nachtrag [Zettel] zu diesem Ausschreiben fordert auf einen Anschlag, der nach Gelegenheit der Güter der Dienstpflichtigen „leidlich und treglich“ zu machen ist, damit man für dies Geld andere Knechte werbe und besolde, und die Unterthanen bei ihren Weibern, Kindern und bei häuslicher Nahrung bleiben können. Das Geld soll bei einem, dessen Name später schriftlich eingesetzt wurde, in Verwahrung gegeben werden. In Thüringen, Meißen und Vogtland waren Weimar, Gotha, Pösneck, Torgau, Altenburg, Zwickau und Plauen als Zahlstellen aufgestellt. In jedem dieser Landkreise waren 6 Personen festgesetzt. Die Gelder sollten zur Bekämpfung der Türken, speciell zu Wiens Entsetzung verwandt werden.

354. Herzog Johann Friedrich fordert in Bezug auf das Ausschreiben seines Vaters wegen Besuchs des Reichstags zu Speyer alle Amtleute auf, ihm in Monatsfrist schriftlich zu erkennen zu geben, wie stark sie sich „und mit was anczalh zu roß und fuß . . . . geschickt machen und verfassen mugen“. Datum Torgau sonntags judica a. d. XXVIII. **1528 März 29**

Copie Reg. Q No. 292 fol. 75b.

355. Kurfürst Johann fordert in offenem Ausschreiben auf, daß, obwohl das Evangelium in Sachsen mehrern Theils gepredigt und diesem gemäß auch die Ceremonien gehalten und geübt werden, doch in den dem Adel zuständigen Orten noch Mangel und Unrichtigkeit empfunden werden, weßhalb er anordnet, daß man in der vorstehenden Generalvisitation den Aufforderungen der Beauftragten überall nachkomme und ihnen von allen geistlichen Einkommen, Stiftungen, Gütern, Kleinodien u. s. w. gründliche Nachricht ertheile. Weymar sontags nach Egidii a. d. XVcXXVIII. **1528 Sept. 6**

Druck Reg. Q No. 124.

Ausschußtag zu Naumburg 19. Oct. 16. Dec. 1528.

Beilegung der Gebrechen mit Herzog Georg.

356. Kurfürst Johann an Graf Günther von Schwarzburg. Weimar, sontags nach Mauritii a. XXVIII.

Graf Albrecht von Mansfeld hat angezeigt, daß einige von der Landschaft des Herzogs Georg die Gebrechen mit Kurfürst Johann gern hingelegt sähen. Da nun bedacht worden ist, daß beiderseitige Landschaften darüber verhandeln und Graf Albrecht für gut angesehen hat, daß der Graf Günther diese Berufung mit ihm vornehmen soll, so möge er diese ins Werk setzen. **1528 Sept. 27**

Reg. A No. 239. Concept mit Correct.

Digitized by Google

357. Graf Günther von Schwarzburg ladet die Landschaft zur Beilegung der Gebrechen mit Herzog Georg und Kurfürst Johann auf montag nach Galli [19. Oct.] nach Naumburg. Datum am andern Tag Octobris 1528. **1528 Oct. 2**

Reg. A No. 239 Reinschrift.

358. Graf Botho von Stolberg und Graf Ernst zu Mansfeld laden den Hofmeister Rudolf von Bünau, montags nach Franzisci a. XXVIII, zu fernerer Unterredung auf nächsten montag nach Galli [19. Oct.] gegen Abend nach Naumburg ein, nachdem auf dem Tage dinstag nach Bartholomei zu Leipzig von gemeinen Ständen Herzog Georgs ihm auferlegt sei, wenn nöthig, fernere Handlung zu pflegen. **1528 Oct. 5**

Copie Dresd. Archiv Loc. 8786 fol. 228.

359. Hans von Sternberg entschuldigt sich bei dem Grafen Günther d. A. zu Schwarzburg, Arnstadt und Sondershausen und Grafen Albrecht von Mansfeld, sampstags nach Galli a. XXVIII, zu dem Tage auf montag nach Galli [19. Oct.] gegen Abend zu Naumburg, wo je vierzehn von jeder Landschaft zusammenkommen, zur Verhandlung in den Gebrechen Kurfürst Johanns mit Herzog Georg nicht erscheinen zu können, da er zwischen Hans und Valten von Lichtenstein und Heinrich von Feilitzsch zu verhandeln habe.

Orig. Reg. A No. 239. **1528 Oct. 17**

360. Relation über die Verhandlungen zu Naumburg vom montag nach Luce XXVIII.

Ankunft der Räthe montags nach Luce. Unterredung der beiderseitigen Räthe, daß, da Graf Ernst spät eingekommen, es gut sei, bei dem von Schwarzburg und Graf Albrecht anzuzeigen, daß jedem Theil eine Stube im Rathhaus geöffnet werde; die Vorverhandlungen bis 8 Uhr sollen um 7 Uhr beginnen. Der von Stolberg zeigt dem von Mansfeld an, wie er es für gut halte, daß Graf Günther und er als Unterhändler mit einigen aus den Ständen fungiren. Darauf werden Graf Botho und Graf Ernst zur Unterrede erbeten, die beschließen, mit der beiderseitigen Landschaft zu verhandeln. Die Kurfürstlichen senden den Hans von Weißenbach und Nickel von Ende und melden sich zur Verhandlung an. Die beiden Grafen verhandeln nun und suchen, daß nicht aus einem Tag ein anderer gemacht werde. Die herzoglichen Räthe begeben sich alsdann zu den kurfürstlichen, wo Thun mittheilt, daß, da sie den Kurfürsten nicht ersucht, in Unterhandlung mit Georgs Landschaft zu treten, die Grafen und die andern von der Landschaft für bequem erachten, daß Herzog Georg und der Kurfürst ersucht werden, über die Gebrechen verhandeln zu lassen, wobei festgestellt wird, daß einige von den Ständen, die dazu beschrieben, nicht zur Ver-

Digitized by Google

handlung erschienen sind. Es sei dienstlich, daß mehrere von den Ständen beschrieben würden, zumal viele bisher unentschieden geblieben wären. Rudolf von Bünau sagt von wegen der Landschaft, daß die Leipziger Verhandlung nichts Entscheidendes gebracht habe, aber eine große Anzahl der Stände halte es für undienstlich, da es „den handel vorziehen wollte". Es sei auch nicht nöthig, von allen Artikeln zu reden, nachdem zu Wurzen und Altenburg festgesetzt sei, daß die Abrede dem Herzog Georg mitgetheilt werde und ihr Folge gegeben werden soll. Aber der Kurfürst habe betont, daß von der „Ungleichheit" zu reden sei, wolle aber die Verhandlungen nicht weitschweifig machen, worauf Thun sagt, gleiche Ansuchung bei den Fürsten sei bequem, auch eine größere Anzahl der Stände, denn er erinnere sich nicht, daß die Verhandlungen zu Wurzen und Altenburg etwas derartiges enthielten, denn der Kurfürst und Georg hätten die Unterhandlung abgeschrieben und es wäre allewege vorbehalten, „wenn ein artikel nicht abgeredt, so sollten die andern auch ſtehend pleiben", derhalben müßte von allen Gebrechen gehandelt werden, weßhalb Anregung bei den beiderseitigen Fürsten zu thun sei, mehr Personen zu dem Handel zu ziehen. Rudolf von Bünau sagt: die Grafen von den Unterhändlern und die andern Stände ließen's bei der Anzahl wie zuvor, und könnten sich nicht erinnern, daß die Fürsten in der Wurzener Verhandlung Mangel gehabt, aber das zu Altenburg Verhandelte habe der Herzog angenommen, wie könnte man also sagen, daß, wenn ein Artikel unentschieden, daß sie alle unvertragen wären. Rudolf von Bünau habe sich also auf den Buchstaben der Altenburger Abrede gestellt. Er wolle den Handel nicht weitschweifig machen. Bitte den Artikel der Altenburger Abrede verlesen zu lassen. Thun sagt: die Unterhändler werden den Kurfürsten angehen, er lasse es bei den Artikeln und dem Buchstaben beruhen, tröstlicher Hoffnung zu dem Allmächtigen, daß die Gebrechen vertragen und beigelegt werden.

Hierauf unterreden sich die Unterhändler und machen einen Abschied mit der beiderseitigen Landschaft. **1528 Oct. 19**

Copie Dresd. Archiv Loc. 8786 fol. 227—231.

361. Namen der in Naumburg anwesenden beiderseitigen Stände des Kurfürsten und Herzog Georgs von Sachsen.

Seitens des Kurfürsten[1]): Graf Günther von Schwarzburg, Graf Albrecht von Mansfeld, Friedrich Thun, Ludwig von Boyneburg,

1) Ein anderes Verzeichniß bringt auf kurfürstlicher Seite noch den Herrn von Wildenfels, anstatt Hans, Wolf von Weißenbach, dann Christian Bayer, Doctor, Bürgermeister von Wittenberg. Im Concept ist Brück gestrichen, wobei die Notiz „Ursach, daß sie Doctor Breitenbach in ihrem Verzeichniß haben, so ist Dr. Brück auch ein geborner Landseß". — Im Cop.-Buch F. 46 erscheinen fol. 164 u. 166 folgende Namen der zu Naumburg montag nach Lucae vereinigten

Digitized by Google

Günther von Bünau zu Breitenhain, Hans von Minckwitz, Hans von Weißenbach, Nickel von Ende zum Stein, Herman Mühlpford, Bürgermeister zu Zwickau, Wolf Weydener, Bürgermeister zu Coburg, Johann Oswalt, Bürgermeister zu Gotha.

Seitens des Herzogs Georg[1]): Graf Botho von Stolberg, Graf Hugo von Leißnig, Graf Ernst und Hoyer von Mansfeld, Hans von Werther, Ritter, Rudolf von Bünau, Hofmeister, Christoph von Taubenheim zu Freiburg, Andres Pflug zu Leipzig, Amtmann, Heinrich von „Schleititz" [Schleinitz], Hofmarschall, Wolf von Schönberg zu Meißen, Georg von Karlewitz zu Radeberg, Georg von Breitenbach, Doctor und Ordinarius zu Leipzig, Egidius Morch, Bürgermeister zu Leipzig, Georg Hoppener, Bürgermeister zu Salza, Severin Steugke, Bürgermeister zu Weißenfels. **[1528 Oct. 20]**

Reg. A No. 239 Concept.

362. Abschied des Tags zu Naumburg, dinstag nach Luce XXVIII^{c}, der von Graf Günther von Schwarzburg, Graf Botho von Stolberg, Graf Ernst und Graf Albrecht von Mansfeld beschrieben war und wozu der mehrere Theil gestern erschienen: Nachdem der Kurfürst noch nicht ersucht ist, ihnen Handlung zu gestatten, so sollen einige aus den beschriebenen Ständen Vollmacht für das zu erlangen suchen, was Herzog Georg bereits zugegeben. Dann sollen genannte vier Grafen binnen 3 Wochen wieder zu Naumburg erscheinen und ebenso die Geladenen, die, wenn sie verhindert, durch Wahl anderer ersetzt werden sollen und beide Fürsten sich in der Nähe Naumburgs aufhalten, damit man sich mit ihnen benehmen könne. Gescheen zu der Naumburg dinstag nach Luce a. XXVIII. **1528 Oct. 20**

Reg. A No. 239 Reinschrift mit Correcturen. Cop.-Buch F. 46 fol. 167. Dresd. Archiv Loc. 8786 fol. 231^{b}. Am 19. October waren die Abgeordneten in Naumburg eingekommen.

Stände: a) von Seiten Georgs: Graf Botho von Stolberg, Graf Haugk von Leißneck, Graf Ernst von Mansfeld, Wolf von Schönburg, Hans von Werter, Rudolf von Bünau, Christoph von Taubenheim, Andres Pflug, Georg von Karlwitz, Jörg von Breitenbach, endlich die Bürgermeister Morch von Leipzig, Licentiat Nauman zu Dresden, Jörg Hopfener von Salza und Stogkey von Weißenfels; b) seitens des Kurfürsten: Graf Günther von Schwarzburg d. A., Graf Albrecht von Mansfeld, der Herr von Wildenfels, Friedrich von Thun, Wolf von Weißenbach, Hans von Sternberg, Ludwig von Boyneburg, Hans von Minkwitz, Günther von Bünau zu Breitenhain, Nickel vom Ende von Stein, die Bürgermeister Dr. Christ. Bayer zu Wittenberg, Hermann Mühlpfordt zu Zwickau, Johann Oswald zu Gotha, Wolf Waidner zu Coburg. Dieses Verzeichniß kommt unzweifelhaft allein in Frage.

1) Bei den Ständen des Herzog Georg fehlt: Graf Hoyer von Mansfeld, Heinrich von „Schleititz" [Schleinitz]. Dagegen Licentiat und Bürgermeister Nauman von Dresden; für Steugke steht die Form Stogkey da. — Ob diese Abweichungen für den neuen Verhandlungstag bestimmt waren, läßt sich nicht feststellen.

Digitized by Google

363. Antwort des Kurfürsten auf die Anfrage einiger Stände wegen Ertheilung einer Vollmacht zur Verhandlung, s. a. et d.: Er willigt in die Verhandlungen, wie sie durch Schriften nach dem Altenburger Abschied gesucht und gebeten sind, will drei Abgesandte verordnen „und so etzliche artikel hievor der geſtalt abgered, daß sie uns auch annemlich, die ſollen darbey vermuge ewers abſchieds unſers tails auch gelaſſen werden, welcher wir aber beſchwert oder durch unſern vettern hievor haben ausgeſondert wollen werden, derſelbigen halben wollen wir unſer beſchwerung lassen furtragen". Versicherung, daß an dem Kurfürsten wegen der Verständigung durchaus kein Mangel sein soll. [**1528 ca. Oct. 28**]

Reg. A No. 239 Reinschriften mit Correcturen und Cop.-Buch F. 46 fol. 168.

364. Graf Albrecht von Mansfeld an Kurfürst Johann. am 14. tage Novembris a. im 28, bekennt den Empfang der Correspondenz des Kurfürsten mit Herzog Georg, worin der Kurfürst fordert, daß auch die nicht anwesenden Stände von der Verhandlung Kenntniß erlangen, weßhalb er sie Grafen Botho zugestellt, die Anberaumung eines neuen Tages soll zunächst auf sich beruhen. auch werde er dem Grafen von Schwarzburg über die Lage Nachricht geben, damit er nicht sich beschwert finde, daß die Antwort ohne sein Zuthun an den Kurfürsten abgegangen sei.

1528 Nov. 14

Reg. A No. 239 Orig. Am 21. Nov. erklärt der Kurfürst, daß es bei der Abrede bleibe. Concept und Cop.-Buch F. 46 fol. 170 und 171.

365. Graf Albrecht von Mansfeld an den Kurfürsten Johann, datum am 5. December a. XXVIII, bittet nach seiner Unterredung mit dem Grafen von Stolberg, die im Felde zwischen Stolberg und Mansfeld am 4. December stattgefunden hat, und von der auch der magdeburgische Canzler verständigt worden ist, einen Aufschub des Tages vom sontag Luciae nach Naumburg für 3 Tage. da der Graf von Stolberg verhindert sei, zu erscheinen.

Orig. Reg. A No. 239. **1528 Dec. 5**

366. Kurfürst Johann weist in einem offenen Ausschreiben die Behauptung des Herzogs Georg zurück, sich in der Münzfrage gesondert zu haben, stellt die Entwickelung der Münzfrage dar, insbesondere, wie das Abkommen mit dem Erzbischof zu Magdeburg, den Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Mansfeld, mit den Schlicken und den Städten Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen, auf gleiches Schrot und Korn zu münzen, entstanden, sich aber auch mit Magdeburg wegen der Pfennige Schwierigkeiten ergeben haben, und deßhalb zu Naumburg weitere Verhandlungen eingeleitet

Digitized by Google

worden seien, wozu auch die Städte und Grafen geladen werden sollten, damit die Münzeinung in Kraft bleibe, was aber Herzog Georg abgeschlagen habe. Trotzdem habe der Kurfürst mit Georg weiter zu verhandeln und den Werth der Groschen auf mittlere Höhe zu setzen gesucht, wogegen Herzog Georg, wie sein Ausschreiben zeigt, seinen eignen Weg gegangen und die Ursache gewesen sei, daß sich Ritterschaft und Städte der Münze halben eigenmächtige Satzungen gemacht haben, die der Kurfürst hiermit verbiete und vorschreibt, daß der Groschen für 12 Pfennige genommen werde.

Datum Weymar sontags Nicolai a. XXVIII. **1528 Dec. 6**

Reinschrift Reg. Q No. 292 fol. 69. Eingelegt waren in dem Ausschreiben zwei Zettel, in steter Bereitschaft zu sitzen und wie es mit Reichung der geistlichen Zinsen zu halten sei. Druck in Reg. U pag. 54 E 4 (9). — Die Absonderung Georgs hatte Johann vorzüglich in dem Passus eines Schreibens erblickt: „Aber unser undertanen und verwanten anligende notturft dringt uns, domit zuverfaren, wie wir dan vermittelst gotlicher vorleihung zum furderlichften negstin abfchid nach, anzufahen und dem alfo nachzukomen bedacht, seind auch gar nit gemeint, E. l. damit ainiche maß zu geben, ob sie in iren landen und furftenthum alle frembde muncz an underfchaid vorbieten und der munzverwanten gering pfennige einwechseln laffen oder nit."

367. Kurfürst Johann an Graf Albrecht von Mansfeld, Weymar montag nach Nicolai a. XXVIII, genehmigt die Erstreckung des Tags aus angezeigten Gründen und verordnet, daß er die übrigen Räthe verständigt, erst mittwoch nach Luciae [16. Dec.] zu Naumburg zu erscheinen. **1528 Dec. 7**

Reg. A No. 239 Canzleiconcept.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

368. Kurfürst Johann, der sich auf den Reichstag nach Speyer begeben will, gebietet, daß die Unterthanen angehalten werden, den Geboten betreffs der Visitation, der Wiedertäufer, der Münze, Rüstung und der muthwilligen Fehder halben genau nachzukommen und sich seinem Sohne, dem Herzog Johann Friedrich, gehorsamlich zu halten. Datum Weymar donerstags nach invocavit XXIX. **1529 Febr. 18**

Abschrift Reg. Q No. 292 fol. 74 und Druck No. 128.

369. Kurfürst Johann, der das gedruckte Ausschreiben mit dem bedrohlichen Vordringen der Türken und der Nachricht einleitet, daß diese vor wenigen Tagen die Belagerung Wiens begonnen haben,

Digitized by Google

fordert die Stände, die „wegen der mercklichen furstehenden not und eyl“ nicht haben berufen werden können, „als wir sonst zuthun gantz geneigt gewest“, auf, „nach billicher und gleichmäßiger wirderung der guter“ einen Anschlag zu machen, nach welchem jeder Einwohner zwei Monate, jeden Monat einen guten halben Groschen von einem guten oder silbernen Schock in die Landkreise an die näher bezeichneten Stellen (s. No. 353) abgeben soll, worüber quittirt und die Versicherung gegeben wird, daß solches Geld nur zur Bekämpfung der Türken verwandt werden wird, nachdem der Kurfürst sich mit seinen Vettern überdies vereinigt hat, etzliche Tausend zu Roß und etzliche Tausend zu Fuß zur Rettung Wiens bis Martini abzusenden. Torgaw dinstags nach Luce evangeliste a. XXIX. **1529 Oct. 19**

Druck Reg. Q No. 165.

370. Kurfürst Johann fordert auf, sich gerüstet anheim zu halten und die Anlage auf die Unterthanen dem letzten Schreiben zu Folge zu vereinnahmen, obwohl der Türke vor Wien am abend Galli [15. Oct.] abgezogen ist und die Stadt nicht erobert hat. Torgau nach Simonis und Jude a. XXIX. **1529 nach Oct. 28**

Reinschrift Reg. Q No. 292 fol. 78. Druck No. 165.

371. Kurfürst Johann verbietet im Verein mit Herzog Georg „das aufgeld-ausleihen, um gewinnst davon zu empfangen“, sowie den Zinswucher, da vom Hundert 15—20 Procent genommen werden, und ordnet an, daß der Zinsfuß nicht mehr als 5 Procent betrage und alle Nebenforderungen beim Aufkündigen und Zurückzahlen des Capitals wegfallen, und daß alle Schmähbriefe verboten sein sollen, wenn die Zusagebriefe nicht gehalten werden. Torgaw montags nach Martini XXIX. **1529 Nov. 15**

Druck Reg. Q No. 292 fol. 77 und No. 140

372. Kurfürst Johann verordnet, daß in Städten und Flecken, wo Schulmeister sind, den armen Schülern wieder wie früher gestattet werde, vor den Thüren zu singen, um sich ein Almosen zu ihrem Studium zu verschaffen, nachdem vielfach bemerkt ist, daß der gemeine Mann die Kinder wegen der Unkosten zum Studium nicht kommen läßt und hierdurch einem Mangel an Studierenden vorgebeugt werde. Torgau am sontag nach purificationis a. d. XV^{c}XXX. **1530 Febr. 6**

Reinschrift Reg. Q No. 292 fol. 79 und Druck No. 127.

373. Kurfürst Johann fordert in offenem Ausschreiben wegen seiner Abwesenheit auf dem Reichstage zu Augsburg auf, für Frieden und Recht zu sorgen, die Visitationsverordnung aufrecht zu erhalten und allen Geboten wegen der Wiedertäufer und der muth-

Digitized by Google

willigen Fehder halben nachzukommen und alle beschwerlichen Vorkommnisse den verordneten Räthen in Torgau anzuzeigen. Datum Torgaw freitags nach letare a. XXX. **1530 April 1**

Druck Reg. Q No. 122.

374. Herzog Johann gebietet seinen Amtleuten, mit Strafen gegen die Münzverbrecher unnachsichtlich vorzugehen und auch auf die Acht zu haben, die in fremden Gebieten und unter anderer Obrigkeit sitzen. Die Geldbußen sind mit Verzeichniß einzureichen. Unfleiß diesem Gebote gegenüber wird mit „ernstem mißfallen" verspürt werden. Datum Torgaw sontag judica a. d. XXX. **1530 April 3**

Druck Reg. Q No. 295.

375. Kurfürst Johann, der bisher die erfurter und mühlhäuser Pfennige zu nehmen zugelassen, gebietet im Verein mit seinen Münzverwandten, dem Erzbischof zu Magdeburg, den Grafen Gebhart und Albrecht von Mansfeld, daß vom sontag palmarum an bis auf Petri und Pauli ein Wechsel mit diesen und andern Pfennigen stattfinden soll; nach Ablauf dieser Frist aber diese Münze, obwohl sie früher in der Münzordnung gewesen, auch fremde und ausländische Münze nicht mehr genommen und ausgegeben werde, während ganze und halbe Gulden, Engelzins- und halbe Groschen nebst Pfennigen, die vor der neuen Vereinigung geschlagen sind, in ihrem Werthe bestehen und ganghaftig bleiben, und wobei auch Herzog Georgs in Joachimsthal geschlagene Münze genommen werden soll. Zuwiderhandelnde verfallen der angedrohten Geldstrafe, Unvermögende, die 10 Gulden Strafe nicht erlegen können, sollen am Leibe gestraft werden. Datum zu Torgaw sontags judica a. XXX.

1530 April 3

Druck Reg. Q in No. 295. Reinschrift in No. 292 fol. 81.

376. Kurfürst Johann fordert die Städte auf, sich mit dem Heerwagen und anderm gerüstet zu machen, in Bereitschaft zu sitzen, nachdem Heinrich Tunckel, Herr von Bernitzko, Landvogt in der Niederlausitz, den Herzog Karl von Münsterberg, Hauptmann in Niederschlesien, benachrichtigt hat, daß der Türke sich sammele und Schlesien bedrohe. Datum Torgaw sontags nach Simonis und Jude a. XXX. **1530 Oct. 30**

Druck Reg. Q No. 165. Ein Nachtrag zu diesem Ausschreiben verfügte, die den Unterthanen abgenommenen Waffen diesen zum Wehrbarmachen der Bevölkerung wieder zuzustellen, um sie gegen die Türken gebrauchen zu können.

Digitized by Google

Landtag zu Altenburg, verschoben als Ausschußtag nach Zwickau 1530 Dec. 18 — 1531 Jan. 24.

Ordnung der kurfürstlichen Finanzen. — Verwahrung gegen die Ausführungen eines ausgegangenen Drucks nach dem Reichstag. — Verhalten Sachsens auf dem Reichstage wegen Sequestration der geistlichen Güter, Türkenhülfe, Wahl König Ferdinands. — Hülfe gegen besorgliche Feindseligkeit des Kaisers gegen die der neuen Lehre zugethanen Stände. Hülfegesuch bei denselben. — Haltung der Stände zur Hülfsbereitschaft, und ihre Stellung zur Sequestration der geistlichen Güter. — Türkengefahr. — Gebrechen der Unterthanen. — Uneheliche Kinder der Ritterschaft. — Beilegung der Irrungen mit Herzog Georg.

377. Bedenken der Räthe über die Ordnung der kurfürstlichen Finanzen wegen Vorlage, die dem künftigen Landtage zu machen ist, s. a. et d.

1. Auszüge über alle kurfürstlichen Schulden sind anzufertigen. 2. Festzustellen ist das Einkommen an Geld (Renten, Gefällen und Nutzungen). 3. Aufgang in der Hofhaltung, Feststellung der Geld und Victualien-Vorräthe. 4. Nachweis aller Diener, Speisung derselben zu Hof und in der Stadt. 5. Der Feuer zu Hof und außerhalb desselben. 6. Rückstände der Amtleute und anderer Beamten. 7. Erwägung durch den Kurfürsten, den jungen Herrn und die Räthe, Ergründung der Schuld-Ursachen. 8. Herstellung einer Ordnung, wie ohne weitere Schulden die Bedürfnisse zu bestreiten sind. 9. Daß dieser Thatbestand, was nunmehr sich herausstellt, der Landschaft vorzutragen ist, die sich darnach erzeigen werde. 10. Daß die Hülfe, wenn sie nicht sogleich, so doch nächstes Jahr geleistet werde, die Landschaft die Schulden auf sich nehme und bis zur Abwickelung der Schulden dem Kurfürsten eine Pension gewährt werde, sei es, daß auch diese die Landschaft übernehme, oder die Ersparnisse, die auf Grund einer festzuhaltenden Hofordnung erzielt werden, zur Schuldentilgung zu verwenden sind. 11. Der an die Landschaft zu stellende Antrag, der vor einem Jahr bereits gefordert sei[1]), lasse sich mit Verbesserung der Ursachen leicht in eine bequeme Form bringen. 12. Wegen der durch den jetzigen Reichstag erwachsenen Schuld müsse abgewartet werden, ob der Abschied zu Augsburg „zu frieden oder unfrieden führen wird", was man in 3 bis 4 Wochen vor dem Landtage gewahr werden könne. Es würde die Landschaft desto gefügiger machen, wenn das Geld vor dem Landtage nicht angegriffen werde. Vielleicht sei

1) Da an dieser Stelle steht: „so haben E. churf. g. mir bevolhen", so ist wohl das Bedenken vom Kanzler Brück verfaßt.

Digitized by Google

es gut, vor dem Landtage fällige Schulden mit geborgtem Gelde zu bezahlen, auch bei Gläubigern Frist bis Weihnachten zu erhalten; „so wurde indes der landtag gehalten und umb glimpfs willen von wegen des erbiethens, so vor einem jhar e. kf. g. gethan, konnte es der landſchaft angezeigt werden, die ſich aneczweifel, wo ſich die sachen zufriden ſchicken, gegen e. k. g. deßhalben untherdeniglichen halten wurde". [1530 im October (?)]

Reinschrift Reg. Q No. 23.

378. Kurfürst Johann ladet durch gedrucktes Ausschreiben die Stände auf montag nach unser lieben frawen entpfengnus [12. Dec.] zum Landtage nach Altenburg. Datum Torgaw montag nach Leonhardi a. d. ect. XXX. 1530 Nov. 7

Druck Wittenb. Stadt-Archiv. — Die Reinschrift Landtagsacten Altenburger Regierungsarchiv Cl. VI A. 5 von gleichem Datum hingegen fordert auf, „sontag nach Lucie [18. Dec.] zu Aldenburg einzukommen". Berathungsgegenstände waren nicht angegeben.

379. Verzeichnus der gantzen landschafft, so auf bevelich des churfurſten zu Sachßen zu dem ausgeſchrieben landtag sontags nach Lucie zu Aldenburg [18. Dec.] einczukomen, erfordert und beſchrieben sein worden a. d. 1530[1]).

Bischove: bischoff zu Meißen und Naumburg (sollen die iren von der stiefft wegen mit vollem gewaldt dahin verordenen).

Ebte, prelaten: Grunhain, sand Jorgen vor Naumburg, sandt Peter zu Erfurth, preceptor zu Lichtenbergk (sollen aigner person erscheinen).

Capitel: Meiſſen, Naumburg, sandt Georgen zu Aldenburg, unſer l. frauen zu Gotha, unſer l. frauen stiefftkirche zu Eiſſenach, unſer frauen zu Erffurth, zu sandt Sever zu Erffurth (sollen die fhurnhemern aus inen dahin schicken).

Pröbste: sandt Moritz zu Naumburg, auf unser frauenberg vor Aldenburg, Rembſe, Heusdorf, Sitzenroda, Peterßberg, sandt Thomas zu Leipczigk[2]) (sind aigner perſon erfordert).

Compthure und carthausen: Aldenburg, Plauen, Domitzsch, Liebſtet (in eigner perſon), Erffurt[2]), Eisennach[2]), Krimmitzschau[2]), carthausen (sollen die iren schicken).

Cloſter und hofmeister: vorsteher: Oberweimar, sandt Catharina zu Eyssenach, sanct Niclas doselbst, heilig creuz zu Gotha, Eittersperg, Ichtershausen, Roda, Eiſennberg, Cronſchwitz, Jorgenthal, Reinhartsbrunn, Nimptzschen, Sehe, Allendorf, Mildenforth, Buch, Rembſe,

1) Obwohl die Stände in Altenburg wegen Verschiebung des Landtags nicht erschienen, theilen wir das wichtige Verzeichniß mit, weil es die ganze Landschaft aufführt und wesentlich von früheren Verzeichnissen abweicht. Für die Adelsgeschichte ist es ebenfalls von Interesse.

2) Gestrichen.

Digitized by Google

Laußnitz, Franckenhausen, Plotzk, Brehne, Neuendorf, Monchrotten, Veilsdorf, Sonnfelt. — Hofmeister: Gratitz, Belgern, Gardschütz [1]), Lidlau, Roden (sollen aigner person erscheinen).

Graven und herrn: graf Gunther von Schwarczburg zu Arnstet, die grafen von Schwartzburg zu Sondershausen, graf Hans Heinrich von Schwarczburg zu Leutenberg, grafen zu Gleichen, herrn zu Tonna, Philips, Ernst, Sigmund und Hans, gebruder, graf Haug von Leißneck, graf Wolf von Gleichen, her zu Blanckenhein, graf Ludwigen sel. erben zum Ernstein, graf Hector, Hans, Adolf von Gleichen zu Rembda, graf Both von Stolberg, burggraf Sigmundt von Kirchbergk, herr zu Farnrodt, graf Adam von Beichlingen, graf Albrecht von Mansfelt, die grafen zu Hanau und Minzenberg [2]), die grafen zu Barbey, und Mulingen. — Herrn: Heinrich, herr zu Gera und Sleiz der elter, Heinrich, herr zu Gera der junger, Heinrich Reuß von Plauen der junger, herr zu Greitz und Cranichfelt, Heinrich Reus von Plauen der mitler zu Cranichfelt, die Schenken von Tauttenberg, Heinrich, herr von Weida zu Wildenfels, Anarck, herr zu Wildenfels, Heinrich, herr zu Werbergk, herr Ernst von Schonburgk.

Verspruchstete: Erffurth, Mulhausen, Northausen (soll iczliche stadt zwene aus inen mit vollen gewalt schicken).

Ambtleute und schoffer. Sachsen: Hans Metzsch, hauptman zu Wittemberg, Hans von Mingkwitz, amptman zu Liebenwerdt, ritter, Friderich Brandt zu Belczigk, amtman, Bernhart von Milen, amtmann zu Schweinitz, ritter, Bernhart von Hirsfelt zu Schlieben, amptmann, Bastian von Kotteritzsch, amtman zu Bitterfeld, Wolf Hiltner, schoffer zu Seidaw, Joachim Bulh, schoffer zu Lochau. — Meiffen: Gunther von Bunau, amptmann zu Aldenburg, Hans von der Plaunitz, edler zu Grim, Benedict Sporner zu Colditz, Michael von der Straßen, geleitsmann zu Bornn, B. Sporner, ambtsverwalter zu Leißneck, Wolf von Raschkau, amptman zu Dieben; die schosser: Nickel Demuth zu Torgaw, Hans Braithut zu Eilenburg, Heinrich Plessingk zu Grevenheinichen. — Vogtland: Wolf von Weiffenbach, amptman, ritter zu Werda, Daniel von Feilitzsch, amptman zu Plauen und Voitsberg, Wolf von Wirßberg, amptmann zu Pausa, Wolf Behem, schoffer zu Zwickau. — Thüringen: Ludwig von Boyneburg, ambtman zu Gerstungen, Eberhart von der Than, ambtman zur Wartburgk, Hermann von Hof, ambtman zur Waffenburg, Johan Reinboth, doctor zur Leuchtenburg, Hans von Meußbach zu Buttelstett, Andreß Trenbeck, amptman zu Gotha, Cristof Goldacker zu Tenneberg, Jorg von Harstall zu Creuzburg, Wilhelm von Herda zu Salczungen, Ernfridt vom Ende zum Arnshaug, Friderich vom Hof zu Capellndorf, Philip Metzsch zu Hausbrattenbach, Heinrich vom Ende zu Weida, Cuntz und Hans von Meußbach, bevelichhaber zu Roda, vormunden des von Obernitz zu Ziegenruck; schoffer: Ambrosi Tietz zu Weymar, Hans

1) Statt Graischitz. 2) Gestrichen.

Digitized by Google

Flechsner zu Roßla, Lorentz Khun zu Salvelt, Johann Weida zu Eiſſenberg, Sebaſtian Wolner zu Jhen. — Franken, ambleuth: Arnolt von Falckenſtein, schoſſer zu Coburgk, Cuntz Gotzman, ambtman zu Konigsbergk, Philip Schott, ambtman zu Heltburg, Claus von Hesberg, ambtmann zu Neuenhaus, ambt Sonnberg, der schosser zu Coburg, vorweſer, Paul Bader, kaſtner zu Essfeld (die ambtleute sollen erſcheinen mit 2 oder 3 erbarmannen, die auf ambtsschriefft sieczen).

Edelleuth auff der cantzleyschriefft. Sachsen. Ambt Wittenberg, singular: Hans Loſer zu Pretzsch, erbmarſchalh zu Sachsen, Hans von Staupitz zu Dobrun, Jhan Loſer zu Trebnitz, Friederich von Hain, Mertten Liſt zu Warttenbergk, Mertten Liſt zu Rocket. Mann plural: Nickel Liſt sel. erben zu Rodis, die von Thumen zu Blanckensehe, die von Latorf zu Klickyn, die von Heym zu Alueßleben. — Ambt Bitterfeld, singular: Peter Zanthyer zum Saltzfurth, Curth von Amendorff zu Pouch, Lorencz von Newſtadt zu Quetz, Curt von Wolffen. Plural: Otto und Jorg Spiegel, gebruder zu dem Neuenhaus, Simon, Frantz und Heinrich Rabiel, gebruder zu Pouch. — Amt Beltitz, singular: Friderich Brandt von Lindaw zu Wieſenbergk, Claus edel von Blato zu Gerichau, Caspar edel von Blato zu Guſſen, Cristof Groß. Plural: Jacob und Hans von Rochau zu Goltza, Jacob und Otto edele von Blato, gebruder zu Porey. — Ambt Schweinitz, singular: Fridrich Brandt zu Cloden, Jorg von Holdaw zu Kreiczschen, Christoph Falck zu Troſtewitz. Plural: Caspar, Balthazar, Euſtachius und Hans von Slieben, gebruder zu Ploßk, Jorg von Leipczigk zu Bernewaldt sel. erben, Friderich und Baſtian von Jeſſen, gebrudere, Cristof, Wolf und Albrecht von Leipczigk, gebrudere zu Wildenaw, Gunthers von Holdaw erben zu Gernewitz. — Amt Schlieben, singular: Off von Schlieben zu Baruth, Otto von Slieben zu Baruth, Veit von Schlieben zu Zickau, Mathes Loſer zu Lebus. Plural: Jacob, Eustachius und Adam von Schlieben zu Baruth, gebruder, Adams sel. sone. — Ambt Liebenwerdt: Cristof von Brandenſtein zu Neydeck, Wolf von Honndorf zu Schmerckendorf, Jorg von Honndorf zu Falckenberg.

Meißen. Adel. Ambt Torgau, singular: Jorg von Miſtelbach zu Klytzschen. Plural: Chriſtoff und Tietz truchsessen zu Wegerswaldt. — Amt Eylberg, singular: Gunther von Zaschwitz zu Schnautitz, Hans Spiegel zu Grunau, Aßmus Spiegel zu Grunau, Anthonius Spiegel zu Prestubelick, Nickel Rabil zu Tieffensehe, Wolf von Leimpach zu Zschepplin. Plural: Otto und Jorg Spiegel, Otten sel. sone zum Neuenhaus, die vom Ende zu Bichen, Wolf, ritter, Nickel, doctor, Ebolt, Peter, Jorg und Ernfridt, gebrudere. — Amt Grimma, singular: Rudolf von Bunaw, ritter zu Brandis, Heinrich von Maltitz zu Deben, Albrecht von Lindenau zu Machern, Caspar von Haubitz zu Floßberg, Sigmund Groß zu Altenhain, Jorg von Hirsfelt zu Otterwisch, Hans Pflug zu Zschochern, Wilhelm von Lindenau zu Polentzk, Christoph Lintacher zu Amelshain, Hans von Mingkwitz, ritter zu

Digitized by Google

Albrechtshain, Ditterich von Storſchedel zu Mutzschen, Ernſt von Starſchedel zu Mutzschen, Sigmundt von Heinitz zu Wyderodt. Plural: die von Mingkwitz zu Trebiſſen, Selingstadt und Nercho, die Pfluge zu Belgerßhain. — Amt Altenburg, singular: Gunther von Bunau zu Meuſelwitz, Gunther von Bunau zu Braitenhain, Wolf von Raschkau zu Vlack, Jorg von der Gablentz zu Poschwitz und Leuben, Heintz vom Ende zum Fuchshain, Heincz vom Ende zu Ponitz, Gotz vom Ende zu Lohm, Nickel vom Ende zu Starckenbergk, Ditterich von Kreitzen zu Belitz, Wolf von Hagenest zu Lugkau und Teuritz, Nickel vom Ende zu Manichswaldt, Heinrich von Maltitz zu Kauffungen, Hans von Reinsberg zu Ernbergk, Bernhart von Kreitzen zu Reichstedt, Caspar von Mergenthal zu Froburg, Cuncz vom Ende zum Kayn, Ernfried vom Ende[1]) [zum Kayn], Ernfridt vom Ende zu Lobichau, Ernfridt vom Ende zu Wolckenburg. Plural: Heinrich und Abraham von Einſiedel, gebruder zu Korn und Wolfftitz, Joachim und Hans vom Riedt zu Niemitz, gebruder, die von Weißenbach zu Luckaw, Hans und Burgolt Puſter zu Drautzschen, Heinrich vom Ende, ritterß sel. erben zum Kayn, Aßmus und Christof von Weißenbach zu Weißenbach, die erben Rudolfs von Bunau sel. erben zu Froburg, Ernſt und Cristof von Braittenbach, gebruder zu Leutzsch, die Creutzen, gebruder zu Heckenwaldt, Haubold, Endreß, Christof, Julius und Dham Pflug, gebruder zum Stein, Wendel von Draschwitz sel. erben. — Amt Bornn: Uz vom Ende, ritter zu Moſen.

Vogtland. Adel. Amt Plauen, singular: Anßhelm von Tettau zu Mechtelsgrun, Cristof von Tettau zu Schiltpach, Hans von Tettau zu Syraw, Albrecht von Tettau zum Neuensalcz, Wolf Roder zu Leubnitz, Heincz Roder daselbst, Veiten sel. sone, Nickel Sack zu Geilstorf, Daniel Rab zu Schneckengrun, Jobſt Rab zu Schlatitz, Jorg von Dolau zu Lubaw, Hans von Dolau zu Belaw, Sigmundt von Feilitzsch zu Sachsgrun, Oswaldt und Wilwoldt von Dobeneck zu Jeßnick, Cuncz von Gailßdorf zum Schwandt, Jorg von Gailßdorf zu der Reuth, Heinrich von Steinßdorf zum Rodt, Jorg Thoß zum Stockicht, Melchior Thuſel zu Taltitz, Veit von der Haidt zu Misselreudt, Volckel Roder zu Gansgrun, Gunther, Heinrich, Gunther, alle von Bunau zu Elſterberg. Plural: Adam und Falckel Roder zu Belau, gebruder, Caspar, Eberhart und Jorg Roder zu Roderßdorf, Mertten Roderß sel. erben zu Roſenitz, Heinrich und Urban von Feilitzsch, gebruder zu Kurbitz und Weischlos, Marckart und Jorg von Hermansgrun, gebruder zu Tosfelt, Aßmus und Hartman Posseck, gebruder zu Weischlos, Heinrich und Cuntz Rab zu Reysau und Tauſchwitz, Wolf und Jacob von Gailstorf zu Kloßwitz, Caspar von der Heide zu Groba sel. erben, die von Beulwitz zu Hirsperg. — Amt Voitsberg, singular: Hans von Reitzenſtein zu Blanckenberg, Sebalt Thoß zu Erlbach, Jobst von Feilitzsch zu Regnitzlaſſaw, Jobſt

1) Ohne nähere Angabe.

Digitized by Google

Thoß, pfarrer auf der Mariheney, Albrecht von Jeßnitz auf der Gugelspurg, Bastian von Neidberck zu Dobeneck, Heincz Roder zu Leibnitz, Jorg von Dobeneck zu Goritz, Steffan von Wirsperg zu Hafersperg, Heinrich Wenckarth zum Berglaß, Hans von Wirsberg zu Kropitz, Hans Mayhofer zu Raschau, Hans von Machwitz zu Lautterbach, Christof und Hans von Feilitzsch zu Heinerßgrun, Hans und Caspar Sack zu Muldorf, Sigmundt von Machwitz zu Widerßberg, Fritz von Machwitz zu Drofchenreuth. Plural: die von der Haide zu Mißlareuth, Erhart, Lorencz und Hans Thoß zu Freiberg, Joachim und Joseph von Reitzenstein zu Schönbergk, Hans und Heincz von Zedwitz zue Neidtberg, Jorg und Bastian von Zedwitz zu Neidtberg, Christof und Arnolt von Falckenftein zu Machwitz, Wilhelm, Jorg und Hans von Zedwitz zum Stein, Alexander und Melchior Rabenfteiner zu Dolau, Laßaw und Yfer, Hans und Friderich von Seidwitz zu Hartmansgrun, Daniel und Jorge von Feilitzsch zu Drogen, Wolf und Christof von Reitzenftein zu Poßeck. — Amt Zwickau, singular: Wolf von Weißenbach zu Schonfels, ritter, Hans von Weißenbach zu Crimmitschau, Hans edler von der Plaunitz zu Auerbach und Radewifch, Rudolf von der Plawnitz zu Wiefenberg, Moritz, Eberhart, Urban, Heinrich von Feilitzsch zu Dreuen, Joseph Levin Metzsch zu Mila, Ernfridt vom Ende zu Lobfchitz, Endres von Wolframstorf zu Neuenmarckt, Jorg Metzsch zu der Plan, Leupolt von Wolframstorf zu der Reuth, Hans, Casper Metzsch zu Netzschka, Georg von Uttenhofer zu der Silbernftraßen, Heinrich vom Ende zu Blankenhain und Rudelstorf, Jorg, Christof, Hans Trützschler zu Falckenftein und Lautterbach, gebruder und vettern. Plural: Die von Tettaw zu Schwartzenbergk, Christof und Heinrich von der Plaunitz doselbst.

Thüringen. Amt Weimar, singular: Jorg von Denftet zu Dieffurth, Hans von Meusebach zu Schwerdftet, Joachim von Harras sel. nachgel. wittwe, Georg Schober zu Guttenshausen, Christof Vitzthumb zu Apoldo, Johann Ritefel zu Waldich und Neuenmarckt, Albrechts Schlegels nachgel. wittwe zu Drommlitz, Eckart Ganß zu Dhenftet, Werner von Harras zu Sunderftet, Heinrich von Harras zu Oßmanftet, Jorg Vitzthumb zu Eckftedt. Plural: die schencken zu Wiedenbach, Leutoldt von Krumstorf sel. erben, Cristof und Wolf von Gotfurth, gebruder zu Buttelftet, Hans und Frantz von Gottfurth, gevedtern zu Buttelftet, die Schutzen zu Steten, Heinrich und Rudolf von Bunau zu Tanroda, gebruder, Hans und Philips von Eberftein zu Flurftet. — Amt Gotha, singular: Sebastian von Witzleben zu Elgersburg, Jobft von Sebach, Hans von Erffa, Christoph von Witzleben zum Liebenftein, Hartman von Erffa, Jorg von Wangenheim, Fridrich von Witzleben zur Elgerßburg, Christoph von Witzleben, Hans von Wangenheim, Curth von Witzleben zum Liebenstein, Cristof von Sebach, Oth und Hans von Sebach, Apel von Wangenheim daselbst, Friedrich von Wangenheim zum Wintherftein, Friedrich, Asmus, Reinhart, Lutz von Wangenheim, Asmus von Witzleben zu Molßleben, Heinz von Erffa zur Aw. Plural: Tiel von Sebach sel. erben, Friderich von Witzleben,

Digitized by Google

erben zcum Liebenſtein, Curt, Valten, Friderich und Wolf Thun zu Molstorf, gebruder. — Amt Eysennach, singular: Jorg von Molßdorf zu Madlung, Heinz von Eschwe zur Aw, Jobſt von Boymelberg zu Stetfelt, Werner von Wechmar zum Dratloß, Burckart Hundt zum Aldenſtein, Jorg von Hopfgartten zu Heineck, Curt von Reckenrodt zu Burckbraittenbach, Ditterich von Farnrodt, Hans von Reckenrodt zu Mechterſtedt, Heinrich von Herda zu Brandenburg, Jorg von Kolmitzsch, Sigmundt von Hauſen zu Sedelſtet. — Amt Creutzburg, singular: Ernſt von Harſtalh zu Mila, Christof von Creutzburg zu Bischofrodt, Oßwald „Trusch“ zu Willerßhausen, Jorg von Creutzburg zu „Schwerberde“. Plural: Oswaldt, Reimhart und Endres von Creutzburg, Wolff und Jhan von Dolen zu Bercka vorm Heinichen, Valten, Wilhelm, Reinhart und Clement von Creutzburg zu Bercka. — Amt Salczungen, singular: Gys von Huna zu Salczungen, Endreß von Kraluck zu Salczungen, Werner von Reckenrodt zu Salczungen, Friedrich von Huna zu Salczungen, Wolf von Bothler zu Wolfferßrodt. Plural: Baſtian, Werner, Christof und Hans von Kraluck, gebruder zu Salczungen, Joachim, Werner, Jorg und Anthoni von Kralugk, gebruder zu Salczungen, Mangolt und Baſtian von Reckenrodt zu Wenigenschweina, Dham und Wilhelm von Herda zu Brandenburg, Hermann von Reckenrodts erben, Wilhelm und Rab von Reckenrodts zu Brandenburg erben, Melchior, Apel und Jorg von Reckenrodt, vettern zu Brandenburgk, Jorg und Apel von Reckenrodt, vettern zu Brandenburgk. — Amt Wachßenburg, singular: Friedrich von Witzleben zur Elgerßburg, Oswald von Krumbstorf zu Molstorf. — Amt Salvelt, singular: Sebastian zu Pappenheim, erbmarschall, Wolf von Kochberg zu Salvelt, Friderich von Thun zu Weißenburg, ritter, Erhart von Entzenberg zu Kaulßdorf, Peter von Konitz zu Lichtenhain. Plural vacat. — Amt Leuchtenberg, singular: Ditterich von Lichtenhain zu Gleina, Wolf von Aichenberg daselbst, Heinrich von Bunau zu Schloben, Balthasar von Aichenberg zu Croſſen, Adam Puſter zu Drackendorf, Hans von Dolczigk zu Gumparde, Joachim von der Pforten zu „Rembſtet“, Seifert von Schonfelt zu Heilingen, Hans Puſter zur Bockedra, Jorg von Kochberg zu Ulſtedt, Lorenz von Kochberg doselbst, Balthazar von Kochberg zu Ulſtedt. Plural: Cunz, Hans und Apel von Meußbach zu Ottendorf und Trebnitz, gebruder, Christof und Aßmus von Weißenbach zum Altenberg, gebruder. — Amt Arnshaug, singular: Ewalt und Felix von Brandenſtein zu Ranis, Wolf von Stein zu Laußnitz, Heinrich von Stein daselbst, Heinrich, Alexander, Joachim von Brandenſtein zu Oppurgk, Sigmundt, Melchior von Holbach zu Konitz, Jorg, Dietrich und Haugolt von Brandenſtein zu Wernbergk. Plural: Hans, Ulrich und Cuncz von Etzdorf zu Niemeritz, Hans, Heintz und Melchior von Etzdorff, gebruder zu Niemeritz (seint geteilt), Jorg von Holbach erben. — Ambt Ziegenruck, singular: Jacob von Grevendorf, Wolf von Greffendorf zu Knau. Plural: Wiglos, Endres und Jorge von Watz-

Digitized by Google

dorf, gebruder, Hans und Veit von Obernitz, seines brudern sel. lehenserben zu Taussa. — Ambt Hausbraitenbach, plural: Christof, Bastian und Paul von Herda, gebruder, Baſtian von Herda sel. sohne, Caspar, Jorg und Reinhard von Herda ufm schlos Brandenburg, Wilhelm, Tham, Mertten, Hans und Chriſtan von Herda, gebruder, Heinczen sel. sone, die von Baumbach, Ludwig von Boyneburg (singular), Ludwig und Hermann von Boyneburg, gebruder zu Lengsfeldt. — Ambt Weida, singular: Gebhardt Monch zu Bernstorf, Gotz von Wolferstorf zu Entſchitz, Nickel von der Plaunitz zu Niedernpolnitz, Jobst vom Lohm zu Leibstorf erben [1]), Hans von Wolfferstorf zu Entſchütz [2]). Plural: die von Wolframßdorf zu Teichwolferstorf, Heinrich von Wolferstorf [1]) sel. erben zu Berga, die von Wolferstorf daselbst [1]) und zu Culmitzsch [1]), Heincz, Cunz, Wilhelm und Nickel vom Ende, gebruder zum Kayn, Jhan von Wolferstorf sel. erben zu Berga [1]), Jobſt von Lohme zu Leißdorf erben, Jobſt, Hans, Jorg und Christoph, gebruder von Wolffsdorff zu Berga, Adam, Gotz und Jorg, gebruder von Wolfersdorff zu Berga, Wolf, Heinrich und Jorg, gebruder von Wolfersdorf zu Culmitzsch, Hans, Heinrich, Gotz, Cunz und Jorg, gebruder von Wolffersdorff daselbst.

Franken. Adel, singular: Hans Siebenhar zu Alberßwindt, Paul von Roſenau zu Gauberſtadt, Hans Marſchalh zu Erlbach, Alexander von Redwitz doselbst, Jorg Zentgraf zu Birckich, Wilhelm von Heßberg daselbst, Fritz Marſchalh zu Ebnoth, Wolf Marſchalh zu Oſthaim, Jorg von Roſenau doselbst, Gilg Kempnater zu Oberlindt, Eukarius von Heßberg zu Eißhausen, Ulrich von Koburg zu Enczenberg, Wolf von Schaumberg zu Streißdorf, Peter von Redwitz zu Teiſſenrodt, ritter, Valten von Hesberg zu Reuridt, Pangraz von Lichtenſtein zum Bawrßberg, Wolf von Schaumbergk zum Rauenſtein, Jorg Truchseß zu Yphausen, Hans von Miltz, Mertten von Koburg, Caspar von Roſenau zu „Gaberſtedt“, Euckarius von Haldeck zu „Stenndich“, Erhart von Haßlach zu Stockhaim, Caspar Zolner zu „Walckfeldt“, Claus von Hesbergk zu Eißhausen, Hans von Lichtenſtein zu Geierßberg, Ditterich von Haſelbach zu Stugkheim, Heinz von Roſenau zu Oßla, Hans von Staffelſtein zu Golnigshausen, Hans vom Sandt zu Coburgk, Wolf von Schonſtedt doselbst, Philips von Heldrit zu Weißenbrunn, Christof von Schaumberg zu Muppergk, Erhart vom Sandt zu Coburgk, Ott von Staffelſtein zu Streißdorf, Peter Kempnater zu Weißenbrun, Bernhart von Hutten zu Birkfelt, Wilhelm Fuchs zu „Burgpratbach“, Hans Schot zu Lindt und Heilingen, Hans von Schaumberg zu der Lautterburgk, Erhart von Lichtenſtein zu Heilingstorf, Asmus von Kundtſtadt zu Buch, Fritz von Redwitz zu Weiſſenbrunn, Wolf von Schaumberg zu Niederlindt, Christoph von Roſenau zu Mitwitz, Siegmund Truchseß zu Sternberg, Steffan von Heldrit daselbst, Baſtian Rappe zu Rotendorf, Anthoni von Konigßhofen zu Hellingen, Bernhard von

1) Durchstrichen. 2) Ist nicht erfordert.

Digitized by Google

Holdeck zu Balbur, Moritz von Heldrit zu Harras, Karl Schutz zu Hackenbach, Claus von Burckhauſen zu Scherneck, Endreß von Roſenau zum Furttenberg, Bernhart von Hesberg zum Rotelſehe, Seiffart von Hesberg zu Biedtheim, Hans Eyring Marſchalh zu Ysthaim, Caspar von Rottenhain zu Eringshof, Balthazar Truchſeß zu Wetzhausen, Hans von Bibra zu Bartorf, ritter, Caspar vom Stein zu Maroltweisagk, Jorg von „Bibrach“ zu Irmelßhausen, Diez von Giech zu Wiesennfels, Franz von Berge zu Helm, Philips vom Berge zu Frensdorf, Valten Schenck, Christoph von Staffelſtein zu Ketzschenbach, Veit von Heldrit, Hans Jorg von Heßberg zu Reurieth. Plural: Heinz Marſchalh zu Rauneck sel. erben, Hans Zufraß zu Henfſtadt sel. erben, Heinz und Cunz Marſchalh, gebruder, zu Ebnot, Wolf, Jheronimus und Jorg von Wurtzburg zu der Rottenkirchen, Hans und Heinz von der Capel zu Haßlach, Christoph und Heinz von Redwitz zu Tuschwitz, Wilwoldt von Schaumburg sel. erben, Mathes von Giech sel. erben zu Buchau, Caspar und Uz von Redtwitz zum Haſſenberg, gebruder, Hans und Paul von Schaumberg zu Niedernfullbach, Jorg und Wilhelm von Stein sel. erben zu Hafenbraitbach, Karl und Wilhelm von Schaumburg zum Gereuth, Valten und Hans Kempnater zu Wildicheyt, gebruder, Jacob und Wolf von Bach, gebruder zu Coburg, Mertten, Andreß und Siegmundt Fuchs zu Wunfurth und Rugeim, gebruder, Hans, Cunz, Pangracz und Jorg Schott zum Schottenſtein, gebruder, Erhart Druchſeß sel. erben zue Wetzhausen, Lorentz und Gothart von Lichtenſtein, gebruder zu „Pilmerßhausen“, Ernſt und Porris von Brandenſtein, gebruder zu Sumen, die Narben zu Memelstorf, Wolf, Jheronimus und Christof die Fuchse zu Dippach, Mathes und Merten Zolner sel. erben zu Bamberg am Brandt, Hans und Wolf von Sternbergk zum Kalenberg, gebruder, Ott Rauſcher zu Linterbergk sel. erben, Peter, Ilgen, Hans, Valten, Jorg, Hans und Jacob Kempnater, gebruder und vettern zu Weißenbrunn.

Aller Adel, der auf unsers gn. herrn Canzleyſchrift sitzt, „soll iglicher aigner person erſcheinen und ankommen“.

Städte. Sachsen: Wittemberg, Hertzberg, Schmideberg, Kemrigk, Liebenwerdt, Nymeck, Belczgk, Bruck, Bitterfeld, Jhessen, Schlieben, Prettin, Zcana, Alſtedt — der rath.

Von Schweinitz, Obigau, Warttenbruck, Schonwaldt, Elſter und Seyda — die burger.

Meiſſen: Aldenburg, Born, Grim, Eilbergk, Torgaw, Schmollen, Schildaw, Coldicz, Leyßneck, Lugka, Dieben, Grevenhainichen, Domitzsch — der rath.

Neuenhof — die burger.

Vogtland: Czwickaw, Plawen, Oelßnitz, Pauſen, Adorf, Werda — der rath, Neuekirchen ein mercktlein, Buchholz (berckvoigt, richter und scheppen).

Thüringen: Eyſennach, Creutzburg, Gotha, Waltershawſen, Weymar, Buttſtet, Buttelſtedt, Neuemarckt, Jhene, Weida, Raſtenbergk.

Digitized by Google

Neuſtadt a. O., Salvelt, Pesneck, Kalh, Orlamundt, Salczungen, Ziegenruck, Roda, Eiſſenberg, Burgeln, Lobda, Mädala, Auma, Triptis — der rath.

Franken: Coburgk, Konigsberg, Hilpurghausen, Rotach, Essfeld, Heltburg, Uhmmerſtadt, Schallkenn, Sonnberg, Neuſtadt auf der Haide.

Die stedte haben je 2 zu senden, an orten, do es ſtirbt iſt, sollen die nechſten umbliegenden stedte vollmechtigen. **1530 Nov. 7**

Gleichz. Copie mit Correcturen im Altenb. Regierungsarchiv Cl. VI A. 5. (Wesentlich entstellte Namen sind mit „ “ versehen; kleine Fehler ohne Weiteres verbessert.)

380. Kurfürst Johann kündigt den auf sontag nach Lucie nach Altenburg berufenen Landtag wegen der dort eingetretenen Sterbensläufte ab und verlegt ihn auf gleichen Tag [18. Dec.] nach Zwickau. Datum Torgaw dinstag am abent Andree apostoli a. d. XXX. **1530 Nov. 29**

Orig. Kanzlei-Concept im Altenbg. Regierungsarchiv und Wittenb. Stadt-Archiv. Ausgegangen an 20 Grafen, 15 Herrn, 20 Vorsteher, nach einer andern Notiz ausgegangen an 80 Grafen, Herrn und Vorsteher, die nicht namentlich aufgeführt sind.

381. Sebastian zu Pappenheim, Reichserbmarschall, an Kurfürst Johann, Datum freytags nach Andree a. XXX, entschuldigt sich, zum Landtage nach Altenburg Alters und Schwachheit wegen nicht erscheinen zu können, und stellt für seinen Sohn Veit Vollmacht aus, den Verhandlungen beizuwohnen. **1530 Dec. 2**

Orig. Reg. Q No. 23.

382. Kurfürst Johann an Marschall Sebastian von Pappenheim, d. d. Torgau mittwoch nach Nicolai a. XXX, meldet, daß der nach Altenburg ausgeschriebene Landtag auf sand Pauls bekehrung „aus furfallenden urſachen“ nach Zwickau ausgeschrieben und demnach noch viel Zeit vorhanden ist, so hoffe er, daß sein Sohn Veit, der jetzt mit dem Herzog Johann Friedrich von Torgau abgeritten, erscheine, und daß des Marschall-Amtes gehörig gewartet werde, nachdem die Kurfürsten den 21. December von kaiserlicher Majestät nach Cöln erfordert sind. **1530 Dec. 7**

Canzlei-Concept mit Correcturen. Reg. Q No. 23.

383. Philipp, Bischof zu Freisingen, Administrator des Stifts Naumburg, an Kurfürst Johann, Freyſingen am tag der heyligen drey khonig a. XXXI, fertigt mit Gewalt den Eberhard von Thor und Dr. Georg von Breitenbach, Ordinarien zu Leipzig, zum Landtage nach Zwickau ab, nachdem der Vicar der Geistlichkeit Nicolaus Tilomann mit Schwachheit beladen ist. **1531 Jan. 6**

Orig. Reg. Q No. 23.

Digitized by Google

384. „Chunegundh von Biern", Domina, und Sammlung des Klosters Plötzke melden dem Kurfürsten Johann, datum Plotzka donnerßdags post octavam epiphanie dom., daß ihr Probst wegen Krankheit auf dem angesetzten Tag zu Zwickau nicht erscheinen kann, sie auch in der Eile eine geschickte Person nicht abzuordnen vermögen, aber gern dem nachkommen wollen, was auf dem Landtage beschlossen und gefordert wird. **1531 Jan. 19**
Orig. Reg. Q No. 23.

385. Hans Kanitz, George von Heynitz, George Taupadel und Hans Stentz entschuldigen sich bei Kurfürst Johann, Mutzschen donnerstags nach Anthonii a. XXXI, wegen Ehehaften auf dem Landtage zu Zwickau nicht erscheinen zu können, und ordnen deßhalb den Ernst von Starschedel auf Mutzschen und Herman Rider zu Graußwitz mit Vollmacht dahin ab. **1531 Jan. 19**
Orig. Reg. Q No. 23. Mit 3 leidlich erkennbaren Petschaften.

386. Rudolf von Bünau, Ritter und Hofmeister, entschuldigt bei Kurfürst Johann, Dresden freitags Fabiani und Sebastiani a. XXXI, sein Nichterscheinen auf dem Landtage zu Zwickau wegen Schwachheit. **1531 Jan. 20**
Orig. Reg. Q No. 23.

387. Oswalt von Creutzburgk bekennt, daß er, weil „er daryn nicht geschickt, auch unvermoglich", auf dem Landtage zu Zwickau nicht erscheinen könne und dazu seinen Vetter Mangolt von Reckenrodt abgefertigt habe. Datum auf sanct Sebastiani tagk a. XXXI. **1531 Jan. 20**
Pap. Orig. mit aufgedr. Siegel des Ausstellers. Reg. Q No. 23.

388. „Heintz von Wechmar des Thutlos halber und Wherner von Reckenrodt, Endres, Sebastian und Wherner von Kralup wegen unsers bruder und vhettern, auch Wolffgang von Botteler zue Wilprechterode bekennen, daß, weil sie nicht gefchickt auch unvermoglich" auf dem Landtage zu Zwickau zu erscheinen, den Mangolt von Reckenrot aus Gehorsam abgefertigt haben. Datum auf sanct Sebastianus tag anno XXXI. **1531 Jan. 20**
Orig. Papier mit den aufgedr. Petschaften des Werner von Reckenrodt und Endres von Kralup. Reg. Q No. 23.

389. Friedrich d. A. und Apel von Wangenheim, Gebrüder, entschuldigen bei Kurfürst Johann von Sachsen, fryttag in die Sebastiani a. XXXI, ihr Nichterscheinen auf dem Landtage zu Zwickau wegen Schwachheit und ordnen ihre Vettern Hans und Jorgen von Wangenheim mit Vollmacht dahin ab.
Orig. Reg. Q No. 23. **1531 Jan. 20**

Digitized by Google

390. Des Kurfürsten (nach Vorschlag des Hans von Minckwitz) zu gebende Antwort auf die „vor etzlichen jharen von der ritterschaft ubergebene beschwerung", s. d.

„Die erclerung hals- und erbgerichtsfelle wird bedacht, daß mein g. herr der landtschafft diesen gn. beschaidt geben solte", daß der Kurfürst diesen Artikel „sechs doctoribus der recht bevelhen wolten, die felle zusammen zu ziehen und vormittelst vleißiger nachforschung der recht zu unterschaiden", und die Landschaft durch einen Ausschuß die Vorschläge gemeinschaftlich berathen und die Beschlüsse publiciren läßt. Ebenso sollen die 6 Doctoren die Artikel über Erbfälle, Gerade, Morgengabe und Mußtheil berathen, was dann dem Hofgericht übergeben werden soll, damit es dort mit Herzog Georgs Verordneten verglichen und ebenfalls publicirt werde.

Wegen der Klagen der Stände gegen die Mißbräuche am Hofgericht habe der Kurfürst mit Herzog Georg vor einem Jahr eine Verordnung, die im Druck erschienen, ergehen lassen, der nachzugehen ist. — Wegen der peinlichen Halsgerichte und einer allgemeinen Ordnung sei zuletzt zu Augsburg verhandelt, aber nichts Endgültiges beschlossen worden. Sollte die anzustrebende Ordnung mit dem „sechsischen rechte nicht ubereintreffen", so wäre es gut, daß die Unterschiede in eine Ordnung gebracht würden, damit diese zwischen dem sächsischen und gemeinen Recht festgestellt würden. Auf die Publication der gemeinen Halsgerichtsordnung werde der Kurfürst hinarbeiten. In solchen Fällen entscheide zunächst das Oberhofgericht. Wegen der Gerichte auf den Feldstraßen solle die Ritterschaft nicht beeinträchtigt und deßhalb in den Aemtern angeordnet worden, daß den Obergerichten der Ritterschaft mit Ausnahme des Aburtheilens der Raubfälle zustehen. Was für Raubfälle anzusehen ist, solle beratschlagt und publicirt werden. **1531**

Reinschrift Altenburger Reg.-Archiv Cl. VI A. 5.

391. Gebrechen des vogtländischen Adels. Datum Plawen am samstag nach Fabiani und Sebastiani n. Chr. Geb. im XV^{c} und XXXI.

Da ihnen oft vorgeworfen sei, daß sie muthwillig Irrungen und Zank mit den Amtleuten und Schossern pp., auch mit den Städten anfangen, erfordere es die Nothdurft, die Gebrechen festzustellen, die zum Theil zu Jena und Altenburg schriftlich übergeben worden sind. 1. Beschwerde gegen den Einfall in die Obergerichte mit gewappneter Hand und Beeinträchtigung derselben. 2. Ebenso in die Erbgerichte. 3. Daß die Amtsverwalter ihre Leute in Städten, auf Markttagen und sonst verkümmern und gefangen setzen. 4. Daß die Amtsverweser den Leuten rechtliche Nothdurft abschneiden. 5. Daß die Städte Satzungen mit ihren Gewerben machen, wonach sich die adlichen Unterthanen richten müssen, wenn sie die Stadt betreten und darin Handel und Gewerbe treiben.

Digitized by Google

6. Daß der Wisch, unter dem Niemand in Städten kaufen darf, über gebührliche Zeit aufgesteckt wird. 7. Daß ungleiches Maß und Gewicht in den Städten gehalten wird. 8. Daß die Bürger zu Plauen gegen den Weimarischen Receß höhere Preise für Salz fordern (als 14 Pfg. pro Napf) und der Salzkauf auf Plauen beschränkt wird. 9. Daß Bürger und Bauern in den vogtländischen Aemtern ungebührlich jagen. 10. Daß der Adel mit Erforderung durch die Amtleute und mit andern Ritterdiensten beschwert wird.

1531 Jan. 21

Copie im Regierungsarchiv zu Altenburg Cl. VI A. 5 mit weitläufigen Ausführungen der einzelnen Beschwerdepunkte durch Beispiele.

392. Des Kurfürsten (nach Vorschlag der Räthe) zu gebende Antwort auf die Gebrechen der Ritterschaft mit den Amtleuten, s. d.

Die Gebrechen sollen beseitigt werden, wenn man anzeigt, wo solche trotz Verfügungen des Kurfürsten noch bestehen. Wegen der Gesammtlehen erklärt er, daß, obwohl die sächsischen Land- und Lehnrechte „ein sonderlichs maß haben", für die Rittergüter, wenn sie nach der Belehnung zerschlagen und getheilt sind, jedesmal die Gesammtbelehnung erfolgt sei. Sollte dies Recht von seinem Vetter Georg oder andern Fürsten hinsichtlich der Gesammtlehen anders gehandhabt werden, so möchte man Gesuche einreichen, damit der Kurfürst sich mit Herzog Georg vergleichen möge, von dem er sich wegen gleicher Behandlung nicht entfernen könne. Die Belehnung wolle der Kurfürst gern in eigner Person vollziehen (der Passus wegen eigner Unterschrift der Lehnbriefe ist gestrichen), doch müsse der letzte Lehnbrief mitgebracht werden, damit die neue Belehnung darauf fußen könne. Eigne Unterschrift der Lehnbriefe sei nicht nöthig, wenn die neuen Briefe „vorsichtig gefertigt" seien. Ein Lehnbrief mit Siegel und Zeugenangabe genüge, was auch bei Herzog Georg in Uebung und Herkommen sei. Die dunkeln Stellen im Sachsenspiegel ohne Zuthun des Herzogs Georg zu erklären oder zu beseitigen, sei unthunlich; es solle deßhalb mit diesem verhandelt werden. Dazu sei die Feststellung der dunkeln Artikel nöthig. Von den „gemeinen gebrechen" gehöre Vieles unter die Policey- und Landesordnung, über die auf letztem Reichstag zu Augsburg viel gehandelt sei, nach deren Publication man ihr nachzugehen habe. Er wie Herzog Georg werden für deren Beachtung sorgen, über übergangene Artikel könne mit dem Herzog zur Vervollständigung berathen werden, andernfalls könne „solche policey nit wol beständig gemacht werden". Neben der Augsburgischen Policeyordnung solle ein Artikel wegen „hemmung oder gefenglicher annehmung der ritterschaft" verordnet werden.

Copie Altenbg. Reg.-Archiv Cl. VI A. 5. **1531**

Digitized by Google

393. Günther, Graf von Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, entschuldigt sein Ausbleiben auf dem Landtage zu Zwickau bei dem Kurfürsten Johann, „weil, wie e. k. g. zum teil wol wiſſen, wir an unſern augen und henden also geschigkt, daß wir nit vermugen, weyt zu wandern", weshalb er den Amtmann zu Schwarzburg Hansen von Thun dahin absenden werde. Datum Arnstat sontags nach Sebastiani a. XXXI. **1531 Jan. 22**

Orig. Reg. Q No. 23.

394. Mathis Loßer czur Lybuse bittet den Kurfürsten Johann, datum sontag nach Fabiani und Sebastiani im XXXI. jar, wegen „ferlichkeyth seines leybes" sein Ausbleiben auf dem Landtage zu Zwickau zu entschuldigen, zu dem er den Wilhelm Loßer bevollmächtigt habe. **1531 Jan. 22**

Orig. Reg. Q No. 23.

395. Jorge von Kochbergk czu Ulstedt entschuldigt bei dem Kurfürsten Johann sein Ausbleiben auf dem Landtage zu Zwickau wegen Leibesschwachheit, die ihm die Reise unmöglich mache, und bittet gnädige „mitleidung mit myr armen" zu tragen. Ulstedt montags nach Fabiani und Sebastiani a. XXXI.

Orig. Reg. Q No. 23. **1531 Jan. 23**

396. Heinrich d. A., Herr zu Gera, Schleiz und Lobenstein, entschuldigt sich bei dem Kurfürsten Johann, datum dinstags nach Vincenti a. XXXI, auf dem Landtage zu Zwickau nicht erscheinen zu können, da ihm, im Begriff, sich mit seinem Sohne und den Grafen von Schwarzburg und Gleichen, zum angesetzten Tage von Schleiz aus dahin zu verfügen, ihm „ein zufeldig schwacheit zugefallen", weßhalb er den Heinrich von Pölnitz mit Vollmacht abgefertigt habe; auch entschuldigt er seinen lieben Bruder, der vor einigen Wochen in schwere Krankheit gefallen, der den Heinrich von Watzdorf mit Vollmacht abgeordnet habe. **1531 Jan. 24**

Orig. Reg. Q No. 23.

397. Ernst, Herr von Schonburg, Herr zu Glauchau und Waldenburg, versichert dem Kurfürsten Johann, Waldenburgk dinstags nach Vincenty a. XXXI, daß er von seinen Lehengütern, „die geringe, dasjenige gern tragen wolle, was die landschaft beschließt, was aber die guter, die er von Nickel von Ende[1]) erkauft, betrifft, so wolle er dieſe gleich andern auch gerne verrechtten", nachdem diese zu den Geistlichen, Prälaten oder der Ritterschaft vom Kurfürsten geschlagen werden würden. **1531 Jan. 24**

Orig. Reg. Q No. 23.

1) Siehe No. 401 Anm.

Digitized by Google

398. Vortrag[1]), den Ständen gehalten namens des Kurfürsten.

Dank für die Abordnung seitens der Bischöfe von Meißen und Naumburg und das persönliche Erscheinen der Uebrigen, die der Kurfürst gern unbeschwert gelassen hätte. Er habe befohlen, die Anliegen in Schriften zu verfassen und lesen zu lassen, dem gegenüber sich die Stände unbeschwert und freundlich erzeigen möchten.

Copie im Altenburger Regierungsarchiv Cl. VI A. 5. [1531]

399. Antragen des Kurfürsten bei gemeiner Landschaft zu Zwickau, vorgelesen conversionis Pauli 1531, ausdrücklich gerichtet „an die geschickten[2]) des bischofs [Johann] von Meißen und [Philipp] von Naumburg, sowie an die ritterschaft und städte des land und furſtenthums". Die Reden über den Reichstag in Sachen den heiligen Glauben belangend, bestätigen sich durch einen nach Schluß des Reichstags ausgegangenen Druck[3]), „darynnen der tichter, der sich doch nit namhaftig gemacht, allerley unerfintlichs mit verſchwigener warheit und ausgedruckter unwarheit . . . zu unſerm, auch unſerer oheimen, vettern und beſondern der furſten und stende, ſo den sachen des evangelii verwant sein, unglimpf angezaigt hat". Deßhalb erscheint es nöthig, den Ständen folgende Darstellung der Sachlage vorzuführen: Gegenüber den Irrlehren, die aus dem Ablaß entstanden sind, hat sich das wahre Evangelium ausgebreitet und hat unter den Widerwärtigkeiten „mehr zu dann abgenuhmen". Auf allen Reichstagen seit 10 Jahren ist über die Religion und Einigkeit des Glaubens verhandelt und ein gemeines „frey chriſtliches concil" in deutscher Nation angestrebt worden; dadurch ist der bekannte Abschied zu Speyer 1526 entstanden, dem ist der von 1529 gefolgt, der den von 1526 in beschwerlicher Weise aufgehoben hat, worauf die Protestation auch beim Kaiser in Italien erfolgt ist, und die Erklärung zu Augsburg stattgefunden hat. Dabei ist auch die Behandlung der geistlichen Güter zur Sprache gekommen, über die verkehrte Berichte in Umlauf gesetzt worden sind, weßhalb ein wahrheitsgetreuer Bericht durch den Druck vervielfältigt worden sei, wogegen der Kaiser in Aussicht gestellt, den alten Glauben mit allen Mitteln wiederherstellen und die neue Lehre ausrotten zu wollen. Es sind deßhalb die Schriften zu verlesen, woraus hervorgeht, daß dem Kurfürsten und mitverwandten Ständen zu Unschuld auferlegt werde, als hätten sie

1) „Auf veränderung und verbeſſerung ungeverlich".

2) Wohl zu bemerken ist die Titulatur: „des erwirdigen in got und hochgebornen furſten, unsers lieben freunds und oheims, der bischofe von Meiſſen und Naumburg", eine namentliche Hervorhebung, die zum ersten Male in den Verhandlungen erscheint und bestätigt, welches Gewicht auf diese Abordnung gelegt wird.

3) Hat sich nicht nachweisen lassen.

Digitized by Google

die Verhandlungen zu Augsburg der Klöster halben „zurinnen laſſen". Die Drohungen des Kaisers beständen trotz friedlichen Erbietens der Stände noch, und obwohl nach abschläglicher Antwort der in Augsburg verhandelten Türkenhülfe (bei den zurückbleibenden Ständen) die beruhigende Erklärung des Kaisers erfolgt sei, daß er mit den evangelischen Ständen keinen Krieg anfangen, sondern die Hülfe nur zur Gegenwehr des Erbfeindes verwenden wolle, sei ein noch viel beschwerlicherer Reichstagsabschied erfolgt, dem von allen Ständen bei schwerer Poen nachzukommen auferlegt worden sei. Darauf sei Appellation eingereicht worden (Schmalkaldener Verhandlungen).

Es folgt nun die Darstellung des abwehrenden Verhaltens des Kurfürsten gegen die die Reichsfreiheit beeinträchtigende Wahl Ferdinands zum römischen König, speciell was zu Speyer und Augsburg deßhalb vorgegangen und daß die Wahl trotz des Eingreifens Herzog Johann Friedrichs und des Hans von Minckwitz zu Köln erfolgt sei, wie aus den verlesenen Schriften hervorgeht. Es sei zu besorgen, „daß man sich unguts und gewalts derhalben wirdet underſtehen wollen", und daß die nichtige Wahl „nunmehr und nit weniger darczu dienen und ursach geben" werde, die Bewilligung zur Abwehr der Türken den Ständen noch drückender zu machen.

Der Kurfürst versichert schließlich seine friedliche und stets bewährte Gesinnung, weßhalb es ausgeschlossen sei, dem Kaiser zum feindlichen Vorgehen Anlaß geben zu können, wie auch aus der erbetenen Erklärung des Kaisers zu Augsburg hervorgehe, der gesagt habe: „daß ire may. kein ungnad zu uns trügen, dann allein, daß ire may. der neuen lere halben, daß wir derſelbigen nit apſtünden, mißfallen hetten".

Bei so bewandten Umständen hoffe er auf die Hülfe der Stände im Fall eines gewaltsamen Ueberzugs, sich gerüstet zu halten. Durch die Geistlichen werde er Gott um zeitlichen Frieden bitten lassen, „das seint wir umb unſer freundt und vettern gemelten bischofen freuntlich und gegen euch allen . . . mit gnaden zu erkennen gneigt". Zusicherung, die auf den Landtagen zu Jena und Altenburg vorgebrachten Beschwerden vor die Hand zu nehmen und darauf billige Erörterung und Bescheid zu geben. **1531 Jan. 25**

Reinschrift mit Correcturen Regierungsarchiv Altenburg Cl. VI A. 5.

400. Ambrosius Zceitz, Propst, und Convent zu Sanct Thomas zu Leipzig senden, Leiptzk anno XXXI donnerstag nach conversionis sancti Pauli, da sie persönlich zum Landtag in Zwickau nicht erscheinen können, den „erwirdigen Benedictus, bischof, probst auf unser lieben frauenberge vor Altenburg", mit Vollmacht ab, was sie dem Kurfürsten Johann in Unterthänigkeit anzeigen.

Orig. Reg. Q No. 23. **1531 Jan. 26**

Digitized by Google

401. Kurfürst Johann antwortet dem Ernst von Schonburg, datum Zwickau freitags nach conversionis Pauli a. XXXI, auf das Erbieten, seine Güter zu verrechnen, daß er mit Gefallen dieses vermerkt, sich aber versehen habe, daß er auf dem Landtage erschienen sei, nachdem im Ausschreiben der Gegenstand der Verhandlung nicht angezeigt war. Weil er aber die Güter als ein Weltlicher[1]) innehabe, „werdet Ir bei Euch selbst wol erachten mugen, wo fhur Ir dieselbigen guter gebrauchet und zu verrechnen habt". **1531 Jan. 27**

Orig. Concept mit vielen Correcturen Reg. Q No. 23.

402. Antwort der Grafen und Herrn. Actum am freytag den XXVII. januarii a. d. XXXI.

. . . Grafen und Herrn wollen bei ihren Pfarrern bestellen, daß das Volk ermahnt werde, Gott um einen gemeinen Frieden zu bitten; sie danken für die Haltung des Kurfürsten in Glaubenssachen und der Wahlangelegenheit mit dem Wunsche für langwierige Gesundheit und glückliche Regierung, erklären sich zur Leistung der erbetenen Hülfe bereit, zu der sie sich für pflichtig und schuldig erachten, wollen auch ihre Graf- und Herrschaften mit Steuern und anderm, „so mit ichte treglich ſein mugen, dermaßen beladen, dadurch sie verhoffen mit deme, so zum kriege und aufhaltung [von] widerwertigkaiten gehorig und dinſtlich geschickter, dan sie ytzt ſein, zu werden, darzu auch die gaistlichen guther in iren herschaften zu merer ſterckung, bissolang ein bestendiger friede gewircket, nach eines yeden gelegenhait, das einkomen an bequeme stet zu erlegen verordnen . . . und es hinderlegt bleiben zu lassen, auch dasselbige jerlich zu pessern". Dank für die Zusicherung des Kurfürsten, „sein vermugen" bei den Grafen und Herrn und gemeiner Landschaft zusetzen zu wollen. **1531 Jan. 27**

Reinschrift Altenburger Regierungs-Archiv Cl. VI A. 5. Unterschrieben haben die Erklärung Wolf und Philipp, Grafen und Herrn zu Gleichen, Albrecht, Graf und Herr zu Mansfeld, Hans Heinrich, Graf und Herr zu Schwarzburg, Wolf, Graf und Herr zu Barby, Sigmund, Burggraf von Kirchberg, Hans und Adolf, Grafen von Gleichen, Heinrich d. A., Herr zu Gera, Heinrich Reuß von Plauen, Heinrich d. J., Herr zu Gera, Anargk, Herr von Wildenfels.

403. Antwort der Prälaten, Ritterschaft und Städte, sowie der Städte zu Franken. Geben zu Czwickau sonnabents nach sanct Pauls berkerungstag a. d. XXXI.

Sie danken für das durch Hans von Minckwitz auf dem Schloß vergangenen donnerstag [26. Jan.] gegebene Erbieten des Kur-

1) Es handelte sich um Güter, die Wolf vom Ende vom Propst von St. Moritz an sich erkauft hatte.

Digitized by Google

fürsten, halten sich dem Kurfürsten Gehorsam zu leisten für schuldig, erkennen die Haltung des Kurfürsten in Sachen der Religion und der Wahlsache dankbar an und sichern ihm Hülfe zu, falls er wegen einer dieser Sachen angegriffen werden sollte, oder neue Gefahren wegen des Türken zu bestehen sein würden, weßhalb sie sich erbieten, daß sie aus sich einen Ausschuß erwählen, der auf Erfordern des Kurfürsten Macht haben soll, über die Hülfe und die Verfassung dieser zu handeln und zu beschließen. Wegen der geistlichen Güter bemerken sie, daß allerlei davon geredt und mit diesen „gehandelt und gebaut" werde, ein Artikel, der wie keiner so beschwerlich bei hohen und niedern Ständen „ausgebreitet und zu unglimpf angezogen wird", aus dem sich „am ehesten mocht unterstanden werden", daß etwas im Argen und Unguten gegen den Kurfürsten und die Mitverwandten vorgenommen werde, weßhalb sie bitten, daß der Kurfürst die Klöster, wie er sich vor dem Kaiser erboten, sequestriren oder sonst hinterlegen möge, damit Land und Leuten keine beschwerliche Auflage, dem göttlichen Worte keine Schmach und Verkleinerung zugemessen werde. Auch bitten sie, daß, da der Kurfürst früher gegen die Gotteslästerung [1]), das Zutrinken und andere Laster ein gemeines Edict habe ausgehen lassen, er auch ferner desselben eingedenk zu sein. Gleichfalls bedanken sie sich wegen der Gebrechen, daß der Kurfürst sie vor die Hand nehmen und diesen so viel als möglich gebührliche Endschaft geben wolle. Was jetzt nicht erledigt werden kann, möge durch den Ausschuß und dazu verordnete Räthe erledigt werden, während sie zu Roß und zu Fuß sich gerüstet machen und das Volk durch die Prediger ermahnen lassen wollen, um Friede für die Christenheit zu erbitten. Schließlich wolle der Kurfürst auf Mittel und Wege bedacht sein, damit die langjährigen Irrungen mit Herzog Georg beigelegt werden, woran es der Kurfürst bisher nicht habe fehlen lassen; auch die Münzgebrechen zu beseitigen, was zu des Landes Wohlfahrt gereichen, Handel und Verkehr nützlich sein werde. **1531 Jan. 28**

Reinschrift Regierungsarchiv in Altenburg Cl. VI A. 5.

404. Verzeichniß der auf dem Landtage zu Zwickau conversionis Pauli 1531 von gemeiner Landschaft zum Ausschuß vorgeschlagenen Verordneten [2]) [sontag nach conversionis aufgestellt].

Prälaten: Wolfgang Reißenpusch, Doctor, Präceptor zu Lichtenberg, Justus Jonas, Doctor, Propst zu Wittenberg, Günther von Bünau zur Elsterberg [3]) wegen des Capitels zu Altenburg.

---

1) 1513.
2) Definitiv gewählt wurden nur die gesperrt gedruckten Namen.
3) Wegen dessen Kränklichkeit sollte Spalatin, der auch am Stift zu Altenburg, erwählt werden.

Digitized by Google

Ritterschaft: Friedrich von Thun, Wolf von Weißenbach, Hans Edler von der Planitz, Gunther von Bunau zu Breitenhain, Ritter, Hans Schott, Ritter, Hans von Minckwitz, Ritter, Ludwig von Boyneburg[1]), Hans von Dolzig, Burkart Hund, Hans Metzsch, Hauptmann zu Wittenberg, Hans Löser zu Pretzsch, Erbmarschall zu Sachsen, Friedrich Brandt, Amtmann zu Belzig, Mathes Loßer zu Lebus, Christoph von der Planitz[1]), Sebastian von Kötteritzsch, Amtmann zu Bitterfeld, Ewaldt von Brandenstein, Dietrich von Starschedel, Jorg von Denstet, Asmus Spiegel, Hans Jörg von Hesperg[2]), Hans von Wangenheim, Jörg Trutzschler[1]) zum Falkenstein[3]).

Städte: Wittenberg zwei: Doctor Benedictus Pauli, Licentiat Reichenbach. — Zwickau: Lorenz Bärensprung, Herman Mülpfort. — Gotha: Johann Oswalt. — Eisenach: Hans Kind. — Saalfeld: Jacob Költzsch. — Torgau: Asmus Kappe. — Altenburg: Michael Alber. — Coburg: Caspar Ramsperger. — Königsberg: Gabriel Inßleben. **1531 Jan. 29**

Reinschrift mit Correcturen Reg. Q No. 23. Außerdem im Reg.-Archiv zu Altenburg und in dem Coburger Archiv F. VI A. No. 4. Die Gewählten sollen in Sachen des Glaubens, der Wahl des römischen Königs, Sequestration der geistlichen Güter, der Türken halben, Verhandlung von den Gebrechen der Unterthanen und wegen der unehelichen Kinder der Ritterschaft verordnet sein. Ist einer oder der andere der Gewählten zu erscheinen verhindert, „so sollen die andern nichts weniger zu handeln und zu schließen haben". Actum auf gehaltenem Landtag zu Zwickaw sontags nach conversionis Pauli a. d. XV^{c}XXXI. — Sämmtliche Correcturen stammen von Dolzigs Hand.

405. Abschied des Kurfürsten, gegeben den Grafen und Herrn in Gegenwart des Kurfürsten, des Herzogs Johann Friedrich durch Hans von Minckwitz[4]). Actum Zwickau sonntags nach Pauli conversionis a. XXXI.

Dankt für die gegebene Antwort, die „getreulich und unterdeniglich" gemeint sei, und bittet, da die Grafen und Herrn ihre Unterthanen mit Steuer zu belegen gewillt sind, den Steueranschlag „zu s. f. g. aigen handen und jeder in sonderhait zuschicken,

1) Waren nicht erschienen. Für Boyneburg war designirt: Veit, Marschall von Pappenheim, für Christoph von der Planitz: Hirsfeldt, für Hans von Wangenheim: sein Bruder.

2) Heßberg hat sich aus dem Fürstenthum gethan.

3) „Die ritterschaft zu Franken wellen drey aus ynen zum ausschuß neben irer antwurt verzaichent schicken" (nach der definitiven Wahl bestimmt).

4) Bei dem Abschied waren noch zugegen: Nickel vom Ende und Canzler Dr. Brück.

Digitized by Google

damit s. kf. g. wissens empfinge, wie hoch sich der anschlag ihrer herrschaften erstrecke, was sie zu thun gewilligt haben".

1531 Jan. 29

Reinschrift Altenburger Regierungsarchiv Cl. VI A. 5.

406. Die Prälaten und die Erbarmannschaft der Pflege Altenburg übersenden ihre Gebrechen, freitags nach invocavit 1531.

1531 März 3

Reg. Pp No. 1. Notiz im Repertorium. Die Schrift selbst fehlt.

407. Der Rath zu Nordhausen an Kurfürst Johann, freitags nach oculi a. XXXI.

Er versichert dem Kurfürsten, ihm getreulich helfen und beistehen zu wollen, nachdem er auf dem Landtage zu Zwickau der dahin geschickten Botschaft habe vortragen lassen, „was seine kf. g. in sachen unsern waren christlichen glauben betreffend von zeiten Kaiser Maximilians bis auf diese zeit und sonderlich auf dem letzten reichstage zu Augsburg gehalten, und was er wegen der unbewilligten und angefochten koniglichen wahl, auch des allmechtigsten feind den Türken und anders betreffend", gethan habe, woraus dem Hause Sachsen, dessen Land und Leuten Beschwerung erwachsen sei und diese deßhalb weiter habe vermuthen müssen. **1531 März 17**

Orig. Perg. Reg. Q No. 23.

Ausschußtag zu Torgau[1]) 1531 März 5.

Finanzielle Verhältnisse des Hofs, Hülfegesuch. — Gotteslästerung und Zutrinken. — Fürstliches Wesen, Hofordnung. — Sequestration der geistlichen Güter. — Versicherung der Landschaft durch Revers. — Landgebrechen [Erbgerichte, Hofgerichte, Policei-Ordnung]. — Städtebefestigung. — Besteuerung der Bischöfe, Grafen und Herrn. — Uneheliche Kinder der Ritterschaft.

408. Erklärung Kurfürst Johanns über seine „beschwerunge", s. d.

Der Landschaft sind auf frühern Landtagen Kurfürst Friedrichs und Johanns eigne bekannt gegeben, die „zum guten tail auf ererbten und zum tail aus furfallenden notturfften gemacht". Obwohl auf dem Landtage zu Altenburg 1523 der zehnte Pfennig bewilligt worden sei, sei er „doch mit unstatten einkomen und letzlich der erschrecklich und beschwerlichen peurischen aufrur halben widerumb gefallen. Allein haben uns etliche stet dargegen ein geringe vergleichung

1) Die meisten Documente dieses Ausschußtags sind undatirt. Da sich eine genaue Folge der Verhandlungen über die einzelnen Materien nicht feststellen läßt, haben wir die Verhandlungen lediglich nach den Materien zusammengestellt.

Digitized by Google

gethan, den wir aber an etlichen orten den zehenden pfenyng unter ynen selbs, wie ſie gebeten, ein anczal zeit anzulegen bewilligt haben. Die vorigen purden und ſchuld, auch derſelben jerliche verzinsung sein also uns fur und fur bliben, die auch alſo nach muſſen verpenſionirt werden, und wie wol nit wenigers das uns die straf der peurischen aufrur etwas getragen", habe er auf die Dämpfung desselben merkliches verwenden müssen. Wegen des Aufruhrs sei die Hofhaltung mit mehr Dienern und Reutern verstärkt und habe außerhalb dieser noch Leute mit Besoldung und Wartegeld annehmen müssen, Reisen ins Ausland, zu den Fürsten, zu den Reichstagen haben „mergliche summa gelds" erfordert, wozu die Absendung von Räthen zum Kaiser in Spanien u. s. w. gekommen sei; auf Rath- und Dienstgeld, Zehrung auf persönlichen Reisen gehe viel auf, ebenso fordere die Anrichtung der Artillerie, die Pension für wiederkäufliche Summen und Schulden viel Mittel, ebenso die nöthige Bestellung der Aemter, der Justiz, des Hofgerichts, während die Bergwerke weniger ertrügen und die Amtleute, Schosser und Geleitsleute zum Theil die Nutzungen an Geld und Getreide behalten und nicht abtragen. [1531]

Copie mit Correcturen Coburger Archiv F. VI 1 a No. 4 fol. 157 bis 161.

409. Notel des Ausschusses der Landschaft über Gotteslästerung und das unmäßige Zutrinken.

Nach den Verhandlungen zu Zwickau über das unchristliche Schwören, das übermäßige Zutrinken pp. bitten sie, daß der Kurfürst an dem darüber ausgegangenen Edict festhalte, wozu er sich mit dem Wunsche erboten, daß der Ausschuß darüber hier weiter verhandeln wolle. Dieser bittet daher 1) um Erneuerung des Mandats, die Poen nach Größe der Uebertretung festzusetzen und besonders die Hauptgotteslästerungen nach Ordnung des Rechts zu bestrafen. 2) Ein gemeines Gebot ergehen zu lassen, die Gotteslästerung und das Schwören durch die Prediger zu verbieten, durch die Wittenberger Gelehrten ein kurzes Büchlein über Gotteslästerung verfassen, ausgehen und wiederholt auf den Kanzeln zum Vorlesen bringen zu lassen. 3) Daß in diesem Buch die Leute ermahnt werden, unter der Predigt nicht auf dem Kirchhof, dem Markt oder auf der Straße zu stehen, nicht ein- und auszulaufen, sondern zur Kirche zu gehen und sich züchtig und still zu halten bei namhafter Poen, die dem gemeinen Kasten oder Armen zu Gute kommen soll. 4) Wegen des übermäßigen und unchristlichen Zutrinkens haben sie zwar das vor 18 Jahren [1]) ausgegangene Mandat zur Hand genommen, es erwogen, aber Vorschläge nicht gemacht, weil „die

1) Ausschreiben, versandt Weymar am montag nach st. Veitstag a. XIII in Verbindung mit dem Herzog Georg. Vergl. Reg. Q No. 137 Druck. s. No. 159.

Digitized by Google

laſter so gar hart bey allen ſtenden und nuenmehr vhaſt in allen landen der criſtenhait zum höchſten eingewurzelt, daß niemands kainer ordenung, peen oder ſtraff underworffen ſein noch leiden will". Sie rathen, ein allgemeines Ausschreiben über die Verwerflichkeit des den Leib und die Vernunft schädigenden Lasters ausgehen zu lassen, und daß dagegen gepredigt und die Hurerei, Ehebruch, uneheliches Beisammenleben gebührlich gestraft werden.

Coburger Archiv Reinschrift mit Correcturen F. VI 1a No. 4 fol. 58—64.

410. Erklärung des Kurfürsten wegen des Artikels die Gotteslästerung und das Zutrinken betreffend.

Er habe gehofft, daß, „da in dieſer letztern zeit gottes wort reichlich widerumb an den tag komen, am hofe und in unſern landen durch ſchreiben, predigen und lernen" verkündigt worden sei, die Laster „aus lieb und forcht" abgestellt worden seien. Daß es nicht geschehen, habe er durch die christliche Erinnerung der Landschaft zu Zwickau vernommen; er sei geneigt, die vorigen Edicte zu erneuern und die zuwider Handelnden zu bestrafen, nur müßten diese Edicte verändert werden, „weil allerley, das iczt nach erkanther warheit, dem evangelion nit gleichformig iſt". Die Wittenberger Gelehrten sollen ein „buchlein mit erczelung solcher laſter, auch wie die von got in vorczeiten geſtrafft worden", verfertigen. Bußen und Strafen sollen in den gemeinen Kasten fließen [1]), und die Gerichte zur Strafe angehalten werden. In den Mandaten will der Kurfürst auch Ehebruch, öffentliche Hurerei und andere Laster benennen lassen. 1531

Reinschrift Coburger Archiv F. VI 1a No. 4 fol. 149.

411. Die vom Ausschuß zu Torgau Beauftragten [2]) [Namen fehlen] stellen wegen der Gotteslästerung und des Zutrinkens ein Bedenken, nachdem sie das darüber ausgegangene vorige Ausschreiben neben der vom Reichstag ausgegangenen Ordnung gelesen, auf künftige Verbesserung [3]).

---

1) Wobei vorgesehen ist, daß die Gerichte, die sich gegen die Einbringung stemmen würden, besonders dazu angehalten werden.

2) Aus den Correcturen geht hervor, daß Jonas bei diesem Gutachten neben andern, jedenfalls vom Stande der Prälaten pp. thätig war.

3) Hierauf folgte das „Ausſchreiben des Chur furſten zu Sachsen etc. | etliche nötige ſtuck | zuerhaltung Chriſtlicher zucht | belang gend. M. D. XXXI." Am Schluß: „geben zu Torgaw .... am dinstag nach dem sontag trinitatis anno Dmi Funffzehenhundert vnd jm XXXI jar. Gedruckt zu Wittemberg durch Georgen Rhaw." (seltener Druck: Bibl. Weimar M. 4, 1. 2), und noch eine besondere Schrift: „Vermanung aus vnſers gnedigsten herrn | des Churfurſten zu | Sachſſen befelh, geſtellet, durch den prediger zuuorleſen | widder Gotsleſterung und fullerey. | Wittenberg. | M. D. XXXI. | Gedruckt zu Witten|berg durch Geor|gen Rhaw."

Digitized by Google

Sie rathen, daß, da die Gotteslästerung „bey so vielen hoches und nidern ſtandes, grafen, herrn, burgern, bawerslewtten ..., auch frawen und kindern eingerissen", dies auch durch die Visitatoren [1]) bestätigt sei, durch letztere und durch die Geistlichen auf der Kanzel dagegen gewirkt und das vom Kurfürsten Friedrich und Herzog Georg [1513] publicirte Mandat erneuert werde. 1531

Ueber die Erneuerung des Mandats von 1513 wurde schon 1522 auf einem zwischen den Ernestinischen und Albertinischen Räthen zu Naumburg im März abgehaltenen Tage verhandelt. Man konnte sich aber über den von Friedrich von Thun gefertigten Entwurf nicht einigen, und Kurfürst Friedrich war nicht für ein einseitiges Vorgehen. So unterblieb vorläufig das Geplante. (Reg. A No. 226.)

412. Erinnerung des Landschaft-Ausschusses, das fürstliche Wesen und die Hofordnung belangend.

Nachdem feststeht, daß die kurfürstliche Hofhaltung „große unchost fordert und schwer zu unterhalten iſt", das Kammergut mehr und mehr beschwert wird und die Landstände das Beste des Kurfürsten, seinem Land und Leuten zu fördern wünschen, da sich viel Unrichtigkeiten im Einnehmen und Ausgeben „in allem wesen der hoff-ambte und gescheffte ereugen", woraus viel Beschwerden erwachsen, viel ungeschickte Nachreden nach sich ziehen, wolle der Kurfürst diese Ursachen gnädig betrachten und zu Gemüth führen und in dem allen eine gnädige und nothdürftige Aenderung anstellen, sich über diese äußern, woraus sie entnehmen können, daß der Kurfürst zu seinem selbst Besten, Landen und Leuten geneigt sei. Der Ausschuß erbietet sich, das, was hierin dienstlich, ehrlich und rühmlich und guter Ordnung zuträglich ist, getreulich fürzuwenden mit der Versicherung, daß es getreulich und unterthäniglich gemeint sei. 1531

Reinschrift Coburger Archiv F. IV 1 a No. 4 und Reg. Q No. 24. Nach Dolzigs Schrift war auch von ihm dem Herzog Johann Friedrich in dem Sinne Vortrag gehalten worden.

413. „Hofordnung durch etzliche sonderliche rethe beschlossen und ubergeben letare" 1531.

---

1) Sie sagen, daß, wenn vom Glauben gepredigt wird, der Laie spreche: der Pfaff predigt vom Glauben, wohl dem, der den Glauben in der Taschen hat. — Sie wollen des Evangelii wohl entbehren, der Pfaffe könne nichts denn waschen, sie wollen auch wohl eine Stunde waschen. — Vom Sacrament sagen sie, ihnen werde ein Stücklein Brods nicht in den Himmel helfen. — Von dem Spruch bei den Corinthern „wer das Evangelium predigt, soll von dem Evangelium leben": wohlan, Pfaff, was dorffen wir dann etwas geben, so ysse und trinke, lebe von deinem Evangelium. — Sie nennen die Taufe ein Hundsbad, das Sacrament ein Stücklein Brod, stoßen schreckliche Flüche aus bei Gottes Macht und Kraft, dem Leiden und Sterben, der Marter, bei den fünf Wunden, des heiligen Hirn (sic!), Leichnam, Sacramenten, fragen den Pfarrer, wo Gott gewesen, ehe er die Welt erschaffen u. s. w.

Digitized by Google

Die Ursachen, die uns dazu bewogen haben, hat unser gn. herr angehört und vernommen: „Volgend so bleibt der artikel, so gestern gestalt". Auf Begehren des Kurfürsten stellen sie ihr Bedenken „jedoch nicht durch den gemeinen ausschuß", sondern durch einige kurfürstliche Räthe, „da dies einem andern zu wiſſen nit geburt, noch auch fugsam sein will". Der Kurfürst wolle es gnädig aufnehmen, „sich darinnen erſehen und troſt fassen, wie e. kf. g. zu einsehung dieser sachen kommen und daraus vermerken, wurinne e. kf. g. obligen stehen und haften, damit in demſelben anderung und vorſehung furgenomen werden muge".

I. Das fürstliche Wesen. Wenn in diesem der Kurfürst wegen der Schulden, Verzinsung und neuen Anlehn Beschwerung vermerkt und solche sich aus den besorglichen Läuften der Zeit ergeben, so sind die Neubelastungen des Kammervermögens zu entschuldigen, da sie wieder abgestellt werden können. Werden die Mittel aber zur täglichen Unterhaltung des Hofwesens gebraucht, so müsse dies der Landschaft zur Beschwerde, die Schulden zum Verderben gereichen. Die Räthe leben der Zuversicht, daß mit den Einnahmen alle täglichen und außerordentlichen Ausgaben (Reisen) bestritten werden können und daß das fürstliche Einkommen durch aufwachsende Zinsen nicht zu beschweren sei. Denn wie der Kurfürst selbst dem Ausschuß durch ein vorgelegtes Verzeichniß zugestanden, haben die Strafgelder aus dem Bauernaufruhr „eine vhaſt ſtatliche große summa" erbracht, wobei der Kurfürst über die Landfolge 1000 Knechte 3 Monate lang aus dem sächsischen Kreise unterhalten, dabei zwei Anlagen (zum Bischofszug und die Türkenanlage) 1528 und 1530 bis auf den Rest gebraucht habe, worüber dem Ausschuß noch Bericht zu erstatten ist; außerdem ist das Ungeld von den Städten, die Nutzung der geistlichen Güter bis ins 7. Jahr sowie der Kleinode [von Silber] der Geistlichen ausgenutzt und ein stattlicher Vorrath in den Aemtern über die gewöhnliche Ordnung, Maaß und Weise verkauft worden, so daß die Hauptkasten fast überall entblößt worden sind, woraus nach „icziger gemainen geltung" eine große Summe zu erlangen gewesen ist. Außerdem vermuthet man, daß Kurfürst Friedrich eine Barschaft hinterlassen habe, und vom Heirathsgeld des Prinzen Johann Friedrich nach Bestreitung aller Heimfahrtskosten vermuthlich doch auch ein Ueberschuß sein müsse. Rechne man dies zusammen und setze überall eine gute Verwaltung voraus, so wären die 150 gerüsteter Pferde, die eine Ordnung für den Hof festgesetzt habe, die 6 Jahre hindurch wohl zu unterhalten gewesen; da jene im Wesentlichen aus dem Hofgesinde bestanden hätten und da jeder Reisige jährlich 100 Gulden erfordere, würden sowohl diese als auch die Kosten der Reichstage, die Artillerie und Befestigungsbauten wohl aus den Einnahmen zu bestreiten gewesen sein. Es sei daher „wol anzunehmen, daß die beſchwerung des kammerguts aus großer

Digitized by Google

unordnung herrure", die sich bei guter Rechnungsführung, und wenn Einnahmen und Ausgaben in Einklang gebracht worden wären, hätte vermeiden lassen.

II. Die Hofordnung. Da man sagt, was nicht zu bezweifeln ist, daß der Kurfürst „bis in 500 perſonen täglich mit speißung unterhelt", wenn das geordnete Hofgesinde beisammen ist, und er doch über 130 gerüsteter Pferde zum höchsten nicht zu Felde habe, obwohl 250 Pferde täglich gefüttert werden, so dürfte der Hofhalt mit der Hälfte wohl auskommen (wobei 100 gerüsteter Pferde inbegriffen sind). Mit jährlich 10000 Gulden (ein Pferd: 100 Gulden) werden sich auch alle sonstigen Besoldungen, Kost, Auslosung, Kleidung für die übrigen Personen durch gemeine Beschiede wohl bestreiten lassen. Will aber der Kurfürst nicht darauf eingehen, sondern alle in der Hofkost behalten, so muß eine bezügliche Ordnung der Hofämter und der Haushaltung gemacht werden, d. h. ein Küchenmeister, die Fischmeisterei, die Kellerei und die Speisekammer bestellt und die Verwaltung der Futtervorräthe zur Unterhaltung des Hofs geregelt werden. Das Hoflager muß wegen der sichern Verpflegung abwechselnd in Weimar 1 Jahr, in Torgau 1 Jahr, in Coburg $^1/_2$ Jahr aufgeschlagen werden, damit die Getreidevorräthe nicht erschöpft, Teiche und Gehölze nicht abgetrieben und verödet, auch die Leute mit Frohnden nicht übersetzt werden; nebenbei könne der Kurfürst nach Gefallen auswärts sein.

III. Die Hofregierung. Sie bestehe gewöhnlich aus 5 Personen (Präceptor, Kanzler, drei Räthen [Christoph von Taubenheim. Jörg von Minckwitz und Hans von Dolczig]). Ob ein Rath für gewöhnlich ausreiche, sei zu erwägen; für außergewöhnliche Fälle reichen auch drei nicht aus; es fehlt an keiner unterstützenden Kraft für den Kanzler, ein Hofmeister, der ihm zur Hand geht, alles vorbereitet und ausführt. Die Appellationen verlangen geübte Kräfte, Hofmarschall und andere Aemter müssen bleiben. Küchenmeister, Schenk, Kammerschreiber sind nöthig, jedes Amt müsse getrennt bleiben, und Personen jedes Amtes müssen getrennt arbeiten und die Rechnung geheim bleiben, namentlich „wenn die ganze summa geschlossen". Der Kammerschreiber lohnt quatemberweise das Hofgesinde ab, bei der Bezahlung muß der Hofmarschall zugegen sein. Die Rechnungen für Küche, Keller, Speisekammer und Futter sind getrennt zu führen. Rentmeister und Kammerschreiber führen die Landrechnung des fürstlichen Einkommens. Der Kurfürst möge 2 Mal jährlich die Rechnung anhören. Auch wäre gut, zwei der geheimen Räthe und den fürstlichen Sohn (Johann Friedrich) dazuzuziehen, was auch vom Ausschuß für gut und dienstlich angesehen wird. Was sonst für die Hofordnung noch zu erwägen und zu thun ist, möge mit vertrauten Räthen weiter erwogen werden, das auch der Ausschuß erbittet. Zu berücksichtigen wird

Digitized by Google

auch sein, daß „die unerbarkeit und unzucht zu hoff als einer zuchtſchulh abgewendet“ werden möge. **1531 März 19**

Copie Coburger Archiv F. VI 1 a No. 4 fol. 162—182.

414. Antwort des Kurfürsten auf das Bedenken des Ausschusses betreffend s. ch. g. Wesen und Hofordnung. Torgau letare 1531.

„Belangend unſer furſtlich wesen und hofordnung, dieselbig anzeige . . . mit erynnerung etzlicher umbſtend, haben wir auch nit anderſt, dann daß sie getreulich . . . von euch gemaint sey, vernohmen.“ Seit dem Bauernaufruhr sei bisher wegen „sorgnus und beſchwerung vor notig und gut angesehen, die hofhaltung mit einer guten anzal raiſiger zu staigern, da die beſchwerlichen leuffte sich nyhemals geringert, sondern teglich gemehret“. Besuch der Reichstage in eigner Person sei nöthig gewesen, „damit des hailwerttigen gotlichen worts und desselbigen anhengigen sachen halben, welche daselbs nit wenig anfechtung gehabt und noch haben, uns und euch zu beſchwerung unſer gewiſſen, seelenseligkait nichten verlasset und uns zugeſchoben het mugen werden“. Die Reichstage mit wenig Leuten zu besuchen, sei „nit wol thulich oder zuraten geweßen“. — Das Hofwesen der fürstlichen Kinder zu unterhalten, mehr Dienerschaft zu halten. sei nicht zu umgehen gewesen; häufige Gesuche bald dieses, bald jenes Dieners seien zu berücksichtigen, die alten Diener seines Bruders, die testamentarisch bedacht, seien zu bedenken gewesen, die gute Ordnung am Hofe aus der Zeit seines seligen Bruders sei „in zerruttung kommen, weil wir so vilfeltig auf reichstagen, außerhalb landes haben raiſen mussen“. Eine bequeme Ordnung aufzurichten, sei verzögert worden, „damit das unordentliche fressen und ſauffen, welchs zu allerley zerruttung .... urſach giebt . . . abgestalt werde. Wir begehren auch, daß ihr uns die Unordnung im Einnehmen und Ausgeben und ihre Ursachen neben eurem Bedenken weiter vermeldet“. Er werde ihre Bitte gnädig aufnehmen, daß gute Ordnung angestrebt werde, da er nichts Lieberes wolle, und bitte deßhalb um ihren Rath, damit solche „einbrechende“ Beschwerung zur allgemeinen Wohlfahrt abgewendet werde. Sie möchten aus beiliegender Schrift [1]) vernehmen, welche Beschwerungen in dieser Richtung bestehen, sie prüfen und rathen. Mehr Beschwerden wolle er gern zu ihrer Kenntniß bringen.

1531 März 19

Reinschrift mit Correcturen Reg. Q No. 24. Auch Coburger Archiv A. VI 1 a No. 4 fol. 151—154.

---

1) Es dürfte der Brief Kurfürst Johanns gemeint sein, den wir an den Anfang unter No. 408 gestellt haben.

Digitized by Google

415. Vortrag des Ausschusses über die Landgebrechen, zusammengezogen und vergangene Woche auch übergeben.

Nachdem dem Kurfürsten zu Jena und Altenburg mancherlei Gebrechen übergeben und zu Zwickau abermals dieser wegen angesucht und darauf die Vertröstung gethan worden ist, daß darüber hier verhandelt werden soll, so stelle der Ausschuß die Gebrechen zusammen. 1) Die Erbfälle. Sie bitten den Gebrechen wegen der Gerichts- und Erbfälle auf den Landstraßen, Wegen und Stegen, auch denen der Gesammtbelehnung hier abzuhelfen, worüber Herzog Georg seinen Ständen Erklärung gethan, welche Fälle zum Erbgericht gehören und zu erklären, wie hoch die Uebertretung und wie unterschiedliche Fälle in den Erbgerichten zu bestrafen sind, auch den Amtleuten zu befehlen, sich die Erbgerichte nicht anzumaßen, daß die Zinsherrn, die keine Erblehen und Erbgerichte haben, der Zinsen wegen selbst pfänden dürfen und es sonst bei den Verträgen über die Ober- und Erbgerichte und was dazu gehört, bleibe. 2) Zu erklären, wie es mit der Gerichtsbarkeit wegen der Straßenfälle gehalten werden soll. 3) Daß die Gesammtbelehnungsfragen geordnet und daß die Ritterschaft von den Fürsten selbst belehnt werde, wie es vordem geschehen, daß ferner mit dem peinlichen Halsgericht „als ein heubtbeschwerlicher unrichtiger landartikel" unter Vereinigung mit Herzog Georg eine Ordnung gemacht werde und daß der Hofrichter deßhalb Juristen der Facultäten Wittenberg und Leipzig und des Schöppenstuhls daselbst zum Hofgericht hinzuziehe, damit eine für beide Länder gleiche Ordnung hergestellt werde und wie es insbesondere bei den 3 Ständen der Ritterschaft, dem Bürger und Bauer hinsichtlich des Mußtheils, der Gerade[1]) und des Heergeweds gehalten werden soll. Ebenso sei eine Vereinigung wegen der Reformen des Sachsenspiegels, des Weichbild- und Lehnrechts und der peinlichen Gerichtsformen nothwendig. Die Gebrechen in den Aemtern sollen durch die von den Landständen früher auf dem Landtage zu Jena angegebenen Personen auf gemeine Kosten berathen werden, wozu Vorberathungen über einige Artikel stattfinden sollen. 4) Die Herstellung einer guten Policei ist allen Landen dringend nöthig, auf den vorhandenen Anfängen ist weiter zu bauen, die dazu bereits ernannten Personen haben weitere Berathungen zu pflegen, wobei die Beschlüsse des Augsburger Reichstags wegen verschiedenartiger Gestaltungen der Landarten in Sitten und Gebräuchen zu berücksichtigen sind. Auch sollen alle gewerblichen Verhältnisse im Lande Berücksichtigung finden, „damit sich ein stand neben dem andern criſtlich und erbarlich erhalten und erneren mag". Auch muß eine Ordnung „des gastgebens und dem anhängiges" geschaffen werden. 1531

Reinschrift Coburger Archiv F. VI 1a No. 4.

1) Einige Städte erinnern bei diesem Artikel, daß sie von diesen 3 Artikeln nichts geben und wollen dabei bleiben, andere die ungleich davon geben, nehmen den Artikel bis auf Hintergang an.

Digitized by Google

416. Die Beschwerden wegen gemeiner Gerichtsstühle, Landgerichte und Vorbeschiede.

1) Wegen der Procuratoren und Redner, die die Verhandlungen weitläufig machen, den Aermern das Recht verziehen, wolle der Kurfürst verordnen, daß kein fremder Redner zugelassen, eine bestimmte Anzahl derselben für jedes Gericht, die man wöchentlich oder alle 14 Tage hält, festgesetzt und der Beklagte „zum erſten und uff einmalh alle exceptiones dilatorias furwende und vom munde in die feder gehandelt werde", daß kein Theil mehr als 3 Sätze einbringe, wofür bestimmte Vergütungen festgesetzt werden, ferner daß ein Schöppe begehrt werden kann, wo aber mehr verständige Schöppen vorhanden, kein fremder Redner zugelassen, und das Urtheil mit Hülfe der Schöppen gefällt werde. „Weren es aber beyurtail, daß sie die richter und scheppen von ſtund an geben und davon nicht appellirt werde, will aber der parth dasselbig straffen, soll er nach sächsischem rechten uff unverwantem fuße ain bessers finden, so es aber endturtail und ſie der gnungsam nicht verſtunden, daß sie ſich zum allerfurderlichſten uff des gerichts coſt des rechten erclereten und dan das urtail in irem nahmen ausſprechen."

2) Wolle der Kurfürst festsetzen, was die Parteien geben sollen, da sie mit „vorheischgeldt und gerichtsgelde" beschwert würden, auch daß vor Anstellung der Klage der Weg der Güte zu versuchen sei.

3) Daß zur Vollstreckung des Urtheils kein übermäßiges Hülfegeld genommen werde.

4) Da oft Gebrauch gewesen, „daß man den dritten pfenning beſſer geholffen und hocher, dan die heubtſumma an ir selbst gewest", wodurch Arme geschädigt werden, so möge dies abgeschafft und daß nun „auf den funften pfenning beſſer und hoher dan die heuptſumma nach ermeßigung eines vorſtendigen richters taxirte expens und scheden betrifft, geholfen werde".

5) Daß einem Fremden, so im Gerichte nicht besessen, ein Gastgericht haben und kaufen wollte, besonders wenn es ein „gantz ausländischer wäre und des rechten nicht außwarten" könnte, dies gestattet werde, doch daß er hierzu nur verordnete Procuratoren oder einen Schöppen aus der Bank nehme und das Gastgericht mit überflüssigem Aufsatz nicht beschwert werde.

6) Auch sollen solche Leute zu gütlichen Handlungen nicht zugelassen werden, die als junge Leute und ungeübte Redner von ihren Präceptoren oder Doctoren abgefertigt sind, denn die Gütlichkeit stehe bei den Parteien, die selbst wissen, was zu thun oder zu lassen ist.

7) Daß auch ein neurer Brauch am Hof entstanden ist, der wegen der Kosten beschwerlich ist, „wo man partheien zu gutlichem verhore beschaidt, daß man daran hengt, wo die guth entſtunde,

Digitized by Google

alsdan geschickt sein solte, von stund an zu recht zu sitzen", und die Advocaten und Procuratoren oft Tage lang am Hofe behalten müsse, bis die Sachen verhört werden.

8) Daß die „blinden" Urtheile abgeschafft werden, die am Hofgericht oder Schöppenstuhl geholt werden, da sie nur Zank, Widerwillen und Streit verursachen.

9) Daß sich gelehrte Juristen in Advocaten-Weise nicht mehr gegen das gerichtliche Urtheil über Uebelthäter, das zum Vollzug gebracht werden soll, wenden, und demnach keinem Uebelthäter ein Vertheidiger zugestanden werde, der nicht aus der Gerichtsbank selbst entnommen ist, damit das Recht nicht verzögert, Friede, Recht und Policei nicht beeinträchtigt werde. 1531

417. Bedenken der Städte auf vorstehende Punkte:

Zu 1) Der Artikel von einheimischen Procuraten pp. wird in Mangel dieser für unmöglich erachtet, denn unerfahrene Redner schaden dem Armen wie dem Reichen. An Orten aber, wo an solchen Rednern kein Mangel ist, stimmen sie zu; was der Adel in seinen Gerichten thut, dem können sie nicht entgegen sein. Dem Wegfall der Appellation in Sachen, „die nicht unwiderbrengliche gravamina auf sich tragen", stimmen sie bei. Aber einen Schöppen zum Redner zu gebrauchen, daran können sie sich nicht binden; die Gerichte können sie mit den Kosten der Ausbringung des Urtheils nicht beladen, Hofgerichte und Schöppenstühle nehmen ein Geringeres.

3) und 4) lassen sie bestehen, denn sie nehmen in einigen Städten kein Hülfgeld, in andern wenig. Den Punkt wegen der Gastgerichte hätten sie schon selbst aufgezeichnet. Daß Niemand einen Redner in gütlichen Dingen gebrauchen soll, können sie nicht zugestehen, denn der Eine kann seine Sache selbst vertreten (durch die Rede), der Andere kann es nicht. Die Wahl eines Ungeschickten mag jeder selbst verantworten. Den Anhang des Artikels (Gütliches Abkommen) lassen sie sich gefallen. Der Rechtsbelehrungen, die die Kaiser und alle Obrigkeiten für nutz und gut angesehen, die Responsa prudentium heißen, wollen sie sich nicht begeben. Den letzten Punkt (bis auf die Reformation der peinlichen Gerichte) genehmigen sie auch, „doch ohne abschneidung nothdürftiger defension von Gott und natürlichen rechten zugelassen", wobei die Städte bitten, daß Arm und Reich, Edel und Unedel, gleichmäßig geschirmt werden. Die tägliche Erfahrung lehrt, „daß selten ein morder, reuber oder andere fridebrecher mitteles standes, wan sie auch got gleich, [es] so weit brenget, daß sie gefangen [und] umb ire vorhandlung gestraft werden, des seint auch geschicht und exempel noch auf diesem tag fur augen".

Copien Coburger Archiv F. VI 1a No. 4 fol. 95—102.

Digitized by Google

418. Bitte und Erinnerung des Ausschusses, die Sequestration der geistlichen Güter betreffend.

Auf Grund der Vorverhandlungen (Zwickauer Landtag) und des Ausschusses Bereitschaft zur Mitwirkung bei der beabsichtigten Sequestration der geistlichen Güter bittet der Ausschuß, einige aus den Ständen zur Feststellung und Besserung der Verwaltung dieser Güter durch Inventarisirung und Ergänzung des mit dem Bauernaufruhr Abgekommenen zu wählen, die die Verwalter anstellen, absetzen und jährlich zweimal Rechnung von ihnen legen lassen, den Ueberschuß in besondere Kasten der Landkreise legen und nichts an den Gütern bis auf ein „künftig Concil" verändern, es sei denn, daß man die Erträge zu einem Kriege bedürfe. Alles was von den Gütern zum gemeinen Kasten nicht geschlagen ist, soll zu Kirchen- und Schulzwecken (Besoldungen) verwandt werden, dabei ist die Kirchen- und Schulvisitation fortzusetzen und es sind die noch vorhandenen Gebrechen zu beseitigen, auch die Kosten aus der Sequestration zu bestreiten. Da gerade wegen der Geistlichen dem Kurfürsten, Land und Leuten Gefahren drohen, so möge darauf Bedacht genommen werden, daß diese Ordnung durchgeführt und die Güter eine angemessene Verwendung finden und denen, die sie in ihrem Eigennutz verwenden, „nach Besagung alter Historien selten zu glückseligem Ausgang gereichen". **1531**

Reinschrift Coburger Archiv F. VI 1a No. 4.

419. Antwort des Kurfürsten auf das Bedenken des Ausschusses über die Sequestration (s. a. et d.).

Die Sequestration sei auf Ansuchen der Stände ins Leben getreten, es soll trotz des Geschreies der Widersacher, wie zu Zwickau er der Kurfürst sich erboten, kein Mangel an der Ausführung sein, doch versehe er sich, daß nach Beendigung der Sequestration die Ordensleute in den Klöstern nicht wieder eingesetzt und ihre vorige verführerische Lehre, Ceremonie und Wandel wieder Platz greifen. Der auf dem Reichstage zu Augsburg gegebenen Erklärung wegen der Sequestration wolle der Kurfürst „bis in unser gruben" nachgehen und hoffe, daß von der Landschaft ein gegentheiliger Antrag nicht gestellt werde. Die Sequestration solle 2 Jahre durchgeführt und gewartet werden, ob ein in deutscher Nation ausgeschriebenes christliches Concil über die Verwendung der Güter beschließt, andern Falls bleibt es dem Kurfürst mit Zustimmung der Landschaft vorbehalten, über diese zu verfügen. Demnach sind zwei Räthe und zwei aus der Landschaft zu wählen, die eine Inventarisation der Klöster vornehmen und ihre Verwaltung fortsetzen. Alles von den Klöstern bisher abgekommene bewegliche und unbewegliche Vermögen soll wieder erbracht werden, doch sollen die jetzigen armen Leute, die geringschätzige Häuser in Städten und Dörfern von Klöstern zum Besitz erhalten haben, bis zum Concil

Digitized by Google

in diesen verbleiben, auch nehme der Kurfürst an, daß der Ausschuß an der bisherigen Verwendung der Stiftserträge von Altenburg, Gotha und Eisenach nicht rüttele, da er zur Unterhaltung der Universität Wittenberg jährlich aus Kammermitteln noch 270 Gulden beitrage. Werde man bei der Haltung des kaiserlichen Fiscals wegen der Sequestration in einen Proceß verwickelt, so behalte der Kurfürst sich vor, zur Bestreitung der Kosten gleichfalls das Klostervermögen in Anspruch zu nehmen, nachdem zur Abfertigung der Ordenspersonen aus kurfürstlicher Kammer bereits Wesentliches aufgewandt sei, zumal den Insassen des Augustinerklosters in Gotha, den Aebten von Georgenthal, Reinhardsbrunn und Bürgel auf ihr Leben Verschreibungen zu ihrem Unterhalt gemacht seien. Den Artikel 3 des Ausschußantrags, die Verwalter der geistlichen Güter nach Befinden entsetzen und verordnen zu können, genehmigt der Kurfürst auf erstatteten Bericht über die Personen und die Gründe, ebenso die zweimalige jährliche Abhör der Rechnung, sowie daß die Klosterverwalter von den Erträgen ohne Einwilligung nichts verkaufen oder verwenden dürfen, vielmehr alle derartige Erträge in Geld in die Kasten zu Wittenberg, Gotha, Altenburg und Coburg gelegt werden. Was sonst vom Ausschuß berührt und in dieser Antwort nicht erwähnt sei, genehmige der Kurfürst, der überhaupt dem Beschluß zu Zwickau nachgehen und alle Anträge des Ausschusses jetzt wie in Zukunft genehmigen werde, wenn sie Gottes Wort und dem Gewissen dienstlich sind. 1531

Orig. Concept Reg. Oo pag. 792 No. 3. Coburger Archiv Reinschrift 1[c] fol. 139 ff.

420. Antwort des Ausschusses auf die Artikel, die beide Kanzler namens des Kurfürsten mündlich vorgetragen.

1. Wegen Befestigung der angegebenen Städte ist es Bedenken des Ausschusses, daß die dazu verordneten Personen freitag in Ostern [1]) nach Wittenberg beschrieben werden, wo zu verhandeln ist, ob eine oder mehr Befestigungen vorgenommen werden sollen. Jedenfalls ist an der Befestigung Wittenbergs fortzufahren, und die Besichtigung im Verhinderungsfalle Einzelner zu betreiben [2]).

2. Die Sequestration soll laut Instruction aus der Kanzlei sontag nach corporis Christi beginnen, zu Wittenberg für Sachsen, zu Gotha für Thüringen, zu Nimpschen für Meißen und Vogtland, zu Coburg für Franken erfolgen.

3. Wegen der Erb- und Obergerichte ist der Ausschuß zufrieden, daß einige alte Räthe zur Berathung hinzugezogen werden.

---

1) Am Rande: Mittwoch nach quasimodogeniti [19. April].

2) Am Rande: Nota zu bedenken, ob auf solche Zeit andere kriegserfahrene auch darczu sollen erfordert werden. Erledigung zu begeren und fumatur pecunia von Canzleihand.

Digitized by Google

Der Kurfürst wolle ungefähr acht Tage vor Johannis baptiste Mittheilung in die Kreise gelangen lassen.

4. Mit den unveränderten Klöstern soll es wegen der Ceremonien der noch darin befindlichen Klosterpersonen nach der Visitationsordnung, wegen der Güter aber nach der Sequestrations-Instruction gehalten werden. Mit den Mönchen in Weimar und Saalfeld und vielleicht auch andern Orts, soll das, was gegen sie vorzunehmen ist, den Visitatoren befohlen werden.

5. Wegen der Amts- und Landgebrechen ist des Ausschusses Bedenken, daß die designirten Räthe für Franken zu Coburg auf Bartholomai, ebenso zu Wittenberg für Sachsen einkommen, auf Galli für Thüringen zu Eisenach, für Meißen und Vogtland zu Altenburg. Es werden aber nur Gebrechen bis zum Zwickauer Landtag, die andern später am Hofe verhandelt.

6. Wegen der Policei mögen die Räthe montag nach Martini zu Hof erscheinen, was auf Galli hätte geschehen sollen.

7. Wegen aller andern Artikel läßt es der Ausschuß bei der Erklärung des Kurfürsten bewenden, auch auf die zuletzt übergebene verfügen, daß die Notel des Ausschreibens vor dem Abreisen den Ausschußmitgliedern vorgelegt werde, ebenso die Eidesformel für Klosterverwalter; daß auch alle hier ergangene Verhandlungen abgeschrieben, in die Kreise mitgetheilt, dem Schreiber Wolf Lauenstein, der im Ausschuß thätig gewesen, 10 Gulden verabreicht und alles in einem Abschied zusammengefaßt und vorgelegt werde.

8. Daß der Kurfürst sich mit tauglichen Hauptleuten und Büchsenmeistern gefaßt mache,

9. Daß der bis corporis Christi verschobene Beginn der Sequestration den Amtleuten besonders zu empfehlen ist, daß die Hölzer zu bereiten sind und deren Verödung vorgebeugt werde,

10. Niemandem Abschrift der hiesigen Verhandlung, wohl aber Auszüge zur Information des Einzelnen gestattet und Abschriften einzelner Punkte unter Vergütung des Geheimschreibers zu verabfolgen sind. 1531

Copie Coburger Archiv F. VI 1a No. 4 fol. 120—124.

421. Auszug und Summarium der Anlage und Verfassung, zu welcher sich Kurfürst Johanns verordneter Ausschuß der Landschaft auf reminiscere [5. März] zu Torgau vereinigt. Beschlossen mittwoch nach oculi.

1) Prälaten, Stifter[1]), Klöster, die noch Ordenspersonen haben oder verledigt sind, geben von allen Gütern, die vor dem Aufruhr

1) „Insonderhait ist dieser stift und closter zu gedencken: Fulda, Hirsfelt, Hunefeld, Raßdorf, Gellingen, Heilingstadt, Creuczburg, Gychenberg, Schmalkalden, baide Breittingen, Walckenried, Oldeßleben", sämmtlich in Thüringen. In andern Kreisen hat man sich nach dem Einkommen zu erkunden, besonders

Digitized by Google

dazu gehört, desgleichen von allen geistlichen Gütern, die wir und andere in Verwaltung haben, den vierten Theil ihres jährlichen Einkommens an Geld und andern Nutzungen, desgleichen Klöster und Stifter und alle andere Geistliche, auch Universitäten außerhalb des Fürstenthums, innerhalb dieses von allen Dörfern, Vorwerken, Gütern, ausgenommen sind Spitale, gemeine Kastengüter und Zinsen, Geistliche und Schuldiener, soviel ihre jährliche Besoldung anlangt, dagegen wird erbliches Vermögen besteuert. Frei ist die Besoldung der Lectoren an der Universität Wittenberg, ebenso das Rath- und Dienstgeld.

2) Die Ritterschaft[1]), Canzlei- oder Amtsschriftsässige geben von ihrem Einkommen den sechsten Theil. Zu ihren Ritterdiensten sollen sie in guter Gereitschaft sitzen. Gleicher Abgabe unterliegen auch die Wittwen der Ritter mit ihrem Leibgedinge. Bürger in Städten und andern Orten geben vom Schock Werth der unbeweglichen Güter einen silbernen Groschen oder 12 neue Pfennige, gleichviel ob sie ihre Güter ganz oder theilweise bezahlt haben. Verkäufer dürfen nicht gekürzt werden. Von Hauptsummen auf verkauften aber unbezahlten Gütern bezahlen die Besitzer von jedem Schock einen Groschen mit Bericht, wem die Zinsen zustehen und wo der Zinsherr gesessen ist; diese Steuer wird dem Besitzer abgezogen, sei es, daß er in oder außer dem Fürstenthume sitzt. Diesen Groschen geben auch

3) die Bürger von wiederkäuflichen Summen von einem silbernen Schock der Schatzungssumme. Räthe der Städte sollen die Nutzungen der Ritter- oder anderer Lehen mit dem sechsten Theil versteuern, die Bürger-Lehen- und Manngüter, die mit Pferden nicht verdient werden, sollen den fünften Theil der jährlichen Nutzung versteuern. Ebenso die, die Werbung und Handtierung treiben, wie auch in unserm Lande nicht besessene Beamte, dann

---

von: „sannd Thoms zu Leipczigk, abtey Begau, Pauler mönchen zu Leipzigk, Petersbergk, Kemniz, Czylle, Dobrilug, stift Meiſſen", Nonnenkloſter daselbst und andere Klöster, die Pforte und andere Klöster in Thüringen und Franken als: „Vheſſer, Lanckheim u. a. — Univerſitet Leipczigk und Erffurth, das capittel zu Erffurt, Northausen, Schmalkalden, Carthaus zu Erffurth."

1) Bemerkenswerth ist der Beschluß: „und haben der adel zu Francken gewilligt uber iren getreuen ritterdinſten, irer guter, so sie von unſerm gn. herrn zu lehen tragen, neben andern von der ritterſchaft von iren tiſchgut erbliche einkommens, der zins, zehenden und anderm wie obſtehet, desgleichen auch irer underthan und gn. herrn lehen, wie vorſteet, auch zu tragen, zu belegen und einzubringen, welchs doch alles von allerſeits ritterſchaft der landen hiebevor mit dergleichen erbiethen, in sonderheit ires tiſchguts .... sampt den wiederkäuflichen zinſen, auch des geldes, so in handeln und gewerben liegt, nyemals bescheen noch herkommen, dadurch auch dißmals sovil meher ire willige untherdenigkeit .... zuvermercken ... sein muge, ... daß in allewege dadurch kein kunftiger nachtheil oder eingang ine oder iren erben auferlegt oder eingereumbt sein (weßhalb sie und die andern ſtände ... mit ſchriftlicher kundſchaft zu verſichern ſind)."

Digitized by Google

Hammerschmiede, Müller, Factoren, Hüttenschreiber und Zentgrafen.

4) Nicht adlige Amtsunterthanen sollen von jedem Schock Werths einen silbernen Groschen geben. Solche mit Lehen- oder Manngütern zahlen wie die Bürger;

5) auch Dienstboten von gedingtem Lohn geben einen Groschen, ausgenommen das Hofgesinde, das der Stände, der wesentlich reisigen Knechte, doch sollen letztere von liegenden Gütern, Handelgeld oder Zinsen die übliche Abgabe reichen. Weggezogenes Gesinde soll nach Bezahlung andern Orts nicht nochmals besteuert werden.

6) Handwerksgesellen, Taglöhner, auch über 15 Jahr und nicht im Brod der Eltern Stehende, geben jeder einen silbernen Groschen, das Anlagegeld soll der Meister oder Hauswirth vom Verdienst innebehalten und abliefern; weigern sich die Gesellen, so sind sie anzuzeigen, damit die Anlage auf andere Weise eingebracht werde. Erwerblose sind frei.

7) Werbende Juden geben von jedem silbernen Schock einen Groschen.

8) Freihäuser werden mit dem sechsten Theil angelegt, d. h. dem sechsten Theil des Ertrags. Freihäuser, die nicht Ritterlehen sind, sollen auf 1 Schock einen Groschen geben.

9) Leibzinsen in oder außerhalb des Fürstenthums sollen den zwölften Theil des Ertrags liefern.

10) Wiederkäufliche Zinsen, die Ausländischen gereicht werden, sollen ohne Abzug folgen, obwohl es gegen fürstliche Unterthanen anders gehalten wird [1]).

Das Anlagegeld fällt Pfingsten und Weihnachten. Der rheinische Goldgulden oder Guldengroschen wird mit 23 Groschen berechnet.

Der hier weggelassene Schluß des Ausschreibens handelt von den Depositen des Anlagegelds in den 4 Landkreisen. **1531**

Druck Reg. Q No. 24. Handschrift in mehreren Exemplaren Coburger Archiv Tit. VI 1a No. 4 (A) Vol. III fol. 17—43. Aus diesem Ausschußbeschluß ist der Druck entstanden. Das Manuscript hat aber sehr wichtige Stellen, die im Druck nicht zur Geltung gelangen konnten und die wir deßhalb S. 227 und 228 als Anmerkungen geben.

422. Ordnung der Kreise zur ersten Einnahme des Anlagegeldes.

Sachsen. Stadt Wittenberg: Hans Metzsch, Hauptmann, der Dechant des Capitels daselbst, Günther von der Drossel, Simon Rabil, Merten List, Bürgermeister Reichenbach von wegen des Raths und der Städte Sachsens.

1) Hier ist im Protocoll eingefügt: Ordnung der Kreise etc., s. folgende No. 422.

Digitized by Google

Thüringen. Stadt Gotha: Burkhart Hundt, Jörg von Harstall, Amtmann zu Creuzburg, Hans von Wangenheim, Johann Oßwalt, Bürgermeister daselbst von des Raths wegen. — Stadt Weimar: Hans von Meusebach zu Schwerstedt, Joachim von der Pforten zu Reinstedt, Christoph von „Guttelshausen", der Bürgermeister daselbst Dietrich Wittich. — Pösneck: Ewalt von Brandenstein, Wolf von Gräfendorf zu Knau, Hans von Meusebach, Amtmann zu Roda, Bürgermeister Kunitzer daselbst von Raths wegen.

Franken. Stadt Coburg: Hans von Sternberg, Ritter, Hans Schott, „so lange er darbei sein magk", Steffan von Heldrit, Lorenz von Lichtenstein, Bürgermeister daselbst Caspar Ramsperger.

Meißen. Stadt Torgau: Dietrich von Starschedel, Hans von Taubenheim, Bernhard von Hirsfeld, Bürgermeister Kelheimer. — Altenburg: Günther von Bünau, Ritter, Amtmann daselbst, Heinrich von Einsiedel, Wolf Stange zu Liedelau, Bürgermeister daselbst Michael Alber. — Zwickau: Hans von Weißenbach, Ritter, Christoph von der Planitz, Joseph Levin Metzsch zu Mila, Bürgermeister daselbst Hermann Mühlpfort. — Plauen: Der Amtmann Daniel von Feilitzsch, Nickel Sack zu Geilsdorf, Georg Trützschler zum Falckenstein, Bürgermeister Hübener.

Gewählt soll werden für jeden Kreis und Ort ein vertrauter Schreiber, der Landsaß ist; die Verordneten sind zu vereidigen. Zehrung und Lohn werden vom Einnahmegeld bestritten. Zur Vermeidung von Unkosten dürfen die Gewählten nur mit geringer Bedienung erscheinen.

Rechnungsart: Jeder Stand schließt seine Rechnung für sich: 1) Prälaten und Geistliche. 2—3) Ritterschaft allein, deren Unterthanen allein. 4) Aemter allein. 5) Städte allein. Zu specificiren sind: 1) Erbzinsen, 2) wiederkäufliches Handelsgeld, 3) Leibzinsen, 4) gefreite Häuser, 5) Gesinde- oder Dienstlohn, 6) Hauptgeld, 7) Juden, besessene Händler, bezüglich was von jedem fällt.

Ablieferung des Geldes erfolgt für Sachsen in Wittenberg, wo zur Verschließung des Geldes verordnet werden: Hans Metzsch, Hauptmann zu Wittenberg, des Capitels Dechant daselbst, Friedrich Brand, Amtmann zu Belzig, Mathes Loser zu Lebus, der Rath zu Wittenberg, deren jeder einen Schlüssel zu den Vorlegeschlössern hat.

Für Thüringen: Gotha, wo für Weimar und Pösneck mit niedergelegt wird. Verordnet sind: Friedrich von Thun, Ritter, Burckart Hundt zum Altenstein, Ewalt von Brandenstein, Jörg von Denstedt, der Rath zu Gotha.

Meißen: Stadt Zwickau, wo für Torgau, Altenburg und Plauen niedergelegt wird. Verordnete: Günther von Bünau, Amtmann zu Altenburg, Hans von Weißenbach, Ritter, Günther von

Digitized by Google

Bünau wegen des Capitels Altenburg, Heinrich von Einsiedel, Nickel Sack zu Geilsdorf, Christoph von der Planitz, der Rath zu Zwickau.

Franken: Stadt Coburg, wo die dortige Einnahme verbleibt. Verordnete: Hans von Sternberg, Hans Schott, beide Ritter, Claus von Heßberg d. A., Stephan von Heldritt, der Rath zu Coburg.

Anlagefristen: Pfingsten und Weihnachten. Geld ist zulässig, wie es an jedem Ort genge und gebe ist. Wichtige Goldgulden, rheinische Währung oder Guldengroschen gelten 23 Groschen.

Die Einbringung der Hülfe bei besorglichem Ueberzug erstreckt sich sofort auf die nächste Anlage, sie soll von den Vermögenden eingebracht, die Aermern sollen verschont, ihre Anlage aber vorschußweise und gegen Verzinsung und Versicherung von der Obrigkeit oder dem Lehnsherrn aufgebracht und später ersetzt werden. Im gemeinen Ausschreiben soll dieser Passus wegfallen oder als „Beizettel" behandelt werden. Die Notel des Ausschreibens legt der Kurfürst zur Begutachtung und Verbesserung dem Ausschuß vor, auch stellt der Kurfürst den üblichen Revers wegen der Bewilligung aus, der in die 5 Kreise hinterlegt wird. Auch geben die Verwalter eine Versicherung über die Sicherheit des Depositums hinsichtlich der Schlüssel. Neuwahlen für Verstorbene finden zur Ergänzung in jedem Kreise statt. Nach besorglichem Eingang der vielen Pfennige werden Verzeichnisse der Beträge von 6 Personen, 3 vom Adel (Hans von Minckwitz, Hans von Dolzig und Hans von Taubenheim) und 3 von den Städten (Herman Mühlpfort zu Zwickau, Johann Oswalt zu Gotha und Caspar Ramsperger, Bürgermeister zu Coburg) angefertigt, die sich mit Auswechseln, Verschmelzung der Pfennige und Gewinnung bessern Geldes zu beschäftigen haben, nämlich ganze und halbe goldene Groschen, da auf sie weniger Münzkosten als auf Zinsgroschen erwachsen. Alles fließt zu Zwickau zusammen und wird von dort an guter Münze auf die Kreise vertheilt. Mühlpfort verständigt die übrigen Verordneten über die Zeit der Zusammenkunft. 1531

Reinschrift Coburger Archiv F. VI 1 a No. 4 fol. 26b. Die alte Schreibweise der Namen ist hier nicht beibehalten worden.

423. Antwort des Kurfürsten auf das Bedenken des Ausschusses, die Anlage und Verfassung zur Noth und Gegenwehr betreffend.

Das Bedenken und Berathschlagen des jüngsten Abschieds mit der Landschaft der drei Stände zu Zwickau, durch den Ausschuß belangend die Verfassung zu der Nothwehr überantwortet, läßt der Kurfürst sich unter Versicherung des Dankes gefallen, und genehmigt alles ohne sonderliche Veränderung. 1) Da sein Wille nicht ist, die Stände zu beschweren, ist er geneigt, die Versicherung laut der Copie zu vollziehen. 2) Da aber der Ausschuß in einem Ar-

Digitized by Google

tikel meldet, daß die von der Landschaft „nyemandts in iren gethanen verſchreibungen mit dieſer anlag abbruch thun wollen, wie wol solchs von unſers vettern herczog Jorgen zu Sachsen underthanen in dem anderſt gehalten, und ſolchs eine große ungleichheit geberen wolt und wir nit wiſſen, was eur bedencken dorin geweßen, begern wir uns davon weithern bericht zuthun, mit erbietung . . . . mit eurm selbst rath die gleichhait auff bequemliche wege darynn zu bedencken und einſehung zuthun". 3) Dem Antrag wegen der Prälaten, Bischöfe, Grafen, Herrn und Verspruchstädte mit ihnen zu verhandeln, werde der Kurfürst entsprechen, bittet aber um Rath, was im Falle ihrer Weigerung zu thun sei. 4) Aendert er ihren Vorschlag wegen Verordnung der Personen in die Landkreise wegen Einnahme der Anlage dahin, daß einige Amtleute und Schosser dazu mitverordnet werden, und zwar in folgender Weise: zu Wittenberg: Hans Metzsch, Hauptmann; Gotha: der Schultheiß; Weimar: der Schosser; Pösneck: der Amtmann zu Arnshaugk; zu Coburg, Torgau, Zwickau: die Schosser; zu Altenburg und Plauen: die Amtleute. Auf die 4 Plätze zur Hinterlegung des Geldes: Wittenberg: Hauptmann Metzsch; Gotha: der Schultheiß; Zwickau: der Amtmann zu Altenburg; Coburg: der Schosser. Zur Wechselung der Pfennige: Nickel von Ende, der alte Marschall. 5) Die Vorlage des Ausschreibens wird vor ihrer Abreise erfolgen. 6) Die Summen der überschickten Anlagen sollen geheim bleiben, was bei dem Kurfürsten sicher geschehe. 7) Dieser genehmigt den Vorschlag wegen Munition und Befestigung, was mit den Verordneten weiter berathen werden soll und zwar durch den Herrn von Wildenfels, Wolf von Weißenbach, Günther von Bünau, Amtmann zu Altenburg, Hans von Minckwitz, alle drei Ritter, durch den alten Marschall Nickel von Ende, Hans von Dolzigk, Cunz Gotsman, Hans Metzsch, Hauptmann. 8) Den Bescheid zur Anlage werde er ertheilen, damit aber das Vermögen des Fürstenthums „nit weitleuffig werde" (d. h. allgemein bekannt, d. R.), sollte aus ihnen ein „geheimter, geringerer ausschuß" gewählt werden. 9) Da viele von der Ritterschaft in allen Kreisen die erste und zweite Anlage, manche auch beide Anlagen nicht abgeliefert haben, obwohl sie diese von den Ihren eingebracht, möge der Ausschuß deßhalb sein Bedenken stellen, wie gegen die Säumigen zu verfahren sei. 10) Solle die Anlage nach dem Willen des Ausschusses nur zur Gegenwehr verwandt werden, wie bestimmt ist. 11) Werde der Kurfürst nur die Gegenwehr gebrauchen, um seine Unterthanen zu schützen. 12) Bittet er um den Rath des Ausschusses, wenn Herzog Georg bei der Beeinträchtigung der Bergwerke und seinen Drohungen trotz des Erbietens bleiben werde, damit der Kurfürst sich die ererbten Gerechtsame nicht verkümmern zu lassen brauche.

1531

Copie Coburger Archiv F. VI 1ª No. 4 fol. 127—136.

Digitized by Google

424. Antrag des Ausschusses wegen Besteuerung der Bischöfe, Grafen und Herrn sowie der erblichen Verspruchstädte.

Der Kurfürst wolle die Antwort von diesen Ständen gemäß dem Abschiede zu Zwickau erlangen, weßhalb sie nochmals zu erfordern sind, um ihnen bekannt zu geben, was die Landschaft der 3 Stände gewilligt und „bis an ſie beschlossen“ hat, um ihre Leute und Unterthanen dem Anschlag gemäß anzulegen, da die Anlage zur „rettung chriſtlichen gebluts und zur erhaltung friedens und schirms“ diene. Was aber ihr Kammer- und Tischgut anlangt, so liege keine Beschwerde vor, daß ihnen die Steuer davon erlassen werde in der Zuversicht, daß sie sich mit der Leistung der Dienste und Rüstung um so stattlicher geschickt machen. **1531**

Coburger Archiv Reinschrift F. VI 1 a No. 4 fol. 126.

425. Replik des Ausschusses auf alle Artikel, die mit ihm verhandelt sind.

1. In der der Landschaft zu gebenden Verschreibung sind die letzten Worte „furstlich und gnediglich“ auszulassen. Die Worte „treulich und ungeverlich“ bleiben. Die Worte „unſern furstlichen regalien unvorgreiflich“ bittet die Landschaft auszulassen, „da man diesmal nicht von regalien handele und sie in vorigen verſchreibungen nicht gebraucht worden ſind“. Die Notel der Verschreibung geht hiermit an den Kurfürsten zurück.

2. Den Zusatz der Personen zur Einnahme der Anlage betreffend, wünscht der Ausschuß nur Personen, die Landsassen sind, wie sie in dem Verzeichniß [1]) zu befinden sind; für Franken schlagen sie noch den Schosser zu Coburg vor.

3. Die Vorbescheidung der Bischöfe, Grafen und Herrn gefällt dem Ausschuß. Gegen ihre etwaige Weigerung will jetzt der Ausschuß keine Mittel vorschlagen. Sie möchten dann neben einigen von der Landschaft nochmals beschieden und wegen des daraus den Landen und Leuten erwachsenden Nachtheils von den Räthen ermahnt werden; hätten sie Beschwerde, die Anlage bei der Landschaft zu hinterlegen, so möchten sie diese selbst behalten, in der Zuversicht, diese, wenn nöthig, selbst verabfolgen zu lassen, zumal die andern Stände die Anlage (vom Tischgut pp.) bewilligt, in der Hoffnung, daß die Bischöfe, Grafen und Herrn ihre Rüstung desto stattlicher machen werden und Herzog Georg die Anlage auf die Güter seines Fürstenthums auch gelegt habe.

4. Die erblichen Verspruchstädte. Diese sind unterschiedlich zu behandeln. Bei Erfurt sind vorliegende Verträge maßgebend.

1) Eine Randbemerkung sagt: Daniel von Feilitzsch, Amtmann im Vogtland, sei kein Landsaß. Nickel vom Ende wurde vom Ausschuß zur Auswechselung der Pfennige und zur Hauptverwahrung vorgeschlagen. Die Schosser, glaubt der Ausschuß, überhaupt beanstanden zu sollen, weil sie nicht besessen und auch fremden Herrschaften zugethan seien.

Digitized by Google

Auswärtige nicht in die Verträge gezogene Lehen pp. sollen zur Anlage herangezogen werden, da sie zur Rettung der Lande, darinnen sie begriffen, gemacht ist. Mühlhausen und Nordhausen haben auch feststehende Verträge, was in der Zeit der Noth zu leisten ist, und haben sich bis auf wenige Fälle gemäß gehalten.

5. Die hinterstellige und einzubringende Anlage ist bereits zum andern Mal bei dem Kurfürsten in Erinnerung gebracht.

6. Die Mitverwandten, falls sie des göttlichen Worts halben angegriffen werden. Hinsichtlich dieser bleibt es bei der Antwort der Landschaft zu Zwickau.

7. Die Fürbehaltung des Silbers seitens des Herzogs Georg[1]). Des Ausschusses Bedenken ist gestern Montag in den andern Artikeln mit übergeben.

8. Wegen wiederkäuflicher Zinsen, daß darinnen Ungleichheit vermerkt wird, hofft der Ausschuß, daß Gleichheit hergestellt wird.

9. Die Sequestration. Daß der Kurfürst diese auf 2 Jahr verwillige, gefällt dem Ausschuß, ebenso, was die Bestellung der Personen betrifft, doch haben sie wegen folgender Punkte Beschwerung:

a) Daß der Kurfürst, was zur Ablegung wiederkäuflicher Zinsen und auf Abfertigung von Ordenspersonen ausgegeben, von dem Einkommen der geistlichen Güter wieder erstattet erhalte.

b) Daß die Kloster-Vorsteher und Inhaber der Klöster für den Kurfürsten und die Landschaft mit vereidet werden sollen, „auf daß die sequestration iren grundt und substancz erlange", denn werden sie für den Kurfürsten allein vereidet, würde „der verdacht, so angezaigter gutter halben, s. kf. g. zur unbillichait aufferlegt, nit gentzlich abgewandt" [2]).

c) Personen, die zur Sequestration zu verordnen sind: 1) Sachsen: zwei Räthe (Hans Metzsch und Friedrich Brandt)[3]), Präceptor zu Lichtenberg, Mathes Loser, Licentiat Reichenbach zu Wittenberg. — 2) Thüringen: Friedrich von Thun und Felix von Brandenstein[4]), Burkhart Hundt, Johann Oswalt zu Gotha. — 3) Meißen und Vogtland: H[ans] von Weißenbach und Günther von Bünau, Amtmann zu Altenburg[5]), Georg Trützschler[6]), Hermann Mühlpfordt zu Zwickau. — 4) Franken: Räthe: Hans von Sternberg und Cunz Gotsman[7]), Moritz von Heldritt[8]), Caspar Ramsperger zu Coburg. Diesen allen soll Instruction zur Handlung zugeschickt und der Beginn

---

1) Demnach Lücke in den Acten.
2) Das unter b) Stehende ist jedoch durchstrichen.
3) Parenthese ist corrigirter Zusatz.
4) Dieser an Stelle des von Wangenheim d. A. zum Winterstein.
5) Beide durch Correctur-Zusatz anstatt Günther von Bünau, Inhaber der Propstei zu Altenburg.
6) Zusatz.
7) Beide durch Correctur-Zusatz. Dagegen ist Steffan von Heldritt gestrichen.
8) Ist durch Correctur-Zusatz designirt.

Digitized by Google

dieser auf cantate [7. Mai] festgesetzt werden. Ihre Zehrung wird aus der Anlage bestritten oder fußt auf der Auslosung der einzelnen Klöster.

d) Der Nichtverkauf seitens der Vorsteher soll auch auf Holz und Kohlen sich erstrecken.

e) Vorsteher und andere Personen sollen mit thunlichster Kostenschonung bestellt und diese unter den Schutz der betreffenden Aemter gestellt werden.

f) Nach dem ersten Umzug der Sequestratoren kommen alle zusammen, stellen alle Verhandlungen und Inventarien schriftlich zusammen und beschließen über alle Gebrechen.

g) Alles von Klöstern abgekommene Eigenthum wird durch Amtsbefehle requirirt.

h) Der Ausschuß ist nicht dagegen, daß nach dem Willen des Kurfürsten durch Präbenden und Pfründen das Studium junger Leute unterstützt werde. Aber andere Lehen, die nicht Präbenden sind, sollen in den gemeinen Kasten geschlagen werden.

10. Die Gotteslästerung betreffend bittet der Ausschuß, daß man in dem erneuten Mandat Linderung eintreten lasse, „und daß man dieser halb nicht für ere und treuloß gehalten werde". Die Bußen aber werden von den Gerichtshaltern eingebracht und zum gemeinen Kasten geschlagen.

11. Kurfürstliches Wesen und Hofordnung. Daß diese nach Rückkehr des Kurfürsten von dem bevorstehenden Tage vorzunehmen ist, darüber ist der Ausschuß hoch erfreut. Es möge dann mit Hülfe der Räthe und der mit diesen Dingen vertrauten Personen in Unterhandlungen getreten und dabei die alten Hofordnungen mitgebraucht werden.

12. Als Antwort auf die kurfürstlichen Beschwerungen, in Schriften übergeben, diene: Der Ausschuß ist guter Hoffnung, daß nach der Berathung der Hofordnung „vil uncolten eingezogen und abgeschnitten, das kurfürstliche kammergut erweitert und weniger beschwert werde". 1531

Copie mit Correcturen Coburger Archiv F. VI 1 a No. 4 fol. 111—118 Punkt 12 ist durchstrichen.

426. Notel der Versicherung gegen die Landschaft der drei Stände.

Kurfürst Johann bekennt, daß, nachdem die drei Stände auf dem Tag conversionis [25. Jan.] auf dem Landtag zu Zwickau erschienen und theils durch ihre Botschafter vertreten gewesen sind, und ihnen die Türkengefahr vorgestellt und nöthige Hülfe erbeten worden ist, sie sich zu dieser bereit erklärt und deßhalb zur Niedersetzung eines Ausschusses erboten haben. Da dieser sontags reminiscere [5. März] zu Torgau eingekommen und sich zu einer Anlage erboten und wegen dieser um eine Verschreibung und

Digitized by Google

Versicherung gebeten habe, daß ihnen aus dieser freiwilligen Anlage keine Neuerung und Beschwerung erwachsen dürfe, „nachdem sie hiebevor und vor alters von allem iren selbs aigen guth und anderm einkomen als widerkeufflichen und leipzinsen, darczu was in keuffhendeln gewonnen in hülffen, steuern und anlagen unbeladen gewest, sie, auch die städte solcher anlage halben ane eingang und neuerung bei iren privilegien, rechten und herkommen behalden werden und bleiben sollen". Nachdem auch die bewilligte Hülfe am festgesetzten Orte hinterlegt, diese im Nothfall gebraucht, der Ausschuß berufen und mit diesem über die festgestellte Verwendung und Ausantwortung verhandelt und dagegen Rechnung abgelegt werden soll, verspricht der Kurfürst demgemäß zu verfahren und diese Versicherung in 9 gleichlautenden Schriften ausfertigen und den Ständen zufertigen lassen zu wollen. 1531

Copie Coburger Archiv F. VI 1 a No. 4 fol. 45—49.

427. Beiartikel zu der Verfassung besorglichen Zustandes, s. a. et d.

Der Kurfürst möge sich mit Geschütz und Munition gefaßt machen, alles durch Nickel Rudel zu Oelsnitz als Schreiber in Verzeichniß bringen, das Mangelhafte herrichten und ergänzen lassen, außerdem das Geschütz in Weimar in vorsichtiger Verwahrung halten, auch gute Kundschafter bestellen, den Befestigungsbau in Wittenberg weiter führen, auch die angefangenen Befestigungen von Herzberg und Gotha, das sich zur Proviantstätte zugleich eignet, fortsetzen, ebenso in Torgau als fürstlichem Hoflager und in Zwickau. Schloß Coburg ist in Besserung zu nehmen oder das gut gelegene Rodach zu befestigen, alles zum Schutz der Unterthanen bei eiligem Ueberzug. In Städten, Aemtern und Landstädten ist ein Ausschuß für Fußvolk zu bilden. Alles ist aus dem hinterlegten Geld der letzten beiden Anlagen zu dem Bischof- und Türkenzug zu nehmen und darauf zu sehen, daß die Hauptlager gut verproviantirt werden.

Auch wird der Kurfürst seiner Zusage nach gebeten, wie es um das Geld zum Bischofszug und dem Türkenzug stehe, damit der Landschaft Rechenschaft gegeben wird, obwohl man nicht beabsichtigt, dies der Landschaft wieder zuzustellen, sondern angemessen verwenden zu lassen, wobei sie wie in Zwickau bitten, das Geld nur zu dem zu verwenden, wozu es bewilligt und daß der Ueberzug nicht durch Krieg erweckt und der Kurfürst durch niemand dazu verleitet werde. 1531

Reinschrift Coburger Archiv F. VI 1 a No. 4 fol. 40 ff.

428. Besondere Artikel, „welchen dißmals auch gnediger und endtlicher beschaidt gegeben mag werden".

1) Daß die Verwendung von Personen aus den Ständen außerhalb des Landes, wie öfters geschehen, als beschwerlich abgestellt wird,

Digitized by Google

daß der Ritterschaft bei dienstlichem Erfordern angemessene Zehrung wie vor alters aus fürstlicher Kammer gereicht, die Pferdeschäden der Ritterschaft ohne Abbruch von den Befehlshabern vergütet, 2) das schriftliche Geleit der „Muthwilligen“ (Bestrafter) abgestellt und nicht eher von den Amtleuten gegeben werde, bis sie richtige Kunde von dem Thatbestande erlangt haben, daß ferner unberechtigte Klagen gegen die Stände bei Hof angebracht, abgestellt und dem unschuldig Beklagten Zehrung wegen Zeitversäumniß gegeben werde, 3) daß die an den Grenzen des Landes Wohnenden von auswärtigen Fürsten und ihren Amtleuten in ihren Lehensgerechtsamen nicht beeinträchtigt, von fremden Fürsten im Lande nicht gestreift und Unschuldige verletzt werden, und unbekannten Reitern im Lande kein Unterschlupf gestattet werde, 4) daß der Wucher nach dem gemeinen Ausschreiben mit Herzog Georg nachhaltig bekämpft, 5) die hinterstellige Türkenanlage wegen gleichmäßiger Vertheilung der Lasten unverzüglich eingebracht, 6) der Verödung der Wälder, besonders auch die, die den Prälaten, Grafen, Herrn und Bauern gehören, entgegengearbeitet werde, damit keine Theuerung entstehe und der Wiederaufbau der verbrannten Häuser keinen Mangel erleide, 7) daß auch das Aufkommen der Saiger- und Glashütten dadurch beschränkt werde, daß man ihnen ein Maaß mit der Feuerhaltung vorschreibe, falls sie nicht zum Theil ganz abgeschafft werden, 8) daß die bösen Wege und Landstraßen verbessert werden, damit Zoll und Geleit, die Märkte in Städten nicht leiden, Feld und Vieh dem Verderben ausgesetzt, Frohn- und Hofdienste wesentlich erschwert werden, 9) daß die Straßen durch Beiwege nicht umgangen und Geleiten und Städten großer Abgang erwächst, 10) daß die Beschwerden der Ritterschaft über Jagden und den Wildbann abgestellt und 11) daß das Neujahr- und Trankgeld begehrende im Umherziehen begriffene Volk der Trompeter, Pfeiffer und anderer Hoffierer zu verbieten ist, zumal sie aus freiwilligen Gaben Pflichtabgaben und diese in erhöhtem Maße, statt kleiner Münze Groschen und Herbergsauslösung fordern. 1531

Copie Coburger Archiv Tit. VI 1 a No. 4.

429. Bedenken des Ausschusses der unehelichen Kinder halben.

Es ist wegen der Ritterlehen und gemeiner Erbfälle über den unehelichen Mißbrauch und Betrug zu verhandeln und gut, wenn man sich darin auch mit Herzog Georg vergleiche, was gute Eintracht verursache, das aber wohl wegen der Verehelichung der Geistlichen ausgeschlossen ist. Der Ausschuß räth, daß über die Fälle mit Nickel Sack und den Tettauern durch die Freunde in Güte gehandelt, auch dann vor dem Kurfürsten die Sache weiter behandelt werde und die Hofgerichte zu Wittenberg und Leipzig ihren Rath darüber dem Kurfürsten zu erkennen geben, dann daß eine

Digitized by Google

Constitution gemacht, wodurch Betrug, Gefahr und arglistige Handlung verhütet, Unehrbarkeit und Leichtfertigkeit pp. abgewandt werden. Wird Herzog Georg dazu nicht geneigt sein, weil es dem Wort Gottes anhängig ist, so möge der Kurfürst für seine Lande darin vorgehen, weil die Kinder gegen Gottes Gesetz gezeugt und der Haiden Rechtssatzung solches nicht zurückzudrängen vermag. Erstlich sind das Gewissen, dann Aergerniß des Nächsten und zuletzt Unehrbarkeit und Betrug zu verhüten. In Zukunft wird zu erwägen sein, wie das Kind, wenn in der Ehe geboren, für die Lehnserbschaft fähig ist, eheliche aber Einer nach der Geburt des Kindes, so müsse dies öffentlich mit Hülfe der Kirche geschehen.

Copie Coburger Archiv F. VI 1a No. 4 fol. 107 ff. 1531

430. Kurfürst Johanns von Sachsen Abschied des Landtags, Torgau sonnabend nach letare a. XXXI, beurkundet, daß, nachdem der Ausschuß der Landschaft von Prälaten, Ritterschaft und Städten sontag reminiscere [5. März] nach Torgau verordnet gewesen, „die uns und unsern unterthanen zu troft, schutz und rettung dienen mochten", gebeten habe, ihren Gebrechen abzuhelfen, auch die auf den vorigen Landtagen übergebenen Klagen abzustellen, Policei und Anhängiges zu ordnen und zu fördern, die Verhandlungen aber bis heute wegen anderer merklichen Geschäfte sich verzogen haben, die Räthe neben dem Ausschuß der Landschaft im Ortland Franken auf den Tag Bartholomai zu Coburg, für Sachsen zu Wittenberg, die Verordneten in Thüringen auf den Tag Galli zu Eisenach, für Meißen und Vogtland zu Altenburg einkommen und in Verhandlung treten sollen, wobei festgesetzt wird, daß die bis jetzt nicht überschickten Gebrechen eingesandt, doch nur diejenigen darunter zu verstehen sind, die bis auf diesen Landtag vorhanden, während neue Gebrechen in ihrem ordentlichen Wege bleiben und nach Nothdurft am Hofe verhört werden sollen. Dagegen soll die Erklärung der Artikel über die Erb- und Obergerichte in weitere Erwägung gezogen werden, wozu einige alte Räthe vom Ausschuß zu erfordern sind; und was in dem bedacht und nachgelassen, soll in die benannten Kreise ungefähr acht Tage vor oder nach Johannes baptiste überschickt werden. Die Aufrichtung der Policei soll, wenn es die Läufte leiden, auf Martini an dem Hofe durch erforderte Personen berathen werden. 1531 März 25

Concept und Correcturen Reg. Q No. 24.

431. Kurfürst Johann ersucht den Bischof [Johannes von Schleinitz] von Meißen und den Bischof [Philipp] von Naumburg von ihren Unterthanen die von den Ständen auf dem Landtage zu Zwickau sant Pauli bekehrung bewilligte Hülfe zur Bekämpfung der Türken einzubringen, wozu ein Ausschuß auf sontag reminiscere zu Torgau einberufen ist, um das Weitere über die Anlage fest-

Digitized by Google

zustellen, was in dem beiliegenden Druck vorgeschrieben ist. Datum Torgau mittwoch nach palmarum a. XXXI.

1531 April 5

Reinschrift Reg. Q No. 292 fol. 87. Eine Aufforderung ging unter dem Datum Torgau montags in der osterwochen 1531 an Graf Albrecht von Mansfeld wegen des Stifts Saalfeld und datum Torgau mittwochs nach palmarum [5. April] wegen der Herrschaft Allstedt, s. d. an den Herrn von Wildenfels und andere Stände.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

432. Erlaß Kurfürst Johanns an die Verordneten zu Veränderung der unbequemen Münze, Torgau mitwoch nach jubilate, der verfügt, daß jeder zum Ausschuß zu Torgau Verordnete (für Zwickau Herman Mühlpfort) zu bestimmter Zeit an dem gelegenen Orte der 4 Landkreise einkomme, um festzustellen, was zur Veränderung der Pfennige und anderer unbequemer Münze, die vermuthlich in die gewilligte Anlage gefallen, eingegangen sei. **1531 Mai 3**

Concept mit vielen Correcturen Reg. Q No. 24.

433. Erlaß Kurfürst Johanns an die Verordneten der Landkreise zur Einnahme des Anlagegeldes, s. a. et d.

Verfügt, daß, nachdem der Ausschuß gemeiner Landschaft des Landtags zu Zwickau, sontag reminiscere zu Torgau eingekommen, sich entschlossen hat, die Anlage zur Bekämpfung der Türken auf zwei Fristen Pfingsten und Weihnachten einzubringen, die Verordneten sich in die bezügliche Stadt verfügen, die Einnahmen in Empfang nehmen und dazu einen vertrauten und geheimen Schreiber, der ein Landsaß ist, mitverwenden, die Einnahmen jedes Standes, der Prälaten, Ritterschaft und Städte mit ihren Unterthanen verzeichnen und den Verordneten gegen Quittung und Zehrung überliefern.

1531 [Anfang Mai]

Concept mit vielen Correcturen Reg. Q No. 24.

434. Kurfürst Johann antwortet dem Rathe zu Mühlhausen, Torgau montags nach cantate a. XXXI, daß, nachdem dieser sich auf die Verhandlungen seines Sohnes Herzogs Johann Friedrich, die in der Osterwoche zu Weimar auf kurfürstlichen Befehl stattgefunden, in Ansehung der „itzigen geschwinden leuft mit untherdeniger antwort habe vernehmen lassen", der Kurfürst dem Landschafts-Ausschuß von dem eingesandten Schreiben Kenntniß geben und dessen Bedenken dem Rathe mittheilen werde. **1531 Mai 8**

Concept Reg. Q No. 25.

Digitized by Google

Ausschußtag zu Weimar 1531 April 12.

Bewilligung zur Gegenwehr. — Organisation der Steueranlage und Verwaltung unter Aufsicht der Stände. — Mühlhausens Stellung zur Steuerfrage.

435. Vortrag, dem Ausschuß des Landtags gehalten [mittwoch nach ostern].

Erzählung[1]), daß der Kurfürst auf beiden Reichstagen zu Speyer mit beschwerlichen Kosten persönlich anwesend gewesen sei, damit „furnemlich das ewige wort Gottes . . . durch beſchwerliche abſchiede destoweniger verhindert werde". Soviel die Religion belangt, sei einhellig beschlossen, gewilligt und versiegelt worden, daß bis zu einem gemeinen christlichen Concil die Stände des Reichs sich zu halten haben, wie sie es gegen Gott und kaiserliche Majestät zu verantworten haben, dagegen hätten gegen den zweiten Abschied 5 Fürsten und 14 Reichsstädte Protest eingelegt und an den Kaiser appellirt. — Die Türkengefahr, die zwar auf Reichstagen verhandelt, sei nicht beseitigt und erfordere die Rüstung und Abwehr eines Jeden, der nicht Gefahr laufen wolle, daß schließlich die deutschen Länder selbst vom Erbfeind angegriffen würden. Ein Krieg gegen die Türken unterscheide sich von allen bisherigen Kriegen durch die drohenden Gefahren. Diese mit fremden Kriegsvölkern abzuwehren, empfehle sich nicht, da dies kostspielig sei. Jeder Lehnspflichtige habe die Pflicht, für die Rettung des Vaterlandes einzutreten. Was bisher an Hülfsgeldern bewilligt und bereit liege, reiche nicht aus, da diese nach dem Landtage zu Altenburg nothdürftig eingegangen, und diese wären zum Theil auf Vorstellung der Städte als beschwerlich erlassen worden. Es sei dringend weitere Hülfe nöthig, da die Schulden der Fürsten sich vermehrt, weil der Aufwand auf Reichs- und anderen Tagen, die Bestellung des Hofs mit Dienstleuten, die Münztage, Gesandtschaften an den Kaiser zur Rettung des Evangeliums, die Versorgung des Prinzen Johann Friedrich nach seiner Vermählung, die Thätigkeit am Kammergericht und dessen Unterhaltung große Mittel beansprucht haben. Obwohl die Bekämpfung des Bauernaufruhrs durch die Strafgelder einige Mittel gewährt habe, so sei doch viel auf die Rüstung im Verein mit Hessen wegen drohender Gefahren (Pack'sche Händel) gegangen, da viel Steuern im Rückstand geblieben, die Verzinsung und das Wachsthum der zum Theil alten Schulden bedeutende Mittel verlangt haben, zumal notorisch der Ertrag der Bergwerke im Rückgang begriffen sei.

---

1) Das religiöse Moment wurde in nachfolgender Erklärung der Stände nicht berührt.

Digitized by Google

Bitte um Rath und Hülfe, damit die Fürsten von Schulden befreit würden. Ob die Wege dazu, wie zu Altenburg vorgeschlagen, für die bequemsten anzusehen seien, möchte die Landschaft erwägen. „Sie werden on zweivel den weg zu Aldenburg, wo dazwiſchen friede blieb, vor gut anſehen, daß die iczt nydergelegte hulf zu der verzinſung gebraucht solt werden, bis von jar zu jar die haubtſummen abgelegt wurden, welchs dan auch wol der nechſte und bequembſte wege sein woldt. Würde man aber mit u. gn. herrn disputiren wollen, als nicht zu hoffen iſt, daß man ſich vorſehen hat, die nuczungen der kloſter sollen etwas gegen den wachsenden burden und beschwerungen ertragen haben, ader wo villeicht nichts vorgeben, so iſt leichlich darauf andtwort zu geben."

Reinschrift Reg. Q No. 25. [1531 April 12]

436. Antwort der Stände auf das Fürtragen (s. d.).

Sie haben „diese e. cf. u. f. g. ſorge, damyt sie das christlich blut, auch des vatterlandts friden, ehr und wolfharts rettung, treulich und chriſtlich bedacht, zu ſonderm troſt angehort und daraus vormarckt, daß es hoche zeit ſei mit rechtem ernst darczu zu thun und daß yderman, der den gemaynen christlichen frid und wolfhart liebt, darczu willig ſein ſoll und so wenig sich ymants getroſten muge, daß ehr wider ſolchen uberzugs befreyhet, ehr sey auch was ſtands ehr wolle, daß ehr ſich auch ſo wenig mit ayniger hoheyt, beſonder ader gemaynen inmunitet, dagegen ausziehen muge, sonder wye ayns furſtenthumbs ader monarchien ſtende ayns corpers gelieder seyn, daß ſie ſich auch zu gleicher vorpflicht achten ſollen, in ſolche hulffe nicht alleyn aus yrer underthanen, ſonder aigen guttern und vermugen in die hulffe zu tretten".

Sie haben die Artikel, worauf die Steuer und Anlage wider den Türken zu richten sein soll, berathen, und wie von Artikeln zu Artikeln folgt, beschlossen:

1. Den Artikel von den Prälaten . . . wissen sie nicht zu verbessern.

2. Deßgleichen den ersten und andere Artikel von der Ritterschaft.

3. Aber im 3. Artikel von der Ritterschaft „bedenken wir, daß die hauptsummen und ſonderlich, die uf benanthe zeit und burgschaft außwertigs landes außgeliehen ſein, nicht weniger dan von den hauptſumen in e. k. u. f. g. furſtenthumben außgethan mit ſteuer, wie ermelt, als von einem tauſent 10 gulden zureichen, beleyt ſolten werden, doch mit dieser bescheidenheit, wue solche hauptſummen von den frembden herschaften, do ſie ſtehen und verſchrieben ſind, auch veranlaget wolten werden . . . . uf den vhall solte er der verrechtung in e. kf. u. f. g. furſtenthumb enthnomen sein, damit niemandt mit zweien burden beladen". Auch außerhalb der kurfürstlichen Lande ausgeliehenes Geld soll nicht besteuert

Digitized by Google

werden, weil zu vermuthen steht, daß dies die auswärtigen Herrschaften mit Steuer belegen.

Der Artikel, „die hauptsummen der ritterschaft" belangend, bleibt unverändert. Aber gegen den Artikel, der lautet „von iren kleidern, geſchmuck u. ſ. w., solten sie zu geben nichts verpflicht sein, iſt unſer bedencken, daß die barſchaft, so nicht wirbt, auch getreidich und vieh mit eingezogen und begriffen sein solte". Der Artikel: der Ritterschaft Ritterdienst bleibt bestehen, „ausgenohmen, daß der widtfrawen von irem leipgedings einkohmen verſteurung erclert werde, daß die anlage dem anwarttenden und erben des aigenthumbs der gueter als zu einer mithulff und zu abkürzung an ſeiner anwarttenden gueter schatzung gereichen und kohmen soll. Bei dem capitel der ritterschaft ist auch zu verzeichnen: wenn ein ritter geld ausleiht und wieder geld ſchuldig iſt, so soll er seine werbende barſchaft nicht hoher verrechten, dann soviel er über seine gegenſchuld uberig hat, doch soll der kaufman seyne gegenschulde nicht abczuziehen haben". Der Artikel über die Bürgeschaft bleibt bestehen; bei dem Passus über die Schulden oder Güter soll eingefügt werden, „so ferne die summa der schuldt interesse tregt"; ist dies nicht der Fall, so soll es der verrechnen, der die Güter innehat; schließlich ist bei den andern Artikeln, die stehen bleiben, nur einzufügen, daß Baarschaft, Besitz u. s. w., die nicht werben (s. oben), nichts versteuern. Dienstboten, Unbesessene und Handwerksgesellen pp. sollen jeder einen Groschen geben.

Der Artikel „arme leute bleibt billich und aus eynem mytleiden, doch sollen ligende grunde und gutter nicht ausgeczogen sein, jedoch mit gemessigter lynderung".

Mit den Bergwerken lassen es die Stände dabei bleiben. „Vorrechtung" der Steuer: die Einbringung der Anlage der Ritterschaft von „tisch- und selbstguttern iſt dahin abgeredt, daß sie die gutern bei ihrem guten gewiſſen wirdern und anschlagen, das verzeichnen, das steuergeld verpetschaften und an gehorige ende uberliefern". Die Steuer wird dann den drei Verordneten (Hans Dolczk, Heinrich von Einsiedel zum Gnandstein und Briesenitz und Hans von Ponickau) zugeschickt, die die gezählte Summe geheim halten. Im Uebrigen bleibt es bei den bisherigen Anordnungen. In den Aemtern wolle der Kurfürst zu den Schossern einige vom Adel verordnen, damit sie bei dem Empfang der Anlage der Bauerschaft dabei sind, um auf „gleichheit" zu sehen. Neben dem Ausschuß führen sie aus den Ständen die Schlüssel zu den Steuerkasten. Stände erwarten einen Reversbrief. Steuerablieferungstermine sind Mitfasten, Bartholomaei und Martini. Böhmische Pfennige werden nur bis zur ersten Frist genommen. Ein Ausschuß zu diesem Werk mag verordnet werden; wird eine neue Anlage gefordert, so ist ein Landtag zu berufen. Brandbeschädigte sollen 2 Jahre von der Anlage frei bleiben. Die Stände danken für die übernommene Gegenwehr und Rettung, was

Digitized by Google

sie „nymmer mehr“ vergessen werden. Sie bitten Gott, daß er alle Gefahr abwende, sie sind bereit, „leyb und leben, gut und blut zum preiß seines ewigen namens nicht zuverschonen“. 1531

Reinschrift Reg. Q No. 25.

437. Der Rath zu Mühlhausen an den Kurfürsten Johann, datum freitags nach Marci a. XXXI.

Ihre Rathsfreunde haben den Vorhalt, den Herzog Johann Friedrich dienstag in der osterwoche wegen der innerhalb dreier Wochen zu erwartenden Antwort gemacht hat, vernommen, worauf sie sich vernehmen lassen, daß sie sich wegen der Hülfe nach Maaßgabe der Verträge halten und bezeigen wollen, daß sie aber vom Erzbischof Albrecht zum Tag nach Quedlinburg zufolge kaiserlichen Reichstagsabschieds erfordert worden seien, den sie nicht abschlagen könnten und die geforderte eilende Reichshülfe leisten müßten und sie nicht herabmindern könnten, deßhalb wolle der Kurfürst sie mit der Forderung der Hülfe verschonen und nichts destoweniger ihr gnädiger Schutzfürst bleiben. 1531 April 28

Perg.-Orig. Reg. Q No. 25.

438. Kurfürst Johann antwortet dem Rath zu Mühlhausen, Torgau montag nach cantate a. d. XXXI, daß er sich versehen habe, der Rath habe sich auf die Verhandlungen zu Weimar in Ansehung „itziger geschwinden leuft mit untherdeniger antwort vernhemen lassen“. Er werde das Schreiben dem Ausschuß mittheilen, um dessen Bedenken hierüber zu vernehmen und dem Rath hierüber Erklärung zugehen lassen. 1531 Mai 8

Canzlei-Concept Reg. Q No. 25.

Gemeinschaftlicher Landausschußtag mit Herzog Georg zu Grimma 1531 Juli 3—17.

Berathung über die vorläufige und definitive Beseitigung alter Gebrechen zwischen dem kurfürstlichen und herzoglichen Hause und Lande.

439. Kurfürst Johann giebt dem Herzog Georg, sontags nach Erhardi a. XXXI, auf Wunsch die Namen der aus der Landschaft zur Beseitigung der Gebrechen [„außerhalb der religion“] zu Wählenden zu erkennen mit dem Ansuchen, sich über die Zahl derselben mit ihm zu verständigen und die Namen gleichfalls kund zu geben. Genannt werden vom Kurfürsten Graf Albrecht von Mansfeld, Friedrich Thun, Hans Edler von der Planitz, Wolf von Weißbach, Hans von Minckwitz, Ludwig von Boyneburg, Nickel von Ende und Dr. Gregor Brück. — Versicherung der friedfertigen Gesinnung. 1531 Jan. 15

Digitized by Google

Cop.-Buch F. 46 fol. 207. Die Vorverhandlungen bleiben der Kürze wegen hier weg. Aus obigem Vorschlag Johanns gehen die Verhandlungen wegen gleichmäßiger Wahl der Personen hervor.

440. Herzog Georg an Kurfürst Johann, Dresden mittwochs nach Anthoni a. XXXI.

Georg bleibt bei seinem früheren Erbieten wegen Ernennung gleicher Anzahl von Abgeordneten aus der Landschaft, trägt aber Bedenken, daß der Kurfürst „so wenig personen und stende angezeigt", zumal es Herkommen sei, „wo ein landschaft soldt geacht werden, so mußen prelaten, graven, ritterschaft und stette dabei versamelt sein, das in e. l. benannten zahl nicht zubefinden, darumb es auch fur keyn landschaft mocht geacht werden". Er theilt das Verzeichniß der von ihm (Georg) Gewählten mit, und zwar die geringste Zahl, die möglich ist, erbietet sich andere zu wählen, wozu auch der Kurfürst sich bereit finden lassen wolle, wenn Georg es wünsche. Gleich jetzt beanstandet er aber den Grafen Albrecht von Mansfeld, weil er ihn (den Herzog) als Commissar gegen kaiserliche Majestät nicht habe leiden wollen, und er „ein ursacher in den irrungen der muncz halben ist", weßhalb er in dieser Sache „handler und richter" nicht sein könne. Bitte um Wahl eines andern.

Die Namen der von Georg vorgeschlagenen 15 Personen sind: Julius Pflug, Dechant von Meißen, Graf Ernst von Mansfeld, Graf Ernst von Schönburg, Rudolf von Bünau, Ritter auf Wesenstein, Christoph von Taubenheim, Amtmann, Doctor Wertter, Heinrich von Schleinitz auf Sathan, Andres Pflug zu Knauthayn, Wolf von Schönburg zur Sachsenburg, Georg von Karlewitz, Melchior von Kutzleben. Die Städte Leipzig, Dresden, Salza und Weißenfels.

Cop.-Buch F. 46 fol. 208. **1531 Jan. 18**

441. Herzog Georg an Kurfürst Johann, Dresden sonnabents nach purificationis Marie virginis a. XXXI.

Er bleibt auf seiner Meinung, den Grafen Albrecht von Mansfeld durch einen andern ersetzen zu wollen, nachdem Wolf von Schönburg, mit dem er vorher im Handel thätig gewesen, verstorben sei und jener jetzt deßhalb um so eher „part" ist. Die frühere Wahl aus dem Stande der Prälaten in der Person des Dr. Jonas bekämpft Georg, weil Jonas sich vorlängst beweibt und damit nach Ordnung des Rechts sich selber des Lehns und Amts beraubt hat und, obwohl er dennoch die Nutzung der Propstei einnimmt, von der christlichen Kirche und dem Rechte nach „bannisch" geacht wird. Ebenso sei der Präceptor von Lichtenberg unzulässig, da er den Orden verlassen, die geschwornen Substantialia öffentlich übergangen, indem er sich verehlicht habe. Der Kurfürst könne wohl ermessen, „mit was lust e. l. und unsere verordnete, fromme grafen,

Digitized by Google

ritter und vom adel bey solchen sitzen wurden". Bitte andere zu verordnen. Mit der Wahl der Städte sei Georg einverstanden, bittet aber darauf zu verfügen, daß kein „ausgelaufener mönnich oder beweibter priester aus ihnen gesandt werden". **1531 Febr. 4**

Cop.-Buch F. 46 fol. 213. Kurfürst Johann remonstrirt in einem langen Schreiben [im Copial-Buch s. d.] gegen die beanstandete Wahl und führt namentlich die Erklärung der Stände auf dem Reichstag wegen beider beweibten Geistlichen als Gegengrund an; behauptet auch, daß es sich nur um eine gleiche Zahl der beiderseitigen Niedergesetzten handle und daß es gleichgültig sei, ob alle Stände vertreten seien. Antwort Georgs vergl. unter dem 6. März (No. 442).

442. Herzog Georg an Kurfürst Johann, Dreßden montags nach reminiscere XXXI.

Wegen Graf Albrecht habe er genug Ursachen angezeigt, weßhalb er ihm nicht leidlich sei, sie erstreckten sich sogar noch weiter, als angegeben wäre. Dem Augsburger Bekenntniß setzt Georg sein altes Bekenntniß entgegen, woraus er herleitet, daß anstatt der beiden Geistlichen andere Personen gewählt werden, läßt sich aber gefallen, daß anstatt dieser zwei andere vom Adel gewählt werden mögen, um die Verhandlungen nicht zu verzögern, und daß er wegen der Wahl aus den Städten keinen Mangel entstehen lasse.

Cop.-Buch F. 46 fol. 224. **1531 März 6**

443. Kurfürst Johann an Herzog Georg, donnerstags nach reminiscere a. XXXI, behauptet, daß wegen beanstandeter Wahl der bekannten 3 Personen „jeder unparteiiſche, dem unſere u. e. l. ſchriften furkommen", dem Kurfürsten Beifall geben müsse, doch wolle er geschehen lassen, daß die drei Personen ausgesondert und durch andere ersetzt werden, weßhalb er Grafen Ernst von Gleichen, Hans Metzsch, Hauptmann zu Wittenberg und Friedrich Brand, Amtmann zu Belzig als Gewählte angiebt. **1531 März 9**

Cop.-Buch F. 46 fol. 236. Andere strittige Punkte sind hier unberücksichtigt geblieben.

444. Herzog Georg an Kurfürst Johann, Dresden sonnabends nach reminiscere a. XXXI.

Georg beharrt vom Glaubensstandpunkte aus auf dem Rechte, die drei Personen des Kurfürsten beanstanden zu können, spricht auch diesem das Recht ab, daß er die Aussonderung Ernsts von Schönburg und der beiden Prälaten Georgs aus der Landschaft desselben fordern könne, doch wolle er, Georg zur Förderung friedlicher Verhandlungen an Stelle der drei den Grafen Hoyer zu Mansfeld, den Wolf vom Ende, Ritter, und Georgen von Breitenbach, Doctor, ernennen und genehmigt auch die drei neu vorgeschlagenen Abgeordneten auf des Kurfürsten Seite. **1531 März 11**

Digitized by Google

Cop.-Buch F. 46 fol. 229. — Weggelassen sind im Regest die hier nebensächlichen Erörterungen wegen der Maltitzschen Güter pp.

445. Kurfürst Johann sendet dem Herzog Georg, Aldenburg dienstag nach oculi a. XXXI, das Verzeichniß der von ihm gewählten Landschaft, hofft, daß der von Georg beanstandete Graf Albrecht von Mansfeld sich als Eingeweihter und Unparteiischer in den Verhandlungen zeigen werde, wie er schon neben Wolf von Schonberg als Unterhändler thätig gewesen, ficht Georgs Wahl nicht an und behält sich der Gleichheit wegen Entschließung vor, wenn Georg auf seiner Meinung, die die Sache verzögere, bestehen bleiben sollte.

Namen der Vorgeschlagenen sind[1]): Graf Ernst von Gleichen, der Herr von Wildenfels, Friedrich von Thun, Wolf von Weißenbach, Hans Edler von der Planitz, Günther von Bünau, Hans von Minckwitz, alle Ritter, Ludwig von Boyneburg „soldt vorstehen", Nickel vom Ende, Friedrich Brand, Amtmann zu Belzig, Mathes Loser zu Lebus, Caspar von Teutleben, Doctor. Die Städte Wittenberg, Zwickau, Gotha und Altenburg. **1531 März 14**

Cop.-Buch F. 46 fol. 210.

446. Kurfürst Johann schreibt an Herzog Georg, Torgau sontags letare XXXI.

Er habe in seinem Schreiben aus Altenburg der Gleichheit wegen gewünscht, daß Herzog Georg den Ernst von Schönburg und die beiden Prälaten durch eine andere Wahl ersetze, die er genehmige.

Cop.-Buch F. 46 fol. 231. **1531 März 19**

447. Herzog Georg an Kurfürst Johann, Dresden dienstags nach letare a. XXXI, bleibt bei nochmaliger Erörterung wegen der Wahl der drei Persönlichkeiten auf seiner Meinung und läßt sich die von Kurfürst Johann zur Beilegung der Gebrechen ernannte Malstatt und Zeit derselben gefallen [sontag cantate zu Wurzen Mai 7]. **1531 März 21**

Cop.-Buch F. 46 fol. 234. Aus vielfachen brieflichen Erörterungen, die sich anschließen, ergab sich endlich nach mehrfachen Aenderungen die Ansetzung der Verhandlungen zu Grimma.

448. Kurfürst Johann ladet durch den Rath der Stadt Wittenberg, Torgaw montags nach exaudi a. XXXI, den Doctor der Rechten Benedictum Pauli auf den Tag nach Grimma, wo über den Austrag der Gebrechen mit Herzog Georg vor 16 von jeder Seite zu wählenden Personen verhandelt werden soll. **1531 Mai 22**

Orig. Wittenberger Stadtarchiv.

1) Es ist bemerkenswerth, daß der Stand der Prälaten bei dieser Wahl nun nicht mehr vertreten war. Vergleiche das Schreiben vom 4. Febr. 1531.

Digitized by Google

449. Kurfürst Johann von Sachsen ladet die aus der Landschaft zur Verhandlung zwischen ihm und Herzog Georg kurfürstl. Seits gewählten 16 Persönlichkeiten auf sontag nach Petri und Pauli nach Grimma, damit die Gebrechen dort hingelegt werden. Datum Torgau dinstag nach exaudi a. d. XXXI.

Ergangen an Graf Ernst von Gleichen, den Herrn von Wildenfels, Friedrich Thun, Wolf von Weißenbach, Hans von der Planitz, Günther von Bünau, Hans von Minckwitz, Ludwig von Boyneburg, Nickel von Ende, Hans von Dolzgk[1]), Hans Metzsch[1]), Friedrich Brandt. An die Städte: Benedict Pauli zu Wittenberg, Lorenz Bärensprung zu Zwickau, Johann Oswald zu Gotha, Michael Alber zu Altenburg. Neben Dr. Brück, der dort Vortrag thun soll, waren auch Hans von Weißenbach und Dr. Hieronymus (Schurf) eingeladen.

1531 Mai 28

Reinschrift und Concepte Reg. A No. 243. — Zur Redaction der Namen vergl. A No. 251.

450. Kurfürst Johann schiebt den vom donerstag nach cantate auf sontag nach Viti erstreckten Ausschußtag auf eine bestimmte Zeit hinaus, nachdem die Unterhandlungen zwischen dem Cardinal-Erzbischof zu Mainz und Magdeburg und dem Pfalzgrafen Ludwig in Sachen den christlichen Glauben betreffend die Veranlassung gegeben haben, den Herzog Johann Friedrich mit den Räthen außerhalb Landes zu schicken.

Datum Torgaw dornstags in der pfingstwochen a. XXXI.

Druck im Wittenberger Stadtarchiv. **1531 Juni 1**

451. Handlung zu Grimma durch die Niedergesetzten zu Grimma über die Münze.

Das Copiale[a]) betitelt „Handlungk, beschlus und abſchied, in einem libel zuſammengelegt fur 32 aus beiderſeits chur und furstlicher landschaft nidergesatzten personen wegen der muncz, daß nu mit einem halben ort am alten korn an der margk gefallen, die muncz nach gelegenheit der zeit silberkauffs in richtige ordnung gebracht und die bergksilber in allerlei steten vormunczt werden ſollen . . . . . Item ursachen, bedencken und kegenbedencken des alten und nawen korns halben und was an der muncz eines dem andern vor nachteils ufftrage, alles zu Grim gehandelt die woch Kiliani 1531“. **1531 Juli 9 ff.**

Reg. U pag. 57 E. 7. 3. [a]) Fehlte leider im Archiv bei dessen Neuordnung.

---

1) Da später Kurfürst Johann an beider Stelle den Dr. Caspar Teutleben *und* Mathes Losern zu Lebus zu setzen wünschte, antwortete Georg: Er versehe *sich*, daß keiner der beiden vorgeschlagenen zuvor den geistlichen Stand gehabt *und diesen* wider christliche Verordnung verlassen habe (Dresden dienstag nach *Joh. bapt.* 1531). Siehe die frühern Briefe wegen der Beanstandung.

Digitized by Google

452. Der Grimmasche Machtspruch. Inhalt:

Die beiderseitig vom Kurfürsten Johann und Herzog Georg Niedergesetzten (vergl. deren Namen in No. 440 u. 449) zu Grimma, sowie die beiderseits als Anwälte bestellten Räthe entscheiden die Irrungen auf Grund des Compromisses d. d. Leipzig sontag vocem jocunditatis 1531 mit Ausnahme der Religionsgebrechen dahin, daß 1) über die gemengten Lehen gründliche Verzeichnisse aufgestellt und diese beiden Fürsten behufs Vergleichs über die Zuständigkeit dieser Lehen vorgelegt werden sollen. Falls eine Einigung der Fürsten bis Martini nicht erfolgt, werden die Bevollmächtigten darüber entscheiden. 2) Daß die Worte in dem Theilzettel (und was von dem von Leisneck zu Lehen geht) sich nicht auf alle des von Leißnek Afterlehn, die in dem Theilzettel nicht namhaft gemacht sind, erstrecken, sondern auf die von Rußdorf daselbst und zu Etzdorf und was sie in Zeit der Theilung von den von Leißneck zu Lehen gehabt. 3) Daß die Erfurter Lehen, wie Schloß Vippach und die Bürgerlehen zu Erfurt zur Hälfte dem Herzog Georg zu Folge des Oschatzer Vertrags zustehen sollen, wobei besondere Bestimmungen über die Lehnshälften und die bedingte Ueberweisung der Lehen getroffen werden, worüber die Niedergesetzten entscheiden sollen, wenn eine Einigung der Fürsten bis Martini nicht erfolgt ist. Erfolgt diese bis dahin nicht, so sind nichtsdestoweniger die im Oschatzer Vertrag genannten Erfurter Lehen dem Herzog Georg zu überweisen. 4) Daß die dem Thüringer Theil zugesprochenen Besitzthümer der von Ende zu Ponitz von Herzog Georg nicht beeinträchtigt werden. 5) Daß das bisher sequestrirte Landgrafrode zwischen Kurfürst Johann und Herzog Georg bis Michaelis getheilt werden soll; welchen Theil Herzog Georg behalten will, soll bis Martini dem Kurfürsten, der die Theilung vornimmt, angezeigt werden; ein Abkommen wegen Abfindung mit Geld oder andern Lehngütern steht im Belieben des Kurfürsten. 6) Daß die Straße nach Breslau über Eilenburg oder Grimma, Oschatz und Hain, Königsbrück, Kamenz, Bautzen und Görlitz, Lauban, Bunzlau, Liegnitz, Neumarkt von den Fuhrleuten pp. eingehalten werden soll. 7) Daß die Regierung über die Bergwerke von jedem Fürsten ausgeübt werden soll, wenn diese in seinem Lande liegen, doch sollen die Bergbeamten wie vor Alters von beiden Fürsten besoldet werden, für Reste in den Bergwerksrechnungen hat jeder zu stehen, und es sollen diese jährlich 2 Mal abgenommen werden. 8) Daß in der Münze mit einem halben Ort an der Mark zu fallen ist; hinsichtlich des Schlagschatzes soll von beiden Fürsten Gleichheit gehalten werden, die vom Kurfürsten erkauften Silber sollen in die Münze verordnet und der Schlagschatz gleich getheilt werden, Sonderung in der Münzfrage oder Aenderungen der Münze ohne Bewilligung der Landstände sind ausgeschlossen. 9) Daß Herzog Georg die Hälfte vom Schneeberg mit allen Gerechtsamen dem Kurfürsten

Digitized by Google

zustelle, wobei dem Herzog Georg jedoch die Hälfte der Bergnutzung vorbehalten bleibt. 10) Daß dem Herzog Georg die Lehn über das Landgericht von Schlotheim, dem Kurfürsten die Mitbelehnschaft darüber zustehen soll. 11) Daß die Grafen von Schwarzburg mit Kefernburg erblich belehnt werden sollen. 12) Daß hinsichtlich der geistlichen Güter es in beiden Landen gleichmäßig gehalten werde, das heißt, daß jeder Fürst das, was er vor 30 Jahren an Gerechtsamen von diesen Gütern (Folge, Steuer, Dienste pp.) gehabt, behalten, daß aber die neuerlichen Belastungen solcher Güter nach dem Oschatzer Vertrag abgeschafft werden sollen; Filiale sollen stets ohne Rücksicht der Landeszugehör bei ihren Pfarreien bleiben. 13) Daß die Fürsten sich gegen ihre Unterthanen gnädig erzeigen und außerhalb Rechtens nichts gegen diese vornehmen, auch keiner sich unfreundlichen Unwillens gegen den andern annehme, „doch ſoll himit, was zu befridung gemainer landſchaft dienstlich, nicht gemaint ſeyn". Alle Gebrechen, die 1526 auf dem Tage zu Wurzen betreffend Gerichte, Geleite und Straßen in ein Verzeichniß gebracht sind, sollen, dafern weitere Irrungen darüber entstanden sind, beigelegt und unklare Artikel durch freundliche Vereinigung beseitigt werden; auch sollen alle alten und neuen Gebrechen, so seitens des Kurfürsten die Ansprüche auf Mühlberg, die Präbenden zu Meißen, die Universität zu Leipzig, am Petersberg, an die Vogteien zu Quedlinburg und Nordhausen, am Kloster Sittichenbach, auch der Geierischen und Eßsilber halben, und seitens des Herzogs Georg die Ansprüche an die Pfalz zu Sachsen und Grafschaft Allstedt, zu Böhmen, Burggrafenthum zu Magdeburg und das Grafengeding zu Halle und alles andere, dessen in diesem Machtspruch nicht gedacht ist, „vorgleicht, vortragen, aufgehoben und genczlich getöt seyn". Endlich sollen alle künftige und neue Gebrechen auf ähnliche Weise durch je sechs Räthe — vier weltliche und zwei gelehrte — entschieden werden.

Grymme n. ch. . . . gepurt im 1531. jare, montags nach Margarethe, der do was der sibenzehnde tagk des monats julii.

1531 Juli 17

Orig. Perg. mit 32 angeh. Siegeln Reg. F fol. 189 F. No. 2. 4 und im Copialbuch F. 4 fol. 166. Unvollständiger Auszug in Müllers Annalen.

453. „Bericht der handlung in baider unſer gt. und genedigen herrn zu Sachsen gebrechen, welche sich montags nach Petri und Pauli zu Grym angefangen und montags nach Margarethe a. d. XXXI geendet hat." **1531 Juli 3—17**

Da der Bericht vom Standpunkte der kurfürstlichen Räthe abgefaßt ist und im Grunde mehr Reflexionen und Rechtsanschauungen über die Zulässigkeit und Unschädlichkeit der Beschlüsse enthält, als ein vollständiges Bild der Berathung und der aus diesen hervor-

Digitized by Google

gegangenen Resultate darbietet, müssen wir auf die Wiedergabe dieses Berichts verzichten und uns mit dem urkundlich festgestellten Abschluß der Verhandlungen begnügen. Bezeichnend ist der Schluß der Relation der kurfürstlichen Räthe: „Nhun verhoffen wir untertenigklich, diweil alle die berurten ungleichhaiten iczt entlich abgewandt sein, e. cf. gnaden [und jedermann[1])] werde genediglich [erkennen[2])], daß nach gestalt und gelegenheit der hendel e. cf. g. mit dem grymischen machtſpruch nichts begeben iſt worden."

Reinschrift mit Correcturen Reg. A. No. 244.

454. Die zu Grimma aus der beiderseitigen Landschaft Verordneten an Kurfürst Johann und Herzog Georg von Sachsen, Grym montags nach Margarete a. XXXI, beantragen, daß, da in dem Machtspruch der Plackerei in den beiderseitigen Landen nicht gedacht ist, „dieser nicht weiter stattgegeben, auch daß die schmehebuchlein nicht mehr ausgehen mochten". **1531 Juli 17**

Orig. Reg. A No. 244. Es folgt deßhalb Ausschreiben an die Amtleute seitens des Kurfürsten Johann. d. d. Torgau dornstag nach Jacobi a. XXXI. Concept l. c. am Ende.

455. Vertrag Kurfürst Johanns mit Herzog Georg von Sachsen wegen der Straßen in Form eines Ausschreibens an die Geleitsleute zu Eilenburg, Herzberg, Torgau und die Schosser zu Liebenwerde und Grimma. Geben zu Weymar montags nach Bartholomei a. d. jm ain und dreißigsten. **1531 Aug. 28**

Reg. A No. 244 Reinschrift.

Ständische Correspondenz zwischen den Landtagen.

456. Kurfürst Johann erläßt ein gedrucktes Ausschreiben „zuerhaltung christlicher zucht", dessen Capitel handeln von „gotteslesterung, lesterung der mutter Christi, von den zuhörern der gotteslesterung, von schwüren und fluchen, verachtung des wort gottes, von warnung auf der cantzel, von zutrincken, von hurerey, ehebruch, wucher und andern ſundlichen laſtern, vom wucher in sonderheit, von ubermeſſiger zerung, jagen und hetzen, von zigeunern und bettlern, von unnotturftiger klagſchrift, so an unſern hoff gelangen, von raiſigen, knechten und dinſtboten, daß buchßen zu ros und fus nicht sollen gefurt nach getragen werden, von geistlichen gutern, ſo hinderlegt sollen werden". Am Schluß steht eine Verfügung wegen Quittirung der bezahlten Anlage [Türkenhülfe]. Datum Torgaw am dinstag nach dem sontag trinitatis a. d. im XXXI. jar. **1531 Juni 6**

Druck in Quart 12 Blatt Reg. Q No. 125.

---

1) Parenthese gestrichen. 2) Ist ergänzt.

Digitized by Google

457. Erlaß des Kurfürsten Johann an die Verordneten zur Einnahme des Anlage-Geldes, dinstag nach corporis Christi a. XXXI, der die Mittheilung der Verhandlungen, um sie nach Gelegenheit und Nothdurft zugebrauchen, verfügt, nachdem der geordnete Ausschuß gemeiner Landschaft der drei Stände auf Zeit, da er hier gewesen, für gut angesehen hat, „daß alle handlung, wie die ergangen, abgeschrieben und an die orte der vier verordneten kreiſe geſchickt und hinterlegt, doch daß niemand davon abſchrift gegeben oder zugestalt solte werden". **1531 Juni 18**

Concept Reg. Q No. 24.

458. Kurfürst Friedrich fordert die Räthe Hans Edler von der Planitz, Hans Metzsch, Friedrich Brandt, Caspar von Teutleben, Dr., Mathes Löser, Benedict Pauli oder Philipp Reichenbach zu Wittenberg und Donat Dahme zu Herzberg, datum Torgaw dinstags Jacobi XXXI, auf, in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses von Torgau, kraft dessen sie von dessen Ausschuß als Schiedsrichter für die Gebrechen der Landschaft Sachsen erwählt sind, auf Bartholomäi zu Wittenberg einzukommen, wobei jedoch Hans Metzsch und Friedrich Brandt für die Gebrechen der Aemter Wittenberg und Belzig als möglicher Weise persönlich Betheiligte auszuschließen sind. **1531 Juli 25**

Copie im Wittenberger Stadtarchiv. Sonnabend nach Bartholomäi wurden die Gebrechen des Amtes Wittenberg, dinstag die von Belzig, donnerstag die von Seida, sonnabend die von Lochau, dinstag nach Egidii die von Schlieben, mittwoch die von Liebenwerde, freitag nativitatis die von Schweinitz und sonnabend die von Bitterfeld verhört und beigelegt. Es kamen im Ganzen 14 Fälle zur Verhandlung.

459. Kurfürst Johann wünscht, daß Wolf von Weißenbach, Hans von Minckwitz, Ritter, Hans von Dolzig und Caspar Ramsperger, sämtlich zu Coburg, dinstag Jacobi XXXI, gemäß des Ausschußbeschlusses zu Torgau pp. den Tag Bartholomäi [24. Aug.] zu Coburg erscheinen, sämmtliche Gebrechen anhören und sie in der Güte oder durch Machtsprüche entscheiden, doch sollen „allein die geprechen gemeint sein", die auf dem Landtag zu Zwickau vorgebracht sind. **1531 Juli 25**

Copie Coburger Archiv Landtagsacten Vol. II.

460. Kurfürst Johann fordert die Stände, datum Torgaw dornstags nach Jacobi a. XXXI, auf, bis Bartholomäi schriftlich zu erkennen zu geben, „was ihr vor gueter habt, die ihr selbst braucht, oder andere von euch zu lehen haben, die im furſtenthum des herzogs Georg liegen", da die Entscheidung der Gebrechen wegen der vermengten Lehen auf die Entscheidung beiderseitiger Landschaft in gleicher Anzahl gelegt werden soll. **1531 Juli 27**

Druck Wittenberger Stadtarchiv.

Digitized by Google

461. Kurfürst Johann erneut durch offenes Ausschreiben die nicht befolgten Maaßregeln gegen Plackerei und verdächtige Reiterei. Torgaw dornstags nach Jacobi a. d. XXXI. **1531 Juli 27**

Druck Reg. Q No. 204.

462. Handlung der von der Landschaft reminiscere zu Torgau gewählten kurfürstlichen Räthe [Wolf von Weißenbach, Hans von Minckwitz, beide Ritter, Hans von Sternberg, Hans von Dolzig und Caspar Ramsperger zu Coburg] mit der Ritterschaft zu Franken über die Gebrechen derselben. Actum Coburg samstag nach exaltationis.

Die Handlung erstreckte sich auf folgende Punkte: 1) Einführung der Erbbücher. 2) Beschwerden wegen der Erblehnfälle. 3) Hülfe in Schuldsachen. 4) Lasten der Gemeindegüter, Spanndienste. 5) Ordnung der Vorsprecher bei Gericht, für Richter und Beisitzer, Entschädigung derselben durch Geld, Gerichtskosten überhaupt. 6) Kirmsordnung, besonders gegen die Schollerer gerichtet. 7) Bezüge der Forstbeamten. 8) Wein- und andere Fuhren, Jagdfrohnden. 9) Wildschaden der Unterthanen. 10) Bedrängniß durch die Schäfereien. 11) Hasen-, Federwildpretjagd und Vogelherde. 12) Getreidekauf zur Vermeidung der Theuerung. 13) Vorkauf auf Wochen- und Jahrmärkten. 14) Straßen- und Wegebesserung. 15) Ordnung wegen Hochzeiten, Taufen und sechs Wochen. **1531 Aug. 24 bis Sept. 16**

Coburger Haus- und Staatsarchiv, wo mehrere Exemplare der Verhandlungen in den dortigen Landtagsacten vorliegen [F. 6 1a No 4]. Da diese Verhandlungen mit Erläuterungen im Urkundenbuch der S.-Coburg-Saalfeldischen Landesgeschichte von J. A. von Schultes gedruckt sind, ist von einem Neudruck abgesehen worden.

463. Gedrucktes Ausschreiben Kurfürst Johanns gegen die Plackerei. Geben zu Torgau donnerstags nach aller gottes heiligen tag anno d. MDXXXI. **1531 Nov. 2**

Besiegeltes Orig. Reg. A No. 250.

464. Gedrucktes Ausschreiben Kurfürst Johanns für sich und in Vormundschaft des Herzogs Johann Ernst für die Abhaltung eines Landtags zu Jena auf montag nach Erhardi. Datum Weymar donnerstag nach Martini a. dom. MDXXXI. **1531 Nov. 16**

Besiegelter Druck Wittenberger Stadtarchiv. Sonst ist dies Ausschreiben nicht vorhanden. Der Landtag scheint nur projectirt gewesen zu sein.

465. Friedrich von Thun zur Weyßenburg und Siegmund von Holbach zu Könitz an Kurfürst Johann, datum am freitag nach Andreae a. XXXI, schreiben über ihre Verhandlungen mit den Grafen zu Rudolstadt, daß Graf Heinrich von Schwarzburg und der Graf .... von Gleichen zu Tonna, der wegen Graf Hansen von

Digitized by Google

Gleichen erschienen, auf das mitgetheilte Schreiben des Kurfürsten sich erklärt haben, daß sie dem, was sie auf dem Landtag zu Zwickau bewilligt, getreulich nachkommen, „sich sampt iren unterthanen in gutter rustung und beraidtschaft halten und ew. chf. g. mit zusetzung leybs und guts getreulich volgen". Gleiches haben die unten genannten erschienenen Adligen[1]) erklärt. Wegen der dabei von ihnen zur Sprache gebrachten Landgebrechen habe er erklärt, daß die Beseitigung dieser nicht an dem Kurfürsten, sondern an ihm [Thun] und den dazu Verordneten liege. Sobald die Sterbensläufte vorüber und er nicht durch Blödigkeit des Leibs verhindert sei, werde er der Gebrechen halber wie mit den für Meißen Verordneten verhandeln, wobei sie auch die nöthige Durchführung der Sequestration der geistlichen Güter dringend empfehlen. Graf Hans Heinrich zu Schwarzburg hat sich auch wie die andern gehorsamlich erboten, „wo etwas solte furgenohmen werden, das seine pflicht, damit er dem heiligen reich zugethan, beruren mochte", versehe er sich, daß „s. chf. g. in solchem fall in auch gnediglich bedenken" werde. **1531 Dec. 1**

Orig. Reg. O No. 878.

Ausschußtag zu Zwickau 1532 Jan. 25.

Münzwesen.

466. Abschied des Ausschusses auf dem Landtage zu Zwickau zur Veränderung der unbequemen Münze in der Woche conversionis s. Pauli a. XV^{c}XXXII.

Da nur aus 4 Kreisen: Torgau, Altenburg, Plauen und Zwickau die Auszüge der eingeforderten unrichtigen Münze vorliegen (Anlage A), so habe der Ausschuß doch mit Rath des Zehndners Paul Schmidt und des Waradins auf dem Schneeberge Johann Bayer die Veränderung und Auswechselung der Münze beschlossen. Ihr Bedenken, wie es in Sonderheit mit den neuen Pfennigen gehalten werden soll, findet sich unter B. Die Kreise Wittenberg, Weimar, Gotha, Pösneck und Coburg ständen noch aus, obwohl der Geschickte von Coburg, Caspar Ramsperger, berichtet habe, daß dort die unrichtige Münze bereits zusammen sei. Es ist deßhalb an die ausstehenden Kreise nach Anlage C donnerstag nach conversionis aus Zwickau geschrieben. Was wegen des „verseumlichen unfleißes mit einbringung der anlage und hulfe geschehen", besagt Anlage D. —

1) Anwesend: Sebastian Marschall von Pappenheim, Melchior von Holbach, die von Kochberg zu Ulstedt, Baltzer und Wolf von Eichenberg, Joachim von der Pforten [Asmus von Weißbach ist ausgeblieben], Mathes von Dolczk, Peter von Könitz, Felix und Alexander von Brandenstein, die von Brandenstein zu Wernburg. — Ewalt von Brandenstein, Amtleute zu Arnshaugk und Leuchtenburg und Adam Puster, die mit ihnen Befehl gehabt haben, werden ebenfalls Bericht über die Verhandlung einsenden.

Digitized by Google

Die Anlage E verbreitet sich über das Abkommen mit dem Münzmeister Bastian Fungken wegen Veränderung der neuen Pfennige: von einer Mark bekommt er 3½ Groschen, der Abgang im Gießen ist pro Mark auf 1 Quentchen berechnet, die Münze soll ordentlich zugewogen und auf die gemischte Mark 4 Loth 3 Gränlein ohne weitere Unkost und Abgang gerechnet werden.

Durch Hermann Mulpforten sollen von den neuen Pfennigen 2000 Gulden und die zu Zwickau und Plauen vorhandenen Posten ausgeantwortet werden, wobei 153 Mark 8 Loth als Brandsilber zu gebrauchen sind, was alles dem Münzmeister zugewogen werden soll, der daraus Gulden und halbe Gulden nach Vorschrift machen wird. „Mittler zeit soll man ſich mit mehr silber geſchickt machen und also mit den pfennigen weiter nachſetzen und die muncz belegen"; was zu vermünzen beabsichtigt wird, soll geheim gehalten werden. Der Eisenschneider soll erfordert werden, der mit dem Münzmeister die Mängel (im Eisenschneiden) beseitigen soll.

Jedem ist der für die Geschäfte zugetheilte Befehl unter B schriftlich auszufertigen.

Wegen der böhmischen Pfennige: dem Bürgermeister Herman Mulpfort zu Zwickau, Paulus Schmidt, Zehndner, dem Hauptmann im Thal und andern, wie Heinrich von Elterlein, Georg Neusesser, dem Gentorffer im Thal, auch einigen Bürgern zu Zwickau.

Wegen der märkischen und polnischen Münze sind die Leipziger: Ulrich Mordteyßen, Simon Anszhelm, Peter Staller, der Polenfactor durch Muhlpfort und Ramsperger zu bestellen.

Wegen der neuen Pfennige und deren Vermünzung hat man sich bei Caspar Ramsperger zu Eisleben pp. zu erkunden.

Ausschuß-Mitglieder bei dem Zwickauer Abschiede:

Hans von Dolzck, Hans von Taubenheim, Hermann Mulpfort zu Zwickau und Caspar Ramsperger zu Coburg, Bürgermeister.

Die Verordneten Hans von Minckwitz, Ritter, Nickel von Ende und Johann Oswaldt zu Gotha sind nicht anwesend gewesen, Minckwitz ist in Geschäften des gn. Herrn verschickt, von Ende ist wegen Leibesschwachheit und Oßwaldt aus ehehaftigen Ursachen verhindert gewesen. Der Schreiber Wolf Lauenstein ist vereidet worden.

Der Abschied ist doppelt ausgefertigt worden, wovon ein Exemplar dem Hermann Mulpfort, eines dem fürstlichen Hofe zugestellt worden ist.

Anlage A. Auszug der in Veränderung zu bringenden unbequemen Münze. Eingekommen montag nach conversionis Pauli a. XXXII [29. Jan.].

Kreis Torgau: 5854 Fl. 15 Gr. 3 Pf. 1 Heller, als: 1135 Fl. 2 Gr. 5 Pf. 1 Heller Märker und Polen, 920 Fl. 17 Gr. 7 Pf. Böhmische, 3798 Fl. 16 Gr. neue Pfennige.

Digitized by Google

Kreis Altenburg: 8085 Fl. 15 Gr., als: 1400 Fl. Märker, 428 Fl. 12 Gr. Polacken, 2400 Fl. Böhmische, 3714 Fl. 6 Gr. neue Pfennige, 142 Fl. 18 Gr. Heller.

Kreis Zwickau: 2373 Fl. 19 Gr., als: 36 Fl Märker, 207 Fl. 15 Gr. Böhmische, 2130 Fl. 4 Gr. neue Pfennige.

Kreis Plauen: 1119 Fl. 3 Gr. 3 Pf., als: 41 Fl. 20 Gr. 4 Pf. Märker, 5 Fl. 3 Gr. Petzscherlein, 1 Fl. 3 Gr. 8 Pf. Patzen, 146 Fl. 15 Gr. 3 Pf. Böhmische, 898 Fl. 12 Gr. neue Pfennige, 3 Fl. 16 Gr. Fünferlein, 36 Fl. 9 Gr. Heller.

Summa der unrichtigen Münze: 17433 Fl. 10 Gr. 6 Pf., als: 3041 Fl. 13 Gr. 3 Pf. Märker und Polnische, 3675 Fl. 5 Gr. 10 Pf. Böhmische, 10531 Fl. 17 Gr. 2 Pf. neue Pfennige, 179 Fl. 6 Gr. Heller, 5 Gr. 3 Pf. Petzscherlein, 1 Fl. 3 Gr. 8 Pf. Patzen, 3 Fl. 16 Gr. Fünferlein.

Anlage B. Vorschlag des Ausschusses zur Verschiebung der unbequemen Münze.

a) „Es ist bedacht, daß gut fein solle, daß die behemische muncz ye 21 gr. fur einen gulden geacht, bis auf den oftermarkt uf wechsel vor gulden groschen ausgethan werden, den gulden groschen vor 22 gr., wo nicht vor 22½ gr., wo aber nicht fur 23 gr. wyder zu nemen ist, in dem muglicher vleis solle angewandt werden, den gulden groschen ufs negste zu erlangen und disfalls, weil der gulden groschen ane das 23 gr. gyldet, hat man daran keynen vorluft." Der Wechsel der böhmischen Münze soll in Thal, Eisleben, Leipzig und Zwickau erfolgen und zwar durch Heinrich von Elterlein mit 1000 fl., durch Georg Nawseser im Thal mit 2000 fl., mit 1000 fl. zu Zwickau durch Mühlpfort und Paul Schmidt, mit 10000 fl. durch den Hauptmann im Thal und wovon dem Gentorfer ein Theil abgegeben werden soll.

b) Märker. Ca. 6000 Fl. sind bei Strauben, Fürer, Jorg Pfaler und Pfintzing unterzubringen mit Hülfe Caspar Ramspergers.

c) Polnische Münze. 1000 Fl. sind durch Simon Anßhelm und Ulrich Mordteysen, Peter Staller, dem Polenfactor zu Leipzig, zu verschreiben, mit Ramspergers Hülfe. Andere Wege zur Auswechselung zu suchen, ist anheimgestellt.

d) Neue Pfennige. Wegen dieser sind folgende Vorschläge gemacht. 1) Daß der Gulden mit 24 Groschen Pfennigen gewechselt werde; weil der Guldengroschen 23 Groschen gilt, wäre nur 1 Groschen Verlust. 2) Da die Anlage meist mit neuen Pfennigen bezahlt und der Wechsel verzögert wird, sollen die Pfennige granalirt oder gekornt und „die granalien nach gehalt mit silbern erfrischt und darnach guldengroschen des neuen schrot und korns daraus gemünzt und beigelegt werden". Dieser Vorschlag 2) ist als sicherster Weg angenommen. Die Einwechselung ganzer Guldengroschen mit 24 Groschen soll zugelassen werden, da Silber dafür durch Ramsperger einzukaufen ist.

Digitized by Google

Anlage C. Für Torgau war die Einlieferung auf sonnabend nach reminiscere [2. März], für Wittenberg auf donnerstag nach reminiscere [29. Febr.], für Altenburg, Plauen und Zwickau mittwoch nach purificationis [7. Febr.], für Gotha mittwoch nach reminiscere [28. Febr.] angesetzt. Der Geschickte aus Coburg berichtete, daß keine unbequeme Münze dort vorhanden sei.

Anlage D ging in 60 Druckexemplaren aus. **1532 Jan. 21—27**

Reinschrift und Concepte in Reg. Q No. 26.

Ausschußtag zu Torgau 1532 Febr. 19.

Kriegsrüstung der evangelischen Stände. — Kostenbewilligung. — Ständische Beschwerden. — Verwendung bewilligter Mittel. — Verwaltung des Kriegsfonds. — Befestigungsbauten. — Sequestration und Klosterverwaltung.

467. Fürhalten des Kurfürsten, den zwölf von dem Ausschuß verordneten Personen montag nach invocavit a. XXXII zu Torgau gethan.

Dank für ihr Erscheinen. Erinnerung an den auf dem Landtage zu Zwickau gethanen Vorhalt bezüglich der Vorgänge auf den Reichstagen wegen Erhaltung des christlichen Glaubens und göttlichen Worts. Da die Gefahren sich nicht vermindert und man sich eines gemeinen Friedens nicht zu versehen habe, vielmehr das kaiserliche Kammergericht in Glaubenssachen procedire und den Ständen mit der Acht drohe, so haben sich Fürsten und freie Reichsstädte in stattlicher Zahl zur Gegenwehr vereinigt, da man sie bei ihrer rechtmäßigen Protestation nicht belasse und das gemeine freie christliche Concil hinausgeschoben werde. Deßhalb haben die Stände zwei Hauptleute zur eilenden Rettung erwählt und sich über die Haltung einer Anzahl Reisiger und Fußvolk verglichen, während die Hauptmannschaft halbjährlich wechseln soll, zu der zunächst der Herzog Johann Friedrich bei seinem Vater, dem Kurfürsten Johann erbeten sei. Da die Kosten der Rüstung und Unterhaltung der Hauptmannschaft sich „in vierzig tausent gülden erstrecken thut“ und sand Peterstag die Niederlegung eines jeden Antheil Geldes angehen soll, so wolle die Landschaft mit ihrem Rathe eintreten, wie die Summe aus den verordneten Kreisen erlangt, gebraucht und angewandt werden soll. **1532 Febr. 19**

Reinschrift mit Correcturen Reg. Q No. 27. Dolzig schrieb am Ende des Fürhaltens Geheimhaltung der Hauptmannschaft pp. vor.

468. Beiartikel des Ausschusses, der Landschaft übergeben, Torgau dornstag nach dem suntag invocavit a. d. XV^{c}XXXII.

Digitized by Google

Der Ausschuß ersucht den Herzog Johann Friedrich, von den folgenden kurz verzeichneten und in dem Handelbuch des Landschafts-Ausschusses befindlichen Artikeln über die Beschwerden Kenntniß zu nehmen und dem kurfürstlichen Vater, in der Hoffnung, daß derselbe bald genesen werde, bei Gelegenheit Mittheilung zu machen, nachdem die Beschwerden nach früherer Zusage nicht beseitigt worden seien[1]).

1) Die Landgebrechen in Thüringen, Meißen und Vogtland seien bisher versäumlich geübt, weßhalb die dazu verordneten Personen anzuregen seien, diesen Gebrechen abzuhelfen. 2) Mit den Bischöfen, Grafen und Herrn, auch den Verspruchstädten wegen der fremden Lehen im Fürstenthum die Verhandlungen zu fördern, damit sie zur Anlage und Hülfe entsprechend herangezogen und Gleichheit erzielt werde, wozu auf fürstliches Gefallen nöthigen Falls einige Landstände zu erfordern sind, auch mit ihnen zu handeln, was sie zu jetziger Anlage der 40000 Gulden zu geben haben, und wie alle hinterstellige Anlage zur Erzielung gleichmäßiger Belastung einzubringen sei. 3) Wegen des Rests der beiden Anlagen und des Einkommens auf die Züge, der Bischöfe und des Türkenlagers halben vor Wien, wünschen die Stände, daß, nachdem der Kurfürst beantragt, daß der Rest der Anlage im Betrag von einigen 30000 Gulden zur Unterhaltung der Hauptgebäude und Befestigung der Lande, für das Hauptgeschütz und auf Kundschaft verwandt, das Geld in Zwickau hinterlegt werde, da die Gebäude versorgt werden müssen, namentlich auch die Hauptgebäude zu Zwickau, Meißen, Coburg und Rodach in Franken besichtigt und in Stand zu setzen sind. 4) Wegen der peinlichen Gerichte, der Erbschaft, Gerade und Mußtheil, Morgengabe, Hergewede, Muttertheil und Sippzahl sei dem Abschied nach gar nichts geschehen und verhandelt. Ebenso stehe es um die Erbgerichtsfälle, Gerichtsbußen, Straßenfälle. 5) Gleiches sei auch der Fall mit „der gemeinen landpolicey“ [2]). 6) Wegen Unordnung und Mißbrauchs der gemeinen Gerichtsstühle, auch wegen der Fürbeschiede, so auf einmal zur Güte und zum Rechte aus der fürstlichen Hofcanzlei ausgehen. 7) Wegen auswärtiger Diensterforderung derer, die nicht in die Erbeinigung gehören. 8) Wegen schriftlicher Geleite, die zu Zeiten Muthwillige zu Hof und in den Aemtern erlangen. 9) Daß die Unterthanen gegen fremde Herrschaften in billigen und rechtmäßigen Sachen wenig fruchtbaren Schirm haben. 10) Daß dem Wucher ungestraft zugesehen wird. 11) Daß der Verwüstung der Hauptwälder (durch Saiger- und Glashütten, Hämmer) nicht Einhalt gethan, die Besserung der Straßen darniederliegt, die Umfahrung des Fürstenthums, besonders der Oberstraße, welche mit Recht gegen den Markgrafen

1) Diese Vorstellung schließt sich dem „Nachtrag zur Erklärung“ unmittelbar an.
2) Wiewohl der Ausschuß eine Entschuldigung dafür in den Geschäften des Kurfürsten vom vergangenen Jahre findet.

Digitized by Google

zu Franken zu erhalten ist. 12) Beschwerden wegen der Wildbahn und der Jagd, wegen der Trummeter und umherziehenden Spielleute, des Müssiggangs des ledigen Volks. „In allen diesen artickeln, allein was zum tail die bosen wege der landstraßen belanget, was in dem zu Frangken verfügt und in zuversicht nachgegangen soll werden, ist bisanhere auch kein anderes einsehen, vielweniger mit einem stadtlichen zuthun die nachvolge vermarckt.“ **1532 Febr. 22**
Reinschriften in einigen Exemplaren Reg. Q No. 27.

469. Antwort des Ausschusses der Landschaft, Torgau dornstag nach dem suntag invocavit a. XV^{c}XXXII.

Dank und Versicherung, unterthänigen Gehorsam zu leisten schuldig zu sein. Die Ueberzeugung theilen auch sie, daß das eingangs geschilderte Fürnehmen „mehr zu beschwerlichem ausgang, dann zu frieden furgenomen wirdet“. Sie billigen deßhalb das eingegangene Bündniß, willigen in die Forderung der 40000 Gulden, „doch daß solch geldt zu kainen andern sachen, dan dazu es von der landtschaft gewilligt, gebraucht werde“. Werde das Geld nicht gebraucht, so soll es an die Orte, von denen es genommen, wieder erlegt werden. Zur Rechenschaft über die Verwaltung desselben sind 3 Personen zu wählen, damit ihnen kein Vorwurf bei gemeiner Landschaft erwachse. Den Handel wollen sie geheim halten, erinnern aber an die versprochene Beilegung ihrer bekannt gegebenen Gebrechen, die der Kurfürst nach Anlage schriftlich zugesagt habe, was der Herzog Johann Friedrich bei dem Vater vortragen wolle.
Concept und Reinschrift Reg. Q No. 27. **1532 Febr. 22**

470. Nachtrag zur Erklärung des Ausschusses an den Herzog Johann Friedrich, Torgau dornstag nach dem suntag invocavit a. XXXII.

Er schlägt vor, Hansen von Minckwitz, Hansen von Dolczk und Johann Oßwald, Bürgermeister zu Gotha, als Verwalter zu ernennen, und da der Ausschuß bisher sich nicht erklärt habe, wo die Hinterlegung der 40000 Gulden geschehen soll, und „seiner f. gn. von allen stenden die hauptmanschaft auferlegt ist“, so wollen sie auch die Summe der Hauptmannschaft vertrauen und in diese Niederlegung willigen. **1532 Febr. 22**
Reinschrift Reg. Q No. 27.

471. Antwort Herzog Johann Friedrichs „uff der zwelff verordenten furbringen“. Actum Torgau freitags nach invocavit a. XV^{c}XXXII.

Vermerkt auf erstatteten Vortrag bei seinem Vater ihren Glückwunsch und das Erbieten, die 40000 Gulden erlegen zu wollen, neben seinem Vater in gnädiger Weise. Das Geld soll zu keinem andern Zweck gebraucht werden und, falls dieses nicht gebraucht werde, soll es an die zuständigen Orte gebracht werden. Beide

Digitized by Google

willigen auch in die Wahl der drei Aufsichtspersonen; auch gereiche das Erbieten der Landschaft auf Geheimhaltung zu sonderlich gnädigem Gefallen, ebenso das Anerbieten, daß die 40000 Gulden in eigene Verwahrung der Hauptmannschaft zu nehmen sind, an der Rechnungslegung über die Verwendung den Ständen gegenüber kein Mangel und Nachtheil sich ergeben solle, wogegen über die Gebrechen, deren Beseitigung von der Bewilligung abhängig gemacht ist, verhandelt werden würde, sobald es sich mit dem Vater zur Besserung schicke. Wegen der Herstellung der Gebäude, der Verwendung des Rests der vorigen beiden Anlagen, wegen der er mit dem Vater „der notturft nach nicht hat reden mugen", solle die Entscheidung des Vaters nach seiner Besserung erfolgen. „Nachdem aber beforglich ist, daß villeicht wenig davon (sc. von den beiden Anlagen) vorhanden sein muge und doch beschwerlich sein wollt, die gebäuden uff den kunfftigen frueling und sommer liegen zu lassen, zudem daß unserm her vater in furfallender noth nhumeher mit zu felde zucziehen, nit mochte vermuglich sein, derhalben dan auch und von wegen der jungen herschafft die notturfft sein will, daß ein bevhestigung ane vorcziehen vorfertigt wurde . . . , weil dan, wo am rest wenig oder nichts meher vorhanden, die gebeude entzweder liegen pleiben oder gedacht muß werden, womit zuvolfhurung derselbigen nachzuvolgen", bitte er, hierin ihren getreuen Rath mittheilen zu wollen. **1532 Febr. 23**

Reinschrift Reg. Q No. 27.

472. Antwort des Ausschusses der Stände auf die Erklärung des Herzogs Johann Friedrich vom 23. Februar, s. d.

Dank für die Berathung mit dem Vater. Wunsch für seine Besserung. Die Angelegenheit wegen der bewilligten 40000 Gulden soll auf sich beruhen, in der Zuversicht, daß den Ständen aus ihrer Versicherung und der zu legenden Rechnung über die Verwendung „kein mangel oder verdrießlicher willen entstehe". Sie legen einen Entwurf zur Abfassung eines Reverses wegen der 40000 Gulden behufs Vereinbarung des Wortlauts vor, danken für die Erklärung wegen Beseitigung der Gebrechen der Landschaft, geben aber wegen Verwendung des Rests der Anlage zur schleunigen Herstellung der Gebäude zu bedenken, „mit welcher maß und wie weyt uns von dem ausschuß der landschaften macht und bevelh uber das angelegte geldt gegeben und zugestelt ist". Wenn, was sie nicht hoffen, vom Rest der Anlage nichts mehr vorhanden sei und die Gebäude doch hergestellt werden sollten, so müsse man auf andere Wege trachten, dazu Geld zu erlangen; es sei deßhalb zwischen Ostern und dem Leipziger Markte der Ausschuß zu bescheiden, doch wollen sie wegen Kürze der Zeit darein willigen, daß von dem zu Wittenberg und Gotha hinterlegtem Gelde 5000 Gulden zu den Gebäuden an beiden Orten genommen und dem Bürgermeister Reichenbach, dem Burck-

Digitized by Google

hart Hundt und dem Rathe zu Gotha Rechenschaft über die Verwendung gegeben werde. Bewillige aber der künftige Ausschuß diese Summe nicht, so müsse der Kurfürst die Summe innerhalb Monatsfrist zurückerstatten.

Für die Einbringung der Anlage pp. schlagen sie folgende Personen vor:

a) Für Sachsen: Hans Metzsch, Hauptmann zu Wittenberg, Bernhard von Hirsfeldt, Amtmann zu Schlieben, Mathes Loser zu Lebuß, Philipp Reichenbach, Bürgermeister zu Wittenberg.

b) Für Thüringen: Burckart Hundt zum Altenstein, Ewald von Brandenstein zu Ranis, Hans von Taubenheim, Johann Oswald, Bürgermeister zu Gotha.

c) Für Meißen: Hans von Weißenbach, Ritter, Heinrich von Einsiedel zum Gnandstein, Asmus Spiegel, Hermann Mulpfort, Bürgermeister zu Zwickau.

d) Für das Vogtland: Christof von der Planitz, Amtmann zu Voigtsberg und Plauen, Jörg Trutzschler zum Falkenstein, Nickel Hubener, Bürgermeister zu Plauen, Günther von Bunau im Frankenhof zu Elsterberg.

e) Für Franken: Hans Schott, Ritter, Wolf von Sternberg, Arnold von Falkenstein, Caspar Ramsperger, Bürgermeister zu Coburg.

Wegen Anlage der Bischöfe, Grafen, Herrn und Verspruchstädte rathen sie, nach Mittheilung der Verhandlungen nochmals dieselben zu bescheiden. Da der Tag vor Ostern vorgenommen werden soll, zeigen sie an, daß sie wegen der eingenommenen Anlage und unrichtigen Münze die Kreise in der Woche nach judica [17.—23. März] nach Zwickau beschieden haben, wo die geringe Münze verändert werden muß. Der Tag würde demnach besser nach Weimar zu verlegen sein.

Für den dritten Artikel „der mundlichen anzeige“ [1]) sei für gut angesehen und begehrt worden, jemanden zur Rechnung der Klösterverwaltung zu bestellen, wozu sie bereit seien; da aber dieser Artikel der beschwerlichste und von dem ganzen Ausschuß abgeredt und bewilligt ist, müsse diesem auch das Weitere vorbehalten bleiben. — Versicherung, das Beste in der ganzen Angelegenheit zu wollen. **1532 Febr. 24 ff.**

Reinschrift Reg. Q No. 27.

473. Erklärung Herzog Johann Friedrichs auf die letzte Antwort des Ausschusses; Torgau sonnabents nach invocavit a. XV^{c}XXXII.

1) die daher nicht schriftlich vorliegt, denn von dieser erhalten wir erst jetzt Kunde. In einem Nachtrag geben sie dem Herzog bekannt, daß, falls das Geld angegriffen werden sollte, sie auf ihr Ansuchen 3 Personen benennen könnten, die davon Wissenschaft hätten, wozu und wohin das Geld hinterlegt und verwandt worden sei. Da er ihrer Bitte stattgegeben, zeigen sie die Wahl des Hans von Minckwitz, Ritter, Hans von Doltzk und Johann Oßwald, Bürgermeister zu Gotha, an.

Digitized by Google

Der Kurfürst Johann[1]) und Herzog Johann Friedrich lassen es der „geschlossenen artikel halben“ bei dem Erbieten des Ausschusses bleiben. Die Versicherung soll wegen der 40000 Gulden nach deren Ausantwortung vollzogen und übergeben werden. Die unvollzogenen Artikel sollen, wie es der Zustand des Vaters leiden will, berathen werden. Ihr Erbieten wegen bedingungsweiser Bewilligung für die Gebäude wird angenommen; die Fürsten willigen wegen Bewilligung weiterer Mittel in die Berufung des Ausschusses vor Ostern, auch in die Rückgabe der 5000 Gulden, wenn der Ausschuß die Kosten nicht bewilligt (cf. Revers No. 475 und 476) und genehmigen ferner die Wahl der vorgeschlagenen Personen für die Anlage und Hinterlegung, auch soll nicht Mangel daran sein, daß mit den Bischöfen, Grafen, Herrn und Verspruchstädten weitere Verhandlungen gepflogen werden; Johann Friedrich werde es daheim bei seinem Vater zu fördern suchen, daß der Ausschuß in der Woche nach quasimodogeniti [16. April ff.] einberufen werde. Wegen Bestellung zur Prüfung der Klosterrechnungen soll dem Kurfürsten Vortrag gehalten werden. Er, der Herzog, der es nicht für „undienstlich“ geachtet, daß Personen zur angezeigten Rechnung benannt worden wären, wolle, daß derhalben dem Kurfürsten Bericht erstattet werde, „versehen uns auch, sein gnade werde es nit ungnediglich vermerken“. An Johann Friedrich soll kein Mangel sein, der es nicht undienstlich erachtet, daß die Personen zu der angezeigten Rechnung „weren benenth“ und die Verwalter der Klöster zur Rechnung beschieden worden. „Wir wollen aber deshalben weiter nichts gesucht haben.“ **1532 Febr. 24**

Reinschrift Reg. Q No. 27.

474. Letzte Erklärung des Ausschusses auf die Antwort Herzog Johann Friedrichs. Actum Torgau sonnabend nach dem suntagk invocavit a. d. XV^{c}XXXII.

Bezüglich der Artikel „der vorgethanen bewilligung nachzugehen, welchs den verstandt in gemain auff alle artigkel bey uns mitbringet“, ist nur zu erinnern, daß „unser bedengken und rath in voriger antwurt nicht dahin gemaint ist, daß furnemlich der 5000 gulden halben der ganze ausschuß zuerfordern sein must, sondern der furnemlichen haubtartigkel halben“, nämlich

1) der Sequestration halben, daran „landen und leuten . . gelegen sein will“;

2) der Bischöfe, Grafen und Herrn und der Verspruchstädte wegen der Anlage der 40000 Gulden und daß dann wegen der 5000 Gulden mit ihnen auch geredet werde; denn es sei Gleichheit zu halten und zu verhüten, daß kein nachtheiliger Eingang und Abkürzung fürstlicher Obrigkeit und Hoheit und dem gemeinen

1) „Auf weithere schrifftliche anzeigung“ durch Johann Friedrich, wie dieser eingangs der Erklärung schreibt.

Digitized by Google

Fürstenthum zugefügt werde. Die Stände hoffen, daß der besiegelten Instruction zur Sequestration und andern Artikeln nachgegangen werde und sind an der Zusicherung wegen der 40000 Gulden und der 5000 Gulden „gesettigt". **1532 Febr. 24**

Concept und Reinschrift Reg. Q No. 27.

475. Kurfürst Johann und sein Sohn Herzog Johann Friedrich bekennen, daß, nachdem der Ausschuß der Landschaft der besondern zwölf Personen Inhalts des Handelsbuchs darzu verordnet, auf ihr Begehren 5000 Gulden zu Förderung, Unterhaltung und Belegung der beiden angefangenen Hauptgebäude, „so zu befridung unser land und leute furgenomen, auch nuemals im wergk statlichen volfurt", als Wittenberg und Gotha aus dem hinterlegten Gelde gemeiner Landschaft bewilligt und daran die Bedingung geknüpft haben, daß diese Summe in Monatsfrist wieder erstattet werde, sobald der ganze Ausschuß die Bewilligung nicht genehmigen sollte, dessen sich beide Fürsten nicht versehen, sie die 5000 Gulden vollständig erstatten wollen, damit der Ausschuß gegen „den andern landstenden kainen verdrießlichen widerwillen gewertig sei oder tragen solle". Zu urkund mit unser beider aufgedruckten secreten besiegelt, gescheen zu Torgaw suntags letare a. d. XV^{c}XXXII. **1532 März 10**

Reinschrift mit Correcturen Reg. Q No. 27. Der Revers von Johann Friedrich wegen ausschließlicher Verwendung der 40000 Fl. zu Kriegszwecken pp. ohne Datum findet sich ebendaselbst.

476. Kurfürst Johann von Sachsen und Herzog Johann Friedrich bekennen, daß, nachdem der Ausschuß gemeiner Landschaft der 3 Stände der besonderen 12 Personen, Inhalts des Handelbuchs dazu verordnet, auf Begehren zu den 5000 Gulden zur Förderung der beiden angefangenen Hauptgebäude zu Wittenberg und Gotha noch 2000 Gulden zur Verfertigung des Baues zu Wittenberg vorgestreckt habe und zwar unter dem Vorbehalte, daß diese in Monatsfrist zurückgezahlt werden sollen, wenn sie von dem ganzen Ausschuß nicht bewilligt werden, verpflichten sich zu dieser Rückzahlung. Geben zu Torgaw a. im XV^{c}XXXII freitags nach sant Jacobstag. **1532 Juli 26**

Copie Reg. Q No. 27.

Ausschußtag zu Weimar, wiederholt erstreckt nach Torgau 1532 Mai 2, Juni 16 und Sept. 1.

Türkenhülfe.

477. Kurfürst Johann fordert die Ausschußmitglieder, die invocavit 1531 nicht anwesend gewesen, auf, donnerstag nach cantate [Mai 2] gegen Abend zu Weimar einzukommen, da die 12 Ausschußpersonen für gut angesehen und für nöthig erachtet haben, daß der

Digitized by Google

ganze Ausschuß zusammentrete. Datum Torgau montag nach oculi a. XXXII. **1532 März 4**

Gerichtet war das Ausschreiben an Justus Jonas, Propst zu Wittenberg, Günther von Bünau zu Elsterberg, Verwalter der Propstei zu Altenburg, Friedrich von Thun, Ritter, Hans Edler von der Planitz, Hans Metsch zu Wittenberg, Hans Loser, Mathes Loser, Sebastian von Kotteritzsch, Amtmann, Ewald von Brandenstein, Dietrich von Starschedel, Jorg von Denstet, Asmus Spiegel, Hans Jorg von Heßberg, Hans von Wangenheim, Dr. Benedict Pauli, Lorenz Bärensprung, Hans Kindt zu Eisenach, Jacob Keltz zu Saalfeldt, Asmus Koppe zu Torgau, Michael Alber zu Altenburg, Gabriel Inßleben zu Königsberg.

Concept Reg. Q No. 29.

478. Kurfürst Johann fordert die Verspruchstädte Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen, Torgau montags nach oculi XXXII, auf, donnerstag nach dem sonntag cantate des Abends zu Weimar den Verhandlungen der Landschaft beizuwohnen, nachdem sie, die Städte, 1531 ihre Gesandten in Weimar bei dem Herzog Johann Friedrich gehabt und dann ihre Erklärung wegen der Leistung der von der Landschaft beschlossenen Türkenhülfe schriftlich eingesandt haben, die dem Ausschuß mitgetheilt worden, der aber „derselben nicht gesettigt" gewesen sei. **1532 März 4**

Concept mit Correcturen Reg. Q No. 27. Ist auch an die Bischöfe von Meißen und Naumburg sowie an die Grafen gerichtet. Bei dem Ausschreiben an die Bischöfe zu Meißen und Naumburg heißt der Passus „nicht gentzlich gesettigt"; bei den Grafen „nicht gesettigt". Das Ausschreiben an die Grafen war gerichtet:

An Graf Heinrich zu Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt, Günther d. J. und Heinrich d. Mittl., Grafen von Schwarzburg, Herrn zu Sondershausen, Graf Hans Heinrich von Schwarzburg, Herrn zu Leutenberg, Philipp Ernst, Siegmund und Hans, Grafen zu Gleichen, Herrn zu Tonna, Graf Hauck von Leißnig, Graf Wolf von Gleichen, Herrn zu Blankenhain, Graf Ludwig von Gleichen sel. Erben zu Ehrenstein, Graf Hector von Gleichen, Herrn zu Remda, Graf Adolf von Gleichen, daselbst, Graf Bodo von Stolberg, Herrn zu Wernigerode, Burggraf Siegmund von Kirchberg, Herrn zu Farnrode, Graf Adolf von Beichlingen zum Kreienberg, Balthasar und Wolf, Gebrüder, Grafen zu Barby und Herrn zu Mühlingen.

Herrn: Heinrich, Herr zu Gera, Schleiz und Lobenstein d. A. und d. J., Heinrich Reuß von Plauen d. J., Herr zu Greiz und Cranichfeld, Heinrich Reuß von Plauen d. M., Herr zu Cranichfeld, Schenk zu Tautenburg[1]), Heinrichs Herrn von Weida Erben, Herr Ernst von Schonburgk[1]).

479. Kurfürst Johann erstreckt den auf donrstag nach sontag cantate [2. Mai] zu Torgau angesetzten Ausschußtag „aus

1) Waren für diesmal beurlaubt.

Digitized by Google

furgefallen vorhinderlichen sachen“ auf sontag nach sand Veitstagk [16. Juni]. Das Ausschreiben enthielt am Schluß auch die Aufforderung der Stände, sich gerüstet zu halten. Datum Torgau sonnabens nach misericordias domini a. XXXII. **1532 April 20**

Concept Reg. Q No. 30. Gerichtet an die [36] Stände, nachdem die in No. 477 ergänzt waren. Der Tag wurde aber wegen der Religionsverhandlungen mit Mainz und Pfalz wieder verschoben.

480. Kurfürst Johann theilt den Ständen mit, datum Torgau, dornstags in der pfingstwochen a. XXXII, daß der auf sontag nach Viti angesetzte Tag nicht stattfinde, da er beabsichtige, seinen Sohn, den Herzog Johann Friedrich, mit einigen Räthen, die beim Ausschuß sind, außer Landes zu schicken, der voraussichtlich zur festgesetzten Zeit nicht zurückkommen werde. Eine weitere Nachricht wegen Festsetzung des Tags werde den Betheiligten zugehen. Datum Torgau dornstags in der pfingstwochen a. XXXII. **1532 Mai 23**

Concept Reg. Q No. 30. Für das künftige Ausschreiben wurden „18 brif uf gros form“ für Grafen und Herrn bestellt. Im Druck wurde Spatium für einige Worte angeordnet. Außerdem wurden 35 Briefe „uf klain [form]“ mit dem Eingang „lieber getreuer an dy vom adel und andere, die haift man du durchaus im brief“ bestellt.

481. Kurfürst Johann bestimmt den Ständen, Torgau dinstag Sixti a. d. 1532, den vorig erstreckten Ausschußtag sontags nach Viti [16. Juni] auf den Tag Egidii nach Torgau, da Herzog Johann Friedrich mit einigen Räthen mit dem Erzbischof zu Mainz und Pfalzgraf Ludwig, beide Kurfürsten in Religionssachen, zu verhandeln haben. **1532 Aug. 6**

Concepte in Reg. Q No. 31. Das Ausschreiben ging an Sämmtliche, die früher in No. 479 eingeladen waren. Den neu bestimmten Tag erlebte Kurfürst Johann nicht: er starb am 16. August.

482. Hoyer, Graf und Herr zu Mansfeld, Günther, Graf und Herr zu Schwarzburg und Sondershausen, und andere des 1531 nach Grimma verordneten Ausschusses an Ernst, Graf von Gleichen, Herrn zu Tonna, Anarg, Herrn zu Wildenfels, und andere von der Landschaft nach Grimma Verordnete, datum dinstags nach Simonis und Jude a. XXXII, beschweren sich, daß der Machtspruch nicht zur Vollstreckung kommt, daraus der Landschaft nicht geringer Schade erwächst, weßhalb sie bitten, einen namhaftigen Tag nach Leipzig ansetzen zu wollen. **1532 Oct. 29**

Orig. Reg. A No. 247. Obwohl diese Beschwerde der Regierungszeit des Kurfürsten Johann nicht mehr angehört, ist sie hier als Schluß aufgenommen worden, um zu zeigen, daß für die Regierung Johann Friedrichs noch viel zu thun übrig blieb, die Differenzen mit der Albertinischen Linie beseitigen zu können.

Digitized by Google

I. Ortsregister.

Die ältere urkundliche Form der Ortsnamen findet sich nach dem Ortsnamen in der heutigen Schreibweise; dort sind auch die verderbten oder mundartlich bemerkenswerthen Formen aufgeführt. Bedeutend von der neueren Schreibweise abweichende Ortsnamen sind alphabetisch eingereiht; von diesen ist auf den jetzt gebräuchlichen Ortsnamen verwiesen. Wenn nöthig, ist auch die Lage des Orts angegeben, die sich übrigens vielfach aus dem urkundlichen Text von selbst ergiebt, da in diesem wie bei den landständischen Verzeichnissen der Landestheil und oft das bezügliche Amt angegeben sind.

Die Namen der Ortseingesessenen und sonstige die Ortsgeschichte fördernde Angaben sind ebenfalls unter den Ort gestellt, sobald dieser angegeben war.

Personen ohne Ortsbezeichnungen finden sich im Personenregister, in dem alle Familiennamen alphabetisch verzeichnet sind; dort ist auch auf die Familien mit Angabe ihres Wohnsitzes summarisch verwiesen. Ueber die Anlage der Register vergleiche im Uebrigen die Einleitung.

Die Verweisung von einem Register auf ein anderes geschieht stets durch besondere Bezeichnungen: O.R. = Ortsregister, P.R. = Personenregister, S.R. = Sachregister.

Als sonstige Abkürzungen sind bemerkenswerth: A. = Amtmann. — Bgm. = Bürgermeister. — D. = Dorf. — F. = Familie. — Gebr. = Gebrüder. — H. = Hauptmann. — Hofm. = Hofmeister. — Kl. = Kloster. — Klv. = Klostervorsteher.

Das * hinter dem Vornamen bedeutet die Landstandschaft; fehlt der Vorname, so tritt das * zu dem Familiennamen.

Aachen 150
Adorf, Stadt* und Rath* 31 52 61 65 81 85 113 149 204
Albersdorf 168
Albrechtshayn
— Die v. Wolframsdorf* 80
— Die v. Mingkwitz* 199 200
Allendorf, Kl.* 197
Allstedt, Amt* und Fleck* 80 125 142 149 172 186 204
— Thile* Knebel 80
— Schosser* zu 149
— Ständeverzeichniß des Amts 80
— Herrschaft 239
— Pfalzgrafenthum 249
Almerswind, Albers-
— Hans* Sibenhar 85 203
Altdresden 54
Altenberge
— Hermann* v. Weißenbach 32 81
— Christoph* und Asmus* v. Weißenbach 202
Altenburg, Pflege*, Amt*, Stadt* 4 10 12 13 14 18 20 21 26 27 31 41 50 52 53 58 64 65 69 74 75 77 83 84 89 93 99 100 103 106 110 111 113 114 120 123 124 126 130 131 134 136 138 141—160 162 167 168—170 172 183—185 188 190 192 196—205 207 211 215 222 238 240 241 246 256
— Capitel*, ungenannte 115 126 167 213
— Frauenberg, Propst* und Capitel* des 8 23 29 31 49 57 77 80 93 126 197 (Propst Benedictus* 167 211)

Digitized by Google

Altenburg, Pflege*, Amt*, Stadt*
— Deutschorden* [Deutsch Hof, Comthur* 126] 31 81 130 197
— Schloß 131 145
— Ständeverzeichniß des Amts 83 84 126 200
— St. Georgenstift* 80 197 (Spalatin* 213) 226
— Michael* Alber, Bgm. 214 230 247 263
— Hans* v. Obernitz, A. H. 25—28
— Wolf* v. Weißenbach, A. 89 111 112
— Günther* v. Bünau, A. 198
— Gemeiner Kasten zu, für Klostererträge 226
— Verhör ständischer Gebrechen zu 227
— Steuerverordnete: Günther* v. Bünau, Heinrich* v. Einsiedel, Wolf* Stange, Michael* Alber 230
— Günther* v. Bünau, Rath für Befestigungswesen 232, als Sequestrator 234
— Der A. zu als Steuereinnehmer 232
— Unrichtige Münze im Kreis 253—255
— Einziehung derselben 255
— Günther* v. Bünau, Verw. d. Propstei 263
Altenhayn
— Ulrich* und Siegmund* Groß 84 126
— Siegmund* Groß 199
Altenstein
— Hans* Hundt 31
— Burgkhardt* Hundt 81 173 202 260
Alvensleben, Alves-
— Die v. Heym* 199
Ammelshain
— Christoph* Lintacher 199
Annaberg 60 61 63 74
Apolda, Apoldo
— Hans* Vitzthum 32
— Christoph* Vitzthum 81 201
Arnshaugk, Pflege*, Amt*, Dorfschaften* 16 17 50 52 s. Ständeverzeichniß
— Ständeverzeichniß des Amts 81 82 202
— Amtleute zu 18 33 106
— Frohndbeschwerden der Pflege 17
— Caspar* v. Quingenberg 97
— Thomas* Wilde (aus dem Amte) 148
— Zum Osterland gerechnete Orte 113
— Utz* v. Ende 147.
— Ernfried* v. Ende, A. 198
— Ewalt* v. Brandenstein, A. 253
Aue*, zur Aue, Reg.-Bez. Cassel 149
— Heinz* v. Eschwe[ge] 81 202
Aue, zur Aue [Owe] (Gothaisch) s. Schönau v. d. W.
— Heinz* v. Erffa 201
Auerbach
— Lupolt* v. Reudnitz 30
— Die Burggrafen von Donen* 30 [Dohna]
— Johann* v. der Planitz 83
— Hans* Edler v. der Planitz 201
Augsburg, Reichstag 50 53 87 88 124 125 127 129 133 137 180 187 194 196 207 208
— Augsburger Reichstags-Polizeiordnung 208 210 211 215 225
Auligk, Ulack, Aulack, Vlack
— Dietrich* v. Stentzsch 30 83 114 126
— Wolf* v. Raschkau 200
Auma, Stadt* und Rath* 33 51 52 82 205
Axien
— Heinrich* Loser 14
Bärwalda, Bären-, Bern-, Berne-
— Christoph* v. Leiptzk 29
— Jorg* v. Leiptzk 80, dessen Erben 199
Balbur s. Großwalbur
Ballstädt*, Baldestedt, Baldenstet, D. (im Gothaischen) 24 82
Bamberg, Bischofthum und Bischof 66 87
— Wolf* Knot 85
— Bernhard*, Michel*, Mathes* und Mertin* Zöllner 86
— Gerichtsordnung 133
— Mathes* und Merten* Zöllner sel. Erben 204
Barby
— Heinrich* v. Wolff 29
— Grafen v. s. P.R.
— Wolf*, Graf und Herr 212
— Balthasar* und Wolf* Gebr., Grafen v. 264
Bardorf, Bartt-
— Hans* v. Bibra 85 204
Baruth
— Die v. Schlieben* 29 80 126
— Veit*, Ott*, Adam* v. Schlieben 80
— Off*, Otto* v. Schlieben 199
— Jacob*, Eustachius*, Adam*, Söhne Adams* v. Schlieben 199
Bautzen, Straße nach 248
zum Bawerßberg, verderbt, für Geiersberg, s. dieses
Bayern, Herzog Albrecht v. 55
Bedheim, Pedhem
— Seifried* v. Heßberg 85 204
Beichlingen
— Graf Adam* 56 139
— Graf Adolf* 163

Digitized by Google

Belen s. Pöhl
Belgern* 81
— Einwohner zu 15
— Hofm.* 198
Belgershayn
— Hans* Pflugk 83 114 122 126
— Andres* Pflugk 148
— Die Pfluge* 200
Belitz s. Belzig
Belzig*, Beltitz, Belitz, Belczk 29 50 80 125 204
— Die v. Kreitzen* zu 31
— Dietrich* v. Kreitzen 200
— Die v. Plotho* 80
— Nickel* v. Kreitzen 83 114 126 148
— Christoph* Groß 147
— Rudolf* v. der Plawnitz 147
— Ständeverzeichniß des Amts 80 199
— Friedrich* Brand, A. 198 204 245—247 251
Berga, Berka
— Die v. Wolffstorf* 31
— Jhan* v. Wolfsdorf 58 82 97 127 147 167
— Heinrich* v. Wolfsdorf 58 82 147
— Jhans* v. Wolfsdorf sel. Erben 203
— Jobst*, Hans*, Jorg* und Christoph* Gebr. v. Wolfsdorf 203
— Adam*, Götz* und Jorg* Gebr. v. Wolfsdorf 203
Berglaß
— Heinrich* Wenckarth 201
Berka v. Haynich
— Jhan* v. Dolen 81
— Melchior*, Balthasar* v. Creuzburg 82
— Wolf* und Jhan* v. Dolen 202
Berka a. d. Werra 107 108 110
— Valten*, Wilhelm*, Reinhart*, Clement* v. Creuzburg 202
Bernitzko
— Heinrich Tunnckel, Herr v. 195
Bernsdorf s. Münchenbernsdorf
Beulbar, Bolwerckh
— Die v. Beulbar* 112
— Jung Volkmar* und Volkmar* 148 168
Beutnitz, Butnitz 168
Beyern 54
Bichen s. Pichen
Biedenkopf, Wedekopp 108
Billmuthhausen, Wilmat-, Pilmut-
— Godthart* und Lorenz* v. Lichtenstein Gebr. 86 118 204
Birckich s. Birkig
Birkenfels, -feld, Birk-
— Cunz* v. Hutten 85
— Bernhard* v. Hutten 203
Birkig
— Georg* Zentgraf 85 203
Bischofroda
— Ott* und Jorg* v. Creuzburg 82
— Christoph* v. Creutzburg 202
Bischofswerda 4
Bischwind, Bischwende
— Reichard* v. Lichtenstein 85
Bitterfeld, Amt* und Stadt* 29 50 68 80 125 149 204
— Ständeverzeichniß des Amts 80 199
— Bastian* v. Kodderitzsch, A. 198 214
— Amtsgebrechen 251
Blankenberg s. Kospoda
— Arnolt* v. Blankenberg 32, Erbe Hugoldts* 82
— Friedrich* v. Reitzenstein 83
— Hans* v. Reitzenstein 147 200
Blankenhain (Thüringen)
— Graf Wolf* v. Gleichen 81 198 263
Blanckenhayn (A. Zwickau) und Rudelsburg
— Heinrich* v. Ende 83 201
— Ulrich* v. Ende 30
Blanckensee
— Kune* v. Thumen 29
— Die v. Thumen* 199
Bleddin
— Jörg* Falck 148
Bobeck, -ig 168
Boch s. Pouch
Bockedra, Bogkedraw [Großbockedra] s. dasselbe.
— Christoph* v. Maltitz 17
Bockstadt, -stedt
— Hans* Brackenlorer 85
Böhmen 121 249
— Werth des böhmischen Groschens 2
— Wladislav, König 5
— Bündniß Sachsens mit Böhmen 5 6
— König Georg 60
— Verträge Sachsens mit Böhmen 63
— Böhmische Königswahl 151
— Ferdinand, König 196 211
Boeszeck s. Posseck
Bolnitz s. Niederpöllnitz
Bolwerck s. Beulbar
Borbwitz s. Bornitz
Borna, Amt*, Stadt*, Ritterschaft*, Geleitsmann* 13 31 50 52 83 84 100 103 114 126 149 183 204
— Utz* v. Ende 83
— Ständeverzeichniß des Amts 83 206
— Michael* v. der Straße 198
Bornitz (bei Oschatz), Borbwitz
— Jörg* Taupbadel 148
Borschütz s. Pürschitz

Digitized by Google

Bottigk s. Pottiga
Brambach
— Sittich* v. Zedtwitz, Jobst* sel. Sohn 84
Brandenburg, Herrschaft, Markgrafen und Kurfürsten 66 87 160 174 258
— Joachim, Friedrich und Albrecht v. 57 66 69 71 76 107
— Friedrich, Kurfürst 76
— Joachim und Casimir 141
— Casimir 117
— Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen 141
— Gerichtsordnung 133
Brandenburg, Branneb-
— Die v. Reckenrodt* zu 19 32 40 51
— Herman* v. Reckenrodt 82
— Apel* v. Reckenrodt 82
— Wilhelm* und Rab* v. Reckenrodt 82
— Die v. Herda* zu 32 51
— Heinrich* v. Herda 81 202
— Jörg* und Apel* v. Reckenrodt 202
— Melchior*, Apel*, Jörg* v. Reckenrodt Vettern 202
— Wilhelm* und Rab* v. Reckenrodt Erben 202
— Dham* und Wilhelm* v. Herda 202
— Die von Baumbach* 203
— Christoph*, Bastian*, Paul* v. Herda Gebr. 203
— Bastian* v. Herda sel. Söhne 203
— Jörg* und Reinhard* v. Herda 203
— Wilhelm*, Tham*, Merten*, Hans* und Christoph* v. Reckenrodt Gebr., Heinzens* sel. Söhne 203
Brandenfels
— die Treusche* 32 82
Brandenstein, [F. s. Neudeck, Oppurg, Ranis und Wernburg]
— Eberhard* v. Brandenstein 31 82
— Hans* v. Brandenstein 57 67 82 167
— Heinrich* v. Brandenstein 82
— Jörg* v. Brandenstein 82 96 148
— Albrecht* v. Brandenstein 86
— Ernst* und Paris* v. Brandenstein Gebr. 86
— Die v. Brandenstein* 113 119 253
— Ewalt* und Jörg* v. Brandenstein 148
— Ewalt* v. Brandenstein 253
— Felix* und Alexander* v. Brandenstein 253
Brandis
— Die v. Bünau* zu 30
— Rudolf* v. Bünau zu 83 96 114 115 126 199
Brattendorf
— Welz* v. 147
Braunschweig, Kriegszug nach 9
Brehna, Klv.* und Hofm.* zu 23 80 146 149 198
Breitenbach
— Die Herrn v. Wildenfels* 30
— Die Herrn v. Weida* 81
Breitenhain (Altenburg)
— Die v. Bünau* 30
— Günther* v. Breitenhain 58 68 88 93 96 114 115 126 147 167 191 200 214
Breslau, Straße nach 248
Briesnitz
— Heinrich* v. Einsiedel 242
Bruck a/L. 6
Brück* im Kurkreis 80 204
Buch, Abt* und Kl.* zu 10 23 29 51 57 67 77 80 93 126 167 197
Buch [bei Sonneberg]
— Asmus* v. Kunstadt 85 203
Buchau [bei Thurnau in Franken]
— Mathes* v. Giech zu 85
— Mathes* v. Giech sel. Erben 204
Buchholz* 85 204
Bürgel, Kl.*, Stift*, Abt*, Rath* und Gem.* 10 29 49 50 51 80 82 205 113 (Gebrechen) 126 148 149 168 226
Bunzlau, Straße nach 248
Burgau und Jena, Amt* 82
— Burgau, Amt 50 52
Burgbreitenbach s. Hausbreitenbach
Burgpreppach, Burgbreitbach, Burgprat-
— Wilhelm* Fuchs 86 203
Buttelstedt, Stadt*, Rath*, Amtleute* 32 33 50 51 82 149 204
— Heinrich* und Jörg* v. Gottfarth 81
— Hans* v. Meusebach, A. 198
— Christoph* und Wolf* v. Gottfarth Gebr. 201
— Hans* und Franz* v. Gottfarth Vettern 201
Buttstedt, Stadt* und Rath* 33 50 51 82 149 204
Cagli, Calensis episc., Bartholomäus* 103 126
Kahla, Stadt* und Rath* 33 50 51 82 149 205
Calensis episc. s. Cagli, Calen
Kallenberg, Kalen-
— Hans* und Wolf* v. Sternberg Gebr. 86 204
Camburg, Pflege 133
Kamenz, Straße nach 248
Capellen, v. der s. Haßlach

Digitized by Google

Capellendorf, A.*, Amt und Ort 82
— Friedrich* v. Hof, A. 198
Kappendorf s. Capellendorf
Cassel 101 105 107—109
Katzberg, Koß-
— Albrecht* v. Blanckenburg 147
Kaufungen
— Die v. Maltitz* 31
— Heinrich* v. Maltitz 83 84 126 147 166 200
— Heinrich* und Peter* v. Maltitz 114
Kaulsdorf
— Otto* v. Entzenberg 32
— Erhard* v. Entzenberg 81 202
Kayna
— Heinrich* v. Ende 83 84 95
— Hans* v. Weißenbach 84
— Die v. Ende* 126
— Heinz*, Cunz*, Wilhelm*, Nickel* v. Ende 203
— Heinrich* v. Ende sel. Erben 200
— Cunz* v. Ende 200
— Friedrich* v. Ende 200
Kefernburg 249
Kemberg, Kemrick, Stadt* und Rath* 29 50 80 149 204
Kemnitz, Kl. 229
Ketschenbach
— Hans* v. Staffelstein 86
— Christoph* v. Staffelstein 204
Chemnitz, Stadt* und Rath* 54 68 75 92
Cimritz s. Zimmritz
Kliecken, Klicken
— Die v. Lattorf* 29 80 199
Klitzschen
— Sebastian* v. Mistelbach 83 114 126
— Jörg* v. Mistelbach 199
Clöden
— Hans* v. Honsperg 29 80 147
— Friedrich* Brandt 199
Kloschwitz
— v. Geilsdorfs* Sohn 30
— Wolf*, Jacob* v. Geilsdorf 200
Klosterlaußnitz, Klv.* 80 149 168 198
— Klostergebrechen 113
Kloster Nauendorf* 80 149 198
Knau
— Jacob* und Wolf* v. Gräfendorf 202
Knauthayn
— Andres* Pflug 244
Coburg, Pflege*, Stadt*, Schosser*, Rath* 24 26 46 50 57 66 86 92 110 115 118 123 130 149 167 170 205 220 226 256, s. auch Einberg
— Zehnterlaß und Zehntfreiheit 123 138 139
— Graf Philipp* v. Solms, Pfleger 55 93
Coburg, Pflege*, Stadt*, Schosser, Rath*
— Cunz* Bader, Kastner 55 93 199
— Hans* vom Sande 85 203
— Erhard* vom Sande 203
— Siegmund* v. Rosenau 85
— Caspar*, Jacob* und Wolf* v. Bach 86
— Mertein* v. Coburg 86 203
— Jacob* und Wolf* v. Bach 204
— Ständische Beschwerden 135 251
— Caspar* Ramsperger 214 251
— Straße durch Coburg 135
— Wolf* Waidner, Weydener, Bgm. 191
— Arnolt* v. Falckenstein, Schosser 199
— Verhandlungsort des Ausschusses für Gebrechen 227 238 251
— Steuervertheiler zu: Hans* v. Sternberg, Hans* Schott, Steffan* v. Heldritt, Lorenz* v. Lichtenstein, Caspar* Ramsperger 230
— Caspar* Ramsperger, Geldwechsler zu 231 253 254—256 260
— Der Schosser* zu, Steuereinnehmer 233
— Sequestratoren zu: Hans* v. Sternberg, Cunz* Gotsmann, Moritz* v. Heldritt, Caspar* Ramsperger 234
— Steffan* v. Heldritt, designirter Sequestrator 234
— Schloßbefestigung zu 236 257
— Steuerkassen-Schlüsselführer s. P.R. Heldritt, Heßberg, Schott, Sternberg und Rath zu Coburg 231
— Münzwechsel im Kreis 253
— Entscheidung der Coburger Gebrechen 251
— Gemeiner Kasten für Klostererträge 226
Kochberg, [F. s. Uhlstädt, Weißenburg]
— Bernhard* v. Kochberg sel. Söhne 32 82
— Ernst* v. Kochberg 51 81
— Wolf* v. Kochberg 108
— Conrad* v. Kochberg 147
Köhra, Korn
— Hugolt* und Abraham* v. Einsiedel 84
— Heinrich* und Abraham* v. Einsiedel 200
— Die v. Einsiedel* 126
Cölln 97 105 150 205 211
Königsberg [in Franken], Amt* und Stadt* 50 86 149 205
— Eukarius* v. Rosenau 85
— Cunz* Gotzmann, A. 147 199
— Gabriel Inßleben 214 263
Königsbrück, Straße nach 248

Digitized by Google

Königstein 54
Könitz, Cunitz
— Heinrich* v. Hollbach 81 166
— Siegmund* und Melchior* v. Hollbach 202
Köstitz*, Gost D. [im Amte Arnshaugk], 82
Colditz, Pflege*, Amt*, Schosser* 10 11 13 31 50 52 84 85 126 146 147 149 171 185 204
— Heinrich* v. Geilsdorf, H. 12
— Benedict* Spörner, Geleitsmann 198
Kospoda
— Hans* und Albrecht* v. Blankenberg 82
Constanz, Costnitz 64 74
Koßberg s. Katzberg
Kranichfeld
— Die Herren v. Kranichfeld* s. Greiz
— Die Reuße* v. Kranichfeld 30 51 198
— Graf Ludwig* v. Gleichen 81
Kreiemberg, Kreynb-
— Hans* Goldacker 19
— Ludwig* und Hermann* v. Boyneburg 82
Kreitzschen s. Kreyscha
Creuzburg, Amt*, Stadt*, Schultheißen* 32 33 51 82 108 149 204
— Geistliche Stifter zu 227
— Die von Harstall* 82
— Ständeverzeichniß des Amts 202
— Jörg* v. Harstall, A. 198
Kreyscha, -aw, Kreitzschen
— Die v. Holdaw* 29 80
— Hans* und Georg* v. Holdaw 80
— Hans* Holda 148
— Jorg* von Holdaw 199
Crimmitzschau, Stadt*, A.* 31 52 85
— Hildebrand* v. Einsiedel 148
— Jung Ernfried* v. Ende 147
— Hans* v. Weißenbach 201
— Karthause* zu 197
Kröbes, Krebes, Kropitz [1])
— Hans* v. Wirsperg 201
Cromsdorf [Kleincromsdorf]
— Leudolph* v. Kromsdorf 81
— Leutoldts* v. Kromsdorf Erben 201
Cronschwitz, Kl.* 80 197
Kropitz s. Kröbes
Crossen [bei Orlamünde]
Balthasar* v. Eichenberg 202
Krumbsdorf s. Cromsdorf
Küps
— Ernst* v. Redwitz 85
Kürbitz bei Plauen
— Heinz* und Moritz* v. Feilitzsch 84
— Heinrich* und Urban* v. Feilitzsch Gebr. 200
Kürschitz, -schitz, Kirßnitz
— Veit* v. Zschopperitz 148
Culmitzsch, Kolm-
— Die v. Wolfersdorf* zu 31 82
— Nickel* v. Wolfersdorf 30
— Wolf*, Heinrich* und Jörg* v. Wolfersdorf Gebr. 203
Cunitz s. Könitz
Kunsberg s. Königsberg in Franken
Kunstadt, v., F. s. Buch
Daasdorf [bei Buttelstedt]
— Leupolt* und Wolf* v. Gottfardt 147
— Leutolf* und Christoph* v. Gottfardt 82
Dabrun, Dobrun
— Günther* v. Staupitz 80
— Hans* Staupitz 148 199
Deben s. Döben
Delitzsch, Pflege 15 54
Demeusel
— Hans* Röder 84
Denstedt [bei Weimar], Dhin-
— Dietrich* und Hermann* Gans 32
— Eckardt* 147 und Dietrich Gans 82
— Georg* (Gans) 108
— Eckart* Gans 201
Dhinstedt s. Denstedt und Tiefurt
Dienstedt [Amt Kahla], Gericht 18
Dietendorf [Amt Gotha]
— Die v. Witterde* 82
Dietlas, Doetloß, Thutlos, Dratloß [2])
— Werner* v. Wechmar 18 202
— Heinz* v. Wechmar 206
Dippach
— Wolf*, Christoph*, Jheronimus* Gebr. Fuchs 86 204
Dippoldiswalde 54
Dobeneck
— Bastian* v. Neidberck 201
Dobrilug, Kl. 228
Döbeln 54
Döben, Deben [Amt Grimma]
— Heinrich* und Bernhard* v. Maltitz zu 84 126
— Die v. Maltitz* zu 31
— Heinrich* v. Maltitz 199
Dölau, Dohlen, Dolau
— Cunz* Rabensteiner 83
— Alexander* und Melchior* Rabensteiner 201

1) Der böhmische Ort Kropitz kann wohl nicht in Frage sein.
2) Dratloß muß fehlerhaft sein. Der Sitz Dietlas stimmt mit der Familie v. Wechmar.

Digitized by Google

Döllingen, Dolygen 14
Doetloß s. Dietlas
Dommitzsch, Stadt* und Einwohner 15 50 52 85 149 185 204
— Deutschhof* 81 197
Dornburg, Pflege 133
Drakendorf
— Adam* Puster 148 202
Dratloß (fehlerhaft für Dietlas)
Drauschen s. Trautzschen
Dresden 54 244
— Licentiat Naumann 191
Drewitz, Drewisk (vielleicht Drewitz)[1]
— Lobick v. 148
Düben, Dieben, Stadt* und A.* 50 52 81 84 85 126 149 204
— Heinrich* v. Leipczk, A. 148
— Wolf* v. Raschkau, A. 198
Ebersdorf [Amt Augustusburg] 54
Ebnet, Ebnodt s. Rabeneck[2])
— Heinz* und Cunz* Marschall[3]), Gebr. 86
— Fritz* und Gundel* Marschall Gebr. 86
— Fritz* Marschalh 203
— Heinz*, Cunz* Marschall Gebr. 204
Eckartsberge 78
Eckstedt, Egstedt
— Burgkhart* und Michel* Vitzthum v. Eckstedt 81 96
— Jörg* Vitzthum v. Eckstedt 148 201
Effelter
— Claus* v. Schauwmberg 85
Ehrenberg[3]), Ernberg [südlich von Altenburg]
— Caspar* v. Zschirn 31 83 114 126
— Die v. Breyttenbach* 31
— Hermann* v. Tauschwitz 31
— Hans* v. Reinsberg 200
Ehrenstein [Schwarzburg-Rudolstadt]
— Graf Siegmund* von Gleichen 81
— Graf Ludwig* [Gleichen] sel. Erben 198 263
Eichenberg
— Die von Eichenberg* zu 32
— Balthasar* und Wolf* v. Eichenberg 81
— Wolf* v. Eichenberg 202
Eichsfeld 162
Eilenburg, Eilbergk, Stadt*, Amt*, Amtleute* zu 31 50 52 83—85 114 126 149 185 204
— Otto* Spiegel, A. 114 126
— Ständeverzeichniß des Amts 84 126 199
— Hans* Breithut, Schosser 198
— Straße über 248
— Geleite zu 250
Einberg [S.-Coburg] s. Einzelberg
— Ulrich* v. Coburg 85
— Mertin* v. Coburg 85
— [Ulrich* v. Koburg] 203
Einöd, Eynodt
— Eukarius* v. Selbitz 86
Einzelberg[4]), Enczenberg s. Einberg
— Ulrich* v. Koburg 203
Eisenach, Stadt*, Rath*, Schultheißen*, A.* 33 51 55 68 82 93 108 127 149 166 167 204
— Capitel* unser lieben Frauen 23 29 80 197
— Katharinenkloster* 80 197
— St. Niclaskloster* 80 197
— Karthäuserkloster* 81 149 197
— Stift* 149 226
— Ständeverzeichniß des Amts 81 82 202
— Hans* Kind 214 263
— Verhandlungen zu, über Gebrechen 227 238
Eisenberg, Amt*, Stadt*, Bürger*, Schosser* 33 50 52 82 113 149 205
— Kloster* (Petersberg) 80 113 148 149 197
— Johann* Weida, Schosser 199
Eisfeld, Eßfeld, Stadt*, Kastner* 50 86 135 149 205
Eishausen, Eshausen
— Claus* v. Heßberg 85 138 203
— Eukarius* v. Heßberg 85 203
— Greyff* v. Heßberg 147
Eisleben
— Ramsperger 254
Elgersburg
— Die v. Witzleben* zu 32 51 82 108
— Friedrich* v. Witzleben 201 202

1) Familie war nicht zu ermitteln. Vielleicht nach einem der Orte genannt, welcher nicht bestimmt werden konnte. Ich nehme Drewitz an, v. Mülverstedt: Trautzschen südlich von Groitzsch und vermuthet, daß die Familie Löbichau in Frage steht.

2) Die Marschalle von Ebnet hießen z. Th. auch Marschalh v. Raveneck; s. Kneschke, Adelslexikon 6, 147.

3) Die v. Zschirn und Breitenbach waren verschwägert.

4) Wenn nicht Einberg gemeint ist, s. dasselbe, da auch der Besitz der Familie Koburg in Frage ist.

Digitized by Google

Elgersburg
— Sebastian* v. Witzleben 201
— Ablösung von 114
Elster* 80 204
Elsterberg
— Die v. Bünau* zu 4 30
— Heinrich* v. Bünau 68
— Rudolf*, Günther*, Heinrich* v. Bünau 83 127 147
— Günther*, Heinrich* und Günther* v. Bünau 200
— Günther* v. Bünau 213
— s. Altenburg: Propst Günther* v. Bünau
— Günther* v. Bünau im Frankenhof zu 260
Enczenberg s. Einzelberg und Einberg
Endschütz, Ent-
— Die Wolffersdorf* 82
— Götz* v. Wolfferstorf 127 166 203
— Hans* v. Wolffersdorf 203
England, Botschaft von 151
Erfurt, Stadt, Rath, Bürger 22 30 46 60 61 69 71 78 79 81 87—90 92 95—99 101 102 113 116—119 121 134 139 184 196 198 233 248 263
— Karthause* 197 228
— Capitel* unser lieben Frauen 80 127 149 197
— St. Sever* 80 127 197 228
— Erbherr der Stadt (Mainzer Erzbischof) 90
— Einreiten desselben in Erfurt 118
— Universität 132
— Münze, gangbare 141
— Christoph* v. Seebach, H. 147
Erlbach, Erle- [Ernbach muß Schreibfehler sein]
— Hans* Marschall 85 203
— Sebalt* Thoß 148 [wo Boß verschrieben sein muß] 200
Eschenbach
— Hans* v. Staffelstein 118
Eschwege und Schwebda [Schweta, Sweta, Swed]
— Berlt*, Asmus*, Hans* Koydel 82
Eßlingen 180
Ettersburg, Kl.* und Propst* 80 149 197
Eyrichshof, Eyringshoven, Eringshof
— Caspar* v. Rotenhan 85 204 (Rotenhain)
Eyringshoven s. Eyrichshof
Fahner s. Großfahner
Falckenberg
— Jorg* v. Hondorf 199
Falkenstein, zum Stein
— Wolf* Trützschler zum 148
Falkenstein, zum Stein
— Jörg*, Christoph*, Hans* Trützschler zum Falkenstein, Gebr. und Vettern 201
— Jörg* Trützschler, Steuereinnehmer 260
Farnrode s. P.R.
Finne, Dörfer an der Finne 6
Flandern 3
Flößberg, Flogsberg
— Caspar* v. Haugwitz 83 114 126 147 148 199
Flurstedt
— Hans*, Philipp* v. Eberstein 201
Franken, Mannschaft in 7
— Münze, Pfennige 9
— Ritterschaft* 14 26 55 214
— Gebrechen der Ritterschaft 252 258
— Städte* in 24 26 50 212
— Aufgebote in 24 50
— Steuerfreiheit in 14 26
— Amtleute in 26
— Land im Allgemeinen 66
— Ständeverzeichnisse des Ortlands 85 86 97 199 203—205 213 214
— Sequestration 226
— Steuerbewilligung der Stände 229
— Steuerkreise Frankens 230 231, s. Coburg
— Einbringer der Steuer s. P.R.: Falckenstein, Ramsperger, Schott, Sternberg
— Landgebrechen, erledigte 258
Frankenhausen, Klv.* 80
Frankfurt a/M. 150
Frauen- und Herrenbreitungen, beide Breitungen Stifter 227
Frauensee, See, Kl.* 197
Frauenstein 54
Freiberg, D. im Vogtland
— Erhart*, Lorenz*, Hans* Thoß 201
Freising
— Eberhard Thorer, Statthalter 174 205
— Friedrich Cantoris sc. filius, Dr. 174
— Bischof* Philipp 205
Frensdorf
— Philipp* vom Berge 85 204
Freyberg 6 15 27 54
— H. zu 176
Freyburg (Thüringen) 78
— Christoph v. Taubenheim 191
Friemar*, Frymar 24 82
Friesland 98 104 111 117
Frohburg
— v. Bresen* 31
— Veit*, Caspar* und Hans* v. Bresen Gebr. 84 114

Digitized by Google

Frohburg
— Caspar* v. Mergenthal 200
— v. Draschwitz*, Droschw- 31
— Albrecht* v. Draschwitz 83 126
— Johann* Schrenck 83 126
— Wolf* Schrenck 148
— Rudolph* v. Bünau 83 126 148, Erben* 200
Fuchshain
— Heinz* v. Ende zu 30 126 200
— Hans* v. Ende zu 83
— Hans* v. Biberitzsch* 147
Fürth am Berge, Furtenberg
— Endres* v. Rosenau 85 204
Fulbach s. Niederfüllbach
Fulda, geistliche Stifter 227
Furtenberg s. Fürth am Berge
Gansgrün
— Volckel* Roder 200
Garbitzsch s. Gorbitz
Gardschütz 8 49 (Hofm. zu) 198 [fäschlich: Graischitz]
Gattendorf
— Die v. Sparneck* 31 84
Gauerstedt, Gauberstadt, Gaberstedt
— Caspar* v. Rosenau 85 203
— Paulus* v. Rosenau 85 203 (nicht Ronsenau)
Gehofen
— Jacoff* Hacke 148
Geiersberg [fälschlich Bawersberg]
— Pancraz* v. Lichtenstein 85 203
— Hans* v. Lichtenstein 85 203
Geilsdorf s. Schwand
— Nickel* Sack, A. zu Colditz 12
— Die v. Sack* 31
— Nickel* Sack 200
Geithayn 54
Gengenbach 105
Georgenthal, Kl.* und Abtei* 10 29 49 51 89 89 93 107 108 119 122 126 148 197 226
— Abt Johannes* 89
Gera
— Herr [Heinrich*] v. d. A. 4 57 75 81 93 96 122 160 167 198 200 212
— Herr v. d. M.* 4
— Herr v. d. J.* 81 108 212
— Herr [Heinrich* d. A. und bez. sein Sohn] v. Gera*, Schleiz und Lobenstein 10 209 264
— Heinrich* und Heinrich* Gebr. und Herrn v. Gera 21 56
— Der v. Gera* 30 67 115
Gereuth
— Karl* und Wilhelm* v. Schaumberg Gebr. 86 204
Gernewitz, Görne-
— Günther* v. Holda 80 126 148, Erben* 199
Gerstungen, Stadt* und Amtleute* 32 51 82
— Ludwig* v. Boyneburg, A. 198
Gestungshausen
— Hans* v. Staffelstein 85
Glauchau
— Herrn v. Schönburg* 81
Gleich am Berge, Gleichen a. B.
— Hans* v. Miltz 85
Gleina s. Schöngleina
Gnandstein
— Heinrich* v. Einsiedel 166, als Steuervertheiler 242 260
Göllingen, Stift 227
Göritz, Goritz
— Jörg* v. Dobeneck 201
Görlitz, Straße durch 248
Gollmuthausen, Golnigsh-
— Hans* v. Staffelstein 203
Golnigshausen s. Gollmuthausen
Golzow, Golza
— Hans* Rochau 80
— Jacob* und Hans* v. Rochau 199
Gorbitz, Garbitzsch
— Balthasar* Arras 147
Gost s. Köstitz 82
Gotha, Stadt*, Rath*, Amtleute* 18 19 27 32 33 50 51 53 55 58 68 82 89 92 93 106 108 119 121 127 149 166 167 188 204 226 230 260 262
— Schultheiß zu, Steuereinnehmer 232
— Andres* Trenbeck, A. 198
— Münzwechsel zu 253
— Festungsbau 262
— Capitel* 23 29 57 80 167 197 226 246 256
— Kreis 54
— Heiliges Kreuz, Kl.* 80 197 226
— Dorfschaften* des Amtes 82
— Dechant* zu 107 108
— Ständeverzeichniß des Amts 81 82 201
— Johann* Oßwalt, Bgm., Sequestrator und Steuervertheiler 191 214 231 234 247 254 258 260
— Gemeiner Kasten 226
— Sequestratoren des Gothaer Kreises, s. P.R.: Brandenstein, Hund, Thun
— Steuervertheiler, s. P.R.: Hund, Harstall, Wangenheim
Gottleube 54
Graditz*, Grawtitz 81 198

Digitized by Google

Gräfenhaynichen, Stadt*, Amt* und Amtleute* 31 50 84 85 89 126 149 204
— Heinrich* v. Seben, A. 89
— Heinrich* Plessing, Schosser 198
Gräfenthal 110
— Sebastian* v. Pappenhein 51 115 166
Graitschen, Greitschen 168
Grauschwitz, Grauß-
— Hermann* Rider 206
Greba s. Grobau
Greiz, Groycz
— Die Herrn v. Greiz* s. Reuß, s. Plauen
— Die Reußen* zu 10 30 51 57 93 96 115 167
Grimma, Amt*, Stadt*, Einwohner, A.*, Bgm.* 13 15 17 31 50 52 81 82 84 103 114 126 149 167 204 246 ff. 265
— Hans* v. der Planitz 198
— Straße durch 248
— Schosser zu 250
— Ständeverzeichniß des Amts 83 84 126 199
Grobau, Greba
— Jobst* v. der Heyde 84
— Caspar* v. der Heyde Erben 200
Groitzsch 54
Großbockedra
— Die Puster* zu 82
— Hans* Puster 202
Großenhayn, Hain, Straße durch 248
Großfahner, Fahner 79 88 89
— Die v. Seebach* zu 32 51 82 96 108 115 127
Groß-Walbur, Walbar, Balbur
— Bernhard* v. Haldeck 85 203 204
Groß-Zschocher, Zschochern
— Hans* Pflug 83 114 126 199
Grünhain, Kl.* und Abt* 10 23 29 51 57 67 75 77 80 93 96 115 167 197
— Abt Paulus* 58
Gruna, Grunau
— Dietrich* Spiegel 30 83
— Dr. Ott* Spiegel 83
— Die Spiegel* 84 126
— Hans* Spiegel 148 199
— Asmus* Spiegel 199
Gugelsburg s. Jugelsburg
Gumperda
— Hans* v. Dolczig 202
Gussow, Gussen
— Caspar* Edler v. Blata 199
Gutmannshausen, Gutens-
— Jörg* Schober 32 81 201
Gychenburg s. Jechaburg
Haagenbach, Hachen-, Hacken-
— Karl* v. Schütz 85 104
Habersbirk, Hafersperg
— Steffan* v. Wirsperg 201
Hafenpreppach, Hafenbreitbach
— Wilhelm* v. Stein 85
— Jörg* und Wilhelm* v. Stein sel. Erben 204
Halle 40 45, Grafengeding zu 249
Hanau
— Graf Reinhard* zu 79
— Die Grafen* v. 198
Harras
— Moritz* v. Heldritt 204
Hartmansgrun
— Hans* und Friedrich* v. Seidwitz 201
Harz, der 121
Hassenberg
— Eyring*, Caspar*, Utz* v. Redwitz Gebr. 86
— Caspar*, Uz* v. Redwitz Gebr. 204
Haßlach, Hase-, s. Stockheim
— Heinz* und Hans* v. der Capellen Gebr. 86 204
Hausbreitenbach (Burgbreitenbach) [1]), Amt*
— Curdt* v. Reckenrodt 81 202
— Verzeichniß der Landstände des Amts 203
— Philipp* Metzsch 198
Hayn 54
Hayneck, Heyn-, Hein-, Schloß und Amt, A.* 33 52
— Georg* v. Hopfgarten 81 202
Heilgersdorf, Heilings-
— Erhard* und Christoph* v. Lichtenstein 85
— Erhard* v. Lichtenstein 203
Heiligenstadt, Heilings-, geistliches Stift 227
Heilingen (Altenburg)
— Seifert* v. Schonfelt 202
Heilingen (Coburg) s. Hellingen
Heinersgrün
— Caspar* und Hans* v. Feilitzsch 30
— Hans* v. Feilitzsch 83 127
— Christoph* und Hans* v. Feilitzsch 201
Helba
— Franz* v. Berge 204
Heldburg*, Helberg 205
— Schosser* und A.* 50 86 93 149
— Philipp* Schott, A. 199

1) Nach Urkunden im Gesammt-Archiv auch Burgbreitenbach genannt.

Digitized by Google

Hellingen, Heilingen (verderbt)
— Anton* v. Königshofen 85 203
— Conrad* Schott 85
— Hans* Schott 86
Helm s. Helba
Henfstädt (Heufstadt, verschrieben für Henf-)
— Hans* Zufraß 86, dessen Erben* 204
Henneberg, Herrschaft 41 66
— Graf Wilhelm v. Henneberg 114
Hermannsgrün, F., s. Rodewisch, Thoßfell, Treuen
— Der v. Hermannsgrun* 4
— Lupold* v. Hermannsgrun 67 93 127 147
Herren- und Frauenbreitungen, beide Breitungen 227
Hersfeld, geistliches Stift 227
Herzberg, Stadt*, Rath* 29 50 80 126 166 184 204 236
— Befestigung 236
— Donat Dahme 251
— Geleite 250
Hesberg, F., s. Eishausen, Pedheim, Reurieth, Sonneberg
— Diez* v. Hesberg 85
— Claus* v. Hesberg 85 86 97
— Eucharius* v. Hesberg 86
— Seifried* v. Hesberg 86
— Wilhelm* v. Heßberg 203
Hessen, Land 41 102 103 105 109 110 134
— Landgrafen 53 57 61 63 76 120
— Landgraf Wilhelm d. A. 101 103
— Landgraf Wilhelm d. J. 1
— Landgraf Philipp 105 111
— Landgräfin Anna 105 107
— Land und Ritterschaft 26 76 183
— Erbverbrüderung mit Sachsen 1 141
— Wert der hessischen Groschen 2 3
— Rüstung mit Hessen 240
— Verzeichniß der hessischen Landstände 93
Heufstadt s. Henfstädt
Heukewalde, Heckenwaldt
— Die Creutzen* Gebr. 200
Heusdorf, Kl.* und Propst* 80 149 197
Hilbersdorf
— Dieze* Rosche 148
Hildburghausen 86 149 205
Hillerstorf s. Hilbersdorf
Hirschberg
— Ernst* v. Beulwitz 147
— Die v. Beulwitz* 31 84 200
Hohenstein, Hon-, Grafen 22 121
— Graf Heinrich* 56 85 [Heinz]
— Graf Ernst* 139
Homberg, Hoym- 148
Hünfeld, geistliches Stift 227
Ichtershausen, Kl.* und Klv.* 51 80 149 197
Jechaburg, Gychen-
— Geistliches Stift 227
Jena, Pflege*, Amt*, Stadt* 16 19 33 50 52 58 68 74 75 79 82 87—89 92 93 95 97 98 108 115 119 124 125 127—130 133 136—138 143 150 154 162 166—167 204 207 211 222
— -Burgau*, A. 33
— Heinrich* Mönch, A. zu 1 2 28 33
— Sebastian* Wöllner, Schosser 199
— Kl.* und Propst* 80 149
— Amtleute und Bürger 82
— Weinbau der Pflege 133
— Projectirter Landtag zu 252
Jenalöbnitz, Lobenitz 168
Jerichow, Gerichau
— Claus* Edler v. Blato 199
Jessen* 50 80 149 185 204, s. P.R.
— Mathes* Loser 80
Jeßnick s. Jößnitz
Ilmsdorf, Ilmestorf 168
Joachimsthal [Münze 195] 254
Jößnitz
— Oßwaldt* und Wilwoldt* v. Dobeneck 200
Ipthausen, Yphausen
— Jörg* Truchseß zu 203
Irmelshausen
— Valten* v. Bibra 85
— Jörg* v. Bibra [Bibrach] 204
Isar, Isaar, Isiger, Ysger, Yßer
— Die v. Zedtwitz* 31
— Kunz* v. Zedwitz 84
— Veit* und Ulrich* Gebr. 31
— Alexander* und Melchior* Rabenstein 201
Italien 210
Jugelsburg, Gugels-, auf der
— Albrecht* v. Jeßnitz [Jößnitz] 201
Landgrafrode 248
Landsberg, die Schenken* Gebr. v. 29
Langenleuben, Leuben, Lewben
— Heinrich* v. der Gabelentz 84 114
— Die v. der Gabelentz* 31 83
— Jörg* v. der Gabelentz 126 147 200
— Wolf* Zschaderitz 148 166
Langheim, Kl. 229
Laßaw s. Oberlosa
Lauban, Straße durch 248
Lausitz, die 121
Laußnitz (weimarisch)
— Die v. Stein* zu 32
— Wolf* v. Stein 202
— Heinrich* v. Stein daselbst 202

Digitized by Google

Laußnitz s. Klosterlausnitz
Lauter 55
Lauterbach s. Oberlauterbach
Lauterburg
— Adam* v. Schaumburg 85
— Georg* v. Schaumburg 85
— Hans* v. Schaumburg 203
Lebus, Lybus
— Mathes* Loser 125 126 148 166 199 209 214 246 247 260
— Wilhelm* Loser 209
Lehesten
— Jacob* Heymburg 24
Leipzig 5 6 8 15 27 54 65 68—70 72 75 92 104 119 138 146 183 189 190 244 265
— Leipziger Maaß 40
— St. Thomas, Propst* zu 80 148 197 211 228
— Pauler-Kl.* 228
— St. Moritz, Propst* zu 80
— Universität 132 222 228 249
— Gerichtsstuhl zu 132
— Morch, Bgm. 191
— Dr. Georg v. Breitenbach, Ordinarius 205
— Ambrosius Zceitz, Propst 211
— Hofgericht 237
— Andreas* Pflug, A. 191
— Ulrich Mordeysen 254 255
— Simon Anßhelm 254 255
— Peter Staller, Polenfactor 255
Leißdorf s. Letzendorf
Leißnig, Amt* und Stadt* 13 31 50 52 84 126 149 204
— Graf Hugo* [Haugk] v. Leißnig 68 75 191 198 263
— Jorg* Kitzscher 147
— Benedict* Spörner, Amtsverweser 198
— Strittige Lehen zu 248
Lengröden, Lengenriede
— Balthasar* v. Nesselrieden 81
Lengsfeld
— Ludwig* und Hermann* v. Boyneburg 203
Letzendorf, Leiß-
— Jobst* v. Lohme 203
Leuben s. Langenleuben
Leubnitz, Leyp-
— Veit* Röder 84
— Wolf* Röder 84 200
— Asmus* v. Haubitz, Haugwitz 130 147
— Wolf* und Heinz* Roder, Veit* sel. Söhne 200 201
Leuchtenburg, Pflege*, Amt* 13 16 17 50 51 81 82 133
— Hermann Perlich, Schosser 18
— Frohnden zur 17
— Hans* Schwabe, Schosser 148
— Johann* Reinboth, Dr. 198
— Weinbau der Pflege 133
— Verzeichniß der Landstände des Amts 81 82 202
— Der v. Brandenstein*, A. 253
— -Orlamünde, Amtleute* 33 82
Leutzsch
— Ernst* und Christoph* Braittenbach 200
Lichtenberg
— Präceptor* zu (Wolfgang Reißenpusch[1]) 80 125 148 173 197 213 244
Lichtenfels
— Paul* v. Schaumburg 85
Lichtenhain (Rudolstadt)
— Peter* v. Konitz 202
Lichtenstein, zum Stein
— Ernst* v. Stein zu 85
Lichtentanne
— Die v. Koncz*, Cunitz, Könitz 32 82
Lidelow s. Unterlödla
Liebau, Lubaw
— Jorg* v. Dölau 84 200
Liebengrün* 24 82
Liebenstein
— Hans* v. Stein 32 81
— Heinz* und Lips* v. Stein 81
— Jörg* v. Stein 32
— Jörg* v. Witzleben 32 51
— Die v. Witzleben* 82 108
— Conrad* v. Witzleben 148
— Christoph* v. Witzleben 201
— Friedrich* v. Witzleben sel. Erben 201 202
Liebenwerda, A.* und Amtleute*, Rath* 29 50 61 80 126 149 184 204
— Christoph* v. Pfaffenbeck, A. 14 [29]
— Hans* v. Minckwitz, A. 198
— Schloß zu 14
— Mannschaft zu 14
— List Kockeritz, A. 15
— Amtsgebrechen 14 251
— Verzeichniß der Stände des Amts 80 199
— Schosser zu 250
Liebschwitz, Lübschwitz, Lobschitz[1])
— Die Bose* 31
— Ernfried* v. Ende 231
Liebsdorf [Liebßburg ist wohl verschrieben]
— Jobst* v. Lohma 32 82 120 147

1) Außerhalb des Amtes Zwickau in einer Enclave südlich von Gera gelegen.

Digitized by Google

Liebstedt, Comthurei* 197
Liegnitz, Straße durch 248
Lind s. Oberlind
Lindenberg, Linterbergk
— Ott* Rauschner 85 204
Lobeda, Stadt*, Pflege* 33 50 52 82 149 205
— Weinbau der Pflege 133
Lobenitz s. Jenalöbnitz
Lobenstein 160
— Die Herrn v. Gera* zu 51
Lobschitz s. Liebschwitz
Lochau, Ort und Schosser* zu 29 52 80 198
— Joachim* Bulh, Schosser 198
— Landgebrechen für Lochau 251
Löberschütz 168
Löbichau
— Ernfried* v. Ende 30 83 114 126 200
Lohma a. d. L.
— Die v. Ende* 31
— Götz* v. Ende 58 83 114 148 167 200
Lommatzsch 54
Lubaw s. Liebau
Lucka*, Lugka, Locka, Luckaw 31 50 52 85 149 168 204
— Hans* v. Weißenbach 30
— Die v. Weißenbach* 84 114 126 200
— Hans* v. Hagenest 30 84
— Die v. Hagenest* 31
— Wolf* v. Hagenest 83 114 126 148 200
Luppnitz s. Wenigenlupnitz
Machern
— Heinrich* v. Lindenau 30
— Albrecht* v. Lindenau 83 126 199
— Caspar* v. Lindenau 147
— Wilhelm* und Heinrich* v. Lindenau 147
Madelungen
— Hermann* Molsdorff 81
— Jörg* v. Molsdorf 202
Magdala, Madela, Mädala 50 51 205
— Die v. Harras*, Balthasar* sel. Söhne 32
— Werner* v. Harras 81
— Joachim* v. Harras 81
Magdeburg
— Erzbischoff Ernst 8 25 40 57 61 79 192 195
— Münzprägung von 25
— Münze, gangbare von 141
— Gerichtsstuhl zu 132
— Der Canzler zu 192
— Burggrafenamt 249
Magwitz bei Oelsnitz
— Arnold* und Christoph* v. Falkenstein 84 201
Mahlis, Mahlitz, Mahlitzsch
— Die v. Heynitz*, Siegmund* sel. Söhne 84
— Siegmund* v. Heynitz 80 114
— Der v. Heynitz* 126
Mainz, Erzbischof [Ernst bis 1514] 90 117 118
— Ulrich v. Gemmingen, dann Albert v. Brandenburg 243 247 264
Mannichswalde
— Nickel* v. Ende 83 114 126 200
— Heinrich* und Nickel* v. Ende 148
Mannsfeld, Ort 192, Grafen v. 22
— Grafen v. 121 122 176 182 192
— Ernst, Gebhard, Albrecht, Grafen v. Mannsfeld 56
— Graf Ernst 66 68 75 189 191 244
— Graf Hoyer 105 191 245 265
— Günther, Ernst, Hoyer, Gebhard und Albrecht* 139
— Albrecht*, Graf 188 190—193 195 198 212 239 243—245
— Münze, gangbare 141
— Gebhard, Graf 195
— Graf Albrecht*, schuldig an den Münzirrungen 244
Marburg 78 102 105 108
Marieney
— Jobst* Thoß, Pfarrer zu 200 201
Maroltsweisack
— Caspar* v. Stein 85 204
Mechelgrün, Mechtels-
— Der v. Tettau* 4
— Anselm* v. Tettau 83 200
Mechterstädt
— Die v. Reckenrodt* 32
— Hans* v. Reckenrodt 81 202
Meißen, Stände in 1 4 30 33 58 64 94 96 107 115 126 132 134 142 145 153 162 182 184
— Privilegien der Stände 4, Beschwerden der Stände 132 154—158
— Bischof Johann* 4 7 10 25—27 29 57 58 67 75 80 92 115 120 127 128 167 197 210 238 263
— Aufgebot der Stände 9 10
— Capitel* und Stift* zu 29 68 75 80 121 126 128 129 146 170 197
— Meißner Scheffel 40
— Stadt 54 92 188
— Dechant zu 75 [Julius Pflug, Dechant 244]
— Aemter in 84
— Domstift 87 229
— Nonnenkloster 229

Digitized by Google

Meißen
— Fürstenthum 100 106
— Aemter-Beschwerden 165 170
— Wolf v. Schönberg 191
— Sequestration in 226
— Steuerkreis 230; Beamte des s. P.R.: Bünau, Einsiedel, Weißenbach; Schlüsselführer s. P.R.: Geilsdorf, Planitz und Rath zu Zwickau
— Präbende zu 249
— Gebrechen 253 257
— Steuereinbringer s. P.R.: v. Einsiedel, Mühlpfort, v. Spiegel, v. Weißenbach
— Befestigungsbau 257
— Verseichniß der Stände des Meißnischen Landes 30 31 58 74 75 80 83—85 92 93 96 97 107 108 114 121 126 147—149 166 167 198 199 204 213 214
Memitz s. Nemitz
Memmelsdorf
— Die Narben* 86 204
Merseburg
— Bischof Thilo 25 68 71 75—78 139 179
Meuselwitz
— Heinrich* v. Bunau 30 58 68 75 83 126 147 167
— Rudolf* v. der Planitz 147
— Günther* v. Bünau 200
Mihla
— Hans* v. Harstall 32 51
— Ernst* v. Harstall 81 202
Mildenfurt, Mulfarth, Propst* zu 80 148 197
Mißlareuth
— Veit* v. der Heyde 84 200
— Die v. der Heyde* 201
Mittelpöllnitz
— Die v. der Planitz* 32 82
Mittweida 54
Mi[t]witz
— Christoph* v. Rosenau 85 203
Mönchröden, Abt* zu 86 148 198
Molsdorf s. auch Madelungen 81
— Albrecht* Thun 81 108
— Friedrich* Thun 32 51 148
— Oswald* v. Crumsdorf 81 202
— Curt*, Valten*, Friderich*, Wolf* Thun Gebr. 202
Molschleben
— Curt* v. Witzleben 32 51 81
— Asmus* v. Witzleben 201
Mosen
— Uz* v. Ende 200
Muckern
— Nickel* Mauer 147
Mühlberg 113 249
Mühlhausen* 30 81 105 120 121 139 192 198 234 239 243 263
— Münze, gangbare 141
— Stellung zur Steuerfreiheit 239
Mühlingen, die Grafen* v. 198
Mühltruf, Mullndorf, Muldorf
— Hans* Sack 30 83 147
— Hans* und Caspar* Sack 31 201
Münchenbernsdorf, Berns-
— Silvester* v. Schaumberg 83
— Gebhard* Mönch 82 203
— Ernfried* und Gebhard* Mönch 82
Münnerstadt, Mur-
— Silvester* v. Schawmberg 85
Münsterberg, Herzog Karl v. 195
Münzenberg, die Grafen* v. 198
Mulfarth, Propst zu s. Mildenfurth
Mullndorf s. Mühltruf
Mupperg
— Christoph* v. Schaumburg 85 203
Murstadt s. Münnerstadt
Mutzschen
— Die v. Starschedel* 84 115 126
— Dietrich* Starschedel 147 200
— Ernst* v. Starschedel 200
Mylau
— Der Metzsch zu 4
— Conrad* Metzsch 30 83
— Joseph* Levin Metzsch 201
Naila
— Hans* v. Dobeneck 30 83
Naumburg, Stadt 1 2 29 33 34 46 56—60 62 65—67 69—71 74 78 79 89 96—98 115—118 120—122 134 174 180 183 188 191—193 218
— Dechanei, Ort des Landtags 2 33 34
— Bischof* (Theoderich v. Schönberg) 7 9 10 24 26 27
— St. Georg-Kl.* und Abtei* 10 23 29 51 80 92 93 197
— Bischof Johann* 28 29 50 53 57 58—60 65 67 70 73 75—77 80 83 94 107 110 115
— St. Moritz-Kl.* 23 31 51 197 212
— Capitel* 23 29 80 130 136 197
— Bischof Philipp* (von 1517 an) 121 167 174 197 205 210 238 263
— Groß, Dr. Donat, Domherr 174
— Bisthum, Verwilligung des gemeinen Pfennigs im 27
— Günther* v. Bünau, Dechant 58
— Rathsdiener, der zu 68
— Rath und Dienerschaft 75
— Münzprobationstag 79
— Wochenmarkt 116
— Propstei 168

Digitized by Google

Naunhof, Neuenhofen, Newenhof, Nawen-, Nawenhove, Stadt*, Amt* und A.*, bei Grimma 13 31 50 52 84 149 204
Neidberg, Neiden-, Neu-, Neitperg
— Wigles*, Endres*, Jorg* v. Watzdorf Gebr. 82
— Die v. Zedwitz* 84 (einer v. Zedwitz*) 127
— Ein Neidberger [Jobst*] v. ? 97
— Hans*, Heinz* v. Zedtwitz 201
— Jörg*, Bastian* v. Zedwitz 201
Nemitz (st. Memitz), Niemitz
— Hans* v. Riedt 84
— Oswald* und Hans* v. Ried 114
— Die v. Ryedt* 126
— Joachim*, Hans* v. Riedt Gebr. 200
Nerchau, Nercho
— Die v. Minckwitz* 200
Nesselrode s. P.R.
Netzschkau
— Caspar* Metzsch 30
— Wolf*, Hans*, Caspar* Metzsch 84
— Hans* und Caspar* Metzsch 201
Neudeck, Neyd-, Neidegk, im Kurkreis Amt Liebenwerde
— Helfferich* v. Meckau 14
— Die v. Meckau* 29
— Leutolt* v. Brandenstein 80
— Christoffel* v. Brandenstein 147 199
— Siegmund* v. Brandenstein 166
Neuendorf, Newen- s. Kloster Naundorf
Neuensalz
— Albrecht* v. Tettau 83 147 200
Neuhaus, Pflege* und A.* zu 50 86
— Anton* v. Rosenau, A. 85
— Claus* v. Heßberg, A. 199
Neuhaus (zu dem Neuenhaus)
— Otto* Spiegel 148
— Otto* und Jorg* Spiegel Gebr. 199
Neukirchen, Neue-, Newe- (Vogtland) 204
— Melchior* Münch 147
Neumark, Newenmarckt
— Heinrich* v. Wolframsdorf 30 58 83
— Hans* v. Wolframsdorf 167
— Jörg* Gottfarth 148
— Endres* v. Wolframsdorf 201
Neumark*, Nawenmarckt, Neuemarkt (weimarisch), Stadt* und A.* 33 82
— Rath zu 33 51 82 204
— Johann* Rietesel 201
Neumarkt (Schlesien), Straße durch 248
Neustadt* a/H. 86 205
Neustadt a/O., Stadt*, Rath* 17 27 33 52 82 93 106 127 149 205
Neustadt* am Walde 149
Niederfüllbach, Füll-
— Hans* v. Schaumberg 115
— Hans* und Paul* v. Schaumberg 204
Niederlausitz, Landvogt
— Heinrich Tunkel 195
Niederlind
— Wolf* v. Schaumberg 203
Niederpöllnitz, Bolnitz
— Nickel* v. der Planitz 148 203
— Günther* v. der Planitz 147
Niederschlesien
— Karl v. Münsterberg, H. 195
Niedersynderstedt, Sunderstet
— Werner* v. Harras 201
Niemeck, Amt* und Stadt* 50 80 185 204
Nimbschen, Kl.*, Propst* zu 80 149 197 226
Nimritz, Nyme-
— Die v. Etzdorf* 82
— Heinrich* v. Etzdorf 52 58 167
— Balthasar* v. Etzdorf 147
— Hans*, Ulrich*, Cunz* v. Etzdorf 202
— Hans*, Heinz*, Melchior* auf getheiltem Besitz, Gebr. 202
Nordhausen, Stadt* und Rath* 6 30 81 113 120 121 139 192 198 215 234 263
— Heilig Creuz*, Capitel 29 229
— Juden zu 139
— Vogtei 249
Nürnberg, Stadt und Reichstag 1 9 69 134 150 180
Ober-Lauterbach, Lauterbach
— Die Trützschler* 84
— Hans* v. Machwitz 201
— Jörg*, Christoph*, Hans* Trützschler Gebr. und Vettern 201
Oberlind, Lindt
— Gilgen* Kempnater 85 203
— Hans* Schott 85 86 203
— Jacob* und Hans Schott Gebr. 86
Oberlosa, Lasaw
— Margkart* v. Tettau 83
— Alexander*, Melchior* v. Rabensteiner 201
Obernitz
— Die v. Thun* 32 82
Oberroßla
— Siegmund* Nentlinger 148
Oberweimar, Propst* zu 80 197
Oberwihra
— Curt* Gruner 148
Oederau 54
Oelsnitz* 31 52 68 85 127 204
— Nickel Rudel, Schreiber 236

Digitized by Google

Oeslau, Osla
— Heinz* v. Rosenau 85 203
Oldisleben, geistliches Stift 227
Oppurg, Opplick
— Heinrich* v. Brandenstein 18 202
— Hans*, Eberhard*, Heinrich* v. Brandenstein 18
— Die v. Brandenstein* 32 51
— Hans* v. Brandenstein 93
— Heinrich*, Alexander*, Joachim* v. Brandenstein 202
Orlamünde, Stadt*, Rath*, Amt* 33 50—52 82 149 205
— und Leuchtenburg, Amtleute* 82
— Lorenz* Schütz 148
— Wolf* v. Eichenberg 148
Ortrand 54
Oschatz 27 54
— Straße durch 248
— Vertrag von 248 249
Osla s. Oeslau
Oßmanstedt
— Die v. Harras*, Ulrich* sel. Söhne 32
— Heinrich* v. Harras 81 148 201
— Quirin* v. Harras 81
Osterland
— Privilegien des 4 11
— Stände 4 11 [Prälaten und Ritterschaft 119], s. Meißen und Vogtland
— in Thüringen, Zugehöriges zu 16 (Weida, Arnshaugk, Leuchtenburg, Jena, Ziegenrück), Pflege Weida
— Zugehör der ehrbaren Mannschaft zum 113
— Jost* v. Lohme und Hans* v. Hayn [Han], Verordnete des 120
Ostheim, Ysthaim
— Wolf* v. Marschalk 86 203
— Hans*, Eyring* Marschall 204
Oßmoßstett s. Oßmannstedt
Ottendorf (Altenburg) und Trebnitz
— Cunz*, Hans*, Apel* v. Meusebach Gebr. 202
Otterwisch, -witz
— Hans* v. Hirsfeld 30
— Jörg* v. Hirsfeld 83 115 126 199
— Heinrich* v. Bünau 147
— Wolf* v. Hirsfeld 147
Parey, Porey
— Jacob* und Otto*, Edle v. Plotho 199
Pausa, Amt* und Stadt* 31 50 84 85 204
— Rudolf* v. Bünau, A. 56 147
— Wolf* v. Wirsberg, A. 198
Pegau, Stadt*, Abtei 54 229
Petersberg bei Eisenberg, Kl.*, Propst* 80 197 229 249
Pfalz s. Pfalzgrafen
Pforta, Abt* v. der 68 75 229
Pichen, Bichen
— Die Spigel* zu 31
— Die v. Saalhausen* zu 84 126
— Ebaldt* v. Ende 147
— Wolf*, Nickel* Dr., Ebalt*, Peter*, Jorg*, Ernfried* v. Ende 199
Pirna 54
Plan, zur, s. Plohn
Planitz
— Christoph* und Heinrich* v. der Planitz 201
Plauen, A.*, Amt* und Stadt* 27 31 50 52 58 68 84 85 87 93 107 127 149 167 188 204 254 256
— Comthur* (des Deutschhofs) 37 81 197
— Heinrich* [d. M.] und Heinrich* [d. J.] v. 56 81 198 212 264, Heinrich d. A. 7 198
— Der Reuß v. 75 108
— Hans* Roder 147
— s. Reuß, P.R.
— Verzeichniß der Stände des Amts 83 84 200
— Daniel* v. Feilitzsch, A. zu Plauen und Vogtsberg 198
— Salzpreissteigerung 208
— Steuervertheiler zu, s. P.R.: Feilitsch, Hübner, Bgm., Sack, Trützschler
— Hübner, Bgm. 230, [Hubener 260]
— Amtmann zu 232
— Unrichtige Münze im Kreis 253—255
— Einziehung derselben 255
Plötzkau, Klv.* 80 149 198
— Chunigunde* v. Biern, Domina 206
Plohn, Plon
— Jörg* Metzsch 83 201
Plossig, Plosk
— Jörg* v. Schlieben 80
— Caspar*, Balthasar*, Eustachius*, Hans* v. Schlieben 199
Pöhl, Belh, Behl
— Hans* Roder 84 127
— Hans* Zesch 147
— Adam*, Falckel* Gebr. Roder 200
— Hans* v. Dolau 200
Pöllnitz, Bolnitz, s. Niederpöllnitz
Pösneck, Besnick, Stadt* und Rath* 30 50 52 82 188
— Steuervertheiler in s. P.R.: Brandenstein, v. Gräfendorf, Kunitzer, v. Meußebach
— Kunitzer*, Bgm. 230
— Münzwechsel im Kreis 253

Digitized by Google

Polenz, Polentzk
— Wilhelm* v. Lindenau 199
Pomsdorf 14
Pomssen, Pomsen 83
Ponitz
— Heintz* [Heinrich] v. Ende 30 83 114 126 148 200
— Die v. Ende* 248
Poschwitz
— Jörg* v. der Gablentz 83 126 200
Posseck, Passeck [s. Weischlitz], Boeßzeck
— Hans* v. Reitzenstein 148
— Siegmund* v. Reitzenstein 84
— Wolf* und Christoph* v. Reitzenstein 201
Posterstein, zum Steyn
— Heinrich* Puster 30
— Nickel* v. Ende 83 93 114 173 191
— Haubolt*, Endres*, Christoph*, Julius*, Dham* Gebr. Pflug zum Stein 200
Pottiga, Bottigk 160
Pouch
— Curt* v. Ammendorf zu 80 125 199
— Khun* Rabil 125 148
— Die Rabiel* 29 80
— Die v. Ammendorf* 29 80
— Heinrich* v. Ammendorf 3
— Markart* v. Ammendorf 93 96
Prag 5 6
Prettin* 50 80 149 184 204
Pretzsch* 14
— Die Loser* 126
— Heinrich* Loser 29 80
— Hans* Loser, Erbmarschall 199 214
Preußen, Hochmeister Herzog Friedrich 56
Priestäblich, Prestubelick
— Anthonius* Spiegel 199
Pürschitz, Borschütz, Leute zu 17
Quedlinburg 249
Querfurt, Grafen v. 22
— Der ältere Graf 20
Quetz
— Lorenz* v. Neustadt 199
Rabeneck, Rawenegk, Raveneck in Oberfranken
— Heinz* Marschalls Erben [1]) 86 204
Rabenstein 161
Rackith, Rockit
— Siegmund* List 80
— Syfrid* List 29
— Mertin* List 199
Radeberg 54
— Georg* v. Karlewitz 191
Radeschütz s. Roschütz
Radis, Rodis
— Nickel* List 80 199
Ragentzlasen s. Regnitzlosau
Ranis
— Die v. Brandenstein* zu 32 82 127
— Eberhard* v. Brandenstein 51
— Felix* und Ewald* v. Brandenstein 82 166 202
— Ewalt* v. Brandenstein, Steuerbeamter 260
Raschau (Vogtland)
— Hans* Mayhofer 201
Raßdorf, geistliches Stift 227
Rastenberg, Rassenburg, Stadt* und Rath* 33 50 51 82 149 204
Rauenstein
— Die v. Schaumburg* 86
— Wilbolt* v. Schaumburgs Erben 86
— Wolf* v. Schaumbergk 203
Redwitz
— Alexander* v. Redwitz 203
Regnitzlosau, Ragentzlasen
— Jörg* v. Kindsberg 30 83
— Jobst* v. Feilitzsch 200
Reichenfels
— Fabian* v. Dobeneck 30 83
Reichstädt
— Bernhard* v. Creytzen 83 148 200
Reinhardsbrunn, Kl.* und Abt* 10 29 49 51 57 80 108 148 167 197 226
Reinstädt, Rynstet, Rembstet bei Kahla
— Erhard* Marschall 32
— Heinz* v. der Pforten 32
— Joachim* v. der Pforten 81 202
Reitzenstein s. P.R.
Rembstet s. Reinstädt
Remda
— Graf Hector* v. Gleichen 81
— Graf Adolf* v. Gleichen 81
— Hector*, Hans*, Adolf* v. Gleichen 198 263
Remse, Kl.* und Propst* 80 197
Reurith
— Wilhelm*, Valten* und Karl* v. Heßberg 86
— Valten* v. Heßberg 203
— Hans*, Jörg* v. Heßberg 204
Reusa, Reysau
— Albrecht* und Heinrich* Rabe Gebr. 84
— Heinrich* und Cunz* Rab 200

1) Bekleideten das sächsische Erbmarschallamt im Hochstifte Bamberg und hießen deshalb zum Theil Marschalle von Rabeneck; sie gehörten zu der Familie der Marschälle v. Ebnet; s. Kneschke, Adelslexikon 6, 147.

Digitized by Google

Reuth, Rewt, Reude, zu der Reuth
— Die v. Wolframsdorf* 31
— Leupold* v. Wolframsdorf 83 147 201
— Jörg* v. Gailsdorf 200
Rochlitz 54
Roda, Stadt* und Rath*, Bürger 17 33 50 52 149 205
— Kl.* 80 82 148 197
— Cunz* und Hans* v. Meusebach, Befehlshaber zu 198
Rodach* 149 205
— Befestigungsbau 236 257
Rodau, zum Rodt (Vogtland)
— Heinrich* v. Steinßdorf 200
Roden i. A. Altenburg s. Rödigen
Rodersdorf
— Hans*, Thym*, Caspar* Röder Gebr. 84
— Caspar*, Eberhard*, Jorg* Roder, Erben Mertens* 200
Rodewisch, Rudwisch, Radewisch bei Auerbach
— Leupold* und Thim* v. Hermannsgrun 84
— Hans* Edler v. der Planitz 201
Rödelsee, -sehe
— Bernhard* v. Heßberg 204
Rößnitz, Rose-
— Martin* Röder 84, Erben des Martin 200
Rötha, Roten
— Wolf* Pflug 83 114 126
— Die v. Pflug 84
Ronneburg, A.*, Amt* und Stadt* 31 50 52 84
Roschütz, Radesch (Sachsen-Altenburg)
— Die v. Schawenrodt* 31 82
Rosenau
— Jörg* v. Rosenau 203
Rosenberg
— Götz* v. Ende 147
Roßberg s. Rosenberg
Roßla, Amt 33 52, A. 82, s. v. Hayn, A.
— Marx* v. Hayn, A. 2 33
— Schosser* zu 149
— Hans Flechsner, Schosser 198 199
Rotendorf[1]) in Franken [soll wohl Rothof heißen]
— Bastian* Rappe 263
Rothenkirchen
— Wolf*, Jheronimus* und Georg* v. Würzburg 86 204
Rother Berg, Roterberg, Bergwerk bei Saalfeld 113
Rother Hof, Waldort 17
Rothhof, Rothenhov[1])
— Wilhelm* Rappe's Erben 86
— Bastian* Rappe 263
Rudelsburg[2]) s. Blanckenhayn, Amt Zwickau
Rudewisch s. Rodewisch
Rügheim, Rugeim
— Die Fuchse* s. Wonfurt
Ruppersgrün
— Symon* und Jobst* von Dölau 147
Rußdorf 248
Saalfeld, Amt*, Stadt*, Rath* 33 50 52 82 127 142 149 205
— Abt Georg* und Stift* zu 10 23 29 49 51 57 68 70 74 75 77 80 89 93 96 107 108 110 115 119 121 126 130 148 167 239
— Bergwerk 113
— Ständeverzeichniß des Amts 81 82 142
— Pflege, Weinbau 133
— Heinz* v. Ende 148
— Jorg* Holbach 148
— Wolf* Kochberg 148 202
— Lorenz* Khun, Schosser 199
— Jacob* Keltzsch 214 263
— Sequestrationsort 227
Saalwald, der 160
Sachsen, Kurfürstenthum
— Bestimmung über Münzprägung 25
— Bergwerksstreitigkeiten mit Herzog Georg s. Uebersicht der Landtage (Einleitung)
— Bauernunruhen 172
— Stände-Gebrechen 132—134 154 155 251
— Wildjagd, Einstellung der 127
— Aufgebot der Stände 9 50
— Steuerbewilligung der Stände 13 100
— Stände, mangelhaftes Erscheinen auf Landtagen 77
— Erbverbrüderung mit Hessen 1
— Landvogt in Sachsen als Schiedsrichter 173
— Städte-Privilegien, verweigerte, Bestätigung der 21
— Altes Privileg der Stände 172 173

1) Rotendorf S. 203 ist deßhalb wohl mit Rothhof identisch, weil die Rappen hier saßen.

2) Gemeint ist das dazu gehörige schriftsässige Rußdorf, das in Urkunden Rudelsdorf heißt, eine Burg, die 1800 abgetragen und deren Steine zum Herrnhause in Rußdorf verwandt wurden.

Digitized by Google

Sachsen, Kurfürstenthum
— Verzeichniß der Stände 9 10 29 57 64 74 75 79 80 92—94 96 97 107 108 114 115 121 125 126 128 142 145 147—149 153 160 162 166 167 184 197—204 213 214
— Sequestration 226
— Befestigungsbauten 236
— Steuerschlüsselführer für die Kurlande Sachsens s. Wittenberg
— Steuerkreise von 229
— Pfalzgrafschaft 249
— Steuereinbringer für Sachsen s. P.R.: Hirsfeld, Loser, Metzsch, Reichenbach
Sachsen, Haus Wettin und Ernestiner
— Kurfürst Friedrich (d. Sanftmüthige) 60 172
— Kurfürstin Margarethe, Herzogin v. Oesterreich 11 15
— Wilhelm, Herzog von Sachsen 16 124 160
— Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht 11 120
— Kurfürst Ernst und Friedrich 173
— Kurfürst Friedrich d. Weise und Herzog Johann 1—173 215 218 219 221
— Herzog Johann Friedrich 145 153 193 205 211 214 218—220 239 240 243 247 256 264
— Johann, als Kurfürst v. 215—264
— Johann Ernst, Herzog 252
Sachsen, Haus der Albertiner
— Albrecht, Herzog 3 4 8 22 157
— Georg, Herzog 5—7 22 26 27 50 54 56—59 60—78 88—90 92 94—96 98 101 103—106 111—114 117—119 120 122 124 127—129 131 133 139 141 146 150 157 163 164 173 174 179 182 188—192 196 207 208 213 216 222 232 233 237 238 243 ff. 251
— Georgs Münzordnung mit Sachsen 50
— Georgs Anleihe bei Kursachsen 58
— Georgs gehorsame Stände bei Aufbringung des gemeinen Pfennigs 27
— Verzeichniß der Stände Herzog Georgs 68 75 244 ff.
— Georg und Heinrich, Erbverbrüderung mit Sachsen 141
— Heinrich 101 105 106
Sachsenburg
— Wolf v. Schönburg 244 246
Sachsgrün
— Philipp* v. Feiltsch 83
— Sigmund* v. Feilitzsch 200
Sättelstedt
— Siegmund* v. Hausen 81 202
Sagan, Land, Straße nach 6 61
Salza, urkundlich für Langensalza* 7 27 68 75 120 244
— Münzstätte 7
— Georg Hoppener, Bgm. 191
Salzfurt, Sulzfurt
— Lentz* v. Nawenstadt 80
— Die v. Newenstat* 29
— Balthasar* Newstat 148
— Peter* Zanthyer 199
Salzungen, Stadt*, Amt* und Amtleute* 32 33 82 89 149 205
— Die v. Haun* 32
— Die v. Kraluck* 19 32 202
— Die v. Reckenrodt* 19
— Heinrich* v. Reckenrodt 32
— Geyse* und Friedrich* v. Hun 81
— Erasmus*, Endres*, Jorg* v. Kralugk 81
— Werner* v. Reckenrodt 81
— Heinrich* v. Herda, A. 89
— Wilhelm* v. Herda, A. 148 198
— Verzeichniß der Stände des Amts 202
— Bastian*, Werner*, Christoph*, Hans* v. Kraluck Gebr. 202
— Joachim*, Werner*, Jorg*, Anthon* v. Kraluck 202
— Gys* v. Huna [Haun], Endres* v. Kraluck, Friedrich* v. Huna 202
Sasser, der, Wüstung im Amt Liebenwerda 14
Sathan
— Heinrich v. Schleinitz 244
Schalkau* 205
Scharfenberg
— Die v. Uetterodt* 19 32
— Bernhard*, Christoph*, Conrad* Gebr. und Vettern v. Uetterodt 82
Schenkenberg
— Linhart* v. Scheidungen 80
— Christoph*, Balthasar*, Steffan*, Söhne Leonhards* 80
— Hans*, Karl*, Christoff*, Otto Diez* und Michel* 80
Scherbda
— Die v. Creuzburg* 82
Scherneck, Schernegk
— Claus* und Hans* v. Burghausen Gebr. 86
— Claus* v. Burghausen 204
Schilbach, Schilt-
— Christoph* v. Tettau 200
Schilda* 31 50 52 85 204
Schleiz, s. auch Gera 209
— Die Herrn v. Gera* zu 20 30 51

Digitized by Google

Schlesien 2 121 195
— Herzog Siegmund 56
Schlieben, Slyben, Stadt* und Amt* 29 80 204
— Verzeichniß der Stände des Amts 199
— Bernhart* v. Hirsfelt, A. 198 260
— Landgebrechen für Schlieben 251
Schloditz, Schlatitz
— Jörg* und Heinrich* Rabe Gebr. 84
— Jobst* v. Rab 200
Schlöben
— Heinrich* v. Bünau d. J. 17 202
— Heinrich* v. Seben 89
Schloßvippach 248
Schlotheim, Landgericht 249
Schmalkalden, Capitel, geistliches Stift 227 229
Schmerkendorf
— Georg* v. Hondorf 80 166
— Wolf* v. Hondorf 199
Schmiedeberg, Stadt* und Rath* zu 29 50 80 149 204
Schmölln, Stadt* und Rath* 31 52 85 204
Schnadiz, Schnauditz
— Dietrich* v. Zschaschwitz [-nitz], Zaschwitz 30 83 126 148
— Günther* v. Zaschwitz 199
Schneckengrün
— Jobst*, Oswalt* und Daniel* Rabe Gebr. 84
— Daniel* Rab 200
Schneeberg* 69 71 85 und Bergvogt* zu
— Zuständigkeit des 248
— Joh. Bayer, Waradein 253
Schönau, zur Aw (gothaisch) [1])
— Heinz* v. Erffa 201
Schönberg
— Friedrich* v. Reitzenstein 83
— Joachim*, Joseph* v. Reitzenstein 201
Schönburg, Herr v. Glaucha und Waldenburg
— Ernst*, Herr zu 209 212 264
— Graf Ernst 244—246
Schönenfels, Schonfels
— Die v. Weißenbach* 30 31
— Wolf* v. Weißenbach 83 201
— Wolf* und Hans* v. Weißenbach 84
Schönewalda* im Kurkreis, Schonwaldt 80 204
Schöngleina, Gleina (Altenburg)
— Dittrich* v. Lichtenhain 148
Schönstadt, Schonstat, Schonstedt
— Wolf* v. Schonstat 85 118 203
Schottenstein
— Hans*, Kunz*, Pancraz*, Georg* die Schotte zum 86 204
Schwand
— Cunz* v. Geilsdorf 30 83 200
Schwarzburg
— Balthasar*, Graf zu 10 20 24 55 65 67 97 113 167
— Heinrich* d. J. 20 21
— Günther* 21 51 58 59 70 75 89 96 107 115 119 167 173
— Die Grafen* zu 22 29 75 121 192 249 252
— Günther* und Heinrich* 56 66
— Günther* und Balthasar* 57
— Günther*, Balthasar* und Heinrich* 81
— Günther* d. J. und Heinrich* d. M., Grafen v. Schwarzburg-Sondershausen* 263
— Günther*, Balthasar* und Siegmund* 93
— Günther*, Balthasar* und Heinrich* 81
— Graf Günther*, Marschall zu 122
— Heinrich* und Günther* 139
— Münze, gangbare 141
— Günther* d. A. 188 189—192
— Heinrich*, Graf v. 252
— Günther*, Graf v. Schwarzburg-Arnstadt 198 209 263
— Die Grafen v. Schwarzburg-Sondershausen* 198 209 265
— Hans Heinrich*, Graf v. Schwarzburg-Leutenberg 198 263
— Hans* v. Thun, A. 209
Schwarzenberg, -burg
— Wilhelm* v. Tettau 30 148
— Jörg*, Wilhelm* v. Tettau 83
— Die v. Tettau* 201
Schwarzwald, der 114
Schwebda, Swebda, Sweta, Schwerberde
— Die v. Koydel* s. Eschwege
— Jörg* v. Creuzburg 202
Schweina
— Hans* v. Reckenrodt 81
Schweinitz, A.* und Schosser* 29 50 80 125 149 185 204
— Verzeichniß der Stände des Amts 80 199
— Bernhart* v. Milen, A. 198
— Amtsgebrechen 251
Schwerberde s. Schwebda

1) Wahrscheinlich das Schönau vor dem Walde, wo vor alter Zeit das Schlößlein und Gut Owe stand.

Digitized by Google

Schwerstedt, Schwerdstet
— Hans* v. Meusebach 81 148 201
See, Kl., s. Frauensee
Seelingstädt, Seligstat, Selingstat
— Ramfolt* v. Staupitz 83 114
— Die v. Minckwitz* 126 200
Senftenberg 54
Seyda, Stadt*, Schosser*, A.* 80 149 204
— Wolf* Hiltner, Schosser 198
— Landgebrechen f. Seyda 251
Seyffertshayn 83
Silberstraße, zu der Silbernstraße
— Georg* v. Uttenhofen 201
Sitten, zu der Sitten
— Sebastian* v. Kotteritzsch 166
Sittichenbach, Kl.* und Abt* 121 249
Sitzenrode, Propst* zu 80 197
Sonneberg, Sonnberg, Stadt*, Amt* 50 86 149 205
— Wilhelm* v. Heßberg 85
— Peter* v. Könitz 148
Sonnefeld, Abt* und Kl.* zu 86 198
Spanien 216
Speyer 188 193 210 211 240
Starkenberg
— Nickel* v. Ende 30 83 114 147 200
Steche s. Stechau
Stechau, Steche
— Hans* Dragendorf [Draxdorf] 148
Stedern s. Steiten, Steitten, Steudten
Stedtfeld
— Hermann* v. Boyneburg 32
— Hans* v. Boyneburg 51 81
— Jobst* v. Boyneburg 202
Steidach, Steudich
— Eukarius* v. Haldeck 85 203
Stein, zum, s. Falckenstein, Posterstein
Stein, zum Stein, Schloß bei Planschwitz
— Wilhelm*, Jörg* und Hans* v. Zedtwitz 201
Steiten, Stedern
— Sebastian* v. Kodderitzsch 147
Sternberg
— Hans* Truchseß 85
— Siegmund* Truchseß 203
Stetten
— Die Schützen* 32 82 201
Stockheim, Stugkheim
— Dietrich* v. Haselach 85 203
— Erhart* v. Haßlach 203
Stöckigt, zum Stockicht
— Jörg* Thoß 200
Stolberg, Ort 192, s. Wernigerode
— Die Grafen* v. 22 121 192
— Graf Stolberg* der Alte 28
— Heinrich* d. A. 56
Stolberg, Ort 192, s. Wernigerode
— Botho*, Graf 56 66 68 139 189 191 192 198 263
— Münze, gangbare 141
Stolpe 4
Streusdorf, Streißdorf
— Otto* v. Staffelstein 85 118 203
— Wolf* v. Schaumberg 203
Strössendorf, Stressendorf
— Wolf* v. Schaumburg 85
Stugkheim s. Stockheim
Sülz, Sulcz [1])
— Wolf* v. Herbelstadt 86
Süptitz 15
Sunterstedt s. Niedersynderstedt
Sweta, Swed, Swet s. Eschwege und Schweta
Symau, Sumen
— Ernst*, Porris* v. Brandenstein Gebr. 204
Syrau
— Apel* und Hans* v. Tettau 31 84
— Apel* v. Tettau 97 166
— Hans* v. Tettau 200
Taltitz
— Melchior* Thusel 200
Tannroda
— Heinrich* v. Bünau 31 51 81 147 166
— Die v. Bünau* 108
— Heinrich* und Rudolf* v. Bünau Gebr. 201
Taupadel, Tuppadel 168, s. P.R.
Tausa
— Caspar* v. Obernitz 82
— Hans* und Veit* v. Obernitz Erben 203
Tauschnitz, -witz
— Cunz* Rabe 84
— Heinrich* und Cunz* Rabe 200
Tautenburg
— Schenk. Georg* und Hans* 56
— Die Schenken* 198 264
Teichwolframsdorf, Wolferstorf
— Die v. Wolffersdorf* 203
— Hans*, Heinrich*, Götz*, Cunz* Jörg* Gebr. v. Wolfersdorf 203
Tenneberg, Amt* 32 51 82
— Christoph* Goldacker, A. 198
Teuritz
— Wolf* v. Hagenest 200
Thal s. Joachimsthal
— Gentorffer im 254
Theissenort
— Peter* v. Redwitz 118 203
— Peter* und Achaz* v. Redwitz 85

1) Abkürzung für Sülzdorf (Sachsen-Coburg)?

Digitized by Google

Thoßfell, Tosfelt
— Die v. Hermannsgrün* 31 84
— Markart* und Jorg* v. Hermannsgrün Gebr. 200
Thüringen 55 77 100 106 188
— Bestellung der Anwälte des Lands 1
— Landgebrechen, Beseitigung der 253 257 ff.
— Stände-Aufgebot 9
— Verzeichniß der Stände 9 10 13 30 33 51 56—58 64 67 74 75 80 92—94 96 97 106—108 115 121 126 127 129 132 134 142 145 147—149 150 153 162 166 167 184 197—199 201 204 213 214
— Steuererhebung in 124
— Stände-Beschwerden 132 154 162
— Sequestration 226
— Steuerkreise 229
— Steuerschlüsselführer für 230, s. P.R.: Brandenstein, Denstedt, Hundt, Thun, und Rath zu Gotha
— Steuereinbringer in, s. P.R.: Brandenstein, Hund, Oswald, Taubenheim
Tiefendorf
— Erhard* v. Zcedwitz 30 83
Tiefensee
— Die Rabiel* 114 126
— Erich* Rabiel 30 83
— Erich* Rabiel sel. Erben 84
— Nickel* Rabil 199
Tiefurt, Dieffurth
— Jörg* v. Denstedt 32 80 201
Töpen, Depen
— Heinrich* v. Beulwitz 30 83
— Heinz* Vasmann 83
Tonna
— Herrn v. Tonna* 7, s. Gleichen
— Graf Sigmund* v. Gleichen 81
— Philipp*, Ernst*, Siegmund*, Hans* Gebr. Grafen v. Gleichen 198 263
— Ernst* Graf v. Gleichen zu 265
Torgau, Stadt*, Rath*, Schosser*, A.* 4 7 12 15 27 31 33 50—53 61 84 85 93 99 106 114 115 126 127 149 183 188 195 204 205 215 217 220 235 236 239 251 256 263 264
— Städtische Beschwerden 14 15
— Stadtrecht 16
— Zehntverhältnisse 136
— Ständeverzeichniß des Amts 126 142 199
— Nickel* Demuth, Schosser 198
— Asmus* Koppe 214
— Befestigungsbau 236
— Steuervertheiler zu 230, s. P.R.: Hirsfeld*, Kelheimer*, Starschedel*, Taubenheim*
Torgau, Stadt*, Rath*, Schosser*, A.*
— Kelheimer*, Bgm. 230
— Geleit 250
— Unrichtige Münze im Kreis 253—255
— Einziehung derselben 254
Trautschen, Drautzschen, Drauschen s. auch Drewitz
— Hans* und Burgoldt* Puster 84 114 126 200
Treben
— Hans* und Ludwig* v. Kanitz 80
— Hans* v. Kanitz 115 126 166
— Ludwig* v. Kanitz 148
Trebitz, Trebnitz
— Günther* Loser 29
— Die Loser* 80
— Jhan* Loser 148 199
Trebnitz s. Ottendorf
Trebsen, Trebissen
— Die v. Minckwitz* 84 126 200
— Georg* v. Salhausen 30
— Die Grossen* 31
Treffurt, Amtleute 83
— Die v. Harstall* 82
Treuen, Dreuen
— Cunz* v. Hermannsgrün 30
— Der v. Hermannsgrün* 31
— Georg*, Cunzen* sel. Sohn 83
— Heinz* und Moritz* v. Feilitzsch 84
— Moritz*, Eberhard*, Urban*, Heinrich* v. Feilitzsch 206
Treysa 108
Trier, Erzbischof [Jacob II. v. Baden] zu 107
Triestewitz, Trostewitz
— Jhan* Falcke 29 80
— Christoph* Falcke 199
Triptis, Stadt* und Rath* 33 52 82 149 205
Trogen, Drogen
— Jorg* und Daniel* v. Feilitzsch 84 201
Trommlitz, Dromlitz
— Die v. Entzenberg* 32
— Karl* v. Entzenberg 81
— Albrecht* Schlegels Wittwe 201
Troschenreuth
— Fritz* v. Machwitz 201
Tüschnitz, Tuschwitz
— Christoph*, Heinz* v. Redwitz 86 204
Uebigau, Obigau, Stadt* 14 50 80 185 204
— Wüstes Schloß 14
Uhlstädt
— Die v. Kochberg* 32 51 82
— Jörg* v. Kochberg 202 209 253

Digitized by Google

Ulm 76 133
Ummerstadt*, Uhmerstadt 205
Ungarn 181
— Krieg gegen Ungarn 2
— König von 6
Unterlödla*, Lidelaw 81 198
Veilsdorf, Kl.* und Abt* 86 198
Veßra, Vhesser, Kl. 229
Vlack, Vlagk s. Auligk
Vogtland und Aemter des 50 84 100 106 188
— Stände 1 3 4 9 10 13 108 115 132 134 145
— Heerdienst der Stände 3 9 50
— Privilegien der Vogtlande 4
— Stände-Verzeichnisse 30 31 58 64 68 75 80 83—85 92—94 96 97 107 108 121 127 142 147 149 153 162 166 167 184 197—199 200 204 213 214
— Gebrechen der Stände 127 132 154 158 207 208 257
— Sequestration 226
— Daniel v. Feilitzsch, A. 233
— Steuereinbringer im, s. P.R.: v. Bünau, Hubener, v. der Planitz, Trützschler
Voigtsberg, Amt*, Schosser* und A.* 31 50 52 84 103
— -Plauen, Veit* v. Obernitz, A. 97
— Verzeichniß der Stände des Amts 200
— Christoph* v. der Planitz, A. 260
Wachsenburg, Wassenburg, Amt* und Amtleute* 32 52 82 113
— Friedrich* Thun, A. 147
— Verzeichniß der Stände des Amts 81 82 142 202
— Hermann* v. Hoff, A. 198
Wahrenbrück*, Wardinbruck, Warthenbruck 14 50 80 204
Walbar s. Großwalbur
Walchenfeld, Walckfeldt
— Mertin* Zcolner 85
— Caspar* Zollner 203
Waldsachsen
— Eukarius* v. Selbitz 86
— Degenhard* Pfeffinger 86
Walkenried, geistliches Stift 227
Wallichen*, Waldichen, Hofm. in 81 201
Waltershausen, Stadt* und Rath* 33 51 82 108 204
Wartburg, Amt*, A.* und Amtleute* 32 51 82 89
— Burkhardt* v. Wolframsdorf, A. 1
— Caspar* v. Boyneburg, A. 89
— Eberhard* v. der Thann, A. 198
Wartenburg, Warttemberg
— Die Liste* 29
— Siegmund* List 80 126
— Merten* List 199
Wassenburg s. Wachsenburg
Wedekopp s. Biedenkopf
Wegerswalde s. Wellerswalde
Weida, Pflege*, Stadt*, Rath* und A.* 16 33 51 53 54 82 149 204
— Heinrich* Mönch, A. 12 20 24 28
— Stände der Pflege und des Amts und Verzeichniß derselben 16 82 142 203
— Hans Frantz, Schosser, gen. die dorre Tanne 17
— Frohndbeschwerden der Pflege 17
— Ernfried* Mönch, A. 68
— Zum Osterland Gehöriges 113
— Philipp* v. Feylitsch, A., und Sohn* 147
— Heinrich* v. Ende, A. 198
— Heinrichs* Herrn v. Weida Erben 264
Weidenberg
— Weiprecht* v. Kindsberg 83
Weimar, Amt*, Rath*, Stadt* 20 22 32 33 50 51 55 82 89 90 95 97 98 101 106 119 127 142 149 168 171 188 204 220 239 240 243 260 263
— Caspar* v. Obernitz, A. 1 2
— Friedrich* Thun, H. 95 111 112
— Canzlei zu 152 153
— Stände des Amts 82 201, s. oben
— Ambrosius* Tietz, Schosser 198
— Weimarischer Receß wegen Salzkauf 208
— Sequestration der Klöster 227
— Wittich, Dietrich*, Bgm., Steuervertheiler 230
— Schosser zu, Steuereinnehmer 232
— Steuervertheiler, s. O.R.: Gutmannshausen, Reinstedt, Schwerstedt, und P.R.: Wittich
— Geschützdepot 236
— Münzwechsel im Kreis 253
Weischlitz, Weisholz, Weischlos
— Die Posseck* 31
— Hans* und Asmus* v. Posseck 84
— Heinrich* und Urban* v. Feilitzsch Gebr. 200
— Asmus* und Hartmann* Posseck Gebr. 200
Weißenbrunn
— Wilhelm* Kempnater 85
— Philipp* Heldritt 85 203
— Heinz* und Fritz* v. Redwitz Gebr. 86
— Peter* Kempnater 203

Digitized by Google

Weißenbrunn
— Fritz* v. Redwitz 203
— Peter*, Ilgen*, Hans*, Valten*, Jörg*, Heinrich* und Jacob* Kempnater Gebr. und Vettern 204
Weißenburg bei Uhlstedt (Altenburg)
— Ernst* v. Kochberg 32 51
— Friedrich* Thun 32 51 81 127 173 202 252
Weißenburg s. Wiesenberg
Weißenfels 57 78 244
— Hans v. Werterde, A. zu 59
— Severin Stogkey 191
Weißensee 27 92
Welkau
— Heinrich* v. Schonfelt 148
Wellerswalde, Welgers-, Wegers-
— Heinrich* Truchseß 83 114 126
— Christoph* und Tietz* Truchseß 199
Wenigenlupnitz, Luppenitz
— Dietrich* v. Farnrode 32 51
— Burghard* v. Wolframsdorf 32
Wenigen-Schweina, südl. von Schweina
— Mangolt* und Bastian* v. Reckenrodt 202
Werdau, Stadt*, Amt* und A.* 31 50 52 84 85 149 204
— Hans* v. Weißenbach 147
— Wolf* v. Weißenbach, A. 198
Wernburg, -bergk
— Die v. Brandenstein* zu 32
— Hans* und Christoph* v. Brandenstein 81 82
— Jörg*, Dietrich*, Haugolt* v. Brandenstein 202
— Die v. Brandenstein* 253
Wernigerode
— Graf Botho* v. Stolberg 81
Wesenstein
— Rudolf v. Bünau 244
Wetzhausen
— Hans* Truchseß 83
— Balthasar* Truchseß 204
— Erhart* Truchseß sel. Erben 204
Wiedebach
— Die Schenken* zu 82 201
Wiederau, Wederau
— Wendel* v. Draschwitz 147
Wiederroda, Wyderodt
— Reymund* v. Heynitz 30 147 200
Wiedersberg
— Hans* v. Machwitz 30 83
— Siegmund* v. Machwitz 201
Wien 188 193 194 257
Wiesenburg, Weißenburg [irrig S. 58], Wiesenberg bei Zwickau
— Rudolf* v. der Planitz 30 58 68 83 127 130 147 166 167 201
Wiesenburg (Kreis Belzig)
— Friedrich* Brand 80 125 148 199
— Die Brand* 29
— Friedrich* Brand v. Lindau 199
Wiesentfels (Oberfranken)
— Diez* v. Giech 85 118 204
Wildenau bei Schweinitz (Kurkreis)
— Christoph*, Wolf*, Albrecht* v. Leipczk 199
Wildenfels, die Herrn v. Wildenfels* und Weida 20 21 30 81 115
— Heinrich* d. J. Herr v. Weida 264
— Anark* Herr zu Weida 173 265
Wildenheyd, -haide, Wildickkeyt
— Hans* und Daniel* Kempnater zu 86
— Valten* und Hans* Kempnater Gebr. 204
Wildprechtsroda, Welp-, Wolffersrodt[1])
— Wolf* v. Buttlar 81 202
— Wolfgang* v. Botteler 206
Willershausen (Hessen)
— Sigmund* Treusch [Buttlar] 81
— Oswalt* [Trusch] Treusch 202
Windsheim 87
Winterstein
— v. Wangenheim d. A.*, Sequestrator 234
— Friedrich* v. Wangenheim 201
Wittenberg, Amt*, Stadt*, Schosser* und Rath* 22 27 29 50 53—55 58 59 68 74 80 83 92 93 97 115 122 125 126 130 149 166 167 184 204 226 256
— Capitel* 8 23 29 57 93 167
— Dechant* 75 229
— Capitel* und Universität* 80 125 130 132 148 222 228
— Dr. Scheuerlein* 75
— Thilo* Dhen, Bgm. 75
— Franz*, Richter in 75
— Ständeverzeichniß des Amts 80 142 199
— Ablaßverkauf 140
— Hieronymus* [Schurff] 148
— Dr. Christian* Bayer, Bgm. 190 191
— Hans* Metzsch, H. 198 214 245 246 260 263
— Dr. Benedict* Pauli 214 246 247 251 263
— Licentiat und Bgm. [Philipp]* Reichenbach 214 251 260

1) Brückner, Meininger Landesk. 2, 29 giebt nur die verwandte Form: Wölfertro und Wülfterod an.

Digitized by Google

Wittenberg, Amt*, Stadt*, Schosser* und Rath*
— Justus* Jonas, Propst 213 263
— Stadtbefestigung 226 259 262
— Gemeiner Kasten für Klöster etc. 226
— Verhandlungen zu, über Gebrechen 227
— Lectoren, Steuerfreiheit 228
— Steuervertheiler zu 229 (s. P.R. v. der Drossel, List, Metzsch, Rabil, Reichenbach)
— Hans* Metzsch, Steuereinnehmer 232
— Sequestration und Licent. Reichenbach*, Sequestrator, Reißenpusch* 234
— Friedrich* Brand, Sequestrator 234
— Hofgericht 237
— Ausschußverhandlungen zu 238
— Münzwechsel zu 253
— Mathes* Loser, Steuerbeamter 260
— Steuerbeamte zu: Friedrich* Brand, Mathes* Loser, Hans* Metzsch, Dechant* des Capitels und der Rath* zu 230
Wölckau, Welckau (Distrikt Mühlberg)
— Jörg* v. Schonfelt 148
Wölfis, Wolfis, Wölffels
— Die v. Witzleben* 82 147
Wörlitz, Amt*, Stadt* und A.* 29 50
Wolfersdorf s. Teichwolframsdorf
Wolferstedt
— Jacob* Hagk 80
Wolffersrodt s. Wildprechtrode
Wolftitz
— Heinrich*, Abraham* v. Einsiedel 200
Wolkenburg
— Götz* von Ende 83 114 126
— Ernfried* v. Ende 200
Wolkenstein 54
Wonfurt, Wunfort
— Mathern* [Merten], Endres*, Siegmund* Fuchs zu Wunfurt [und Rugeim] 86 204
Worms 23 138 142 150 180
Württemberg
— Ulrich Herzog von 103
Würzburg, Herrschaft 66
— Bischof v. [Rudolf v. Scheerenberg] 7 87
— Bischof v. [Richard v. Greifenklau] 107
Wunfurdt s. Wonfurt
Wurzen 190 249
— Christoffel* v. Stentzsch 147
— Capitel* 29
— Designirter Landtagssitz 246
Yphausen s. Ipthausen
Ysthaim s. Ostheim
Zahna, Amt* und Stadt* 50 80 204
Zcschochern s. Groß-Zschocher
Zeitz, Fischwasser 17
Zeitz, Stadt 25 28 69 120 122 173 174
— Fabian* v. Feilitzsch, A. zu 77 87 89 95
— Münzabschied zu 114
Zelle, Abt* von der 68 75
Ziecko, Zickau
— Veit* v. Schlieben 199
Ziegenrück, Pflege*, Amtleute*, Stadt*, Bürger 16 33 82 205
— Stände der Pflege und des Amts 16 81 82 142 202
— Vormünder* des v. Obernitz: Cunz* und Hans* v. Meusebach 198
Zimmritz, Zimmeritz, Cimritz
— Götz* v. Wolffstorf 147
Zöllschen, Zceltsch
— Hans* Wessel 147
Zorbeck 54
Zossen
— Heinrich* v. Könnritz 115
Zscheplin
— Hans* Leymbach sel. Erben 83
— Die Leymbach* 84 126
— Wolf* Leymbach 148 199
Zschillen, Czylle, Kl. 229
Zschopau 54
Zum Berge
— Georg* v. Schaumburgs Erben 86
Zwethau, Zwetha
— Wolf* Leipcigk 148
Zwickau, Stadt*, Amt*, A.*, Rath* 27 31 50 52 58 83—85 89 92 93 107 115 121 127 130 149 167 184 188 201 204 205 ff. 209—211 215—217 222 225—227 233—236 238 246 251 253 254 256 257
— Friedrich* v. Reitzenstein, A. 2
— Münzstätte 7
— Hans Quas, Schosser 33
— Dr. Studler* zu 58
— Rudolf* v. der Planitz 83
— Wolf* v. Weißbach, A. 103
— Zehntverhältnisse der Stadt 136
— Hans* Mühlpfort, Bgm. 191
— Wolf* Behem, Schosser 198
— Ständeverzeichniß des Amts 83 84 201
— Schloß, Sitz des Landtags 212
— Lorenz* Bärensprung 214 247
— Hermann* Mühlpfordt 214 230 231 234 239 255
— Steuervertheiler 230, s. P.R.: Metzsch, Mila, Mühlpfordt, Planitz, Weißenbach

Digitized by Google

Zwickau, Stadt*, Amt*, A.*, Rath*
— Steuereinnehmer der Schosser 232
— Hauptsteuerniederlage 231
— Sequestration 234; Beamter der, s. P.R.: Bünau, Mühlpfort, Trützschler, Weißenbach
Zwickau, Stadt*, Amt*, A.*, Rath*
— Befestigungsbau 236 257
— Unrichtige Münze im Kreise 253—255 260
— Hermann* Mühlpfort 254 260
— Einziehung der Münze 255

II. Personenregister.

Ueber die Einrichtung der Orts- und Personenregister wiederholen wir die Bemerkung von S. 265.

Die Namen der Ortseingesessenen und sonstige die Ortsgeschichte fördernde Angaben sind unter den Ort gestellt, sobald dieser angegeben war.

Personen ohne Ortsbezeichnungen finden sich im Personenregister, wo alle Familiennamen alphabetisch verzeichnet sind und auf die Familien mit Angabe ihres Wohnsitzes summarisch verwiesen ist. Ueber die Anlage der Register vergleiche im Uebrigen die Einleitung.

Die Verweisung von einem Register auf ein anderes geschieht stets durch besondere Bezeichnungen: O.R. = Ortsregister, P.R. = Personenregister, S.R. = Sachregister.

Als sonstige Abkürzungen sind bemerkenswerth: A. = Amtmann. — Bgm. = Bürgermeister. — D. = Dorf. — F. = Familie. — Gebr. = Gebrüder. — H. = Hauptmann. — Hofm. = Hofmeister. — Kl. = Kloster. — Klv. = Klostervorsteher.

Das * hinter dem Vornamen bedeutet die Landstandschaft; fehlt der Vorname, so tritt das * zu dem Familiennamen.

Auch im P.R. sind nur die Ernestinischen Stände durch das * ausgezeichnet.

Alber, Michael*, Bgm. s. O.R. Altenburg
Ammendorf, F. s. O.R. Pouch
— Markart* v. Ammendorf 96
Anßhelm, Simon s. O.R. Leipzig
Arras, Balthasar* s. O.R. Gorbitz
Bach, F. s. O.R. Coburg
Bader, Cunz*, Kastner s. O.R. Coburg
Bärensprung, Lorenz* 214 263, s. O.R. Zwickau
Barby*, Grafen v.
— Burckart*, Graf v. 20 21 24 29
Barby*, Grafen v.
— Balthasar* und Christoph* 79 125
— Graf Wolf* 171
— Die Grafen* v. 198
Bartholmes*, episcopus s. O.R. Calen
Baumbach, F. s. O.R. Brandenburg
— Asmus, Ewalt, Heinrich v. Baumbach 108
— Ewalt und Heinrich v. Baumbach 110
— Die v. Baumbach* 203

Digitized by Google

Bayer, Dr. Christian*, Bgm. 191
Bayer, Johann, Waradin s. O.R. Schneeberg
Behm, Hector s. auch Mörlin 119 164
v. Berge, F. s. O.R. Frensdorf, Helms
Berlepsch, F.
— Hans und Jobst 105 106 108
— Hans* 147
Beulbar, F. s. O.R. Beulbar
Beulwitz, F. s. O.R. Töpen, Hirschberg
— Dietrich* v. Beulwitz 97
Biberitzsch, Hans v. s. O.R. Fuchshain
v. Bibra s. O.R. Bardorf, Irmelshausen
— Valtein* v. Bibra 86
Biermost, Dr. Johann* 53 58 167
Biern, Chunigunde* v., Domina s. Plötzke
Blanckenburg, F. s. O.R. Blankenberg, Katzberg, Kospoda
Bollwerk, Volkmar s. O.R. Beulbar
Bose, Boß, die s. O.R. Ehrenberg, Löbschütz
Boyneburg, Beymelberg, Bemelberg s. O.R. Gerstungen, Kreiemberg, Lengsfeld, Stedtfeld
— Ludwig* und Hermann* 19
— Hans* v. Boyneburg 26
— Caspar* 40 57 74 75 89 93 99 108 167
— Ludwig* 58 93 104 107 115 167 190 191 198 203 214 246—248
— Reinhard, Heimmart und Siegmund v. Boyneburg 108
Brackenlorer s. O.R. Bockstadt
Braittenbach, F. s. Leutzsch [vielleicht zur F. Breitenbach gehörig]
Brand, Brandt, Prandt s. O.R. Belzig, Clöden, Wiesenburg, Wittenberg
Brandenstein, F. s. O.R. Arnshaugk, Brandenstein, Leuchtenburg, Neudeck, Oppurg, Pösneck, Ranis, Symau
— Felix* v. Brandenstein, Sequestrator 234
— Ewalt* v. Brandenstein 214 230 263
v. Breitenbach s. O.R. Ehrenberg, Leipzig
— Dietrich* und Heinrich* v. Breitenbach 84 114 126
— Georg v., Ordinarius Dr. 190 191 245
Breithut, Hans, Schosser s. Eilenburg
Brengbier, Jobst* 89
Bresen, F. s. O.R. Frohburg
— Fabian* v. Bresen 146
Brück, Canzler 80 144 145 151 162 166 179 190 196 214 247
Bünau, F. s. O.R. Altenburg, Brandis, Breitenhain, Elsterberg, Frohburg, Meuselwitz, Naumburg, Otterwisch, Pausa, Schlöben, Tannroda, Wesenstein
— Heinrich* v. Bünau 10 70 74 93
— Günther [v. Bünau?] 176
— Günther* v. Bünau 122
— Rudolf v. Bünau, Hofm. 147 189 191 206
— Günther* v. Bünau, Dechant zu Naumburg 58
— Günther* v. Bünau, A., Sequestrator 234 246 247
— Rudolf v. Bünau auf Wesenstein 244
Bürger, Gregor, Küchschreiber 103
Buhl, Joachim*, Schosser s. O.R. Lochau
Burghausen, F. s. O.R. Scherneck
Buttlar, F. s. O.R. Wildprechtroda
— Wolf* v. Buttlar 148
Kanitz, F. s. O.R. Treben
— Hans* v. Kanitz 130 206
— Ungenannter v. Kanitz 175
Cantor, Friedrich s. O.R. Freising
v. der Capellen Gebr. s. O.R. Haßlach
Kappe, Asmus* 214
Karl V., Kaiser 210 211
Karlewitz, Georg v. 244, s. O.R. Radeberg
Kelheimer*, Bgm., Steuervertheiler 230
Keltzsch, Költzsch, Jacob* s. O.R. Saalfeld
Kempnater, F. s. O.R. Oberlind, Weißenbrunn, Wildenheid
— Peter* Kempnater 85
Keudel, F. s. O.R. Eschwege, Schwebda
Khun, Lorenz*, Schosser s. O.R. Saalfeld
Kind, Hans s. O.R. Eisenach
Kindsberg, F. s. O.R. Regnitzlosau, Weidenberg
Kirchberg*, Burggrafen v., die 21, s. O.R. Farnrode
— Georg* 20 30 50 67 81 108
— Sigmund 212 263
Kitzscher, Dr. Johann* und Propst 68 78, s. O.R. Leißnig
— Jorg* s. O.R. Leißnig
Knebel, F. s. O.R. Allstedt
Knot, F. s. O.R. Bamberg
Coburg, F. s. O.R. Einberg und Einzelberg
Kochberg, F. s. O.R. Kochberg, Saalfeld, Uhlstedt

Digitized by Google

Köckeritz
— List v. Köckeritz s. O.R. Liebenwerde
— Jörg* v. Köckeritz 68 75
Ködderitzsch, F. s. O.R. Bitterfeld, Sitten, Steiten
— Sebastian* v. Ködderitzsch, A. 263
Königshofen, F. s. O.R. Hellingen
Könitz, Koncz, Cunitz, F. s. O.R. Lichtenhain, Sonneberg
— Peter* v. 253
Kolmatzsch, -mitzsch, -mets, F.
— Burckhart* v. 26 32
— Jörg* v. 81 202
Kotzau, Nickel* 30 83
Kralack, Kralugk, Kralup, F. s. O.R. Salzungen
— Endres*, Sebastian*, Werner* v. 206
Kreitzen, F. s. O.R. Belzig, Heukewalde, Reichstädt
— Hans* v. Kreitzen 58 167
Creuzburg, F. s. O.R. Berka v. H., Berka a. W., Bischofroda, Scherbda
— Otto* und Georg* Gebr. 32
— Hans*, Balthasar*, Melchior*, Hartung* Gebr. und Vettern 32
— Oswalt* v. Creuzburg 206
Kromsdorf*, Krumbsdorf, F. 32 96, s. O.R. Cromsdorf, Madelungen, Molsdorf
Küchler, Dr. 177—179
Kunitzer, Bgm. s. O.R. Pösneck
Kunstadt, F. s. O.R. Buch bei Sonneberg
Kutzleben, Melchior 244
Dahme, Donat s. O.R. Herzberg
Demuth, Nickel, Schosser s. O.R. Torgau
Denstedt, F. s. O.R. Denstedt
— Jörg* v. 214 230 263
Dhen s. O.R. Wittenberg
Diede*, F., zwei der Familie 108
Dobeneck, F. s. O.R. Jößnitz, Naila, Reichenfels
— Oswald* Dobeneck 58 93 148
— Jorg* und Hans* 148
— Oswald* 167
— Oswaldt* Willwoldt v. 200
— Jörg* v. 201
Dölau, Dolen, Dölen, Dollen, Dolau, F. s. O.R. Berka v. H., Liebau, Pöhl, Ruppergrün
— Jörg* v. 147
— Hans* v. 200
Dolnitz, Hans, gen. Schurg, Fehder 56
Dolzig, F. s. O.R. Gumperda
— Hans* 81 95 130 154 171 173 175 202 214 218 220 231 232 242 247 251 252 254 256 258 260
— Mathes* 108 253
Donyn, Burggrafen 21, s. O.R. Auerbach
— Ein junger Burggraf 20
Dornberg, Wilhelm v. 107
Dragendorf, Draxdorf, F. s. O.R. Stechau
Draschwitz, Droschwitz, F. s. O.R. Frohburg
Draxdorf, Dragendorf[1]), F. s. O.R. Stechau
Drossel, v. der s. O.R. Wittenberg
— Caspar 14
Druckscherf, Claus* 89
v. der Dube, Hans Bircke 68
Ebeleben, F.
— Apel* v. Ebeleben 99 139
Eberstein, F. s. O.R. Flurstedt
Ebling, F.
— Apel* v. Ebling 75
Eichenberg, F. s. O.R. Crossen, Eichenberg, Orlamünde
— Balthasar* und Wolf* v. 253
Einsiedel, F., ohne Namen 175, s. O.R. Briesnitz, Crimmitzschau, Gnandstein, Köhra, Wolftitz
— Heinrich* 10 12 30 61 230 260
— Hugolt*, Haubold 68 93 96 115 127
Elterlein, Heinrich v. 254 255
Ende, F. s. O.R. Arnshaugk, Blankenhayn, Borna, Crimmitzschau, Fuchshain, Kayna, Lohma, Löbichau, Mannichswalda, Mosen, Pichen, Ponitz, Rosenberg, Rudelsburg, Saalfeld, Starkenberg, Stein, Weida, Wolkenburg
— Heinrich* v. Ende, Hofm. 6 10 12 15 16 20 24 28 34 58 68 74 99 111 112 116 121 122 167
— Götz* v. Ende 10 20 30 68 75 93
— Nickel* v. Ende, Hofm. und Marschall 53 146 189 209 212 232 233 242 246 247 254
— Ernfried* v. Ende 68 201
— Uz*, Ulrich v. Ende 96 115 122 126 200
— Wolf v. Ende 212 245
Entzenberg, F. s. O.R. Kaulsdorf, Trommlitz
— Kurt* v. 93
— Karl* v. 96 108

1) Diese Form ist die ältere.

Digitized by Google

v. Erffa, F. s. O.R. Schönau [zur Aue] (gothaisch)
— Hans* v. Erffa 26 40
— Hans* und Heinrich* Gebr. 32
— Die v. Erffa* 108
— Hartmann* v. 201
Eschwege, Eschwe, F. s. O.R. Aue
— Berlt* Keudel 32
— Asmus* Keudel 32
— Hans* Keudel 32
v. Etzdorf, F. s. O.R. Nimmritz
— Ungenannt v. Etzdorf* 67 248
— Johann* v. Etzdorf 148
Falck, Falcke s. O.R. Bleddin, Tristewitz
Falkenstein, F. s. O.R. Coburg, Magwitz bei Oelsnitz
— Cunz* v. Falkenstein 30
— Die Trützschler* 84
— Arnold* v. Falkenstein, Steuerbeamter 260
Farnrode, Varnenroth, F. s. O.R. Wenigenlupnitz
— Dietrich* v. Farnrode 81 108 202
— Burggraf Jorg* v. Kirchberg 81
— Tithart* v. Varnenroth 40
Feilitzsch, F. s. O.R. Heinersgrün, Kürbitz, Plauen, Regnitzlosau, Sachsgrün, Treuen, Trogen, Vogtland, Voigtsberg, Weischlitz, Zeitz
— Jobst* v. Feilitzsch 30 84
— Heinrich* v. Feilitzsch 30 147 189
— Caspar* v. Feilitzsch 30
— Hans* v. Feilitzsch 58 167
— Fabian* v. Feilitzsch 62 64 92 108—110 122 123 127
— Philipp* v. Feilitzsch 97 119 122 127
— Moritz* v. Feilitzsch 127
— Heinrich* und Urban* Gebr. v. Feilitzsch s. O.R. Weischlitz
Feyl, Hans, Rath 171
Flechsner, Hans*, Schosser 198 199, s. O.R. Roßla
Forster, Heinrich, Bgm. s. O.R. Cassel
Frantz, Hans s. O.R. Weida
Franz*, Richter 75
Fuchs, F. s. O.R. Burgpreppach, Dippach, Rügheim, Wonfurdt
— Hans Fuchs 7
Führer 255
Fungk, Bastian, Münzmeister 254 255
Gabelenz, v. der, F. s. O.R. Langenleuben [Leuba], Poschwitz
— Georg* [Jörg] 58 96 167
Gans, F. s. O.R. Denstedt
— Dietrich* Gans 58 167
— Eckart* Gans 67 77 108
— Ungenannter Gans* 119
Gawerz113
Geilsdorf, F. s. O.R. Colditz, Kloschwitz, zu der Reuth, Schwand
— Heinrich* v., H. 12 30
— Cunz* v. 30 83
Gemmingen, Uriel v., Erzbischof s. O.R. Mainz
Genttorfer 255
Gera, Herrn v. s. O.R. Lobenstein
Geusau, F.
— Bartholomeus* v. Geusan 148
— Joachim* v. Geusan 148
Giech, F. s. O.R. Buchau, Wiesentfels
Gleichen, Grafen v. s. O.R. Blankenhain i. Th., Ehrenstein, Kranichfeld, Remda, Tonna
— Siegmund*, Graf 7 10 20 30 51 56 57 66 89 96 108 115 167
— Karl*, Graf 9 10
— Kurt*, Graf v. 20
— Erwin*, Graf v. 20
— Wolfgang*, Graf, und seine Brüder 29 51 56
— Ernst*, Graf, und seine Brüder 29 51
— Philipp*, Graf v. 99 122
— Ungenannte Grafen* 119 209 252
— Wolf* und Philipp*, Grafen 212
— Hans* und Adolf*, Grafen 212
— Hans*, Graf v. Gleichen 252 253
— Graf Ernst* 245—247 265
— Graf v. zu Tonna* 252 253 263
Goede, Dr. Henning 58 167
Goldacker, F. s. O.R. Kreiemberg, Tenneberg
— Hans* 26 31 40 51
— Friedrich* 26 32 40
— Diez* und Jhan* 82
Gottfarth, Gotfurt, F. s. O.R. Buttelstedt, Daasdorf, Neumark
— Heinrich* 32
— Leutholt* 32
— Jörg* 32
— Christoph* 32
Gotzmann, F. s. O.R. Königsberg
— Cunz* Gotzmann, Befestigungsrath 232, Sequestrator 234
Gräfendorf, F. s. O.R. Knau, Pösneck
— Wolf* v. 148
— Jacoff* v. 148
— Ungenannt (Rath) 151
— Hans* v. 173
Greußing, Philipp 86
Groß, F. s. O.R. Altenhayn, Belzig, Naumburg, Trebsen
— Siegmund* Groß 148
— Dr. Donat, Domherr s. O.R. Naumburg
— Christoph* Groß 199

Digitized by Google

Grün, F., die v. 161
Gruner, Curt* s. O.R. Oberwihra
Gussa, s. Geusau, F.
Guttelshausen = Gutmannshausen
— Christoph*, Steuervertheiler 230
Häseler, Heßler, F.
— Claus* v. Heßler 167
Hagenest, F. s. O.R. Lucka, Teuritz
Hagke, Hacke, F. s. O.R. Gehofen, Wolferstedt
Haldeck, F. s. Groß-Walbur, Steudich
Han, F. s. Hayn
Harras, F. s. O.R. Magdala, Niedersynderstedt, Oßmannstedt
— Moritz* v. Heldrit [nicht zu Harra] 85 118
— Heinrich* v. Harras 108
— Joachim* v. Harras sel. Wittwe 201
Harstall, F. s. O.R. Creuzburg, Mihla, Treffurt
— Ernst* v. Harstall 20 40 58 167
— Ungenannter v. Harstall* 127
— Jörg* v. Harstall, Steuervertheiler 229 230
Haselach, F. s. O.R. Stockheim
Hatzfeld, Hutzfeld
— Jörg v. Hatzfeld, Mitregent 93
Haubitz, F. s. O.R. Haugwitz
Haugwitz, F. s. O.R. Flößberg, Leubnitz
Haun, Hawn, Hun, F. s. O.R. Salzungen
Hausen, F. s. O.R. Sättelstedt
Hayn, Heyn, Heym, F. s. O.R. Alvensleben, Osterland, Roßla
— [Marx*] v. Hayn, A. 2
— Magnus* v. Hayn 80
— Hans* v. Hayn, Verordneter 120
— Jobst* v. Hayn 148
— Heinrich* v. Hayn 148
— Friedrich* v. Hain 199
Heldritt, Helried, F. s. O.R. Coburg, Harras [nicht Harra], Weißenbrunn
— Veit* v. Heldritt 85 204
— Moritz* v. Heldritt 86 204 234
— Heinz* v. Heldritts Erben 86
— Stephan* v. Heldritt daselbst 203 230 231
Henning, Dr. s. Goede
Herbelstadt s. O.R. Sülzdorf
Herda, F. s. O.R. Salzungen, Brandenburg
Hermannsgrün, F. s. O.R. Rodewisch, Thoßfell, Treuen
Heßberg, F. s. O.R. Bedheim, Coburg, Eishausen, Heßberg, Neuhaus, Reurith, Rödelsee, Sonneberg
— Georg* v. Heßberg 263
Heßler s. Häseler
v. der Heyde, Heide, F. s. O.R. Groba, Mißlareuth
— Hansens* sel. Söhne 31
Heymburg, Jacob* s. O.R. Lehesten
— Gregor* 24
Heynitz, F. s. O.R. Malis
— Dr. Heynitz, Abgeordneter von Meißen 68 75
— Georg* v. Heynitz 206
Hiltener, Wolf, Schosser s. O.R. Seida
Hirschfeld, F. s. O.R. Otterwisch, Schlieben
— Bernhard* v. Hirsfeld, Rath 151, A. 198, Steuervertheiler 230
— Ungenannter v. Hirsfeld* 214
Hoff v., F. s. O.R. Capellendorf, Wachsenburg
Holdau, Hulda, F. s. O.R. Gernewitz, Kreyscha
— Günther* v. Holdau 130
Hollbach, F. s. O.R. Könitz, Saalfeld
— Heinrich* v. Hollbach 32 51 57 75 96 167
— Hollbach d. A.* 74
— Siegmund* v. Hollbach 166 176
— Jörg* v. Hollbachs Erben 202
— Melchior* v. Hollbach 253
Hondorf, F. s. O.R. Falckenberg, Schmerkendorf
— Jürge* [Jorg] v. Hondorf 14 148
Honsperg, F. s. O.R. Clöden
— Hans* v. Honsperg 57 115 122 167
Hopfgarten, F. s. O.R. Hayneck
— Rudolf* v. Hopfgarten 56 75
— Georg* v. Hopfgarten 68
— Jörg* und Wilhelm* 82
— Georg* 93 96 99 108 119
— Ernst* v. Hopfgarten 148
Hoppener, Georg, Bgm. 191, s. O.R. Salza
Hübener, Bgm. s. O.R. Plauen
Hundt, F. s. O.R. Altenstein
— Hans*, Landvogt von Sachsen 28
— Burkhard*, Rentmeister 128 137 166 214 229 230 234, Steuerschlüsselführer 230
Hutten, F. s. O.R. Birkenfeld
Hutzfeld s. Hatzfeld
Jessen, F. s. O.R. Jessen
Jhan*, F. 84 114
Inßleben, Gabriel* 214
Jößnitz, F. s. O.R. Jugelsburg
Johannes, Abt* zu Georgenthal 89
Jonas*, Dr. 213 217 244
Labitzsch, Caspar* 68
Latorff, F. s. O.R. Kliecken

Digitized by Google

Lauenstein, Wolf, Schreiber 227 254
Lauterbach, Georg, Kanzleischreiber 64 65 70 74 75
Leimbach, Leymbach, Hans, Rentmeister 20 24 28 30 58 68 74 78 167, s. O.R. Zscheplin
Leiptzigk, F. s. O.R. Bärwalda, Düben, Wildenau
Leo, Papst 140
Leoben s. Loeben
Lichtenhayn, F. s. O.R. Schöngleine
— Ulrich v. 17
— Dietrich* v. 148
Lichtenstein, F. s. O.R. Billmuthhausen, Bischwind, Geiersberg, Heilgersdorf, Hohenstein [Stein] und Lichtenstein
— Heinz* v. Lichtenstein 86
— Pancraz* v. Lichtenstein 86
— Ernst* v. Lichtenstein 86 [zu Lichtenstein]
— Hans* v. Lichtenstein 147
— Lorenz* v. Lichtenstein 230
— Hans* und Valtin* 189
Lindenau, F. s. O.R. Machern, Polentz
Lintacher, Christoph s. O.R. Ammelshain
Lissen, F.
— Conrad* 148
List, F. s. O.R. Radis, Rackith, Wartenburg, Wittenberg
— Sigmund* List 57 74 75 89 96 115 122 167
Lobick, F. s. O.R. Drewitz
Loeben, Leoben (?), F.
— Andres v. der 147
Loebichau (?), F. s. O.R. Drewitz
Lohma, F. s. O.R. Letzendorf [Leißdorf], Liebsdorf [Liebsburg ist fehlerhaft], Osterland
Loser, F. s. O.R. Axien, Jessen, [Trebitz], Pretzsch, Sachsen, Wittenberg
— Heinrich* Loser 10 14 57 62 68 70 74 75 167
— Mathes* Loser 115 234 263
— Hans* Loser 263
Ludwig IV., Kaiser 21
Machwitz s. O.R. Lauterbach, Wiedersberg
— Nickel* sel. Söhne 31 84
— Fritz* v. Machwitz 201
— Hans* v. Machwitz 201
Maltitz, Maltiß, F. s. O.R. Bockedra, Döben, Kaufungen
— Christoffel* v. Maltitz 32
— Siegmund* v. Maltitz 68 75
— Bernhard* v. Maltitz 148
— Güter der v. Maltitz 246
Marschall, Marschalk s. O.R. Ebnet, Erlbach, Ostheim, Rabeneck, Rauenstein, Reinstädt
Mauer, Nickel s. O.R. Muckern
Mayhofer, Hans 201, s. O.R. Raschau
Maximilian, römischer König 1 3 21 42 76 94 215
Meckau, F. s. O.R. Neudeck
Mergenthal, Caspar v. 200, s. O.R. Frohburg
Mertein, F. s. O.R. Coburg
Metzsch, F. s. O.R. Hausbreitenbach, Mylau, Netzschkau, Plohn [Plan], Wittenberg
— Caspar* Metzsch 4 7 10
— Hans* Metzsch 40 93 108 130 147 232 234 247 251
— Conrad* Metzsch 51 58 68 93 97 115 127 167
— Jorg* Metzsch 83 148
— Metzsch [ungenannt] 175
— Philipp* Metzsch, A. 198
— Joseph Levin* Metzsch, Steuervertheiler 230
Meusebach, F. s. O.R. Buttelstedt, Ottendorf, Pösneck, Roda, Schwerstedt, Trebnitz, Weimar
— Kilian* v. Meusebach 32
— Albrecht* v. Meusebach 32 81
— Burgolt* v. Meusebach 32 81
— Hans* v. Meusebach 108 115, s. Roda
— Ungenannt* 119, Steuervertheiler 230
Meysebug, F.
— Lips [Lypzick] 108 110
Milen, Bernhard v., A. s. O.R. Schweinitz
Milz, F. s. O.R. Gleich am Berge
— Hans* v. Miltz 203
Minckwitz, F. s. O.R. Albrechtshayn, Liebenwerde, Nerchau, Seelingstädt, Trebissen, Trebsen
— Hans* v. Minckwitz 127 130 167 171 173 174 176 191 198 207 211 212 214 231 232 242 246 247 251 252 254 258 260
— Jörg v. Minckwitz 220
— Die v. Minckwitz* 200
Mistelbach, F. s. O.R. Klitzschen
— Sebastian* v. Mistelbach 30 93
Mönch, Münch, F. s. O.R. Bernsdorf [Münchenbernsdorf], Jena, Neukirchen, Weida
— Heinrich* Mönch, A. und Anwalt 1 2 10
— Heinrich* Mönch, A. zu Weida 12 20 50, s. anch O.R. Weida

Digitized by Google

Mönch, Münch, F. etc.
— Heinrich* und Hans* Mönch 31
— Gebhard* Munch [Mönch] 148
Mörlein s. Behm
Mogenhofer, Mugenhofer
— Dr. Johann Canzler 53—55 70 74 77
Molsdorf, F. s. O.R. Madelungen
Morch, Bgm. in Leipzig 191
Mordeysen, Ulrich s. O.R. Leipzig
Mühlingen, Graf Burgkart v. 24, s. P.R. Barby
Mühlpfort, Hans*, Bgm., Steuervertheiler 230
— Hermann*, Sequestrator 234 260, s. O.R. Zwickau
Münsterberg, Karl v., Herzog s. O.R. Niederschlesien
Münzenberg, Herr v. s. O.R. Hanau
Münzmeister, Franz 70
Narben*, die, F. s. O.R. Memmelsdorf
Naumann, Licentiat s. O.R. Dresden
Neidbergk, F. s. O.R. Dobeneck
Nentlinger, Siegmund* s. O.R. Oberroßla
Nesselrode, Nesselryden, F. s. O.R. Lengröden
— Balthasar* v. Nesselrode 40 108
Neusener, Georg 254 255
Newenstet, Nawenstadt, Naustadt, F. s. O.R. Quetz, Salzfurth
Obernitz, F. s. O.R. Altenburg, Tausa, Voigtsberg-Plauen, Weimar
— Hans* v. Obernitz 10 26 27 32
— Caspar* v. Obernitz 10 32
— Heinrich* v. Obernitz 10
— Veit* v. Obernitz 57 67 [82 und sein Bruder 93] 127 148 167
Oswalt*, Johann, Bgm., Sequestrator 190 234, Steuervertheiler 229 230, s. O.R. Gotha
Packsche Händel 240
Pappenheim, F. s. O.R. Gräfenthal
— Sebastian* v. Pappenheim, Erbmarschall 32 57 67 81 93 96 127 167 202 205 253
— Veit*, Marschall v. Pappenheim, Sohn des Sebastian 205 214
Pauli, Dr. Bened. s. O.R. Wittenberg
Paulus*, Abt zu Grünhayn s. O.R. Grünhayn
Perlich, Hermann s. O.R. Leuchtenburg
Petschitz, Betschitz, Dr. Wilhelm v. 93 116
Pfaffenbeck, Christoph v. s. O.R. Liebenwerda
Pfaler, Jörg 255
Pfalzgrafen, die 107
— Ludwig, Pfalzgraf 247 264
Pfeffinger, Degenhart 94
Pfintzing 255
Pflug s. O.R. Belgershain, Groß-Zschocher, Knauthayn, Leipzig, Posterstein, Rötha
— Andres, A. 139 191
— Otto* Pflug* 68
— Cäsar Pflug 95
— Julius Pflug, Dechant 244
Pfordten, v. der s. O.R. Reinstädt
— Joachim* v. der Pfordten 147 148 230 (Steuervertheiler 253)
Planitz, Edle v. der s. O.R. Auerbach, Belzig, Grimma, Meuselwitz, Mittelpöllnitz, Niederpöllnitz, Planitz, Rodewisch, Voigtsberg, Wiesenberg, Wiesenburg
— Rudolf* v. der Planitz 30 67 74 115
— Hans* v. der Planitz 103 104 123 127 147 171 173 175 198 214 242 246 247 251 263
— Planitz, ungenannt [Hans?] 175
— Dr. Johann v. der Planitz 30
— Cleyn Rudolf 96
— Christoph* v. der Planitz, Steuervertheiler pp. 214 230 231
Plessing, Heinrich, Schosser s. O.R. Gräfenhaynichen
Plotho, Ploto, F. s. O.R. Belzig, Gussow, Jerichow, Parey
— Edle v. Ploto* 29
— Claus*, Edler v. Ploto 199
Pöllnitz, Heinrich* v. 209
Ponickau, Hans* v. 242
Puster, Poster, F. s. O.R. Drakendorf, Großbockedra, Posterstein, Trautzschen
— Jahn* Poster 58 67
— Hans* Puster 167
— Die Puster* 82
— Adam* Puster 253
Quas, Schosser s. O.R. Zwickau
Quingenberg, F. s. O.R. Arnshaugk
— Caspar* v. Quingenberg 58 93 127 167
Rab, Rabe, F. s. O.R. Reusa, Schloditz, Schneckengrün, Tauschwitz
— Die Raben*, Gebr. und Vettern 31 84
— Albrecht* Rabe 166
Rabensteiner, F. s. O.R. Dölau, Isar, Oberlosa
— Friedrich* Rabensteiner 30
— Alexander*, Melchior* Rabensteiner 201

Digitized by Google

Rabiel, Rabil, F. s. O.R. Pouch, Tiefensee, Wittenberg
— Kunne* Rabiel 93
— Erich* Rabiel 68
Rackrode, F. s. Reckenrodt und O.R. Brandenburg, Mechterstädt
Ramsperger, Caspar* 234, s. O.R. Coburg und Eisleben
Rappe, Wilhelms Erben s. O.R. Rothhof
Raschkau, Wolf v., A. s. O.R. Auligk, Düben
Rauschner s. O.R. Lindenberg
Reckenrodt, Rackenrodt, F. s. O.R. Brandenburg, Burgbreitenbach, Hausbreitenbach, Mechterstedt, Salzungen, Schweina, Wenigenschweina
— Hermann* und Georg* v. Reckenrodt 26
— Hermann* v. Reckenrodts Erben 202
— Jorg* 58 167
— Apel* 108
— Hans* und Werner* 147
— Mangolt* v. Reckenrodt 206
— Werner* v. Reckenrodt 206
Redwitz, F. s. O.R. Hassenberg, Küps, Redwitz, Teuschnitz, Theisenort, Tüschwitz, Weißenbrunn
— Alexander* v. Redwitz 85 203
— Christoffel* v. Redwitz 86
Reichenbach, Cunz* s. O.R. Wittenberg
— Licentiat*, Sequestrator 234
Reinbot, Dr. Johann* 108—110 116 s. O.R. Leuchtenburg
Reinhard*, Graf zu Hanau 79
Reinsperg, F. s. O.R. Ehrenberg
Reinstein, F. 6
Reißenpusch, Wolfgang*, Präceptor s. O.R. Lichtenberg, Wittenberg
Reitzenstein, F. s. O.R. Blankenberg, Posseck, Schönberg und Reitzenstein
— Friedrich* v. Reitzenstein, A. 2 30 84, s. O.R. Zwickau
— Friedrich* [Fritz] und Joachim* zu Reitzenstein 84 147 161
— Hans* v. Reitzenstein 127 160
— Siegmund* v. Reitzenstein 167
Renner, Hans 105
Reudnitz, F. s. O.R. Auerbach
Reuß, Herrn v. s. O.R. Greiz, Plauen
— Reuß d. A.* 10 20 21
— Der Reuß* 67 77
Rider, Hermann s. O.R. Grauschwitz
Riedesel, Hermann 102
— Johann* v. Riedesel zu Wallichen und Neumark[1]) 201
Riedt, F. s. O.R. Nemitz
Rineck, Gräfin Wittwe 24
Rochau, F. s. O.R. Goltza
Roeder, Roder, F. s. O.R. Demeusel, Gansgrün, Leubnitz, Plauen, Pöhl, Rodersdorf, Rößnitz
— Die Roder* 31 84
— Volckel Roder 200
Rosche, Dieze s. O.R. Hilbersdorf
Rosenau, F. s. O.R. Coburg, Furtenberg, Gauerstedt, Königsberg, Mi[t]witz, Neuhaus, Oeslau, Rosenau
— Siegmund*, Heinz* 86, Jörg 85 203
Rotenhan, F. s. O.R. Eyrichshof
Ruckershausen, Helwig 108
Rudel, Nickel s. O.R. Oelsnitz
Sachsen, v. der, Dr. 116
Sack, F. s. O.R. Geilsdorf, Mühltruf, Plauen
— Hans* Sack 58 93 167
— Hans* und Nickel* Sack 127
— Nickel* Sack 148 231 237
— Sack ungenannt 175
Salhausen, F. s. O.R. Meißen, Pichen, Trebsen
— Bischof Johann [v. Salhausen 7]
vom Sande, F. s. O.R. Coburg
Schaff, Hermann 14
Scharffenstein, F.
— Joachim* v. Scharffenstein 148
Schaumburg, F. s. O.R. zum Berge, Effelter, Gereuth, Lauterburg, Lichtenfels, Münchenbernsdorf, Münnerstadt, Mupperg, Niederfüllbach, Niederlind, Rauenstein, Strössendorf. Würzburg
— Georg* d. A. v. Schaumburg 85 86 97
— Jorg*, Hans* und Paul* v. Schaumburg 86
— Wolf* v. Schaumburg 203
— Wilwoldt* v. Schaumburg sel. Erben 204
Schaurodt, F. s. O.R. Roschütz
— Johann* v. Schaurodt 148
Scheiding, Scheidungen, F. s. O.R. Schenkenberg
— Anton* v. Scheidingen 29
Schenk
— Lorenz* 86
— Valten* 86 204
Schenken, die s. O.R. Wiedebach
Scherenberg, Bischof von Würzburg 7

1) Hier, weil im O.R. übersehen.

Digitized by Google

Schlegel, Albrechts Wittwe s. O.R. Trommlitz
Schleinitz, F. s. O.R. Sathan
— Heinrich, Obermarschall 62 63 71 —73 75 77
— Dietrich, Obermarschall 61 62 68 71 75
— Johann v. Schleinitz, Bischof 238
— Heinrich v. Schleinitz [Schleititz], Hofmarschall 191
Schlick, Grafen 176 192
Schlieben, Slieben, F. s. O.R. Baruth, Plossig
— Veit* v. Schlieben 57 167
Schmidt, Paulus, Zehndner 253—255
Schober, F. s. O.R. Gutmannshausen
Schönberg [und theils Schönburg][1]), F. Grafen und Herrn s. O.R. Glauchau, Meißen, Sachsenburg
— Theoderich* v. Schönberg, Bischof zu Naumburg 7
— Graf Ernst v. Schönburg, Wittwe, geb. v. Rineck 24
— Graf Ernst* v. Schönberg, -burg 56 198 209 212
— Heinrich* v. Schönberg 57 68 78 121
— Ungenannter Schönberg 174 175
Schönfelt, F. s. O.R. Heilingen, Welka
— Heinrich* v. Schonfelt 148
— Seifert* v. Schonfelt 202
Schonstat, F. s. O.R. Schönstadt
Schott, F. s. O.R. Coburg, Heilingen, Heldburg, Hellingen, Oberlind [Lind], Schottenstein
— Hans* Schott, Steuervertheiler pp. 203 214 230 231 260
— Philipp* Schott, A. 199
Schrenck s. O.R. Frohburg
— Dr. Schrenck* 115
Schütz, F. s. O.R. Haagenbach, Orlamünde, Stetten
Schurff, Hieronymus* 247
Schurg 56, s. P.R. Dolnitz
Schwabe, Hans, Schosser s. O.R. Leuchtenburg
Seben, F. s. O.R. Gräfenhaynichen, Schlöben
Seebach, F. s. O.R. Erfurt, Großfahner
— Melchior* v. Seebach 99
— Meltegar* v. Seebach 26
— Ungenannter v. Seebach* 119
— Tiel* v. Seebach sel. Erben 201
— Jobst* v. Seebach 201
Selbitz, F. s. O.R. Ebneth, Einöd, Waldsachsen
Seydewitz, Seidwitz s. O.R. Hartmannsgrün
— Hans* v. Seydwitz 201
— Friedrich* v. Seydwitz 201
Sibenhar, F. s. O.R. Almerswind
Solms s. O.R. Coburg
— Graf Philipp v. Solms 55 93 119
Sparnberg, F.
— Zwei* von der Familie 127
Sparneck, F. s. O.R. Gattendorf
Spiegel, F. s. O.R. Eilenburg, Gruna, Neuenhaus, Pichen, Priestäblich
— Dietrich* Spiegel 10
— Ott* Spiegel 75 80
— Otto* und Jorg* Spiegel 199
— Asmus* Spiegel 214 260 263
Spörner, Benedict*, Geleitsmann, Amtsverweser s. O.R. Leißnig
Staffelstein, F. s. O.R. Eschenbach, Gestingshausen, Golmuthhausen, Ketzschenbach, Streusdorf
Staller, Peter, Polenfactor s. O.R. Leipzig
Stange, F., ein Ungenannter der Familie* 96
— Wolf* Stange zu Lidelau 230
Starschedel, F. s. O.R. Mutzschen
— Heinrich* v. Starschedel 10 30
— Vincenz* v. Starschedel 93
— Ungenannter* 175
— Dietrich* 214, Steuervertheiler 230 263
Staupitz, F. s. O.R. Dobrun, Seelingsstädt
Stein, F. s. O.R. Hafenpreppach, Laußnitz, Lichtenstein, Liebenstein, Maroldsweißack, Posterstein
— Nickel* v. Ende zum [Poster]-Stein 83 93 126
— Wilhelm* v. Stein 86
— Heinrich v. Stein daselbst, s. O.R. Laußnitz
Steinßdorf, Heinrich s. O.R. Rodau
Stentzsch s. O.R. Aulack [igk] (Vlack)
— Dietrich* Stentzsch 30 93
— Bernhard* Stentzsch 75
— Hans* Stentzsch 206
Sternberg, F. s. O.R. Coburg, Kallenberg
— Hans* und Wolf* 86
— Hans* 97 115 189 191 192 230 231 234 252
— Wolf* v. Sternberg, Steuereinzieher 260

1) Sind schwer zu trennen, da die Grafen auch „Schönberg" geschrieben wurden.

Digitized by Google

Stogkey, Severin 191
v. der Straße, Michael*, Geleitsmann 198
Straube 255
Studler, Dr. s. O.R. Zwickau
Stüblinger, Dr. Sebastian 66
Taubenheim, Christoph s. O.R. Freyburg
— Hans* v. Taubenheim, Geldwechsler, Steuervertheiler und Ausschußmitglied 230 231 254 260
— Christoph*, A. 191 244
Taupadel, F. s. O.R. Bornitz
— Georg* Taupadel 206
Tauschwitz, F. s. O.R. Ehrenberg
Tettau, F. s. O.R. Mechelgrün, Neuensalz, Oberlosa, Obernitz, Schwarzenberg, Schilbach, Syrau
— Markart* und Apel* v. Tettau 58 167
— Apel* v. Tettau 93 148
— Anselm* v. Tettau 127
— Marquart 65
— Die v. Tettau 237
Teutleben, Dewtleybin, Andres* 40
— Dr. Caspar* v. Teutleben 246 247 251
Thilo, Bischof s. O.R. Merseburg
Thorer, Eberhard s. O.R. Freising
Thoß, F. s. O.R. Erlbach, Freiberg, Marieney, Stöckigt
— Sebald* v. Thoß 127
— Erhart*, Lorenz*, Hans* 201
— Jobst* Thoß, Pfarrer 200 201
Thumen, F. s. O.R. Blanckensee
Thun, Dun, F. s. O.R. Molsdorf, Obernitz, Schwarzburg, Wartburg, Weimar, Weißenburg
— Albrecht* Thun 58 96 167
— Friedrich* Thun 58 59 65 70 71—75 93 99 113 116 121—123 144 151 153 167 176 189 190 191 214 218 234 243 246 253 263
— Friedrich* Thun, Steuerschlüsselführer 230
Thusel*, Melchior s. O.R. Taltitz
Tietz, Ambrosius, Schosser s. O.R. Weimar
Tilomann, Nicolaus, Vicar 205
Trenbeck, Andres, A. s. O.R. Gotha
Treusch, F. s. O.R. Brandenfels, Willershausen, Familie Buttlar
— Die Treusche, Trausche 19
Treyßbach, Peter, F. 108 109
Truchseß, F. s. O.R. Ipthausen, Sternberg, Wellerswalde, Wetzhausen
— Philipp* Truchseß 86
— Jörg* Truchseß zu [Yphausen = Ipthausen] 203
Trützschler, Trutzler, F. s. O.R. Falkenstein, Ober-Lauterbach, Plauen
— Hildebrand* Trutzler 53
— Georg* Trützschler, Sequestrator 234
Tunckel, Heinrich, Herr v. Bernitzko s. O.R. Bernitzko, Niederlausitz
Uetterodt, Uthenrodt, F. s. O.R. Scharfenberg
— Die v. Utterodt* 40
— Christoffel* v. Utterodt 26
Uttenhof, F. s. O.R. Silberstraße
v. Varnenroth, s. O.R. Farnrode
Vaßmann, F. s. O.R. Töpen
Vitzthum, F. s. O.R. Apolda, Eckstedt
Vyhe, Johann, Canzler 108
Wangenheim, F., Waynheim, die v. 40 s. O.R. Wangenheim
— Hans* v. Wangenheim 19 229 230
— Apel* v. Wangenheim 26
— Friedrich* und Apel*, Hansens sel. Söhne 32 51 82
— Bernhard* und Hans* 32 51
— Bernhard* 57 68 74 75 81 89 93 96 99 108 [115 122 127 Bernhardin] 167
— Ungenannter v. Wangenheim* 119
— Lorenz* und Hans* 148
— Bernhard*, Friedrich*, Apel* 26
— Apel* und Friedrich* 130 206
— Karl* v. Wangenheim 148
— Friedrich* v. Wangenheim 201
— Friedrich*, Asmus*, Reinhard*, Lutz* v. Wangenheim 201
— Jörg* v. Wangenheim 201
— Hans* v. Wangenheim 201 214 263
— Hans* und Jorg* v. Wangenheim 206
— Ungenannter v. Wangenheim* d. A., Sequestrator 234
Watzdorf, F. s. O.R. Neidberg
— Erhart* v. Watzdorf 32 74 75
— Wiglos*, Endres*, Jorg* Gebr. v. Watzdorf 202 203
— Heinrich* v. Watzdorf 209
Wechmar, F. s. O.R. Dietlas [falsch Dratloß]
— Werner* v. Wechmar 18 202
Weida, Herrn v. s. O.R. Breitenbach, Wildenfels
— Heinrich, Herr v. Weida 103, zu Wildenfels
Weilsdorf, Wilsdorf, F.
— Hans* v. 58
Weißenbach, Weißbach, die v., F. 31 89 126, s. O.R. Altenberge, Altenburg, Crimmitzschau, Kayna, Lucka, Schönfels, Weißenbach, Zwickau

Digitized by Google

Weißenbach, Weißbach, die v., F. etc.
— Hermann* v. Weißenbach 18 58 77 93 167
— Wolf* v. Weißenbach 58 62 64 67 74 75 93 99 104 119 121 122 127 130 167 173 191 204 232 242 246 247 251 252
— Otto v. Weißbach 75
— Hans* und Wolf* v. Weißenbach 190
— Hans* v. Weißenbach 83 114 189 191 201 230 234 247 260
— Asmus* und Christoph* v. Weißenbach 200
— Asmus* v. Weißbach 253
— Ungenannt [Rath] 144 147
Weltewitz, Lyppolt* v. 14
Wenckarth, Heinrich* 201
Werberg, Burkhardt*, Herr zu 80
— Heinrich*, Herr zu 198
Werlstorf, Hans* v. 167
Werterde, Witterde, Wittern? 59, s. O.R. Dietendorf, Weißenfels
— Hans v. Werterde 56 57 68 71 75 191
— Ungenannt, Werterd 175
— Andres* Wittern? 148
Werthern, Dr. Dietrich 95 244
Wessel, F. s. O.R. Zöllschen
Weydener, Wolf*, Bgm. 191
Wilde, Thomas s. O.R. Arnßhaugk
Wildenfels, die Herrn v. s. O.R. Breitenbach, Weida
— Ungenannt* 190 191 239 246
— Heinrich*, Herr zu Wildenfels 198
— Anark*, Herr zu 198 212
— Ungenannter v. Wildenfels, Befestigungsrath 232
Wirsperg, F. s. O.R. Habersbirk, Pausa
— Hans* v. 201
— Wolf* v., A. 198
Wittich, Dietrich, Bgm. s. O.R. Weimar
Witzleben, F. s. O.R. Elgersburg, Liebenstein, Molschleben, Wölfis
— Dietrich*, Dr. und Ritter 68
— Conrad* v. Witzleben 108
— Die v. Witzleben* 114
Woellner, Sebastian*, Schosser 199
v. Wolff, F. s. O.R. Barby
— Curt* 199
Wolffersdorf*, Wolffstorf, die v. 31 82, s. O.R. Berga, Culmitzsch, Endschütz, Wolffersdorf
— Götz* und Heinrich* v. Wolffersdorf 10 30
— Heinrich* v. Wolffersdorf 58 148 167
— Jan* v. Wolffersdorf 68
— Wolf* v. Wolffstorf 147
— Hans* und Heinrich v. Wolffstorf 148
— Hans*, Heinrich*, Götz*, Cunz* und Jorg* Gebr. 203
Wolframsdorf, F. s. O.R. Albrechtshayn, Neumark, Reuth, Teichwolframsdorf, Wartburg, Wenigenlupnitz
— Burkhart* v. Wolframsdorf 26 75
— Heinrich* v. Wolframsdorf 58 115 127
— Hans* 96
— Die v. Wolframsdorf* 203
Würzburg, F. s. O.R. Rothenkirchen
Zanthyer*, Peter 199, s. O.R. Salzfurt
Zaschwitz, Zschaschenitz, Zaschnitz, F. s. O.R. Schnaditz
Zceitz, Ambrosius, Propst s. O.R. Leipzig
Zedtwitz, F. s. O.R. Brambach, Isar, Neidberg, Stein, Tiefendorf
— Hans* v. Zedtwitz 58 127 167
— Sittich* v. Zedtwitz, Jobsts sel. Sohn 84
Zentgraf s. O.R. Birkig
Zesch, Hans s. O.R. Pöhl
Ziegeler, Caspar 57
Zöllner, F. s. O.R. Bamberg, Walchenfeld
— Martin Zölner 7
Zschaderitz, Wolf* s. O.R. Langenleuben
Zschirn s. O.R. Ehrenberg
Zschöpperitz, die v. 151, s. O.R. Kürschütz
Zufraß, F. s. O.R. Henfstädt

Digitized by Google

III. Sachregister.

Gerichtswesen
— Beschwerden gegen das Gerichtswesen 123
— Gerichtswesen auf Beschied ausgelassen 47
— Handhabung im Allgemeinen 45
— Ordnung 132 222—224
Einzelgerichte
— Bauerngerichte, Beschwerden gegen 41
— Centgerichte, Beschwerden gegen Vorladung derselben 55
Erbgerichte
— Berathung über Erb- und Obergerichte 226 227 238
— Beschwerden gegen 16 123 159 160 207
— Competenz dieser und Beeinträchtigung 18 222
— Erbgerichtsfälle 257
— Hals- und Erbgerichtsordnung 207
— Ordnung (verlangte) 11 13 16 120 163
Feldstraßengericht 207
Gastgerichte und Ordnung derselben 223 224
Geistliche Gerichte
— Ausübung derselben gegen Weltliche 47 116
— Bannbeschwerung durch geistliche Gerichte 123 133 163
— Beschränkung derselben 48
— Beschwerden gegen und Beschränkung dieser 39 116
— Inderdicte verboten 48
Gemeine Gerichtsstühle 257
Gerichtsbußen und Strafen
— Beschwerden gegen Erhöhung der 16 17 55
— Ehebruch 37 44
— Geldstrafen in geistlichen und zugleich weltlichen Angelegenheiten und Beseitigung jener 35—37 44 47—49 156 257
— Mord 44
— Todschlag, Strafe auf 37 44
— Wucher 37 38 44 257
Gerichtssportelwesen
— Schreibgeld, Abschaffung 156 157 165
— Siegelgeld für Erbfälle 55
— Sonstige Gerichtsgebühren 55
Gerichtssportelwesen
— Sportel-Wegfall 4 12 252
— Vertheidigungsgebühr 55 252
Gerichtsverfahren
— Abstellung der Membrane 49
— Aufforderung zum Erscheinen vor Gericht 120 122 123
— Behandlung der Gerade 207 222 257; des Erbfalles 257; des Heergewedes 222 257; der Morgengabe 207 257; des Mußtheils 222 257; des Muttertheils 257; der Sippzahl 257; der Straßenfälle 257
— Blinde Urtheile, Beseitigung 224
— Eidesleistung für Zehntabgaben 55
— Urkundenzustellung, theure, Verbot 49
— Vertheidiger (Vorreder), Verwendung derselben 39 45 252
— Vertheidiger (in peinlichen Sachen) 45
Halsgerichte, Competenz 16
Hofgerichte und Oberhofgerichte
— Abschaffung 156 157 163 165
— Beschwerde gegen Oberhofgerichte 123
— Beschwerden gegen 19 41 222 224
— Competenz des Oberhofgerichts 207
— Mißbräuche 207
— Ordnung des Oberhofgerichts 132
Landgerichte, Ordnung derselben 165
Manngerichte, Bedrängung derselben 158 159
Peinliche Gerichte, Neuordnung derselben 163 257
Reichsgerichte
— Kammergerichtsunterhaltung 94
Ritterschafts-Obergerichte, Competenz und Beschwerden gegen 207
Verbesserung des Gerichtswesens
— Erklärung und Verbesserung des Sachsenspiegels 123 133 164 208 222
— Weichbildsrecht 222
Handel und Gewerbewesen
— Arbeitslöhne, Steigerung 181
— Bergwerke, Betrieb, Rückgang 123 240
— Biergläserbezug 33
— Bierverkauf, beschränkt 36
— Bleikauf 181
— Borgen, beschränkt 43
— Brau- und Schenkgerechtsame, beschränkt 18

Digitized by Google

Handel und Gewerbewesen
— Erbkäufe, Ordnung für und Strafe 45
— Feldbestellung 95
— Geldaufnahme auf Zeit 42
— Getreideausfuhr und Handel, Verbot 8 56 252; Abgabe bei Kauf (Hellerpfennig 8)
— Gewerbe, städtische Ordnung für 207
— Glashütten, Beschränkung 237 257
— Güterverkäufe, Bestimmung für 39 45
— Güterverpfändung 95
— Hämmer, Beschränkung 257
— Handel und Wandel 164 173 ff. 207
— Handel, Beschwerden wegen 123 133
— Handel, Ordnung für 164
— Händler, Besteuerung 22
— Handwerker, Klagen 15
— Handwerksordnung 164
— Häuserkauf des Adels, verboten 40
— Innungswesen, Beschwerden des und Ordnung 39 40 45
— Kornhandel und Ausfuhr 56
— Kornverleihung 113
— Marktrecht der Städte 16
— Markttage, Beschwerden auf diesen 207 252
— Märkte-Förderung 237
— Rittergutskauf durch Städte 17
— Saigerhütten, Beschränkung 237 257
— Salzkauf, Preise, Vertheurung 40 45 208
— Theurung, Bekämpfung der 252
— Volkswirtschaftliche Erhebungen 140
— Weinbau in Sachsen, Orte 51
— Weine, ausländische und z. Th. inländische, Verbrauch 38 45
— Weine, Verbote 38 51 133
— Weine, Verkauf, beschränkt 36 51
— Weinfälschung, Verordnung 51
— Weinordnung des Reichs und Sachsens 42 51
— Wische, Aufstecken auf Märkten 133 208
— Zins auf Wiederkauf, beschränkt 44
— Zinsfuß, Feststellung des 38
— Zinswucher 194
Heeresdienst, Landesvertheidigung
— Aufgebote der Stände zum Kriegsdienst 1 3 4 7—9 12 31 46 49 54 55 66 139 171 172
— der Franken 24
— Geistlicher Stände Leistung 8 24; der Klöster 141; ohne Kriegswagen 12
Heeresdienste, Landesvertheidigung
— mittelst Geldabgabe 50 188
— Landsknechtsdienst 13
— Musterung 1 4
— Rüstungen, kostbare, Verbote 46
— Türkenkrieg, Gefahr des 240
— Vertheidigung des Landes: Befestigung der Städte und Burgen 156 226 257; Straßenverlegung 116 117
— Wehrpflicht in Geld umgewandelt 188
Hof- und Finanzwesen Sachsens 196 ff. 218—221
— Hofordnung, Berathung über die 235
— Schuldenwesen der sächsischen Fürsten 196 ff. 241
Landtage, Ausschußtage (Uebersicht am Schluß der Einleitung)
— Almosenfaß des Landtags 145
— Bewaffneter Landtag 79
— Fränkischer Ritterschaft, Beschwerden 252
— Geheimhaltung der Verhandlungen 227
— Landständische Verzeichnisse s. O.R. Sachsen
— Oertlichkeit der Abhaltung 2 108
— Schreier auf Landtagen 143
— Verpflegung inländischer Landtage 5 33 67—75 130 131 144—146 149—151 [Nachesser]
— Verpflegung auswärtiger Landtage 127
— Verschiedene Formen der Einladung 264
— Vollzähligkeit dieser 244
— Zusammensetzung der Ausschußtage 78
Lehnswesen
— Beschwerden wegen Belehnung 16 17 123
— Beschwerden wegen Gesammtbelehnung 133 164 165 173 208 222
— Erbbuchs-Anrichtung und -Führung 55 93 252
— Frohnbeschwerden 17 53 55 134 252; Frohnden nach Geschoßhöhe 17; doppelte Frohnden 17; Handfrohnden 17; Jagdfrohnden 252; Nachtfrohnden 17; Pferdefrohnden 17
— Lehnbriefe, mit Unterschrift, Gültigkeit derselben 208
— Lehnssporteln von Briefen 12
Maaß- und Gewichtsregelung 40 45
— Beschwerden gegen Ungleichheiten 156 158
— Ungleichheiten 133 208

Digitized by Google

Münzwesen
— Ausländisches Münzwesen 253—256
— Fall der Werthe 248 255
— Reichsmünzordnung 193
— Werthe der Münzen 2 3
Fünferlein 255
Groschen: Anhaltische 7 8 91; Böhmische 2 3 7 64 91 253—256; Braunschweiger 91; Cronichte 2 3; Einbecker 91; Goßlarsche 7 8; Göttinger 7 8 91; Hessische 2 3 7 8 91; Kreuzgroschen 2 3; Lübische Schillinge 7 8; Märkische 2 3 7 8 64 91 253—256; Mittelgroschen 34; Mittelzinsgroschen 35; Polnische Münze 254—256; Schwarzburger 92; Schreckenberger Groschen 179; Stolberger 7 8 92
Gulden: Rheinische Gulden, Werth 34 35 231; Goldgulden-Steigerung 178—183
Heller: Egerische 91 92, unter anderen mit Adler, Löwe und Rad
Patzen 255
Petzscherlein 255
Pfennige: Anhaltische 7 8 91; Berliner 91; Böhmische 7 8 242; Brandenburger 91; Bregisberger 91; Bremer 91; Erfurter 7 8 92 195; Fränkische 9 91; Görlitzer 7 8 91; Göttinger 7 8; Halberstädter 91; Hessische Sternpfennige 7 8; Hohle Pfennige 91, Rosen-Pfennige 91; Lauenpfennige 7 9 91; Magdeburger 7 8; Mansfelder 91; Märkische 7 8; Mühlhäuser 7 8 12 195; Neue Pfennige 255; Alte stendische 91; Stolberger 7 8
Veränderung der Pfennige 254
Sächsisches Münzwesen
— Gebrechen 22 134 162 213
— Irrungen mit den Ständen: Hohenstein, Mansfeld, Querfurt, Stolberg, Schwarzburg 22 27 28
— Münz-Anfertigung, Gepräge 25 28 176 254—256
— Münz-Einwechselung 27 91 253—256; Stellen des Wechsels: Altenburg, Coburg, Gotha, Jena, Plauen, Torgau, Wittenberg, Zwickau — Chemnitz, Leipzig, Meißen, Weißensee 92 253—256
— Münz-Gebote und -Verbote 9 10 50 64 113 141 146
Sächsisches Münzwesen
— Münz-Ordnung und -Verordnungen 2 4 7 9 10 25 34 50 239 253—256
— Münzrecht der Grafen 25
— Münzstrafen 3 25 34 195
— Münzverhandlungen und Reformen 25 28 ff. 114 116 117 120—122 173—183 253—256
— Münzverschiebung s. Einwechselung 253
— Verbotene Münze: Anhaltische Groschen 8; Göttinger Groschen 8; Hessische Sternpfennige 8; Lauenpfennige 26 27; Magdeburger Groschen 8; Mansfeldische Groschen 116; Märkische Groschen 116
Policei- und Landesordnung, Geistliche Ordnung
— Reformen 6 35 42 46—49 94 164 186 187 208 222 227 238 250 257
Besondere Punkte der Berathung über
— Begräbnißfeier, beschränkt 46
— Begräbnißverweigerung 48
— Bierschenken der Geistlichen 49
— Fahrende Leute 237
— Fehder-Bekämpfung 8 26 187
— Gasterei-Bestrafung 46
— Geleit, schriftliches, Gewähr 237 257
— Gemeine Biere 36 42 43 95
— Gesinde-Abspännstigmachen 46
— Gottesdienst, Abbruch 48
— Gotteslästerung 95 213 216 217 235
— Hochzeitsfeier 46 95 252
— Holzbereitung, Verödung 227
— Hungersnoth 11
— Kindtaufen 46 95 252
— Kirchgangsfeier 46
— Kirchen- und Schulvisitation 188 194 225 227
— Kirmsen 46 252
— Kleiderpracht, Ordnung 38 40 44 179
— Landesbefestigung 257
— Landessicherheit 8 [250 Plackerei]
— Landfrieden 134
— Landstraßen-Verbesserung 237 257 258
— Ledig Volk 258
— Müssiggang 44 152
— Neujahrsgeld 237
— Plackerei-Abstellung 252
— Schenkordnung 36
— Schmähbüchlein 250
— Schollerer 252
— Schwören 216
— Sechs Wochen 252
— Sequestration der geistlichen Güter 196 210 213 225—227 235 253 261 262

Digitized by Google

Policei- und Landesordnung
— Singen vor den Thüren 194
— Spielen 42
— Spielleute 258
— Städteordnung 166
— Tanzen 42
— Trankgelder 237
— Trompeter 258
— Uneheliche Kinder 237
— Verlöbnißfeier 46
— Vogelherde 252
— Wälderverödung 237 257
— Wegebau (Steinbau) 183 184
— Wiedertäufer, Einziehung 187
— Zucht, Ausschreiben für christliche 280
Ständische Verhältnisse s. auch Landtag
— Dorfschaften als Stände im Amte Gotha und Arnshaugk 142 [1])
— Gehorsam und Ungehorsam der Stände 20—22, s. die massenhaften Entschuldigungen auch bei Erbhuldigungen 172 209 ff.
— Grafen und Herrn, Steuerverweigerung 21 22 158
— Reversform für die Stände 232 235 236 259
— Fränkischer Ritterschaft Beschwerde 252
— Geistliche Stände, Gebrechen und Beschwerden [s. Naumburg 154; Dienstgeld des Bischofs v. Naumburg 9] 4 10 123 212 227 234 237 238
— Beschwerden verschiedener weltlicher Stände 222 252 wegen: Ausländischer Dienste 40 236 257; Dienstentschädigung 237; Holzgerechtsamen 14; Jagdbeschwerden 16—18 237 252 258; Privilegienbestätigung 21 173; Straßen- und Wegebesserung 252; Triftbeschwerden 19 252; Viehpfändung 18; Wiederkauf 44; Weiderecht der Städte 16; Wild- und Wolfsschäden 16 252 — s. auch Gerichtswesen
Steuerwesen des Kurfürstenthums
— Eidesleistung wegen Steuerdeclaration 18 19
— Erbbücher, Neuanlegung 55
Steuerwesen des Kurfürstenthums
— Steuerabzüge vom Lohn 20 und Abzug der Schuldzinsen 228 241 ff.
— Steueranlage und Neuorganisation 240 ff.
— Steuerausschreiben [Nichtbehändigung 24] 227 229
— Steuerbelastung verschiedener Stände 227 228, der Bischöfe, Prälaten und Herrn 233
— Steuerbewilligung und -Verweigerung 12 241 ff.
— Steuereinlieferung, Verspätung 25 26
— Steuererhebung 227 239
— Steuererhöhung (durch Beamte verursacht) (Zinserhöhung) 17
— Steuererlasse 240 242
— Steuererträge, Geheimhaltung 232
— Steuerhinterziehung und Strafen für 143
— Steuerrückstände 232 240
— Steuerstundung (Geschoß) beschränkt 40
— Zehnterlaß 183—186
Steuerarten
— Arbeiter- und Arbeitgebersteuer 20 229
— Baumzehnt 53 55
— Dienstbotensteuer 13 20 22 152 229 242
— Erbgeldersteuer 152
— Freihäusersteuer 229
— Fremder Beamten Besteuerung 228
— Fruchtzehntsteuer 55
— Geistlicher- und Schuldienerbesteuerung 227 228
— Gütersteuer 10 ff. 143 169 170 194 227 228 252
— Hafersteuer 14
— Handelssteuer 13
— Handwerkersteuer 13 20 22 152 229 242
— Hausgeräthesteuer 18 19
— Hofgesindesteuer 229
— Judensteuer 229
— Leibzinsbesteuerung 229
— Trankssteuer, Ungeld 15 54 124; Erlasse 54 113 123
— Tischgütersteuer 233 242
— Vermögenssteuer 10 14 19 228
— Weinzehnt und Erlaß 55
— Wittwensteuer 228 242
— Zinsen für Ausländer 229

1) Die übrigen Stände sind die herkömmlichen und hier nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

JUN 10 '58 H

CANCELLED

DUE NOV '73 H

JAN

HALL USE

Digitized by Google

Ernestinische Landtagsakten /
Widener Library 002851456
3 2044 086 131 802